This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

93
1.8:

L30

Der Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Neunzehnter Band.

55 — 57 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1811.

693
coll-8c

L30

Der
Rheinische Bund.

Fünf und funfzigstes Heft.

I.

Ein Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens.

Die vielen juristischen und politischen Versuche, welche über den wichtigen Gegenstand der Vertheilung der öffentlichen Lasten im Publikum erschienen, sind ein kundbarer Beweis, wie sehr derselbe dermalen unsere guten und schlechten Köpfe beschäftigt. In einem solchen Zeitpunkte muß auch die Geschichte des Steuerwesens von Interesse seyn und vielleicht ist gegenwärtiger Beitrag denjenigen Lesern dieser Zeitschrift nicht unwillkommen, welche eine Vergleichung verschiedener Zeitalter angenehm und lehrreich finden.

Wir haben noch immer Ursache, die Klage des würdigen Mosers zu führen: daß es uns an einer vollständigen und gründlich bearbeiteten Geschichte des gesammten teutschen Steuerwesens fehlt. Ich weiß wohl, daß ich nicht berufen bin, diese Lücke auszufüllen; aber vielleicht gelingt es mir, auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der glücklichere, besser mit Quellen und Hilfsmitteln versehene Forscher, zu weiterem Nachdenken anregt, und vielleicht manche schöne Entdeckung veranlaßt. Schon Moser erinnert, daß die Schriftsteller häufig die weit jüngern Reichs- und Kreisanlagen in ihrer Einwirkung auf die Territorialabgaben mit den weit älteren Landsteuern vermengt haben. Ich setze hinzu,

daß mancher hiſtoriſche Irrthum ſich daher ſchreibt, daß man den groſſen Unterſchied der heutigen, meiſtens im ſiebenzehnten Jahrhundert entſtandenen Steuerverfaſſungen von den älteren Einrichtungen nicht gehörig in das Auge gefaßt hat. Noch heut zu Tage bildet Mancher ſich ein, vor jenem Zeitpunkte hätte der teutſche Unterthan unter Fürſten, die alles, was man ſpäterhin zu Landeskaſſen gemacht, aus eignem Beutel beſtritten, wie in Utopien gelebt und die glücklichſte Abgabenfreiheit genoſſen. Es iſt wahr, daß erſt im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert die Steuern auf einen neuen und ſicheren Fuß eingerichtet wurden, aus dem ſich die heutige Steuerverfaſſung, wie ſie ſich bei Auflöſung des teutſchen Reichs an den meiſten Orten befunden, gebildet hat. Aber wir haben die deutlichſten Beweiſe, daß ſchon in den mittleren und älteren Zeiten der Unterthan, freilich oft unter gelinden Namen, ſehr drückende Beiträge hat geben müſſen und ſein Loos vielleicht nichts weniger, als beneidenswerth war. Die Klagen über die verlorne gute alte Zeit kommen in den Chronicken aller Jahrhunderte vor und ſind wahrſcheinlich ſo alt, wie die Welt.

Die älteſten Spuren ſolcher Beiträge finden ſich ſchon unter den fränkiſchen Königen und Kaiſern und es verdienen darunter zwei Gattungen vorzüglich deswegen ausgezeichnet zu werden, weil Kinder des nämlichen Geiſtes in den nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder zum Vorſchein kommen. Erſtlich, nach einem uralten teutſchen Gebrauche, deſſen ſchon Tacitus gedenkt, pflegten den Kaiſern bei den jährlichen Reichsverſammlungen, Heeresmuſterungen und auch wohl bei anderen Gelegenheiten, Geſchenke gebracht zu werden. An den Reichstägen war es das erſte, daß ſich die Angekommenen präſentirten und ihre Gaben überreichten, wobei ſich dann die Kaiſer mit Jung und Alt freundlich unterhielten, ſich von den Begebenheiten in ihren Provinzen und der Aufführung der Staatsbeamten erzählen ließen, mit

den Zufriedenen vergnügt waren und die Nothleidenden tröſteten.

Schon der Name gibt, daß dieſe jährlichen Verehrungen keine ſtrikte Schuldigkeit waren, aber ſie mögen darum nicht freiwilliger geweſen ſeyn, als es etwa die Neujahrspräſente ſind, welche an vielen Orten den Oberbeamten von ihren Amtsuntergebenen gebracht worden. Es war einmal Sitte, ſie zu machen und, wer ſich alſo nicht ſeinem Stande und Vermögen gemäs eingeſtellt hat, der iſt gewiß übel angeſehen worden.

Zweitens, in Kriegsläuften war es gewöhnlich einen Heerbann *) (Herpant, Heerſteuer, exactio hostilis, tributum bellicum): auszuſchreiben. Dieſe Kriegsſchatzung wird durch die Kapitularien genau beſtimmt. Sie war nichts anders, als eine auf die bereiteſten Mittel ausgeſchlagene Vermögensſteuer, von der liegende Güther und Leibeigene ausdrücklich ausgenommen waren und welche durch die königlichen Sendbotten (Missos regios) ohne Anſehen der Perſon, vom Hohen und Niedrigen nach ſeiner beſitzenden Fahrniß an Gold, Silber, Harniſch, Waffen, Kleidung, Pferden, Ochſen, Kühen, Schafen, Vorräthen und Hausgeräthen erhoben werden ſollte. Wer von vorgenannten Gegenſtänden den Werth von 6 ℔. beſaß, der ſollte 3 ℔. zahlen, von 3 ℔. wurden 30 Solidi, von 2 ℔. 10 Solidi, von 1 ℔. aber nur 5 Solidi gezahlt **), ita ut iterum se praeparare valeat ad Dei servitium et ad nostram utilitatem, beſchließt die kaiſerliche Verordnung in Beziehung auf denjenigen, der nur 5 Sous zahlen ſollte. Von anderen ſehr drücken-

*) Alterthumskennern iſt dieſe doppelte Bedeutung des Worts Heerbann nicht unbekannt. Sonſt heißt es bekanntlich ein allgemeines Aufgebot zum perſönlichen Feldkriegsdienſte.

**) Aus den Libris und Solidis ſtammen die franzöſiſchen Livres und Sous. Eine Libra war auch 20 Solidi.

den öffentlichen Laſten, unter andern dem Magazinkorn ſehe man Danz Handbuch des t. P. R. Th. IV. §. 405.

Alſo ſchon in jenen Zeiten, wo die Krone noch reichlich dotirt war und die noch unverkümmerten Reichsdomainen einen ſchönen Ertrag geliefert haben mögen, blieb zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe das Privatvermögen nicht unangegriffen, ohngeachtet jeder freie Mann obendrein die perſönliche Verbindlichkeit hatte, in das Feld zu ziehen. Die angeführten Beiſpiele ſind das Vorſpiel deſſen was gefolgt iſt. Aus den jährlichen Verehrungen ſind, wie es ſcheint, beſonders bei den Städten und der Geiſtlichkeit bald ſtändige Abgaben geworden. Die Speieriſche Chronik gibt wenigſtens dem ſogenannten Schooßpfenning, von dem dieſe Stadt durch Kaiſer Friedrich I. Anno 1182. befreit wurde und unter welchem Namen nach der Hand die Bürger ihre, gemeiniglich in 1 pr. Ct. vom Vermögen beſtandene ordinaire Schatzung, an die Stadt bezahlt haben, dieſen Urſprung, und noch mehr Verwandtſchaft ſcheint damit die Königsſteuer, der Königszins der Kleriſey und der geiſtlichen Stifter gehabt zu haben. Der Heerbann aber kommt dem Namen und der Sache nach in weit ſpäteren Urkunden und Geſchichten vor. Unter anderen führt Struben (N. St. Th. 11. Abh. IX. §. 5.) eine Urkunde von Anno 1252. an, in welcher Wilhelm von Holland die Castrenses de Friedberg von der Heerſteuer befreit. Nur ſcheint man die alte Norm der Kapitularien frühzeitig verlaſſen und dieſe Steuer auch auf das liegende Eigenthum, auf Pflüge, Heerdſtätten, überhaupt nach einem nach Zeit und Umſtänden gewillkührten Typus ausgeſchlagen zu haben.

Doch wir wollen uns bei dieſer dunkeln Periode nicht aufhalten und uns ſogleich zu dem Zeitpunkte wenden, als nach dem großen Interregnum die vormaligen Reichsbeamten, ſich in Landesherren verwandelt hatten. Man weiß, daß dieſe Verwandlung ſowohl mit Genehmigung des Kaiſers, als mit

Konſens der Unterthanen vorgegangen iſt. Man weiß, daß letztere es mit Vergnügen ſahen, daß aus ihren bisherigen Statthaltern, Selbſtherren wurden. Sie waren an ſie gewohnt, und konnten bei ihnen geſchwinder Hilfe erhalten, als bei Monarchen, welche ſchwachen Anſehens und oft abweſend waren; ſie dachten, ohngefähr wie die Römer von ihren Imperatoren im Vergleich mit den Göttern des Olymps: praesens divus habebitur Augustus wer uns mit Hilfe nahe iſt, der ſey unſer Herr. Dieſe neuen Herren blieben dabei von einem Höheren abhängig und konnten ſo leicht nicht in Deſpotismus verfallen. Ein Umſtand aber mußte der Aufnahme der Landeshoheit beſonders günſtig ſeyn. Die mit ihr begabten Fürſten waren ſo begütert, daß ſie die meiſten Regierungslaſten aus eigenen Mitteln beſtreiten konnten. Allein man darf aus dieſem Umſtande nicht zu viel ſchließen. So viel folgt allerdings daraus, daß die Unterthanen, welche in jenem anarchiſchen Zeitalter in Abſicht des öffentlichen Zuſtandes dadurch, daß er enger an das eigne, erbliche Intereſſe ihrer Obrigkeiten gekettet wurde, gewannen, und in Abſicht der öffentlichen Laſten nicht eines fühlbar härteren Zuſtandes geworden ſind, als ſie vorher waren. Aber ſollten die Fürſten nicht manches nun in eigenem Namen gefordert haben, was ſie vorhin im Namen des Kaiſers erhoben hatten? Der Teutſche hat zwar ſeinem Regenten über ſein Vermögen ſo wenig, als über ſeine Perſon ein uneingeſchränktes Recht zugeſtanden, aber er erkannte doch in den älteſten Zeiten, daß ich demjenigen Erkenntlichkeit ſchuldig bin, der mir Schutz gibt; daß nichts billiger iſt, als demjenigen, deſſen Hilfe ich nicht entbehren kann, im bedürfenden Falle wieder zu helfen und ihn, wenn es Noth thut, mit Guth und Vermögen zu unterſtützen. Hatte der Landesherr kein vollkommenes Recht, Steuern aufzulegen; ſo war ihm doch unverwehrt, letztere um einen Beitrag zu erſuchen. Was aber ein Großer bittet, das wird ihm, iſt es anders erträglich, leicht

gewährt, und wir können uns von dergleichen Bitten daraus einen Begriff machen, daß die Fürsten sich vielfältig zur Beruhigung ihrer Unterthanen reversirt haben, nichts mehr bitten zu wollen. Ueberdies kann niemand läugnen, daß es Ansprüche eines Herrn an sein Land gibt, welche recht und billig sind. Der öffentliche Zustand, wie er sich nach Zeit und Ort ausgebildet, ist ja nicht blos eine Privatangelegenheit des Regenten, er ist die Sache von Jedermann, der in seinem Schooße das Seinige genießt und wehe dem Lande, wo nicht Jeder dabei hält. Kostspielige Unternehmungen, welche die Erhaltung dieses Zustandes von Innen und von Aussen und das Beste von Land und Leuten bezwecken, selbst einem reichen Fürsten zuzumuthen, wenn gleich die Unterthanen vermögend sind, ihn zu unterstützen, wäre doch die offenbarste Unbilligkeit und wenn der Herr gar über Vermögen sich angreifen, das Seine zusetzen und die besten Mittel erschöpfen soll, wem fällt dann am Ende, neben den Landesbedürfnissen, seine Unterhaltung zur Last? Selbst die Schrift sagt: Schoß dem Schoß gebührt, und wir dürfen nach diesen Betrachtungen uns gar nicht wundern, wenn Strube n und Mose r die unverwerflichsten Belege gesammelt haben, daß schon in jenen Zeiten, wo die Landeshoheit noch in ihrer Kindheit war, der Unterthan Steuern gegeben hat. Es ließ sich aus diesen Belegen ein artiges Register von Auflagen formiren, unter denen Hundesteuern, Jagdgelder und Vogelschatzungen paradiren. Es kommen Beispiele vor, daß der dreißigste Theil des Vermögens hat abgegeben werden müssen und die öftern Auflagen auf Rauchfänge, Mühlgänge, Häuser, Pflüge, Hufen Weinberge ꝛc. ꝛc. kommen uns gering vor, mögen aber nach dem damaligen relativen Werth des Geldes und der noch gar nicht weit gediehenen Industrie, welche dieses Geld noch schwerer zu verdienen machte, oft schwer zu erschwingen gewesen seyn. Kurz wenn wir alles gegen einander halten, so sagt man nicht zu viel wenn man behauptet: daß der teutsche Unterthan,

der damals ſich doch am meiſten auf ſeine Fauſt verlaſſen mußte, ſelbſt in dem angenommenen Falle, daß er dergleichen Abgaben nur ſelten entrichtete, immer die geringen Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft hat theuer genug bezahlen müßen *) Es läßt ſich nicht läugnen, daß wir in ſtaatsrechtlicher Hinſicht vor unſern Vorfahren unendlich viel voraus haben und der Einſichtsvolle erkennt hierin eine Probe, daß die Welt, was auch die Griesgrame dagegen einwenden, zum Beſſeren fortſchreitet. Aber freilich machen wir die leidige Erfahrung, daß auch bei leidlichen publiziſtiſchen Verhältniſſen der Rechtszuſtand noch ſehr unvollkommen bleibt, ſo lange das Völkerrecht nicht auf feſteren Fundamenten ruht. Ich wage es freilich nicht genau zu beſtimmen, was es mit den Abgaben im Mittelalter für eine Beſchaffenheit gehabt hat. Ich glaube aber, daß ſie ſich auf zwei Hauptgattungen zurückführen laſſen, auf Beeden und Hilfen oder Steuern im engeren Sinne. Dieſe Ausdrücke werden zwar promiscue gebraucht, doch aber auch in den alten Urkunden oft unterſchieden.

Der verewigte Danz hat an dem angezogenen Orte über unſeren Gegenſtand viele ſchätzbare Bemerkungen, doch aber auch manche gewagte Hypotheſe niedergelegt. So finde ich den Begriff den er Seite 206 von den Beeden aufſtellt, viel zu enge und eingeſchränkt. Er bezieht ihn ganz auf die Lehnmilitz und ſtellt folgende Sätze auf, denen wir unſere Bemerkungen beifügen wollen.

---

*) Von Juſti hat eine artige Abhandlung über die vermeinte Glückſeligkeit geringer Abgaben geſchrieben. Sein Paradoxon wird durch manche vormalige geiſtliche Länder und reichsritterſchaftliche Orte auffallend beſtätigt, in denen es wenig Abgaben, aber auch wenig Wohlſtand und Leben gab. Es fehlt dann gemeiniglich auch an den öffentlichen Anſtalten. Ueberdies aber läßt ſich nicht läugnen, daß verhältnißmäſſige Abgaben auf die Induſtrie ſehr günſtig wirken können.

1) „Nur dem Lehnherrn gebührten Beeden.“ Es ließ ſich vielleicht aus alten Nachrichten darthun, daß ſie faſt bei allen Perſonen vorgekommen ſind, gegen die man in der Verpflichtung einer beſonderen Ehrfurcht oder Treue ſtand, namentlich auch bei Schutzherren, Guthsherren, oder mächtiger Bundesgenoſſen. Hauptſächlich aber ſind ſie den Landesherren ohne Rükſicht auf den Lehnnexus präſtirt worden, die unter andern die Herbſt- und Maibeeden häufig verliehen haben. Dem Verfaſſer iſt ein Städtchen bekannt, das ſeit uralten Zeiten von allen Rauchfängen und Grundſtücken eine Feuergift und Beed entrichtet, ungeachtet das Bürgerguth nur zu einem geringen Theile Zins- und Handlohnbar iſt und alſo eine urſprüngliche Lehnsqualität verräth. Bey manchen Beeden bringt es ſchon der Name mit ſich, wem ſie gehören; z. B. die Landbeeden oder gemeine Beeden. Dieſe Spezien geht uns aber hier vorzüglich an.

2) „Die Beede iſt frühzeitig eine ordentliche jährliche Steuer geworden und in einem feſtgeſetzten Anſchlag ein wie das anderemal entrichtet worden.„ Dies iſt unläugbar bei vielen Beeden der Fall geweſen, deren Namen es zum Theil ſchon mit ſich bringt daß ſie wenigſtens zu feſtgeſetzten Zeiten fielen, wie die eben genannten Herbſt- und Maibeeden.

Von vielen Beeden läßt ſich dagegen das beſtimmte Gegentheil verſichern. Wie paßt es ſonſt, wenn Brüder aus Reichsſtändiſchen Häuſern ſich vereinigen, wir wollen keiner ohne den andern eine gemeine Beede heiſchen? — Offenbar kann dies von keiner ſtändigen Abgabe, ſondern nur von einer ſolchen verſtanden werden, deren Fall künftig iſt, nur unter Umſtänden eintritt, wohl aber ſchon frühere Vorgänger hat. Da es aber ein Gegenſtand war, über den man ſich mit den Unterthanen verglich, ſo hat man ſich gewiß nicht ſo ſtreng an die früheren Beiſpiele gebunden, ſondern dieſen überlaſſen, wie ſie ſich nach eigener Konvenienz eintheilen wollten.

Eben so auffallend widerspricht das Beispiel eines Bischofs von Bamberg, der Anno 1378 mit seiner Geistlichkeit, Bürgerschaft und gemeiner Landschaft handelte, daß sie ihm zur Bezahlung der Stiftsschulden eine seinem Vorfahren verwilligte Beed noch zwei Jahre fortsetzen möchten. Ganz deutlich gibt endlich die zweierlei Gattungen von Beeden eine Urkunde von 1274 zu erkennen, in welcher Phillipp von Hohenfels gewisse Güther befreit: aprecariis in consuetis quae vulgo Notbede dicuntur, et ab omni onere servitutis, precariis consuetis, quae Jarbede dicuntur nihilominus reservatis *)

3) „ Die Beeden haben auf Grundstücken und Häusern gehaftet. „ Dies mochte freilich bei den geringern ständigen Beeden auf dem Lande häufig der Fall seyn. Häuser und Grundstücke sind ja des Landmanns solidester *Reichthum*; doch geschieht auch gar häufig der Viehbeeden, in specie der petitio porcorum Erwähnung, die also sich nach dem Viehstande richteten. Oft lagen sie einer Gemeinheit in corpore auf, so daß sie wahrscheinlich auf jeden Termin sind frisch vertheilt worden. Ueberhaupt sind die Landbeeden allem Anschein nach in einem gewillkührten Typus und oftnach dem Vermögen entrichtet worden. Endlich wird sogar des Umgeldes unter dem Namen einer Weinbeede erwähnt.

Dies vorausgeschickt, glaube ich, die oben benannten Begriffe folgendergestalt beschreiben zu dürfen.

Beeden waren solche Abgaben, welche aus unvollkommenen Ansprüchen des Landesherrn an das Land, oder an einzelne Korporationen, Gemeinheiten und Unterthanen entstanden und aus gutem Willen zum Theil eine beständige Schuldigkeit geworden, zum größten Theil aber für nachfolgende ähnliche Verwilligungen nur als Vorgang und Muster gedient haben, wenn der einer Unterstützung bedürftige Herr, bei sich ergebenden Veranlassungen seine Leute ermahnte,

*) Strubens Rechtl. Bedenken Theil II. B. I. §. 6.

ſich nicht karg finden zu laſſen. Hilfen oder Steuern im eigentlichen Sinne wurden dagegen im Falle auſſerordentlicher Staatsbedürfniſſe, beſonders in Kriegszeiten, dem Lande, und den Unterthanen aus vollkommnem obrigkeitlichen Rechte angeſonnen. Schon der Name und Begriff der erſten Gattung bringt es mit ſich, daß ſie der Regent nicht eigenmächtig ausſchreiben und auflegen konnte und daß ſie jedesmal mit dem Unterthan verglichen werden mußten. In anderen Fällen aber beweiſen die mehrfältigen Beiſpiele von Empörungen beides, daß es die Landesherren nicht ſelten verſucht haben, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, daß ſich aber auf der anderen Seite die Landſchaft eben ſo wenig das Recht hat nehmen laſſen, zu beurtheilen, ob eine gerechte Urſache den Aufwand nothwendig mache, und ob die gemachte Anforderung den Kräften der Kontribuenten und den Geſetzen der Gleichheit angemeſſen ſey.

Zwei bekannte Urſachen haben dieſem ſchwankenden Verhältniſſe zwiſchen Herrn und Land die ſpätere Geſtalt gegeben. Die Schulden, in welche viele Fürſten theils durch Schickſale, theils durch üble Haushaltung gerathen, machten ſo ſtarke Anſprüche an die Unterthanen nöthig, daß jene politiſche Gründe hatten, gute Worte zu geben, ſich mehr auf das Erſuchen, als aufs Fordern zu legen und gegen jede Verwilligung kräftig zu reverſiren. Die aufgekommene Söldnermilitz, ſo wie die mit ſalarirten Gelehrten beſetzten Raths- und Juſtizkollegien belaſteten die Kammern mit neuen Ausgaben, welche ihnen auf die Länge zu ſchwer fallen mußten. Der erſte Umſtand befeſtigte und begünſtigte die Rechte und Freiheiten der Landſtände, welche vorhin ſich mehr auf Thathandlung und Beſitz, als auf beſtimmte Geſetze und Verträge gegründet hatten; der andere Umſtand mußte das Land durch den Beweggrund der Nothwendigkeit ſowohl, als der vorbringenden Billigkeit beſtimmen, dem Fürſten unter die Arme zu greifen. Da nun in der Folge beſonders die Reichs- und Landesdefenſion

unter ſo mancherlei politiſchen Berührungen auf einen ſtehenden Fuß gebracht werden mußte, der jene vor Alters unbekannten Staatsbedürfniſſe in beſtändige Laſten verwandelte, ſo ergab ſich am Ende ein Etat, zu deſſen Deckung beſtändige Abgaben nöthig wurden. Dadurch nun hat unſere Steuerverfaſſung eine Revolution erlitten, welche einer näheren Erörterung wohl werth ſeyn dürfte.

Vorher hatte man nämlich bei Belegung des Unterthanen, wie bereits Senkenberg (Sel. jur. et hist. T. VI. praef. p. 67.) richtig gezeigt hat, mehr auf die Umſtände der Perſonen, als auf deren Güther geſehen. Die älteſten Abgaben waren daher nichts anders, als Vermögensſteuern, wie auch die erſten, ſeit 1427 in Uebung gekommenen Reichsanlagen nach dem gemeinen Pfenning beſtätigen, und wie es die Natur der Sache aus der Urſache mit ſich brachte, weil, die ſtändigen Beeden abgerechnet, der Unterthan dem Staate ſelten, dann aber gemeiniglich deſto mehr auf einmal ſteuern mußte.

Häberlin (Handb. d. t. Staatsr. §. 251) nennt den gemeinen Pfenning die erſte und drückendſte aller Steuern, welche um ſo läſtiger und beſchwerlicher zu erheben geweſen, je weniger ſie ohne genaue Angabe des Vermögens beſtimmt werden können. Danz (l. c.) aber behauptet, der hohe und niedere Adel ſey es, der dieſe Anlage aus Eigennutz hintertrieben und im Abgang gebracht, „der Kaiſer und die ihm anhängende demokratiſche Parthie habe immer dafür geſtimmt.“ Allein nach allen Nachrichten hat dieſer Modus collectandi allgemeines Mißvergnügen erregt. Gleich Anfangs unter Kaiſer Sigesmund widerſetzten ſich gerade die Städte zuerſt, was auch nachher unter Kaiſer Friedrich III. geſchehen iſt. „Alſo wort das verrichtet zwiſchen den Fürſten allen und „da wort übertragen, daß man ſollte ziehen auf die Huſſen, „darumb die Herren eins vorden, daß man den hundertſten „Pfenning nehme und davon verſolden, das wollten die Stätte

„ nit, wenn wär das für sich gangen, so wären die Herren „ innen worden, der Stette Macht, das befunden die Stette „ gar wohl und wollden das nit tun. " *) In der Folge wurden freilich die Remonstrationen der Fürsten und Herren eben so laut. Sie stellten beweglich den Sinn vor, womit dieser Weg der Kollektation ihre politische, auf ihre Kammergüther gegründete Existenz bedrohe, vergaßen aber auch nicht, zu bemerken, wie beschwerlich derselbe für den Unterthanen sey. Layen und Geistliche stimmten in diesem Urtheile überein. In einem Zeitalter, wo es gewissermaßen zum guten Ton gehörte, alles zu verkleinern, was die Großen gethan haben, konnte die Hypothese: die Reichsstände seyen bei diesem Beginnen nur durch Eigennützigkeit geleitet worden, den Beifall des Parterre nicht verfehlen. Heut zu Tage aber, wo wir durch die Stürme außerordentlicher Staatsbegebenheiten, welche Früchte jenes Geistes waren, abgekühlt sind, wird vielleicht über diesen Gegenstand unbefangener geurtheilt, und es ist der historischen Forschung ruhiger Wahrheitsfreunde vorbehalten, zu untersuchen, ob der schlechte Fortgang, wodurch jene, von den Kaisern so lebhaft betriebene Besteuerungsart, in das Stocken gerieth, nicht das Gottesurtheil des Erfolgs gewesen ist. Die Schritte einer Obrigkeit, welche das Nothmittel einer allgemeinen Vermögenssteuer ergreift, werden nur dann den Nachdruck einer rechtlichen Maasregel gewinnen, wenn sie durch die unerzwingliche öffentliche Meinung gebilligt und unterstützt werden. Jeder Kontribuent muß seine Abgabe als ein freiwilliges Opfer erlegen, und Glauben haben, daß die Majorität seiner Mitbürger, von gleichem Patriotismus beseelt, sich redlich dem gleichen Opfer unterwirft. Die lebendige Ueberzeugung eines solchen Gemeingeistes ist aber hienieden eine Seltenheit. Ihr steht gemeiniglich die Erfahrung einzelner grober Unterschleife entgegen und unausbleiblich ist bei wechselseitigem Mißtrauen

*) Windeck bei Struben N. St. Abh. IX. §. II.

besonders auf Seiten derjenigen Besitzer, welche ihr Vermögen am wenigsten verheimlichen können, eine gerechte Besorgniß von Uebervortheilung, welche unmöglich guten Willen machen kann. Streng durchgeführt hat dieser Kollektationsweg auch den Nachtheil, daß er die Ueberlast auf die Bemittelten wälzt, ein Grundsatz, der zwar auch heut zu Tage oft genug gepredigt wird, der aber von Recht und Wahrheit so sehr entfremdet ist, daß man ihn nur einem Demagogen, nicht aber einem unterrichteten Staatsgelehrten verzeihen kann, der sich besser darauf verstehen sollte, die Reactionen solcher gemeinschädlichen Einwirkungen zu berechnen.

Wie weit diese Ausgeburt einer rechtlosen und eben darum nur anscheinenden Humanität getrieben werden kann, davon haben wir in der Democratie des artigsten Volks ein warnendes Beispiel, welches uns lehrt, wie leicht eine leichtsinnige und hilfsarme Regierung durch jenen falschen Grundsatz zur Verachtung alles Steuersystems, das unter jener Hypothese nur als Vernunftraserei erscheint, und zu einer gesetzlosen Plünderungsmaxime verführt werden kann, welche zugreift, wo zu nehmen ist. In einer gerichtlichen Rede des Lysias *) redet dieser Redner mit kaltem Blute nur im Vorbeigehen von dem Grundsatze der Athenienser, daß, wenn man in Geldnoth gewesen, man einige der reichsten und angesehensten Bürger oder Fremden hinrichten ließ, damit ihre Güther dem Staate heimfallen möchten. Er erwähnt dieses auf eine Art, daß es nicht scheint, als wenn er es tadele, oder diejenigen dagegen empören wolle, die seine Zuhörer und Richter waren. Deswegen dachten auch die Wohlhabenden darauf, sich ihrer Schätze durch Aufwand auf Feste, Speisungen, Schauspiele ꝛc. freiwillig zu entledigen, um nicht das Vermögen mit dem Leben einzubüßen. Gewiß ein heroischer Patriotismus! Wie sehr haben wir unsere monarchische Verfassungen zu preisen, welche den Patriotismus auf ganz andern Wegen zu erzeugen wissen.

*) Oratio 29 in Nicomach.

[illegible]

elches dem Kaiser Friedrich III. anrieth, statt des
Pfennings den Weg „gütlicher Traktaten
r Standen" einzuschlagen. Dieser Kaiser hat
ermalen den letzteren Weg mit Erfolg gebraucht, aber
en waren er und seine Nachfolger zu sehr für die
dee eingenommen. Sie versprachen sich davon eine
e, die aber die Erwartung schlecht belohnt hat.
have mich bei diesem Gegenstande länger aufgehal-
lich dafür halte, daß der im fünfzehnten und sechs-
Jahrhunderte so oft wiederholte Versuch, die Reichs-
se nach dem gemeinen Pfenning aufzubringen, für
nd eine lehrreiche Schule der Erfahrung gewesen ist,
r der Teutsche sich selbst begreifen lernte. Er hatte
e Steuer als eine persönliche Last angesehen; jetzt
n ein Licht auf, was bei dieser Ansicht herauskomme,
konsequent als praktische Maxime durchgeführt werde.
glichen Staatsbedürfnisse nahmen gleichzeitig mit
Versuchen so sehr zu, daß man mit seltenen Bei-
icht auslangte, wenn sie auch in der möglichst erschwing-
Summe gefordert wurden. Jetzt also, wo der Unter-
teutende und beständige Lasten tragen sollte, wurde
lage nothwendig, welche dem Kontribuenten auf die
erträglich, auf einem sicheren, unwandelbaren Grunde
, durch die Wechsel des Privatvermögens, welche in
ge Sphäre des Mein und Dein gehören, nicht alte-
rden, und, ohne inquisitorische Mittel ausführbar,
edlichkeit des Kontribuenten voraussetzte, aber auch kei-
trug begünstigte. Kurz, die Gewalt der Umstände
e, das träge und despotische Prinzip einer Requisition,
nimmt, wo sie findet, und dem pöbelhaften Sinn-
, wer da hat, der gebe, huldigt, zu verlassen. Das
al, welches wollte, daß Länder und Nationen unter
ltigen inneren und äusseren Reibungen mehr in Masse
sollten, der Zeitgeist, welcher gebieterisch bessere öffent-

liche Anſtalten forderte, ließen den alten Bettel nicht länger beſtehen und die Nothwendigkeit, ein ordentliches Syſtem zu ergreifen, brachte Inſtitutionen hervor, welche, wenn ſie auch nicht vollkommen waren, doch auf dem Wege zur Vollkommenheit lagen. Ich laſſe jedem ſeinen Glauben, mir aber auch den meinigen nicht nehmen, welcher Mitbürger unter den heutigen politiſchen Verwirrungen und Bedrängniſſen muthig erhalten muß, daß der Rechtszuſtand unter den hier berührten politiſchen Kataſtrophen gewonnen hat, wie er durch alle auſſerordentlichen Weltbegebenheiten und namentlich durch die heutigen gewinnen muß, es ſey dann, daß ſie der Himmel an ein entartetes knechtiſches Geſchlecht, ſeiner Vorfahren unwürdig, verſchwendet habe.

Doch wir kehren zu der hiſtoriſchen Betrachtung deſſen zurück, was damals geſchehen iſt. Wohl in den meiſten Ländern des nördlichen und ſüdlichen Teutſchlands iſt man an ſeine Methode gefallen, welche im Hauptgedanken viele Verwandtſchaft mit der Lehre der Oekonomiſten hat, doch aber in einzelnen Theilen minder konſequent, aber auch minder einſeitig iſt. Ich erinnere mich in der allgemeinen teutſchen Bibliothek eine Rezenſion von Mauvillons phyſiokratiſchen Briefen geleſen zu haben, in der der Rezenſent behauptete, jene Lehre ſey nichts anders, als der altteutſche Kontributionsfuß und dabei aus öffentlichen Akten verſichert, ſchon im ſiebenzehnten Jahrhundert hätten nachdenkende Männer auf den Einwurf, das liegende Eigenthum dürfe nicht allein beſchwert werden, geantwortet „der Landmann werde durch „Vieles, was man auf Andere zu ſeiner Erleichterung zu repar„tiren vermeine, am Ende immer wieder getroffen und könne „ſich für das was man ihm zu viel auflege, am leichteſten wie„der erholen.“ Dieſer Gedanke iſt alsdann gewiß nicht ohne Grund, wenn die Landſteuern in den gebührenden Grenzen bleiben. Wohl dem Staate, der mit einer mäßigen Grundſteuer ſich begnügen und die Gewerbe frei laſſen kann,

welche besonders da, wo sie erst in Aufnahme kommen, weniger Druck vertragen können, als die Agrikultur. Wer Verstand genug hat, um die Richtigkeit dieser Bemerkung einzusehen, der muß mir Beifall geben, wenn ich behaupte, daß jede Theorie des Steuerwesens, welche das Prinzip der Gleichheit in der Vertheilung der Staatslasten zum obersten und einzigen erhebt, schon dadurch ihre Schülerhaftigkeit zu erkennen gibt. Denn dieses Prinzip erschöpft, einseitig genommen, nicht nur keine Aufgabe des Rechts und der Politik, sondern es führt geraden Wegs zu vernunftwidrigen Resultaten, wenn es nicht durch die eben so wichtige Prinzipien der Freiheit und Selbstständigkeit beschränkt und gemäßigt wird. Daher gibt es eine Gleichheit des Drucks und des Elends, welche von der ächten Rechtsgleichheit das wahre Widerspiel ist. Aber auch nur unter jenen Einschränkungen können wir der Lehre der Oekonomisten beipflichten und dürfen nicht vergessen, daß in der Natur eines jeden Steuerobjekts ein gewisses Maas seiner Beiträge zu den Staatslasten liegt, dessen Ueberschreitung Unrecht ist, und dem Staate, wie dem Privatmanne, Verderben bringt. Nur ein rasender Physiokrat kann behaupten, daß es auch dann noch besser sey, die Gewerbe zu verschonen, wenn die Staatsbedürfnisse dem damit allein beladenen Landwirthe den vierten, dritten, oder gar den halben Theil des reinen Ertrags wegnehmen würden.

Von nun an hörte man also auf, die Steuer als eine persönliche Last zu betrachten und verfiel auf ein entgegengesetztes Extrem. Sie wurde eine hauptsächlich auf Gebäuden und liegenden Güthern ruhende Reallast, zu der sich die übrigen Abgabenspezies, als Nebensache und Erleichterungsmittel verhielten *). Die Steuerverfassungen der verschiedenen Länder haben zwar diesen Gedanken, sowohl der Art als dem Grade der Vollkommenheit nach, sehr unterschieden

*) Fast, oder überall in Teutschland, sagt Moser, „fällt „ein grosser oder der meiste Theil des Lasts auf die

ausgeführt. In manchen hat man Anfangs nur auf die Hufenzahl gesehen und Grundstücke von gleichem Flächenmaase mit gleichen Abgaben belegt. Oder man hat, wie in Sachsen, einen gewillkührten Steuerfuß für allemal angenommen und darnach die besonderen und bestimmten Gütherstücke belegt, wobei es verblieb, in welcher Beschaffenheit auch nachmals diese Ländereien sich befinden mochten, so daß sogar die Erhöhung der Abgaben sich beständig nach jenem Fuße richtete und in einer bloßen Vervielfältigung der dadurch bestimmten Simplen bestand.

Anderwärts endlich hat man durch Klassifikationskommissionen mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in das Abgabenwesen gebracht, nicht blos auf den Flächengehalt, sondern auch auf Güte und Einträglichkeit des Bodens gesehen und dadurch bezweckt, daß Güther von gleicher Qualität und Quantität auch verhältnißmäßig gleiche Abgaben entrichteten. In einer Idee aber stimmen alle diese verschiedenen Einrichtungen überein: daß dadurch das liegende Eigenthum gleichsam personifizirt wird, und die Steuern als Grundpflichten betrachtet werden, welche dem das Land beschützenden Staate, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers entrichtet werden müssen.

Der Tag und das Jahr, wo sich diese Verfassung gebildet hatte, läßt sich so wenig angeben, als sich angeben läßt, in welcher Zeit und Stunde junge Menschen von ohngefähr gleichem Alter, die in die nämliche Schule gingen, zu höheren Studien reif geworden sind, obgleich sie alle im Universitätsexamen bestanden haben. Nur so viel kann man sagen: daß das teutsche Steuerwesen schon im sechszehnten Jahrhun-

---

„liegende Güther, Häuser, Scheuern, Gärten, Aecker, Wie„sen, Weinberge, Waldungen, Wassergenuß ꝛc. "

Von der Landeshoheit in Steuersachen C. VII. §. 12.

derte in der Krisis lag, daß diese Krisis sich in einem Lande früher, im anderen später, meist aber erst nach dem dreißigjährigen Kriege und in der Neige des siebenzehnten Jahrhunderts entschieden hat. Es kömmt auch auf eine genaue Bestimmung dieses Zeitpunkts gar nicht an, sondern es ist genug, wenn der Gerichtsforscher zeigt, so ist es gewesen und so ist es geworden. Dieses Vor und Nach muß in den Schlüssen von dem alten Abgabenwesen auf das neue behutsam machen und ich finde es, wenn ich nicht irre, durch die konkludente Thatsache dreier ganz entgegengesetzter Rechtsansichten charakterisirt.

I: In neueren Zeiten wird nicht leicht ein Streit darüber entstehen: ob ein Fremder gehalten sey, seine besitzenden Güther da zu versteuern, wo sie gelegen sind? Und wäre er ja entstanden, so würde kein Justizkollegium über die Entscheidung verlegen gewesen seyn, daß die Steuerpflicht der Forensen Regel, ihre Steuerexemtion aber eine durch ganz besondere kaum denkbare Verhältnisse bedingte Ausnahme sey.

Dieser Satz ist richtig, man mag nun die Steuern als Grundpflichten ansehen, welche zum Aufwande für den Schutz des Staats vor allen Dingen genommen werden müssen, oder man mag sie, der Wahrheit näher, für eine Schuldigkeit von vermischter Natur annehmen. Denn im letzteren Falle haften sie auf dem freien Betrieb der Personen und Naturkräfte, wodurch Güther erzeugt werden.

Dieser Betrieb aber kann auch bei dem Grundeigenthum nicht anders als an Ort und Stelle geschehen, werde nun dasselbe durch einen Administrator, Pächter, oder durch den Eigenthümer selbst bewirthschaftet, der sich auf so lange Zeit, als der Ackerbau erfordert, an Ort und Stelle begeben muß.

Ganz anders aber dachte man vor Zeiten über diese Frage. Sattler *) merkt bei einer Urkunde von 1405.

*) Geschichte der Graven von Würtenberg, 4e Forts. S. 160.

an: „daß man damals bei Beſteurung der Güther ſein Augen„merk nicht auf den Ort, wo ſie gelegen, gerichtet, ſondern „ auf die Perſon, welche ſolche beſeſſen, und daß dieſe ihrem „ Landes- oder Dienſtherrn mit Steuern, Wachten und „ Frohnen dennoch verbunden geweſen ſey, ob ſie ſchon die „ Güther außer dem Lande gehabt hätte,“ dieſe Gewohnheit läßt ſich aus keiner anderen Anſicht beſſer erklären, als aus der oben ſchon aus Senkenberg angeführten allgemeinen Anſicht des Steuerweſens: jede öffentliche Abgabe ſey eine perſönliche Laſt: das Eigenthum von Geld und Guth beſtimme als erweiterte Perſönlichkeit, der es, wie der Leib der Seele anhänge, nur das Vermögen der Perſon und alſo müſſe das Guth dem Manne folgen, wo er auch zu Hauſe ſey.

In ungeſchloſſenen Territorien mußten freilich aus dieſer Maxime leicht Verwirrungen entſtehen. Bei Veräußerungen an die Nachbaren, die indeſſen auf dem Lande ſelten und vielleicht nur in der Nachbarſchaft der Städte öfter vorkamen, konnte die Steuerkaſſe nicht auf ihren vorigen Einzug mehr rechnen, und überhaupt konnte dieſes Durcheinander von dem Augenblik an nicht beſtehen, als man die Güther zu kataſtriren anfing. Schon in den älteſten Zeiten aber ſind häufige Differenzien entſtanden, welche zwiſchen den Nachbaren nach gemeinſchaftlicher Konvenienz auf eine oder die andere Art verglichen worden. Schon anno 1302 verglichen ſich die Grafen Eberhardt und Ulrich von Würtemberg mit der Reichsſtadt Eßlingen wegen der ihren Bürgern im Würtembergiſchen gehörigen Güther alſo: daß, welche von dieſen „Güthern „innerhalb den nächſten fünf Jahren keine Steuer an Grav „Eberhardten gegeben, auch fürterhin frey bleiben, welche „aber der Herrſchaft Würtemberg von Alters geſteuert, ſolches „noch fernerhin zu thun verbunden ſeyn ſollen.“ Pfalzgraf Otto belegte im 15ten Jahrhundert ſeine Landſchaft mit einer Ertraordinari Schatzung, unter welcher die, zu Hockenheim begütherte Bürger der Reichsſtadt Speier, mitbegriffen worden.

Die Bürger weigerten ſich, dieſe Steuer zu erlegen, worauf die Aerndte arretirt und gedroht wurde, die Güther öffentlich auszubieten, wenn ſie ferner ſich weigern würden.

Die Stadt beſchwerte ſich beim Kaiſer und 1444, Mittwoch nach Mariä Geburt bekam der Pfalzgraf ein Mandat, jedoch cum clausula. Auch dieſer Streit wurde indeſſen, mir iſt unbekannt, wie, vertragen. Es heißt freilich im Privilegium dieſer Reichsſtadt: Volumus etiam ut nullus civium eorundem alicui exactioni extra civitatem factae de rebus suis mobilibus vel immobilibus subjaceat. Allein man weiß, über welche Gegenſtände man ſich hat im Mittelalter Privilegien geben laſſen und ſchließe daraus ja kein jus singulare. Es iſt vielmehr nach dem damaligen Begriffe als Angehörde einer freien Stadt, deren Bürger keiner fremden Obrigkeit unterworfen waren, zu betrachten, und das Privilegium iſt in jener Stelle nichts anders, als ein Sicherheitsbrief gegen Plackereien, welche mit jener unabhängigen Selbſtſtändigkeit ſich nicht vertragen. Uebrigens konnte es nicht fehlen, daß man das Ungemächliche der hier betrachteten Beſteuerungsart in mancherlei Kolliſionen gefühlt hat, und ich vermuthe darin den älteſten Urſprung der Verbote, Güther an Auswärtige zu verkaufen, ſodann der Territorial und Markloſung.

Im Würtembergiſchen iſt wenigſtens dies der hiſtoriſch-erweißliche Grund jener ſich in das ſechszehnte Jahrhundert verlierenden Verbote und dieſer Loſungen, daher man auch in neuern Zeiten diejenigen Realitäten, welche keiner Steuer unterliegen, davon ausgenommen hat. Man hatte nach den damaligen Grundſätzen ſtarke Urſache, die Veräußerungen an Auswärtige zu verbieten oder zu erſchweren, weil ſonſt die Steuerpflichtigkeit derſelben in Zweifel kam.

Dergleichen Händel ergaben ſich in der Folge noch in Menge und zwar noch nach Errichtung des Kammergerichts. Auch in den vielfältigen Debatten dieſes Reichstribunals zeigt

ſich die Kriſis, in der unſere Steuerverfaſſung gelegen, ganz auffallend. Wir erſehen aus Gail, Mynſinger, und Gylmann, wie ſehr man anfänglich noch für den Satz geweſen: ein Fremder müſſe Güther nicht da, wo ſie gelegen, ſondern da, wo er zu Hauſe iſt, verſteuern. Et sane haec quaestio meo tempore non semel coram dominis assessoribus in controversiam venit in camera, praesertim quando in publicis comitiis Imperii adversus Turcam imperatoribus Carolo et Ferdinando, a statibus decretae sunt collectae. Tunc enim cum seculares principes vellent collectare subditos ecclesiasticorum principum de bonis in ipsorum territorio existentibus, ipsis graviter reluctati sunt principes ecclesiastici: et quandoque haec quaestio ad Imperatorem delata est, ut in ea determinaret quid certi: sed hactenus remansit indecisa *); der Umſtand, daß man dieſe Streitfrage zur Entſcheidung der geſetzgebenden Gewalt ausſetzte, iſt ein deutlicher Beweis, daß die ſpätere teutſche Staats- und Steuerverfaſſung noch zu wenig Konſiſtenz erlangt hatte, um ſie im richterlichen Wege zu entſcheiden. Dann in neueren Zeiten haben nicht nur die höchſten Landesgerichte, ſondern auch die Reichsgerichte das gerade Gegentheil als Regel angenommen. Man vergleiche darüber Cramer (**) (N. St. XXXIX. Th. Abh. IV.) und Mevius. P. 11. Dec. 72. et 372.

*) Mynsinger Cent. V. Abh. 22.

**) Bei dieſem leſen wir noch ein merkwürdiges Zeugniß von dem alten Herkommen, in einem aus Klock angeführten Voto Camerali. Spirenses conquesti de quodam Comite, quod de civibus suis propter bona in ejus Comitatu sita Contributionem exigeret, Referens pronunciavit contra Comitem. Correferens, qui Comiti favebat, tamen professus est, se quoque pro Spirensibus pronunciaturum, si quidem probare possent, se a suis civibus percipere collectam etiam de bonis in alieno territorio sitis. Quod nostrae civitates perquam facile probare

II. Eben so einig ist man längst über die Frage, daß die Steuerbarkeit der Ländereien nicht durch die Person des Besitzers alterirt wird. So lange man aber noch Abgaben, als persönliche Schuldigkeit betrachtete, verstand sich die Parömie: Frei Mann, frei Guth von selbst *), der Freiherr von Strauß schreibt darüber (im H. XXXIV p. III. dieser Zeitschrift) die Personal Vorzüge des Adels haben sich längst in Realvorzüge bestimmter Güther verwandelt, weil man befürchten mußte, daß zulezt die Exemter allmählich alle anderen Güther an sich kaufen und dem Steuerstocke entziehen würden, wodurch die übrigen Unterthanen immer mehr und mehr gefährdet wurden. So übergab zum Beispiel im Jahr 1692 die Bürgerschaft in Mainz darüber eine dringende Vorstellung. Diesen nochmals oft erneuerten Beschwerden ward endlich durch eine Verordnung von 1695 dadurch ein Ende gemacht, daß jeder von seinen Güthern bei Strafe des Verfalls die Schätzbarkeit oder Freiheit genau angeben mußte, und von dieser Zeit schreibt sich die völlige Ausscheidung der schatzbaren und schatzungsfreien Güther im Mainzischen her. — Man ist aber nur nach und nach auf diese Verwandlung der Personalfreiheit in Grundrechte gekommen. Anfangs verlangte man blos, daß kein Befreiter ohne höchste Einwilligung, schätzbare Güther an sich bringen durfte, nachher behielt man dem Verkäufer jederzeit das Retraktrecht

possent, apud quos statuto et observantia obtinuit ut cives de bonis suis ubicunque sitis etiam annuum ordinarium tributum pendant, nedum collectam extraordinariam, in quam externo Magistratui minus juris competit. In quam sententiam d. 1 Aug. 1606 Camera inclinavit.

*) Indessen ist die Frage, ob sich dieser Satz nicht auch auf andere Lasten bezogen hat, als gerade auf Staatslasten.

[illegible]; endlich aber wurde festgesetzt, daß die Veräußerung [illegible] Güther an gefreite Personen keinen Einfluß auf ihre [illegible] haben, und daß sie nach wie vor [illegible] [illegible] z. B. im Altmainzischen durch ein Mandat des Kurfürsten Johann Schweikard vom 11ten Juni 1615 bestimmt worden ist.

Jedem Nachdenkenden springt aus dieser ausführlichen Nachricht die Analogie dieses Falls mit dem unter II. Angeführten von selbst in die Augen. Aber eben deswegen betrachte man bei diesem Gegenstande die Ansprüche der Exemter im Zusammenhange mit der allgemeinen Regel und nicht im großen [illegible] weit getriebenen Usurpation. Ueberhaupt bildet man sich von dem Ursprung der erst in unseren Tagen aufgehobenen Freiheiten der Rittergüther eine ganz verschrobene Vorstellung, wenn man sie aus solchen abgerissenen Beispielen abstrahirt, wobei es sich eigentlich nur von einer relativen Exemtion einzelner vom Adel erworbener Grundgüther und von der Frage handelte: ob sie fernerhin zum städtischen Kataster gehören sollten, oder nicht? Um diesen Ursprung richtig aufzufassen, muß man ihn beim Landadel auf seinen Stammsitzen und in der Eigenschaft desselben, als Vertreter seiner Hinterfassen in der Versammlung der Landstände aufsuchen. Zu läugnen ist indessen nicht, daß die Abgabenfreiheit anfänglich als ein persönliches Vorrecht geltend gemacht wurde, und wer wird sich darüber wundern, da man sich in Teutschland so schwer von der Idee getrennt hat, die ihr [illegible] Abgabenschuldigkeit, sey persönlich. Da aber der persönliche Stand des Adels auf die Stammgutsqualität seiner Güther referirte, so mußte jene Befreiung sich von selbst zu einem dinglichen Vorrechte neigen, da man anfing, die Steuern als Grundpflichten zu betrachten. *)

---

*) Daß des Adels [illegible] aus der Leistung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

III. Die dritte Verschiedenheit der Rechtsansichten, die am längsten Zeit gebraucht hat, sich zu fixiren, betrifft die Frage: ob bei gerichtlichen Gütheranschlägen, besonders im Falle einer nothwendigen Veräußerung die Kontributionen von der Evalvation des reinen Ertrags abgezogen werden müssen? Die Praxis der meisten Gerichte Teutschlands ist für die Affirmative, welche auch durch einzelne Landesverordnungen bestätigt ist. In thesi läßt sich zwar gegen diese Meinung manches einwenden. Ist die Grundsteuer in rich-

---

noch täglich wiederholt wird, der aber schon von Struben einleuchtend wiederlegt worden ist. Die Kriegsverfassung hatte sich, als die heutigen Steuern aufkamen, längst geändert und es war kein Gewinn für den Adel, daß man dessen Ritterdienste weder brauchte noch verlangte. Die Exemtionen wurden vielmehr durch Berufung auf altteutsche Freiheit, unterstützt durch Gründe seiner politischen Existenz, errungen, wobei an manchen Orten auch vom persönlichen ins Feld ziehen, aber nicht als Entschädigung mit einer schon tragenden Last, sondern als eines freien patriotischen Erbietens die Sprache gewesen seyn mag. „Wir sind einmal. Unser mit dem „Staate entstandener Stand genießt einer öffentlichen „Auszeichnung und Achtung, bei der wir als Verräther „an uns selbst erscheinen müßten, wenn wir nicht dabei „halten wollten. Dieser Stand erlaubt uns aber nicht, uns „in die Krämergilden zu begeben und darum beruht unsere „zeitliche Existenz auf einer sicheren Landrente. Sollen wir „die neuen Lasten auf unser Landeigenthum ohne Ausgedding für unsere Kompetenz übernehmen, so müssen wir „zu Grunde gehen und es ist hart genug, wenn wir unsere „Unterthanen belegen lassen.“ Diese Sprache führte der Fürst auf dem Reichstag, der Ritter auf dem Landtag. Wer darin Usurpation erblikt, der muß wenigstens bekennen, daß es im Sinne der Betheiligten dabei ehrlich und aufrichtig zugegangen ist.

tiger Proportion mit dem wirthſchaftlichen Nutzen, ſo kann ſie wenig oder gar keinen Einfluß auf die Gütherpreiſe haben. Der Mittelmann, deſſen Käufe eigentlich den Normalpreis beſtimmen, achtet ſie nicht und weiß ſchon wie er ſie wieder beibringen ſoll; und der große Beſitzer mag es billig entgelten, daß er mehr Eigenthum hat, als er beſtreiten kann. Aber in hypothesi halte ich ſie in Bezug auf unſere, die Ueberlaſt auf das liegende Eigenthum wälzende Abgabenſyſteme, völlig gegründet und ſogar für das einzige Heilmittel, das jene Prägravation erträglich macht. Das Hauptargument bleibt beſonders das: „daß die Contributiones nunmehr onera „ordinaria, perpetua, gravia, et quidem mere realia „ſeyen, welche nach der Größe und Nutzbarkeit eines Guthes „eingerichtet und monatlich nicht auf die Perſonen, ſondern „nach der Hufenmatrikel, auf den fundum repartirt und nach „der Hufenzahl abgetragen werden, auch von dem jährlichen Abnutz ein Großes wegnehmen und die Penſionen ſehr vermin„dern.“ Ich finde dieſes Argument deſto entſcheidender, da ſelbſt die Diſſentienten der Erfahrung geſtändig ſind, daß in freiwilligen Veräuſſerungen in unſeren Staaten der Grad der öffentlichen Laſten ſehr berükſichtigt werde und nach deren Beſchaffenheit die Preiſe ſteigen oder fallen. Wie ganz anders aber das Oberappellationsgericht zu Wismar noch anno 1658 die Sache beurtheilt hat, iſt beim Mevius (P. VI. Dec. 158) zu erſehen und bei Schweder, (von Anſchlagung der Güther CXIII membr. 24. §. 4. 5. 6.) bei dem ſich zugleich das kurzgefaßte pro et contra über unſere Kontraverſe findet, aus der wir die vorgeſtrichenen Worte entlehnt haben, leſen wir, daß die Hinterpommeriſchen Landſtände noch anno 1708 auf den Abzug der Kontribution in favorem creditorum in concursu vergeblich angetragen, und daß daſelbſt die Affirmative erſt durch den §. 76 einer Prozeſſordnung von 1733 landesgeſetzlich geworden. Jener Antrag und dieſe Verordnung hat indeſſen noch den richtigen Anhang gehabt,

der manchem Mißverſtändniß über unſere Frage vorbeugen kann, daß nämlich nach dem Verhältniß, als durch dieſe Anſchlagsmethode der Ertrag ſicherer und reiner wird, auch die Prozente ſich vermindern müſſen, mittelſt deren man dieſen Ertrag zu Kapital erhöhet.

Der treue Geſchichtſchreiber arbeitet, oft ohne es zu wiſſen, dem Philoſophen und Staatsmanne zu Dienſt. Möchten dieſe raiſonnirten Grundſtriche zu einer pragmatiſchen Geſchichte des teutſchen Steuerweſens, etwas dazu beitragen, daß wir in dieſem Fache nicht zurückkommen, ſondern, was niemals mehr Noth gethan hat, zum Beſſeren fortſchreiten.

Z.

2.

Das Hoch- und Teutſchmeiſterthum und der teutſche Ritterorden im Jahr 1809.

Vorerinnerung.

Die Auflöſung des teutſchen Ordens in dem Umfange der rheiniſchen Bundesſtaaten, beſchloſſen durch einen Tagesbefehl im kaiſerl. franzöſ. Hauptquartier zu Regensburg den 24ten April 1809. und anerkannt vom Hauſe Oeſtreich durch den 4ten Artikel des Wiener Friedensſchluſſes vom 14. Oktober deſſelben Jahres erregt einiges Intereſſe, den Zuſtand dieſes, in den Vorzeiten einſt ſo blühenden Inſtitutes, ſeine Beſitzungen, Güther und Rechte, zur Epoche ſeiner Auflöſung zu kennen. Und die ſtaatsrechtlichen Folgerungen aus dieſem Er-

eignisse, Vertheilung der auf dem Ganzen ruhenden allgemeinen Lasten, gegenseitige Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten machen es von praktischem Nutzen und Werthe, die bisher noch wenig gekannten politischen, statsrechtlichen und statistischen Verhältnisse und diejenigen vormaligen innern Einrichtungen des Ordens und seiner Besitzungen zu erfahren, auf welche es bei der Beurtheilung jener noch zu erörternden Gegenstände (Erörterungen, die nach den Erfordernissen der Gerechtigkeit, der öffentlichen und Privatverträge nicht verschoben werden können) vorzüglich ankommen wird. Gegenwärtige Darstellung hat den doppelten Zweck, über die vormaligen Ordensbesitzungen nähere Notizen mitzutheilen und die Vorbereitung über die unter demselben zu treffenden Ausgleichungen, möglichst zu erleichtern.

§. 1.

Der teutsche Ritterorden, im Jahr 1191. für Verpflegung kranker Pilgrimme in Palästina und Kreuzfahrer teutscher Nation — zugleich auch für Bekämpfung der Sarazenen und Eroberung des heiligen Landes gestiftet, wuchs schnell zu einer Größe empor, die nur in jenen Zeiten des Religionseifers möglich war und unter ähnlichen Ereignissen eine der merkwürdigern Erscheinungen in der Geschichte geblieben ist.

§. 2.

In weniger als 30 Jahren nach seiner Stiftung war dieses dem teutschen Adel gewidmete Institut, dessen drittes Oberhaupt Hermann von Salza den Wunsch aussprach, er schätze sich glücklich, wenn er bis an sein Lebensende stets 10 Ritter in dem Orden zählen könnte, noch unter dem nämlichen Meister, zu einer Anzahl von mehr als 2000 Rittern angewachsen; — und binnen 2 Jahrhunderten gelang es ihm, große und ansehnliche Ländereien und Güther in Palästina, Teutschland, Neapel, Venedig, Spanien, Portugal, Ungarn und Frankreich zu erwerben — endlich aber ganz Preußen —

in weit größerer als seiner heutigen Ausdehnung — Liefland, Kurland, Semigallien, einen Theil Esthlands, Pommern, die Neumark, Brandenburg u. m. a. sich unterwürfig zu machen.

§. 3.

Diese ansehnlichen Besitzungen des Ordens, die Tapferkeit seiner Ritter, ihre milde, sanfte und gerechte Regierung, der Geist der Ordensverfassung selbst erhoben ihn zu einem Ansehen, und seine Staaten zu einer so hohen Stufe von Kultur, daß Preußen, nach dem Zeugnisse des Grafen von Herzberg und des Geschichtschreibers Bazko, unter der Ordensregierung auf gleicher Oberfläche noch einmal so volkreich als selbst unter Friedrichs des Zweiten blühender Epoche war.

§. 4.

Schneller war das Aufblühen des Ordens als sein Verfall; — langsam sank dieses Nationalinstitut, das seit drittehalb Jahrhunderten im Abnehmen — teutsche Reichsverfassung und teutsches Reich, eine grosse Anzahl teutscher unmittelbarer geistlicher und weltlicher Fürsten verschwinden sah und selbst jetzt noch, wenn gleich in äusserster Beschränkung, auf vaterländischem Boden begütert ist und Theilweise fortbestehet.

§. 5.

Seit dem Abfalle Markgraf Alberts von Brandenburg, welcher durch den am 8. April 1525. mit der Krone Pohlen eingegangenen Vertrag die noch übrigen Ordensbesitzungen in Preußen, von Pohlen als ein erbliches Herzogthum zu Lehen nahm, verlor der teutsche Ritterorden unter andern minder bedeutenden Realitäten, das Heermeisterthum Liefland, verschiedene Besitzungen in Hessen, in Vogtlande, in Thüringen, Sachsen, Meisen, die Kommende Metz mit ihren Zugehörungen, beinahe alle seine Besitzungen in Ita-

lien und Sizilien, die ganze Ballei Utrecht in Holland, ansehnliche Güther in der Franche-Comté, im Elsaß ꝛc.

§. 6.

Nach einer ziemlich langen Pause und ruhigem Fortgenuß der aus früheren Stürmen geretteten Reste jenes vormals großen in ganz Europa zerstreuten Ordensvermögens, nahete die Epoche allgemeiner Umwälzungen, — die französische Revolution, deren Folgen einen totalen Umsturz europäischer und teutscher Staatenverhältnisse erzeugten, und die nächste Ursache neuer empfindlicher Verluste des teutschen Ordens geworden sind.

§. 7.

Der Zustand des Ordens vor jener großen Welterscheinung war in Hinsicht auf die Personen folgender:

Der Orden bestand:

I. aus dem Hoch- und Teutschmeister, und

II. in den 11 Sektionen, (Balleien genannt) abgetheilten Ordensmitgliedern.

In Hinsicht auf die Güther bildeten sämmtliche in Teutschland zerstreuten Ordensbesitzungen das Reichsfürstenthum des teutschen Ritterordens. Dieses theilte sich in

A) die eigentlichen Meisterthums- und

B) die Balleigüther.

Es bestand demnach bei dem Orden eine Real- und eine Personalabtheilung; Hochmeister — und Ritter; — Hoch- und Teutschmeisterthums- — und Ordensballei-Güther.

§. 8.

Das Hoch- und Teutschmeisterthum, d. h. der Komplex der Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen begriff alle jene Reichsunmittelbaren und mittelbaren Güther, Besitzungen, Aemter, Städte, Dörfer, Unterthanen, Rechte und Einkünfte in sich, welche der unmittelbaren Administra-

tion und dem Genuſſe des Hoch- und Teutſchmeiſters angewieſen und theils

a. der in Mergentheim angeordneten Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Centraladminiſtration in politiſchen, juſtiziellen und finanziellen Beziehungen untergeordnet waren, theils

b. ihre eigene ſelbſtſtändige Verwaltung hatten, und gleich den erſten nur unter dem jedesmaligen Hoch- und Teutſchmeiſter ſtanden.

§. 9.

Nach dieſer Abtheilung beſtand zur erwähnten Epoche (vor Ausbruche der franzöſiſchen Revolution) das Hoch- und Teutſchmeiſterthum, und zwar

A) unter der Centraladminiſtration von Mergentheim, aus

I. dem Oberamte an der Tauber, mit den Aemtern

1) Mergentheim.
2) Neuhauß
3) Balbach
4) Wachbach
5) Nitzenhauſen
6) Ailringen
7) Gelchsheim mit Aub;

II. dem Oberamte Scheuerberger Gebiets, oder Hornegg am Neckar, wozu die Aemter:

8) Gundelsheim
9) Heuchlingen
10) Neckarsulm
11) Stozberg
12) Kirchhauſen mit Biberach;

III. den auswärtigen Verwaltungen zu:

13) Frankfurt a. M.
14) Friedberg
15) Gelnhauſen

16) Heidelberg
17) Kirnbach
18) Weingarten
19) Stopferich
20) Hilsbach
21) Vahingen
22) Weinheim, an der Bergstraße
23) Kron-Weissenburg im Elsaß, mit dem Amte
24) Riedselz
25) Speyer
26) Weinheim bei Alzei, dem Hofe Oppau und
27) einem Pallaste in Rom sammt dazu gehörenden Erbzinsgütern.

B) aus den unirten Güthern,

I. den Mediatherrschaften in Oestreichisch- und Preußisch-Schlesien, und in Böhmen; nämlich:

1) der Herrschaften Freudenthal, und
2) Calenberg
3) der Kommende Troppau mit 2 Meierhöfen
4) des Amtes Unterlangendorf — in Oestreichisch-Schlesien;
5) der Herrschaft Bousow in Böhmen
6) des Guths Ratsch, und
7) — — Soppau in Preußisch-Schlesien;

II. den Kammer Kommenden, und zwar:

8) der Kammer Kommende Namslav; dann in gewisser Beziehung,
9) den zwei Kammerballeien Koblenz und Thüringen.

§. 10.

Im Gegensatze zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume wird der Balleien erwähnt.

Alle Ordensbesitzungen und Güther, welche nicht der unmittelbaren Administration und dem Genusse des Hoch-

und Teutſchmeiſters übergeben waren, zerfielen in gewiſſe politiſch-geographiſche Abtheilungen, in die auch die Ordensmitglieder eingetheilt waren.

Der Inbegriff der Ordenshäuſer und Beſitzungen, welche in einem gewiſſen teutſchen Reichskreiſe oder einer gewiſſen Gegend Teutſchlands gelegen waren, hieße eine Ordensballei, welche meiſtens ihren Namen von jener Gegend erhalten hatte, worin entweder der Hauptſitz derſelben oder wenigſtens der größte Theil ihrer Zugehörungen lag. Die auf einen ſolchen Umfang von Güthern aufgenommenen und angewieſenen Ordensmitglieder bildeten unter gleicher Benennung eine eigene Ordenspersonalabtheilung, an deren Spitze ein Ordensritter als Vorgeſetzter ſtand.

Die Beſitzungen oder das Ordenshaus, die einem verdienten Ritter, unter verfaſſungsmäßigen Bedingungen zur Verwaltung und zum Genuſſe, oder auch nur zum Genuſſe allein anvertraut waren, hießen: Kommende und die auf eine Kommende angewieſene Ritter Kömmenthur; der Vorſtand einer Ballei hieß: Landkommenthur und diejenige Kommende, die ihm in der Eigenſchaft als Balleivorſtand übergeben war: Landkommende.

§. 11.

Der Landkommenthur war nicht nur der unmittelbare Obere und die erſte Perſonalinſtanz ſämmtlicher Ordensmitglieder der ihm untergeordneten Ballei, (wozu außer den Kommenthuren noch die Ritter (ohne Kommenden) dann die Ordenspriester gehörten) ſondern ihm war auch die nähere Aufſicht über die Adminiſtration der Kommenden und deren Viſitation übertragen.

§. 12.

Dergleichen Balleien gab es im Jahr 1788 noch 11; nämlich:

1. Elſaß und Burgund
2. Oeſtreich

3. Koblenz
4. Etsch und im Gebürge;
5. Franken
6. Hessen
7. Altenbiesen oder Niederlande;
8. Westphalen
9. Thüringen
10. Lothringen und
11. Sachsen.

Der Personalstand war: der Herr Hoch- und Teutschmeister, 10 Landkommenthurs, 59 Kommenthurs, 27 Ritter und 71 Priester. Die von dem teutschen Orden seit 1620 abgerissene Ballei Utrecht bestand als ein eigenes, weltliches Institut noch für sich, und — wenn gleich nicht anerkannt von dem teutschen Orden — trugen ihre Glieder dasselbe Ordenskreuz und übrige Dekorationen fort. —

§. 13.

Die allgemeinen Beziehungen und Verhältnisse der Balleien zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume waren folgende:

1. Das Eigenthum sämmtlicher Ordensbesitzungen, Güther, Unterthanen und Rechte stand dem gesammten Orden zu; der Hoch- und Teutschmeister jeder Landkommenthur, Kommenthur und Ritter, hatte von dem ihm durch Grosskapitularische — Balleikapitularische Wahlen, Hoch- und Teutschmeisterischen Verleihungen und Bestätigungen überwiesenem Guthe, ꝛc. ꝛc. mehr nicht als den verfassungsmäßigen Genuß; er war Usuarius und konnte weder das Eigenthum ansprechen noch das ihm zum Genuß verliehene Guth beschweren, nicht einmal diesen Genuß, seine jährlichen Einkünfte, verpfänden ꝛc. ꝛc.

§ 14.

2. Die oberste Aufsicht über die Erhaltung des Ordenseigenthums aller Rechte und Zuständigkeiten hatte der

Hoch- und Teutschmeister; er ordnete allgemeine oder besondere Visitationen an, ernannte hierzu Kommissarien, wenn er solche nicht persönlich vornehmen wollte, und diese Visitationen erstreckten sich auf alle Theile der innern Ballei- und Kommendeverwaltung.

3. Die Landkommenthure waren gehalten von Zeit zu Zeit sämmtliche Kommenden und Balleibesitzungen selbst zu visitiren und ihre ausführlichen Berichte über deren Zustand, die Befolgung bestehender Verordnungen ꝛc. ꝛc. an das Ordensoberhaupt zu erstatten. Diese Visitationsrelationen wurden der Mergentheimer Regierung zur Prüfung zugestellt, welche ihr Gutachten sammt dem Entwurf der hierauf zu erlassenden Hoch- und Teutschmeisterischen Entschließungen (resolutiones magistrales) dem Hoch- und Teutschmeister vorlegte, welcher solche, wenn sie seine Genehmigung erhielten, den Landkommenthuren zur Nachachtung zufertigte.

Bei jeder nachfolgenden Visitation, mußte sich der Kommenthür gegen den Landkommenthur und dieser gegen das Ordensoberhaupt ausweisen, wie er die vorhergegangenen Weisungen, Provinzial- und Generalkapitelsschlüsse vollzogen habe.

§. 15.

4. Keine Ballei konnte an einem Reichs- oder Territorialgerichte Prozesse anfangen, oder auf solche sich einlassen, ohne hierzu die Hoch- und Teutschmeisterische Autorisation erhalten zu haben, welche gewöhnlich erst nach eingelangtem Gutachten der Mergentheimer Regierung ertheilt wurde. Alle Prozesse der Balleien und Kommenden wurden Namens des Hoch- und Teutschmeisters geführt.

§. 16.

5. In allen gemeinschaftlichen Ordensangelegenheiten, so wie auch in der Regel in solchen, welche die einzelne Balleibesitzungen betrafen, wurden diese gegen Auswärtige von dem Ordensoberhaupte vertreten, welches wieder an den Beirath

und die Zuſtimmung des aus ſämmtlichen Landkommenthuren und vier Mitgliedern (Kamtularen) der Ballein Elſaß und Franken, — von jeder zwei — beſtehenden Generalkapitels gebunden war.

6. In allen nur einigermaßen wichtigen Balleiangelegenheiten war der Landkommenthur verpflichtet, bei dem Ordensoberhaupte anzufragen, oder zur Gewinnung der Zeit ſich an die Regierung zu Mergentheim zu wenden, damit dieſe den landkommenthurlichen Bericht mit dem aktenmäßigen Vortrage und Gutachten an den Hoch- und Teutſchmeiſter begleiten konnte.

§. 17.

7. Der Hoch- und Teutſchmeiſter vertrat den Orden an Reichs- und Deputationsverſammlungen, und die auf dem ganzen Umfange ſämmtlicher Ordensgüther als Reichsfürſtenthume radizirte Virilſtimme im Fürſtenrathe wurde unmittelbar nach den Erzbiſchöffen auf der geiſtlichen Bank abgelegt. Vor der Vereinigung des Hochmeiſterthums mit dem Teutſchmeiſterthume hatte der Teutſchmeiſter (eine ſubalterne Ordenswürde die durch jene Vereinigung erloſchen iſt) eine eigene Stimme nach den Biſchöffen.

§. 18.

8. Sämmtliche Mitglieder des Ordens waren vermöge der Gelübde, oder des an deren Stelle von den proteſtantiſchen Rittern abgelegten Eides, dem Hoch- und Teutſchmeiſter Gehorſam ſchuldig, und in allen Perſonal- und Disziplinarſachen konnten die Kommenthure, Ritter und Ordenspriester nur bei ihren Balleivorgeſetzten, dem Landkommenthure oder deſſen Statthalter — und dieſer nur bei dem Hoch- und Teutſchmeiſter belangt werden. Von den Landkommenthuren ging die Berufung an den Hoch- und Teutſchmeiſter. In Disziplinar- und Ordensſachen konnten blos Ordensmitglieder an der Inſtruktion des Prozeſſes, Unterſuchung und Aburtheilung Theil nehmen, — in andern Perſonalzivilſachen

kommittirte der Hoch- und Teutschmeister gewöhnlich die Regierung zu Mergentheim, der Landkommenthur seine Balleikonferenz oder den Syndikus.

§. 19.

9. Der Hoch- und Teutschmeisterischen Machtvollkommenheit war es überlassen, solche Verfügungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung, zum Nutzen des Ordens und zur Erzielung der großkapitularischen Vorschriften dienlich erachtet wurden. In solchen Fällen wollte die Hoch- und Teutschmeisterische Wahlkapitulation, daß sich der Hoch- und Teutschmeister des Raths seines Ministerii (wobei stets ein oder einige Ordensritter seyn mußten) und der Regierung zu Mergentheim bediente.

§. 20.

10. Die Aufnahme neuer Ordensmitglieder, und deren Einkleidung konnte mit Hoch- und Teutschmeisterischen Genehmigung geschehen. Zu Rittern wurden nur teutsche Edelleute die 16 Ahnen erproben konnten, und in der Regel nur die, die sich dem Militairstande widmeten oder bei erster Gelegenheit drei Feldzüge zu machen sich verpflichteten, aufgenommen. Zu Ordenspriestern wurden diejenigen Geistlichen angenommen, welche sich in geistlichen Aemtern z. B. als Seelsorger oder geistliche Räthe u. d. g. besondere Verdienste erworben hatten; hinsichtlich dieser bedurfte es keiner Ahnenproben, und ihre Aufnahme entschied das Verdienst.

§. 21.

11. Zu den durch Absterben oder andern Beförderungen vakant gewordenen Kommenden, so wie auch zur landkommenthurlichen Würde hat, in der Regel, das Balleikapitel (es bestand aus sämmtlichen, oder, in einigen Balleien, aus den erstern Kommenthurs der Ballei,) aus seinen Mitgliedern gewählt — zur Gültigkeit der Wahl und wirklichen Uebernahme der Kommende oder des landkommenthurlichen Amtes, war jedoch erst die Hoch- und Teutschmeisterische Bestätigung erforderlich.

12. Jeder gewählte Landkommenthur mußte vor dem Antritte der Balleiadminiſtration von dem höchſten Ordens-oberhaupte einen Beſtätigungsbrief erhalten, worin die Bedingungen ausgedrückt waren, unter welchen ihm die Balleiverwaltung anvertraut ward und die Schranken genau beſtimmt wurden, in welchen er ſich bei dieſer Adminiſtration zu halten hatte. Der neue Landkommenthur mußte auch einen eigenen Revers bei adlichen Ehren und Worten unter ſeinem Pettſchafte und ſeiner Unterſchrift aufſtellen, daß er die in dem Beſtätigungsbriefe enthaltenen Bedingungen genau erfüllen wolle.

§. 22.

13. Die Ballei oder Provinzialkapitel, wozu ſich von Zeit zu Zeit ſämmtliche Balleikapitularen, auf Einladung des Landkommenthurs verſammelten, konnten nur mit Vorwiſſen und Bewilligung des Hoch- und Teutſchmeiſters ſtatt haben — und die darin gefaßten Beſchlüſſe (Kapitelgeſpräche) erhielten erſt durch die nachfolgende Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Genehmigung Geſetzeskraft — dann hießen ſie Kapitelſchlüſſe. Vor der Ratifikation pflegte der Hoch- und Teutſchmeiſter ſolche der Regierung zu Mergentheim zur Prüfung und Begutachtung zuzuſtellen.

§. 23.

Sämmtliche Balleien hatten gewiſſe jährliche Abgaben theils zu dem Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Aerario theils zu der Ordenszahlungskaſſa, nach Mergentheim zu entrichten, wovon unter §. 117. ein Mehreres. Beim Abſterben eines Kommenthurs floß in der Regel das dadurch erledigte Deputat *eines* Jahres, nach dem eigends beſtandenen Anſchlag der Kommende, in die Ordenszahlungskaſſa, und was über den beſtandenen geringen Anſchlag erhoben wurde kam entweder der Kommende oder der Balleikaſſa zu gut.

§. 24.

1) Deren Abtheilung in die Balleien.

Zu den ſpeziellen Verhältniſſen der Balleien gehöret:

1. preußiſchen und
2. teutſchen Gebietes.

Der Orden verlor im 16. Jahrhunderte das Hochmeiſterthum in Preußen, welchem die Beſitzungen, die er in Oeſtreich, Tyrol, Elſaß und Burgund, einen Theil Schwabens und verſchiedene andere am Rheine inne hatte (und die Balleien Oeſtreich, Etſch, Elſaß, Burgund, und Koblenz bildeten) untergeordnet waren. Dieſe dem Hochmeiſter unmittelbar untergebenen Balleien hießen Balleien preußiſchen Gebietes; die übrigen in Teutſchland und Italien zerſtreuten Beſitzungen ſtunden unter dem — dem Hochmeiſter untergeordneten Meiſter teutſchen Gebietes, in teutſch und wälſchen Landen, und hießen Balleien teutſchen Gebietes. Nach dem Verluſte aller italieniſcher Güther beſtand das teutſche Gebiet aus den Balleien Franken, Heſſen, Altenbieſen oder Niederlanden, Weſtphalen, Thüringen, Lothringen und Sachſen, wozu bis zum Jahre 1620. auch Utrecht gehörte.

§. 25.

Vor dem Verluſte Preußens, war der Meiſter in teutſchen und wälſchen Landen bei jedesmaliger Erledigung der Hochmeiſteriſchen Würde, der geſetzliche Adminiſtrator des Hochmeiſterthums, und nach dem Abfalle des letzten Hochmeiſters in Preußen vereinigten ſich die Balleien preußiſchen und teutſchen Gebietes unter dieſem verfaſſungsmäßig eingetretenen Adminiſtrator, dem damaligen Teutſchmeiſter, Walter von Kronberg; erklärten ihn als das höchſte Ordensoberhaupt mit der Benennung Hoch- und Teutſchmeiſter, wornächſt derſelbe in dieſer Eigenſchaft vom Kaiſer und Reiche anerkannt und mit dieſer Würde allen Ordensbeſitzungen, Regalien ꝛc. auf dem Reichstage zu Augsburg feierlichſt belehnt worden iſt. Von dieſer Zeit an wurde die Wahl eines jedesmaligen Hoch- und Teutſchmeiſters von ſämmtlichen Landkommenthuren preußiſchen und teutſchen Gebietes vollzogen.

§. 26.

Die praktiſche Anwendung dieſer Ordensabtheilung im Gebiete hat ſich noch in folgenden Verhältniſſen geäuſſert.

a) Die Balleien preußiſchen Gebietes wurden bei Reichs- und Kreistagen von ihren Landkommenthurs unmittelbar vertreten und dieſe Reichs- und Kreisſtandſchaft blieb ihnen auch noch nach der Unterordnung unter dem zum Hochmeiſter erhobenen Meiſter teutſchen Gebietes. Nur die Balleien Oeſtreich und Etſch (oder Tyrol) wurden in der Folge von ihren Landesfürſten eximirt.

b) Die Balleien teutſchen Gebiets hingegen wurden von dem Hochmeiſter in der Eigenſchaft als Teutſchmeiſter vertreten und in allen jenen Beſitzungen der Balleien teutſchen Gebietes, worin der Orden noch die Reichsunmittelbarkeit erhalten hatte, wurden alle Landeshoheitlichen Rechte Namens des Teutſchmeiſters ausgeübt, auch zu allen Reichs- und Kreisanlagen des Teutſchmeiſterthums beigezogen, wie denn auch ſchon die Reichsmatrikel vom Jahr 1480. des „Teutſchmeiſters mit den Balleien unter ihn gehörig“ erwähnt.

c) Bei beſondern Ordensgeſchäften, z. B. Abhör der Ordensgeneralkaſſa-Rechnung, Aufbewahrung des Ordensſigills, in Zeremonialſachen ꝛc. wurden ſtets unter den Großkapitularen preußiſchen und teutſchen Gebietes vollkommene Gleichheit beobachtet; — zu den in einem beſondern Kiſtchen aufbewahrten großen Ordensſigillen ad causas, hatte nebſt dem Hochmeiſter, der erſte Landkommenthur preußiſchen, und der erſte Landkommenthur teutſchen-Gebietes, einen Schlüſſel. Die Ordenskaſſe-Rechnungen wurden in Anweſenheit eines Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Kommiſſarii, von einem Landkommenthur preußiſchen, und einem aus dem teutſchen Gebiete, abgehört.

§. 27.

2) Unter die ſpeziellen Verhältniſſe der Balleien gehörte ferner das Erbrecht, oder Erbregal, welches:

a. in den Balleien — in der Regel, — dem Landkommenthur auf die Ordensritterliche und prieſterl. Verlaſſenſchaften;

b. auf jene der Landkommenthurs aber dem Hoch- und Teutſchmeiſter, und endlich

c. auf den Nachlaß des Hoch- und Teutſchmeiſters, dem ganzen Orden, zuſtand.

Ausnahmsweiſe war jedoch:

α) den Landkommenthuren der Balleien, Elſaß, Koblenz und Altenbieſen das Erbregal gegen Erlegung einer gewiſſen Summe, unter dem Namen spolium redemtum, nachgelaſſen.

β) Hatte der Hoch- und Teutſchmeiſter das Erbregal auf die Verlaſſenſchaften der Mitglieder der Ballei Franken beſonders hergebracht;

γ) konnte derſelbe nach Willkühr die Teſtirungslizenz ertheilen, nur mußten die Ritter derjenigen Balleien worin den Landkommenthuren das Erbrecht zuſtand, auch deren Zuſtimmung zuerſt beibringen.

δ) Der Hoch- und Teutſchmeiſter erhielt die licentia testandi vom Ordensgeneral-Kapitel, wenn er ſie beſonders verlangte.

ε) Von den Verlaſſenſchaften der Ordensmitglieder mußte ein gewiſſer — jedoch nirgends genau determinirter Antheil, der wenigſtens ein Drittheil ſeyn ſollte, der Ordensgeneralkaſſa zugewendet werden, und ſo oft der Hoch- und Teutſchmeiſter einem Ordensmitgliede die licentia testandi verlieh, wurde demſelben eine gewiſſe Abgabe an die General-Ordenskaſſa, das Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Aerarium, (gewöhnlich auch ein Beitrag zur Hofbibliothek) angeſetzt, vor deren Entrichtung die Lizenzurkunde weder ausgeliefert, noch die Verleihung als gültig erkannt wurde.

§. 28.

3) Die Wahl des Landkommenthurs in der Kammer-

Die Steuern, zu deren jährlichen Ansatz in den Meisterthumslanden, einschließlich der Ballei fränkischen Besitzungen, der Hoch- und Teutschmeister die Beistimmung des Landkommenthurs und Kapitels der Ballei Franken ohne Noth nicht umgehen durfte, wurden zu allgemeinen Landeslasten, die immer gleichmäßig auf die Balleibesitzungen repartirt wurden, verwendet.

§. 34.

Der Hoch- und Teutschmeister, als wahrer Landesherr in allen unmittelbaren Besitzungen der Balleien teutschen Gebietes, vorzüglich aber in jenen der Ballei Franken, in welchen ihm auch die Unterthanen beim Regierungsantritte besonders huldigten, hatte in diesen das Steuerregale, welches er jedoch in den letztern Jahren aus besonderer Gnade dem Kapitel der Ballei Franken in der Art von 7 zu 7 Jahren verlieh, daß von diesen Besitzungen pro rata zu allen Landeskosten konkurrirt werden müßte, der Landkommenthur mit dem Balleikapitel aber, welche jedoch keine Steuern ausschreiben, sondern nur die von dem Hoch- und Teutschmeister ausgeschriebenen erheben konnten, mehr nicht als das Subkollektationsrecht mit der Ausdehnung erlangt hatten, daß der Ueberschuß, der sich nach abgeführtem ratamäßigen Beitrage zu den allgemeinen Lasten des Meisterthums ergeben würde, zu Lokalzwecken oder sonst zum Besten der Unterthanen verwendet werden durfte.

§. 35.

Der Appellationszug von den in zweiter Instanz bei der Konferenz zu Ellingen erlassenen Bescheiden in Civilrechtssachen ging an die Regierung zu Mergentheim, an welche alle Kriminalunterſuchungen und begutachtete Straferkenntnisse zur Prüfung und wirklichen Fällung des Urtheils, welches bei Kapitelverbrechen die Bestätigung des Hoch- und Teutschmeisters erheischte, eingeschickt wurden.

§. 36.

Die vorderſten Glieder des Balleikapitels — die Rathsgebiethiger der Ballei Franken, hießen auch Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Rathsgebiethiger, und ihres Beirathes konnte ſich der Hoch- und Teutſchmeiſter in wichtigen Landesangelegenheiten beſonders bedienen.

§. 37.

Die Ballei Franken entrichtete bis zum Jahr 1789. jährlich zur Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Kammerkaſſa aus ihren Domaineneinkünften 10,000 fl.

§. 38.

Dieſes Band, das bis zum Jahre 1789. die Ballei Franken enger als jede andere an das Meiſterthum knüpfte, wurde in eben dieſem Jahre 1789. noch feſter angezogen, die ganze Ballei mit dem Meiſterthume konſolidirt, und eine beſondere Ordens Realabtheilung völlig aufgehoben.

§. 39.

a) Nach dem im Jahr 1787. erfolgten Ableben des Landkommenthurs, Freiherrn von Lehrbach, übernahmen die verfaſſungsmäßig dazu berufenen zwei älteſten Rathsgebiethiger die Adminiſtration der Ballei bis zur Zuſammenkunft des aus ſämmtlichen Rittern derſelben beſtehenden Wahlkapitels und der nachfolgenden Wahl eines neuen Landkommenthurs.

Dieſes Kapitel glaubte dem Beſten der Ballei zuträglicher, ihre ohnehin nicht allenthalben genau beſtimmten Verhältniſſe dadurch näher zu determiniren, und jede künftige Kolliſion — deren es bisher ſo viele gab, — zu beſeitigen, wenn es ſich der eigenen Verwaltung der Balleigüther unter gewiſſen Stipulationen begäbe. Durch eine nach Mergentheim abgeordnete Deputation von Seite des Balleikapitels wurde der Hoch- und Teutſchmeiſter — Maximilian Franz, Kurfürſt von Kölln, gebeten, die ihm angetragene Incorporation und Conſolidation der Ballei Franken mit dem

Die Steuern, zu deren jährlichen Ansatz in den Meisterthumslanden, einschließlich der Ballei fränkischen Besitzungen, der Hoch- und Teutschmeister die Beistimmung des Landkommenthurs und Kapitels der Ballei Franken ohne Noth nicht umgehen durfte, wurden zu allgemeinen Landeslasten, die immer gleichmäßig auf die Balleibesitzungen repartirt wurden, verwendet.

§. 34.

Der Hoch- und Teutschmeister, als wahrer Landesherr in allen unmittelbaren Besitzungen der Balleien teutschen Gebietes, vorzüglich aber in jenen der Ballei Franken, in welchen ihm auch die Unterthanen beim Regierungsantritte besonders huldigten, hatte in diesen das Steuerregale, welches er jedoch in den letztern Jahren aus besonderer Gnade dem Kapitel der Ballei Franken in der Art von 7 zu 7 Jahren verlieh, daß von diesen Besitzungen pro rata zu allen Landeskosten konkurrirt werden müßte, der Landkommenthur mit dem Balleikapitel aber, welche jedoch keine Steuern ausschreiben, sondern nur die von dem Hoch- und Teutschmeister ausgeschriebenen erheben konnten, mehr nicht als das Subkollektationsrecht mit der Ausdehnung erlangt hatten, daß der Ueberschuß, der sich nach abgeführtem ratamäßigen Beitrage zu den allgemeinen Lasten des Meisterthums ergeben würde, zu Lokalzwecken oder sonst zum Besten der Unterthanen verwendet werden durfte.

§. 35.

Der Appellationszug von den in zweiter Instanz bei der Konferenz zu Ellingen erlassenen Bescheiden in Civilrechtssachen ging an die Regierung zu Mergentheim, an welche alle Kriminalunterſuchungen und begutachtete Straferkenntnisse zur Prüfung und wirklichen Fällung des Urtheils, welches bei Kapitelverbrechen die Bestätigung des Hoch- und Teutschmeisters erheischte, eingeschickt wurden.

17) Obervogteiamt Dünkelsbühl
18) Amt Schneidheim
19) Obervogteiamt Reimlingen, Ederheim und Kastenamt Nördlingen.
20) Vogteiamt Zöschingen.
21) Amt Unterlangendorf.
22) Das Meisterthum hatte wegen der Kommende Frankfurt jährlich 1000 fl. an die Ballei Franken zu entrichten. —

§. 40.

b) Der Inkorporations- und Konsolidationsvertrag vom 5. Jän. 1789, — bestätigt durch das nachfolgende Ordensgeneralkapitel von 1791, — enthält folgende wesentliche Momente:

1) Das Balleikapitel zedirt dem Meisterthume alle Besitzungen; wie sie immer Namen haben mögen, alle Güther, Rechte, Gerechtigkeiten, Kommenden, Häuser nebst Appertinenzien mit ihren fundis instructis dann allen zur Ballei gehörenden Kapitalien, Rückstände, Vorräthen, Baarschaft und Mobilien, um diese Ordensverfassungsmäßig, gleich andern Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen unabgesondert zu verwalten und unbeschränkt zu regieren, wie denn auch alle bisher von der Ballei Franken in politicis et oeconomicis verwaltete Kommenden aufgelößt und dem Hoch- und Teutschmeisterthume, ohne allen weitern Einfluß des Landkommenthurs und Balleikapitels, vollständig und pleno jure abgetreten werden.

§. 41.

2) Der zweite Artickel bestimmt die Fortdauer der Ballei als eine bloße Personalabtheilung des Ordens — setzt die Zahl ihrer Mitglieder, nebst einem Landkommenthur auf 18 Ritter fest, worunter 6 Rathsgebiethiger, 6 Kommenthurs und 6 Ritter seyen, und aus dem Hoch- und Teutschmeisterischen Aerario zu ihrem Unterhalte und stufenweisen Versorgung jährlich 73,500 fl. rhein. nach einer von dem

Meisterthum in Gnaden an- und aufzunehmen und sich in eigener Person nach Ellingen, den Hauptsitz der Ballei, zu verfügen, um mit dem dort versammelten Kapitel über die Bedingungen des Konsolidationsgeschäftes nähere Vereinigung treffen zu können.

Der Hoch- und Teutschmeister zog hierüber das Gutachten der Regierung zu Mergentheim ein, und nachdem solches für die nachgesuchte Einverleibung ausgefallen war, ließ sich derselbe auf die Einladung ein, begab sich nach Ellingen, woselbst nach mehreren kapitularischen Berathungen und Kommunikationen die Incorporation und Consolidation der Ballei Franken mit dem Meisterthume wirklich erfolgte, und alsbald sämmtliche Balleigüther, Unterthanen, Aktiven, Mobilien ꝛc. übergeben, durch eigene Kommissarien in Besitz genommen, sämmtliche vormalige Balleibesitzungen neu organisirt und den ältern Meisterthumslanden völlig gleich gestellt worden sind. Diese Besitzungen waren:

1) die Landkommende Ellingen
2) die Kommende Nürnberg mit Eschenbach und Postbauer
3) — — Oettingen
4) — — Kapfenburg
5) — — Ganghofen
6) — — Plomenthal mit Weil
7) — — Virnsberg
8) — — Donauwörth
9) — — Ulm
10) — — Mainz
11) — — Kloppenheim
12) — — Regensburg
13) — — Würzburg
14) — — Münnerstatt
15) — — Heilbronn
16) die Herrschaft Absberg

8) Die Klaſſenverſorgung hatte das Kapitel, nach eingeholter Hoch- und Teutſchmeiſteriſcher Beſtätigung, zu beſtimmen.

9) Gerichtsbarkeit über die Balleimitglieder, Vorzüge derſelben ꝛc. ꝛc. und andere Perſonalrechte, blieben wie vor der Inkorporation.

§. 46.

10. Zur Sicherheit der vorgetragenen Deputaten und des Konſolidationsvertrages wurde als legale Hypothek das ganze Meiſterthum und in Spezie das von der Ballei überkommene Vermögen konſtituirt; auch dieſer Vertrag jeder nachfolgenden Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Wahlkapitulation einverleibt und von dem neuerwählten Hoch- und Teutſchmeiſter beſchworen.

§. 47.

c. Das Reſultat dieſer Inkorporation war:

1. *Die gänzliche* Auflöſung der Ballei Franken als eigene Realabtheilung; — von dem Augenblike des Abſchluſſes dieſes Vertrages an gab es keine Beſitzungen der Ballei Franken, — ſie wurden unabgeſondert mit den übrigen Meiſterthumsgüthern von Mergentheim aus verwaltet, und die in Ellingen beſtandene Balleiadminiſtration wurde aufgelößt, dagegen aber

2. in Mergentheim keine neuen — der Verwaltung dieſer Güther gewidmeten Behörden angeordnet, ſondern gleich allen übrigen den dortigen Oberbehörden übergeben und in Ellingen ein Oberamt angeordnet, ſo wie dergleichen in Hornegg am Neckar und für die Beſitzungen an der Tauber in Mergentheim beſtanden. Dieſe Oberämter waren die 2te Inſtanz in Juſtizſachen und ſtunden unter der Regierung zu Mergentheim.

Die ältern mit den neuern Beſitzungen des Meiſterthums, machten demnach ſeit 1789 nur ein unzertrennliches Ganze aus, das in ſeinen Unterabtheilungen unter Mergentheims Zentralſtellen ſtand. —

3. Die Kommenthurs waren von dem Tage der Inkorpora-

Balleikapitel zu bestimmenden Kassenvertheilung in Quartal-Ratis, frei und auf Kosten des Aerarii, wenn sie sich in dem Hochmeisterischen Bezirke aufhalten würden, unvermindert und mit Ausschlusse aller Unglücksfälle jährlich erhalten sollen.

3) Zwölf Rittern, soll nach eben dieser Disposition das Prädikat von 12 Kommenden dieser vormaligen Ballei verliehen werden.

§. 42.

4) 6 Kommendehäuser verspricht der Hoch- und Teutschmeister den 6 ältesten Kommenthurs zur Wohnung einzurichten und zu überlassen, auch mit den nöthigen Einrichtungen, Weißzeug, Vaisselle etc. zu versehen; zum landkommenthurischen Sitz aber werden die Kommendegebäude zu Heilbronn am Neckar ausersehen.

§. 43.

5) Zum Unterhalt eines wegen vorfallender Balleigeschäfte bei dem landkommenthurischen Sitze zu bestellenden gewissen Dienstpersonals und zu Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben auf Kapitel, Reisen, Zehrungen ꝛc. wurde eine eigene Balleikasse errichtet und von dem Hoch- und Teutschmeister mit $\frac{1000}{m.}$ fl. dotirt.

§. 44.

6) Obwohl alle kommenthurische Administration gänzlich aufhörte, so wurde dennoch das Vakantjahr in dermaßen beibehalten, daß der Hoch- und Teutschmeister das durch einen Sterbfall erledigte Deputat auf ein Jahr lang inne zu halten berechtiget, jedoch dagegen verbindlich wurde, die Vakantjahrsgebührniß nach dem festgesetzten Anschlage jener Kommende, wovon der Verstorbene das Prädikat führte, sowohl an die Generalordens- als Balleikassa abzuführen.

§. 45.

7) Wenn an der festgesetzten Zahl der Ritter dieser Ballei einer oder mehrere abgingen, blieb der Balleikassa dessen Antheil an den ausgesetzten jährlichen 73500 fl.

Oettingen, Würzburg, Kapfenburg, Nitzenhausen, Schneidheim und Neuhauß landeshoheitlicher Beſitz ergreifen und die Unterthanen durch Militairgewalt zur Huldigung zwingen.

Durch dieſe gewaltſamen Maasregeln, welche keine Proteſtationen, reichsgerichtliche Mandata, oder kaiſerliche Dehortatoria rükgängig machen konnten, verlor das Teutſchmeiſterthum 1716 Immediat-Unterthanenfamilien, 542 Lehnleute, 50 puriſizirte, 170 vermiſchte Ortſchaften, 27514 fl. Rhein. jährlicher Steuern und über $\frac{1}{10}$ m. fl. jährlicher Kamevalrevenüen.

§. 49.

b. Durch den franzöſiſchen Revolutionskrieg und den Friedensſchluß zu Lüneville vom Jahr 1801 verlor:

A. das Hoch- und Teutſchmeiſterthum

1. die Kommende Kron-Weiſſenburg im Elſaß, mit dem
2. Amte Riedſelz;
3. die Kommende Speyer;
4. — — Mainz;
5. den Hof Oppau, und
6. die Kaſtnerei Weinheim bei Alzey, — welche ein reines jährliches Erträgniß von 45,370 fl. rheinl. abwarfen, ohne den auf mehr als eine halbe Million angeſchlagenen Werth der herrſchaftlichen Gebäude, und des 4 bis 11 Jahre lang entrathenen Genuſſes dieſer Beſitzungen ſammt allen darauf getragenen Kriegsſchäden.

§. 50.

B. Die Balleien, und zwar

I. die Ballei Elſaß und Burgund verlor:

1. die Kommende Rixheim;
2. — — Feſſenheim;
3. — — Mühlhauſen;
4. Zugehörungen von Baſel;
5. die Kommende Ruffach;
6. — — Gebweiler;

7. die Kommende Andlau;
8. — — Straßburg;
9. — — Kaisersberg, und
10. die Zugehörungen der Kommende Beuggen im Frikthale, zusammen einen jährlichen Netto-Ertrag von 102,124 fl. an herrschaftlichen Gebäuden den Kapitalwerth von 274,558 fl. — übrigens auch hier — wie bei den nachfolgenden — ohne die Jahre-lang entrathenen Erträgnisse mit einzutragen (wie solches von den weltlichen Reichsständen, bei Berechnung ihres Verlustes geschah, wobei die Rükstände als Kapital gewöhnlich mit 3½ Prozens jährlichen Interessen berechnet, die Summe der Forderung an jährlichen Revenüen um sehr vieles erhöhetet).

II. Die Ballei Koblenz verlor:
1. die Kommende Kölln;
2. — — Mecheln;
3. — — Koblenz;
4. — — Muffendorf;
5. — — Trar und Schinnberg.

in Netto-Ertrag aber jährlich 84,667 fl. rhein. und an Gebäuden 319000 fl.

III. Die Ballei Hessen verlor:
die Kommende Oberflörsheim, mit jährlich 7586 fl. rhein. reiner Einkünfte und 64000 fl. an Werth der Gebäude.

IV. Die Ballei Altenbiesen verlor:
1. die Kommende Altenbiesen;
2. — — Mastrich;
3. die Rezepturen Diepenbeck, Böverst, Damnis, St. Trond, Tongern, Vight, Holt;
4. die Kommende Gemert;
5. — — Siersdorf;
6. — — Bernsheim;
7. — — Beckevort;

8. die Kommende Kölln;
9. — — Petersfuhren;
10. — — Achen;
11. — — Gruyrode;
12. — — Ordingen.

Der reine jährliche Ertrag dieſer Zeſſionen belief ſich auf 176,892 fl. und der Werth der Gebäude auf 920,091 fl. rhein.

V. Die Ballei Lothringen, ging ganz verloren, und ihre Kommenden:

1. die Kommende Trier;
2. — — Beckingen;
3. — — Saarburg;
4. — — Saarbrücken;
5. — — Meinſiedel, und
6. — — Luxemburg;

hatten jährlich 36,353 fl. rein abgeworfen; ihre Gebäude aber waren auf 464,978 fl. taxirt.

Der Totalverluſt des Ordens an reinen jährlichen Einkünften betrug ſonach 409,604 fl. rhein. und der Kapitalwerth der verlornen Gebäude 2,542,627 fl.

§. 51.

Dieſer Verluſt wurde der zur Ausgleichung aller im Lüneviller Friedensſchluſſe noch unerörtert-gebliebenen Gegenſtände im Jahr 1802 angeordneten Deputation zu Regensburg angezeigt, das Reſultat der eigends darüber gepflogenen Unterhandlungen und der dem damaligen Ordensoberhaupte und den Militairverdienſten ſeiner Glieder gewidmeten Rückſichten war: die Erhaltung des Ordens, während alle Erz- und Hochſtifter Teutſchlands mit den Abteien, Stiftern und Klöſtern ſäkulariſirt und zur Entſchädigung der Friedensſchlußmäßig hiezu berufenen weltlichen Fürſten verwendet worden ſind. — Dem teutſchen Orden ſollte ſogar noch einige Entſchädigung zu Theil werden, die aber freilich ſehr unverhältnißmäßig zu ſeinem Verluſte ausfiel.

§. 52.

Er ſollte die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöſter in Voralberg und im Oeſtreichiſchen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöſter, Augsburger und Konſtanzer Diözös in Schwaben, worüber noch nicht disponirt war, erhalten.

Der Hoch- und Teutſchmeiſter weigerte ſich, treu dem Grundſatze, dem er ſelbſt bei der Deputation gehuldigt hatte, die in den alten Landen weltlicher Fürſten gelegenen Objekte anzunehmen, und ſo reduzirte ſich dieſes Entſchädigungsloos auf eine noch geringere Summe. Der Hoch- und Teutſchmeiſter und der Orden erhielten dieſemnach:

I. im kurpfalzbaieriſchen Gebiete, 21 Klöſter, worunter 9 Mendikantenklöſter waren;

II. im Kurbadiſchen, 14 Klöſter, wobei man 5 Mendikantenklöſter zählte;

III. im fürſtlich Taxiſchen Gebiete von Marchthal, das Kloſter Uttenweiler.

Der Orden hatte im Kurpfalzbaieriſchen — außer jenen Klöſtern — zu deren Beſitze er wirklich gelangte, noch auf mehrere andere Abteien und Klöſter gegründete Anſprüche; — dieſe Forderungen ſowohl als auch ſämmtliche okkupirte Klöſter (jene zu Dünkelsbühl ausgenommen) hat der Orden im Jahr 1805. dem Kurhauſe Pfalzbaiern in dem Kapitalwerth von $\frac{600}{\text{III.}}$ fl. welche in ſchicklichen Realitäten entrichtet werden ſollten, abgetreten. Der hierüber abgeſchloſſene Tauſchvertrag wurde wegen des nachgefolgten Krieges von Seiten Baierns nicht ganz — und nicht einmal zur Hälfte in Erfüllung gebracht; die zedirten Klöſter hingegen hat Baiern alsbald eingezogen. Von jenen im Badiſchen und Taxiſchen, hatte der Orden bis zu ſeiner Auflöſung in den rheiniſchen Bundesſtaaten, noch keinen Genuß.

Die von Baiern bereits ausgeantworteten Realitäten beſtanden in $\frac{2}{3}$ an dem Dorfe Edelfingen und den Stift-Neumünſteriſchen Gefällen zu Markelsheim, Igersheim ꝛc. dage-

gen wurde von Seiten des Meisterthums, außer jenen Klöstern, auch noch das in dem Rothenburgischen exklavirte Aemtlein Exzberg, zum Obervogteiamte Dinkelsbühl gehörend, zedirt.

§. 54.

Dieses Surrogat der Entschädigung sollte unter den Hoch- und Teutschmeister und die beschädigten Balleien pro rata ihres Verlustes vertheilt werden, indessen übertrugen die Balleien im Großkapitel 1805. ihre Antheile dem Hoch- und Teutschmeister und stipulirten sich dagegen ihre Entschädigung in Kapitalien, die ihnen bis zur Abtragung verzinßt werden sollten.

§. 55.

Der neue Krieg im Jahr 1805. vereitelte die Vollendung dieser Maasregeln und noch größere empfindliche Verluste droheten die nahe gänzliche Auflösung des Ordens in Teutschland.

Der Orden und seine Besitzungen wurden von den französischen Kriegsheeren als Feindes- und erobertes Land erklärt, und die teutschen Alliirten Frankreichs okkupirten die in- und an ihren Staaten gelegenen Ordensgüther. Dadurch verlor noch während des Krieges — vor dem Preßburger Friedensschluß:

§. 56.

A. Das Hoch- und Teutschmeisterthum:

I. an die Krone Baiern.

1) Das Amt Gelchsheim, mit dem in dem Würzburgischen Landgerichte Röttingen enklavirten Dorfe Gelchsheim, den vierten Theil des mit Würzburg betheilten Städtchens Aub, mit 136 Familien, 88 Privatwohnhäusern, 68 Scheunen, 49 Stallungen, 29 Werkstätten, 3153 Morgen Aecker, 194 Morgen Wiesen, 9 Morgen Gärten, 49 Morgen Privatwaldungen. (Der Morgen zu 180 □ Ruthen, die Ruthe zu 12 Schuhe, der Schuh zu 12 rhein. Zolle, der Waldmorgen zu 200 Ruthen gerechnet). Das jährliche Brutto-Kameralerträgniß war 15,782 fl. 22 kr. und an Steuern

wurden nach dem vom Jahr 1796. noch beſtandenen erhöhten Kriegsmaaßſtabe 3530 fl. erhoben, (welches auch bei allen nachfolgenden gilt) — woran Preußen 893 fl. uſurpirt hatte.

2) Das Amt Münnerſtatt, beſtehend aus der Kommende in der würzburgiſchen Stadt dieſes Namens; den puriſizirten unmittelbaren Dorfſchaften Reichenbach, Burkhauſen und Windheim, dem Greſſertshofe und der Aumühle, dann den zerſtreuten Unterthanen in Poppenlauer, Volkmarkshauſen, Trappſtatt, Edhauſen, Berkach und Naſſau, zuſammen mit 127 Unterthanenfamilien, in 142 Häuſern, mit 118 Scheunen, 26 Stallungen, 1 Werkſtatt, 3108 Morgen Ackerfeld, 496 Morgen Wieſen, 80 Morgen Gärten, 14 Morgen Weinberg, 3135 Morgen Privatwaldungen, 20 Morgen Weiden, 316 Morgen öde Felder, 5 Morgen Fiſchwaſſer. Dieſes Amt ertrug jährlich in Brutto an Kameraleinkünften, (nach einem 12 jährlichen Durchſchnitt) 6731 fl. 37 kr.; an Steuern — wie eben 1974 fl.

3) Die Kommende Würzburg ſammt den dazu gehörenden 8 Unterthanen zu Lippiechhauſen, Mainſteckheim und Bergsheinfeld. Die Kameral Bruttoeinkünfte waren 6226 fl. 14 kr. Steuern 88 fl.

4) Die der Obergerichtsverwaltung Ellingen untergeordneten noch unmittelbar geweſenen Ortſchaften Ober- und Niedermauck, Röttenbach und Ottmansfelden an der Ansbacher Grenze gegen das ehmals Neuburgiſche bei Heideck; — mit 70 Unterthanen. Die Steuern und Kameraleinkünfte ſiehe im §. 72.

5) Das Amt Zöſchingen, an der Grenze des königlich würtembergiſchen Oberamtes Heidenheim und des vormaligen Herzogthums Pfalz-Neuburg, mit den vermiſchten Dorfſchaften Zöſchingen, Stauf und Ballhauſen, worin 52 Familien dem Hoch- und Teutſchmeiſter unterworfen waren, und 52 Wohnhäuſer, 14 Scheunen, 6 Stallungen, 233 Morgen Aecker, 93 Morgen Wieſen, 24 Morgen Gärten und 135

Morgen Privatwaldungen beſaßen. Kameraleinkünfte 5226 fl. 24 kr. Steuern 644 fl.

6) Die Kommende Ulm. Ihre Beſtandtheile waren: das Kommendehaus in der Stadt Ulm; das puriſizirte Pfarrdorf Bollingen, vermiſchte Unterthanen und Gefälle in Heulingen, Weibach, Wipplingen, Setzingen, Aſch, Bermaringen, Ramingen, Dimenhauſen, Böttingen, Denzingen, Dornſtatt, Eggingen, Einzingen, Göglingen, Hattesheim, Sondersbach, Untersberg, Jungingen, Theilmeſſing und Heuchlingen. Mehrere dieſer Ortſchaften waren mit Baiern, Würtemberg und von Bernhauſen betheiliget, und einige in altwürtembergiſchen Gebiete enklavirt. Die Zahl der unmittelbaren Unterthanen belief ſich auf 43, welche 2277 Morgen Aecker, 364 Morgen Wieſen und 196 Morgen Waldungen beſaßen. Kameraleinkünfte 20,087 fl. 24 kr. Steuern 1296 fl.

7) Die Kommende Plomenthal, in Oberbaiern (im Lechkreiſe, Landgerichts Aicha) mit den dazu gehörenden 20 puriſizirten aber ganz mediaten, dann 37 vermiſchten Dorfſchaften, ſo 428 Teutſchmeiſteriſche Hinterſaſſen enthielten. Kameraleinkünfte 23,221 fl. 33 kr.

8) Das Kaſtenamt Weil, in Oberbaiern (Lechkreiſe, Landgerichts Landsberg) mit 82 Mediatunterthanen in 2 Dorfſchaften. Kameraleinkünfte 8593 fl. 50 kr.

9) Die Kommende Ganghofen, in Niederbaiern (dem Iſerkreiſe, Landgerichts Landshut — einige Zugehörungen liegen unter den Landgerichten Eggenfelden und Klibsburg im Salzachkreiſe —) mit 109 Mediatunterthanen, die in 63 vermiſchten Ortſchaften zerſtreut ſind. Kameraleinkünfte 8636 fl. 16 kr.

10) Die in Baiern — im Regenkreiſe — gelegenen Zugehörungen der Kommende Regensburg — nämlich die Hofmarken Niederwinzer, Sarchingen, Graß, Adelmanſtein, Lichtenwald, Buchſee, mit 139 Mediatunterthanen. Kameraleinkünfte jährlich 14,012 fl. 31 kr.

11) Die Kommende Donauwörth; ſie beſtand aus den Kommendegebäuden in der Stadt, dann dem puriſizirten Weiler Stadelhof, den vermiſchten Ortſchaften Lauterbach, Möttingen, Nordheim, Pfaffenhofen, Oberthierheim, St. Johannesried, Wörnitzſtein, Dittelsbaind, Schellenberg, Feldbach, Unterthierheim, Aſpach, Buttenwieſen, Stephansried, Ebermergen, Marbach, Opertshofen, Erlingshofen, Mauern. Dieſe in Baiern, im ehemals Burgauiſchen und Oettingiſchen zerſtreuten und mit dieſen betheilt geweſenen Ortſchaften, enthielten 144 Unterthanen, deren Unmittelbarkeit dem Hoch- und Teutſchmeiſter oft beſtritten wurde. Dieſe unmittelbaren ſteuerbaren Unterthanen hatten 159 Wohnhäuſer, 31 Scheunen, 8 Stallungen, 4 Werkſtätte, 1031 Morgen Aecker, 403 Morgen Wieſen, 70 Morgen Gärten, 259 Morgen Waldungen, 132 Morgen Weide. Kameraleinkünfte 38,314 fl. 29 kr. Steuern 2449 fl. –

12) Das Amt Reimlingen, Lierheim und Nördlingen beſtehend aus:

dem teutſchen Hauſe in Nördlingen, den puriſizirten unmittelbaren Ortſchaften Ober- und Unterreimlingen, Muhlau, Schellenhof, Niederhauß und Lierheim, den vermiſchten Ortſchaften und Weilern, Nordhauſen, Möttingen, Schrattenhofen, Gerolfingen, Trentel, Herkheim, Kleinsorheim, Allesheim, Merzingen, Hernheim, Apetzhofen, Balgheim, Allerheim, Wörnitzhofen, Wörnitzoſtheim, Kolerheim, Schmähingen, Hohen- und Niederattheim. Dieſes Amt war durchaus von fürſtlich Oettingiſchen Beſitzungen umſchloſſen, und enthielt 407 unmittelbare und 8 mittelbare Unterthanenfamilien, welche 336 Häuſer, 2442 Morgen Aecker, 335 Morgen Wieſen und 477 Morgen Waldung beſaßen. Kameraleinkünfte 52,507 fl. 42 kr. Steuern 5584 fl.

13) Das Kommende-Obervogteiamt Oettingen mit folgenden Beſtandtheilen:

die Kommendegebäude in der fürſtlich Oettingen-Spiel-

bergiſchen Reſidenzſtadt Oettingen, den puriſizirten Ortſchaften Höfenhof, Worrafeld, Kreuth, Grieb, Gramſtätten, den vermiſchten: Oppenberg, Fürnheim, Frankenhofen, Haid, Heinsfurth, Groſſingen, Mögerheim, Süffenhofen, Seglohe, Deckingen, Pföfflingen, Zipplingen, Itzlingen, Nordhauſen, Oberſchneidheim, Ober- und Untermichelbach, Kemathen, Wittelshofen, Amelbruck, Beierbach, Trendel. Das ganze Kommendeamt lag im Oettingiſchen enklavirt, und enthielt 249 unmittelbare Familien, dann 104 im Jahr 1796 von Preußen uſurpirte Unterthanen. Jene beſaßen: 221 Häuſer, 110 Scheunen, 10 Stallungen, 2209 Morgen Aecker, 696 Morgen Wieſen, 67 Morgen Gärten, 353 Morgen Waldungen, 419 Morgen Weiden, 47 Morgen öde Felder, 3 Morgen Fiſchwaſſer. Kameraleinkünfte 2027 fl. 51 kr. Steuern 5540 fl.

14) Das Amt Schneidheim im Rießgaue, gleichfalls von Oettingiſchen Beſitzungen umſchloſſen — enthielt, außer dem puriſizirten Weiler Königsrothe, die vermiſchten Ortſchaften Ober- und Unterſchneidheim, Belzheim, Sechtenhauſen, Stillnau, Weiler, Wolfertsbrunn, Weſingen, Birkenzell, Eck am Berg und Gerau. Der Immediatunterthanen waren 131, der von Preußen okkupirten 5. Jene hatten inne 146 Häuſer, 81 Scheunen, 1 Werkſtätte, 1915 Morgen Aecker, 583 Morgen Wieſen, 62 Morgen Gärten, 205 Morgen Waldung, 204 Morgen Weiden, 7 Morgen Fiſchwaſſer. Kameraleinkünfte 1178¼ fl. 48 kr. Steuern 4085 fl.

15) Einige Zugehörungen der Kommende Nürnberg, ſo in den in der Oberpfalz zerſtreuten Lehensunterthanen und Gefällen zu Ebenreit, Göckersbach, Lieberſtadt, Mörsdorf, Seligenſtadt, Dautenwind, Waldingen, Poppenwind und Götzelsberg beſtanden. Kameraleinkünfte und Steuern ſiehe unter §. 72.

16) Der größte Theil des Amtes Poſtbauer an der Grenze Ansbachs gegen Pfalz-Neuburg. Dieſe Okkupation

umfaßte die purifizirten unmittelbaren Ortschaften: Postbauer und Schwarzach, die vermischten Orte: Heng, Kesselbach, Hausheim, Möning, Pavelsbach, Pölling und Sandersfeldt mit 199 Familien, 225 Häusern, 174 Scheunen, 9 Stallungen, 4 Werkstätten, 1916 Morger Aecker, 850 Morgen Wiesen, 110 Morgen Gärten, 306 Morgen Waldung. Wegen der Einkünfte siehe §. 72. Hieher gehörten auch:

17) die jährlichen Zinsen von dem nicht ausgelieferten und als eingezogen erklärten Kapitale für die eingetauschten Klöster, wenigstens jährlich 15000 fl.

§. 57.

II. An die Krone Würtemberg.

1) Das Amt Nitzenhausen, dessen Bestandtheile zerstreut, jedoch nirgends, weder in noch an den Grenzen Würtembergs lagen. Sie sind:

a) das purifizirte Dorf Nitzenhausen, von 3 Seiten von damals Reichsritterschaftlichen Besitzungen, dann dem zwischen Hoch- und Teutschmeister und Hohenlohe-Oehringen betheiligten Orte Bernshausen, begrenzt;

b) die vermischten, theils mit Hohenlohe-Langenberg, Kirchberg, Oehringen und Jaxtberg, theils mit dem Freiherrn von Stetten betheiligten Dorfschaften Heimhausen, Bernshofen, Bernshausen, Sandelsbronn, Eberbach und Steinach.

c) Das purifizirte Dorf Ailringen, ehemals der Sitz eines eigenen Vogteiamtes, von 3 Seiten vom teutschmeisterischen Gebiete umschlossen.

d) Der Hof Niederweiler im Ansbachischen enklavirt. Das Amt Nitzenhausen enthielt 188 Familien oder 1007 Seelen, welche 192 Häuser, 146 Scheunen, 5 Stallungen, 31 Werkstätte, 2545 Morgen Aecker, 656 Morgen Wiesen, 53 Morgen Gärten, 203 Morgen Weinberg, 291 Morgen Waldung, 54 Morgen Weide und 76 Morgen öde Felder besaßen. Kameraleinkünfte betrugen jährlich 8303 fl. 44 kr. Steuern 3443 fl.

2) Das Amt Gundelsheim; es grenzte gegen Mitternacht an den vormals Reichsritterschaftlichen Freiherrlich von Gemmingenschen Weiler Steinbach, das unter fürstlich Leiningischer Landeshoheit gestandene von Helmstädtische Ort Hochhausen; gegen Morgen an die gräflich Leiningen-Billigheimischen Besitzungen; gegen Abend an den Neckarfluß und das vormals Wormsische dann landgräflich Darmstädtische, nun Freiherrlich von Rackenitzische Amt Ehrenberg, und das von Gemmingensche Ritterguth Mühlbach; gegen Mittag endlich an das vormals Teutschmeisterische Amt Heuchlingen.

Das Amt Gundelsheim bestand aus:

a) dem Städtchen Gundelsheim, sammt dem Schlosse Hornegg am Neckar; den Dörfern b) Böttingen, Tiefenbach, Höchstberg, Heinsheim, mit dem Freiherrn von Rackenitz betheiligt (der Teutschmeisterische Antheil kam *späterhin an* Baden) dem Dornbacher und dem Bernbrummer Hofe, dem Ilgenberge, so der von Gemmingenschen Familie eigenthümlich zugehörte, endlich aus verschiedenen Kameralgefällen und Einkünften in Helmstätt und Hasmersheim Die Population bestand aus 2000 Seelen. Privathäuser waren 315, Scheunen 196; Stallungen 23; Werkstätte 9; Aecker 3254 Morgen; Wiesen 404 Morgen; Gärten 88 Morgen; Weinberge 416 Morgen; Privatwaldungen 1949 Morgen; öde Felder 54 Morgen. — Jährliche Kameraleinkünfte 27,043 fl. 56 kr. Steuern 2973 fl.

3) Das Amt Heuchlingen. Es grenzte gegen Mitternacht an das vormals Teutschmeisterische Amt Gundelsheim, gegen Morgen an das königlich würtembergische Ort Kreßbach, das Freiherrlich von Dalbergische Pfandschafts- und gräflich Leiningische Eigenthumsort Stein, an das Hoch- und Teutschmeisterische zur Kommende Heilbronn gehörende Pfarrdorf Degmarn, gegen Abend an das Hessendarmstädtische Gebiet der Stadt Wimpfen und den Neckarfluß, gegen Mittag an das ehedem ritterschaftliche Dorf

Kocherdorf und das Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Amt Neckarsulm. Zu dem Amte Heuchlingen gehörten:

a) das Schloß und Kameralguth Heuchlingen an der Jart;

b) die Dörfer Oedheim, Hagenbach, Jartfeld, Offenau mit einer Saline, Duttenberg, Bachenau, Untergriesheim, Obergriesheim und der Willenbacher Hof.

Die Bevölkerung betrug 3404 Seelen, die in 472 Privathäuſern vertheilt waren. Hiebei fand man 395 Scheunen, 230 Stallungen, 21 Werkſtätte, 3415 Morgen Aecker, 816 Morgen Wieſen, 357 Morgen Weinberge, 29 Morgen Weiden, 3 Morgen öde Felder und 237 Morgen Fiſchwaſſer. Kameraleinkünfte 18,760 fl. 9 kr. Steuern 7018 fl.

4) Das Amt Kirchhauſen ſo aus den anſehnlichen Dörfern Kirchhauſen und Biberach beſtand. Erſteres liegt 3 Stunden von Heilbronn an der Chauſſée nach Heidelberg, begrenzt von Würtembergiſchen und vormals Reichsritterſchaftlichen Beſitzungen. Biberach war von Würtembergiſchen Reichsritterſchaftlichen und Heſſendarmſtädtiſchen Beſitzungen (bei Wimpfen) umſchloſſen.

Dieſes Amt zählte 1971 Seelen, 245 Privathäuſer, 232 Scheunen, 90 Stallungen, 10 Werkſtätte, 4237 Morgen Aecker, 260 Morgen Wieſen, 59 Morgen Gärten, 109 Morgen Weinberge, 117 Morgen Waldung. Kameraleinkünfte 21,572 fl. 29 kr. Steuern 2584 fl.

5) Das Amt Neckarsulm; deſſen Grenzen gegen Mitternacht an das vormals Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Amt Heuchlingen und das Reichsritterſchaftliche Ort Kochendorf, gegen Morgen an die Würtembergiſchen Oberämter Neuſtadt und Weinsberg, gegen Abend an die Würtembergiſchen Orte Ober- und Untereiſesheim, Frankenbach, Neckargartach, den Ballinger Hof, an den Neckar, und gegen Mittag an das Würtembergiſche Oberamt und Stadt Heilbronn gehen.

Hierzu gehörten:

a) das Städtchen Neckarsulm am Neckar, 1 Stunde von Heilbronn;

b) die Dörfer Bieswangen, Erlenbach, Gelmersbach, ſchon vormals mit Würtemberg betheiligt, Dahefeld, Kocherthüren, Prahmhof und Laudenbacher Hof. Die Bevölkerung wird auf 4533 Seelen angegeben und man rechnete in den Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Eigenthumsorten 599 Privathäuſer, 333 Scheunen, 272 Stallungen, 17 Werkſtätte, 3501 Morgen Aecker, 494 Morgen Wieſen, 160 Morgen Gärten, 1356 Morgen Weinberge, 136 Morgen Waldung, 85 Morgen Weiden, 10 Morgen öde Felder, 3 Morgen Fiſchwaſſer. Kameraleinkünfte 25,529 fl. 39 kr. Steuern 8805 fl.

6) Das Amt Stoxberg, ſo aus dem einzigen Dorfe Stockheim und dem herrſchaftlichen Schloſſe Stoxberg — enklavirt im königlich Würtembergiſchen Oberamte Brackenheim, beſtand, und 500 Seelen enthielt, die 83 Privathäuſer, 38 Scheunen, 183 Morgen Aecker, 60 Morgen Wieſen, 13 Morgen Gärten, 198 Morgen Weinberge, und 18 Morgen Waldung beſaßen. Kameraleinkünfte 8710 fl. 35 kr. Steuern 971 fl.

7) Das Kommendeamt Heilbronn. Es beſtand:

a) aus den Kommendegebäuden in der königlich Würtembergiſchen Stadt Heilbronn;

b) dem Dorfe Sontheim, 1 Stunde von Heilbronn auf der Chauſſée nach Stuttgardt, dem mit von Gemmingen betheiligten Dorfe Thalheim an der Schetzach unweit Laufen, dem Hohenrainer Hofe und dem Pfarrdorfe Degmarn. Die Bevölkerung — ohne die Bewohner der Kommendegebäude in Heilbronn, belief ſich auf 1567 Seelen. An Häuſern rechnete man 159, an Scheunen 100, an Stallungen 53, Werkſtätten 4. Hierzu gehörten 1825 Morgen Aecker, 155 Morgen Wieſen, 11 Morgen Gärten, 310 Morgen Weinberge, 30

Morgen Waldung. Kameraleinkünfte 34,769 fl. 18 kr. Steuern 1730 fl.

8) Die Kommende Kapfenburg mit dem Amte Lauchheim. Dieſer unmittelbare Diſtrikt grenzt gegen Mitternacht an das königlich Würtembergiſche Fürſtenthum Ellwangen und die Grafſchaft Oettingen-Baldern, gegen Morgen an letztere und Oettingen-Wallerſtein, gegen Mittag an das vormals fürſtliche Taxiſche- und gegen Abend an das königlich Würtembergiſche Gebiet. Hierzu gehörten:

a) das Schloß Kapfenburg mit einem Kameralguthe;

b) das Städtchen Lauchheim.

c) die puriſizirten Ortſchaften und Weiler: Arlesberg, Braſtelburg, Geiſelwangen, Gramberg, Hettelberg, Hüllen, Hohenlohe, Handslohe, Michelfeld, Mohrenſtetten, Schomberg, Stetten, Forſt und Vogel, Waldhauſen;

d) die vermiſchten Orte: Amelbruck, Röttingen, Utzmehingen, Belern, Doſſingen, Weſterhofen, Ober- und Unterriffingen, Waithauſen und Zipplingen. Die Bevölkerung war beiläufig 2200 Seelen, oder 514 Unterthanen. Man zählte übrigens 371 Privathäuſer, 4562 Morgen Aecker, 623 Morgen Wieſen, 179 Morgen Gärten, 446 Morgen Waldung, 160 Morg. öde Felder. Kameraleinkünfte 34,540 fl. 19 kr. Steuern 5088 fl.

9) Die Pflege Kirnbach, eine Kameralrezeptur im königlich Würtembergiſchen Gebiete an der Badiſchen Grenze. Kameraleinkünfte 3675 fl. 12 kr.; und

10) die Rezeptur zu Vahingen in dem königlich Würtembergiſchen Städtchen dieſes Namens, mit 5869 fl. 15 kr. jährlichen Brutto-Kameralertrage.

§. 58.

III. An das Großherzogthum Baden.

1) Die Kommende Heidelberg in der Stadt dieſes Namens, wozu das Kondominal Baierthal mit einigen Unterthanen gehörte. Kameraleinkünfte 1208 fl. 19 kr.

2) Die Kommende Weinheim an der Bergſtraße. Kameraleinkünfte 9560 fl. 33 kr.

3) Die Verwaltung Weingarten mit einigen derſelben überwieſenen diesſeits des Rheins gelegenen Reſten der Kommende Speier, in den Badiſchen Oberämtern Durlach und Philippsburg. Kameraleinkünfte 2967 fl. 27 kr.

4) Die Verwaltung Stapferich im Oberamte Pforzheim; 1705 fl. 56 kr.

5) Die im großherzoglich Badiſchen gelegenen Mediat-Klöſter zu Neuhauß auf den Fildern, unweit Denkendorf, zwei Klöſter zu Biberach, zwei zu Pfullendorf, eins zu Wurmlingen, eins zu Grunenberg, eins zu Adelheidt, drei zu Ueberlingen, und eins zu Merſeburg, ſo nach Abzug der Paſſiven jährlich ertragen konnten: 17,127 fl. rhein.

§. 59.

IV. Auch der Herr Fürſt von Leiningen ſequeſtrirte zu jener Epoche die in ſeinem Gebiete gelegenen Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Gefälle, insbeſondere aber die zur Verwaltung zu Hilsbach gehörenden Zehnten ꝛc. hob jedoch dieſe Verfügung bald hernach unter der Erklärung auf, daß ſolche bloßlich in der Abſicht geſchehen ſey, um ſie gegen unzuläſſige fremde Okkupationen in Schutz zu nehmen.

§. 60.

B. Der Verluſt der teutſchen Ordensballeien während des Krieges 1805 und kurz nach dem Abſchluſſe des Preßburger Friedens war nicht minder beträchtlich.

I. Die Krone Baiern okkupirte:

1) Von der Ballei Elſaß und Burgund, und zwar von

a. der Landkommende Althauſen, abwechſelnd mit Würtemberg und Baden

a) Althauſen, eine vormals unmittelbare Reichsherrſchaft mit Sitz und Stimmrechte auf Reichs- und Kreistagen, — mit den dazu gehörenden Ortſchaften, Weilern und

Höfen, Ebersbach, Ried, Hochberg, Ludikſchweiler, Ragenreuthe, Reuthe, Eichſtegen, Krenried, Kefersulgau, Mendelbeuern, Hirſegg, Hangen, Heuſer, Hundsruggen, Lichtenfeld, Thiergarten, Arnatsreute, Fleiſchwangen, Pfrungen, — liegt in Schwaben, und grenzt gegen Norden an die vormalige Grafſchaft Fridberg-Scheer und Königsegg-Aulendorf; gegen Morgen und Mittag an die Landvogtei Altorf, gegen Abend wieder an das Königsegg-Aulendorfiſche. Ihre Bevölkerung betrug beiläufig 1800 Seelen.

b) Das Amt Illerrieden an der Iller, (abwechſelnd mit Beiden) es grenzt an die Grafſchaft Kuckberg und das Kloſter Wiblingen, und beſtand aus dem Dorfe Illerrieden, den Höfen Thal, Illerberg und Kirchberg mit 450 Seelen.

c) Die Herrſchaft Arnegg zur Landkommende gehörig abwechſelnd mit Würtemberg. Sie liegt im Blauthale, zwei Stunden von Ulm und eben ſo weit von Blaubeuren. Hierzu gehörten die Dörfer Arnegg, Ermingen, Mackbronn, Dietingen, Wippingen und Eggingen — zum Theil mit Würtemberg — zum Theil mit Baiern gemeinſchaftlich. Die Seelenzahl mag ſich auf 800 belaufen haben.

d) Die Herrſchaft Achberg, ebenfalls zur Landkommende gehörig, — liegt im Allgau am Bodenſee, zwei Stunden von Lindau, am Zuſammenfluſſe der obern und untern Argen, und grenzt an die Grafſchaft Montfort, Herrſchaft Tettnang und Neuravensburg. Zu Achberg gehörten die Dörfer und Weiler: Siberatsweiler, Eſeratsweiler, Pechtensweiler, Flauenreuthe, Dutznau, Storreuthe, Englitz, Bafflings, Haindt, Begnitz, Iſigetweiler, Eigenreuthe, Doberatsweiler, Liebenweiler, Gunteratsweiler.

e) Die mittelbare Herrſchaft Ellenhofen und Vorallberg, ehemaligen Oberamte Bregenz, zwiſchen Isni und dem Flecken Weiler.

h) Die unmittelbare Kommende Rohr und Waldſtätten, in der Markgrafſchaft Burgau; — ſie grenzt an die Herr-

schaft Oberhausen, Roggenburg, und die von Steinische Herrschaft Ichenhausen, und bestand: aus dem Marktflecken Waldstätten mit dem Weiler Heibelsburg, dann den unter Burgauischer Hoheit gestandenen Dörfern und Höfen, Rohr, Blaichen, Roththal, Raunertshofen, Oberstilheim, Unterstilheim, Schmeckenhofen, Denzingen, Egenhofen und Hochwangen.

§. 61.

2) Von der Ballei Koblenz, den im Herzogthum Berg gelegenen Rittersitz Mosbroich mit den dazu gehörenden kleinen Höfen, Kochenholzer, Hockamer, Dortorshof, den Rittersitz Schleebusch-Rodt.

§. 62.

3) Von der Ballei Altenbiesen oder Niederlande

a) die Kommende Ramersdorf, im Herzogthum Berg, Amts Löwenberg und Blankenburg;

b) die in eben dieser Landschaft gelegenen Reste der Kommende Jungenbiesen, mit dem freiadlichen Allodialhofe Seifen, dem Rittersitze Stade, dem adlichen Hofe Zweifelshofen, dem freiadelichen Hofe Reimlinghofen und mehreren einzelnen Feldgüthern.

§. 63.

II. Die Krone Würtemberg okkupirte

1) abwechselnd mit Baiern und Baden wie bereits §. 60. erwähnt worden, Altshausen; — mit Baiern allein, Arnegg,

2) mit Baden allein, die unmittelbare Herrschaft Hohenfels, welche an die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Heiligenberg und die Badische Herrschaft Hardwangen grenzt; sie bestand aus den Ortschaften und Weilern: Hohenfels, Luggersdorf, Minderndorf, Kolkofen, Hardwangen, Selgetschweiler, Oberndorf, Waldsteig, Hallsteig, Breitenerla, Neumühle, Rapenhof, Knollenkraten, Hagen-

dorn, Schernegg, Vogelſang, Raunzenweiler, Eckertsmühle, Mühlhauſen, Sattelaſee, Butzenweiler, Annaweiler, Langenberg.

3) Mit Baden allein, die zur Kommende Mainau gehörenden Untergerichte, zwiſchen dem Bodmer- und Zellerſee, welche die Ortſchaften Dingelsdorf, Dettingen, Litzelſtetten, Wallhauſen, Oberndorf, Burg, Ronhauſen, Mühlhalden, Ziegelhof, Weierhof und das Nonnenkloſter St. Katherina enthielten.

4) Ferner mit Baden, die unmittelbare Herrſchaft Blumenfeldt; ſie grenzt gegen Mitternacht an die Landgrafſchaft Baar und die Herrſchaft Tengen, gegen Morgen an das Nellenburgiſche, gegen Mittag an den Kanton Schaffhauſen, gegen Abend an eben denſelben, die Grafſchaft Bondorf und das Fürſtenbergiſche.

Zu dieſer Herrſchaft gehörten:

a) das Städtchen Blumenfeld, b) die Dörfer Wallertingen, Leipfertingen, Bislingen, Wihl, Beuren, Thalheim, Uttenhofen, Nordhatten, Thengenkinderburg, Epfenhofen; c) die übrigen Beſtandtheile, als das Amt Ueberlingen und die Verwaltung zu Imenſtatt kommen im nächfolgenden Paragraphen unter den Badiſchen Okkupationen vor.

§. 64.

III. Der Großherzog von Baden hat von der Ballei Elſaß und Burgund okkupirt:

1) abwechſelnd mit Baiern und Würtemberg die ſchon oben §. 60. beſchriebene Landkommende Altshauſen,

2) mit Baiern allein, das oben erwähnte Amt Illerrieden,

3) mit Würtemberg allein, die gleichfalls ſchon genannte Herrſchaft Hohenfels

4) ſo wie mit eben dieſem Hofe die Untergerichte der Kommende Mainau, desgleichen

5) mit demſelben die Herrſchaft Blumenfeld.

6) Für ſich allein, ohne Konkurrenz okkupirte Baden.

1) Die Kommende Freiburg. Ihre Beſtandtheile waren:

a) die Kommende in der Hauptſtadt des Breisgau's — b) die Häfte des Dorfes Littenweiler, c) das Dorf Waſenweiler, d) $\frac{2}{3}$ an Mörtingen, e) verſchiedene Gefälle und Realitäten im Badiſchen, dann f) der Zehent in Ballrechten, ebenfalls im Badiſchen.

2) Die Kommende Beuggen im obern Rheinviertel, bei Rheinfelden; ſie grenzt an den Rheinfluß, die Schönauiſche Herrſchaft Schwerſtetten und das vormals Oeſtreichiſche Gebiet der vier Waldſtädte. Sie beſtand:

a) aus der Kommende und dem Dorfe Beuggen, b) den Ortſchaften Karchau und Riedmatt; den Beſtandhöfen zu Hollwangen und Hagenbach.

3) Die Kommende Mainau; ſie beſtand:

a) aus der Inſel Mainau auf dem Bodenſee; b) der Herrſchaft Mainau, deren Beſtandtheile die Obern- und Unterngerichte waren. Letztere ſind oben §. 63. angeführt und auch von Würtemberg okkupirt worden. Die Obergerichte enthielten die Dörfer, Weiler und Höfe Allmansdorf, Stade, Egg, Hinterhauſen, Hart, Sirenmoos, Sonnenbihl, Egelſee. c) Die zur Kommende Mainau gehörende Herrſchaft Blumenfeld hat Baden, wie bereits geſagt worden, mit Würtemberg okkupirt. d) Das Amt Ueberlingen, — es beſtand:

a) aus dem Amthauſe in der Stadt Ueberlingen, b) dem unmittelbaren Dorfe Lipperſtratte, umgeben vom Badiſchen und vormals Fürſtenbergiſchen Gebiete, c) dem Kloſter Herrmansberg, d) dem Hofe Hittmannsfelden, und der Mühle zu Brugfelden; e) Zehn-

ten und Gefällen zu Ueberlingen, Pfaffenhofen im Hohenfelsischen und zu Rast.

e) die Rezeptur zu Imerstädt, wozu

α) das herrschaftliche Gebäude in Imerstatt, Fürstenbergischen Gebietes, und β) verschiedene Gefälle im Fürstenbergischen gehörten.

4) Die Zugehörungen der Kommende Basel im Badischen, z. B. in Fischingen u. a.

§. 65.

In den §. 60. 63. und 64. wird bemerkt, daß mehrere Balleigüther von zwei auch drei Höfen okkupirt worden sind. Diese Okkupationen geschahen zu verschiedenen Zeiten; meistens exmittirte der neue Okkupant den erstern mit überlegener Militairgewalt, bald annullirten französische Kommissarien alle vorhergegangenen Handlungen, bald blieben zwei Höfe zugleich im Besitze, an einigen Orten verdrängte wieder der Erste den Letztern und einige früher okkupirte Ordensbesitzungen waren wieder am eigentlichen Entscheidtage (1. Jänner 1806.) frei von fremder Okkupation, somit noch im Besitze des Ordens.

Am 1. Jänner 1806 als dem gesetzlichen Friedensschlußmäßigen Normaltag waren:

A. Die Krone Baiern im Besitze von Arneck, cumulative mit Würtemberg der Landeshoheit über Rohr und Waldstätten, ausschließend Mersbroich mit Zugehörungen, Ramerstorf und den Resten von Jungenbiesen.

B. Die Krone Würtemberg cumulative mit Baiern an Arneck.

C. Baden, besaß am 1. Jänner 1806 die Landeshoheit über Altshausen, Illerrieden, Hohenfels, — die meisten Zugehörungen der Kommende Freiburg, die Insel Mainau, mit den obern Gerichten, die Herrschaft Blumenfeld, das Amt Ueberlingen, die Zugehörungen der Kommende Basel im Badischen.

Dagegen hatte der teutſche Orden von den Güthern der Ballei Elſaß noch am 1. Jänner 1806 in Beſitz, nebſt dem von Seite Baierns und Badens nicht okkupirt geweſenen Eigenthume erwähnter Kommenden und Herrſchaften: die Kommende Beuggen, die Herrſchaft Ellenhofen, die Kommende Hilzkirch in der Schweitz, die Kommende Baſel, die Kommende Freiburg und die Rezeptur Imerſtadt.

§. 66.

Der Preßburger Friedensſchluß vom 26. Dezember 1805 gab dem Zuſtande des Ordens ganz eigene und neue Beſtimmungen. In dem 12. Artikel dieſes am 1. Jänner 1806 ausgewechſelten Friedensinſtrumentes war enthalten:

„Die Würde eines Hoch- und Teutſchmeiſters, die „Rechte, Domainen und Einkünfte welche vor dem „gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Haupt„ſitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, „Domainen und Einkünfte, die zu der Zeit der Aus„wechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Trak„tates mit dem Hoch- und Teutſchmeiſterthume ver„bunden ſeyn werden, ſo wie die Domainen und Ein„künfte, die beſagter Orden zu der nämlichen Zeit „beſitzen wird, ſollen nach der Ordnung der Erſtge„burt in der Perſon und der direkten männlichen Des„zendenz desjenigen Prinzen des kaiſerlichen Hauſes „erblich werden, der von Sr. Majeſtät dem Kaiſer „von Teutſchland und Oeſtreich dazu beſtimmt wer„den wird.“

In dem Artikel 8. überläßt Sr. Majeſtät der Kaiſer von Oeſtreich an Sr. Durchlaucht den Kurfürſten von Baden, die Kommenthur Mainau.

Der 15. Artikel erwähnt des Verzichtes Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſtreich auf alle Staaten in deren Beſitze Ihre Majeſtät die Könige von Baiern und Würtemberg und Sr. Durchlaucht der Kurfürſt von Baden ſind, und über-

haupt auf alle in den baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebiete; — jedoch sollen diese Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum haben, welches durch den XI. Artickel Ihre K. K. H. H. den Erzherzogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des XII. Artikels noch erst zugetheilt werden soll.

§. 67.

Diese Friedensschlußmäßige Bestimmungen brachten die gewünschte Erledigung wechselseitiger Ansprüche, Forderungen und Eingriffe nicht hervor.

Der Kaiser von Oestreich bestätigte den vorhinigen Hoch- und Teutschmeister in seinem bisherigen Stande, Amte und seiner Würde mit allen Rechten, Vorzügen und Einklünften die mit dieser Eigenschaft verbunden waren. Die übrigen Mitglieder des teutschen Ordens ließ der kaiserliche Hof, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Genusse und allen Nutzungen.

Die Alliirten Frankreichs glaubten in jenem Friedensschlusse die Bestätigung des Besitzes aller bereits eingezogenen — zum Theile die Authorisation zu noch weiterer Einziehung aller übrigen in ihren neuen Staaten enklavirten Ordensbesitzungen zu finden; — das Haus Oestreich dagegen und der von dem Kaiser neu konstituirte Hoch- und Teutschmeister hielten sich befugt, alle dem Hoch- und Teutschmeisterthume entrissene Besitzungen, welche wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens waren, von den übrigen Ordensgüthern aber diejenigen, welche erst nach dem 1. Jänner 1806, der im XII. Artikel deutlich ausgedrückten Normalepoche okkupirt worden sind, zurück zu verlangen. Die dem Preßburger Friedensschlusse, von Seite Oestreichs gegebene Auslegung reduzirt sich auf folgende Sätze *).

*) vid. Beitrag zur Erläuterung des 12. Art. des Preßburger Friedensschlusses 1807. Winkopp's Rhein. Bund Jahrg. 1808. Heft 26. Seite 200 u. f.

§. 68.

1) Alle Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor Ausbruch des franzöſiſch-öſtreichiſchen Krieges, (d. h. im Monate September 1805) von Mergentheim, dem Hauptſitze des Ordens, d. i. von der in Mergentheim angeordneten Zentraladminiſtration, Regietung oder Hofkammer abhingen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkaſſen abgewährten, — ſind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptſitz des Ordens, und vermöge des Friedensſchluſſes der Dispoſition des öſtreichiſchen Kaiſerhauſes, zu Gunſten eines Prinzen aus demſelben überlaſſen worden.

2) Von denjenigen Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Beſitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche nicht unter der Mergentheimer Adminiſtration ſtanden, ihre eigene Regie und Hauptkaſſe hatten, verblieben nur jene bei dem Hauſe Oeſtreich, und dem zu ernennenden erblichen Hoch- und Teutſchmeiſter, welche am 1. Jänner 1806 noch im Beſitze des Ordens waren.

3) Die Ordensballeigüther fallen an das Kaiſerhaus Oeſtreich, und den erblichen Hoch- und Teutſchmeiſter, wenn ſie der Orden am 1. Jänner 1806 noch beſeſſen hat — an die franzöſiſchen Bundesgenoſſen, wenn ſie ſolche zur genannten Epoche inne hatten.

§. 69.

Dieſe Grundſätze wurden von den teutſchen Okkupationshöfen fortwährend widerſprochen, und ihnen entgegen geſetzt,

„daß nur dasjenige, was zu den unmittelbaren Hoheitsuntergebungen der Teutſchmeiſteriſchen Regierung gehört habe, und von dem (während des Krieges 1805 in Mergentheim geweſenen) franzöſiſchen Kommiſſaire als nicht okkupirt durch Bundesgenoſſene Frankreichs anerkannt worden ſey, dem Kaiſerhauſe Oeſtreich gehöre, wenn gleich zur Zeit der Friedensratifikation es nicht im Beſitze des Ordens geweſen, ſondern

Dornhauſen, Ebersfeld, Großweingarten, Graben, Gundelshalm, Gundelsheim, Hohenweiler, Höttingen, Hürlbach, Meinheim, Oberwurmbach, Ohla, Pfofeldt, Ramsberg, Riedern, Rechenbühl, Samenheim, Stopfenheim mit einem Schlößchen, Störzelbach, Schmalwieſen, Thannhauſen, Theilenhofen, Tiefenbach, Trometzheim, Unterbreitenlohe, Unterwurmbach, Veitserlbach, Wachenhofen, Wachſtein, Waſſerzell, Weimersheim, Weibolshauſen, Unteraſchbach, Pöppersdorf, Fugenſtall, Funfſtätten, Zwergſtraß.

d) Die §. 56. erwähnten — bereits früher okkupirten Ortſchaften Röttenbach, Ober- und Niedermauck und Ottmansfelden. — Das Amt Ellingen hatte eine Bevölkerung von beiläufig 950 Unterthanenfamilien, wovon im Jahr 1796 ſchon 863 unter die preußiſche Landeshoheit gezogen worden ſind. Der jährliche Brutto-Kameralertrag, nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt war 74,551 fl. 35 kr., und die Steuern, nach dem Maasſtab von 1796 betrugen 15,846 fl. wovon Preußen (ſeit 1796) 14,989 fl. uſurpirt hatte.

2) Das Obervogteiamt Abſberg, deſſen Zugehörungen ebenfalls im Ansbachiſchen, und zwar dem ehemals Gunzenhäuſer Kreiſe, zerſtreut liegen. Hierzu:

a) das Dorf Abſberg mit einem Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Schloſſe, im Gunzenhäuſer Kreiſe; es grenzte gegen Norden an das vormals Eichſtättiſche Amt Spalt, gegen Oſten an das vormals Eichſtättiſche Amt Pleinfelden

b) Die purifizirten Weiler und Höfe: Geiſelberg, Langlau, Griesbicken, Spagenhof, Birkenhof, Mäſſigshof, Schönhof, Neuherberg, Neuforghof, Rodenhof, die Griesmühle.

c) Die Unterthanen in den vermiſchten Orten und Höfen: Rechenbühl, Pfohefeld, Laubenzell, Gräfenſteinberg, Igelsbach, Frickenfelden, Fünfbronn, Brombach, Aha, Allesheim, Dorfchbrunn, Dietenheim, Dornhauſen, Geiſelsdorf, Katzenhochſtätt, Maiha, Oberbronn, Ramsberg,

Sauſſenhof, Schettach, Streitdorf, Stockheim, Theilenhofen, Thannhauſen, Thambach, Unteraſchbach, Wagſtein, Wachenhofen.

Ueber dieſes bis zum Jahr 1796 mit Eigenthum und Landeshoheit dem Hoch- und Teutſchmeiſter zugehörige Amt, wurde von Preußen die Hoheit an ſich gezogen; an Unterthanenfamilien zählte man 212; die jährliche Brutto-Kameralerträgniß war: 13,990 fl. 33 kr. Die Steuern floſſen bis zum Jahr 1796 in die Rittertruhe des Kantons Altmühl, weil Absberg eine urſprünglich Reichsritterſchaftliche Beſitzung und als ſolche erſt ſeit dem 17. Jahrhundert an den teutſchen Orten gekommen war.

3) Das Stadtvogteiamt Eſchenbach; — hinſichtlich ſeiner geographiſchen Lage gilt das nämliche, wie bei Ellingen und Absberg. Es beſtand aus:

a) dem Städtchen Eſchenbach, nordoſtwärts von dem Ansbachiſchen Marktflecken Markendorf und ſüdlich von dem Nürnbergiſchen Amte Lichtenau an welches Eſchenbach angrenzt;

b) die Pulzenmühle, und Gallmanshof;

c) die vermiſchten Ortſchaften: Aha, Adelmannsdorf, Klein- und Großbreitenbrunn, Durrenmungenau, Elpersdorf, Gerbersdorf, Erlenbach, Kirſchendorf, Leitendorf, Leitingendorf, Mitteleſchenbach, Morlach, Reuſeß, Pömersdorf, Prombach, Retzendorf, Reitern, Speckheim, Streitdorf, Steinbach, Samenheim, Sauſſenhofen, Seidersdorf, Willendorf, Winkelheidt, Wackendorf, Weydenbach, Unterwurmbach, Weiſſenkirch, Beyerberg, Dittenheim, Unterhabenbach, Höheberg, Schweina, Gotzendorf, Fiſchbach, Wolkendorf, Wattenbach, Unterottmansdorf, Zanth, Herbersdorf, Tauchenroth, Goldbühl, Irrenbach, Stopfenheim.

Der (ſeit 1796 Mediat-) Unterthanen waren 347; die Brutto-Kameralerträgniß 14,079 fl. 46 kr.; die Steuern

b) Die purifizirten Höfe und Weiler Himpelshof, Holzheim, Sandreuth, Gözelsberg, Höfen, Ritzmannshof, Klingmühl, Schmalenbühl, Schusbach, Steinbach, Eberhardshof, Hinternhof, Kezershof;

c) Die vermischten Ortschaften, Höfe und Weiler: Breitenlohe, Igelsdorf, Kapelsdorf, Lutershof, St. Leonhard, Loch, Röttenbach, Rudelsdorf, Schaffnach, Deberndorf, Gundersdorf, Horbach, Rimdorf, Oberreichenbach, Siegelsdorf, Kirchfarenbach, Einersdorf, Heimklingen, Kraft, Neustetten, Steckach, Oberaspach, Bortelmesaurach, Beerbach, Byras, Ebersmühl, Gitzberg, Kiliansdorf, Layhen, Untermaynbach, Mitteleschenbach, Ottersdorf, Rohr, Steinbühl, Taibenbach, Großreuth, Hausen, Steinbach.

d) Lehensunterthanen zu Ebersreit, Göckersbach, Lieberstadt, Mörsdorf, Seligenstadt, Dautenwind, Waldingen, Poppenwind und Gözelsberg.

Die ganze Kommende wovon Baiern 1805 schon einige Zugehörden an sich gezogen hatte, zählte 184 Unterthanen, wovon seit 1796 von Preußen 131 mediatisirt waren. Der Brutto-Kameralertrag war 14,491 fl. 16 kr., die Steuern 4456 fl., worunter 3411 fl. waren, die Preußen ebenfalls seit der erwähnten Epoche an sich gerissen hatte.

9) Die Reste von Gelchsheim mit den 1796 von Preußen weggenommenen vermischten Dorfschaften Hemersheim, Pfalenheim und Simertshofen, die 25 Unterthanen enthielten.

10) Oettingen.

11) Würzburg.

12) Schneidheim, welche im Ansbachischen enklavirt waren, und deren Ertrag bereits unter den oben §. 56. angegebenen Summen enthalten ist.

13) Zugehörungen der Kameralverwaltung Mackelsheim im Umfange des Uffenheimer Kreises, deren Ertrag jährlich in Brutto 1432 fl. 20 kr. besteht.

§. 73.

Baden nahm alle noch übrige in ſeinen Landen gelegene Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Realitäten und Gefälle hinweg, wodurch der Mergentheimer Kameralverwaltung als Lokalrezeptur noch weiters jährlich 1082 fl. 50 kr. entzogen wurden.

§. 74.

Für das Großherzogthum Berg endlich wurden noch zuletzt die Kommende Münſter, zur Ballei Weſtphalen gehörig, okkupirt.

§. 75.

Auf ſolche Art äuſſerſt beengt blieb endlich nur ein ganz kleiner Theil jener vormals ſo anſehnlichen Ordens- und Meiſterthumsgüther übrig, das einer Selbſtſtändigkeit durchaus unfähig ſchien, wie dieſes die im nächſten Heft abzudruckende Ueberſicht des Zuſtandes des teutſchen Ritterordens am 20. April 1809 umſtändlich zeigen wird.

3.

Ueber die Art und Weiſe der Ablöſung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Weſtphalen, die zu Lehen gegeben worden ſind.

Die in nachfolgendem königlich Weſtphäliſchen Dekrete angeführten frühern Dekrete haben wir bereits in unſerer Zeitſchrift abdrucken laſſen, und zwar jenes vom 28. März 1809 im 32ten Hefte Nro. 24.; jenes vom 18. Auguſt 1809 im 45ten Hefte Nro. 29. jenes vom 7. September 1810 im

5oten Hefte Nro. 21. Alle dieſe mit den bei dieſen Nummern angeführten königliche Dekrete muß man nachſchlagen, um das nachfolgende königliche Dekret ganz verſtehen zu können.

Das königliche Dekret lautet wie folgt:

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Haben, nach Anſicht Unſeres Dekretes vom 28. März 1809 über die Allodifikation der Lehen; ferner Unſerer Dekrete vom 18. Auguſt 1809 und 7. September 1810 über die Art und Weiſe, die Grundzinſen abzulöſen, und des Dekrets vom 20. April 1810.

In Erwägung, daß die Frohnen, Zehnten und andere Grundabgaben zu Lehen gegeben worden ſind, und dieſe Lehen ihren Lehnwerthe in ſofern behalten, als dieſelben auf vier Augen ſtehen, das heißt, dem Heimfalle nahe ſind, oder als nach ihrer durch Unſer Dekret vom 28. März 1809 bewirkten Verwandlung in freies Eigenthum, (Allodium) die Lehenfolge noch ein Mal, und zu Gunſten der zunächſt dazu Berechtigten ſtatt findet; und daß eben dieſer Fall auch in Anſehung derjenigen Frohnen, Zehnten und anderer Grundabgaben ſtatt finden kann, die mit Fideikommiß beſchwert ſind;

In Erwägung, daß es erforderlich iſt, Sorge dafür zu tragen, daß die durch Unſere Dekrete vom 18. Auguſt und 7. September 1810 verordnete Ablöſung der beſagten Grundabgaben weder den Rechten des Lehnsherrn in Betreff des Heimfalls, noch das Lehenfolgerecht, welches einmal noch den zunächſt dazu Berechtigten vorbehalten iſt, beeinträchtige;

Auf den Bericht Unſeres Miniſters der Juſtiz;

Nach Anhörung Unſeres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Artikel 1. So oft die Befugniß zur Ablöſung der Frohnen, Zehnten und andern Grundabgaben auszuüben iſt, muß der, welcher darauf anträgt, um gegen jeden Einſpruch von Seiten des Lehnsherrn und der nächſten zur Lehns- oder

Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten gesichert zu seyn, die besagten Personen durch Bekanntmachungen vorladen lassen, und sollen diese Bekanntmachungen an die Thüre des Gemeindehauses desjenigen Orts, in dessen Gemarkung die den abzulösenden Zinsen unterworfenen Grundstücke gelegen sind, so wie auch an die Thüre der Audienzzimmer des Friedensgerichts und des Distrikts-Tribunals angeheftet, und über diese Anheftung ein Protokoll in der für die öffentliche Versteigerungen vorgeschriebenen Form aufgesetzt werden.

Auch soll in den Departementsblättern von dem Inhalte der Bekanntmachung Erwähnung geschehen.

2. Die Vorladung soll auf 6 Wochen, und zwar vor den für die Ablösung der Zehnten ꝛc., in jedem Departement durch die Artikel 6 und 7 des Dekretes vom 7. September 1810 niedergesetztem Ausschuß, anberaumt werden.

3. Wenn am angesetzten Tage niemand weiter erscheint, als der, welcher die Ablösung verlangt und der Eigenthümer der Grundabgabe, so soll der besagte Ausschuß dieselben über den Ablösungspreis zu vergleichen suchen, und falls dieses nicht angeht, sie auf das von den über diesen Gegenstand erlassenen Dekreten vorgeschriebene Verfahren verweisen. Erscheint aber der Lehnsherr oder die nächsten zur Lehns- oder Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten, so soll der Ausschuß alle Partheien dahin verweisen, ihre gegenseitigen Rechte, in sofern sie sich nicht darüber vergleichen können, binnen kurzer Zeit vor dem Tribunal des Distrikts, in welchem die den abzulösenden Grundabgaben unterworfenen Güther gelegen sind, geltend zu machen. Der Ausschuß soll alsdann die Akten über die ganze Verhandlung, ohne andere Sporteln, als die Schreibgebühren, ausfertigen.

4. Wenn der Lehnsherr oder die nächsten zur Lehns- oder Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten Einspruch gegen die Ablösung thun, so soll das Tribunal unterhand-

lungsweiſe erkennen, und die Ablöſung autoriſiren, wenn dieſelbe auf die durch Unſere Dekrete vom 18. Auguſt 1809 und 7. September 1810 deshalb vorgeſchriebene Art und Weiſe geſchieht, wobei jedoch dem Eigenthümer der Grundabgabe eingeſchärft wird, den Opponenten, wenn dieſelben ein Recht dazu haben, hinlängliche Sicherheit, und zwar in Gemäßheit deſſen, was im folgenden Artikel beſtimmt werden wird, zu geben.

5. Die dem Lehnsherrn oder den Lehen- oder Fideikommiſſariſchen Erben zukommende Sicherheit ſoll gegeben werden entweder durch Hypothecken auf hinreichende Grundſtücke, oder durch eine zahlungsfähige Bürgſchaft, oder durch Anlegung des Ablöſungspreiſes als ein Kapital auf eine hinlängliche Hypothek und unter der Bedingung, daß das Kapital ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehen- oder fideikommiſſariſchen Erben weder aufgekündigt, noch von Seiten des Schuldners bezahlt werden kann; oder durch die Auswerfung des beſagten Kapitals als eine auf diejenigen Grundſtücke, welche zur abgelösten Abgabe pflichtig waren, geſicherte Rente auf der alsdann dieſelben Rechte und Hypotheken haften, wie vor der Ablöſung. Im Fall die Zulänglichkeit eines der angegebenen Sicherheitsmittel beſtritten wird, ſoll das Tribunal den Ausſpruch thun.

6. Im Fall die erforderliche Sicherheit binnen ſechs Wochen nach Feſtſetzung des Ablöſungspreiſes nicht gegeben worden iſt, und die Pflichtigen den Ablöſungspreis erlegen wollen, ſo ſoll derſelbe hinterlegt werden.

7. Die durch die im erſten Artikel erwähnte öffentliche Vorladung und durch die Akten der Verhandlung vor dem Ablöſungsausſchuß verurſachten Koſten, ſollen von dem, welcher die Ablöſung verlangt, getragen werden, wenn außer dem Eigenthümer der Grundabgabe kein anderer Berechtigter erſcheint. Im entgegengeſetzten Falle ſoll der Eigenthümer der Grundabgabe die beſagten Koſten

zur Hälfte mit dem, welcher um die Ablösung anſucht, tragen.

8. Im Fall die Pflichtigen die Verfügungen der obigen Artikel 1 und 2 nicht beobachtet haben ſollten, ſoll die Ablöſung in Rückſicht des Lehnsherrn und der nächſten zur Lehen- oder fideikommiſſariſchen Sukzeſſion Berechtigten nichtig ſeyn.

9. Was die durch den Artikel 17. Unſeres Dekretes vom 18. Auguſt 1809, wegen der Sicherheit der hypothekariſchen Gläubiger vorgeſchriebene Beſcheinigung betrifft, ſo wird hierin durch das gegenwärtige Dekret nichts abgeändert.

10. Unſer Miniſter der Juſtiz iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll.

Gegeben in Unſerem königlichen Pallaſte zu Caſſel, den 13. April 1811, im fünften Jahre Unſerer Regierung.

4.

Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoléon in den rheiniſchen Bundesſtaaten.

Die Beurtheilung der Güte eines bürgerlichen Geſetzbuches beſteht in der Auflöſung der zwei Fragen: 1) hat daſſelbe die geeigneten Gegenſtände alle in ſich aufgenommen? — 2) Sind dieſelbe darin zweckmäßig behandelt? Dieſe Auflöſung ſetzt aber voraus die Entſcheidung der höhern Frage: welche Gegenſtände eignen ſich zu einem bürgerlichen Geſetzbuche, oder was daſſelbe iſt; welches iſt das Objekt eines bürgerlichen Geſetzbuches im Allgemeinen? Indem man ſonſten über obige Fragen bei einem beſtimmten Falle wohl beliebige Einfälle, aber keine triftige Gründe vorbringen, und man zwar ange-

ben kann, ob die Gegenstände in dem fraglichen Gesetzbuche vorkommen, welche gewöhnlich in bürgerlichen Gesetzbüchern oder in Kompendien über das Civilrecht behandelt werden; aber nicht, ob diese sich dahin eignen, und ob nicht noch mehrere Aufnahme verdienen, die gewöhnlich nicht darin zu finden sind. In den vielen über die Ein- oder Nichteinführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten in den teutschen Journalen erschienenen Aufsätzen lese ich jedoch diese letzte Frage nirgends gewürdigt, und glaube daher, daß es nicht am unrechten Orte sey, hier in die Beantwortung dieser Frage einzugehen, und dann das Resultat auf die Einführung des Code Napoléon anzuwenden.

Der Zweck des Staats ist in rechtlicher Hinsicht kein anderer, als, jedem Bürger eine Sphäre seiner ausschließenden Thätigkeit anzuweisen, und zu sichern. Denn Freiheit, das Urrecht des Menschen und das Element seines Lebens besteht darin, daß er seine Zweckbegriffe ausführen kann, daß sonach der äussere Erfolg seiner innern Thätigkeit entspreche. Dieses ist nun bei einer Mehrheit von Individuen, die mit einander in Berührung kommen, wie dieses im Staate nothwendig der Fall ist, nicht möglich; ohne daß jedem Bürger ein besonderer Kreis angewiesen wird, — wo nur dieser, und kein anderer wirken, wo kein Zweiter die Folgen seines Handelns verändern oder stören darf, wo vielmehr alles, was innerhalb dieses Kreises vorgeht, bloße Folge dieser seiner Thätigkeit ist; — weil sonsten diese verschiedenen Thätigkeiten der Bürger einander durchkreutzen, und jede die andere vernichten würde. Ist ein Staat in der Lage, daß seine Bürger auch mit Fremden in Berührung kommen, so muß dieser Wirkungskreis so gut gegen Fremde, als gegen die andern Bürger gesichert werden, weil die Störungen der ersten gleiche Wirkungen äussern. Zwischen dem Entschlusse und der That, zwischen dem Wirken und der Wirkung verfließt, was den zweiten Punkt ausmacht, immer eine Zeit; aber nur mit

letzterer kann mein Handeln als vollendet angesehen werden, es darf mich sonach während dieser Zeit kein Zweiter in meinem Wirkungskreise stören, und da ich nicht ohne Leben, sohin nicht ohne Thätigkeit seyn kann; so ist des Wirkens und Handelns von meiner Seite kein Ende; der Zweite darf mich daher während meines ganzen Seyns nicht in meinem Wirkungskreise stören. Der Endzweck dieses meines Wirkens ist endlich kein anderer, als meine leibliche oder geistige Nahrung; ich kann sonach das Gesagte auch so ausdrücken, es darf mich niemals Jemand in meinem Nahrungszweige stören; so wie es klar ist, daß ich während meines ganzen Lebens eines solchen Nahrungszweiges, einer solcher Wirkungssphäre bedarf.

Diese Wirkungssphäre, diesen Nahrungszweig nun nennt, und nannte man von jeher, wo man sich nur selbst recht verstand, das Eigenthum eines Bürgers, und die Gesetze, welche die Sphäre oder das Eigenthum eines jeden Bürgers absteckten, damit solches mit dem Eigenthume jedes Andern bestehen kann, bürgerliche-, vielleicht besser, Eigenthumsgesetze. Das bürgerliche Gesetzbuch würde aber sehr dickleibigt, und in der Ausführung erschwert, wo nicht unmöglich gemacht werden, wenn dasselbe mit Absteckung des Wirkungskreises eines jeden Bürgers sich besonders befassen wollte; indem, ungerechnet der tausend Wiederholungen, solches bei der immerwährenden Wandlung der Gewerbe und Grundstücke ꝛc. nie fertig werden könnte; es erreicht vielmehr seinen Zweck auf einem kürzern Wege. Es gibt nämlich a) bürgerliche Rechtsverhältnisse, die allen Bürgern gemein sind; b) mehrere, die blos besondere Stände angehen; und endlich c) solche die nur einzelne Bürger treffen. Das Gesetzbuch hat deswegen nicht nöthig, über die ersten Verhältnisse bei jedem Bürger besonders zu sprechen, es spricht sie vielmehr auf einmal für alle aus; so wie es bei b) diese für die treffenden Abtheilungen der Bürger mit einmal festsetzt; und nur für c) die Rechts-

verhältniſſe für Jeden beſonders beſtimmt, für den ſie geeignet ſind. Ein bürgerliches Geſetzbuch zerfällt nach dieſem in drei Theile, für die allgemeine, beſondere und eigne Geſetze. Laſſen ſich nun durch folgende Benennungen, z. B. Produzent, (Land- und Bergbauer, Jäger, Hirt ꝛc. ꝛc.) Stoffbereiter, Handelsmann, Wehrmann, Staatsdiener *), Gelehrter, Künſtler, und derſelben höhere organiſche Einheiten, als Univerſitäten, Zünfte, Gemeinheiten, die verſchiedenen Stände eines beſtimmten Staates entſchöpfen; ſo müſſen nach vorausgeſchickten Rechtsverhältniſſen, die dieſen verſchiedenen Bürger und Ständen gemein ſind, die Rechte dieſer Abtheilungen und ihrer weitern Untertheilungen im zweiten Theile folgen; und der dritte Theil nimmt blos die beſondern empiriſchen Merkmale des Eigenthums z. B. Güther- und Hypotheckenbücher, Gewerbspatente ꝛc auf, ſo wie die Privilegien im engſten Sinne (leges de privo). Im Anhange endlich wird beſtimmt; a) wie die Handlungen der Bürger, ſo auf fremden Staatsgebiethe vorfallen; und b) wie die Handlungen der Fremden in dieſem fraglichen Staatsgebiethe beurtheilt werden ſollen **).

Iſt nun durch das Geſagte der Stoff eines bürgerlichen Geſetzbuches im Allgemeinen ausgemittelt, ſohin obige Frage richtig entſchieden — was ich zur Beurtheilung ausſtellen wollte — und vorausgeſetzt, daß unſer Bedürfniß, ein gutes bürgerliches Geſetzbuch zu haben, durch Rezeption eines fremden abgeholfen werden ſoll; ſo iſt für jeden Kenner einleuchtend, daß zwar der Code Napoléon vor allen den Vorzug verdient, daß derſelbe aber dieſem Bedürfniſſe nur zum Theil abhilft, indem er für den zweiten und dritten Theil

*) Die vortreffliche baierſche Dienſtpragmatik würde in einem baierſchen Geſetzbuche hierher zu rubriziren ſeyn.

**) Eine badiſche Verordnung ſetzt die Rechte der Fremden in dieſem Staate muſterhaft auseinander.

eines Geſetzbuches nach vorſtehender Idee nur wenige Vorſchriften enthält, und daß zur Ergänzung deſſelben, und weil nur durch einförmige Geſetze etwas Gutes bewirkt werden kann, es nöthig wird, nicht nur mit dem Code civil den eben ſo vortreflichen Code de commerce, ſondern auch zu ſeiner Zeit den noch zu erſcheinenden Code d'agriculture, und die andern franzöſiſchen Einrichtungen, ſo weit ſie in dieſem Fach einſchlagen, zu rezipiren.

5.

Herzoglich Sachſen-Meiningiſche Verordnung die künftigen Rechte und den Zuſtand der Juden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Luiſe Eleonore, verwittwete Herzogin zu Sachſen ꝛc., geborne Fürſtin zu Hohenlohe ꝛc. ꝛc. Obervormünderin und Landesregentin,

ſind jederzeit von dem Wunſche belebt geweſen, Unſern getreuen Unterthanen, ohne Unterſchied der Religion, die möglichſte Gleichheit der Rechte zuzugeſtehen, und haben ſolches bei mehreren Veranlaſſungen bereits zu bethätigen geſucht.

Wenn Wir daher vor der Hand annoch Bedenken tragen, Unſern jüdiſchen Unterthanen alle die Rechte einzuräumen, welche den chriſtlichen Bewohnern der hieſigen Lande, ohne Unterſchied der Konfeſſion, zuſtehen: ſo iſt dieſes lediglich die Folge der, nach reiflicher Prüfung und Erwägung des jetzigen Zuſtandes der inländiſchen Juden erlangten Ueberzeugung, daß dieſelben zu dem vollſtändigen Genuß der Staatsbürgerrechte noch nicht hinlänglich vorbereitet und geeignet ſind, und

daß ſie ſich, durch beſſere Bildung und eine veränderte Nahrungsweiſe hierzu erſt gehörig qualifiziren müſſen.

Wir betrachten es jedoch als eine Unſerer vorzüglichſten Regentenpflichten, ihnen den Weg dazu zu bahnen und zu erleichtern, weshalb Wir die gegenwärtige Verordnung haben entwerfen laſſen, wodurch zugleich die verſchiedenen Verhältniſſe, in welchen Unſere jüdiſchen Unterthanen ſtehen, nebſt den ihnen eingeräumten Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten genauer beſtimmt werden ſollen.

§. 1.

Als Landesunterthanen ſind anzuſehen:

1) die Juden, welche bey der Publikation dieſer Verordnung ſich in den hieſigen Landen wirklich niedergelaſſen und Schutz erlangt haben.
2) Die Kinder derſelben, welche in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden ſind und erzeugt werden, und
3) diejenigen ausländiſchen Juden, welchen Wir die Einwanderungserlaubniß ertheilen laſſen. Dieſes ſoll jedoch nur Ausnahmsweiſe und aus ganz beſondern erheblichen Rückſichten geſchehen, wenn auch die ſonſt zur Aufnahme der Ausländer erforderlichen Bedingungen erfüllt werden könnten.

§. 2.

Die jüdiſchen Familien in den hieſigen Landen ſollen, bis zu weiterer Verordnung, auf die jetzt vorhandene Anzahl derſelben eingeſchränkt bleiben. In dieſer Hinſicht wird verordnet:

1) aus jeder Familie darf, in der Regel, nur ein Sohn die Familie durch Heirath fortſetzen.
2) Die Wahl eines Sohns hierzu, unter mehreren gleich qualifizirten Söhnen, bleibt dem Vater, in deſſen Ermanglung der Mutter, und nach der Eltern Ableben der obrigkeitlichen Entſcheidung, mit Zuratheziehung der nächſten Verwandten, überlaſſen, wenn ſich die Brüder ſelbſt hierüber nicht vereinigen können.

3) Die übrigen Söhne dürfen, ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß, in den hiesigen Landen keine neue Familien stiften. Diese Erlaubniß aber soll nur denjenigen werden, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Professionen oder Handwerker erlernen und Ackerbau oder Taglohn treiben, wenn sie sich über ihre erworbene Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit legitimiren können.

§. 3.

Die Judenfamilien werden zwar noch zur Zeit, zur Niederlassung und wesentlichen Wohnung, nur an ihren bisherigen Wohnorten zugelassen, und daselbst als Schutzverwandte aufgenommen. Allein wenn es dereinst die fortschreitende Bildung der Juden und ihre Beschäftigung mit andern, ihnen selbst und dem Staate nützlicheren Nahrungszweigen unbedenklich, und mit Unsern Regentenpflichten vereinbar machen wird, deren weitere Ausbreitung zu gestatten, dann sollen ihnen, zur Niederlassung mit ihren Familien, mehrere Orte angewiesen werden.

Der bloße Aufenthalt, ohne wesentliche Wohnung, wird allen jüdischen Individuen, welche hiesige Unterthanen sind, an allen Orten verstattet, und die bisherigen Einschränkungen deshalb, sind als aufgehoben zu betrachten. Doch sollen die Haussir-, Schacher- und Schmusjuden dieser Begnadigung nicht theilhaftig seyn, sondern in Ansehung derselben bewendet es lediglich bey der Einrichtung jedes Orts.

§. 4.

Die Gründung einer Familie durch Heirath ist, von der Publikation dieser Verordnung an, keinem Juden erlaubt, der das Gewerbe eines Haussirers, Schacherers oder Mäcklers und Schmusers treibt.

Denjenigen Juden, welche sich mit der Handlung beschäftigen, wird bei Eingehung einer Heirath zur Bedingung gemacht, nachzuweisen, daß sie das zu ihrem erwählten Gewerbe

und Handelszweig erforderliche Kapital beſitzen, und im Stande ſind, ein ordentliches Handelsbuch in teutſcher Sprache zu führen.

§. 5.

Aus dem Vorſtehenden ergibt ſich als Folge:

1) daß die Gerichtsherren keinem Juden Schutz ertheilen dürfen, der nicht bereits Landesunterthan geworden iſt.
2) Daß ſie ohne vorgängige Landesherrliche Erlaubniß jüdiſche Familien an den Orten nicht aufnehmen dürfen, woſelbſt ſich dermalen keine befinden.
3) Daß ſie dieſelben an den Orten, wo den Juden die Niederlaſſung bisher geſtattet worden iſt, als Schutzverwandte aufzunehmen ſchuldig ſind, wenn die in dieſem Patent vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt werden.
4) Daß dem einzelnen Juden, der ſich nach dem §. 3. hierzu geeignet findet, der temporäre Aufenthalt aller Orten zu geſtatten iſt.

Wir wollen jedoch die Gerichtsherren mit ihren etwaigen Bedenken gegen die Aufnahme jüdiſcher Familien und Individuen hören, und ſolche berückſichtigen laſſen, wenn ſie mit dem Geiſte und Inhalt dieſes Patents nicht im Widerſpruch ſtehen und an ſich erheblich ſeyn werden.

§. 6.

Jede Gemeinde iſt daher auch ſchuldig, diejenigen Juden, als Miethlinge, aufzunehmen, welchen die Berechtigung dazu ertheilt worden iſt, ohne ſich deshalb auf das Herkommen und die etwa dagegen beſtandenen Vorſchriften beziehen zu können, welche, wie hiermit geſchiehet, für aufgehoben erklärt werden.

Wir wollen jedoch die Aufnahme der Juden zum Bürger- und Nachbarrecht, oder in chriſtliche Korporationen auch fernerhin von der Entſchließung der Kommunen und Korporationen abhängen laſſen, wiewohl unter dem Vorbehalt des

Landesherrlichen Rechts, hierüber nach Maasgabe der Umstände zu seiner Zeit ein anderes zu beschließen und zu verordnen.

§. 7.

Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabiners beschlossen.

In allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Funktionen soll ihm auch die Spezialaufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die milden Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, so wie die Führung der Geburts- Heiraths- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämmtlichen Judengemeinden haben daher, nach dem Verhältniß ihrer Größe, resp. einen oder zwey Kandidaten hierzu in Vorschlag zu bringen, welche für das erstemal Ausländer seyn dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prüfung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjekte, zu Beförderung Unserer wohlgemeinten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würden, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszuersehen.

Die Besoldung desselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beyträge der Judengemeinden zu fundiren, deren Regulirung vorbehalten bleibt

§. 8.

Die Juden sollen an den Orten, wo sich dieselben dermalen aufhalten, eine eigne Gemeinde bilden. Aller Unterschied dabei, in Hinsicht auf die verschiedene Gerichtsherr-

1) dem Judenschaftsgericht in erster Instanz. Dieses besteht aus den Herzoglichen Aemtern und dem cum voto consultativo versehenen Landrabbiner.

2) In zweiter Instanz stehen sie unter dem Konsistorio, welches in allen dahin gehörigen Fällen die oberaufsehende Gewalt auszuüben hat.

Bei Verhandlung der geistlichen Judensachen wird die Analegie des Verfahrens bei Unserm Konsistorio und den geistlichen Untergerichten befolgt, in zweifelhaften Fällen aber werden Wir, auf vorhergehende Berichtserstattung, die nähern Bestimmungen ertheilen, welche dabei für nothwendig und nützlich erachtet werden könnten.

§. 13.

Uebrigens weisen Wir die jüdischen Schulanstalten an Unsere Schulkommission und die jüdischen Almosenanstalten an Unsere Almosenkommission, von welchen Behörden Wir nach vorgängiger Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der fraglichen Schulen- und Almosenanstalten, ausführliche Berichtserstattung und zweckmäßige Vorschläge über die Verbesserung desselben erwarten.

Wir werden hierauf auch in dieser Hinsicht durch Unsere Entschließungen zu bethätigen nicht verfehlen, wie sehr Uns die Beförderung der wahren Wohlfahrt Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt.

§. 14.

Dem Rabbiner und den Barnassen können irgend einige Jurisdiktionsbefugnisse nicht überlassen bleiben oder zugestanden werden.

Die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wird daher blos auf Kirchendisziplinsachen eingeschränkt, und der Barnas kann solche nur, nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners, anwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dagegen die Berufung an das Judenschaftsgericht oder an die betreffende höhere Behörde statt findet.

In allen andern Fällen darf die Anwendung des Bannes blos auf eine schriftliche Anweisung des Judenschaftsgerichts geschehen.

Wir befehlen sämmtlichen Gerichtsstellen, zu Verhütung aller bisher bestandenen Mißbräuche, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders wachsam zu seyn, und die etwaigen Uebertretungen derselben, nach Befinden, gehörig zu ahnden oder zur höhern Anzeige zu bringen.

§. 15.

In Ansehung der Abgaben werden Wir Uns ebenfalls angelegen seyn lassen, die möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben Unserer übrigen Unterthanen zu befördern.

Die inländischen Juden sollen daher, von Petri Cathedr. 1811. an, mit verhältnißmäßigen terminlichen Nahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sogenannte Judengewerbsteuer aufhört. Die auswärtigen Juden, welchen der Handel in die hiesigen Lande verstattet werden wird, bleiben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, noch fernerhin verbunden.

In Ansehung des Grundeigenthums, welches sie schon besitzen oder noch erwerben, haben dieselben gleiche Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber desselben.

§. 16.

Das Schutzgeld verbleibt den Gerichtsherren, welche solches hergebracht haben, unter folgenden Modifikationen und Einschränkungen:

1) Die Juden jedes Orts werden nach Maasgabe ihres Vermögens und Nahrungsstandes in verschiedene Klassen eingetheilt, und haben, von Petri 1811. bis dahin 1812. anfangend.

in der ersten Acht Gülden Fränk.
in der zweiten Sechs . . . .
in der dritten Vier . . . . und
in der vierten Zwei . . . .

1) dem Judenschaftsgericht in erster Instanz. Dieses besteht aus den Herzoglichen Aemtern und dem cum voto consultativo versehenen Landrabbiner.

2) In zweiter Instanz stehen sie unter dem Konsistorio, welches in allen dahin gehörigen Fällen die oberaufsehende Gewalt auszuüben hat.

Bei Verhandlung der geistlichen Judensachen wird die Analogie des Verfahrens bei Unserm Konsistorio und den geistlichen Untergerichten befolgt, in zweifelhaften Fällen aber werden Wir, auf vorhergehende Berichtserstattung, die nähern Bestimmungen ertheilen, welche dabei für nothwendig und nützlich erachtet werden könnten.

§. 13.

Uebrigens weisen Wir die jüdischen Schulanstalten an Unsere Schulkommission und die jüdischen Almosenanstalten an Unsere Almosenkommission, von welchen Behörden Wir nach vorgängiger Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der fraglichen Schulen- und Almosenanstalten, ausführliche Berichtserstattung und zweckmäßige Vorschläge über die Verbesserung desselben erwarten.

Wir werden hierauf auch in dieser Hinsicht durch Unsere Entschließungen zu bethätigen nicht verfehlen, wie sehr Uns die Beförderung der wahren Wohlfahrt Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt.

§. 14.

Dem Rabbiner und den Barnassen können irgend einige Jurisdiktionsbefugnisse nicht überlassen bleiben oder zugestanden werden.

Die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wird daher blos auf Kirchendisziplinsachen eingeschränkt, und der Barnas kann solche nur, nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners, anwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dagegen die Berufung an das Judenschaftsgericht oder an die betreffende höhere Behörde statt findet.

In allen andern Fällen darf die Anwendung des Bannes blos auf eine schriftliche Anweisung des Judenschaftsgerichts geschehen.

Wir befehlen sämmtlichen Gerichtsstellen, zu Verhütung aller bisher bestandenen Mißbräuche, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders wachsam zu seyn, und die etwaigen Uebertretungen derselben, nach Befinden, gehörig zu ahnden oder zur höhern Anzeige zu bringen.

§. 15.

In Ansehung der Abgaben werden Wir Uns ebenfalls angelegen seyn lassen, die möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben Unserer übrigen Unterthanen zu befördern.

Die inländischen Juden sollen daher, von Petri Cathedr. 1811. an, mit verhältnißmäßigen terminlichen Nahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sogenannte Judengewerbsteuer aufhört. Die auswärtigen Juden, welchen der Handel in die hiesigen Lande verstattet werden wird, bleiben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, noch fernerhin verbunden.

In Ansehung des Grundeigenthums, welches sie schon besitzen oder noch erwerben, haben dieselben gleiche Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber desselben.

§. 16.

Das Schutzgeld verbleibt den Gerichtsherren, welche solches hergebracht haben, unter folgenden Modifikationen und Einschränkungen:

1) Die Juden jedes Orts werden nach Maasgabe ihres Vermögens und Nahrungsstandes in verschiedene Klassen eingetheilt, und haben, von Petri 1811. bis dahin 1812. anfangend.

in der ersten Acht Gülden Fränk.
in der zweiten Sechs . . .
in der dritten Vier . . . und
in der vierten Zwei . . .

jährliches Schutzgeld zu entrichten, wogegen alle Neujahrs- und sonstige jüdische Personalabgaben gänzlich zessiren. Diese Klassifikation soll jedesmal am Schlusse des Jahres revidirt und jeder Jude, in sofern sich seine Umstände verändern, auf erstatteten Gerichtsbericht, von unserer Regierung in der bisherigen Klasse gelassen oder nach Befinden in eine andere lozirt werden.

2) Außer dem Schutzgeld hören alle weitern persönlichen Abgaben und Lasten auf, welchen die christlichen Miethlinge und Hintersassen, in Ansehung der Gerichtsherrschaft, nicht ebenfalls unterworfen sind.

3) Diejenigen, welche sich auf eine andere Weise, als vom Handel, Schachern und Mäckeln nähren, entrichten blos das in Ansehung christlicher Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld.

§. 17.

Die Abgaben und Prästationen der Juden an die Ortsgemeinden, wegen des Mitgenusses der Brunnen, der Wege und Stege, der Tag- und Nachtwache u. s. w., sollen einer allgemeinen Revision unterworfen und gehörig regulirt werden, worüber die betreffenden Aemter und Gerichte, nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse deshalb, gutachtlichen Bericht an unsere Regierung zu erstatten haben. Wir werden dann auch hierbei die Gleichstellung mit den christlichen, in gleicher Kategorie stehenden Ortseinwohnern, bewirken lassen.

Uebrigens sollen die jüdischen Landesunterthanen, in Ansehung ihres temporären Aufenthalts oder der Besuchung der Jahrmärkte mit ihren Waaren oder Produkten, an jedem Ort der hiesigen Lande so gehalten werden, wie die christlichen Landesunterthanen anderer Orte, jedoch mit der am Ende des §. 3. vorgeschriebenen Einschränkung und Ausnahme.

§. 18.

Zur Beförderung des Nahrungsstandes der Juden und um denselben die Gelegenheit zu verschaffen, sich auf eine andere Weise, als bisher, ernähren zu können, haben Wir beschlossen:

1) daß ihnen an ihren Wohnorten resp. auch fernerhin gestattet seyn soll, Häuser und Grundstücke zu besitzen und zu erwerben, oder auch zu pachten; der Besitz der Grundstücke wird ihnen aber nur unter der Bedingung zugestanden, daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde und jüdische Taglöhner bebauen.

2. Daß ihnen die Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zur Beschäftigung jüdischer Arbeiter, nicht nur verstattet, sondern solche auch möglichst unterstützt werden soll, sobald sich einiger Erfolg dabei voraussehen lassen wird, und

3) daß ihnen die Erlernung der Professionen und Handwerke aller Art erlaubt seyn soll, wobei Wir jedem christlichen Meister gestatten, jüdische Lehrlinge anzunehmen. Würden sich die jüdischen Professionisten und Handwerker, über ihre Aufnahme in die resp. Zünfte, mit diesen nicht vereinigen können, so sichern Wir denselben im Voraus die Erlaubniß zu, sich als Freimeister auf ihr erlerntes Handwerk nähren zu dürfen.

Wir wollen aber auch noch außerdem die Annahme jüdischer Lehrlinge durch besondere Prämien für die Meister, und die Anmeldung der erstern hierzu durch die Befreiung derjenigen, welche sich aus einer jüdischen Familie zuerst dazu entschließen werden, von der Militairkonskription, während der ersten sechs Jahre, befördern lassen.

§. 19.

Um besonders der ärmeren Klasse, anstatt ihres bisherigen kümmerlichen und dem Staate höchst schädlichen Unterhalts durch Haussieren, Schachern und Schmusen, — einen

ſichern und gemeinnützigeren Erwerb zu verſchaffen, wollen Wir an jedem dermaligen Wohnort der Juden eine Wollenſpinnerei für das hieſige Tuchmacherhandwerk auf öffentliche Koſten anlegen laſſen. Zu dem Ende ſollen aus den resp. Judenſchaften ſofort, nach der Bekanntmachung dieſes Patents, taugliche Subjekte auserſehen, und in der hieſigen Spinnanſtalt gehörig unterrichtet werden, um zu ſeiner Zeit den gedachten Spinnereien vorſtehen zu können.

Wir verſprechen uns von dieſer Maasregel deſto größern Nutzen für die ärmern Judenfamilien, da dieſe Beſchäftigung vorzüglich auch für das weibliche Geſchlecht geeignet iſt, welches ſich bei den Juden bisher nur auf die kümmerlichſte Weiſe vom Stricken u. ſ. w. zu ernähren ſuchte.

Auch ſollen die ärmern Judenknaben, welche zur Erlernung eines Handwerks vorzüglich Luſt und Fähigkeit zeigen, durch die von den Wanderſchafts-Diſpenſationen dazu beſtimmten Beiträge, unterſtützt werden, wie Wir denn auch endlich noch die Annahme jüdiſcher Knechte und Taglöhner zum Feldbau, durch Prämien und ſonſten, möglichſt zu befördern ſuchen wollen.

§. 20.

Zur Erleichterung der, den hieſigen Juden noch fehlenden Bildung, und zur allgemeineren Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe unter denſelben, eröffnen Wir ihnen hiermit den Zutritt zu allen Schulen und Lehranſtalten in den hieſigen Landen, ohne alle Einſchränkung und auf dieſelbe Weiſe, wie der Beſuch derſelben den übrigen Landeskindern zuſteht, wobei ſie, zur Verhütung aller Mißverſtändniſſe, von den zum Religionsunterricht beſtimmten Stunden ausdrücklich diſpenſirt werden. Armen Judenknaben, welche ſich durch ganz vorzügliche Talente für die Wiſſenſchaften auszeichnen, ſichern Wir die Theilnahme an den, zur Unterſtützung unbemittelter Studierender, vorhandenen milden Stiftungen und Stipendien zu, und behalten Uns, nach

Befinden, auch die Unterstützung derer vor, welche außerordentliche Talente für die Künste zeigen werden.

Wir setzen dabei fest, daß alles, was auf die sittliche und bürgerliche Vervollkommnung der Juden Bezug hat, von allen Unsern Behörden und Gerichtsstellen unentgeltlich geschehen und expedirt werden soll.

§. 21.

Wir versehen Uns übrigens zu allen Unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens, wie es einem jeden rechtschaffnen Mitbürger gegen den andern geziemt, unter einander betragen und dadurch die Pflichten erfüllen werden, welche in dieser Hinsicht allen Religionen vorgeschrieben sind. Insbesondere aber erneuern Wir hiermit die Verbote, daß kein Religionsverwandter den andern wegen der Ausübung und Gebräuche seiner Religion verspotten und beleidigen soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Unserer ernstlichen Ungnade.

Dagegen sollen aber auch die Uns zum besondern Wohlgefallen gereichenden Beispiele der gegenseitigen Hilfsleistungen und Toleranz Unserer christlichen und jüdischen Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen werden.

§. 22.

Schließlich werden die betreffenden Herzoglichen Aemter angewiesen, sogleich nach der Behändigung dieses Patents resp. vi commissionis die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, um die Tabellen über die in ihren Amts- und Kommissionsbezirken vorhandenen jüdischen Familien und Individuen zu verfertigen oder resp. zu ergänzen und zu berichtigen, wobei jede Judenfamilie anzuhalten ist, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen teutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, welcher künftighin bei allen gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen zu gebrauchen ist. Die fraglichen Matrikeln

ſind hierauf, in beglaubten Abſchriften, an Unſere Regierung zur Aufbewahrung ſowohl, als zur Entſcheidungsnorm für künftige Aufnahms und Heirathsgeſuche einzuſenden.

Diejenigen Juden, welche, nach dem Befund der Unterſuchung, noch keinen Schutz erlangt haben, ſind ſofort in ihre Heimath zurückzuweiſen und nicht länger zu dulden.

§. 23.

Wir befehlen Unſern hohen und niedern Gerichten, Vaſallen, Stadträthen und Gemeinden, ſo wie resp. allen Unſern getreuen Unterthanen hiermit gnädigſt und ernſtlichſt, ſich nach den vorenthaltenen Vorſchriften gehörig zu achten und resp. über deren Befolgung zu wachen, behalten Uns aber vor, nach dem Befinden beſonderer Umſtände, und des Fortſchreitens der jüdiſchen Nation, in den hieſigen Landen, die gegenwärtige Verordnung zu mehren oder zu mindern, und zum Theil oder ganz aufzuheben, auch aus zureichenden Gründen Ausnahmen zu geſtatten.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Geheimen Kanzeleiinſiegel bedrucken, auch zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen. So geſchehen Meiningen zur Eliſabethenburg, den 6. Januar 1811.

Luiſe,

(L. S.) verwittw. Herzogin zu Sachſen, geborne Prinzeſſin zu Hohenlohe.

6.

Königlich Sächsisches Mandat die Beantwortung verschiedener über das Steuerwesen gestellten Fragen betreffend.

Wir haben zwar schon im 45. Hefte Nro. 37. S. 431. kurze Nachrichten von der Beantwortung der über das Steuerwesen des Königreichs Sachsen gestellten neun Fragen gegeben. Da aber dieser Gegenstand jetzt doppelte Wichtigkeit wegen des abgehaltenen Landtags erhält; so halten wir für nothwendig, die in einem königlichen Mandate erlassene Beantwortung dieser neun Fragen hier vollständig mitzutheilen.

Dieses Mandat lautet wie folgt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen: daß die getreuen Stände, bei der im Jahre 1776 gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, die nachgesetzten, das Steuerwesen betreffenden, neun Fragen Unserer Entscheidung unterthänigst anheim gestellt, und Wir, nachdem diese Fragen durch Unsere Kollegia umständlich erörtert, ingleichen der weitere Beirath einer getreuen Landschaft darüber wiederholt vernommen worden, darauf Unsere Entschließung gefaßt haben, wie folget:

Quaestio 1. Von den durch ausdrückliche Privilegien, verwilligten Steuerbefreiungen.

§. 1. Alle von Unseren Vorfahren an der Regierung vor Erlassung der LXV. Dezision, vom Jahre 1661, mithin vor dem 22. Juni 1661, ertheilte Privilegien, Konzessionen und Zusicherungen, wodurch die Steuerfreiheit ganz, oder zum Theil verliehen worden ist, bleiben auch hinführo, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, bei Kräften.

ſichern und gemeinnützigeren Erwerb zu verſchaffen, wollen Wir an jedem dermaligen Wohnort der Juden eine Wollenſpinnerei für das hieſige Tuchmacherhandwerk auf öffentliche Koſten anlegen laſſen. Zu dem Ende ſollen aus den resp. Judenſchaften ſofort, nach der Bekanntmachung dieſes Patents, taugliche Subjekte auserſehen, und in der hieſigen Spinnanſtalt gehörig unterrichtet werden, um zu ſeiner Zeit den gedachten Spinnereien vorſtehen zu können.

Wir verſprechen uns von dieſer Maasregel deſto größern Nutzen für die ärmern Judenfamilien, da dieſe Beſchäftigung vorzüglich auch für das weibliche Geſchlecht geeignet iſt, welches ſich bei den Juden bisher nur auf die kümmerlichſte Weiſe vom Stricken u. ſ. w. zu ernähren ſuchte.

Auch ſollen die ärmern Judenknaben, welche zur Erlernung eines Handwerks vorzüglich Luſt und Fähigkeit zeigen, durch die von den Wanderſchafts-Diſpenſationen dazu beſtimmten Beiträge, unterſtützt werden, wie Wir denn auch endlich noch die Annahme jüdiſcher Knechte und Taglöhner zum Feldbau, durch Prämien und ſonſten, möglichſt zu befördern ſuchen wollen.

§. 20.

Zur Erleichterung der, den hieſigen Juden noch fehlenden Bildung, und zur allgemeineren Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe unter denſelben, eröffnen Wir ihnen hiermit den Zutritt zu allen Schulen und Lehranſtalten in den hieſigen Landen, ohne alle Einſchränkung und auf dieſelbe Weiſe, wie der Beſuch derſelben den übrigen Landeskindern zuſteht, wobei ſie, zur Verhütung aller Mißverſtändniſſe, von den zum Religionsunterricht beſtimmten Stunden ausdrücklich diſpenſirt werden. Armen Judenknaben, welche ſich durch ganz vorzügliche Talente für die Wiſſenſchaften auszeichnen, ſichern Wir die Theilnahme an den, zur Unterſtützung unbemittelter Studierender, vorhandenen milden Stiftungen und Stipendien zu, und behalten Uns, nach

Befinden, auch die Unterstützung derer vor, welche außerordentliche Talente für die Künste zeigen werden.

Wir setzen dabei fest, daß alles, was auf die sittliche und bürgerliche Vervollkommnung der Juden Bezug hat, von allen Unsern Behörden und Gerichtsstellen unentgeltlich geschehen und expedirt werden soll.

§. 21.

Wir versehen Uns übrigens zu allen Unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens, wie es einem jeden rechtschaffnen Mitbürger gegen den andern geziemt, unter einander betragen und dadurch die Pflichten erfüllen werden, welche in dieser Hinsicht allen Religionen vorgeschrieben sind. Insbesondere aber erneuern Wir hiermit die Verbote, daß kein Religionsverwandter den andern wegen der Ausübung und Gebräuche seiner Religion verspotten und beleidigen soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Unserer ernstlichen Ungnade.

Dagegen sollen aber auch die Uns zum besondern Wohlgefallen gereichenden Beispiele der gegenseitigen Hilfsleistungen und Toleranz Unserer christlichen und jüdischen Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen werden.

§. 22.

Schließlich werden die betreffenden Herzoglichen Aemter angewiesen, sogleich nach der Behändigung dieses Patents resp. vi commissionis die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, um die Tabellen über die in ihren Amts- und Kommissionsbezirken vorhandenen jüdischen Familien und Individuen zu verfertigen oder resp. zu ergänzen und zu berichtigen, wobei jede Judenfamilie anzuhalten ist, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen teutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, welcher künftighin bei allen gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen zu gebrauchen ist. Die fraglichen Matrikeln

§. 2. Sind hingegen dergleichen Steuerbefreiungen, (worunter aber die, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, auf gewisse Zeit statt findenden Steuerbegnadigungen nicht zu verstehen sind) einem Grundstücke nach dem 22. Juni 1661 ertheilt worden; so ist denselben einige Wirkung in der Regel weiter nicht beizulegen. Wir behalten Uns jedoch vor, in einzelnen Fällen, bei vorhandenen erheblichen Ursachen, die fernere Steuerbefreiungen zu bewilligen.

§. 3. Wenn eine, nach vorstehendem §. 2. unwirksam werdende Steuerbefreiung, gegen Erlegung einer Geldsumme, oder gegen Uebernehmung anderer, in das Steuerärarium nicht fließender Abgaben, oder sonst titulo oneroso erlangt, oder dabei die Vertretung ausdrücklich zugesichert worden ist; so ist, wegen der deshalb etwa zu suchenden Entschädigung, bei der Behörde das Erforderliche anzubringen. Hierauf wird entweder die den Rechten, und der Billigkeit gemäße Befriedigung erfolgen, oder, wenn die Sache zweifelhaft, und zu einem gütlichen Abkommen nicht zu gelangen ist, den Interessenten der Weg Rechtens eröffnet werden.

§. 4. In den Fällen aber, da durch die Wiederaufhebung einer Steuerbefreiung Privatansprüche unter den Interessenten veranlaßt werden, soll der Einwand, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit durch eine landesherrliche Verfügung geschehen sey, bei der rechtlichen Entscheidung nicht berücksichtiget werden.

§. 5. Die Besitzer derer Grundstücke, welchen die zeither, ganz, oder zum Theil genossene Steuerfreiheit nach dem 22. Juni 1661, durch Privilegien oder Konzessionen, oder sonstige landesherrliche, oder unter landesherrlicher Autorität, ertheilte Zusicherungen, entweder unter eigner landesherrlicher Unterschrift, oder von einem im Namen des Landesherrn reskribirenden Kollegio, oder von dazu mit höchstem Auftrage versehenen Kommissarien, oder Beamten, oder von andern landesherrlichen Offizianten verliehen worden ist,

ſind bei funfzig Thaler Strafe verbunden, binnen drei Jahren vom Dato des gegenwärtigen Mandats angerechnet, gedachte Urkunden in Original, oder in beglaubten Abſchriften, bei Unſerem Oberſteuerkollegio einzureichen, oder bei demſelben, daß, und wenn ſelbige ſchon vormals in ſolcher Maſſe daſelbſt eingereicht worden, beſtimmt anzuzeigen.

§. 6. Die Beſteuerung derer Grundſtücke, welche dazu, vermöge des obigen §. 2. der vorhandenen Exemtionsurkunden unerachtet, zu ziehen ſind, nimmt mit Ablauf der obgedachten dreijährigen Friſt ihren Anfang. Auch ſind, wenn dergleichen Urkunden allererſt nach Verfluß jener Friſt zur Wiſſenſchaft unſeres Oberſteuerkollegii gebracht werden, neben Erlegung der in §. 5. geſetzten Geldſtrafe, die Steuern, womit das Grundſtück ſodann belegt wird, vom Ablaufe ſolcher Friſt an nachzuzahlen.

§. 7. Wenn einem Grundſtücke für immer, oder auf gewiſſe Jahre, oder für den Beſitzer, und deſſen Erben die fortwährende Entrichtung einer beſtimmten Summe oder eines andern Praestandi, anſtatt der Steuern, nachgelaſſen worden iſt; ſo iſt es mit ſolchen Konzeſſionen und Privilegien allenthalben, mithin auch in Betreff ihrer Einſendung, auf gleiche Art, wie in vorſtehenden §§. 1 bis 6. verordnet iſt, zu halten.

§. 8. Sind aber dergleichen in §. 7. erwähnte Verwilligungen auf gewiſſe Jahre, in Anſehung der Trankſteuern ertheilt worden; ſo hat es dabei, bis zum Ablaufe dieſer beſtimmten Zeit, ſein unverändertes Bewenden. Auch iſt die Einſendung derſelben ſolchenfalls nicht nothwendig.

Quaestio 2. Ob die Steuerfreiheit eines Grundſtücks durch Verjährung erlangt werden könne?

§. 1. Für die Zukunft ſoll, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, Niemand eine Befreiung von irgend einer Gattung derjenigen Steuern und Abgaben, welche zum Steuerärario fließen, wie, und unter welchem Namen,

§. 2. Wenn aber nach dem Jahre 1628, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, von einem steuerbaren Grundstücke einer oder mehrere, unter dessen vollem Schockquanto mit begriffene Theile an andere Besitzer entweder ohne Uebernehmung einiger Steuern, oder auch mit Vertheilung derselben, eigenthümlich überlassen, oder sonst, ohne vorgedachte Genehmigung, Steuerabgaben von einem Grundstücke auf das andere gelegt worden sind, oder in Zukunft das eine, oder das andere geschehen sollte; so sind solche Verabhandlungen, der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Konfirmation und Lehensreichung unerachtet, in Rücksicht des Steuerärarii, durchaus ungültig, und können durch keinerlei unvordenkliche oder andere Verjährung zur Gültigkeit gelangen.

§. 3. Jedoch ist bei dergleichen Dismembrationen welche zeither nach dem Jahre 1628 vorgenommen worden sind, ohne Einverständniß der dabei interessirten Grundstücksbesitzer, die Wiedervereinigung der von einander gekommenen Stücke nicht zu verfügen; sondern es ist blos eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben vom Obersteuerkollegio anzuordnen. Desgleichen können wegen solcher zu irgend einer Zeit vorgegangenen oder auch künftig erfolgenden Dismembrationen, die Paziszenten selbst, oder ihre Nachfolger weder auf die Wiedervereinigung der zertrennten Grundstücke, deren Abtretung oder Wiederannahme, Anspruch machen, noch findet unter ihnen diesfalls ein Vorkaufsrecht statt, in soferne nicht dasselbe auf einem bei der Dismembration oder zu anderer Zeit wirklich geleisteten Versprechen oder auf einem sonstigen rechtlichen Grunde beruhet. Es werden daher die in der 17. Dezision vom Jahre 1746, und im Mandate vom 26. Januar 1752, (in Cod. Aug. Continuat. I. Part. 2. pag. 157) wegen nachgelassener Abtretung des Grundstücks, und Zurückforderung des Kaufgelds oder Werths, ingleichen wegen des Vorkaufsrechts, enthaltenen Verordnungen, nebst dem sich darauf beziehenden Reskripte,

gewiſſe Beiträge zu den Donativgeldern entrichtet worden ſind, für ſich allein eine Steuerbefreiung für die Zukunft nicht bewirken: jedoch findet bei dergleichen Güthern, dasjenige, was in gegenwärtigem Mandate bei der 2ten Quäſtion, in Anſehung der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, verordnet worden iſt, unter Vorausſetzung der daſelbſt angegebenen Umſtände, ebenfalls ſeine Anwendung.

Quaestio 6. Ob beſchockte Kanzlei- oder Ritterlehen noch überdies zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen?

Die Kanzleilehensqualität iſt zwar für ſich allein als ein hinlänglicher Grund zur Verſchonung eines beſchockten Guthes mit Quatemberbeiträgen nicht zu betrachten: jedoch ſind dergleichen Güther, ob ſie ſchon unter die den Ritterdienſt auf ſich habenden und folglich ohnehin, nach der zeitherigen Verfaſſung, ſteuerfreien Ritterlehen nicht gehören, gleichwohl, wenn ſie die Verjährung, in der bei der 2. Quäſtion für ſtatthaft erklärten Maſſe, in Anſehung der Quatemberbeiträge, für ſich haben, bei der Befreiung von ſelbigen auch hinführo zu laſſen.

Quaestio 7. Von den mit der Genehmigung der Behörde nicht verſehenen Dismembrationen ſteuerbarer Grundſtücke und Verlegung der Steuerabgaben.

§. 1. Kein Grundſtück kann mit neuen oder höhern Steuern um deswillen belegt werden, weil es vor oder in dem Jahre 1628 von einem andern ſteuerbaren Grundſtücke abgekommen iſt, oder weil vor, oder in gedachtem Jahre die darauf gehafteten Steuerabgaben ganz oder zum Theil auf ein anderes Grundſtück übergetragen worden ſind. Vielmehr hat es bei ſolchen, vor oder in dem Jahre 1628, obſchon ohne Genehmigung der Oberſteuereinnahme, vorgenommenen Dismembrationen oder Verlegung der Abgaben, auch fernerhin in Rückſicht des Steuerärarii ſein Bewenden.

§. 2. Wenn aber nach dem Jahre 1628, ohne Genehmigung der Oberſteuereinnahme, von einem ſteuerbaren Grundſtücke einer oder mehrere, unter deſſen vollem Schockquanto mit begriffene Theile an andere Beſitzer entweder ohne Uebernehmung einiger Steuern, oder auch mit Vertheilung derſelben, eigenthümlich überlaſſen, oder ſonſt, ohne vorgedachte Genehmigung, Steuerabgaben von einem Grundſtücke auf das andere gelegt worden ſind, oder in Zukunft das eine, oder das andere geſchehen ſollte; ſo ſind ſolche Verabhandlungen, der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Konfirmation und Lehensreichung unerachtet, in Rückſicht des Steuerfiſci, durchaus ungültig, und können durch keinerlei unvordenkliche oder andere Verjährung zur Gültigkeit gelangen.

§. 3. Jedoch iſt bei dergleichen Dismembrationen welche zeither nach dem Jahre 1628 vorgenommen worden ſind, ohne Einverſtändniß der dabei intereſſirten Grundſtücksbeſitzer, die Wiedervereinigung der von einander gekommenen Stücke nicht zu verfügen; ſondern es iſt blos eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben vom Oberſteuerkollegio anzuordnen. Desgleichen können wegen ſolcher zu irgend einer Zeit vorgegangenen oder auch künftig erfolgenden Dismembrationen, die Paziszenten ſelbſt, oder ihre Nachfolger weder auf die Wiedervereinigung der zertrennten Grundſtücke, deren Abtretung oder Wiederannahme, Anſpruch machen, noch findet unter ihnen diesfalls ein Vorkaufsrecht ſtatt, in ſoferne nicht daſſelbe auf einem bei der Dismembration oder zu anderer Zeit wirklich geleiſteten Verſprechen oder auf einem ſonſtigen rechtlichen Grunde beruhet. Es werden daher die in der 17. Deziſion vom Jahre 1746, und im Mandate vom 26. Januar 1752, (in Cod. Aug. Continuat. I. Part. 2. pag. 157) wegen nachgelaſſener Abtretung des Grundſtücks, und Zurückforderung des Kaufgelds oder Werths, ingleichen wegen des Vorkaufsrechts, enthaltenen Verordnungen, nebſt dem ſich darauf beziehenden Reſkripte,

§. 2. Ein Kammer- oder geiſtliches Guth, mit welchem eine, dieſe Eigenſchaft aufhebende, Veränderung des Eigenthums vorgehet, verlieret zwar hierdurch die, wegen ſolcher Eigenſchaft, gehabte Steuerfreiheit. Dafern aber daſſelbe ſchon vorhin, ehe es dieſe Eigenſchaft gehabt hat, entweder, weil es mit Ritterpferden verdient worden, oder auf eine andre, durch dieſes Mandat gebilligte Art, zur immerwährenden Steuerbefreiung geeignet geweſen iſt, ſo dauert der Genuß derſelben auch in dem Falle fort, wenn ſelbiges, nach ſeinem ganzen Umfange abermals die Beſchaffenheit eines landesherrlichen oder geiſtlichen Grundſtücks verlieret.

§. 3. Hingegen hat eine Veränderung der nur gedachten in §. 2. beſchriebenen Art, bei einzelnen Theilen oder Zubehörungen eines Kammer- oder geiſtlichen Guthes, das vorher, des Ritterdienſts halber, oder ſonſt in der obbemeldeten Maſſe, ſteuerfrei geweſen iſt, die Wirkung, daß zwar die Schockfreiheit eines dergleichen Kammer- oder geiſtlichen Guthes auch auf die davon abgekommene Theile oder Zubehörungen unverändert mit übergehe und für beſtändig gebracht werde, jedoch die Beſitzer und Bewohner ſolcher einzelnen Stücke, wegen der Nahrung und des Gewerbes, zur Mitleidenheit in Quatembern, ſo weit ſolche, der ſonſtigen Verfaſſung nach ſtatt findet, zu ziehen ſind.

§. 4. Ebendieſelbe Modalität, wegen der fortdauernden Schockfreiheit und eintretenden Quatember Mitleidenheit, iſt auch alsdann zu beobachten, wenn nur ein einzelnes Pertinenzſtück eines Ritterguthes oder eines andern, nach Maasgabe dieſes Mandats, für ſteuerfrei zu achtenden Guthes in den landesherrlichen oder geiſtlichen Beſitz gekommen, nachher aber wiederum die obbeſchriebene Veränderung mit dieſem Pertinenzſtücke oder mit einzelnen Theilen deſſelben vorgegangen iſt.

Ermeſſen des Oberſteuerkollegii überlaſſen, entweder eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben, unter die zertrennten Theile des Grundſtücks vorzunehmen, oder auch die Wiedervereinigung derſelben, im Fall bei deren Unterbleibung eine Kaduzität zu beſorgen ſeyn ſollte, einzuleiten, oder zu dem Ende die Subhaſtation des ganzen, geſetzwidrig zertheilten Grundſtücks in der Maſſe anzuordnen, daß die von einander getrennten Stücke, jedes beſonders, gerichtlich taxirt, ſodann ſelbige zuſammen, und ſo, daß die Gebote auf das Ganze zu richten, ſubhaſtirt, die erlangten Erſtehungsgelder aber, nach Verhältniß der ausgefallenen Taxen unter die zeitherigen Beſitzer vertheilt werden. Jedoch ſind bei ſolcher Wiedervereinigung alle Pfand- und andre dingliche Rechte, wenn ſie auch bei oder nach der Dismembration entſtanden ſeyn ſollten, in behörige Obacht zu nehmen, und für rechtsbeſtändig zu achten.

Quaestio 6. Wie es, in Anſehung derer ſteuerbaren Güther, welche im Jahre 1628 als landesherrliche oder geiſtliche aus dem Fundamentalanſchlage weggelaſſen worden, wenn ſie nachgehends an Privat- oder weltliche Beſitzer gekommen, mit Auflegung der Steuern zu halten ſey?

§. 1. Der im gegenwärtigen Mandate bei der 3. Queſtion §. 2. enthaltenen allgemeinen Vorſchrift, nach welcher ein Grundſtück dadurch allein, weil es im Kataſter vom Jahre 1628 nicht aufgeführt iſt, keiner gänzlichen Steuerfreiheit theilhaftig wird, iſt auch bei ſolchen Grundſtücken nachzugehen, welche im Jahre 1628 als damalige Kammer- oder geiſtliche Güther unverſchätzt geblieben ſind.

§. 2. Ein Kammer- oder geiſtliches Guth, mit welchem eine, dieſe Eigenſchaft aufhebende, Veränderung des Eigenthums vorgehet, verlieret zwar hierdurch die, wegen ſolcher Eigenſchaft, gehabte Steuerfreiheit. Dafern aber daſſelbe ſchon vorhin, ehe es dieſe Eigenſchaft gehabt hat, entweder, weil es mit Ritterpferden verdient worden, oder auf eine andre, durch dieſes Mandat gebilligte Art, zur immerwährenden Steuerbefreiung geeignet geweſen iſt, ſo dauert der Genuß derſelben auch in dem Falle fort, wenn ſelbiges, nach ſeinem ganzen Umfange abermals die Beſchaffenheit eines landesherrlichen oder geiſtlichen Grundſtücks verlieret.

§. 3. Hingegen hat eine Veränderung der nur gedachten in §. 2. beſchriebenen Art, bei einzelnen Theilen oder Zubehörungen eines Kammer- oder geiſtlichen Guthes, das vorher, des Ritterdienſts halber, oder ſonſt in der obbemeldeten Maſſe, ſteuerfrei geweſen iſt, die Wirkung, daß zwar die Schockfreiheit eines dergleichen Kammer- oder geiſtlichen Guthes auch auf die davon abgekommene Theile oder Zubehörungen unverändert mit übergehe und für beſtändig gebracht werde, jedoch die Beſitzer und Bewohner ſolcher einzelnen Stücke, wegen der Nahrung und des Gewerbes, zur Mitleidenheit in Quatembern, ſo weit ſolche, der ſonſtigen Verfaſſung nach ſtatt findet, zu ziehen ſind.

§. 4. Ebendieſelbe Modalität, wegen der fortdauernden Schockfreiheit und eintretenden Quatember Mitleidenheit, iſt auch alsdann zu beobachten, wenn nur ein einzelnes Pertinenzſtück eines Ritterguthes oder eines andern, nach Maasgabe dieſes Mandats, für ſteuerfrei zu achtenden Guthes in den landesherrlichen oder geiſtlichen Beſitz gekommen, nachher aber wiederum die obbeſchriebene Veränderung mit dieſem Pertinenzſtücke oder mit einzelnen Theilen deſſelben vorgegangen iſt.

Quaestio 9. Ob ein, mittelst Erbpachts, an Privatpersonen gekommenes Kammer- oder geistliches Guth zur Steuermitleidenheit zu ziehen sey?

Wenn ein Kammer- oder geistliches Guth in Erbpacht, ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan wird; so wird dasselbe der Steuerfreiheit dadurch nicht verlustig. Es werden jedoch durch diese Immunität solcher verpachteten Güther die Innhaber und Bewohner derselben von den, wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes, zu leistenden Quatemberbeiträgen nicht befreiet.

Nach Vorstehendem allen haben sich sämmtliche Kollegia, Dikasteria, Vasallen und andre Obrigkeiten Unsrer Lande, so wie Unsre Unterthanen insgesammt gebührend zu achten: und es werden alle zeitherige Gesetze, welche und in so weit sie, in Ansehung des Steuerwesens oder der darauf sich beziehenden rechtlichen Verhältnisse der Interessenten unter einander, von den gegenwärtigen Vorschriften abweichen, hiermit, wie auch schon bei der 7. Quästion §. 6. namentlich geschehen ist, aufgehoben und für unanwendbar erklärt. Wenn aber ein Exemtionsprivilegium oder eine aus andern Gründen behauptete Steuerbefreiung bereits von der Behörde für gültig oder ungültig erklärt, auch, im letztern Falle, mit der, solcher Entscheidung gemäßen, Versteuerung wirklich der Anfang gemacht worden ist; so hat es dabei, unerachtet dessen, was etwa, dem entgegen, im gegenwärtigen Mandate enthalten seyn möchte, sein Bewenden. Uebrigens ist bei der Beurtheilung und Entscheidung der unter den Privatinteressenten, zur Zeit der Publikation dieses Mandats bereits rechtshängigen Sachen, welche Gegenstände der Art, worüber in demselben Vorschriften enthalten sind, betreffen, von den Dikasterien und Spruchkollegiis, auch übrigen Behör-

den lediglich den bisher beſtandenen Geſetzen, und deren Analogie nachzugehen. Auf gleiche Weiſe ſoll in demjenigen, was in dergleichen ſchon beendigten Rechtsſtreitigkeiten, mittelſt rechtskräftiger Erkenntniſſe, entſchieden iſt, durch das gegenwärtige Mandat einige Abänderung nicht begründet werden.

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und Unſer königliches Inſiegel vordrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Dresden am 24. März 1810.

(L. S.) Friedrich Auguſt

Peter Karl Wilhelm, Graf von Hohenthal.

D. Chriſtian Jakob Eiſenſtück.

7.

Landtag des Königreichs Sachſen.

Das Kurfürſtenthum Sachſen hatte eine ſehr geregelte landſtändiſche Verfaſſung, und die Landſtände erhielten bei dem jedesmaligen Regierungsantritte eines Kurfürſten Reverſalien ausgeſtellt, in welchen die alten Rechte der Landſtände, beſonders aber die Regierungsverfaſſung aufs neue beſtätigt wurde.

Als der jetzige König von Sachſen durch den Poſener Frieden dem Rheiniſchen Bunde beitrat, glaubten viele, die bemerkten, was in andern Staaten geſchehen, daß die ſtändiſche Verfaſſung des Landes aufgehoben werden dürfte. Dieſes iſt aber bis jetzt nicht geſchehen, und das Land hatte die Freude in dieſem Jahre zum Erſtenmal nach der Erhebung

zum Königreiche die Landstände in Dresden versammelt zu sehen.

Die Landstände theilen sich in drei Klassen ab. Die erste Klasse besteht 1) aus den Prälaten und zwar

a) den Domkapiteln von Meissen, Merseburg und Naumburg, die durch eine willkührliche Anzahl von Deputirten aus ihrer Mitte erscheinen.

b) Den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, die ebenfalls durch Deputirte aus ihren Mitteln erscheinen. Wegen dieser besteht die besondre Verordnung, daß sie zwar zu den Prälaten gezählt werden, aber ihre besondre Sitzungen halten müssen, auch ihre Schriften besonders übergeben.

Zur ersten Klasse gehören ferner

2) Die Grafen und Herrn, und zwar

a) Die Fürsten von Schwarzburg, sowohl wegen der Besitzungen, die königlich sächsisches Lehn sind, als auch insbesondre wegen Ebeleben.

b) Die Grafen Solms, wegen Wildenfels, Sonnenwalde und Baruth.

c) Die Grafen Stollberg, wegen Stollberg und Roßla.

d) Die Grafen Herrn von Schönburg, wegen Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein.

e) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, wegen Ebeleben, und

f) die Fürsten zu Anhalt wegen Walter-Nienburg.

Die Grafen und Herren können ebenfalls durch Deputirte erscheinen. Ob übrigens dadurch, daß die Fürsten von Schwarzburg und Anhalt souverain geworden sind, in den landständischen Verhältnissen etwas abgeändert sey, ist mir nicht bekannt. Schon vorhin bestanden deshalb besondre Verträge.

Die zweite Klasse der Stände besteht aus der Ritterschaft oder aus den Besitzern der Rittergüther. Die Ritterschaft aber wird eingetheilt, in die schriftsäßige und in

die Amtssäßige; und jene wieder in die alt- und in die neuschriftsäßigen Rittergüther. Schriftsäßige Rittergüther überhaupt sind alle jene, welche vor keiner Unterobrigkeit Recht nehmen müssen, von deren Gerichten nicht an die Aemter, sondern an die Hofgerichte die Appellation geht, denen die landesherrlichen Befehle u. s. w. unmittelbar zugesandt werden, und die nach abgelegter Ahnenprobe, persönlich auf dem Landtag erscheinen können, und so genannte Auslösung (eine Art von Taggeldern) erhalten. Die Letzten gebühren den neuen Schriftsassen, das heißt die nach 1660 die Schriftsässigkeit erworben haben, nur alsdann, wenn sie die Schriftsässigkeit mit der Klausel, daß sie erscheinen dürfen, erhalten haben, wie dieses bei mehrern neuen Schriftsassen der Fall ist.

Die Amtssässigen Rittergüther, das heißt, solche die unter den Aemtern stehen, erscheinen auf dem Landtage nur durch Bevollmächtigte.

Die dritte Klasse der Landstände, wird durch die Abgeordneten von 128 Landtagsfähigen Städten gebildet.

Versammlen sich nun alle Stände an einem Orte, wohin sie von den Regenten berufen werden, zusammen; so heißen diese allgemeinen Versammlungen, allgemeine Landtagsversammlungen, und wenn nur einige von den Ständen Bevollmächtigte erscheinen, so nennt man ihre Versammlungen, Ausschußversammlungen oder Ausschußtage.

Bei den allgemeinen Landtagsversammlungen, und Ausschußtagen zerfallen die Geschäfte der Landstände in zwei Theile. Einmal beschäftigen sie sich mit Bewilligungen der zur Staatsverwaltung nöthigen Summen, und alsdenn nehmen sie Theil an den wichtigsten Angelegenheiten des Landes. Die Geschäfte mehrten sich aber auf den Landtägen in der Folge der Zeit so ausserordentlich, daß man zur bessern Besorgung derselben anfing, zwei Deputationen, die eine für die

wichtigen und ſchwierigen, die andre für die minder wichtigen Sachen aus der allgemeinen Verſammlung der Ritterſchaftlichen Stände zu wählen. Anfangs nannte man die eine, den kleinen, die andre den großen Ausſchuß, in der Folge gab man den erſtern den Namen, engen, und den letzten, die Benennung weitern Ausſchuß. Der allgemeinen Verſammlung der Ritterſchaft ſteht es aber immer frei, den Beſchließungen oder Meinungen der Ausſchüße beizutreten, oder ſie zu verwerfen. In der Folge führten auch die Städte jene Ausſchüſſe ein.

Nach der jetzigen Verfaſſung theilen ſich alſo die zweite und dritte Klaſſe der Stände auf Landtägen in den engern, in den weitern Ausſchuß, und in die allgemeine Ritterſchaft und Städte ab. Der engere Ausſchuß der Ritterſchaft beſteht dermalen aus 40, der weitere aus 60 Perſonen, bei den Städten aber dieſer aus 20, jener aus 8 Städten.

Die ganze Zahl aller drei Klaſſen kann nicht genau beſtimmt werden, weil die Anzahl der gemeinen Ritterſchaft, niemals mit Gewißheit angegeben iſt; denn theils ſind nicht alle Beſitzer ritterſchaftlicher Güter landtagsfähig, theils hat derjenige, welcher manche ſchriftſäſſige Güther beſitzt, nur ein einfaches Stimmenrecht, theils beſuchen die Beſitzer neuſchriftſäſſiger Rittergüther, wenn ſie auch landtagsfähig ſind, die Landtäge nicht, indem ſie keine Auslöſung oder Taggelder erhalten. Selten ſind dermalen von der Ritterſchaft mehr als hundert gegenwärtig, obwohl die Zahl der landtagsfähigen Rittergüther ſich auf beinahe tauſend belaufen mag.

In dieſen Formen wurde auch der diesjährige Landtag am 6. Januar und in den folgenden Monaten abgehalten, und mit nachfolgender königlicher Propoſition eröffnet.

Wir werden in der Folge nach beendigtem Landtage von den Geſchäften und Beſchlüſſen des Landtags ſelbſt nähere Nachricht geben.

Landtagsproposition.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog zu Warschau ꝛc.

haben Unsere getreuen Stände, an Prälaten, Grafen, sammt denen von der Ritterschaft und Städten zusammen berufen, um über die Aufbringung des Bedürfnisses zu den Staatsausgaben und über andere, in der gegenwärtigen Proposition und in besondern Dekreten näher anzugebende Gegenstände, mit ihnen zu berathschlagen. Wir zweifeln nicht, daß sie sich insgesammt hierbei von ihren Pflichten gegen Uns, und das Vaterland, einzig und unabweichlich leiten lassen. Unsere, auf dessen Erhaltung und Wohlfahrt gerichtete Absichten, willigst und thätigst befördern, diesem Zwecke ihrer Versammlung jede andere Rücksicht nachsetzen, und in dem Bewustseyn, zu dem Gesammtwohle des Landes mitgewirkt zu haben, den höchsten Lohn ihrer Arbeiten suchen werden.

1.

Was zuförderst den öffentlichen Zustand Unserer hiesigen Lande in Ecclesiasticis und Politicis anlangt, da ist seit der vorigen allgemeinen Landtagsversammlung, durch den Posener Friedenstraktat, in unserm gesammten Königreiche, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes, der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Religionsverwandten, gänzlich gleich gestellt, und daß unsere Unterthanen beider Religionen, gleicher bürgerlichen und politischen Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, bestimmt worden, von Uns auch bereits in dem unter dem 16. Februar 1807 erlassenen Mandate, und gegen die, in demselben Jahre versammelten Ausschußstände, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer treuen Unterthanen, Augsburger Konfession, die Erklärung geschehen: daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Zeremonien und Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Benefizien, Einkünften, Nutzun-

gen und piis causis auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen. Auch haben Wir den gedachten Ausschußständen damals, wie Wir die sonstige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte, unverändert bestehen zu lassen gemeint wären, zu erkennen geben lassen.

2.

Von Unsern fortwährenden Bemühungen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, das Justiz- und Polizeiwesen immer mehr zu verbessern, und alle nur thunliche Veranstaltungen, zum Wohle Unserer Länder und Unterthanen, zu treffen, zeugen mehrere, seit dem letztern Landtage ergangene Gesetze und Verordnungen z. B. über das Anhalten der Kinder zur Schule, über die Bestrafung des, mit Kassenbilletsmustern getriebenen Mißbrauchs, und der Nachahmung oder Verfälschung von Kassenbillets, über die Ausmittelung des Werths, gestohlener oder veruntreueter Sachen, über den Widerruf des, in Untersuchungssachen von dem Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses, über das Verfahren, gegen die Raubschützen, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffenden Fragen, über die den Pächtern, wegen des Kriegsaufwandes und der Kriegsschäden, zu leistende Entschädigung, wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen. Ferner ist das Landarbeitshaus zu Koldiz erweitert, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Gensd'armerie errichtet, und von Uns in den Jahren der Getreidetheurung der nothleidende Theil Unserer Unterthanen mit Gelde und Getreide unterstützt worden.

3.

Die bei dem letztern Landtage, von den getreuen Ständen in Konsistorial-, Injurien-, Polizei-, Steuer-, Akzise-, Militair-, Kammer- und andern Sachen, angebrachten Beschwerden und Bitten, haben Wir, durch Unsere Kollegia, untersuchen und Uns darüber umständliche Anzeige erstatten

laſſen, und werden Ew. getreuen Landſchaft, von der deshalb bereits erfolgten Abhülfe und Gewährung, oder von Uns ſonſt gefaßten Entſchlieſſung, während des gegenwärtigen Landtages Nachricht ertheilen.

4.

Das Erforderniß zu den Staatsausgaben betreffend, werden die getreuen Stände ihre erſte Sorge ſeyn laſſen, der im Jahre 1763, gegen die Steuergläubiger, übernommenen Verbindlichkeit, wegen Verzinſung, auch ſucceſſiver Abführung, der auf dem Steuerärario haftenden Schulden nachzukommen, und die hierzu beſtimmte jährliche Summe, von eilf Mal hundert tauſend Rthlr., von den bereiteſten klärſten und ſicherſten Einkünften, fernerweit aufzubringen. Auch werden ſie der, in dem Avertiſſement vom 9. September §. 6., gegen die Steuergläubiger geſchehenen Erklärung eingedenk ſeyn: daß vom Michaelistermine des jetzigen Jahres an, der bei der Steuerkreditkaſſe, nach Abzug der Zinſen von den Steuerſcheinen, und von den alten, ingleichen von den damals nach Höhe von vier Millionen Rthlr., neu errichteten landſchaftlichen Obligationen, verbleibende geſammte Tilgungsfonds, zu Abtragung der, durch die Verlooſung zahlbar gewordenen Kapitalien, wiederum verwendet werden ſoll.

5.

Als das zweite Bedürfniß iſt das, Uns zukommende, für voll und ohne Abzug der fürſtlichen Ratorum auszuſetzende Kammerdeputat von ſechs und neunzig tauſend zwei hundert und funfzig Rthlr. jährlich, anzuſehen. Bei deſſen völliger Abführung wollen Wir jedoch für dieſes Mal, die Land- und Rangſteueräquivalente der Stifter Merſeburg und Naumburg, bei Unſerer Rentkammer, in Zurechnung annehmen; auch eine getreue Landſchaft mit Entrichtung der vormaligen ſo genannten Kammerhülfe, an jährlichen fünf und zwanzig tauſend Gulden, ohne Konſequenz auf die Zukunft, in Gnaden verſchonen; nicht minder dasjenige, was für die Steuer

aus andern Unſerer Kaſſen vorgeſchoſſen worden iſt, auch dieſes Mal, zu künftigem bequemern Erſatz ausgeſetzt ſeyn laſſen.

6.

Das Bedürfniß bei dem Militairetat iſt ſo beſchaffen, daß es mit den theils vom Lande, theils aber aus Unſern Kaſſen, nach zeitheriger Verfaſſung, dazu gewidmeten Summen, nicht beſtritten werden mag, gedachte Unſere Kaſſen auch das hierbei Ermangelnde allein zu decken nicht weiter vermögend ſind. Wir können daher nicht Umgang nehmen, anſtatt des bisherigen jährlichen Beitrages, von einer Million Rthlr. eine Beihülfe von einer Million, drei Mal hundert und achtzig tauſend Rthlr. zur Unterhaltung Unſerer Armee, in Friedenszeiten, auf jedes der nächſtfolgenden ſechs Jahre zu verlangen.

7.

Zu den Geſandſchaftsſteuern wird der zeitherige Beitrag, an fünf und vierzig tauſend neun hundert und ſieben und dreißig Rthlr. zwölf Groſchen jährlich, bei welchem Wir es, auf die nächſten ſechs Jahre, nochmals bewenden laſſen wollen, auszuſetzen ſeyn.

8.

Die Berechnung sub. A. beſagt, wie viel zu dem, inſonderheit alſo genannten Landes- und Steuerbedürfniſſe und was dazu gehörig, ungefähr erfordert werden möchte; für deſſen Aufbringung gleichfalls zu ſorgen ſeyn wird.

9.

Zu Beſtreitung dieſer Bedürfniſſe iſt die fernere Einrichtung a) der Trankſteuer, wobei, nach Befinden, auf eine verhältnißmäßig höhere Beſteuerung des Doppelbieres Bedacht genommen werden kann, nebſt der Wein- und Branntweinanlage; b) der Impoſten, vom Stempelpapier und Spielkarten, in der bisherigen Maße und c) der Perſonenſteuer, demnächſt aber auch d) die Beſtimmung einer hinlänglichen Anzahl Pfennige und Quatember erforderlich. Was insbe-

sondere den vorgedachten mehreren Bedarf, zum Unterhalte Unserer Armee in Friedenszeiten anlangt, geben wir der Berathung der getreuen Stände anheim, auf welche für das Land am mindesten beschwerliche Weise, selbiger herbei zu schaffen seyn dürfte. Hiernächst

10.

erwarten Wir die fernere Einrichtung der, von Unserer Rentkammer zu erhebenden Landaccise, nach der Landaccisordnung, vom 1. November 1788 und

11.

der, zu Besoldung der alten Rathskollegiorum bestimmten Fleischsteuer. Auch wird

12.

wiederum auf Ausmittelung eines angemessenen Geldquanti, als eines Beitrags zu dem Damm- und Uferbauen, Bedacht zu nehmen. Desgleichen

13.

ist die zeitherige Strassenbauhülfe in der, beim letztern Landtage bewilligten, Maße erforderlich, und zwar mit Wegfall der, in Ansehung der Surrogatgelder, bisher von der getreuen Landschaft gemachten Bedingung; daß solche nur zur Bezahlung der Fuhr- und Handarbeitsfröhne zu verwenden. Auch geben Wir der Erwägung der getreuen Stände anheim, ob nicht bei dieser Leistung die unverhuften Ritter- und Freigüther, ingleichen die Feldbesitzer in Städten, so daß fünf und zwanzig Scheffel, für eine Hufe gerechnet werden, ferner die Lehnfuhrleute, auf zwei Pferde mit achtzehn Groschen, und die, auf unverhufte Besitzungen angebaueten Häusler, jeder mit zwey Groschen zur Mitleidenheit zu ziehen seyn möchten.

14.

Sowohl zur Versorgung unserer Armee, mit dem nöthigen Korn und Hafer, als auch um, mit Unglücksfällen betroffene und bedürftige Unterthanen mit Vorschüssen, vor-

nehmlich an Saamengetreide, unterstützen zu können, bedarf es, der fernerweiten alljährigen Erschüttung zweier Metzen Korn und zweier Metzen Hafer, von jeder, unter dem Pflug getriebenen steuerbaren Hufe.

15.

Der Ertrag, sämmtlicher vorgedachten, auf eine Zeit von sechs Jahren zu regulirenden Ausgaben, werden Wir anders nicht als der Bestimmung gemäß verwenden lassen.

16.

Auch wird eine getreue Landschaft auf die Anschaffung der, zu dem gegenwärtigen Landtage nöthigen Auslösungen und sonst dabei, und bei der künftigen Deputation, zu Abnahme, der Steuerhauptrechnungen erforderlichen Kosten Rücksicht zu nehmen, zu Verminderung derselben aber ihre Berathschlagungen möglichst zu beschleunigen, und zu dem Ende Alles, was nicht zu deren eigentlichem Zwecke und zu der allgemeinen Landeswohlfahrt gehört, bei Seite zu setzen haben.

17.

Uebrigens werden die getreuen Stände unvergessen seyn, ihre unterthänigste Ehrfurcht gegen Unsere herzlich geliebte Frau Gemahlin Liebden, durch ein anständiges Präsent zu bezeugen.

18.

Endlich erwarten Wir von Unserer getreuen Ritterschaft insonderheit, daß sie Uns eine den jetzt vermehrten Bedürfnissen angemessene Geldsumme unterthänigst offeriren werde. Und Wir verbleiben den getreuen Ständen sammt und sonders mit königlicher Huld, Liebe und Gnade jederzeit wohlzugethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. Januar im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers, Geburt 1811.

(L. S.) Friedrich.

Hans Ernst von Globig.

D. Christian Jakob Eisenstück.

8.

Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoléon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände.

Sitzung vom 23. Februar 1811.

Se. königlichen Hoheit haben, zur Beseitigung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten und zur Erzweckung eines gleichförmigen Verfahrens der Gerichtsstellen im Großherzogthum Frankfurt, den Vortrag des Justizministers über folgende Fragen dem Staatsrathe zum Gutachten mitgetheilt.

I. Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

II. Ob den überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?

III. Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?

IV. Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe,

welchen er vorher ſchon angefallen geweſen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugeſtanden haben würde?

Nach Anhörung des Vortrages des Juſtizminiſters erſtattet der Staatsrath über die vorgelegten Fragen folgende Gutachten.

Der Staatsrath iſt in Hinſicht der erſten Frage:

Wie es in Anſehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche ſich vor Einführung des neuen Geſetzbuches verheirathet haben, zu halten ſey, und nach welchen Grundſätzen dieſe Vermögensrechte beurtheilt werden ſollen?

in Erwägung:

daß bei Schlieſſung der Ehen vor der Einführung des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuches, in Ermangelung ſchriftlicher Eheverträge, die Ehegatten ſich unſtreitig jenem Rechte unterworfen haben, welches in Anſehung der Vermögensrechte der Ehegatten an dem Orte ihres Wohnorts zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſen;

daß die Rechte, unter deren Einfluß die früheren Ehen geſchloſſen worden, von den Ehegatten durch freie Uebereinkunft angenommen worden, und den Vermögensrechten als ein wahrer Vertrag zum Grunde liegen; daß es keinen Unterſchied mache, ob der Wille der früheren Ehegatten ſchriftlich ausgedrückt, oder durch ſtillſchweigende Beziehung auf die an ihrem Wohnorte zur Zeit der Schließung ihrer Ehe geltenden Geſetze und Gewohnheiten zu erkennen gegeben worden, genug, daß dieſelben durch die Unterlaſſung abändernder Verträge deutlich erklärt haben, den damals beſtehenden geſetzlichen Normen ſich unterwerfen zu wollen; daß dieſer ſtillſchweigende Vertrag für die ganze Dauer der Ehe und nicht für die Dauer der Geſetze geſchloſſen worden;

daß daher auch ein verändertes Geſetz dieſen Vertrag nicht aufhebe;

Der Meinung:

„daß die Vermögensrechte der Eheleute, welche sich „vor Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches „verheirathet haben, nach den zur Zeit ihrer Verhei„rathung geltenden Rechten forthin beurtheilt werden „müssen.“

Der Staatsrath ist in Ansehung der zweiten Frage:

„Ob dem überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäsheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?“

in Erwägung:

daß, wenn gleich die Vermögensrechte der früheren Ehegatten forthin nach den alten Rechten zu beurtheilen seyen, doch dieser Grundsatz die gesetzgebende Gewalt im Staate in zweckmäßigen Vorschriftsverfügungen nicht beschränke; daß die Anordnung eines Gegenvormundes unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten sey;

daß durch die für die Stadt Frankfurt erlassene höchste Verordnung vom 15. Juli 1808. und die hierdurch, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, verfügte Anordnung der Beivormünder, ein für vorliegende Frage sehr entscheidender Fall der Gesetzgebung schon vorhanden sey;

daß die Gerichtsstellen, welche, bis zur Einführung einer mit dem Napoleonischen Civilgesetzbuche homogenen Gerichtsverfassung, nach dem Patente vom 25. Juli vorigen Jahres im Großherzogthum Frankfurt einstweilen die Stelle des Friedensrichters und Familienrathes vertreten sollen, die Stelle des Gegenvormundes nicht zugleich vertreten können;

daß der Gegenvormund sehr leicht in den Fall kommen könne, bei Gerichte für das Interesse der bevormundeten Kinder auf eine Art handeln zu müssen, welche der Richter von Amtswegen nicht suppliren könne;

aus andern Unſerer Kaſſen vorgeſchoſſen worden iſt, auch dieſes Mal, zu künftigem bequemern Erſatz ausgeſetzt ſeyn laſſen.

6.

Das Bedürfniß bei dem Militairetat iſt ſo beſchaffen, daß es mit den theils vom Lande, theils aber aus Unſern Kaſſen, nach zeitheriger Verfaſſung, dazu gewidmeten Summen, nicht beſtritten werden mag, gedachte Unſere Kaſſen auch das hierbei Ermangelnde allein zu decken nicht weiter vermögend ſind. Wir können daher nicht Umgang nehmen, anſtatt des bisherigen jährlichen Beitrages, von einer Million Rthlr. eine Beihülfe von einer Million, drei Mal hundert und achtzig tauſend Rthlr. zur Unterhaltung Unſerer Armee, in Friedenszeiten, auf jedes der nächſtfolgenden ſechs Jahre zu verlangen.

7.

Zu den Geſandſchaftsſteuern wird der zeitherige Beitrag, an fünf und vierzig tauſend neun hundert und ſieben und dreißig Rthlr. zwölf Groſchen jährlich, bei welchem Wir es, auf die nächſten ſechs Jahre, nochmals bewenden laſſen wollen, auszuſetzen ſeyn.

8.

Die Berechnung sub. A. beſagt, wie viel zu dem, inſonderheit alſo genannten Landes- und Steuerbedürfniſſe und was dazu gehörig, ungefähr erfordert werden möchte; für deſſen Aufbringung gleichfalls zu ſorgen ſeyn wird.

9.

Zu Beſtreitung dieſer Bedürfniſſe iſt die fernere Einrichtung a) der Trankſteuer, wobei, nach Befinden, auf eine verhältnißmäßig höhere Beſteuerung des Doppelbieres Bedacht genommen werden kann, nebſt der Wein- und Branntweinanlage; b) der Impoſten, vom Stempelpapier und Spielkarten, in der bisherigen Maße und c) der Perſonenſteuer, demnächſt aber auch d) die Beſtimmung einer hinlänglichen Anzahl Pfennige und Quatember erforderlich. Was insbe-

ſondere den vorgedachten mehreren Bedarf, zum Unterhalte Unſerer Armee in Friedenszeiten anlangt, geben wir der Berathung der getreuen Stände anheim, auf welche für das Land am mindeſten beſchwerliche Weiſe, ſelbiger herbei zu ſchaffen ſeyn dürfte. Hiernächſt

10.

erwarten Wir die fernere Einrichtung der, von Unſerer Rentkammer zu erhebenden Landacziſe, nach der Landacziſordnung, vom 1. November 1788 und

11.

der, zu Beſoldung der alten Rathskollegiorum beſtimmten Fleiſchſteuer. Auch wird

12.

wiederum auf Ausmittelung eines angemeſſenen Geldquanti, als eines Beitrags zu dem Damm- und Uferbauen, Bedacht zu nehmen. Desgleichen

13.

iſt die zeitherige Straſſenbauhülfe in der, beim letztern Landtage bewilligten, Maße erforderlich, und zwar mit Wegfall der, in Anſehung der Surrogatgelder, bisher von der getreuen Landſchaft gemachten Bedingung; daß ſolche nur zur Bezahlung der Fuhr- und Handarbeitsfröhne zu verwenden. Auch geben Wir der Erwägung der getreuen Stände anheim, ob nicht bei dieſer Leiſtung die unverhuften Ritter- und Freigüther, ingleichen die Feldbeſitzer in Städten, ſo daß fünf und zwanzig Scheffel, für eine Hufe gerechnet werden, ferner die Lehnfuhrleute, auf zwei Pferde mit achtzehn Groſchen, und die, auf unverhufte Beſitzungen angebaueten Häusler, jeder mit zwey Groſchen zur Mitleidenheit zu ziehen ſeyn möchten.

14.

Sowohl zur Verſorgung unſerer Armee, mit dem nöthigen Korn und Hafer, als auch um, mit Unglücksfällen betroffene und bedürftige Unterthanen mit Vorſchüſſen, vor-

„ganze Lebenszeit zugestanden haben würde; sondern „daß das Nutznießungsrecht der überlebenden Eltern, „deren Ehe vor dem Einführungstermine des Napo„leonischen Civilgesetzbuches geschlossen worden, auch „in diesem Punkte nach dem alten Rechte beurtheilt „werden müsse.“

Für die Uebereinstimmung des Auszuges.

Der Staatsrath und Generalsekretair
von Mulzer.

Genehmiget zu Aschaffenburg den 28. Februar 1811.
Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung der Justizminister
Freiherr von Albini.

9.

Neueste Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands.

Wir haben im 52. Hefte S. 147. die kaiserlich französischen Dekrete und Verordnungen mitgetheilt, welche auf die Territorialeintheilung und die Regierung und Verwaltung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands Beziehung haben. Seit dieser Zeit ist in Ansehung der Territorialeintheilung eine neue Einrichtung getroffen worden, auch hat der Moniteur die Bevölkerung von drei Departements bekannt gemacht, welches alles wir unsern Lesern

8.

Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoléon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände.

Sitzung vom 23. Februar 1811.

Se. königlichen Hoheit haben, zur Beseitigung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten und zur Erzweckung eines gleichförmigen Verfahrens der Gerichtsstellen im Großherzogthum Frankfurt, den Vortrag des Justizministers über folgende Fragen dem Staatsrathe zum Gutachten mitgetheilt.

I. Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

II. Ob den überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?

III. Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?

IV. Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe,

daß die Anordnung eines Gegenvormundes die übrige Behandlung des Vormundschaftswesens, noch zur Zeit nach den älteren Vorschriften, und nach dem Sinne des Patentes vom 25. Juli vorigen Jahres, gar nicht hindere;

der Meinung:

„1) daß, bei den nach Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches sich ereignenden Sterbefällen „eines Ehegatten, in Gemäsheit der Art. 420. 421. „und 422. dem überlebenden Ehegatten ein Gegenvormund an die Seite zu setzen und anzuordnen sey";

„2) daß auch demselben an den Orten, wo Beivormünder schon vorher angeordnet zu werden pflegten, „deren ausgedehntere Funktionen übertragen werden „können."

Was nun die dritte Frage betrifft:

„Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?"

so ist der Staatsrath, in Erwägung:

daß die von dem Gesetze nach Absterben eines Ehegatten angeordnete Inventarisation die Sicherheit des Vermögens der Kinder bezwecke; daß diese Sicherheitsmaßregel ausdrücklich von dem Gesetze bestimmt, und nicht auf den Fall einer vorhandenen Güthergemeinschaft eingeschränkt sey; — in Erwägung jedoch:

daß die Errichtung eines solchen älterlichen Inventariums mit den Kosten nicht verbunden seyn dürfe, welche sich ergeben würden, wenn bis zur Einrichtung des Notariats im Großherzogthum Frankfurt dergleichen Inventuren von den Gerichten vorgenommen werden sollten;

daß mithin eine solche gerichtliche Inventur das Gesetz, gegen dessen Willen und Sinn, zur Beschwerde der Eltern ausdehnen würde;

der Meinung:

1) „daß, bei dem nach Einführung des Napoleoniſchen „Geſetzbuches erfolgenden Abſterben eines Ehegatten, „die im Art. 451. verordnete Inventariſation allerdings ſtatt haben müſſe; daß jedoch

2) „zur Genügeleiſtung des Geſetzes hinreiche, wenn „das Inventarium von dem überlebenden Ehegatten „mit Zuziehung des Gegenvormundes binnen der geſetzlichen Friſt errichtet, und ein Exemplar deſſelben „mit eidlicher Beſtättigung bei dem kompetenten Gerichte hinterlegt werde."

Der Staatsrath iſt endlich bei der vierten Frage:

„Ob nach Einführung des neuen Geſetzbuches, das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den geſetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe, welchen er vorher ſchon angefallen geweſen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugeſtanden haben würde?"

in Erwägung:

daß bei dieſer Frage der nämliche Geſichtspunkt, wie bei der erſten Frage, eintrete;

daß die früheren Ehegatten allerdings auf dasjenige elterliche Nutznießungsrecht, welches zur Zeit der Schließung ihrer Ehe geſetzlich geweſen, ein erworbenes Recht beſitzen;

daß dieſes elterliche Nutznießungsrecht mit den Vermögensrechten der Ehegatten in genauer Verbindung ſtehe;

daß wenn das Nutznießungsrecht der überlebenden früheren Ehegatten nicht nach den alten Rechten beurtheilt werden ſollte gegen den Art. 2. des Code Napoléon dem Geſetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde;

der Meinung:

„daß das 18jährige Alter, oder die frühere Emanzipation der Kinder denjenigen Eltern den geſetzlichen „Nießbrauch nicht entziehe, welchen er vorher ſchon angefallen geweſen, oder nach ältern Rechten für ihre

„ganze Lebenszeit zugeſtanden haben würde; ſondern „daß das Nutznießungsrecht der überlebenden Eltern, „deren Ehe vor dem Einführungstermine des Napo„leoniſchen Civilgeſetzbuches geſchloſſen worden, auch „in dieſem Punkte nach dem alten Rechte beurtheilt „werden müſſe.“

Für die Uebereinſtimmung des Auszuges.

Der Staatsrath und Generalſekretair
von Mulzer.

Genehmiget zu Aſchaffenburg den 28. Februar 1811.
Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Miniſter Staatsſekretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

9.

Neueſte Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanſeeſtädte und des nördlichen Teutſchlands.

Wir haben im 52. Hefte S. 147. die kaiſerlich franzöſiſchen Dekrete und Verordnungen mitgetheilt, welche auf die Territorialeintheilung und die Regierung und Verwaltung der mit Frankreich vereinigten Hanſeeſtädte und des nördlichen Teutſchlands Beziehung haben. Seit dieſer Zeit iſt in Anſehung der Territorialeintheilung eine neue Einrichtung getroffen worden, auch hat der Moniteur die Bevölkerung von drei Departements bekannt gemacht, welches alles wir unſern Leſern

Da Wir nun einem dem Beſten der Religion, den Grundſätzen der gallikaniſchen Kirche und dem Intereſſe des Staats ſo nachtheiligen Zuſtande ein Ende zu machen Willens ſind; ſo haben Wir beſchloſſen, alle Biſchöffe Frankreichs und Italiens am 9. Juni dieſes Jahres zu einem Nationalkonzilium in der Kirche Unſerer Lieben Frauen zu Paris zu verſammlen. Wir wollen daher, daß Sie gleich nach Empfang dieſes Schreibens abreiſen, um in der erſten Woche des Monats Junius zu Paris ankommen zu können.

Da dieſes Schreiben keinen andern Zweck hat, ſo bitten Wir Gott, daß er ſie in ſeinen heiligen Schutz nehme.

II.

Miſzellen.

1.

Herr Finanzrath Höck gibt in einer bei Schrag in Nürnberg erſchienenen Tabelle folgende ſtatiſtiſche Ueberſicht der im Jahr 1810 der Krone Baierns zugefallenen Länder.

Das Herzogthum Salzburg mit Berchtesgaden hat einen Flächenraum von 171 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 196976 Seelen. Die Landſchulden ſchätzt derſelbe auf 16 Millionen Gulden an. Die Einkünfte der Landſchaftskaſſe nimmt derſelbe nach einem 10jährigen durchſchnitte auf 908000 fl. Die grundherliche Gefälle auf 140000 Gulden an, für die übrigen Intraten ſind keine Zahlen angeſetzt. Das Inn- und der abgetretene Theil des Hunderücksviertels hat einen Flächenraum von 59 Quadratmeilen, eine Bevölkerung von 196775 Seelen. Die Einkünfte werden auf 1 Million Gulden geſchätzt. Schulden ſind nicht angegeben.

Das Fürstenthum Baireuth hat 66 Quadratmeilen und 247736 Seelen. Die Staatseinkünfte in 1807 betrugen 1 ½ Million Gulden, die Staatsschulden 2½ Million. Für das Fürstenthum Regensburg nimmt derselbe an: 4 Quadratmeilen, und 52000 Einwohner. Die Einkünfte sind auf folgende Art geschätzt:

1) Fürstenthum Regensburg	—	—	75000 fl.
2) Stadt Regensburg	—	—	90000 fl.
3) Reichsstift St. Emmeran	—	—	45000 fl.
4) Reichsstifter Ober- und Niedermünster			90000 fl.
			300000 fl.

Für alle Erwerbung zusammen berechnet derselbe den Flächeninhalt zu 500 Quadratmeilen, darauf 27 Städte, 112 Märkte, 6700 Dörfer mit 668712 Seelen, die Einkünfte auf 4,300000 Gulden, die Schulden zu 24 Millionen Gulden.

2.

Die königliche Bairische Armee ist jetzt auf folgende Art zusammengesetzt, und besteht aus:

a) 12 Linien-Infanterieregimenter. Jedes theilt sich künftig in 2 Feld- und 1 Reservebataillion. Ein Feldbataillion besteht aus 1 Grenadier, ein Schützen und 4 Füsilierkompagnien, mithin aus 6 Kompagnien, ein Reservebataillion wird aus 4 Füsilierkompagnien gebildet. Der Staab besteht aus 36 Personen, die 16 Kompagnien aus 2400 Mann worunter 2048 Gemeine. Die 12 Linien-Infanterieregimenter enthalten mithin: 432 Personen vom Staab, und 28800 Mann worunter 24576 Gemeine.

b) Aus 6 leichten Infanteriebataillions. Ein solches ist zusammengesetzt aus 1 Karabinier, 1 Schützen und 6 Füsilierkompagnien. Zwey von diesen letzten bilden eine Reservedivision. Der Staab dieser Bataillion zählt 24 Personen, die acht Kompagnien 1200 Mann, worunter 1024 Gemeine.

Das ganze Departement ist getheilt in 41 Kantons, welche 101 Märien enthalten.

Wiederholung.

Departement		Distrikte	Kantons	Märien	Seelen.
Elbe } Mündung	—	4.	30.	69.	373,284.
Weser } Mündung	—	4.	34.	118.	329,862.
Oberems	—	4.	41.	101.	415,818.
Zusammen		12.	105.	288.	1,118964.

Die Bevölkerung der vorzüglichsten Städte ist auf folgende Art angegeben.

Hamburg	106,920.
Lübeck	25,526.
Harburg	5300.
Lüneburg	10,039.
Rizebüttel	3757
Bremervörde	3457.
Stade	6216.
Bremen	37,725.
Verden	5063.
Oldenburg	5094.
Delmenhorst	3500.
Nienburg	3677.
Ibbenbühren	4565.
Bevergern	4928.
Meppen	6357.
Lingen	4540.
Minden	6915.
Jollenbeck	7188.
Osnabrück	9229.
Quackenbruck	4731.
Cloppenburg	5368.

10.

Zuſammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris.

Nachſtehendes Schreiben Sr. K. K. Majeſtät des Kaiſers Napoleon an ſämmtliche Biſchöffe Frankreichs und Italiens hat auch für den Rheiniſchen Bund ſehr hohes Intereſſe, da vorzuſehen iſt, daß dieſes Konzilium Anlaß geben werde, die ſo ſehr zerrütteten kirchlichen A. jelegenheiten Teutſchlands zu ordnen. Wir hoffen, in einem unſerm nächſten Hefte eine eigne Abhandlung über den Zuſtand der teutſchen katholiſchen Kirche mitzutheilen.

St. Cloud am 25. April 1811.

Herr Biſchof von * * *!

Die erhabenſten und volkreichſten Kirchen des Reichs ſind erledigt; einer von den kontraſtirenden Theilen des Konkordats hat daſſelbe verkannt. Das Betragen welches man ſeit 10 Jahren in Teutſchland beobachtete, hat in dieſem Theile der Chriſtenheit das biſchöfliche Amt faſt ganz vernichtet. Man findet daſelbſt jetzt nur 8 Biſchöffe. Eine große Anzahl von Sprengeln wird von apoſtoliſchen Vikarien verwaltet. Man hat das Recht der Kapitel, während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls, für die Verwaltung des Sprengels Vorſorge zu treffen, beeinträchtigt, und man hat heimliche Ränke eingeleitet, um Zwietracht und Aufruhr unter unſern Unterthanen zu entzünden. Die Kapitel haben aber die Breve's nicht angenommen, welche ihren Rechten und den heiligen Satzungen entgegen ſind.

Inzwiſchen geht ein Jahr nach dem andern herum. Täglich werden Bisthümer erledigt, und wenn hier nicht ſchleunige Vorkehrung getroffen wird, ſo wird das biſchöfliche Amt in Frankreich und Italien wie in Teutſchland verſchwinden.

5.

Der Grosherzog von Hessen hat unterm 10 Mai eine Verordnung erlassen, vermöge welcher vom 1 Julius 1812 an, das Maaß und Gewicht des französischen Reichs im ganzen Großherzogthum allein, eingeführt werden soll.

6.

Der souveraine Fürst zu Schaumburg-Lippe hat in einer besondern Verordnung bekannt machen lassen, daß wenn gleich in seinem Lande das Recht der Nachsteuer und des Abschosses in der Regel nur vermöge des Wiedervergeltungsrechts gegen diejenigen Staaten ausgeübt worden sey, welches solches gegen seine Unterthanen in Anwendung gebracht haben; so wolle derselbe doch um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, erklären und verordnen:

Weder bei dem Abzuge eines seiner Unterthanen in ein anderes Land solle von dem Vermögen, welches er mit sich führe, Nachsteuer, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, noch in dem Falle, wenn Ausländer aus seinem Lande Erbschaften oder Vermächtnisse beziehen, sollen von diesen einigen Abschoß erhoben werden, wenn glaubwürdig erwiesen ist, daß die Regierung des Staates, in welchen ein Schaumburg-Lippischer Unterthan mit seinem Vermögen auswandert, oder ein Fremder Erbschaften oder Vermächtnisse aus dem Schaumburg-Lippischen erhält, denjenigen eine gleiche Befreiung zugesteht, welche aus demselben ihr Vermögen oder ihre angefallene Erbschaften und Vermächtnisse in das Schaumburg-Lippische einbringen.

7.

Herr Professor Voigtel in Halle hat uns ein überaus angenehmes Geschenk mit einem Werke gemacht, das vorzüglich in unsern Tagen das höchste Bedürfniß war. Nämlich:

Das Fürstenthum Baireuth hat 66 Quadratmeilen und 247736 Seelen. Die Staatseinkünfte in 1807 betrugen 1 ½ Million Gulden, die Staatsschulden 2½ Million. Für das Fürstenthum Regensburg nimmt derselbe an: 4 Quadratmeilen, und 52000 Einwohner. Die Einkünfte sind auf folgende Art geschätzt:

1) Fürstenthum Regensburg	—	—	75000 fl.
2) Stadt Regensburg	—	—	90000 fl.
3) Reichsstift St. Emmeran	—	—	45000 fl.
4) Reichsstifter Ober- und Niedermünster			90000 fl.
			300000 fl.

Für alle Erwerbung zusammen berechnet derselbe den Flächeninhalt zu 500 Quadratmeilen, darauf 27 Städte, 112 Märkte, 6700 Dörfer mit 668712 Seelen, die Einkünfte auf 4,300000 Gulden, die Schulden zu 24 Millionen Gulden.

2.

Die königliche Bairische Armee ist jetzt auf folgende Art zusammengesetzt, und besteht aus:

a) 12 Linien-Infanterieregimenter. Jedes theilt sich künftig in 2 Feld- und 1 Reservebataillion. Ein Feldbataillion besteht aus 1 Grenadier, ein Schützen und 4 Füsilierkompagnien, mithin aus 6 Kompagnien, ein Reservebataillion wird aus 4 Füsilierkompagnien gebildet. Der Staab besteht aus 36 Personen, die 16 Kompagnien aus 2400 Mann worunter 2048 Gemeine. Die 12 Linien-Infanterieregimenter enthalten mithin: 432 Personen vom Staab, und 28800 Mann worunter 24576 Gemeine.

b) Aus 6 leichten Infanteriebataillions. Ein solches ist zusammengesetzt aus 1 Karabinier, 1 Schützen und 6 Füsilierkompagnien. Zwey von diesen letzten bilden eine Reservedivision. Der Staab dieser Bataillion zählt 24 Personen, die acht Kompagnien 1200 Mann, worunter 1024 Gemeine.

Die 6 leichten Infanteriebataillions enthalten mithin: 144 Personen vom Staab und 7200 Mann, worunter 6144 Gemeine. Die Infanterie besteht also aus: 576 Personen vom Staab und 36000 Mann, worunter 30720 Mann Gemeine.

c) Garnisonskompagnien sind zu Donauwörth, Nympfenburg, Oberhaus, Rosenberg, Rothenburg und Wülzburg, deren Stärke nicht angegeben ist.

d) Die Kavalerie besteht aus 6 Chevauxleger Regimenter. Jedes theilt sich in drey Felddivisionen, und 1 Reserveeskadron. Jede Division enthält 2 Eskadronen. Es enthält also jedes Regiment 7 Eskadronen und besteht aus 18 Personen vom Staab, 1050 Mann und 875 Pferde. Die 6 Regimenter also aus 108 Personen vom Staab, 6300 Mann und 5250 Pferde.

e) Ein Artillerieregiment. Dieses ist getheilt in 4 Bataillions, jedes von 5 Kompagnien. Der Staab zählt 35 Personen, die 20 Kompagnien 2000 Mann.

f) Ein Artillerie- und Armee Fuhrwesensbataillion. Dieses besteht aus 4 Divisionen, jede von 2 Kompagnien. Der Staab zählt 22 Personen, die 8 Kompagnien 1200 Mann nebst 80 Reit- und 640 Zugpferde.

g) Eine Ouvrierkompagnie von 100 Mann.

Die ganze bairische Armee besteht also aus

	Staab	Mann	darunter Gemeine.
1) Linien Infanterie	432	28800	24576
2) Leichte Infanterie	144	7200	6144
3) Kavallerie	108	6300	—
dabei 5250 Pferde.			
4) Artillerie	35	2000	—
5) Fuhrwesen	22	1200	—
dabei 720 Pferde.			
6) Ouvriers	—	100	—

Zusammen 741 Personen vom Staab, 45600 Mann; und 5970 Pferde. Die Zahl der Gemeinen kann nicht be-

über einen Gegenstand erklärt, der in unseren Tagen in die Praxis übergehen scheint.

„ Gleichwie die Rechtstheorie, sagt der Verfasser, „ das im Verbrechen enthaltene Uebel die Rechts„ verletzung nur Objektiv mißt, so kann sie auch als Straf„ übel — das zweite angrenzende Glied des Strafmaß„ stabes — nur objektiv bemessen. Ob der Verbrecher „ A. eine bestimmte Strafe empfindlicher fühle, als der Ver„ brecher B. gilt gleichviel. Wer seinem Mitmenschen 100 „ fl. stiehlt, der darf in eine Geldstrafe von 100 fl. oder den „ Schadenersatz verfällt werden. Ob er ein armer Tagwerker „ ist, der Jahre lang um diese Summe arbeiten muß, oder „ ob er ein geschikter Künstler, der sie in einigen Wochen ver„ dienen kann, macht keinen Unterschied. Die Vernunft kann „ bei der Ausübung des Strafrechts, wie wohl keiner Errin„ nerung mehr bedarf, auch hier einen Unterschied diktiren; „ aber das Recht macht ihn nicht; denn das Recht ist ideeller „ Ausfluß der Vernunft; rechtlich sind alle Menschen ohne „ Unterschied ganz gleich. „

5.

Der Grosherzog von Heſſen hat unterm 10 Mai eine Verordnung erlaſſen, vermöge welcher vom 1 Julius 1812 an, das Maaß und Gewicht des franzöſiſchen Reichs im ganzen Großherzogthum allein, eingeführt werden ſoll.

6.

Der ſouveraine Fürſt zu Schaumburg-Lippe hat in einer beſondern Verordnung bekannt machen laſſen, daß wenn gleich in ſeinem Lande das Recht der Nachſteuer und des Abſchoſſes in der Regel nur vermöge des Wiedervergeltungsrechts gegen diejenigen Staaten ausgeübt worden ſey, welches ſolches gegen ſeine Unterthanen in Anwendung gebracht haben; ſo wolle derſelbe doch um darüber keinen Zweifel übrig zu laſſen, erklären und verordnen:

Weder bei dem Abzuge eines ſeiner Unterthanen in ein anderes Land ſolle von dem Vermögen, welches er mit ſich führe, Nachſteuer, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, noch in dem Falle, wenn Ausländer aus ſeinem Lande Erbſchaften oder Vermächtniſſe beziehen, ſollen von dieſen einigen Abſchoß erhoben werden, wenn glaubwürdig erwieſen iſt, daß die Regierung des Staates, in welchen ein Schaumburg-Lippiſcher Unterthan mit ſeinem Vermögen auswandert, oder ein Fremder Erbſchaften oder Vermächtniſſe aus dem Schaumburg-Lippiſchen erhält, denjenigen eine gleiche Befreiung zugeſteht, welche aus demſelben ihr Vermögen oder ihre angefallene Erbſchaften und Vermächtniſſe in das Schaumburg-Lippiſche einbringen.

7.

Herr Profeſſor Voigtel in Halle hat uns ein überaus angenehmes Geſchenk mit einem Werke gemacht, das vorzüglich in unſern Tagen das höchſte Bedürfniß war. Nämlich:

Genealogiſche Tabellen zur Erläuterung der Europäiſchen Staaten-Geſchichte für Freunde der Wiſſenſchaft und Studierende. Wir haben kein einziges genealogiſches Werk dieſer Art, und die ältern von Hübner und andere haben theils weſentliche Mängel, theils reichen ſie nur höchſtens bis zum erſten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Was den Inhalt betrifft ſo erklärt ſich der Verfaſſer darüber in der Vorrede auf folgende Art: " In Abſicht „ des Inhaltes mußte ich mich beſchränken, um dem Zwek „ des Buches, nach welchem es hauptſächlich für Studierende „ beſtimmt iſt, durch einen höhern Preiß, der offenbar aus „ einem größeren Umfange würde erwachſen ſeyn, nicht entge„ gen zu arbeiten. Ich hob daher nur diejenigen Familien „ in jedem Staate aus, die einen bedeutenden Einfluß auf „ deſſen Geſchichte gehabt haben, und ließ die übrigen weg, „ auf welche jener Grundſatz nicht konnte angewendet werden. „ Am reichlichſten iſt Deutſchland ausgeſtattet worden, da ich „ vorausſetzen konnte, daß die Deutſchen, die ich doch bei „ dieſem Werke hauptſächlich im Auge haben mußte, wün„ ſchen würden, über die Geſchichte ihres Vaterlandes am „ vollſtändigſten belehrt zu ſeyn. Daher habe ich hier meine „ Arbeit, um ſie auch der neueſten Geſchichte anzupaſſen, bis „ auf alle Mitglieder des rheiniſchen Bundes ausgedehnt, „ und glaube in dieſer Rückſicht entſchuldigt zu ſeyn, wenn „ ich manche fürſtliche und gräfliche Familien nicht aufge„ führt habe, indem ſie nicht zu jenem Bunde gehörten. "

Wir müſſen hier den Wunſch äußern, den auch manche unſerer Freunde geäußert haben, daß Herr Voigtel auch alle Deutſche-vormals Reichsſtändiſche Familien um ſo mehr in dieſem Werke aufgenommen haben möchte, als ſo manche unter ihnen großen Einfluß auf die Geſchichte Deutſchlands ja ſelbſt auswärtige Staaten hatten, und ſo viele unter ihnen in ſo naher Verwandtſchaft mit manchen Souvrainen ſtehen. Vielleicht könnte dieſe Lükke in einem Nachtrage ausgefüllt werden.

Ueberhaupt gibt uns der Herr Professor 271 Tabellen und zwar.

A	Allgemeine Tabellen	—	—	13
B	Besondere Tabellen.			
1.	Portugall	—	—	3
2.	Spanien	—	—	11
3.	Frankreich	—	—	27
4.	Holland	—	—	5
5.	England	—	—	10
6.	Schottland	—	—	2
7.	Deutschland	—	—	151
8.	Dänemark	—	—	2
9.	Norwegen	—	—	1
10.	Schweden	—	—	4
11.	Polen	—	—	4
12.	Ungarn	—	—	2
13.	Rußland	—	—	3
14.	Türkey	—	—	2
15.	Italien	—	—	31

Wir können mit Recht allen Freunden der Geschichte dieses mit so unverkennbarem Fleiße, und mit sorgfältiger Benutzung der besten Quellen ausgearbeitete Werk, bestens empfehlen.

8.

Herr Landgerichtsassessor Borst zu Hersbruck hat vor kurzem einen: Versuch einer neuen rein rechtlichen Darstellung des Strafrechts und der Strafbarkeit als Probe einer neuen rechtlichen Darstellung des Naturrechts. Nürnberg bei Campe — herausgegeben, der alle Aufmerksamkeit und Beherzigung verdienet. Nach dem engen Raume, der literärischen Anzeige in unsrer Zeitschrift gewidmet ist, können wir keinen Auszug aus dieser kleinen interessanten Schrift geben, aber wir wollen doch eine Stelle hieher setzen, die einen Beweis von dem Geiste des Werks gibt, und worin sich der Verfasser gerade

über einen Gegenſtand erklärt, der in unſeren Tagen in die Praxis übergehen ſollte.

„ Gleichwie die Rechtstheorie, ſagt der Verfaſſer, „ das im Verbrechen enthaltene Uebel die Rechts- „ verletzung nur Objektiv mißt, ſo kann ſie auch als Straf- „ übel — das zweite angrenzende Glied des Strafmaß- „ ſtabes — nur objektiv bemeſſen. Ob der Verbrecher „ A. eine beſtimmte Strafe empfindlicher fühle, als der Ver- „ brecher B. gilt gleichviel. Wer ſeinem Mitmenſchen 100 „ fl. ſtiehlt, der darf in eine Geldſtrafe von 100 fl. oder den „ Schadenerſatz verfällt werden. Ob er ein armer Tagwerker „ iſt, der Jahre lang um dieſe Summe arbeiten muß, oder „ ob er ein geſchikter Künſtler, der ſie in einigen Wochen ver- „ dienen kann, macht keinen Unterſchied. Die Vernunft kann „ bei der Ausübung des Strafrechts, wie wohl keiner Erin- „ nerung mehr bedarf, auch hier einen Unterſchied diktiren; „ aber das Recht macht ihn nicht; denn das Recht iſt ideeller „ Ausfluß der Vernunft; rechtlich ſind alle Menſchen ohne „ Unterſchied ganz gleich. „

Rheiniſche Bund.

Sechs und funfzigſtes Heft.

12.

Fortſetzung und Beſchluß der im 55ſten Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutſchmeiſterthum und teutſchen Ritterorden im Jahr 1809.

§. 74.

Ueberſicht des Zuſtandes des teutſchen Ritterordens am 20. April 1809.

A. Hoch- und Teutſchmeiſterthum.

A. Haupteintheilung deſſelben.

I. Unmittelbares Gebiet. Fürſtenthum Mergentheim im engern aber uneigentlichen Sinne des Wortes.

1) Grenze.

Gegen Mitternacht an das Großherzogthum Baden, insbeſondere an das von Zobliſche grundherrliche Ort Meſſelhauſen, und das Fürſtlich Salmiſche ſtandesherrliche Amt Grünsfeldt, an die zum Großherzogthum Würzburg gehörenden Orte Öſſeldt und Butthardt, und das Königl. Würtembergiſche Dorf Simringen; gegen Morgen an das Königreich Würtemberg, und zwar an die Fürſtl. Hohenlohe-Neuenſtein- und Waldenburg-Bartenſteiniſche Ämter Weikersheim und Bartenſtein; gegen Mittag abermals an das Königreich Würtemberg — nämlich:

3) Die Kastnerei Friedberg im Hessischen und

4) Die Kastnerei Gelnhausen im Hanauischen — beide bestunden aus eigenthümlichen Gebäuden und ansehnlichen Kameralgefällen.

5) Die Kommende Regensburg, was nämlich davon im Umfange des Fürstenthums Regensburg geblieben war. Sie enthielt:

a) Die ansehnlichen Kommendegebäude in der Stadt Regensburg.

b) Mehrere Feldgüther, Gefälle und Waldungen. —

Die nähere Beschreibung dieser Besitzungen wird hier umgangen, und eben so nur im Allgemeinen der nachfolgenden — ausserhalb des Umfanges der Rheinischen Bundesstaaten gelegenen Hoch- und Teutschmeisterischen Güther zu erwähnen seyn; nämlich:

§. 80.

III. Unirt mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum waren:

1) Die Herrschaften in Österreichisch Schlesien:

a) Freudenthal.

b) Eulenberg.

c) Amt Unterlangendorf.

d) Kommende Troppau mit zwei Meierhöfen.

2) In Böhmen:

e) Das Gut Bousow.

3) In Preussisch Schlesien:

f) Das Gut Ratsch.

g) Das Gut Soppau.

h) Die Kammerkommende Namslau.

Von diesen Besitzungen wird im Verfolge dieser statistischen Bemerkungen über das Teutschmeisterthum keine Sprache mehr seyn, und sie sind bei den im Allgemeinen angegebenen Summen nie mit eingerechnet.

In Mergentheim und Mackelsheim sind Gipsbrüche. Die Waldungen waren zur angegebenen Periode im besten Zustande, hatten meistens Buchen und Eichen, und gehörten größtentheils zu den landesfürstl. Domainen oder den Gemeinheiten.

Die Viehzucht ist durch die schönen Wiesengründe des Tauberthales und des Amtes Wachbach — besonders auch seit Einführung der Stallfütterung — eine ergiebige Nahrungsquelle dieses Distriktes. Das Schafvieh ist nicht zahlreich — die größten Schäfereien zu Mergentheim, Roth, Löffelstelzen, ꝛc. gehören der Herrschaft. Die Wolle wird roh verkauft, und geht größtentheils nach Sachsen Auf Veredlung des Schafviehes ist noch nicht ernstlich gedacht worden.

7) Durch Kunstfleiß zeichnet sich dieses Ländchen nicht aus; — seine Lage und Beschränktheit begünstigen und beleben ihn auf keine Art; die meisten Einwohner nähren sich vom Akkerbau und Weinbau. Die Professionisten in Mergentheim ernährten sich einzig von dem Verdienste an den Stadtbewohnern, und von dem Hofe, dessen temporärer oder ständiger Aufenthalt in der Residenz, dem Städtchen Nahrung und Aufnahme gewährte.

§. 78.

B. Bestandtheile und Bevölkerung.

1) Die Stadt Mergentheim an der Tauber, 10 Stunden von Würzburg — an der Hauptstraße von Augsburg nach Frankfurt, die vormalige Haupt- und Residenzstadt des Hoch- und Teutschmeisters. Sie enthält in 400 Privathäusern beiläufig 3000 Seelen, ein Fürstliches Residenzschloß, große herrschaftliche Ökonomiegebäude, ein geistliches Seminarium, zwei Klostergebäude, einen Königl. Würtembergischen Hof, vier Kirchen, fünf Kapellen, mehrere öffentliche Gebäude und Institute ꝛc., dann 2398 Morgen Äcker, 376 Morgen Wiesen, 183 Morgen Gärten, 1136 Morgen Weinberge ꝛc. ohne die hier — wie bei allen übrigen Ämtern nicht dazu gezählten — ansehnlichen herrschaftlichen Grundstücke.

2) Das Amt Balbach mit den Ortschaften Unterbalbach, worin sieben herrschaftl. von Zobliſche Hintersassen; Oberbalbach, so zur Hälfte herrschaftl. von Zobliſch war; Edelfingen, (wovon ⅛ dem Frhrn. von Adelsheim zustand), Löffelſtelzen, Deubach, Reißfeld, Holzbrunn, Neckarſtahl, Neubronn, Bowiſen, Saittheim. Über die von Zobliſchen und von Adelsheimiſchen Grundunterthanen zu Ober- und Unterbalbach, dann Edelfingen hat Baden im Jahr 1807 die Souverainität okkupirt, welche ihm Würtemberg im Jahr 1809, jedoch ohne Erfolg, ſtreitig machte, indem es 1810 den jenſeitigen Beſitz anerkannte.

Das Amt Balbach enthielt 500 Unterthanenfamilien, ohne die von Zobliſchen und Adelsheimiſchen Hintersaſſen, 279 Wohnhäuſer, 205 Scheunen, 133 Stallungen und 7 Werkſtätte.

3) Das Amt Neuhaus, mit den Ortschaften Althauſen, Apfelbach, Bernsfelden, Igersheim, Harthauſen, Makkelsheim, Neuſeß, den Höfen Uttingshof, Hagenhof, Apfelhof und Neuhaus. Es enthält 650 Unterthanen, 537 Privathäuſer, 366 Scheunen, 19 Stallungen, 15 Werkſtätte, 12726 Morgen Äcker, 1312 Morgen Wieſen, 216 Morgen Gärten, 2427 Morgen Weinberge, 3510 Morgen Waldungen, ohne die ſehr beträchtlichen Kommunwaldungen, ferner 61 Morgen Weiden, 385 Morgen öde Felder.

4) Das Amt Wachbach enthält die Ortschaften Wachbach, Hachtel und Dörtel, (dieſe drei Dörfer mit den Freiherren von Adelsheim betheiliget, deren Antheile im Jahre 1807 unter Königl. Würtembergiſche Souverainität kamen), Lullſtatt, Stuppach, Luſtbronn, Dainbach (ein öder Weiler), Igelſtruth (desgleichen), Rengershauſen, Roth, Schönbühl, Honsbronn, mit Hohenlohe-Neuenſtein betheiligt. — Die Unterthanenzahl war 340, welche in 326 Häuſern vertheilt waren, 97 Scheunen, 9 beſondere Stallungen, 10246 Morgen Äcker, 1377 Morgen Wieſen, 207 Morgen Gärten, 1059

Morgen Weinberge, 3952 Morgen Waldungen und 520 Morgen öde Felder beſitzen.

Die Seelenzahl des ganzen Mergentheimer Diſtriktes war nach der letzten Zählung 9200.

§. 79.

II. Mittelbares Gebiet als Zugehörden und integrirende Beſtandtheile Mergentheims.

1) Die Kommende Frankfurt a. M. in der nun Großherzogl. Hauptſtadt Frankfurt.

Ihre Beſtandtheile waren:

a) Die Kommendegebäude, Hoſpital und Kirche zu Sachſenhauſen.

b) Das Gaſthaus zum goldnen Schwan in Frankfurt.

c) Anſehnliche Feldgüter in der Stadtmarkung.

d) Die hohe Radmühle mit dem Seehofe.

e) Der Sandhof, eine Wirthſchaft und Meierei.

f) Der vierte Theil des mit der Stadt Frankfurt betheilten Ortes Niederrad.

g) Der unter Iſenburgiſcher Souverainität gelegene Wildhof mit anſehnlichen Waldungen.

h) Verſchiedene beträchtliche Kameraleinkünfte, Gülten, Zehnten und andere Gefälle, im Naſſauiſchen, Iſenburgiſchen und Hanauiſchen, auch Heſſiſchen Gebiete. Seit 1806 hatte der Fürſt Primas über die Kommende Frankfurt die Souverainität okkupirt.

2) Das Amt Kloppenheim, in der Wetterau 5 Stunden von Frankfurt, ſeit 1806 unter Großherzogl. Heſſiſcher Souverainität. Hierzu gehörten:

a) Das Dorf Kloppenheim, ſo aus einem Kommendegebäude und bloßen Erbzinsgüthern beſtand, b) der Ritterhof, c) andere anſehnliche Gefälle in Ocarben ꝛc., dann die im Herzogthum Naſſau gelegenen Reſte der Kommende Mainz zu Hochheim ꝛc.

men. Ausnahmsweise hatte die Stadt Mergentheim in den Dörfern Mackelsheim und Althausen ein eigenes beschränktes Nachsteuerrecht. Mergentheim hatte auch an dem Umgelde und Zolle, der in der Stadt erhoben wurde, einen bestimmten Antheil.

§. 85.

Andere Steuern und Auflagen gab es in dem Fürstenthum Mergentheim nicht; zu den Einkünften gehörten übrigens noch

3) gewisse an sich minder beträchtliche ordinaire Beiträge der sämmtlichen Ordensballeien zu dem Rentenamt Mergentheim als Zentral-Kameralkasse, dann zur Landes- oder Kontributionskasse, welche theils in der Konkurrenz zu den Kammergerichtszielern und ordinairen Beiträgen zum Rentenamt, theils in Beiträgen der Balleien teutschen Gebietes zu allgemeinen Landeskosten (s. §. 26.) bestanden, wozu noch eine jährliche Abgabe des Hauses Sachsen-Altenburg wegen eingezogenen Ordensbesitzungen zu dem Rentenamte mit 625 fl. kam. —

Das ganze Bruto-Einkommen der am 20. April 1809 übrig gewesenen Zugehörungen Mergentheims betrug demnach an Kameral- und Steuerrevenüen 175731 fl. 39 kr.

§. 86.

II. Die Ausgaben haben seit 1806 die Einkünfte weit überstiegen, weil

a) die ansehnlichsten und meisten Bestandtheile des Fürstenthums Mergentheim seit jener Epoche davon abgerissen, dagegen

b) alle Zentralstaatskosten und Ausgaben, die auf dem ganzen Komplex des Hoch- und Teutschmeisterthums hafteten, darauf liegen geblieben, und bis zur Auflösung im Jahr 1809 noch nicht ratamäßig übernommen worden sind. Diese Kosten und Ausgaben betrafen:

1) Zinsen von Passivkapitalien.
2) Besoldungen und Pensionen.
3) Deputate der Ordensritter der Ballei Franken.

4) Sonstige allgemeine Administrationsunkosten.

Diese machten jährlich im Durchschnitte beiläufig 219000 fl. aus; wozu der höchstens 119000 fl. zu berechnende Netto-Ertrag der Domainen und Steuergefälle nicht zureichte, und die traurige Folge erzeugte, daß, obwohl der Hoch- und Teutschmeister mit beispielloser Großmuth gänzlich zurückstand, und für sich mehrere Jahre lang gar nichts bezog, dennoch der größte Theil der erwähnten Forderungen unbefriedigt gelassen werden mußte.

§. 87.

Die Renten-, Amts- oder Kameral-Zentralkasse war übrigens von der Zentral-Steuerkasse — Kontributionsamte — völlig getrennt; in die letztere flossen lediglich die Einnahmen von Grund-, Gewerb- und Bürgersteuern, Stempelgefälle und Chausseegeldern. Aus ihr wurde nach der bestandenen Verfassung kein Heller für den Landesherrn verwendet, da nur wahre allgemeine Landeskosten, Unterhaltung des Militairs und allgemeine Polizeianstalten damit bestritten werden durften.

§. 88.

C. Militair.

1) Der Militairetat richtete sich bis zum Jahr 1806 nach der Kreismatrikel, in dessen Gemäßheit eine Dragoner- und zwei Infanterie-Compagnien während des letzten Reichskrieges — nach dessen Beendigung aber, im Jahre 1804, eine Infanterie-Compagnie zu 130 Mann unterhalten wurde. Die Kontingente der Balleien Elsaß und Koblenz waren abgesondert. Zur Zeit der Auflösung Mergentheims aber waren nur noch vorhanden, und als bloße Pensionisten zu betrachten:

4 Oberoffiziere, worunter einer pensionirt,
3 Unteroffiziere,
29 Gemeine,
16 diensthuende und nicht diensthuende Invaliden.

2) Der Unterthan war militairpflichtig; indessen wurde in den neuern Zeiten nicht konskribirt, sondern nur durch freie

Werbung rekrutirt, während des letzten Reichskrieges aber unter den Konskribirten gelooset.

3) Den Sold erhielt das Militair aus der Kontributionskasse, woraus auch

4) ein lediglich für den Polizeidienst errichtetes Amtschüzzenkorps erhalten wurde. Letzteres bestand zur mehr erwähnten Epoche in 6 Mann und einem Vorstande.

§. 89.

D. Staatsverfassung.

Die neueste Staatsverfassung des Fürstenthums Mergentheim und dessen staatsrechtliche Verhältnisse erhielten:

a) durch den 12. Artikel des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805.

b) Die Kaiserliche Verleihung vom 17ten Februar 1806, und

c) Besitzergreifung vom 22. März desselben Jahres ihre eigentliche Bestimmung.

1) Aus dem Stifts- und Wahllande wurde ein Erbland. Dem Hoch- und Teutschmeister wurde die Landeshoheit und Souverainität über dasselbe übertragen; er war in Ausübung der Regierungsrechte unbeschränkt, und nur in denjenigen Beziehungen, in welchen er vormals zu dem gesammten Ordenskapitel stand, an das Oberhaupt des Kaiserlich Östreichischen Hauses angewiesen.

Veräusserungen also, Vertauschungen, Abtretungen, Pfandschaften ꝛc. waren an den Konsens des Kaisers, als Familienchefs gebunden; übrigens war der Hoch- und Teutschmeister ganz unabhängig.

2) Das Fürstenthum Mergentheim war kein Mediatgebiet, sondern ein für sich bestehendes Fürstenthum, das von einem Östreichischen Prinzen nach der Auswahl des Kaisers von Östreich regiert wurde, und auf seine männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollte.

3) Das oberste Eigenthum des Fürstenthums Mergent-

fürstenthums Mergentheim war sehr ungleich, und daher im Jahr 1808 zur Erzielung einer völligen Gleichstellung der Anlage eine Steuerrektifikation begonnen worden, nach deren Vollzuge das reine Einkommen der Grundstücke zum Kapitale ausgesetzt, und davon eine bestimmte Entrichtung als Steuersimplum ꝛc. ausgemittelt werden sollte. Diese Arbeit war bis zur Okkupation Mergentheims nicht vollendet, daher bestand zur angegebenen Epoche ein durchaus ungleicher Steuerfuß, so daß Mergentheim 9 pCt. von seinem Kapital, andere Ortschaften aber zur möglichsten Gleichstellung 3, 4, 10, 11, 12, 16 bis 17½ pCt. entrichteten, ohne deswegen so stark als Mergentheim angelegt zu seyn. Mit dieser Grundsteuer wurde zugleich

b) die Gewerb- und Bürgersteuer erhoben. Das auf Gewerbe und Bürgerrechte ausgesetzte Kapital wurde mit den Grundstücken zu gleichen Prozenten angelegt, und beide Steuern vereinigt trugen im Jahr 1808—9 die Summe von 18129 fl. Rheinisch nach damals bestandenem erhöhtem Kriegsmaasstabe.

§. 84.

b) Indirekte Steuern:

a) Weingeldtaxe, welche erst im Oktober 1808 zur Unterstützung der Landesschulden eingeführt wurde, und deren Ertrag in diesen wenigen Landesresten auf 2000 fl. sich belaufen hätte. Nach Verlauf von 10 Jahren sollten diese Einkünfte der Kameralkasse angehören.

b) Umgeld oder Trankſteuer, welche eben so wie

c) die Erträgniß der Zölle in die Kammerkasse flossen.

d) Chausseegeld wurde für die Landes- oder Kontributionskasse erhoben, diese Einnahme aber durch die Unterhaltungs- und Chausseereparaturkosten absorbirt.

e) Nachsteuer und Abzug flossen in der Regel in die Kameralkasse, und wurden lediglich nach dem Maasstabe erhoben, wie die fremden Staaten sich gegen Mergentheim benah-

men. Ausnahmsweise hatte die Stadt Mergentheim in den Dörfern Mackelsheim und Althausen ein eigenes beschränktes Nachsteuerrecht. Mergentheim hatte auch an dem Umgelde und Zolle, der in der Stadt erhoben wurde, einen bestimmten Antheil.

§. 85.

Andere Steuern und Auflagen gab es in dem Fürstenthum Mergentheim nicht; zu den Einkünften gehörten übrigens noch

3) gewisse an sich minder beträchtliche ordinaire Beiträge der sämmtlichen Ordensballeien zu dem Rentenamt Mergentheim als Zentral-Kameralkasse, dann zur Landes- oder Kontributionskasse, welche theils in der Konkurrenz zu den Kammergerichtszielern und ordinairen Beiträgen zum Rentenamt, theils in Beiträgen der Balleien teutschen Gebietes zu allgemeinen Landeskosten (s. §. 26.) bestanden, wozu noch eine jährliche Abgabe des Hauses Sachsen-Altenburg wegen eingezogenen Ordensbesitzungen zu dem Rentenamte mit 625 fl. kam. —

Das ganze Bruto-Einkommen der am 20. April 1809 übrig gewesenen Zugehörungen Mergentheims betrug demnach an Kameral- und Steuerrevenüen 175731 fl. 39 kr.

§. 86.

II. Die Ausgaben haben seit 1806 die Einkünfte weit überstiegen, weil

a) die ansehnlichsten und meisten Bestandtheile des Fürstenthums Mergentheim seit jener Epoche davon abgerissen, dagegen

b) alle Zentralstaatskosten und Ausgaben, die auf dem ganzen Komplex des Hoch- und Teutschmeisterthums hafteten, darauf liegen geblieben, und bis zur Auflösung im Jahr 1809 noch nicht ratamäßig übernommen worden sind. Diese Kosten und Ausgaben betrafen:

1) Zinsen von Passivkapitalien.

2) Besoldungen und Pensionen.

3) Deputate der Ordensritter der Ballei Franken.

4) Sonstige allgemeine Administrationsunkosten.

Diese machten jährlich im Durchschnitte beiläufig 219000 fl. aus; wozu der höchstens 119000 fl. zu berechnende Netto-Ertrag der Domainen und Steuergefälle nicht zureichte, und die traurige Folge erzeugte, daß, obwohl der Hoch- und Teutschmeister mit beispielloser Großmuth gänzlich zurückstand, und für sich mehrere Jahre lang gar nichts bezog, dennoch der größte Theil der erwähnten Forderungen unbefriedigt gelassen werden mußte.

§. 87.

Die Renten-, Amts- oder Kameral-Zentralkasse war übrigens von der Zentral-Steuerkasse — Kontributionsamte — völlig getrennt; in die letztere flossen lediglich die Einnahmen von Grund-, Gewerb- und Bürgersteuern, Stempelgefälle und Chausseegeldern. Aus ihr wurde nach der bestandenen Verfassung kein Heller für den Landesherrn verwendet, da nur wahre allgemeine Landeskosten, Unterhaltung des Militairs und allgemeine Polizeianstalten damit bestritten werden durften.

§. 88.

C. Militair.

1) Der Militairetat richtete sich bis zum Jahr 1806 nach der Kreismatrikel, in dessen Gemäßheit eine Dragoner- und zwei Infanterie-Compagnien während des letzten Reichskrieges — nach dessen Beendigung aber, im Jahre 1804, eine Infanterie-Compagnie zu 130 Mann unterhalten wurde. Die Kontingente der Balleien Elsaß und Koblenz waren abgesondert. Zur Zeit der Auflösung Mergentheims aber waren nur noch vorhanden, und als bloße Pensionisten zu betrachten:

4 Oberoffiziere, worunter einer pensionirt,
3 Unteroffiziere,
29 Gemeine,
16 diensthuende und nicht diensthuende Invaliden.

2) Der Unterthan war militairpflichtig; indessen wurde in den neuern Zeiten nicht konskribirt, sondern nur durch freie

Werbung rekrutirt, während des letzten Reichskrieges aber unter den Konskribirten gelooset.

3) Den Sold erhielt das Militair aus der Kontributionskasse, woraus auch

4) ein lediglich für den Polizeidienst errichtetes Amtschüzzenkorps erhalten wurde. Letzteres bestand zur mehr erwähnten Epoche in 6 Mann und einem Vorstande.

§. 89.

D. Staatsverfassung.

Die neueste Staatsverfassung des Fürstenthums Mergentheim und dessen staatsrechtliche Verhältnisse erhielten:

a) durch den 12. Artikel des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805.

b) Die Kaiserliche Verleihung vom 17ten Februar 1806, und

c) Besitzergreifung vom 22. März desselben Jahres ihre eigentliche Bestimmung.

1) Aus dem Stifts- und Wahllande wurde ein Erbland. Dem Hoch- und Teutschmeister wurde die Landeshoheit und Souverainität über dasselbe übertragen; er war in Ausübung der Regierungsrechte unbeschränkt, und nur in denjenigen Beziehungen, in welchen er vormals zu dem gesammten Ordenskapitel stand, an das Oberhaupt des Kaiserlich Östreichischen Hauses angewiesen.

Veräusserungen also, Vertauschungen, Abtretungen, Pfandschaften ꝛc. waren an den Konsens des Kaisers, als Familienchefs gebunden; übrigens war der Hoch- und Teutschmeister ganz unabhängig.

2) Das Fürstenthum Mergentheim war kein Mediatgebiet, sondern ein für sich bestehendes Fürstenthum, das von einem Östreichischen Prinzen nach der Auswahl des Kaisers von Östreich regiert wurde, und auf seine männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollte.

3) Das oberste Eigenthum des Fürstenthums Mergent-

heim und die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters waren friedensschlußmäßig ein Erbeigenthum des Hauses Östreich.

4) Durch die Auflösung des Reichsverbandes hat der Hoch- und Teutschmeister die volle Souverainität in seinem Lande erhalten. Allein die

§. 90.

E. äusseren politischen Verhältnisse

des Fürstenthums Mergentheim bildeten einen Kontrast mit allen benachbarten Staaten. Umschlossen von den Staaten des Rheinbundes gehörte es diesem nicht an, und war beinahe der einzige davon getrennte teutsche Staat, der in eigenen Verhältnissen zu Östreich stand, und aus dem Grunde des 12. Art. des Preßburger Friedensschlusses seine wesentlichsten, wichtigsten Zugehörungen, und hierunter insbesondere diejenigen, die ihm erst nach der Auswechslung der Friedensschluß-Ratifikationen (1. Jänner 1806) entzogen worden waren, reklamirte. Mancherlei Konflikte mit den betheiligten und benachbarten Staaten, und die Unmöglichkeit sich durch eigene Kraft zu erhalten, waren das natürlichste Resultat des Zustandes.

§. 91.

F. Staatsverwaltung.

I. General-Administration.

1) Der Hoch- und Teutschmeister, als unbeschränkter Regent, hatte alle nur einigermaßen wichtigen Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung, und die stete Übersicht aller Geschäfte der angeordneten Dikasterien und Verwaltungsbehörden, endlich alle Gnadensachen sich selbst vorbehalten. Zur Erledigung der von seiner Person unmittelbar ausgegangenen Entschließungen, Ausfertigung der Instruktionen an Gesandte und Agenten, und der Korrespondenz mit fremden Höfen ꝛc. bestand bei dem Hoflager eine

geheime Konferenz,

deren beständige Mitglieder ein Konferenzminister und ein ge-

heimer Referendär waren, dem das erforderliche Kanzleiperso-nale untergeordnet war.

Alle Berichte der Landesdikasterien und Kollegien, der Gesandten, gewöhnlich auch der Agenten, alle Schreiben von Auswärtigen, Anfragen und Reskripte an die Landkommenthurs und Balleien, erhielten bei dieser Stelle, die jedoch nie ein Kollegium formirte, sondern nur im Namen und unter der eigenen Unterschrift des Fürsten expedirte, ihre Erledigung.

2) Hoch- und Teutschmeisterliche Gesandtschaften und Agentien bestanden im Jahre 1809 nur noch zu Wien und Rom.

§. 92.

3) Als Hoch- und Teutschmeisterl. General-Administrativ-Behörden erscheinen zunächst

A. die Regierung zu Mergentheim.

Sie hatte einen dreifachen Wirkungskreis.

a) Als erste und oberste Administrativ- und Hoheitsbehörde besorgte sie in verfassungsmäßiger Unterordnung und nach ihr ertheilten Instruktion des Landesherrn alle staats-[redacted]n inn- und auswärtigen Geschäfte, alle Landes-, Polizei- und Militairangelegenheiten, alle eigentlichen Regierungs- und Lehnsachen, das Steuer- und Stempelwesen, Steuer- und Gefällrenovatur, Patronatssachen, Respizirung der jura circa sacra, ꝛc., Entwurf der Gesetze und Verordnungen ꝛc.

b) War die Regierung die oberste Justizstelle, die dritte Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen, und die zweite und respektive erste Instanz, für diejenigen, welche sich eines privilegirten Gerichtsstandes entweder unter der nächst subordinirten Instanz oder der Regierung selbst zu erfreuen hatten.

c) Die Regierung war auch in Ordensangelegenheiten die konstituirte allgemeine Konsultativstelle. In der Wahlkapitulation versichert der Hoch- und Teutschmeister, daß des Ordens Negotia und Kameralia durch Niemand anders denn demsel-

den zugethane Ritter und Minister mit Gutachten der angeordneten Regierung zu Mergentheim ꝛc expedirt werden sollen. Durch die Kaiserliche Resolution vom 17. Febr. 1806 war der teutsche Orden und die noch übrig gebliebenen Balleien, bis auf weitere Verfügung, in seinem vorigen Zustande, Verfassung und Genusse belassen worden. Diejenigen allgemeinen Ordens- und Balleiangelegenheiten, worüber der Hoch- und Teutschmeister das Gutachten der Regierung zu Mergentheim verlangte, oder diejenigen Geschäfte, welche entweder das höchste Ordensoberhaupt der Regierung in diesem Bezuge übertrug, oder worüber die Balleien unmittelbar bei der Regierung anfragten, gehörten zu den Obliegenheiten des Kollegiums (siehe die §§. 14. 15. 16. 19. 22.). Ahnenproben, Abhandlung ordensritterlicher Verlassenschaften, Prüfung der Provinzialkapitel-Gespräche und Visitationsrelationen, Beantwortung der Balleianfragen in allgemeinen staatsrechtlichen Verwaltungs- oder Ordensangelegenheiten ꝛc. waren der Regierung zu Mergentheim für immer übertragen.

d) Nebst dieser Eigenschaft der Regierung, als Konsulativstelle in Ordens- und Balleiangelegenheiten ward dieselbe gewöhnlich in allen denjenigen Fällen, worin der Hoch- und Teutschmeister die Jurisdiktion über die Mitglieder des Ordens auszuüben hatte, mit der Rechtspflege von demselben kommittirt. Das Regierungskollegium bestand aus einem Präsidenten, einem Kanzler, einem Direktor, einigen Geheimeräthen, mehrern Hof- und Regierungsräthen, und zwei Regierungssekretarien.

§. 93.

Der Regierung waren untergeordnet und machten Bestandtheile der Generaladministration aus:

a) Das Ordens- und Hauptarchiv zu Mergentheim.

b) Die Regierungsregistratur.

c) Das Obersteuer- oder Kontributionsamt.

d) Das Stempelamt.

e) Die Regierungsexpedition und Kanzlei, die dem Regierungsdirektor besonders untergeordnet war, und zum unmittelbaren Vorstand den geheimen Expeditor und Botenmeister hatte.

§. 94.

Als beständige Landesfürstliche und Regierungskommissionen bestanden:

1) Die Polizeikommission.
2) Bau- und Chausseekommission.
3) Ober-Marschkommissariat.
4) Stempelkommission.
5) Hospitalkommission.
6) Armeninstitutskommission.
7) Steuer- und Gefällrenovaturkommission.
8) Studienkommission.
9) Hofbibliothekskuratel.

§. 95.

B. Die zweite Administrativbehörde war die Hofkammer, die jedoch lediglich nur mit den Domanialeinkünften des Landesherrn beschäftigt war. — Ihr Ressort war die Administration des Domanialvermögens, die Revision aller Kameral- und derjenigen andern öffentlichen Rechnungen, deren Prüfung ihr von dem Landesfürsten oder auch der Regierung für immer oder nur in einzelnen vorgekommenen Fällen besonders übertragen worden war, ohne daß ihr übrigens die Respizirung ihres Vermögens und der Einkünfte obgelegen hatte. In diese letzte Klasse gehörten z. B. die von der Hofkammer revidirten Ober-Kontributionsrechnungen. — Das Kontributionsamt selbst stand völlig unter der Regierung, von der es seine Einnahme- und Ausgabeanweisungen und Ratifikata erhielt. So revidirte sie die General-Ordenskasserechnungen und mehrere andere. Forst-, Jagd- und Bauwesen waren nur in Beziehung auf die Domanial-, Forst- und Baulichkeiten von der Hofkammer abhängig.

Das

Das Personale der Hofkammer war: ein Präsident (der bei der Regierung war), ein Kanzler (w. o.), ein Kammerdirektor, mehrere Hofkammerräthe, unter denen einer das Baudepartement als Baudirektor führte, einige andere auch zugleich Rechnungsrevisoren waren. Auch hatte der Forstmeister zu Mergentheim Konsultativstimme in diesem Kollegio; ferner ein Hofkammerkonsulent, ein Sekretair und ein Kammerreferendär.

§. 96.

Von der Hofkammer waren abhängig und als Theile der Zentral-Kameralverwaltung zu betrachten:

a) Das Rentenamt als Zentral-Kameralkasse.
b) Die Hofkammerregistratur.
c) Das Forstamt.
d) Das Bauamt.

§. 97.

C. Das geistliche Rathskollegium kann nur in gewisser Beziehung zu den allgemeinen Administrativbehörden gerechnet werden. Sein Wirkungskreis war durch die ausser den Hoch- und Teutschmeisterischen Landen angesessenen Bischöffe, besonders aber durch die Würzburgischen, in eigenen Rezessen näher bestimmten Vikariatsrechte über den noch übrig gebliebenen unmittelbaren Hoheitsbezirk von Mergentheim sehr beschränkt, und in das Ausland erließ der geistliche Rath keine eigene Schreiben oder Fertigungen, sondern es ging alles unter der Ausfertigung der weltlichen Regierung. Sein Geschäftskreis im Innern erstreckte sich auf nähere Respizirung der Patronatsrechte, Vorschläge zur Ersetzung der Pfarreien und Beneffizien, Aufsicht über die Alumnen und das Priesterhaus. —

§. 98.

II. Justizfach.

1) Die Civiljustizstellen:

a) Erster Instanz waren für alle nicht befreite Personen in der Stadt Mergentheim, das Stadtgericht auf dem Lande,

die Justizämter Neuhaus (zu Igersheim), Balbach und Wachbach. Patrimonialgerichtsbarkeit übte das im Jahr 1806 unter Großherzoglich Hessische Souverainität gekommene Amt Kloppenheim, und das Kommendeamt Frankfurt in dem Dorfe Niederau alle vier Jahre unter Fürstlich Primatischer Hoheit aus.

b) Die zweite oder Appellationsinstanz bildete das zu Mergentheim bestandene Tauber-Oberamt.

c) Die dritte und oberste Instanz, endlich, die Regierung.

§. 99.

2) Privilegirte Gerichtsstände waren:

a) Die Regierung, als erste Instanz für alle Mitglieder der Regierung, Hofkammer, des Archivs, der Registraturen, Kanzleien, und für alle charakterisirte Räthe.

b) Das Oberamt für das ihm untergebene Personale und die Justizbeamten.

c) Das Ober- und Hofmarschallamt für die Hofdienerschaft.

d) Das Auditoriat für die Militairpersonen.

e) Das Judenamt für die Schutzjuden eines jeden Amtsdistriktes.

f) Auch das Hospitalamt hatte die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den dem Hospitale zugehörigen Güthern und Häusern auszuüben.

§. 100.

3) Alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wurden nach dem gemeinen teutschen und römischen Rechte behandelt. Der gemeine teutsche Prozeß war als Norm des Gerichtsverfahrens angenommen.

§. 101.

4) Die peinliche Gerichtsbarkeit:

a) in dem ganzen Distrikte hatten die zwei Zentämter Mergentheim und Neuhaus auszuüben. Jedes derselben be-

ſtand aus einem Zentrichter, einem Aktuar mit dem nöthigen Dienſtperſonale. Gefängniſſe ſind in Igersheim und Mergentheim, auch an letzterem Orte das Hochgericht.

b) Beſondere Korrektions- und Strafanſtalten, als Zucht- und Arbeitshäuſer waren nicht vorhanden. Die Sträflinge wurden auf beſondere Requiſition der Regierung in den benachbarten Anſtalten dieſer Art, z. B. Würzburg untergebracht.

c) Zur Beſtreitung der Zentkoſten wurden eigene Umlagen auf die Zentunterthanen veranſtaltet. Die durch fremde Inquiſiten veranlaßte Unkoſten trug das Ärarium, weil der Unterthan nur, vermöge des geſellſchaftlichen Verbandes, für den durch einen aus ſeiner Mitte verurſachten Schaden in ſo weit, als des Frevlers Vermögen nicht zureichte, für verbunden erachtet wurde.

d) Die peinliche Halsgerichtsordnung K. K. V. war im Allgemeinen nach das geltende Kriminalgeſetzbuch, wovon jedoch mehrere Landesfürſtliche Verordnungen, auch nach dem milderen Geiſte der Zeit, der Rechtslehrer und der Kommentatoren jenes Geſetzes, die gelindere Anwendung geſtattet und eingeführt hatten.

e) Die General- und Spezialinquiſition wurde von dem Zentamt, letztere jedoch erſt nach erſtattetem Berichte an die Regierung, und von daher erfolgter Authoriſation, geführt, welches hiernächſt die Akten der Regierung einſchickte, die das Urtheil faßte und dem Landesfürſten, wenn es ſich von einem Kapitalverbrecher oder einer infamirenden Strafe handelte, zur Beſtätigung einſchickte, der dann entweder das Begnadigungsrecht ausübte, oder der Juſtiz ihren Lauf ließ, nie aber ein Urtheil abänderte oder ſchärfte.

§. 102.

III. Wohlfarths- und Sicherheitsfach.

Für das phyſiſche Wohl der Staatseinwohner und möglichſte Abwendung aller Störungen und Beeinträchtigungen

war durch manche zweckmäßige Verordnung und Anſtalt geſorgt.

a) Die allgemeine Polizeidirektion reſpizirte die Regierung, welche ſolche durch ihre Kommiſſarien ausüben ließ.

Zur Mitwirkung waren in jedem Diſtrikte der Oberamts- und Zentphyſikus, ſo wie der Zentchirurgus verbunden, ſo wie auch alle Unteradminiſtrativbehörden die erſte unmittelbare Polizeiſtelle bildeten. Als Polizeiſoldaten waren in jedem Amte einige Mann zu Fuß, Amtsſchützen, die einen eigenen Vorſtand hatten. Das Militair konnte der Polizeikommiſſair nach Erforderniß verwenden.

§. 103.

b) Das Marſchweſen dirigirte ein Obermarſchkommiſſair, dem in dieſer Eigenſchaft die Lokalämter untergeordnet waren.

§. 104.

c) Das Bauweſen im Allgemeinen beſorgte der Regierungspolizeikommiſſair mit Beiziehung eines Mitgliedes der Hofkammer als Baudirektor. Alle Bauriſſe mußten von dieſem in Bezug auf Feuerſicherheit geprüft werden.

d) Die Feuerlöſchanſtalten ſtunden unter eben dieſer Kommiſſion, wobei eine kleine Kaſſe zur Beſtreitung der nothwendigſten Auslagen und Anſchaffung der Geräthſchaften exiſtirte, die ihre Einnahme aus den Intereſſen einiger Aktivkapitalien, dann den ihr überwieſenen Strafgeldern bei Übertretung, der, wegen Abwendung der Feuersgefahr beſtehenden Polizeiverordnungen ꝛc. bezog.

Die Feuerlöſchgeräthſchaften waren in dieſem kleinen Diſtrikte im beſten Zuſtande, und die Feuerlöſchordnung muſterhaft.

§. 105.

e) Das Chauſſeebauweſen beſorgte unter demſelben Regierungskommiſſair der Oberſteuereinnehmer, aus deſſen Kaſſe auch die Fonds zu Erbauung und Reparaturen hergenommen wurden.

§. 106.

k) Für die Armuth, Erwerbsunvermögenheit und Gebrechlichkeit war durch folgende Anstalten gesorgt:

1) Das allgemeine Armeninstitut zu Mergentheim. Die Armen waren nach dem Grade ihrer Arbeitsunfähigkeit in Klassen abgetheilt, und erhielten nebst freier ärztlicher Bedienung, wöchentlich eine bestimmte Summe an Geld, Brod, und in so fern sie noch etwas verdienen konnten, Anschaffungen zur Arbeit und Vorschüsse. Das Institut stand unter einer eigenen Kommission, die hinsichtlich der Aufnahme ganz unabhängig war. Die Rechnung führte ein eigener Pfleger. Der Fond war durch die Großmuth seines Stifters, des Hoch- und Teutschmeisters, Kurfürsten Max. Franz von Kölln, schon beträchtlich, und ausserdem wurde die Einnahme durch freiwillige Gaben und Sammlungen vermehrt.

§. 107.

2) Das Hospital, das von der Landesherrschaft gestiftet, durch Zuwachs an Privatvermächtnissen und Schenkungen, auch Ersparnisse in ältern Zeiten zu einem ansehnlichen Vermögen an liegenden Güthern, Gefällen und Aktivkapitalien angewachsen ist. In den neuern Zeiten hat es durch Kriegskosten und Stockung der Interessen von Staatspapieren sehr gelitten.

In dasselbe wurden ganz Arbeitsunfähige, alle krüppelhaften Bürger und Unterthanen beiderlei Geschlechts (keine Kranke) als Pfründtner anfgenommen; auch besteht dabei eine gewisse Anzahl Geldpfründtner, welche jährlich 75 fl. erhielten, und in dem Spitale selbst keine Wohnung hatten. Die Übrigen wurden darin mit Kost, Wohnung, Kleidung, Pflege aller Art, Medikamenten vortrefflich verpflegt, und diese Anstalt war eine der wohlthätigsten ihrer Art zu nennen.

Die Verwaltung der Güther, Gefalle und Einkünfte hatte ein eigener Beamte. Die Direktion und Aufnahme in dasselbe stand unter einer eigenen Kommission, bei welcher, Ordensverfassungsmäßig, ein Ordensritter war. Gutachten und

Berichte erſtattete dieſelbe an die Regierung. Mit dem Hospitale war

3) eine Waiſenſtiftung für Knaben und Mädchen verbunden, welche hier verpflegt und bis zu der Zeit, wo ſie ſich ſelbſt ernähren konnten, erzogen, auch in Handwerken und Handarbeiten unterrichtet wurden.

§. 108.

4) Für arme Dienſtboten und Handwerksgeſellen war das Karoliniſche Kranken- und Ehehaltenhaus gewidmet, worin kranke Dienſtboten ꝛc. freie ärztliche Bedienung, Wartung, Obdach, Bettung und Heizung hatten.

5) In das auſſerhalb der Stadt gelegene Siechen- und Krankenhaus wurden die mit anſteckenden Krankheiten behaftete Arme aufgenommen und verpflegt. — Und

6 das gleichfalls auſſerhalb der Stadt gelegene Irrenhaus nahm die dahin qualifizirte Perſonen, jedoch ohne irgend eine Verpflegung, auf, welche für ganz Mittelloſe aus dem Armeninſtitut oder andern Fonds beſtritten wurde.

§. 109.

7) Für Wittwen und Waiſen der Hoflivree und Hausoffizianten war aus Kameralmitteln eine beſtimmte wöchentliche Abgabe an Fleiſch, Brod, Wein und Geld — unter der Benennung Ausſpeiſe ausgeſetzt, welche mehrere auch in Geld reduzirt erhielten.

§. 110.

8) Die Wittwen und Waiſen der Staatsdiener wurden aus dem Ärario penſionirt.

§. 111.

IV. Kirchenfach:

1) Die Religion des Landes und die Mehrzahl der Einwohner iſt katholiſch; die in dieſem Diſtrikte wohnenden evangeliſch-lutheriſchen Glaubensgenoſſen hatten aber mit den Katholiken gleiche Rechte.

Die Juden waren in den Ortſchaften, worin ſie den lan-

desherrlichen Schutz genossen, auf eine gewisse Zahl beschränkt. Ihr Schutz dauerte in der Regel nur zehn Jahre; und mußte nach dieser Zeit, so wie bei jeder Regierungsveränderung, erneuert werden.

§. 112.

2) Die rein geistlichen katholischen Angelegenheiten wurden von dem Bischofe von Würzburg, und bei gegenwärtiger Erledigung des bischöflichen Sitzes, von dem dortigen Generalvikariate geleitet, und von den bei demselben approbirten Pfarrern besorgt. — Die Patronatsrechte und die von dem Vikariate unabhängigen — geistlichen — dann auf besondern Exemtionen beruhenden Hoch- und Teutschmeisterischen Gerechtsame, die unmittelbare Aufsicht über die Alumnen und das Priesterhaus ꝛc. hatte das geistliche Rathskollegium auszuüben, welches zur Aufnahme der Alumnen, Besetzung der Pfarreien ꝛc. die gutächtlichen Vorschläge an den Landesfürsten zu erstatten hatte.

§. 113.

3) Mergentheim mit seinen nächsten Umgebungen bildete ein Landkapitel der bischöflich Würzburgischen Diözös.

4) Über die protestantischen Unterthanen übte die Regierung die Episkopalrechte aus.

5) Die Juden hatten ihren eignen Oberlandrabbiner in Mergentheim, einen Vorsänger, einige Vorgänger und Schullehrer.

§. 114.

Zur Versorgung alter und dienstunfähiger Pfarrer und Geistlichen war ein Fond ausgemittelt, dessen Einkünfte zu ihrer Verpflegung im Priesterhause, als domus emeritorum, verwendet wurden.

§. 115.

V. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

1) Zur Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens war eine eigene Landesfürstliche Kommission angeordnet, welche

aus einem Regierungsmitgliede und einigen geistlichen Räthen bestand. In jedem Bezirke des Teutschmeisterthums bestand ein Kommissair.

2) In Mergentheim war ein Gymnasium mit drei Professoren. Alle Dorfschaften (nur einige der kleinsten und die Weiler ausgenommen) hatten eigene Schulen und Lehrer, welche aus dem Ärario besoldet waren.

§. 116.

3) Die Hofbibliothek zu Mergentheim, welche sich auf etliche funfzig tausend Bände der ausgesuchtesten Werke in jedem Fache belief, stand jedem Staatsdiener und verlässigen Einwohner zum Gebrauche offen. Sie hatte einen eigenen Fond und erhielt Zuschüsse durch die Abgaben bei geistlichen und weltlichen Beförderungen, von Ordensrittern bei Erhaltung der Testirungslizenz ꝛc.

§. 117.

VI. Die Beziehungen der zu Mergentheim bestandenen Generaladministration auf den ganzen Orden sind bereits oben §§. 14, 15, 16, 19, 22 und 92 erörtert worden, und es ist nur noch übrig 2) der zu Mergentheim bestandenen Generalordenskasse, dann 3) des Ordenshauptarchivs zu erwähnen.

1) Die verfassungsmäßige Bestimmung der Generalordenskasse war, die Mittel zur Wiedereinführung des exercitii militaris bei dem Orden darzuleihen, und auf den Fall einer jeden ausserordentlichen Noth, sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung oder Unterstützung mit hinlänglicher Baarschaft zu versehen. Da dieser Zweck auf die vorgeschriebene Art in den neueren Zeiten unerreichbar, dagegen den jüngern Ordensrittern in Teutschland Gelegenheit genug dargeboten war, dem Vaterlande im Militairstande zu dienen, äusserstenfalls auch einige — Karavanen statt der Feldzüge auf Maltheser Schiffen gemacht werden durften, so wurden die zur Ordensgeneralkasse eingehenden Gelder zu gemeinschaftlichen Ordensaus-

gaben, Bestreitung ausserordentlicher Kosten in gemeinsamen Angelegenheiten, Unterstützung verdienter und nothleidender Ordensritter bei Antritt einer Kommende, deren Einrichtung ꝛc. verwendet.

§. 118.

2) Die Einnahme dieser Kasse war:

a) Ein gewisser Theil von ordensritterlichen und priesterlichen Verlassenschaften.

Nach der Ordensverfassung gehörten alle landkommenthurliche, und ausser diesen alle kommenthurliche, ritterliche und ordenspriesterliche Verlassenschaften im Meisterthume und der Ballei Franken dem Hoch- und Teutschmeister (s. §. 27.) — die Verlassenschaften der Ordensritter und Priester ausser dem Meisterthume und der Ballei Franken standen einem jeglichen Landkommenthure zu. Sowohl der Hoch- und Teutschmeister als die Landkommenthure hatten sich vor längerer Zeit anheischig gemacht, von jeglicher solcher Verlassenschaft, die Hälfte der Baarschaft und was nach der ordensgesetzlichen weitern Bestimmung dafür zu achten war, an die Generalordenskasse abzugeben. In der Folge wurde wahlkapitulationsmäßig dem Belieben des Hoch- und Teutschmeisters anheimgestellt, auch blos den dritten Theil dahin abzugeben.

b) Die jährlichen Beiträge des Meisterthums und der Balleien loco centesimae. Nach der großkapitularischen Bestimmung von 1671 hatte sowohl der Hoch- und Teutschmeister, als die Ritter, denen Ordensbesitzungen anvertraut waren, den hundertsten Theil ihrer Einkünfte beizutragen. Da derlei Fassionen eigene Schwierigkeiten erzeugten, so wurde im Jahr 1700 beschlossen, daß man sich mit einem mäßigen — von einer jeden Ballei nach Wissen und Pflichten zu bestimmenden Beitrage begnügen wolle ꝛc., welcher nach einer im Jahr 1805 eingetretenen Moderation folgendermaßen bestimmt war:

			fl.	kr.	hl.
1)	Ballei	Elſaß in Burgund	430	36	2
2)	—	Öſtreich	292	57	2
3)	—	Koblenz	56	39	1
4)	—	Erſch	40	11	1
5)	—	Franken (ſtatt ihrer das ſie vertretende Meiſterthum) . . .	914	13	3
6)	—	Heſſen	19	31	2
7)	—	Altenbieſen und Niederlande .	27	40	2
8)	—	Weſtphalen	20	25	2
9)	—	Sachſen	24	3	3
		Summa	1825	59	2

wovon aber im Jahr 1809 nur noch die Beiträge zu 2, 6, 8 und 10, und auch dieſe bei 8 mit Beſchränkung übrig blieben, und 356 fl. 38 kr. 1 hl. abwarfen.

c) Die dritte Einnahmsrubrik waren die Statutengelder bei Aufnahme neuer Ordensritter und Prieſter, wovon der dritte Theil zur Ordenskaſſe, $^2/_3$ aber zum Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Ärarium fielen.

§. 119.

d) Vakant-Jahrsgebühren:

Nach der Ordensverfaſſung ſollte eine jede erledigt werdende Kommende ein Jahr lang unbeſetzt bleiben, um aus dem Ertrage die Kommendebaulichkeiten in guten Stand zu ſetzen und überhaupt dieſelbe mehr empor zu bringen, mit der weitern Beſtimmung, daß jedesmal der halbe Theil vor dem vakanten Jahrerträgniſſe zur Generalordenskaſſe entrichtet werden ſollte. Im Jahre 1700 wurde dieſer Beitrag auf den vierten Theil herabgeſetzt, und um über den Ertrag dieſes $^1/_4$ einen ſichern Maasſtab zu bekommen, wurde im Generalordenskapitel vom Jahr 1764 verabredet, von allen Kommenden ſechsjährige Durchſchnittsberechnungen einzuſenden und hiernach den vierten Theil jener Gebühr feſtzuſetzen. Dieſe ſehr einſei-

tig ausgemittelte Rata, war nach dem Stande vor 1809 in den damals noch übrig gebliebenen Balleien folgende:

	fl.	kr.
1. In Östreich betrug der vierte Theil sämmtlicher Kommenden	3147	48
2. In Hessen	1769	56
3 In Westphalen was davon noch übrig war	681	8
4. In Sachsen	1749	8
Summa	7348	—

Als sicher konnte für die Zukunft in einem Jahr kaum noch auf 367 fl. gerechnet werden.

§ 120.

2) Eine fernere Einnahmsrubrik war pro redemptione spolii, zu deren nähern Erläuterung bemerkt wird:

Unter dem dem Ordensoberhaupte zustehenden Erbregale auf die Verlassenschaft sämmtlicher Landkommenthure wurde ausnahmsweise und durch frühere Übereinkunft für die Landkommenthure der Balleien Elsaß, Koblenz und Altenbiesen eine gewisse Aversionalsumme festgesetzt, woran die Ordensgeneralkasse partizipirte. Bei der Ballei Elsaß bestand solche, nebst einer besondern Summe für das hinterlassene beste Pferd in tausend Dukaten. Gegen diesen Ertrag konnten die betreffenden Landkommenthure über ihren Nachlaß disponiren.

§. 121.

f) Ferner pro indutto valide testandi! — Jeder Ordensritter und Priester konnte die Erlaubniß zu testiren von dem Ordensoberhaupte erhalten, der demselben eine gewisse geringe Abgabe nach beiläufiger willkührlicher Schätzung seines etwaigen Vermögens dafür ansetzte.

§. 122.

g) Die noch zuletzt übrig gebliebene wahre und vorzüglichere Einnahmsrubrik waren die Zinsen von ausstehenden Kapitalien, welche im Jahr 1806 — 9 noch 226938 fl. betru-

gen, davon aber die beträchtlichſten im Rückſtande verblieben ſind, und kaum noch 600 fl als ſicher anzunehmen waren.

§. 123.

Endlich hatten h) ſämmtliche Balleien zur Beſoldung des Ordensminiſters, Reſidenten am Kaiſerl. Öſtreichiſchen Hofe, dann des Ordensarchivars jährlich gewiſſe Beiträge zu leiſten, und dieſe betrugen im Jahre 1809 noch:

		fl.	kr.	pf.
1)	von dem Meiſterthum . . .	640	45	—
2)	von der Ballei Öſtreich . . .	162	41	—
3)	— — — Heſſen	61	—	2
4)	— — — Weſtphalen . .	40	40	1
5)	— — — Sachſen . . .	40	40	1
	Summa	945	47	—

Zwar hatte noch das Meiſterthum für die Ballei Franken weiters zu vertreten 894 fl. 51 kr., allein dieſes, ſo wie die Beiträge der ſchon damals beinahe ganz aufgelöſten Balleien Koblenz und Altenbieſen kamen zu jener Epoche in keinen weitern Betracht. — Die ganze ſichere Einnahme dieſer Kaſſe nach dem Stande des Jahres 1809 betrug kaum noch 2136 fl. nachdem dieſelbe noch vor dem Kriege im Jahre 1805 auf wenigſtens 15000 fl. jährlich anzunehmen war.

§. 124.

3) Die Ausgaben dieſer Generalordenskaſſe im Jahre 1809 waren nach folgenden Rubriken:

a) Unterſtützung beſchädigter Ordensritter,

b) Deputate und Salarien für

a) die Oberaufſicht über dieſe Kaſſe;

b) dem Miniſter Reſidenten zu Wien;

c) dem Ordensarchivar;

d) dem Kaſſeverwalter.

§. 125.

Des Ordens Hauptarchiv beſtand in Mergentheim und

war mit dem Hoch- und Teutschmeisterischen Archive vereinigt. In dasselbe mußten alle Originaldokumente des Ordens hinterlegt, auch die Abschriften der Repertorien sämmtlicher Balleiarchive und Registraturen dahin eingesendet werden. Alle Stammbäume waren also auch hier in Original aufbewahrt. Der Archivar bezog seine Besoldung aus der Generalordenskasse.

§. 126.

In Mergentheim war der Ordensschatz — und des Ordens Münzkabinet. Ersterer enthielt nebst dem Hoch- und Teutschmeisterischen Geschmucke einige aus den ältesten Zeiten des Ordens gerettete Kostbarkeiten, letzteres eine vollständige sehr interessante Sammlung aller Ordensmünzen.

§. 127.

VII. Spezialadministration.

Die Spezialadministration des Landes besorgten die den Administrativbehörden untergeordneten Ämter.

1). In der Stadt Mergentheim sowohl als auf dem Lande waren die Justizämter mit Respizirung der Landesherrlichen Rechte und der Polizei beauftragt; die Kameraladministration war theils mit dem Justizamte vereinigt — wie zu Balbach und Wachbach, theils davon getrennt, wie zu Mergentheim und Neuhaus.

§. 128.

2) Die peinliche Gerichtsbarkeit übten die zwei Zentämter Mergentheim und Neuhaus aus, unter die in dieser Hinsicht der ganze noch übrig gebliebene unmittelbare Distrikt um Mergentheim getheilt war.

§. 129.

3) In der Stadt Mergentheim war bei der ersten Justiz- und Administrativstelle, dem Stadtgerichte zwei bürgerliche Beisitzer, die in verschiedenen Zweigen der Polizei und hinsichtlich der Verwaltung des Kameralvermögens beirathende Stimme hatten.

§. 130.

4) Das Tauberoberamt zu Mergentheim war in Civilsachen die zweite oder Appellationsinstanz, und hatte überdies die Revision aller Waisen-, Pupillen-, heiligen und Stiftsrechnungen in seinem Umkreise, desgleichen die Aufnahme der Bürger, Beisassen, Benennung der Schultheißen in den Amtsörtern, endlich die Zunftsachen, Aufnahme der Meister ꝛc.

§. 131.

5) In Mergentheim waren zwei Pfarreien, zwei Kapläne, zwei Benefizien, ein Kooperator, ein Kapuzinerkloster, ein Priesterhaus, vier Kirchen, drei Kaplaneien, ein Frühmeßbenefizium, dann eine protestantische Pfarrei Im Amte Balbach waren drei katholische Pfarreien und eine protestantische Im Amte Wachbach endlich drei katholische und eine protestantische Pfarrei.

§. 132.

6) In den Mediatbesitzungen und zwar:

a) zu Frankfurt war ein eigener Verwalter, eine Kömmende, Pfarrei und ein Benefiziat in dem Kommendehospitale. — Derselbe Beamte respizirte auch die Verwaltung Gelnhausen.

b) Auf der Kommende Kloppenheim, ein Beamter, der die niederere Gerichtsbarkeit und Rezeptur zu besorgen hatte, mit einem eigenen Pfarrkuratus. Eben dieser Beamte hatte die Intraden der noch disseits des Rheins gelegenen Zugehörden der ehemaligen Kommende Mainz zu besorgen.

c) Die Kastnerei Friedberg war dem dortigen Beamten der Ordensballei Hessen übertragen, der die Hoch- und Teutschmeisterische Einnahme allda ganz gesondert von jener der Ballei führte.

Hieher gehörten die Patronatspfarreien Niederwöllstatt und Gransberg.

d) In Regensburg bestand noch ein eigener Verwalter.

§. 133.

VIII. Ein eigener vollständiger Hofstaat existirte bei dem Hoch- und Teutschmeisterthum nicht, weil die letztern Hoch- und Teutschmeister, aus großen und souverainen Häusern entsprossen, entweder noch andere ansehnlichere Fürstenthümer besaßen oder den Hofstaat aus ihrem Hause erhielten, daher mehr nicht als das nöthigste Haus- und Livreepersonale bei der Residenz Mergentheim erhalten wurde.

§. 134.

B. Zustand der am 20. April 1809 noch übrig gewesenen Ordensballeibesitzungen.

I. Ballei Östreich.

Hierzu gehörten:

1) Die Landkommende Wien.
2) Die Kommende Gräz am Lech in Steiermark.
3) — — Neustadt in Steiermark.
4) — — Laibach und Neustadtl in Krain.
5) — — Grossontag in Steiermark.
6) — — Frisach und Sandhof in Kärnthen.
7) — — Metting und Tschernembl in Krain.
8) — — Meretinzen in Steiermark.

Bei dieser Ballei waren: ein Landkommenthur, fünf Kommenthure, zwei Ritter, sieben Priester, ein Syndikus, ein Balleisekretair und Kassirer, mit zehn Kommendebeamten. Die jährlichen Einkünfte der Ballei, welche sich wegen des schwankenden Geld- und Wechselkourses schwer bestimmen lassen, mögen gegen 100/000 fl. Konventionsgeld netto betragen haben.

§. 135.

II. Ballei Koblenz; von welcher an Grundbesitzungen nur noch:

1) die Kommende Linz im Herzogthum Nassau, und
2) die in eben diesem Lande gelegenen Reste der Kommende Koblenz disseits des Rheins, bei Thal Ehren-

breitstein, so in einigen Weinbergen und kleinen Gefällen bestanden, dann

3) verschiedene Aktivkapitalien, übrig waren.

Von dieser Ballei waren noch vorhanden: ein Landkommenthur, drei Kommenthure, ein Priester, ein Syndikus, ein Sekretair und Rentmeister. Der Nettoertrag konnte höchstens noch auf 5000 fl. jährlich berechnet werden.

§. 136.

III. Ballei Hessen.

1) Landkommende Marburg im Königreich Westphalen mit

a) der Kastnerei und Kommende Friedberg.

b) Der Kastnerei Alsfeldt.

2) Die Kommende Schiffenberg im Großherzogthum Hessen.

3) Die Kommende Wezlar in der Fürstl. Primatischen Stadt dieses Namens.

4) Die Kommende Griffstädt in Thüringen unweit der Unstrutt, Königl. Sächsischen Amts Weissensee.

5) Die Kommende Frizlar im Königreich Westphalen.

In dieser Ballei waren zur angegebenen Epoche ein Landkommenthur, drei Kommenthure, ein Ritter, ein Syndikus, zwei Beamte.

Die reinen jährlichen Einkünfte dürften noch dreißig bis vierzig tausend Gulden betragen haben.

§. 137.

IV. Die Ballei Altenbiesen oder Niederlande hatte nur noch:

1) die einzige sehr unbedeutende Kommende Aschaffenburg, in der Fürstl. Primatischen Stadt Aschaffenburg, auf welcher noch der Familie Schönborn gewisse Rechte zustanden.

2) Aktivkapitalien.

Die Ballei zählte noch einen Landkommenthur, vier Kommenthure,

menthure, siebenzehn Priester, ein Syndikus und ein Sekretair. Ihre Einnahme, die sich kaum, wegen des ungewissen Betrags der Zinsen von Staatspapieren, bestimmen laßt, mag höchstens noch 4000 fl. gewesen seyn.

§. 138.

V. Die Ballei Thüringen bestand:

1) Aus der Landkommende Zwätzen an der Sale, unweit Jena, mit sechs Dörfern.
2) Der Kommende Liebstatt, zwischen Weimar und Ekartsberge.
3) Der Kommende Nagelstädt an der Unstrut, nicht weit von Langensalza.

Den Genuß dieser, an wenigstens 20,000 fl. Rheinisch jährlich ertragenden Ballei, hatte der einzige Landkommenthur. Bei der Ballei waren drei Beamte.

§. 139.

VI. Die Ballei Westphalen bestand noch:

1) Aus der Landkommende Mühlheim im Herzogthum Westphalen.
2) Der Kommende Wellheim in der Grafschaft Recklinghausen, Herzogl. Arembergischer, nun Großherzoglich Bergischer Hoheit.
3) Mahlenburg daselbst.
4) Die Kommende Brakel in der Grafschaft Mark.
5) Die Kommende Osnabrück im Königreich Westphalen.

Bei dieser Ballei, deren Reste etwa noch 15,000 fl. jährlich ertrugen, waren: ein Landkommenthur, zwei Kommenthure, zwei Ordenspriester und fünf Beamte.

§. 140.

VII. Die Ballei Sachsen.

Dazu gehörten:

1) Die Landkommende Lucklum im Königreiche Westphalen, eine Meile von Wolfenbüttel und eine Meile von Braunschweig. Bei der Landkommende waren:

a) Die Kommende Langeln, in der Grafſchaft Wernigerode im Königreich Weſtphalen.

b) Die Herrſchaften Frauenmarck, und

c) Roſenhagen mit vierzehn Unterthanen, im Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

2) Die Kommende Bergen, im ehemaligen Herzogthum Magdeburg, drei Meilen von Magdeburg, im Holzkreiſe, nun im Königreich Weſtphalen.

3) Die Kommende Burow mit dem Dorfe dieſes Namens, dem Vorwerke Werder und dreizehn Unterthanen, im Herzogthum Anhalt, an der Elbe, anderthalb Stunden von Koswig, vier Meilen von Zerbſt, Anhalt-Bernburgiſcher Hoheit.

4) Die Kommende Weddingen im Königreich Weſtphalen, vormals Fürſtenthum Hildesheim.

5) Die Kommende Göttingen im Königreich Weſtphalen. Die reinen jährlichen Kameraleinkünfte beliefen ſich, wahrſcheinlich noch zur angegebenen Epoche, auf einige 30,000 fl. Rheiniſch. Die Ballei zählte einen Landkommenthur, vier Kommenthure, einen Syndikus und vier Beamte.

§. 141.

Von den Balleien, deren Beſitzungen ſchon früher gänzlich eingezogen wurden, waren noch übrig:

4 Landkommenthure,
18 Kommenthure,
1 Ritter und
28 Prieſter.

§. 142.

V. Auflöſung des teutſchen Ordens in den Rheiniſchen Bundesſtaaten.

Der höchſt beſchränkte, die nothwendigſten Requiſiten der Dauer und Haltbarkeit vermiſſende, Zuſtand des Ordens ließ ſeine nahe gänzliche Auflöſung ahnden; der neue Krieg kam dem eigenen Hinſinken zuvor. —

Am 9. April begann der Krieg zwiſchen Frankreich und

Östreich; am 20. April ward das Fürstenthum Mergentheim für die Krone Würtemberg militairisch okkupirt und in provisorische Administration genommen.

§. 143.

Am 24. April 1809 erließ Napoleon aus seinem Hauptquartier Regensburg die Zernichtungsurkunde des Ordens in den Rheinischen Bundesstaaten. Ihr Inhalt ist folgender:

Ratisbonne le 24. Avril 1809.

1) „L'ordre teutonique est supprimé dans tous les „états de la confédération du Rhin."

2) „Tous les domaines et biens du dit ordre seront „réunis aux domaines des Princes dans les états desquels „ils sont situés."

3) „Les Princes, aux domaines desquels les dits „biens auront été réunis accorderont des pensions à „ceux de leurs sujets qui en jouissoient en qualité des „membres de l'ordre."

„Sont spécialement exceptés de la présente disposi„tion ceux des dits sujets membres de l'ordre qui auront „porté les armes pendant la guerre actuelle, soit contre „nous, soit contre les états de la confédération ou qui „seront restés en Autriche depuis la déclaration de la „guerre."

4) „Le pays de Mergentheim avec les droits, do„maines et revenus attachés à la Grandmaîtrise et men„tionnés dans l'article XII du traité de Presbourg seront „réunis à la couronne de Wurtemberg."

§. 144.

Die erste Folge dieses Tagesbefehls war, daß Würtemberg seinen provisorisch-militairischen Besitz von Mergentheim in eine förmliche Civilbesitznahme mit Abnahme des Huldigungseides verwandelte, die übrigen Rheinischen Bundesfürsten aber, alle in ihren Staaten gelegenen Ordens- und Meister-

thumsgüther einzogen — somit der Krone Würtemberg nur die Stadt Mergentheim mit den zunächst gelegenen Ämtern Neuhaus, Balbach und Wachbach, übrig blieb; Frankfurt und Regensburg aber von dem Fürsten Primas, Friedberg und Kloppenheim von Hessendarmstadt, Gelnhausen von der französischen Administration in Hanau okkupirt wurden.

§. 145.

Diese Fürschritte gegen das noch am 20. April übrig gewesene Meisterthumsguth, und die eigene Fassung des kaiserl. französ. Arrêté vom 24. April gaben dem König von Würtemberg Anlaß zu Ansprüchen und Reklamationen.

Nach dem vierten Satze des Arrêté „solle das Land Mergentheim, alle Rechte und Einkünfte, die mit dem Hoch- „und Teutschmeisterthum verbunden waren, und deren der 12. „Art. des Preßburger Friedensschlusses erwähnte, mit der Kro„ne Würtemberg vereinigt werden.“

Würtemberg behauptete also, daß, während der 2. Artikel den Rheinischen Bundessouverainen, die in ihren Staaten gelegenen Ordensbesitzungen einräume, ihm die Meisterthumsgüther im Gegensatze zu den Ordens- oder Balleigüthern, und zwar: „alle Rechte und Einkünfte die damit verbunden und im 12. Art. des Preßburger Friedensvertrages ausgedrückt waren,“ gebührten, daß also dieser Krone noch weiters diejenigen Besitzungen, Domainen und Einkünfte restituirt werden müßten, welche am 20. April 1809 noch integrirende Bestandtheile des Meisterthums ausgemacht hätten, oder als solche reklamirt worden wären. Namentlich gingen Würtembergs Ansprüche auf die Kommenden und Ämter Frankfurt, Kloppenheim, Friedberg, Gelnhausen und Regensburg, so wie auf die in den Rheinischen Bundesstaaten angelegte Aktivkapitalien der Zentralkasse.

§. 146.

Diese Ansprüche wurden indessen — nach öffentlichen,

nicht widersprochenen Nachrichten — (s. Winkopp's Rhein. Bund, Heft 37, Jahrgang 1809), vor den französischen Kaiser gebracht und dahin erledigt:

„daß die teutschen Ordensbesitzungen, welche von Mer„gentheim abhängig gewesen seyen, als Eigenthum der„jenigen Fürsten zu betrachten wären, in deren Gebiete „sie lägen."

§. 147.

Was Napoleon mittelst Tagsbefehles, über den Orden disponirt hatte, das sanktionirte der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich zu Wien unterm 14. Oktober 1809 abgeschlossene Friedenstraktat.

In dem vierten Artikel heißt es:

„L'ordre teutonique ayant été supprimé dans les „états de la confédération du Rhin, Sa Majesté l'Empe„reur d'Autriche renonce pour S. A. I. l'Archiduc An„toine à la Grandmaîtrise de cet ordre dans ces états, et „reconnoît la disposition faite des biens de l'ordre situé „hors du territoire de l'Autriche. Il sera accordé des „pensions aux employés de l'ordre."

„Da der teutsche Orden in den Staaten des Rheinischen „Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Sr. Majestät der „Kaiser von Östreich für Sr. K. H. den Erzherzog Anton dem „Großmeisterthum des Ordens in diesen Staaten, und erken„nen die, in Ansehung der ausser dem Östreichischen Gebiete ge„legenen Ordensgüther, gemachten Anordnungen. Die Beam„ten des Ordens sollen Pensionen erhalten."

§ 148.

Da nach dem 12 Artikel des Preßburger Friedensschlusses die teutschen Ordensbesitzungen ein östreichisches Erbeigenthum geworden waren, wovon Sr. Majestät der Kaiser offenkundigermaßen am 22. März 1806 feierlich hatte Besitz nehmen lassen, auch Staatsdiener und Unterthanen den Dienst-

und Erbhuldigungseid gegen Kaiserl. Majestät und das Kaiserhaus ablegten, so finden auch die übrigen Artikel des Wiener Friedensschlusses, welche in Hinsicht der östreichischen Zessionen allgemeine Vorschriften enthalten, ihre volle Anwendung, und es gehören also ferner hierher:

Art. 5. „Die Schulden, welche auf dem Grunde und Boden der abgetretenen Provinzen hypothezirt sind, und zu denen „die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, „oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche „Verwaltung gemacht worden sind, sollen allein dem Schicksale dieser Provinzen folgen."

Art. 8. „Die Domanialurkunden und Archive, Plane und „Karten der abgetretenen Länder und Städte nebst Festungen „sollen in Zeit von zwei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen ausgeliefert werden."

§. 149.

Im 10. Artikel wird den Bewohnern des bei Östreich verbleibenden Galiziens die Befugniß eingeräumt, binnen sechs Jahren mit ihrem Eigenthume, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten ꝛc., aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräusserungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bei ihrem Wegziehen irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß sonst ihnen Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und was hier eigentlich Anwendung findet:

„dieselbe Befugniß ist gegenseitig und für die nämliche „Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der „durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen vorbehalten."

§. 150.

Die Resultate des Wiener Friedensschlusses sind:

I. In Beziehung auf die Souveraine des Rheinischen Bundes folgende:

1) Jeder Souverain des Rheinischen Bundes erwarb die in seinen Staaten gelegenen teutschen Ordensbesitzungen, und es erhielten demnach an Meisterthumsgüthern:

A. die Krone Baiern

a) neunzehn ganze Ämter und Rezepturen; als: Absberg, Regensburg mit Adelmannstein, Dinkelsbühl, Donauwerth, Ellingen, Eschenbach, Ganghofen, Vernsberg, Ikelheim, Reimlingen mit Ederheim und Nördlingen, Nürnberg, Postbauer, Schneidheim, Ötlingen, Ulm, Plommenthal, Weil, Zöschingen.

b) Parzellen von den Ämtern Mackelsheim und Gelchsheim.

c) Achtzehn Schlösser und Kommendehäuser.

d) Hundert und drei und vierzig purifizirte und vermischte unmittelbare Städte, Dörfer und Weiler.

e) Drei hundert sieben und siebenzig desgl. mittelbare.

f) Acht tausend vier hundert Seelen unmittelbarer, und

g) Funfzehn tausend Seelen mittelbarer Unterthanen.

h) An jährlichen Kameraleinkünften, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in Bruto 341,353 fl. 43 kr.

i) An Steuern, nach deren Entrichtung im Jahr 1796 und respect. 1805, 55,393 fl.

k) An sonstigen Aktiven, so nicht unter den eben erwähnten Einkünften enthalten sind:

α) Das Vermögen der Klöster in Dinkelsbühl, (vide §. 52.) so nach Abzug der Passiven bestand in 221,943 fl.

β) In Kapitalien der Ballei Franken, in so weit solche in dem Königreiche Baiern angelegt sind 72,000 fl.

γ) An Königseggischen Kapitalien 10,000 fl.

δ) An noch schuldigen — nun konsolidirten Tauschgeldern, von den für 600,000 fl. übernommenen Klöstern, wenigstens (vide §. 52.) 300,000 fl.

η) Überhaupt also 600,000 fl.

§. 151.

Die Krone Baiern hat hiervon, in Folge des mit der Krone Würtemberg zu Paris im Jahr 1810 abgeschloſſenen Vertrages, an letztere zedirt:

1) Die Kommende Ulm — mit Ausnahme einiger in der Baieriſchen Grenze gelegenen Pertinenzien.

2) Das Amt Schneidheim.

3) Anſehnliche Parzellen der vormaligen Obervogteiämter Reimlingen, Dinkelsbühl, Öttingen und des Kameralamts Mackelsheim.

Dieſe Zeſſionen mögen beiläufig an jährlichen Kameraleinkünften 30,000 fl. in Bruto betragen, ſomit die ad h angegebene Summe ſich auf 311,000 fl., jene ad i hingegen 60,000 fl. mindern.

§. 152.

B. Die Krone Würtemberg.

a) Funfzehn ganze Ämter und Rezepturen, als: Mergentheim, Balbach, Wachbach, Neuhaus, Mackelsheim, Kirchhauſen mit Biberach, Nitzenhauſen mit Ailringen, Heuchlingen, Hornegg, Heilbronn mit Thalheim, Kapfenburg und Lauchheim, Kürnbach, Neckarsulm, Stotzberg, Vahingen.

b) Parzellen von der Kommende Ulm.

c) Sechs Schlöſſer und zwei Kommendehäuſer.

d) Hundert und drei pariſizirte ſowohl als vermiſchte unmittelbare Städte, Dörfer und Weiler.

e) Keine mittelbare.

f) Sechs und zwanzig tauſend drei hundert zwei und achtzig Seelen unmittelbarer Unterthanen.

g) Keine mittelbare.

h) An jährlichen Kameraleinkünften nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt in Bruto 283,124 fl. 56 kr.

i An Steuern 49,451 fl.

k) An ſonſtigen Aktiven, und zwar:

α) Das Vermögen des Klosters Uttenweiler, (vide §. 52.) von etwa 150,000 fl. Kapitalwerthe.

β) An Kapitalien der Ballei Franken 29,000 fl.

γ) Von inkamerirten rentamtlichen Fonds, jährliche Einkünfte 6541 fl.

δ) Überdies spricht Würtemberg noch an 361,946 fl. Kapitalien (ohne Zinsen gerechnet) so aus allgemeinen Ordens- und Hoch- und Teutschmeisterischen Zentralkassen im Königreiche angelegt worden sind.

§. 153.

Dieser Stand hat sich durch die im Oktober und Dezember 1810 erfolgten Ländervertauschungen verändert. Die Krone Würtemberg hat noch von Baiern — (s. §. 152.) das Amt Schneidheim und die Kommende Ulm (bis auf einige Parzellen), dann ansehnliche Zugehörungen von Reimlingen, Nördlingen, Dinkelsbühl und Öttingen akquirirt; dagegen aber die Rezeptur zu Kürnbach und die Hälfte des Amtes Balbach an das Großherzogthum Baden abgetreten.

An Kameraleinkünften in Bruto mag demnach Würtemberg beiläufig noch von den Hoch- und Teutschmeisterischen Güthern besitzen: 300,000 fl., an Steuern aber gegen 54,000 fl.

§. 154.

C. Das Großherzogthum Würzburg hat

a) drei Ämter und Rezepturen erworben, als Gelchsheim mit ¼ von Aub, Männerstadt und Würzburg.

b) Diese enthalten ein unbedeutendes Schloß und zwei Kommendehäuser, dann

c) sechszehn unmittelbare, sowohl purifizirte als vermischte Ortschaften.

d) Tausend zwei hundert Seelen unmittelbarer und

e) hundert fünf und dreißig Seelen mittelbarer Unterthanen.

f) An jährlichen Kameraleinkünften in Bruto 28,740 fl. 13 kr.

g) An Steuern 5592 fl.

h) An inkamerirten rentamtlichen Aktiven 2500 fl.

§. 155.

D. Das Großherzogthum Frankfurt.

a) Zwei Rezepturen, nämlich die Kommende Frankfurt und Verwaltung Gelnhausen, mit

b) einem Viertheil von dem Dorfe Niederrad.

c) An jährlichen Kameraleinkünften 32,118 fl. 44 kr., worunter die ganze Revenüe der Kommende Frankfurt gerechnet ist, obwohl Darmstadt, Nassau und Isenburg ebenfalls daran partizipirten.

§. 156.

E. Großherzogthum Baden.

a) Fünf Ämter und Rezepturen, als: Heidelberg, Hilsbach, Stopferich, Weingarten, Weinheim.

b) Parzellen von den Ämtern Hornegg und Mergentheim.

c) Zwei Kommendehäuser.

d) Zwei vermischte Dörfer.

e) Beiläufig 250 Seelen unmittelbarer und

f) Hundert Seelen mittelbarer Unterthanen.

g) An jährlichen Kameraleinkünften in Bruto 20,146 fl. 27 kr.

h) An Steuern, ein an der Westembergischen Summe abgehender, jedoch minder bedeutender unbekannter Beitrag, wegen des Antheils an Heinsheim, Amts Hornegg.

i) An sonstigen Aktiven:

α) Das Vermögen der im Großherzogthum gelegenen Klöster Konstanzer Diözös (s. §. 52.), deren Kapitalwerth, nach Abzug der Passiven, zu 428,177 fl. angeschlagen worden ist.

β) Ansprüche auf die Schuld des Fürstl. Hauses Leiningen an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium mit wenigstens 45,000 fl.

γ) An inkamerirten Mergentheimer Stiftungsfonds 206 fl. jährlich.

§. 157.

Zu dieſen Objekten hat Baden, vermöge des mit der Krone Würtemberg abgeſchloſſenen Vertrags im Jahr 1810 noch erworben:

a) Die Dörfer Ober- und Unterbalbach mit

b) etwa 7000 fl. Kameral-, dann

c) 1059 fl. Steuereinkünften.

d) Die Verwaltung Kürnbach mit 3576 fl. 12 kr.; alſo in Summa 10,675 fl. Kameraleinkünfte.

§. 158.

F. Das Großherzogthum Darmſtadt.

a) Zwei Rezepturen, nämlich: Amt Kloppenheim und Friedberg.

b) Einige Zugehörungen der Kommende Frankfurt und Mainz.

c) ein Dorf.

d) Fünf und ſechszig mittelbare Unterthanen.

e) An jährlichen Kameraleinkünften Bruto (ohne die Zugehörungen von Frankfurt und Mainz) 23,343 fl. 13 kr.

f) Überdies ſpricht Darmſtadt einen Theil des Fürſtl. Leiningiſchen Paſſivkapitals an das Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Ärarium an.

§. 159.

G. Das Haus Sachſen-Altenburg

hatte jährlich an das Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Ärarium 600 fl. zu entrichten, die daſſelbe nun eingezogen hat.

§. 160.

H. Das Herzogthum Naſſau

hat einige Parzellen der Kommende Frankfurt und Reſte der Kommende Mainz diſſeits des Rheins akquirirt, deren Werth jedoch nicht beſonders angegeben werden kann. Eben dieſes findet bei

§. 161.

I. Isenburg wegen einiger Zugehörungen von Frankfurt ſtatt. —

§. 162.

An Ordensballeigüthern.

A. Die Krone Baiern.

1) Die Kommende Rohr und Waldſtätten } von der Ballei
2) Die Herrſchaft Ellerhofen im Vorarlberg } Elſaß und Burgund.

3) Die ganze Ballei Etſch und im Gebürge beſtehend aus

a) der Landkommende Lengmos.
b) Der Herrſchaft Stein auf dem Rittin.
c) Der Kommende Ständers.
d) Der Kommende Sterzingen.

Die jährlichen Einkünfte dieſer Balleigüther können auf beiläufig 33,500 fl. angegeben werden.

§. 163.

B. Die Krone Würtemberg.

1) Die Landkommende und Grafſchaft Althauſen mit der
2) Herrſchaft Arnegg.

Deren Erträgniß von etwa 100,000 fl. ſich durch Abtretung der Landgrafſchaft Nellenburg, worin mehrere Zugehörungen dieſer Landkommende lagen, vermindert hat.

§. 164.

C. Die Krone Sachſen.

Die ganze Ballei Thüringen, beſtehend in

a) der Kommende Griffſtätt.
b) Landkommende Zwätzen an der Saale mit ſechs Dörfern.
c) Kommende Liebſtatt, und
d) Kommende Nagelſtätt.

Der Ertrag dieſer Kommenden mag gegen 25,000 fl. Rheiniſch geſtiegen ſeyn.

§. 165.

D. Die Krone Westphalen.

1) Die Landkommende Marburg,
2) Die Kastnerei Alsfeldt,
3) Die Kommende Fritzlar,
} von der Ballei Hessen.

4) Die Kommende Osnabrück von der B. Westphalen.

5) Landkommende Lukum,
6) Kommende Langeln,
7) — Bergen,
8) — Weddingen,
9) — Göttingen
} von der Ballei Sachsen.

Die jährlichen Einkünfte können gegen 55,000 fl. betragen haben.

§. 166.

E. Das Großherzogthum Frankfurt.

1) Die Kommende Wezlar von der Ballei Hessen und
2) — — Aschaffenburg von der Ballei Altenbiesen.

Beide, höchstens 3000 fl. jährliche Einkünfte.

§. 167.

F. Das Großherzogthum Berg.

1) Die Kommende Duisburg,
2) — — Münster,
3) — — Brakel
} von der Ballei Westphalen.

4) — — Ramersdorf von der Ballei Altenbiesen.
5) Reste von der Kommende Jungenbiesen.
6) Die Herrschaft Mosbroich von der Ballei Koblenz.

Diese im beiläufigen jährlichen Nettoertrage von 18,000 fl. sind durch die neuesten Reunionen vom Jahre 1810 größtentheils an Frankreich gefallen. —

§. 168.

G. Großherzogthum Baden.

1) Die Kommende Freiburg,
2) Die Kommende Meinau,
3) Die Herrschaft Blumenfeldt,
4) Das Amt Überlingen,
5) Die Kommende Beuggen,
} von der Ballei Elsaß und Burgund.

6) Zugehörungen der Kommende Basel.

Im beiläufigen jährlichen Kameralertragniſſe von 90,000 fl.

§. 169.

H. Großherzogthum Heſſen.

1) Die Kommende Friedberg, } von der Ballei
2) — — Schiffenberg, } Heſſen.

3) Landkommende Mühlheim von der Ballei Weſtphalen.

Beiläufige jährliche Einkünfte waren 30,000 fl.

§. 170.

I. Herzogthum Naſſau.

1) Die Kommende Linz und Waldbreitbach, dann

2) andere kleine Reſte der Ballei Koblenz von höchſtens 7000 fl. jährlicher Einkünfte.

§. 171.

K. Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

1) Die Herrſchaft Roſenhagen und

2) die Herrſchaft Frauenmark; beide zur Ballei Sachſen gehörend.

§. 172.

L. Herzogthum Anhalt-Köthen.

Die Kommende Burow, von der Ballei Sachſen, mit etwa 3500 fl. Nettoeinkünfte.

§. 173.

M. Herzogthum Aremberg.

1) Die Kommende Wellheim und

2) die Kommende Mahlenburg, von der Ballei Weſtphalen, mit beiläufig 6600 fl. Einkünften.

Beide ſind nun durch die Inkorporation des ſouverainen Arembergiſchen Gebietes, von Recklinghauſen an Berg gekommen.

§. 174.

N. Fürſtenthum Hohenzollern-Siegmaringen.

1) Die Herrſchaft Achberg und

2) die Herrſchaft Hohenfeld von der Ballei Elſaß und Burgund, mit etwa 18,000 fl. jährlicher Einkünfte.

§. 175.

O. Nebstdem sind noch durch den Wiener Friedensschluß mit Frankreich vereiniget worden:

1) Die Kommenden Laibach und Neustadtl.

2) Möttling und Tscherämbl in Krain.

Endlich hat:

§. 176.

P. Die Schweiz

die in dem Kanton Luzern gelegene Kommende Hitzkirch, dann die Kommende Basel eingezogen, so etwa 12,000 fl ertragen haben können; worüber indessen noch eigene Anstände obwalten sollen.

§. 177.

II. a. Der teutsche Orden bestehet noch ausserhalb den Rheinischen Bundesstaaten.

b) Er ist begütert in Östreich und Preussen (s. §§. 80 und 134.) und seine Besitzungen sind:

c) nach den durch den Preßburger Friedensschluß, Art. 12. entstandenen staatsrechtlichen Verhältnissen ein Erbeigenthum des Hauses Östreich geworden.

d) Das Kaiserhaus Östreich hat in dem Wiener Frieden Art. 4. nun die wegen der Ordensbesitzungen gemachten Verfügungen anerkannt.

§. 178.

III. Den Ordensrittern und Staatsdienern gebühren Pensionen.

1) Wegen den Ordensrittern enthält der Wiener Friedensschluß zwar keine eigene Verfügung, wohl aber das Arrêté vom 24. April 1809 (s. §. 142.)

a) Nach dieser Norm wird jeder Souverain, der Ordensguth erwarb, demjenigen Ordensmitgliede, das davon einen Genuß hatte, eine verhältnißmäßige Pension verabreichen, und von der Gerechtigkeit jener ist zu hoffen, daß sie diese Pen-

sion nach dem in der Rheinischen Bundesakte bei ähnlichen Auflösungen festgesetzten Maasstabe auszeichnen werden.

b) Den schon vor dem 24. April 1809 ausser Besitze gesetzten Ordensmitgliedern, namentlich den Rittern der Ballei Franken, kömmt ohnehin jene Disposition vollkommen zu statten.

c) Die Balleistaatsdiener haben gleiche Ansprüche auf Versorgung.

§. 179.

2) Jedem Souverain liegt die Versorgung der in den okkupirten teutschen Ordens- und Teutschmeisterischen Besitzungen angetroffenen Lokalstaatsdienern ob.

3) Die Distriktualdiener werden nach Verhältniß des Antheils, den jeder Fürst an dem Distrikte hat, in dem solche angestellt waren, vertheilt.

§. 180.

4) Die Zentralstaatsdiener endlich, (wohin alle diejenigen gehören, welche bei solchen Kollegien und Administrativbehörden angestellt waren, die es mit dem ganzen Lande zu thun hatten, oder die doch nur mit der Existenz des Ganzen bestehen konnten) werden nach Verhältniß des Antheils eines jeden Rheinischen Bundessouverains an den Hoch- und Teutschmeisterischen Revenüen, aus denen jene salarirt wurden, zu vertheilen seyn. Dahin gehören Regierung, geistliche Räthe, Hofkammer, Archiv, Registratur, Kanzlei, die Zentralkasseverwaltungen, Hofökonomieverwaltung ꝛc. —

5) Ganz gleiche Rechte mit diesen haben die Pensionisten und Wittwen der abgelebten Zentralstaatsdiener, hinsichtlich ihrer vom Staate genossenen Pensionen und Wittwengehalte.

6) Den Zentralstaatsdienern, Pensionisten und Wittwen wird es frei stehen in denjenigen Staat zu ziehen, worin ihnen die Pension angewiesen wird.

7) Diejenigen Staatsdiener, welche aus des Ordens Generalkasse besoldet wurden (s. §§. 124 und 125.) haben ihre Pensionen

Pensionen ratamäßig von den Souverainen, die sich in die Güther, von welchen die Zuflüsse der bemeldeten Kasse kamen, getheilt haben, zu fordern.

§. 181.

IV. Die Vertheilung der Staatsschulden, und zwar:

a) der Landes- oder Kontributionsamtlichen Schulden wird nach dem Erwerb an steuerbaren Objekten zu veranstalten, und in Hinsicht der befundenen äusserst ungleichen Anlagen mag der sicherste Maasstab die Steuerentrichtung vom Jahr 1804—5 seyn, wobei übrigens die Gerechtigkeit erheischet, daß auf die Konkurrenzpflichtigkeit der im Jahr 1796 von Preussen weggenommenen Unterthanen (s. §. 48.) ebenfalls Rücksicht genommen wurde. —

Das Aktivvermögen des Kontributionsamtes wird übrigens vor Allem den Theilhabern an den Passiven zuzurechnen seyn.

An Landesschulden sind 714515 fl. zu vertheilen; einige nicht unbeträchtliche Posten jedoch heben sich gegenseitig und durch die veränderten Verhältnisse gänzlich auf.

§. 182.

b) Kameralschulden sind nur noch 186000 fl. vorhanden, wofür die Einkünfte der Kommende Frankfurt spezialiter verpfändet sind. Da diese Aufnahme unzweifelhaft zum Vortheile des ganzen Ärarii geschah, auch dieses Kapital wirklich zur Bestreitung allgemeiner Kamerallasten verwendet wurde, so muß bei so unzweifelhaft zu erprobender versio in rem die Repartition dieser Schuld unter sämmtliche Theilhaber der Hoch- und Teutschmeisterischen Domainen geschehen.

§. 183.

V. Ausser den vorbemerkten Lasten kommen noch die Kammergerichtszieler, oder statt derselben der Beitrag zur Sustentation des noch übrigen Kammergerichtspersonals, und die matrikularmäßigen Beiträge für die vormaligen fränkischen Kreisdiener und Kreisschulden zu vertheilen. Erstere werden

nach den Kameral- und letztere nach den Steuereinkünften zu vertheilen seyn.

§. 184.

VI. Den Einwohnern und Unterthanen der durch den Art. 4. zedirten Östreichischen erbeigenthümlichen Landen und Besitzungen des Hoch- und Teutschmeisters ist die freie Auswanderung und völlige Abgabenfreiheit bei ihrem Abzuge durch den X. Art. des Wiener Friedens ausbedungen.

§. 185.

VII. Ist jeder Souverain, der an teutschen Ordensbesitzungen partizipiret, befugt, die Domanialurkunden, Akten ꝛc., welche die abgetretenen Besitzungen betreffen, zu verlangen — und es ergibt sich die natürliche Folge, daß die den Orden im Allgemeinen — ohne Rücksicht auf Besitzungen, die Ordenspersonalien-Ansprüche und ehemaligen ältern Verhältnisse betreffenden Urkunden und Akten dem Hoch- und Teutschmeister aus dem Hause Östreich gebühren. —

13.

Aufhebung der Leibeigenschaft in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir finden die in mehreren Theilen Unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher noch fortbestandene Leibeigenschaftsverhältnisse hinsichtlich deren Aufhebung in Unserem

Herzogthum Westphalen von Uns bereits früherhin das Nöthige gnädigst verordnet worden, weder dem Geiste der Zeit noch der Würde angemessen, die Wir in Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen als Staatsbürgern erkannt haben wollen und sehen Uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis Unserer Landesväterlichen Gesinnungen zu geben.

Da indessen hierdurch den Leibherren ein von ihnen wohlerworbenes nutzbares Recht entzogen werden soll, und, was insonderheit Unseren Fiskus betrifft, dessen Einkünfte durch die unbedingte Aufhebung der Leibeigenschaft einen Abgang erleiden würden, den Wir, um die Staatsbedürfnisse vollständig bestreiten zu können, auf einem andern Wege von Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen würden einbringen lassen müssen; so halten Wir es für billig, daß die Leibeigenen bei dem ihnen allein zuwachsenden großen Vortheile, ihrem Leibherrn eine mäßige Entschädigung leisten und haben daher die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1. Mit dem Ablaufe des Monats Junius 1813 ist die Leibeigenschaft in den sämmtlichen Landestheilen der Provinzen Starkenburg und Hessen, vorbehaltlich der den Leibherren zu leistenden Entschädigung, mit allen ihren Folgen dergestalt aufgehoben, daß dabei weder die Person des Leibherrn, noch der Ursprung und die Ausgedehntheit des Leibeigenschaftsverhältnisses einigen Unterschied begründen soll.

Namentlich beschränkt sich diese Auflösung nicht blos auf die rein persönliche Leibeigenschaft, sondern sie erstreckt sich auch auf diejenige, welche mit dem Besitze eines bestimmten Guths verbunden ist.

§. 2. Die vorhin leibeigenen Unterthanen haben hiernach künftig alle bürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange wie andere freie Staatsbürger zu genießen.

§. 3. Dem Leibherrn und dem Leibeigenen steht es frei, sich über die wegen der Auflösung der Leibeigenschaft zu leistende

Entschädigung bis Ende Junius 1813 auf irgend eine Weise gütlich zu vereinigen.

So lange indessen diese gütliche Vereinigung nicht statt gefunden hat, so lange bleiben die Leibherren bis zu dem Ablaufe jenes Zeitpunktes in dem vollen Fortbezuge aller ihnen vorhin aus der Leibeigenschaft erwachsenen Vortheile und Einkünfte und zwar, in so weit diese in ständigen erst zu Ende eines jeden Jahres geleistet werdenden Prästationen bestehen, nach Verhältniß der abgelaufenen Zeittheile.

§. 4. Ist dagegen jene Frist verflossen, ohne daß eine gütliche Übereinkunft zu Stande gekommen wäre, so soll die Entschädigung von den einschlagenden Polizeibeamten, worunter Wir diejenigen unter denselben, welchen zugleich die Justizverwaltung übertragen ist, verstanden wissen wollen, ausgemittelt werden.

Dieselben haben sich dabei im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Wo die Luft leibeigen macht, da sind die Gemeinden verbunden als solche die Entschädigung des Leibherrn zu übernehmen.

Um deren Betrag bestimmen zu können, soll zuförderst ausgemittelt werden, welche Revenüen die Leibherren als solche nach dem Durchschnittsertrage der letzten zwanzig Jahre von den einzelnen Ortschaften zu beziehen gehabt haben. Hierbei findet jedoch, sowohl in diesem als allen nachbemerkten Fällen kein Zusatz wegen der künftig wegfallenden Kanzleisporteln und Amtsakzidenzien Statt.

2) Wenn die Luft nicht leibeigen macht, soll der Durchschnittsertrag aller, in den letzten zwanzig Jahren, von den einzelnen Leibeigenen zu bestreiten gewesenen ständigen und unständigen Leibeigenschaftsprästationen berechnet werden.

3) Läßt die kürzere Dauer der Leibeigenschaft diese zwanzigjährige Durchschnittsberechnung bei einzelnen Individuen nicht zu und es finden sich andere Leibeigene vor, welche mit

dieſen ganz gleiche Präſtationen zu leiſten haben; ſo reicht es hin, die für dieſe berechnete Entſchädigungsſumme auch auf jene anzuwenden.

Tritt aber dieſe Vorausſetzung nicht ein, ſo muß der Polizeibeamte nach den jedesmaligen beſondern Verhältniſſen einen billigen Anſchlag ausmitteln.

4) Der auf eine der vorbemerkten Weiſen gefundene Durchſchnittsertrag ſoll mit fünf Prozent zu Kapital erhoben oder zwanzigfach genommen werden.

§. 5. Die ſich alsdann ergebende Summe iſt der Leibeigene in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielern dem Leibherrn zu entrichten ſchuldig, und er muß demſelben, wenn er die geſetzten Zieler nicht einhält, die fälligen Zahlungen, von dem Tage des Verzugs an, mit fünf Prozent verzinſen.

§. 6. Was den Geldanſchlag der einzelnen Naturalpräſtationen betrifft, ſo können zwar den Polizeibeamten, bei der großen Verſchiedenheit derſelben, nicht wohl für alle denkbare Fälle gemeſſene Vorſchriften ertheilt werden, vielmehr muß hierbei vieles ihrer ſorgfältigen Prüfung und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen bleiben.

Im Allgemeinen haben ſich jedoch dieſelben nach folgenden Beſtimmungen zu benehmen:

1) Durch die Obſervanz oder Verträge für dergleichen Gegenſtände feſtgeſetzte Preiſe werden nur alsdenn unbedingt beibehalten, wenn es nicht mehr in der Willkühr des Leibherrn ſtand, die Naturalleiſtungen zu verlangen, oder in der des Leibeigenen, ſie zu entrichten.

2) Iſt der Leibherr herkömmlich verpflichtet geweſen ſeinem Leibeigenen wegen jener Präſtationen eine gewiſſe Belohnung zu verabreichen; ſo muß deren Geldwerth an dem der Präſtationen ſelbſt in Abzug gebracht werden.

3) Frucht- und andere Naturallieferungen, auſſer den Hand- und Spanndienſten, ſind nach den Marktpreiſen des

Amtssitzes in den letzten fünf und zwanzig Jahren anzuschlagen und wenn sie nicht ständig sind, im zwanzigjährigen Durchschnitt zu berechnen.

4) Der jährliche Geldwerth der Hand- und Spanndienste ist nach dem Erkenntnisse dreier verpflichteter Experten zu bestimmen.

Von diesen Experten hat einen der Leibherr, den andern der Leibeigene und den dritten der Polizeibeamte zu ernennen.

Fallen die Resultate ihrer Würdigung verschieden aus, so ist die Durchschnittsberechnung derselben anzunehmen.

5) So viel insonderheit das sogenannte Besthaupt betrifft, so ist dessen Durchschnittsanschlag, da, wo die Luft leibeigen macht, keinem besonderen Anstande unterworfen, indem nur das in den letzten zwanzig Jahren davon herrührende Einkommen in die Hauptberechnung aller Leibeigenschaftsrevenüen aufgenommen zu werden braucht.

Ist dagegen von einer Entschädigung für diese Prästation bei einzelnen Leibeigenen die Rede, so kommt es darauf an:

1) Ob dasselbe in einer für alle Fälle gleichen Natural- oder Geldabgabe bestand;

Alsdenn ist diese im zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen.

2) Ob sich dasselbe nach der Größe der Verlassenschaft und nach den Verwandtschaftsverhältnissen der Erben des Leibeigenen richtete;

In diesem Falle soll der Betrag der sämmtlichen, nach der Verschiedenheit der Verwandtschaftsverhältnisse, statt findenden Abgaben an Besthaupt in eine Summe gezogen und im Durchschnitte berechnet, sodann aber ausgemittelt werden, wie viel das auf diese Weise berechnete Mortuarium von dem dermaligen ungefähren Vermögen des Leibeigenen betragen würde.

Ein Zwanzigtheil der gefundenen Summe ist sodenn der zum Kapital zu erhebenden ebenwohl zuzusetzen.

3) Ob der Betrag deſſelben mehr oder weniger von der Wahl des Leibherrn und andern zufälligen Verhältniſſen abhängt;

Alsdenn bleibt es lediglich dem Ermeſſen des Polizeibeamten überlaſſen, nach Verſchiedenheit der jedesmaligen Fälle, einen billigen Anſchlag auszumitteln.

§. 7. Glauben ſich die Betheiligten bei dem Erkenntniſſe der Polizeibeamten über die Größe der Entſchädigungsſumme nicht beruhigen zu können, ſo iſt es ihnen verſtattet, daſſelbe innerhalb vier Wochen nach deſſen Ausſpruch der Prüfung Unſerer Regierungen zu unterwerfen; ſie müſſen aber dabei jedesmal diejenigen Punkte genau angeben, in Anſehung derer ſie ſich aus vorzulegenden Gründen beſchwert erachten.

Die Polizeibeamten haben daher den Intereſſenten auf ihr Verlangen jedesmal die nöthigen Erläuterungen über das von ihnen beobachtete Verfahren zu ertheilen.

Unſere Regierungen dagegen haben ſich in ſolchen Fällen blos auf eine weitere Unterſuchung und Entſcheidung der Beſchwerdepunkte zu beſchränken.

Von ihrem Ausſpruche findet aber keine weitere Berufung ſtatt.

§. 8. Da, wo die Luft leibeigen macht, können zwar Gemeindegüther an Zahlungsſtatt gegeben und angenommen werden, indem hier die Gemeinden als ſolche die Entſchädigung des Leibherrn zu übernehmen haben; allein dieſelben haben zuvor den zur rechtsgültigen Veräuſſerung ſolcher Alimente nöthigen Konſens einzuholen, damit Unſere Regierungen unterſuchen können, ob der Anſchlag, wofür die Gütherſtücke den Leibherren hingegeben werden ſollen, deren wahrem Werthe entſpricht oder nicht.

In dem erſteren Falle ſoll der Konſens ohne ganz beſondere Gründe niemals verweigert werden; in dem letzteren aber bleibt es der Beurtheilung der Regierungen überlaſſen: ob

es nicht räthlich seyn dürfte, der Gemeinde lieber zu dem befragten Zwecke die Aufnahme eines Kapitals zu gestatten.

Alsdenn soll jedoch einem jeden Gemeindsgliede, nach Verhältniß seiner Leibeigenschaftsprästationen die Rate ausgemittelt werden, welche es von der aufgenommenen Summe zu übernehmen und in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielern dem Gemeindsärario abzutragen hat.

§. 9. Finden sich an einem solchen Orte, wo die Luft leibeigen macht, Freistämme, so haben zwar diese keinen unmittelbaren Beitrag zu der Entschädigungssumme zu leisten; allein als eine besondere Begünstigung der Sache soll es auch in diesem Falle den Gemeinden erlaubt seyn, unter der, in dem vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmung von ihren Alimentengüthern an Zahlungsstatt hinzugeben.

§. 10. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines geschlossenen Guths verbunden, so soll es in diesem Falle gestattet seyn, die daher rührenden unständigen Abgaben in jährliche ständige auf das Guth verunterpfändete Zinsen und Gefälle zu verwandeln.

Die Ausmittelung der jährlichen Grundrente bleibt bis Ende Junius 1813 der gütlichen Übereinkunft der Leibeigenen und Leibherren überlassen.

Nach Ablauf dieser Frist soll die Bestimmung des jährlichen Durchschnittswerthes solcher Prästationen von den Polizeibeamten nach einem billigen Anschlage und nach Maasgabe der in dem sechsten Paragraphen gegebenen Vorschriften, so weit sie ihre Anwendung finden können, berechnet werden.

Dieselben haben sich jedoch dabei im Allgemeinen nach folgenden weiteren Bestimmungen zu beachten:

1) Ist die Prästation unständig, die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, aber ständig, so sind die letzten drei Fälle, in welchen die Last entrichtet werden mußte, im Mittel zu berechnen und dessen Betrag durch die Anzahl der Jahre zu theilen.

2) Iſt die Laſt ſtändig, die Zeit ihrer Wiederkehr aber nicht, ſo kommt es darauf an:

a) ob dieſe Wiederkehr von dem Sterbfalle des Eigenthümers des Guths oder des Leibherrn abhängt;

Alsdenn iſt der dreißigſte Theil des Geld- oder Fruchtanſchlags dieſer Laſt, die jährliche ſtändige Beſchwerde.

b) Hängt dieſe Wiederkehr ſowohl von dem Tode des einen als auch des andern ab, ſo ſoll die Laſt mit funfzehn getheilt und der Quotient zur ſtändigen Laſt erhoben werden.

c) Hängt die Wiederkehr der Laſt von andern Beſtimmungen ab, ſo ſoll nach der Natur der Beſtimmungen, welche die Wiederkehr wahrſcheinlich machen, der Diviſor angenommen und mittelſt deſſelben die künftige jährliche und ſtändige Leiſtung berechnet werden.

d) Iſt ſowohl die Laſt als auch die Zeit, in welcher ſie wieder fällig wird, unſtändig; ſo muß die mittlere Laſt nach 1; die mittlere ſtändige Wiederkehr aber nach 2 ausgemittelt werden.

Sodenn iſt, wie bei Präſtationen, die dem Objekte und der Zeit nach ſtändig ſind, die gefundene mittlere Laſt durch die berechnete mittlere Wiederkehr zu theilen und der Quotient als jährlicher ſtändiger Zins zu betrachten.

§. 11. Die aus dieſer Verwandlung entſtehende ſtändige Grundzinſe und Gefälle ſollen auf einzelne Parzellen des Guthes dergeſtalt radizirt werden, daß dafür künftig nur das zum Unterpfand geſetzte Grundſtück verhaftet bleibt und mithin wegen derſelben kein Rückgriff auf das ganze Guth oder andere Theile deſſelben ſtatt findet. Reichen jedoch eins oder nur mehrere Grundſtücke zur ſicheren Verunterpfändung jener Zinſen und Gefälle hin, ſo ſind dieſelben hierauf ausſchließlich zu radiziren. Ein ſicheres Unterpfand iſt aber alsdenn vorhanden, wenn die Grundſtücke den fünf und ſiebenzigfachen Werth der

einfachen darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben beſitzen.

§. 12. Werden die ſtändigen und unſtändigen Präſtationen auf dieſe Weiſe auf mehrere einzelne Grundſtücke gelegt; ſo ſoll dem Leibherrn wegen der vielleicht etwas ſchwierigeren Erhebung die Erhöhung derſelben um ein Funfzigtheil ihres Betrags verwilligt ſeyn.

§. 13. Will aber der Verpflichtete den Betrag des jährlichen Einkommens der gefundenen Renten lieber mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ablöſen; ſo ſoll ihm dies jederzeit erlaubt ſeyn.

§. 14. Sind Leibeigene mehrern Herren gemeinſchaftlich, ſo bleibt es zuförderſt den letzteren ebenwohl überlaſſen, die Beſtimmung der zu verlangenden Entſchädigungsſumme und deren Vertheilung unter ſich, inſofern nicht ſchon unter ihnen durch Vertrag oder Herkommen ein beſtimmtes Theilungsverhältniß beſteht, durch eine gütliche Vereinigung feſtzuſetzen.

Kommt dieſe bis zu dem Ende des Monats Junius 1813 nicht zu Stande; ſo wird die Ablöſungsſumme, nach den für die übrigen Fälle allgemein beſtimmten Vorſchriften, der Vertheilungsfuß für die Leibherren aber nach einem zwanzigjährigen Durchſchnitte ihrer durch die Leibeigenen wirklich bezogenen Vortheile und Revenüen von dem Polizeibeamten ausgemittelt, deſſen Erkenntniß aber rückſichtlich des letzteren Punktes ebenwohl der Reviſion und definitiven Entſcheidung Unſerer Regierungen unterworfen werden kann.

§. 15. Entſtehen Zweifel darüber, ob gewiſſe Präſtationen als Ausſchlüſſe der Leibeigenſchaft oder vielmehr als bloße gutsherrliche Berechtigungen anzuſehen ſeyen; ſo iſt deren Entſcheidung Unſeren Großherzoglichen Regierungen vorbehalten.

Dieſe haben auf den urſprünglichen Grund ſolcher Leiſtungen zu ſehen und ihr Erkenntniß keineswegs allein nach der Benennung derſelben zu richten, jedoch in ſolchen Fällen, wo

keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, eher für als gegen die nothwendige Ablösung zu erkennen.

Was insbesondere alle Hand- und Spanndienste betrifft, welche weder Gemeinds- noch Landesfrohnden sind, so haben Unsere Regierungen in zweifelhaften Fällen besonders zu untersuchen, ob dieselben ursprünglich für die Überlassung eines Grundstücks oder eines andern dinglichen Rechtes festgesetzt wurden oder nicht.

Im letzteren Falle tritt die Vermuthung ein, daß dieselben ihren Grund in Leibeigenschaftsverhältnissen haben, während dies in dem ersteren nicht unbedingt behauptet werden kann.

Die Entscheidungen Unserer Regierungen sind übrigens keiner weiteren Berufung unterworfen.

§. 16. Ausnahmsweise soll das in mehreren Landestheilen der beiden Provinzen von freien Unterthanen entrichtet werdende Besthaupt, obgleich dessen Ursprung nicht immer in der Leibeigenschaft zu suchen ist, ebenwohl nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung abgelöst werden müssen und von dem ersten Julius des Jahres 1813 an gänzlich aufgehoben seyn.

§. 17. Diejenigen Beamten, welche bisher einen Theil der Leibeigenschaftsprästationen als Besoldungsakzidenz zu beziehen gehabt haben, können nach erfolgter Ablösung derselben von den Leibherren eine Entschädigung verlangen, welche in Entstehung gütlicher Vereinigung von Unseren Regierungen ausgemittelt; das Resultat aber der Prüfung Unseres Geheimen Staatsministerii vorgelegt werden soll.

Nach erfolgender Genehmigung dieser Unserer Staatsbehörde können die Leibherren auf die Verabfolgung jener Entschädigung gerichtlich angegangen werden.

Wegen der ihnen entgehenden Sporteln und sonstigen Akzidenzien können aber die Beamten um so weniger eine Entschädigung verlangen, als diese bei der Ablösung der Leibeigen-

ſchaftsprästanden nicht in Aufrechnung kommen und nur als Vergütung einer in Zukunft wegfallenden Arbeit anzuſehen ſind.

§. 18. Da Wir auch nicht nur die in Unſeren Staaten gegenwärtig beſtehende Leibeigenſchaftsverhältniſſe gänzlich aufgehoben wiſſen wollen, ſondern es auch Unſere Abſicht iſt, daß auch künftig keine dergleichen den erſten Rechten des Menſchen widerſtreitende Dienſtbarkeiten neu entſtehen ſollen; ſo beſtimmen Wir durch die gegenwärtige Sanktion ausdrücklich, daß auf keine Weiſe neue Leibeigenſchaftsverhältniſſe rechtsbeſtändig eingegangen und übernommen werden können, ſondern, daß die ſich darauf beziehende Verhandlungen als gar nicht geſchehen betrachtet werden ſollen.

§. 19. Diejenigen Koſten, welche durch die Unterſuchungen veranlaßt werden, die alsdenn eintreten, wenn bis Ende Juni 1813 keine gütliche Vereinigung zwiſchen dem Leibherrn und Leibeigenen ſtatt gefunden hat, ſollen von beiden Theilen gemeinſchaftlich getragen werden.

§. 20. Den Polizeibeamten machen Wir es dabei zur beſonderen Pflicht, dieſe Unterſuchungen nach Möglichkeit zu beſchleunigen und befehlen Unſeren Regierungen, daß ſie, wenn gerechte Klagen der Betheiligten über deren Saumſeligkeit entſtehen, mit den ernſtlichſten Maasregeln gegen ſie vorſchreiten.

Dagegen werden Wir denjenigen Beamten Unſere allerhöchſte Zufriedenheit zu erkennen geben, welche die wohlthätige Abſicht der gegenwärtigen Verordnung nach Möglichkeit befördern und beſonders gütliche Vereinigungen des Leibherrn und Leibeigenen zu Stande zu bringen ſuchen.

§. 21. Unſere Renteibeamten werden hierdurch zugleich noch beſonders angewieſen, diejenigen Auszüge über mehrjährige Fruchtpreiſe, die etwa zu dem befragten Zwecke von ihnen verlangt werden könnten, ohne die geringſten Verzögerungen zu ertheilen.

§. 22. So viel endlich Unſere Leibeigenen betrifft; ſo haben Unſere Hofkammern durch die ihnen untergeordneten Behörden die nöthigen Einleitungen wegen der dem Fiskus gebührenden Entſchädigung zu treffen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des darauf gedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt, den 25. Mai 1811.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

14.

Ueber Beſtimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums.

Sobald die Menſchen aus dem Stande der Natur in den Stand der bürgerlichen Geſellſchaft übergingen, ſie Eigenthum hatten und bei deſſen Benutzung und Kultur einander zu nahe treten konnten, ſobald entſtand die Nothwendigkeit, die Grenzen deſſelben feſtzuſetzen. Anfangs war wohl die Art, die Grenzen zu beſtimmen, und wenn ſie verrückt und verdunkelt waren, ſolche in Ordnung zu bringen, ſehr einfach, und wegen Mangels mathematiſcher Kenntniſſe ſchwankend und unzuverläſſig. Allein wahrſcheinlich lehrte die Noth, die Hebamme ſo vieler Erfindungen, die Egyptier, deren Grenzen der ausgetretene Nil ſo oft verſchwemmte, den Umfang und Beſtand ihres Eigenthums mathematiſch zu beſtimmen. Wenigſtens lehrt die Geſchichte, daß die älteſten Völker, ſchon die Iſraeliten, darauf bedacht geweſen, die Grenzen des Grundeigenthums zu

bestimmen, und solche in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten [1]).

Bei den Römern war dieser Gebrauch so wichtig, daß man einen eigenen Grenzgott (Deus terminus) für dieses Fach bestellte, welcher zu gleicher Zeit Gott der Ruhe und des Friedens war. Dieser gehörte keinesweges zu den untergeordneten Gottheiten, sondern genoß mit Jupiter in dessen Tempel gleiche Verehrung. Ja es wurde ihm am 20. März ein eigenes Fest (Terminalia) gefeiert und ihm geopfert. Das Bild des Terminus war im Kapitol aufgestellt, um anzuzeigen, daß die Obrigkeit stets ein wachsames Auge auf die Grenzen haben, und in Vorfallenheiten schleuniges Recht widerfahren lassen solle.

Schon unter der Regierung des zweiten römischen Königs, Numa Pompilius, wurden sowohl die Landesgrenzen, als die der Gemeingüther und Privatgrundstücke festgesetzt [2]), damit die Römer mit den Ihrigen zufrieden leben und nicht nach fremdem Guth trachten möchten.

K. Augustus setzte dem römischen Reiche seine Grenzen und verordnete in seinem Testamente, daß seine Nachfolger über solche nicht hinausgehen sollten [3]). Diese Grenzen waren gegen Westen der atlandische Ozean, gegen Osten der Euphrat, gegen Norden die Donau und der Rhein, und gegen Süden die Wasserfälle des Nils, die Wüsteneien in Afrika und der Berg Atlas mit Inbegriff des ganzen mittelländischen Meers und des besten Theils der damals bekannten Welt [4]).

Nach der Verordnung und dem Rath Augusts, erhielte auch das römische Reich nachher keinen allzugroßen Zuwachs mehr. Denn hat gleich Kaiser Trajan, Dazien, die nördliche Seite

---

1) V. B. Mosis c. 27. v. 14.
2) Dionis. Halicar. antiqua Rom. L. II.
3) Tacit. annal. L. 1. c. II. Dio Cass. L. VI. c. 33 u. 41.
4) Florus L. III. c. 2. Just. Lipsius de magnitudine Rom.

der Donau und Meſopotanien dann Armenien auf der öſtlichen Seite des Euphrats erobert [1]) und K. Claudius das ſüdliche Britannien unterjocht, und hat gleich unter Domitian, Agrikola die römiſche Herrſchaft bis an den Meerbuſen Forth und den Fluß Clyde ausgebreitet [2]), ſo konnte doch K. Severus, einer der tapferſten römiſchen Feldherren mit ſeiner ganzen Macht, die unter ihm am Höchſten geſtiegen war, die Katalonier nicht bezwingen, vielmehr nöthigte der unbeſiegbare Muth dieſer Nation in Vertheidigung ihrer Freiheit, den Kaiſer mit ihnen Frieden zu machen. Um aber ihren Streifereien Einhalt zu thun, und die Grenzen zwiſchen dem römiſchen Staat und jener brittiſchen Provinz feſtzuſtellen, ließ er von dem Meerbuſen Solwey bis zur Mündung der Tyne, mit unbeſchreiblicher Arbeit, eine ſteinerne Mauer in einer Entfernung von acht und ſechszig Meilen zwölf Fuß hoch und acht Fuß dick, welche nach Spartian [3]) achtzig Meilen, nach Eutrop [4]) aber nur zwei und dreißig Meilen lang geweſen ſeyn ſoll, über zwei volle Jahre aufführen. Dieſe Mauer, das Werk menſchlichen Fleißes war in gewiſſen Diſtrikten mit Befeſtigungswerken und Thürmen, auch mit einem Wall und Graben verſehen. Wie aber die Römer auf Beſtimmung der Staatsgrenzen viele Mühe und Koſten verwendeten; ſo wurden auch die heilſamſten Verordnungen zu Beſtimmung und Erhaltung der Grenzen des Privateigenthums von Zeit zu Zeit erlaſſen. Daß die Verordnung des Numa ſich auch auf Privatgrenzen bezogen habe, iſt bereits oben bemerkt worden.

In den Geſetzen der zwölf Tafeln waren die Grenzen zwiſchen zwei Grundſtücken beſtimmt und verordnet:

1) Daß zwiſchen angrenzenden Grundſtücken ein Raum

---

1) Eutrop. L. VIII. c. 2.
2) Tacit. Agric. c. 23.
3) In rit. Severi c. 18 u. 22.
4) Eutrop a. a. O. c. 19.

von fünf Fuß in der Breite gelaſſen, und dieſer Grenzraum keiner Verjahrung unterworfen ſeyn ſollte, und

2) wenn zwiſchen den Nachbarn wegen ihrer Grundſtücke Streit entſtehe, ſo ſolle der Magiſtrat zu Berichtigung derſelben drei Schiedsrichter (arbitros) ernennen [1]).

Daſſelbe wurde durch das Mamiliſche Geſetz, deſſen Urheber einige [2]) den Tribun K. Mamilius mit dem Beinamen Circitanius, Andere [3]) aber dem Konſul Mamilius Turinus zueignen wollen, beſtätigt, und nur darin eine Abänderung gemacht, daß zu Beilegung der Grenzſtreitigkeiten nur ein Arbeiter ernannt werden ſoll.

Dieſe Verordnung wurde hierauf in das prätoriſche Edikt übertragen [4]).

Die angegebenen Verordnungen wegen des Grenzraums und der Unverjährbarkeit der Klage beſtätigten die Kaiſer Conſtantin, Valentinian und Theodos der Große [5]).

Sind aber gleich Viele der Meinung, als ob unter Valentinian der zur Grenze vorgeſchriebene Raum von fünf Schuh aufgehoben worden ſey, ſo nahm doch Theodos der Zweite [6]) die Grenzſcheidungsklage von der dreißigjährigen Verjährung namentlich

---

1) Tab. VIII. die Geſetze ſelbſt hat Godefroi in Font. quat. jur. civil. ſo hergeſtellt: Intra quinque pedes aeterni auctoritas esto und Si jurgant ad fines finibus regundis praetor arbitros addicito.

2) Ev. Otto in der Vorrede zu Tom. I. Thes. jur. Rom. S. 24. und Bach hist. jurispr. rom. L. II. c. 2. S. 1. §. 41.

3) Saxe disp. ad legem. Mamil. finnium regund. Traj. ad Rhen. 1779. §. 3.

4) Den Text hat Gerh. Noodt T. II. oper. S. 236. wieder herzuſtellen geſucht.

5) L. 3. C. Theod. fin. reg.

6) Cod. Theod. de act. certo tempore fin.

namentlich aus, zum deutlichen Beweis, daß sie vorher noch unverjährbar gewesen sey.

Erst K. Justinian, und nicht wie es in der interpolirten Gesetzstelle [1]) heißt, die K. Theodos, Arkadius und Honorius, hat die Grenzscheidungsklage auf dreißig Jahre zurückgeführt, wenn solche auf Herausgabe und Wiedererstattung eines Stück Landes gerichtet war, welches sich der Beklagte über sein Eigenthum angemaßt hatte. Ging aber die Klage in Bestimmung auf die Verwirrung oder Ungewißheit der Grenzen, so war die darauf gerichtete Klage, wie vorhin, keiner Verjährung unterworfen. Ja die Römer begünstigten nicht nur in den ältern Zeiten die auf Berichtigung der Grenzen geeigneten Klagen, sondern sie setzten auch auf die Verrückung derselben nachdrückliche Geld- und Todesstrafen. Sie glaubten, daß wer sich an den Grenzen vergreife, sich an den Schutzgöttern versündige, und deswegen der Thäter von einem Jeden getödtet werden könne [2]). Ja es sollte sogar derjenige mit dem Feuer gestraft werden, der die Dämme gegen den Nil wegzureißen sich beigehen ließ [3]). Noch unter den Kaisern wurde mit vieler Sorgfalt auf Erhaltung der Grenzen gesehen, und es wurden auf deren Verrückung besondre Strafen angeordnet.

Allein schon Cajus Cäsar setzte in dem ersten agrarischen Gesetz auf die Verrückung der Grenzsteine eine namhafte Geldstrafe, und Nerva, im Fall ein Sklav oder Sklavin solches ohne Wissen des Herrn gethan, die Lebensstrafe, wenn der Herr den Schaden nicht mit Geld ersetzen wollte, und K. Hadrian nach Verschiedenheit der Umstände, der Person und des Alters, die Landesverweisung [4]).

---

1) L. ult. C. Just. fin. reg. L. I. § 1. Cod. de an. except.
2) L. 1 u. 2. u. fin. de term. mot. u. L. 4. C. fin. reg.
3) L. un. C. de Nili agger. non rump.
4) L. 2. u. 3. de term. mot.

Auch bei den alten Teutſchen wurde ſehr auf die Reichs- und Landesgrenzen und deren Beſtimmung geſehen. Jene von Teutſchland waren beſtimmt, gegen Süden die Alpen, gegen Weſten der Rhein, gegen Norden und Oſten theils die offne See, theils die unbekannten Gebirge nach Sarmatien zu [1]).

Unter den alten teutſchen Kaiſern waren zu Bewahrung und Erhaltung der Reichsgrenzen eigene Perſonen beſtellt, welche in der Folge mit dem Titel der Markgrafen belegt wurden. Wie ſehr aber die alten Teutſchen auf die Grenzen der Privateigenthümer gehalten, erhellet aus den auf deren Verrückung geſetzten, zum Theil grauſamen und ſchauervollen Strafen.

Einige teutſche Völker beſtraften die Verrückung der Grenzen mit dem Tode oder mit Abhauung der Hand. Nach andern teutſchen Geſetzen ſollte der Verbrecher bis an den Kopf vergraben, und dieſer mit einem Pflug vom Leibe getrennt werden [2]).

Hat aber gleich Karl V. in der peinlichen Halsgerichtsordnung die Grenzverrückung noch unter die peinlichen Verbrechen gezählet, und ſolche am Leibe geſtraft wiſſen wollen, ſo iſt man doch in der Folge von jener Strenge abgegangen, und es werden heut zu Tage die Grenzverrückungen des Privateigenthums nur mit Geld, wie im Preuſſiſchen [3]) mit dem doppelten Betrag des geſuchten Vortheils und mit Gefängniß von einigen Tagen oder Wochen beſtrafet. Nur die Verrückung öffentlicher Landesgrenzen wird als Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majeſtät geahndet.

Heut zu Tage ſind die Grenzbilder oder Grenzgötter, zur Verzierung der Alleen in den Gärten, verwieſen, und man hört nur ſelten von Beſtrafung der Grenzverrückungen. Es hat

---

1) Tac. de moribus Germ. c. 1.

2) Leyser Spec. 558. m. 1.

3) Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1403.

auch wohl Teutschland seine Grenzen. Aber welche? Die Markgrafen haben längst ihre originelle Bestimmung verloren.

Ist es aber gleich lobenswerth, daß man in den einzelnen Landesgesetzen, und nach dem Gerichtsgebrauch, von jenen grausamen und schauervollen Strafen abgegangen ist, so ist doch auf der andern Seite zu wünschen, daß man gegen die Vergehungen der Grenzen des Staats und des Grundeigenthums nicht zu gelinde verfahren, und die Grenzen selbst genauer bestimmen möchte!

15.

Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation.

§. 1.

Einleitung.

Der unselige Partheigeist hatte längst eine traurige Trennung unter den teutschen Reichsgliedern hervorgebracht. Seit langer Zeit hatten wiederholte Unfälle die teutsche Verfassung in ihren Grundpfeilern erschüttert und die Risse in dem teutschen Staatskörper hatten von Jahrhunderten zu Jahrhunderten zugenommen. Alle Verhältnisse der Größe und Kräfte waren erschlafft, der Gemeingeist war erstorben, der Reichstag hatte aufgehört einen Willen zu haben, die Ausſprüche der Reichsgerichte konnten nicht vollzogen werden, und alles verrieth Schwäche.

§. 2.

Besondere Veranlassung zum Fürstenbund.

Der Übergang der Macht von dem Hause Habsburg an das Haus Lothringen, die kaiserliche Entziehung eines Theils der Diözesanrechte von Passau und Salzburg, die Beschwerden der Burgauischen Insassen, die Erlassung von Panisbriefen hatten die Reichsstände gewarnet, auf der Hut zu seyn. Besonders hatte die im Jahr 1785 von dem teutschen Kaiser mit dem ehemaligen Kurhaus Pfalzbaiern, wegen Abtretung oder vielmehr Vertauschung des Kurfürstenthums Baiern an das Haus Östreich geschlossene Konvention, im teutschen Reich große Sensation gemacht. Dieses um so mehr, als die ganze Unterhandlung ohne Vorwissen des teutschen Reichs und des Landes selbst gepflogen worden war. Solche und andere Verhältnisse machten den König von Preussen, Friedrich II., als Kurfürsten zu Brandenburg, aufmerksam. Überdies fühlte der König sein Alter und die Abnahme seiner Kräfte. Dagegen sahe er die Stärke Östreichs immer mehr steigen und er faßte daher den Entschluß, sich mit andern teutschen Fürsten zu verbinden. Die Kurfürsten zu Brandenburg und zu Braunschweig-Lüneburg machten daher dem Kurfürsten zu Sachsen den freundschaftlichen Antrag, ein vertrauliches Bündniß unter sich zu treffen. Zu dem Ende hatten die vorgedachten drei Kurfürsten, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, ihren dazu bevollmächtigten Ministern, dem Reichsgrafen von Zinzendorf und Pottendorf, den Grafen von Finkenstein und von Herzberg und dem Geheimenrath von Beulwitz, den Auftrag ertheilet und es wurde die verfaßte Konvention am 20. Juli 1785 zu Berlin ausgefertiget, welche unter dem Namen des Fürstenbundes bekannt ist *).

---

*) Häberlin's Staatsarchiv, 1. B. 3. u. 5. Heft. Beiträge zur Geschichte des teutschen Fürstenbundes. Chr. Wilh. Dohm über den teutschen Fürstenbund. Berlin 1785. 8.

§. 5.

Vorläufer des Rheinischen Bundes.

Die wenige Jahre nachher ausgebrochene französische Revolution hatte auch auf Teutschland den bedeutendsten Einfluß. Der erste Krieg mit dem teutschen Kaiser war für Teutschland von den nachtheiligsten Folgen. Die französischen Waffen waren allenthalben vom Glück begleitet, für Teutschland aber fürchterlich. Noch einmal erwachte der teutsche Sinn 1794, wo der damalige Landgraf zu Hessen-Kassel und der Markgraf zu Baden, wegen der Gefahr, worin sich das teutsche Reich bei den ausserordentlichen Vorschritten der französischen Republik befand, in Wilhelmsbad zusammenkamen, um daselbst den Grund zu einem neuen Fürstenbunde zu legen. Die Absicht dieses Kongresses war, alle Kräfte Teutschlands zur allgemeinen Vertheidigung zu wecken und dessen innere Ruhe, durch Verabredung milder Regierungsgrundsätze, zu deren Befolgung alle Theilnehmer an dem Fürstenbunde sich anheischig machen sollten, ingleichen durch Beförderung des Drucks und Bekanntmachung antijakobinischer Schriften, aufrecht zu erhalten. Ausser dem Herzog von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, mit welchen bereits kommunizirt worden war, sollte folgenden Mächten und Fürsten des teutschen Reichs von dem Vorhaben des Vereins Nachricht gegeben und solche zum Beitritt zu vermögen gesucht werden; nämlich der teutsche Kaiser, die russische Kaiserin, die Könige von Großbrittanien, Dänemark und Preussen, die vereinigten Niederlande, die Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Sachsen und Pfalzbaiern, die Herzoglich Sächsischen Häuser, Gotha, Weimar und Meinungen, der Herzog von Meklenburg-Strelitz und die Fürsten von Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau; von geistlichen Fürsten, der Bischoff von Würzburg und Bamberg. Da aber diesen

---

Zweite Auflage. München 1786. Müller Darstellung des teutschen Fürstenbundes. Leipzig 1787.

Berathſchlagungen der kaiſerliche Geheimerath von Bothheim, als erbetener Beirath beiwohnte, ſo hatte dieſer ſeinem Hofe von dem projektirten Verein Nachricht gegeben. Ja, der Markgraf zu Baden ſelbſt hatte dem Kaiſer das Reſultat der Berathſchlagungen gemeldet. Hierauf erfolgte unter dem 8ten Dezember gedachten Jahrs, die kaiſerliche Antwort an Baden, worin deſſen Patriotismus, beſonders durch das im Oktober dieſes Jahrs gemeldete Reſultat, der mit dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel gepflogenen Unterhandlung belobet, die reichsväterliche Liebe und Zuneigung für das teutſche Reich bezeugt, ſich auf die, die Staatskräfte zu Vertheidigung deſſelben überſteigende Aufopferungen bezogen und die große Gefahr geſchildert wird, womit Teutſchland in ſeiner religiöſen und politiſchen Verfaſſung bedroht werde. Es bekennte zwar der Kaiſer, daß jede auf deren Abwendung gerichtete Bemühung den allgemeinen Beifall aller rechtſchaffenen Teutſchen verdiene, fragte aber: ob die vorgelegte patriotiſche Abſicht nicht durch ein ſicheres und zweckmäßiges Mittel, welches in der teutſchen Geſchichte und Grundverfaſſung gegründet, durch die noch beſtehende, nach dem Bedürfniß zu erweiternde Aſſoziation der vordern fünf Reichskreiſe, der zwei rheiniſchen, öſtreichiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe, mit Zuziehung anderer Kreiſe oder einzelner Stände, als durch den Weg des beabſichtigten Bundes einzelner Fürſten und Stände erreicht werden könne? Es wurde aber von dem Kaiſer erſterm um ſo mehr der Vorzug gegeben, als ſolches Mittel ſchon in dem Weſen jeder Staatsverbindung und der Eidespflicht gegen Kaiſer und Reich liege und die Erneuerung der Kreisaſſoziation ein allgemeineres und wirkſameres Mittel ſey. In Anſehung der Verbreitung anarchiſcher Schriften, wollte ſich auf das Reichsgutachten von 1791, das Zirkularreſkript vom 3. Dez. deſſelben Jahrs, das Reichsgutachten vom 17. Februar 1793 und die Verordnung vom Mai deſſelben Jahrs um ſo mehr bezogen werden, als ſolchem Unweſen überhaupt durch zweckmäßige Kreisverfaſſung und durch

reichsgerichtliche Anordnungen beſſer, als durch Landespolizeianſtalten einzelner Länder geſteuert werde. Da der teutſche Patriotismus erſtorben, ſo ſey die große und alles belebende Idee eines gemeinſamen Vaterlandes zu erzeugen, welches durch die Kreisaſſoziation und durch die Theilnahme aller Stände an dem Bündniß viel beſſer und zweckmäßiger erzielt werden könne, als durch den Bund einzelner Fürſten. Ob nun wohl der Kaiſer den Markgrafen zu Baden erſuchte, ſeiner Seits nicht nur die kaiſerliche Abſicht auf alle Weiſe zu befördern, ſondern auch andere Mitſtände zu gleicher patriotiſchen Theilnahme zu bewegen, ſo hatte doch die vorhabende Kreisaſſoziation ſo wenig die beabſichtigte Folge, als der neue Fürſtenbund zu Stande kam *).

§. 4.
Weiterer Erfolg.

Indeſſen dauerte nicht nur auf der einen Seite das beiſpielloſe Glück der franzöſiſchen Waffen fort, ſondern es vermehrte ſich auch auf der andern Seite mit jedem Tag die Gefahr gegen den teutſchen Kaiſer und das teutſche Reich. In den drei letzten Kriegen war Teutſchland ununterbrochen beunruhigt worden. Die Frankreich zunächſt gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangſalen des Kriegs ausgeſetzten Fürſten ſahen ſich gezwungen, durch Separatfrieden mit Frankreich, ſich von dem teutſchen Verband zu trennen und ſich, um einmal in Ruhe zu kommen, mit Frankreich zu verbünden.

---

*) Von dem Wilhelmsbader Fürſtenkongreß, ſiehe die Annalen Teutſchlands, 1. B. T. 46. ff.

Geſinnungen des kaiſerlichen Hofes über die Beſchlüſſe des Wilhelmsbader Fürſtenkongreſſes, ausgedrückt in einem Schreiben des Kaiſers an den Markgrafen von Baden vom 8. Dez. 1794. in Häberlin's Staatsarchiv Bd. 1. Heft 1. N. 5.

Dieſes veranlaßte die unter dem 12. Juli 1806 errichtete Rheiniſche Konföderation *).

§. 5.

Parallelen zwiſchen dem Fürſtenbunde und der Rheiniſchen Konföderation.

Es verdient wohl die Mühe, zwiſchen dieſen beiden höchſt merkwürdigen Bündniſſen eine Vergleichung anzuſtellen. Dieſes um ſo mehr, als beide die letzten Bündniſſe des teutſchen Reichs geweſen ſind und letzteres beſonders die wichtigſten Folgen für Teutſchland hervorgebracht hat. Berühren ſich aber gleich beide Bünde in verſchiedenen Punkten mit einander, ſo iſt doch zwiſchen beiden eine, Jedem in die Augen ſpringende Verſchiedenheit. Die zu ziehenden Parallelen ſelbſt mögen hauptſächlich folgende ſeyn;

1) In Anſehung der Rechtlichkeit und Befugniſſe zu ſolchen Verbindungen überhaupt;
2) in Anſehung der Subjekte der beiden Bündniſſe;
3) in Anſehung der Veranlaſſung zu denſelben;
4) in Anſehung der Abſicht und Tendenz;
5) in Anſehung des Geiſtes und der Organiſation, und
6) in Anſehung der Folgen derſelben.

§. 6.

Erſte Parallele, in Anſehung der Rechtlichkeit und Befugniſſe zu ſolchen Verbindungen.

a) Überhaupt.

Nach den Reichsgeſetzen ſowohl, als nach dem Herkommen waren die teutſchen Reichsſtände berechtigt, ein vertrauliches Bündniß unter ſich zu ſchließen. Schon in der goldenen

*) P. A. Winkopp's Rheiniſche Konföderationsakte oder der am 12. Juli 1806 zu Paris abgeſchloſſene Vertrag. Frankf. a. M. 1808.

Bulle von 1349 *) wär dieſes ausdrücklich geſtattet. Es hat auch Pfeffinger **) ein langes Verzeichniß von Beiſpielen geliefert und aus Bodin ſieben und vierzig derſelben bemerkt, welche ſeit dem vierzehnten Jahrhundert teutſche Reichsfürſten mit Frankreich geſchloſſen haben. Eben ſo ſind von den Jahren 1424 bis 1446 mehrere Kurvereine wider Zertrümmerungen des teutſchen Staatskörpers eingegangen worden. Unter Karl V machten Mainz, Trier, Kölln und Pfalz 1519 in Oberweſel die bekannte Rheiniſche Verbindung, welche ſeit Kaiſer Mathias 1612 in den Wahlkapitulationen mit allem demjenigen beſtätigt wurde, was die Kurfürſten darüber noch weiter unter einander für gut befinden, oder vergleichen möchten. Die nachher zu Worms geſchloſſene Union ging gegen alle Zergliederung und Schmälerung des Reichs und der Papſt ſowohl, als der Kaiſer wurden ausgeſchloſſen, und 1558 wurde die Vereinigung zu Frankfurt erneuert. Es wurde auch in der Wahlkapitulation von 1579 ***) den Kurfürſten zugelaſſen:

„zu ihrer Nothdurft, auch ſo ſie beſchwerliche Obliegen „haben, zuſammenzukommen, dieſelben zu berathſchlagen „und will der Kaiſer ſolche nicht hindern, noch deshalb „Ungnade und Widerwillen gegen ſie noch ſonderlich ſchöp„fen, oder empfahen.“

Ja, es wurde auch in den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensunterhandlungen von 1644 ****) und in dem Friedensinſtrument *****) verſehen:

---

*) Kap. 15.

**) In Vitr. illustr. T. III. p. 406.

***) Art. IV. §. 12 u. 13.

****) Meiern in act. pac. Westph. 2. d. J.

*****) Art. VIII. §. 2. Art. IX. §. 63. — cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejus modi foedera

„daß allen und jeden Ständen des Reichs das freie Recht „ewig überlaſſen bleibe, unter ſich oder mit Auswärtigen „zu ihrer Sicherheit und Erhaltung oder Wohlfarth, „Bündniſſe zu machen, dergeſtalt, daß ſolche nicht wider „den Kaiſer und das Reich, noch den Landfrieden oder „den Weſtphäliſchen ſeyen, und alles dieſes dem Eid ge„mäß geſchahe, womit jeder Stand dem Kaiſer und Reich „verwandt iſt.“

Daſſelbe wurde auch ſeit 1689 in die kaiſerliche Wahlkapitulation des römiſchen Königs Joſeph I. *) eingerückt.

§. 7.

b) Relativ auf die beiden Bündniſſe:

Beide hatten zwar darin einerlei Geſchick, daß ſolche nach ihrer Bekanntmachung bei dem Publikum verſchrieen werden wollten **). Noch vor der Ausfertigung des Fürſtenbundes ſandte der Öſtreichiſche Staatsminiſter, Fürſt von Kaunitz ***) verſchiedene Ausſchreiben unter der Äuſſerung: wie Verläumdungen von gewaltſamen Austauſchungen, Theilungs-, Säkulariſations- und andern Projekten Glauben gefunden; der Kaiſer, beym Bewußtſeyn ſeiner vorwurfsfreien Denkungsart, habe ſich von dem Eingang jener Bearbeitungen nicht überzeugen können, man wolle ihn zum Gegenſtande des Mißtrauens machen, um eigene Anſchläge durchzuſetzen; er wolle die Verfaſſung im Ganzen und ihren Theilen aufrecht

---

sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

*) Art. VI.

**) Otto von Gemmingen über die königl. Preuſſiſche Aſſoziation zu Erhaltung des Reichsſyſtems. Wien 1785. und Winkopp's Rheiniſch. Bund an verſchied. Orten.

***) Reuß Staatskanzlei, Th. X. S. 395 ff.

halten, und biete hiefür eine förmliche feierliche Verbindung an; von der Preuſſiſchen mahne Seine Majeſtat reichsväterlich ab, da dergleichen reichsſatzungswidrige Verbindungen wider das Oberhaupt unüberſehliche Verwirrungen und der Stände unerſetzlichen Schaden veranlaſſen müßten; wer dem ungeachtet ſich zu denſelben einlaſſe, werde auſſer Zweifel ſetzen, daß ganz andere Bewegungen und Abſichten dabei vorwalten. Eben ſo klagten die Miniſter des Ruſſiſchen Hofs am Reichstag und an einzelnen Höfen, daß die Gutmüthigkeit verſchiedener Stände gemißbraucht worden, um ſie gegen Öſtreich und Rußland aufzubringen; der Teſchener Friede, welchem ſie gleiche Kraft und Verbindlichkeit, wie dem Weſtphäliſchen, beilegten, ſetzte die Kaiſerin in den Fall, näheren Antheil an den Reichsgeſchäften zu nehmen und ſie ſey feſt entſchloſſen, ihre gegen das Reich eingegangenen Verbindungen aufs Heiligſte zu erfüllen; den Ständen könnten noch mehr beruhigende Auskunftsmittel gegeben werden. — Eben ſo wollte man die Rheiniſche Konföderation als eine reichskonſtitutionswidrige, gegen den Kaiſer und das teutſche Reich gerichtete, Verbindung ausſprechen. Ja man wollte daher deſſen Zerſtörung und ſchreckliches Ende prophezeihen. Allein beide waren weſentlich darin unterſchieden, daß der Fürſtenbund eine in Maasregeln blos beſtimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflicht gegen alle eigenmächtige, dem Reichsſyſtem zuwider laufende Unternehmungen, die Reichsverfaſſung zu erhalten und ihre Glieder bei ihren Rechten und Beſitzungen zu ſchützen ſeyn ſollte. — Die Rheiniſche Konföderation hingegen war gegen die allenthalben morſche teutſche Reichskonſtitution und das wechſelſeitige Verhältniß der teutſchen Reichsſtände zum Kaiſer und dieſes zu jenem gerichtet, — wie ſolches aus der vierten Parallele weiter hervorgehen wird.

§. 8.

Zweite Parallele, in Ansehung der Subjekte.

a) Übereinkunft der beiden Bünde.

In beiden Bünden, sowohl dem Fürstenbund als der Rheinischen Konföderation, war der teutsche Kaiser von den Konventionen ausgeschlossen und beide waren gewissermaßen gegen ihn gerichtet. Dem Fürstenbund traten im Laufe weniger Monate neun der vornehmsten Höfe Teutschlands, Kurmainz, die Herzoge von Weimar, Gotha, Zweibrücken, Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgraf zu Hessen-Kassel, die Markgrafen zu Anspach-Baireuth und Baden, und der Fürst von Anhalt-Dessau; dem Rheinischen aber im September 1806 Würzburg, im Dezember desselben Jahrs Kursachsen, und den 30. April 1807 die sämmtlichen Herzoglich Sächsischen Häuser, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Lippe-Dettmold und Schaumburg, Reuß, Greiz, Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen und Waldeck, und in der Folge die beiden Meklenburgischen Häuser und Holstein-Oldenburg bey. Auch darin kommen beide Bünde mit einander überein, daß den nicht verbündeten Reichsständen der Beitritt zu dem errichteten Bündniß gestattet seyn sollte. Ja, es ist dazu in beiden Konventionen nicht einmal eine Zeit bestimmt, sondern es stand jedem Reichsstand der Zutritt offen.

§. 9.

b) Verschiedenheit derselben.

Bei dem Fürstenbunde konkurrirten blos teutsche Fürsten, die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, welche den Bund schlossen und andere Fürsten, welche diesem beitraten. Es sprachen alte Teutsche zu Teutschen. Ganz anders verhielte sichs bei dem Rheinischen Bunde. Dieser wurde zwar auch von ehemaligen teutschen Reichsständen, den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Kurerzkanzler, von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Weilburg,

den Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, den Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kirburg, den Fürſten von Yſenburg-Birſtein, dem Herzog von Aremberg, dem Fürſten von Lichtenſtein und den Grafen von der Leyen, aber nicht, wie dort, mit teutſchen Ständen, ſondern mit einem fremden Staat, mit Frankreich dem Sieger, mächtiger, als alle verbündeten Stände, geſchloſſen.

§. 10.

Dritte Parallele, in Anſehung der Veranlaſſung.

Nach den obigen Bemerkungen hatte die morſche teutſche Reichsverfaſſung, die zuſehends wachſende Macht des Hauſes Öſtreich und das dadurch gehobene Gleichgewicht, die angeführten Vorgänge und Beſchwerden gegen den teutſchen Kaiſer, beſonders aber und zunächſt das Baieriſche Tauſchprojekt und die dem teutſchen Reich drohende Gefahr, zu dem Fürſtenbunde Veranlaſſung gegeben. Bei dem Rheiniſchen Bunde waren auf der einen Seite die unglücklichen teutſchen Kriege mit Frankreich, die in denſelben ausgeſtandenen Drangſale und die Abwendung des gänzlichen Verluſts der Konſiſtenz der verbündeten Staaten, auf der andern Seite aber die Erhaltung der Souverainität, der Gewinn beträchtlicher Würden und Reichslande, und des mächtigen Schutzes von Frankreich gegen künftige Einfälle und Bedrückungen, die hauptſächlichſten Veranlaſſungen.

§. 11.

Vierte Parallele, in Abſicht und Tendenz der beiden Bünde.

a) Des Fürſtenbundes.

Zugegeben auch, daß das eigene Intereſſe Preuſſens oder der Kurfürſten zu Brandenburg den Fürſtenbund motivirt und dieſes Haus dabei die Abſicht gehabt habe, durch denſelben ſeine künftige Exiſtenz zu befeſtigen, ſo hatte doch ſolcher, nach deſſen Eingang zu urtheilen, keine andere Abſicht, als das mit

ſo vieler Sorgfalt und Mühe ſeit Jahrhunderten errichtete und mit ſo mannichfaltigen Aufopferungen von Guth und Blut erhaltene teutſche Reichsſyſtem, wovon die Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitglieds des teutſchen Reichs und der von ganz Europa als weſentlich abhängig angeſehen worden, in ſeinem ungekränkten Weſen beſtändig aufrecht zu erhalten und auf eine konſtitutionsmäßige Weiſe zu handhaben, dann den gänzlichen Verfall und Umſturz des teutſchen Reichs abzuwenden. Inſonderheit aber bezweckte derſelbe nach deſſen faſt wörtlichem Inhalt:

1) die Aufrechthaltung und Befeſtigung des Reichsſyſtems nach dem Weſtphäliſchen Frieden, der kaiſerlichen Wahlkapitulation und der übrigen teutſchen Reichsgeſetze, zu welchem Ende die Kontrahenten vertrauliche Korreſpondenz, ſowohl über die allgemeinen, als beſondern Angelegenheiten unter ſich durch Briefwechſel und Geſandte auf den Reichs- und Kreistägen und an den Höfen unterhalten und ſich alles, was einem Jeden ſchädlich oder nützlich ſeyn könne, im gegenſeitigen Vertrauen mittheilen und darüber rathſchlagen ſollen;

2) die Reichsverſammlung, als das feſteſte Band und die wichtigſte Stütze der teutſchen Verfaſſung in ihrem geſetzmäßigen Weſen und in beſtändiger Thätigkeit und Fortgang zu erhalten und zu arbeiten, daß über die dahin gehörigen und angebrachten Sachen, ſo viel möglich, fleißig deliberirt und beſchloſſen, den Rekurſen, nach der Gerechtigkeit und in Konformität der Verfaſſung, abgeholfen und ſelbige möglichſt erledigt, hingegen ordnungswidrige Berathſchlagungen und Konkluſa auſſer den Reichstägen nicht geſtattet und unerhebliche Weiterungen und fremde Einſtreuungen von den Komitialdeliberationen entfernt werden;

3) in Anſehung der einzelnen, inſonderheit bei den Reichskollegien anhängigen Sachen darüber zu wachen, daß jedes in ſeiner konſtitutionsmäßigen Verfaſſung verbleibe, ſolcher nirgends eingegriffen oder unbefugten Einmiſchungen und Will-

kührlichkeiten und was ſonſt für die hergebrachte geſetzmäßige Ordnung, Form und Einrichtung bedenklich ſeyn möge, ſtatt gegeben, ſondern dieſem allem ſich ſofort nachdrücklich entgegengeſtellet werde;

4) die Reichsgerichte zwar bei ihrer richterlichen Autorität erhalten, jedoch dahin geſehen werde, daß ſie ſich in ihren gehörigen Grenzen halten und den Reichskonſtitutionen gemäß verfahren. So wie aber dieſe Bemühung auf die Beförderung einer unpartheiiſchen und unbefangenen Juſtiz gerichtet war, ſo ſollte auf ſelbige ſorgfältige Rückſicht genommen und was dazu noch weiter geſchehen könne und vermöge der Reichskonſtitutionen geſchehen ſoll, in geſchloſſenem Vertrauen unter ſich berathen werden Dagegen ſey nicht zu geſtatten, daß die Reichsgerichte den Gerechtſamen der Stände, im Geiſtlichen und Weltlichen, eingreifen, der geſetzgebenden Gewalt zu nahe treten, die Auslegung der Reichsgeſetze, namentlich des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, die nur dem Kaiſer und Reich oder den paziszirenden Theilen zuſtehe, ſich anmaßen, oder in dahin gehörige, oder davon abweichende Dinge in Voraus die Hände einſchlagen, die Stände mit Erkennung der Prozeſſe und Exekutionen übereilen, unbefugte Konnexionen ſich beilegen und verfaſſungswidrige Exekutionen verfügen, ihrer Abhängigkeit vom Kaiſer und Reich zuwider handeln und überhaupt, es ſey in Juſtizſachen oder ſonſt, nach willkührlichen Grundſätzen, Nebenabſichten und fremden Einflüſſen auf eine geſetzloſe Weiſe verfahren, ſondern zur Rettung und Hemmung ſolcher Mißbräuche und Unordnungen alle Mittel anwenden. Weiter verſprachen die verbündeten Fürſten:

5) die Reichskreiſe in ihrer Exiſtenz und Integrität zu erhalten und wenn ſie in der Freiheit ihrer innerlichen militair-, civil- und ökonomiſchen Verfaſſung gekränkt, mit unbilligen und geſetzwidrigen Zumuthungen beſchweret würden, oder der Ruheſtand in ſelbigen geſtört werden, oder auf andere Weiſe ihren Gerechtſamen und Einrichtungen von den Reichsgerichten

oder sonst Eintrag geschehen sollte, auf alle dienſame und kräftige konſtitutionsmäßige Art ſich derſelben anzunehmen und dagegen zu verwenden;

6) überhaupt aber, wenn in irgend einem Stücke der teutſchen Reichsverfaſſung Schaden, Gefährde, Eingriffe, Neuerungen, Kränkungen, Bedrückungen und Störungen zu beſorgen wären, ſolches mit gemeinſchaftlichen nachdrucklichen Maasregeln abzuwenden, zu hemmen und überhaupt den Ruheſtand des ganzen Reichs, auf alle Weiſe zu handhaben;

7) dahin zu ſehen und zu beſtreben, daß die Stände des Reichs überhaupt bei ihren Gerechtſamen nach dem Weſtphäliſchen Frieden *) und der kaiſerlichen Wahlkapitulation **) durchaus erhalten, auf welche Art es wolle, durch Zudringlichkeiten, unerhebliche Prätenſionen, Drohungen und Thätigkeiten, unrechtmäßig nicht gekränkt oder vergewaltiget werden;

8) dahin zu arbeiten, daß die ſämmtlichen Stände des Reichs bei dem völligen unbeſchränkten Gebrauch ihrer Stimmfreiheit auf Reichs-, Kreis-, Kollegial- und Deputationskonventen verbleiben, ferner bei dem Beſitz ihrer Lande und der davon abhangenden Gerechtſame gegen widerrechtliche, eigenmächtige Anſprüche und gegen jede willkührlich aufgedrungene Zumuthung, durchaus geſichert ſeyn, dagegen bei ihren Haus-, Familien- und Sukzeſſionsverfaſſungen gänzlich unbeſchwert und ungekränkt gelaſſen und ſelbigen zuwider auf keinerlei Weiſe beunruhigt werden ſollen und endlich:

9) wenn bemerkt und in Erfahrung gebracht werde, daß in einem oder dem andern Stück der Reichsverfaſſung und den reichsſtändigen Gerechtſamen entgegen, etwas vorgenommen und intendirt werde, oder zu beſorgen ſey, ſich ſofort in ihren Maasregeln zu vereinigen und ſolches mit ihrem ganzen Anſehen

*) Art. VIII. §. 1 u. 2.

**) Art. IV u. V. §. 5—7.

hen, Einfluß und Nachdruck auf eine reichskonſtitutionsmäßige Weiſe, es ſey durch Widerſpruch, Verwendung, Gegenvorſtellung, Benachrichtigung anderer nicht verbindenden Reichsſtände von der Gefahr, Aufforderung der Reichsverſammlung, einer Abmahnung vom geſammten Reich und dergleichen auf das Kräftigſte und Dienſamſte zu hintertreiben ſuchen und wenn die gedachten gütlichen Mittel nicht hinlänglich ſeyn ſollten, über die zu ergreifende weitere verfaſſungsmäßige, kräftige und wirkſame Maasregeln und Mittel näher unter einander ſich zu verſtehen und ſelbige mit allem Nachdruck und möglichſter Thatigkeit zur Ausführung und Wirklichkeit zu bringen.

§. 12.

b) Des Rheiniſchen Bundes.

Vergleicht man hiermit die Art, Abſicht und Tendenz des Rheiniſchen Bundes, welch ein Unterſchied zwiſchen beiden Bünden? Dort war von Erhaltung und Befeſtigung der teutſchen Reichs- und Kreisverfaſſung, des Reichstags und der Reichsgerichte, der Haus-Familien- und Sukzeſſionsverfaſſungen; hier aber lediglich von Erhaltung der Individualität der verbündeten teutſchen Reichsfürſten, von Entſchädigung wegen der durch die franzöſiſchen Kriege ausgeſtandenen Drangſale, vom Erwerb der Souverainität und anſehnlicher anderer Reichslande, die Rede. Dort ſollte das mit ſo mannichfaltigen Aufopferungen von Guth und Blut bisher erhaltene Reichsſyſtem geſtützt und in ſeinem ungekrankten Weſen gehandhabt und der gänzliche Umſturz abgewendet werden. Hier wurde durch die Losſagung der Fürſten des Rheiniſchen Bundes, durch das mit Frankreich geſchloſſene Bündniß, das alte, ohnehin morſche Gebäude, in ſeinen Grundpfeilern erſchüttert und vollends umgeſtürzt.

§. 13.

Fünfte Parallele, in Anſehung der Modalität, des Geiſtes und der Organiſation der beiden Bünde.

Der Fürſtenbund war eine bloße Übereinkunft der ver-

bündeten teutschen Fürsten, war blos de- nicht offensiv, er bezog sich auf kein vorhergegangenes Faktum, sondern lediglich auf mögliche Falle. Der Fürstenbund ertheilte keine neue Rechte, legte aber auch keine neue Verbindlichkeiten auf, forderte keine Opfer, sondern bestätigte nur die alten Rechte, Freiheiten und Obliegenheiten. Ganz anders verhält es sich bei der Rheinischen Konföderation. Hier waren mehrere für Teutschland und die verbündeten teutschen Fürsten unglückliche, für Frankreich aber desto glücklichere Kriege vorhergegangen. Die Konföderationsakte war nicht sowohl eine Übereinkunft kontrahirender Theile, als ein imperativer Ausspruch des Siegers gegen die Besiegten. Sie ertheilte den verbündeten teutschen Fürsten die Souverainität, gab ihnen Rechte, vermehrte ansehnlich ihre Lande, legte ihnen aber auch neue Verbindlichkeiten gegen den französischen Kaiser, als ihren Protektor, gegen ihre verbündeten Stande, gegen die subjizirten Fürsten und gegen auswärtige Staaten auf.

§. 14.

Sechste Parallele, in Ansehung ihrer Folge.

a) Überhaupt.

So sehr aber der Unterschied zwischen dem Fürstenbund und der Rheinischen Konföderation in Ansehung seiner Konstitution und Organisation in die Augen springt, so viel wichtiger und konsequentioser zeigt sich solcher zwischen beiden in Ansehung ihrer Folgen. Traten gleich dem Fürstenbunde, wie nachher der Rheinischen Konföderation, verschiedene mächtige Reichsstände bei; so dauerte doch jener nur kurze Zeit und er hatte auch weiter keine erhebliche Folgen, als daß Östreich am Reichstag erklärte: die Unterhandlung wegen Baiern sey sofort aufgehoben worden, der Kaiser wolle das Reichssystem in allen seinen Theilen erhalten und nichts geschehen lassen, was den Grundgesetzen entgegen wäre, oder einem Stand lästig seyn könne. Aber wie folgereich war nicht dagegen die

Rheinische Konföderation? Nach derselben hatten sich die konföderirten Stände von dem teutschen Reich getrennt und sich mit dem französischen Kaiser verbundet. Denn so zeigte der französische Geschäftsträger Bacher bei der Reichsversammlung zu Regensburg unter dem 1 August 1806 *) an:

1) wie die Könige von Baiern und Wurtemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau und andere den Entschluß gefaßt hätten, eine Konföderation zu bilden, welche sie gegen jede ungewisse Zukunft sichere und daß sie aufgehört hätten, Reichsstände zu seyn;

2) daß der französische Kaiser zu erklären genöthigt sey, wie er das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber:

3) die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden Fürsten, aus deren Staaten nunmehr Teutschland bestehe und die er mit andern unabhängigen Staaten Europa's beibehalte, anerkenne, mit der weitern Bemerkung:

4) daß der französische Kaiser den Titel Protektor der Rheinischen Konföderation blos in der friedlichen Absicht angenommen habe, damit seine Vermittlung, die zwischen Schwächern und Stärkern entstehenden Streitigkeiten, stören könne.

§. 15.

b) Insbesondere.

aa) Relativ auf den teutschen Kaiser.

Die weitere Folge war, daß der teutsche Kaiser unter dem 6. August 1806 erklärte: daß er die bisher getragene Kaiserkrone und geführte teutsche Regierung niederlege, da die durch den Preßburger Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im teutschen Reich und die darauf erfolgten Er-

*) S. Winkopp's Rheinische Konföderationsakte und Rheinischen Bund, Heft 1. N. 2.

eigniſſe ihm die Überzeugung gewährt hätten, daß es unter den eingetretenen Umſtänden unmöglich ſeyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen und wenn auch noch der Fall übrig bliebe, daß ſich nach förderſamer Beſeitigung eingetretener politiſcher Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben würde, ſo habe gleichwohl die am 12. Juli 1806 zu Paris unterzeichnete und ſeitdem von den treffenden Theilen genehmigte Übereinkunft, mehrere vorzügliche Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reich und ihrer Vereinigung zu einer beſondern Konföderation, die gehegte Erwartung vollends vereitelt. Er halte alſo das Band, das ihn bisher an den teutſchen Staatskörper gebunden, für aufgelöst, das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten Rheiniſchen Stände als erloſchen und ſich dadurch von allen übrigen Pflichten gegen das teutſche Reich losgezählt *).

§. 16.

bb) In Beziehung auf das teutſche Reich.

Eben ſo beträchtlich waren die Folgen der Konföderation für das teutſche Reich. Denn durch dieſelbe war:

1) der ganze Reichsverband zwiſchen Kaiſer und Ständen aufgelöst;

2) die Reichsverſammlung, ſo wie die Reichsgerichte aufgehoben;

3) die ganze Kreisverfaſſung getrennt. Auſſerdem:

4) verloren folgende Stände und Reichsmitglieder:

A. ihre politiſche Exiſtenz.

a) Die Reichsſtadt Nürnberg mit ihrem Gebiet von 20 Quadratmeilen und 70,000 Einwohnern;

b) die Reichsſtadt Frankfurt mit ihrem Gebiet, 4 Quadratmeilen und 50,000 Einwohnern;

*) S. Winkopp a. a. Orten.

c) das Johanniter-Fürſtenthum Heitersheim, von 18 Quadratmeilen und 36,000 Einwohnern;

d) die Burggrafſchaft Friedberg.

B) Ihre Reichsunmittelbarkeit aber verlor:

a) die Schwäbiſche Ritterſchaft, mit 668 Güthern, 65 Quadratmeilen und 130,000 Einwohnern;

b) die Fränkiſche Reichsritterſchaft, mit 722 Güthern, 76 Quadratmeilen und 190,000 Einwohnern;

c) der Reſt der Rheiniſchen Reichsritterſchaft, mit 12 Quadratmeilen und 40,000 Einwohnern;

d) das Fürſtenthum Schwarzenberg, 12 Quadratmeilen und 25,000 Einwohner;

e) die Grafſchaft Kaſtell, 4 Quadratmeilen, 6000 Einwohner;

f) die Fürſten von Hohenlohe in ſieben Linien, 33 Quadratmeilen, 100,000 Einwohner, an die Kronen Baiern und Würtemberg;

g) die Fürſten von Öttingen, 22 Quadratmeilen, 55,000 Einwohner;

h) der Fürſt von Thurn und Taxis, 16 Quadratmeilen, 40,000 Einwohner;

i) die Fürſten und Grafen Fugger, 12 Quadratmeilen, 36,000 Einwohner;

k) die Fürſten und Grafen von Truchſeß-Waldburg, 12 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner;

l) das Fürſtenthum Fürſtenberg, 30 Quadratmeilen, 75,000 Einwohner;

m) die Grafſchaft Königsegg, 8 Quadratmeilen, 13,000 Einwohner;

n) die Grafen von Metternich, 3½ Quadratmeilen, 7500 Einwohner;

o) die Fürſten von Leiningen in vier Linien, 28 Quadratmeilen, 84,000 Einwohner;

p) die Fürſten und Grafen von Löwenſtein, 26 Quadratmeilen, 58,000 Einwohner;

q) der Fürſt von Salm-Reifenſcheid, 5 Quadratmeilen, 9000 Einwohner.

r) die Grafſchaft Bentheim, 32 Quadratmeilen, 45,000 Einwohner.

s) die Grafſchaft Walmoden-Gimborn, 2½ Quadratmeilen, 5500 Einwohner;

t) das Fürſtenthum Dillenburg, 12 Quadratmeilen, 36,000 Einwohner;

u) Horſtmar, den Grafen von Salm gehörig, 30 Quadratmeilen, 55,000 Einwohner;

v) der Herzog von Looz, 10 Quadratmeilen, 15,000 Einwohner;

w) die Grafſchaft Siegen, 12 Quadratmeilen, 38,000 Einwohner;

x) die Grafſchaft Hadamar, 6 Quadratmeilen, 16,000 Einwohner;

y) die Herrſchaft Bielſtein, 5 Quadratmeilen, 12,000 Einwohner;

z) die Grafſchaft Erbach, 8 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner;

aa) Heſſen-Homburg, 2 Quadratmeilen, 6000 Einwohner;

bb) die Grafſchaft Reineck, 2½ Quadratmeilen, 5300 Einwohner;

cc) der Fürſt von Wied-Runkel, 8½ Quadratmeilen, 20,000 Einwohner;

dd) die Grafſchaft Wied-Neuwied, 3½ Quadratmeilen, 13,000 Einwohner;

ee) die Grafen von Yſenburg, 6½ Quadratmeilen, 20,000 Einwohner, und

ff) die Grafſchaft Dülmen.

§. 17.

cc) In Anſehung der konföderirten Stände.

Dieſe werden:

1) Souverains, ſtehen jedoch in gewiſſen Rückſichten

2) unter der Protektion des franzöſiſchen Kaiſers;

3) unter der Bundesverſammlung und dem Bundesgericht;

4) erhalten die gedachten Reichslande zugetheilt;

5) ſind, in Anſehung ihrer, die teutſchen Fundamental- und Reichsgeſetze nichtig und unverbindlich;

6) müſſen auf alle Titel, welche ſich auf das teutſche Reich bezogen haben, verzichten;

7) können keine andern Dienſte nehmen, als unter den Verbündeten, oder den mit dieſen alliirten Staaten, welche aber

8) in auswärtigen Staatsdienſten ſich befinden und in ſolchen bleiben wollen, müſſen ihre Güther zuförderſt an einen ihrer Kinder abtreten. Sie können auch

9) ihre Güther ganz oder zum Theil nicht anders verkaufen, als zu Gunſten eines konföderirten Staats;

10) müſſen für ſich, ihre Erben und Nachfolger, jedem wirklichen Recht, welches ſie auf die Beſitzungen eines andern Mitgliedes der Konföderation haben, den in der Bundesakte Art. 34. enthaltenen Fall ausgenommen, entſagen;

11) den ſubjizirten Fürſten und Grafen ihr Patrimonial- und Privateigenthum und alle ihre Domainen überlaſſen;

12) zu den Kreis- und Landesſchulden der ſubjizirten Beſitzungen, verhältnißmäßig beitragen;

13) den ſubjizirten Fürſten und Grafen geſtatten, zu reſidiren, wo ſie wollen, vorausgeſetzt, daß dieſes in einem dem Bund alliirten Staat, oder in den Beſitzungen geſchähe, welche ſie ſich, als Souveraine, auſſerhalb dem Gebiet der Konföderation vorbehalten haben;

14) werden, vermöge des Bündniſſes mit dem franzöſiſchen Reich, die den ganzen Bund ſowohl, als die einzelnen

Genoſſen betreffenden Kontinentalkriege, unmittelbar Allen gemeinſchaftlich;

15) hat jeder der Konföderirten ein in vier Raten getheiltes Kontingent, nach Beſtimmung der Bundesverſammlung, wie viel? beizutragen;

16) im Fall ſich eine der Allianz fremde benachbarte Macht waffnete, ſollen ſich die Bundesfürſten, nach dem Antrag, welchen einer ihrer Miniſter zu Frankfurt machen wird, gleichfalls rüſten;

17) die Bewaffnung ſelbſt aber von dem franzöſiſchen Kaiſer erwarten.

§. 18.

Beſchluß.

Dies möchten die hauptſächlichſten Vergleichungspunkte beider Bünde ſeyn. Berühren ſich gleich ſolche hier und da einander, ſo iſt doch ihre Divergenz deſto beträchtlicher und in die Augen fallender.

16.

Konvention zwiſchen Ihren Majeſtäten den Königen von Weſtphalen und Preuſſen, wegen Vollziehung des Tilſiter Friedens.

Se. Majeſtät der König von Weſtphalen, franzöſiſcher Prinz ꝛc. und

Se. Majeſtät der König von Preuſſen ꝛc.

Von einem gleichen Wunſche beſeelt, die Bande der Freundſchaft und guten Nachbarſchaft immer mehr zu befeſtigen, wel-

che zwiſchen den beiden Gouvernements beſtehen, haben beſchloſſen, eine Konvention einzugehen, um in Vollziehung des Tilſiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterſcheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maasgabe des 24ſten Artikels des Tilſiter Traktats Preuſſen zur Laſt fallen, feſtzuſetzen, und alle zwiſchen den beiden Staaten ſtreitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverſtändniß ſtören könnte, welches zwiſchen beiden Mächten beſtehen ſoll.

Zu dieſem Ende haben Ihre beſagten Majeſtäten zu Ihren bevollmächtigten Kommiſſarien ernannt, und zwar:

Se Majeſtät der König von Weſtphalen, franzöſiſcher Prinz ꝛc., Herrn Georg Friedr. von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der weſtphäliſchen Krone; Herrn Baron Ludwig von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrathe, Sr. Majeſtät Kammerjunker; Herrn Karl Henow, Referendair bei der Oberrechnungskammer; — und Se. Majeſtät der König von Preuſſen, Herrn J. E. Küſter, Ihren geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Sektion des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klaſſe; Herrn Friedrich v. Köpken, Ihren geheimen Oberfinanzrath, und Herrn Chriſtoph Friedr. Hundt, Direktor der Bank zu Berlin, welche, nachdem ſie ihre gegenſeitigen Vollmachten ausgewechſelt haben, über Nachſtehendes übereingekommen ſind.

Erſtes Kapitel.

Von Vollziehung des vier und zwanzigſten Artikels des Tilſiter Friedens.

§. 1.

Von der Liquidations-Kommiſſion.

Artikel 1. Es ſoll in der Stadt Magdeburg eine gemeinſchaftliche und Spezialkommiſſion errichtet werden, um in

Vollziehung des Tilſiter Friedens vom 9. Julius 1807, und namentlich des 24ſten Artikels des beſagten Traktats, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten, von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Arten vorzunehmen, welche Se. Majeſtät der König von Preuſſen, als Beſitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen, welche durch den beſagten Frieden abgetreten ſind, und einen Theil des Königreichs Weſtphalen ausmachen, gehabt, übernommen und kontrahirt haben möchten.

Art. 2. Dieſe Kommiſſion ſoll aus zwei von Sr. Majeſtät dem Könige von Weſtphalen, und zwei von Sr. Majeſtät dem Könige von Preuſſen ernannten Kommiſſarien beſtehen.

Art. 3. Die Kommiſſion ſoll ſich innerhalb des auf die Auswechſelung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats verſammeln. Sie ſoll ihre Inſtallation durch eine in den öffentlichen Blattern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger ſollen, bei Verluſt ihrer Forderungen, gehalten ſeyn, ihre Anſprüche bei dem Sekretariat dieſer Kommiſſion, binnen den, auf ihre Inſtallation folgenden ſechs Monate, zu produziren und zu deponiren.

Art. 4. Die Kommiſſion ſoll zwei Sekretarien haben, wovon der eine von Seiten Weſtphalens, der andere von Seiten Preuſſens ernannt werden wird. Sie ſollen mit der gemeinſamen Ausfertigung der Akten der Kommiſſion und mit Bewahrung der reſpektiven Archive beauftragt ſeyn.

Art 5. Der Gehalt der Employe's, welche die Kommiſſion zu ernennen für gut finden wird, ſo wie die Büreaukoſten, ſollen zur Hälfte von beiden Staaten beſtritten werden.

Die Kommiſſarien und Sekretarien ſollen von derjenigen Macht, welche ſie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6. Die Liquidation ſoll einzeln geſchehen. Es ſoll für jeden Anſpruch machenden Gläubiger eine Entſcheidung

getroffen werden. Dieſe Entſcheidung ſoll den Urſprung, die Natur und den Belauf der in Anſpruch genommenen Summen ausdrücken. Sie ſoll die Summe, welche bezahlt werden ſoll, beſtimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der ſie zu bezahlen hat.

Die Kommiſſion ſoll in ihren Entſcheidungen die beſondern Kontrakte, wenn deren vorhanden ſind, zum Grunde legen. Sie ſoll alle die Anſprüche verwerfen, welche nicht durch Belege, die mit den durch die Geſetze, Reg'ements, oder zur Zeit der Entſtehung der Schuld beſtandenen Gewohnheiten, vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verſehen ſind.

Im Fall, wo die Kommiſſion entſchieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, ſoll das Gouvernement, welches Schuldner iſt, dann, wenn der Gläubiger ſein oder einer dritten Macht Unterthan iſt, allein die Art der Zahlung dieſer Gläubiger beſtimmen können, ohne fernere Einmiſchung der Kommiſſion.

Art. 7. Die Kommiſſion ſoll in letzter Inſtanz über die Zulaſſung oder Abweiſung der verſchiedenen ihr vorgelegten Anſprüche abſprechen. Gleichwohl ſollen die Entſcheidungen der Kommiſſion einer Reviſion auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemeſſen iſt, einen Termin für die oben bemerkten Reklamationen zu ſetzen, ſo ſollen ſelbige nur binnen zwei Monaten, von dem Tage der Entſcheidung an gerechnet, ſtatt finden können.

Art. 8. Die Entſcheidungen der Kommiſſion ſollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen getheilt, ſo ſoll davon ſofort an die reſpektiven Gouvernements berichtet werden, welche ſich über die Hebung dieſer Schwierigkeit verſtehen werden, ohne daß desfalls die Arbeiten der Kommiſſion unterbrochen werden können, ſondern dieſe ſoll ſich mit den übrigen Sachen beſchäftigen, bis ſie alle diejenigen erſchöpft hat, welche ihrer Entſcheidung unterworfen ſind.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten ſich, allen Tribunälen und allen Behörden ihrer reſpektiven Staaten die Einmiſchung in die Erkennung über die der Kommiſſion beigelegten Sachen zu unterſagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger ſollen auf Vorlegung der Ausfertigung der Entſcheidung der gemeinſchaftlichen Kommiſſion in die Zahl der Staatsgläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen, und ſo wie die andern Gläubiger gleicher Art, behandelt werden, ohne Unterſchied zwiſchen Unterthanen und Auslandern.

Art. 11. Die Gläubiger ſollen zur Ausübung ihrer Rechte keine andere Rechtstitel, als die Ausfertigung der Entſcheidung der Kommiſſion zu produziren nöthig haben. Alle andere Titel und Aktenſtücke, welche ſie produzirt haben könnten, ſollen bei der Spezialkommiſſion niedergelegt bleiben, und wenn dieſe ihre Arbeiten vollendet haben wird, derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld obliegt, zugeſtellt werden.

Art. 12. Die Kommiſſion ſoll nach den in den folgenden Artikeln feſtgeſetzten Grundlagen, zur Repartition zwiſchen den beiden Staaten, der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede iſt, ſchreiten.

Abſchriften von ihren Entſcheidungen ſollen, wenn dazu Anlaß iſt, ſofort einem jeden der beiden Gouvernements zugeſchickt werden, und die Repartition definitiv ſeyn, wenn binnen einem Zeitraume von zwei Monaten, wie es der obige Artikel 7 mit ſich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belaſtet iſt, keine Reklamation dawider erhoben hat.

§. 2.

Von der Unterſcheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Laſt des Königs von Weſtphalen ſollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten ſeyn, *welche* von Sr. Majeſtät dem Könige von Preuſſen vor dem

Kriege, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen eingegangen oder kontrahirt worden, welche Se preussische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen. — Um alle Schwierigkeiten über die Auslegung dieser Worte: vor dem Kriege, zu vermeiden, und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäussert worden, zu vereinigen, sind die hohen kontrahirenden Theile durch Vergleich einig geworden, den ersten August 1806 als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art 14. Durch Vergleich werden als kontrahirt von Sr Majestät von Preussen, als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f nach dem Sinne des Artikels 24 des Tilsiter Traktats, und mithin als zur Last des Königreichs Westphalen fallend angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anleihern herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806 von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilligt worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August im Namen und unter Autorisation Sr. Majestät des Königs von Preussen von den Landesbehörden der Staaten und Provinzen eingegangen und kontrahirt worden, und welche speziell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen hypothezirt worden, welche von Preussen abgetreten und gegenwärtig mit dem Königreich Westphalen vereinigt sind, oder welche für die innere Civil- oder Militairverwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen kontrahirt worden.

Art. 15. Zur Last von Preussen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von wegen Sr. Majestät des Königs von Preussen vom ersten August 1806 an, eingegangen oder kontrahirt worden, oder

die, wenn ſie vor dieſem Tage eingegangen oder kontrahirt werden, in keine der in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgeſprochenen Kathegorien geſetzt werden können. Namentlich ſollen zur Laſt des Königs von Preuſſen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachſen, die in Gefolge von Befehlen oder Requiſitionen, die vom erſten Auguſt 1806 an, bis zum Tilſiter Frieden, von dem preuſſiſchen Gouvernement oder von ſeinen Behörden oder Beamten erlaſſen, und von Privatperſonen, öffentlichen Anſtalten oder Kommunen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Weſtphalen ausmachen, geleiſtet worden, ſie beſtehen in Lebensmitteln, Fourage, Proviantirung der Truppen und Feſtungen, Militairtransporte, Einrichtungen oder Proviantirungen der Hospitäler und andere Militairanſtalten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Feſtungen, oder in allen andern Kriegs- oder auf den Militairdienſt ſich beziehenden Lieferungen, und für welche Se. Majeſtät der König von Preuſſen diejenigen, welche ſie geleiſtet haben, zu entſchädigen verbunden geweſen wären, wenn Sie in dem Beſitz der durch den Tilſiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden ſollen diejenigen gleich geſtellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienſt für die Militairhoſpitäler in Magdeburg bis zum Tilſiter Frieden erwachſen.

Hingegen alle andere Kriegskontributionen und Laſten, welche von dem Sieger auferlegt worden, und die Requiſitionen an Naturalien, welche er in den über Preuſſen eroberten Ländern ausgeſchrieben hat, ſollen als Lokallaſten angeſehen werden, und nicht gegen das preuſſiſche Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle zu dieſem Ende von den Ständen der Mark und von Magdeburg ſeit der Eröffnung des Feldzugs gemachte Schulden und übernommene Verpflichtungen, ſollen als für die beſondere Adminiſtration dieſer Provinzen kontrahirt, angeſehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und

Verbindlichkeiten, welche von der Art derer ſind, die nach Maasgabe der obigen Artikel 13 und 14, zu Laſten Sr. Majeſtät des Königs von Weſtphalen bleiben ſollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder kontrahirt worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden, und ſich mit dem Königreich Weſtphalen vereinigt findet, ſo ſollen ſie von den beiden Staaten nach Verhältniß des Theils, den jede Macht in den beſagten Ländern oder Provinzen beſitzt, getragen werden

Art. 17. Da die hohen kontrahirenden Theile wünſchen, alle Schwierigkeiten über die Feſtſetzung der Quote einer jeden, in Hinſicht der Schulden, welche nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinſchaftlich ſeyn, und zwiſchen den beiden Gouvernements vertheilt werden ſollen, zu vermeiden, ſo ſind ſie über folgendes einig geworden:

1) Von den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg ſollen 846 $^{15}/_{16}$ Tauſendtheile zur Laſt Weſtphalens, und 153 $^{1}/_{16}$ Tauſendtheile zur Laſt Preuſſens ſeyn.

Die Arbeit der Zentralkomitee in Betreff dieſer Separation, welche den 21. November 1810 beendigt worden, iſt durch die gegenwärtige Konvention genehmigt, und ſoll von der Commission mixte in Vollziehung geſetzt werden, unter der ausdrücklich ſtipulirten Modifikation, daß in dem Anſchlag der Summen, welche Preuſſen zur Laſt fallen, dieſes das Maximum übernehmen ſoll, welches in dem, dem Protokoll der Zentralkommiſſion vom 21. November 1810 beigefügten Tableau II, Litt. B, ausgedrückt iſt, von welchem durch die Kommiſſarien beglaubigte Abſchriften der beiden Exemplaren der gegenwärtigen Konvention beigefügt werden. Der weſtphäliſchen Quote ſoll, wegen des zum Beſten der Zitadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2000 Toiſen, nichts zugeſetzt werden;

2) zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden, ſoll der jetzt weſtphäliſche Theil der Altmark mit 23½ Hunderttheilen bei-

len in Anſehung aller gerichtlichen oder Pupillendepoſiten gehalten werden, welche preuſſiſchen Unterthanen oder preuſſiſchen öffentlichen Anſtalten gehören, und welche von den unter dem Befehl Sr. beſagten Majeſtät ſtehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillendepoſiten aller Art, welche die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile betreffen, ſollen derjenigen von beiden Mächten zugeſtellt werden, unter deren Dependenz die Tribunale ſind, die nach der jetzigen Beſchaffenheit der Landeseintheilung, die Sachen richten ſollen, in welchem die Depoſition angeordnet worden, oder welche dazu Anlaß gegeben.

Die Kompetenz der Tribunäle ſoll, in Hinſicht der Pupillendepoſition, nach dem geſetzlichen Domizilium der Pupillen, in Hinſicht der gerichtlichen Depoſiten nach dem Domizilium der Beklagten beſtimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugsrechts, welches dem beſondern Forum des erkannten Arreſtes oder der erwähnten Erbſchaft zuſteht.

§. 6.

Allgemeine Dispoſitionen.

Art. 23. Die weſtphäliſchen Unterthanen, welche Gläubiger von Preuſſen ſind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verſchiedenen Zeiten im Namen des preuſſiſchen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Fürſt von Wittgenſtein dirigirt hat, aus dem erſten und zweiten zu Frankfurt am Main 1794 eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs des Zweiten von 1745, der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und alle andere Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preuſſen gemacht worden, ſollen ſo wie die preuſſiſchen Unterthanen behandelt werden, ohne irgend einen Unterſchied in der Rückſicht zu machen, daß ſie Ausländer ſind.

Dieſem gemäß ſollen die beſagten weſtphäliſchen Unterthа-

§. 3.

Von der Bezahlung.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates, soll nach dem Inhalte der Obligationen, Kontrakte oder anderer Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise, und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß zufolge des im obigen 9ten Artikel ausgesprochenen Grundsatzes alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4.

Von Pensionen.

Art. 20. Da die hohen kontrahirenden Partheien wünschen, ihren respektiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um der Pensionen zu genießen, die ihnen ertheilt worden, und in Kraft gegenwärtiger Konvention werden ertheilt werden, so sind sie übereingekommen, daß sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche Pensionirte der andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu Pensionen berechtigt seyn, ohne daß sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residiren, die sie bezahlt.

§. 5.

Von Depositen.

Art. 21. Alle gerichtlichen und Pupillendepositen, welche Se. Majestät der König von Preussen oder die Behörden unter seinem Befehl zu Anfang des Kriegs, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen herausgegeben werden, welche dazu berechtigt sind. — Eben so soll es von Seiten Sr. Majestät des Königs von Westpha-

und nach Gehalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen, oder zur Last von Preussen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Kreditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben.

Diese Kreditoren sollen unmittelbar, so wie andere Kreditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen ein jeder, in dem, was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer, keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

Zweites Kapitel.

Von Vollziehung des fünf und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Die Privatpersonen, und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militairanstalten der Länder unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Güthern, Kapitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staat gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponiren können, und fortfahren, derselben in Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie der Zinsen und Rückstände, welche fällig sind, oder seyn werden, nach dem Inhalt der Kontrakte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind; alles ohne Unterschied zwischen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemäßheit der Landesgesetze den eigenen Unterthanen als Besitzern von Güthern gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pächtern oder Schuldnern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die

in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatperſonen und öffentliche Anſtalten befugt ſeyn, ihre Rechte und Klagen ohne Unterſchied zwiſchen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Zivilbehörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche ſie ſich wenden werden, ſollen ſofort auf die an ſie gerichteten Anſprüche, falls ſie gegründet ſind, das was ſich gebührt, verfügen.

Art 28. Was die öffentlichen Anſtalten, welche Schuldner ſind, betrifft, ſo ſoll in Hinſicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entſtehen, auf die in dem folgenden Paragraphen beſtimmte Weiſe verfahren werden.

§. 2.
Öffentliche Anſtalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geiſtlicher, weltlicher oder Militairanſtalten des einen oder andern Staates ſollen gehalten ſeyn, von der durch den erſten Artikel der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechtsanſprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu laſſen, welche, nachdem ſie die intereſſirten Theile mit ihren Beweiſen und Bemerkungen gehört haben wird, ſo wie ſichs gebührt, erkennen ſoll, und ihre Entſcheidung ſoll als Liquidation für das, was exigibel iſt, und als neuer Rechtstitel für die Anerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Beſitz der Gläubiger bleiben ſollen.

Art. 30. Zu dieſem Ende ſollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede iſt, bei Verluſt ihrer Forderung gehalten ſeyn, binnen der ſchon durch den 3. Artikel dieſer Konvention beſtimmten Friſt von ſechs Monaten der beſagten gemeinſchaftlichen Kommiſſion, ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Anſprüche vorzulegen.

Art. 31. Es ſollen als öffentliche Anſtalten angeſehen werden:

Die Stände der Provinzen; die Städte, Flecken und Dörfer; die Bank zu Berlin und die intermediairen Banken zu Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und andere dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements stehen.

Die Kassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de piété, der Akzisen und Zölle; die Seehandlungsgesellschaft; die Postanstalt; die Verwaltung des Stempels; der Berg- und Hüttenwerke; die Salz-, Tabaks-, Brenn- und Nutzholzverwaltung, und die der Porzellan- und Fayencefabriken; die Bisthümer, Kapitel, Probsteien, Kathedralkirchen, Kapellen, Abteien, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitäten, Gymnasien, Schulen und Lyzeen; die Zivil- und Militairhospitäler, die Wohlthätigkeits- und Mitleidsanstalten und alle Anstalten dieser Art; die Gerichtshöfe und Tribunäle, und alles, was zur öffentlichen Verwaltung gehört; die Festungen Schlösser, Festen und Gefängnisse; die Fundationen und Anstalten des Adels und der Ritterorden; die Handwerkszünfte und Korporationen; die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schifffahrt ꝛc. bezieht, betreffen.

Art. 32. Die Entscheidungen der Commission mixte sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet, von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

§. 3.

Berliner Bank.

Art. 33. Es soll ein Situationsetat der Intermediairbanken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und anderen unter der Oberherrschaft Sr. Majestät des Königs von Westphalen befindlichen Städte errichtet worden, in ihrem Verhältniß gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt

in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatperſonen und öffentliche Anſtalten befugt ſeyn, ihre Rechte und Klagen ohne Unterſchied zwiſchen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Zivilbehörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche ſie ſich wenden werden, ſollen ſofort auf die an ſie gerichteten Anſprüche, falls ſie gegründet ſind, das was ſich gebührt, verfügen.

Art 28. Was die öffentlichen Anſtalten, welche Schuldner ſind, betrifft, ſo ſoll in Hinſicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entſtehen, auf die in dem folgenden Paragraphen beſtimmte Weiſe verfahren werden.

§. 2.

Öffentliche Anſtalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geiſtlicher, weltlicher oder Militairanſtalten des einen oder andern Staates ſollen gehalten ſeyn, von der durch den erſten Artikel der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechtsanſprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu laſſen, welche, nachdem ſie die intereſſirten Theile mit ihren Beweiſen und Bemerkungen gehört haben wird, ſo wie ſichs gebührt, erkennen ſoll, und ihre Entſcheidung ſoll als Liquidation für das, was exigibel iſt, und als neuer Rechtstitel für die Anerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Beſitz der Gläubiger bleiben ſollen.

Art. 30. Zu dieſem Ende ſollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede iſt, bei Verluſt ihrer Forderung gehalten ſeyn, binnen der ſchon durch den 3. Artikel dieſer Konvention beſtimmten Friſt von ſechs Monaten der beſagten gemeinſchaftlichen Kommiſſion, ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Anſprüche vorzulegen.

Art. 31. Es ſollen als öffentliche Anſtalten angeſehen werden:

Unterthanen und Ausländern, und ohne Verpflichtung im Lande zu wohnen.

§. 5.
Von den öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten der beiden Königreiche ausserhalb der Grenzen des Staates, dem sie angehören, und in dem andern Staate Grundstücke oder Revenüen besitzen, in Ansehung deren das gegenseitige Interesse der beiden hohen kontrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speziellen Übereinkünften zu bieten, welche die genaue Kenntniß der Lokalitäten erfordern, so ist verabredet, daß zu diesem Ende Spezialkommissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften. Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hinderniß, und in Gemäßheit des 25. Artikels des Tilsiter Friedens, aller Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besitz sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

§. 6.
Von den Posten.

Art. 40. Die Regulirung der Rechnungen und Verwaltung der westphälischen Unterthanen, welche vormals Postbeamten der Berliner Postdirektion gewesen, soll in dem kurzmöglichsten Zeitraum bewirkt werden, und die Kautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelder, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Decharge erhalten haben werden, erstattet werden.

§. 7.

Von den Revenüen der Probstei Magdeburg.

Art. 41. Es soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Güthern der Probstei Magdeburg, welche für Rechnung Sr. Majestät des Königs von Preussen erhoben worden, zugelegt, und der Ertrag davon baar in die Kasse des Ordens der westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art. 42. Se Majestät der König von Preussen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Präzeption der besagten Güther und Revenüen der Probstei Magdeburg, welche in den preussischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeit von statten gehe.

§. 8.

Von der Kreditassoziation des Adels der Mark.

Art. 43. Die Kreditassoziation, welche zwischen dem Adel des Theils der Altmark, welcher mit Westphalen vereinigt ist, und dem Adel der Kurmark besteht, soll sechs Monate, nach der im 46. Artikel bedungenen Kündigung, aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15. Junius 1777 und andere später ergangene, in Betreff des Kredits des Adels der Marken, fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Assoziation sind, deren Besitzungen in Westphalen speziell für die Zahlung der von der Direktion der Assoziation ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direktion die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Artikel 43 bestimmten Zeitpunkte schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die pünktliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothezirten Kapitalien vor dem ersten Januar 1812 statt finden.

Art. 47. Binnen des Zeitraums, der bis zur Ablösung

verstiessen wird, sollen die besagten, in Westphalen angesessenen Schuldner gehalten seyn, die nöthigen Maasregeln zu nehmen, es sey zu Bezahlung der aus der Direktion der besagten Assoziation unter spezieller Hypothezirung ihrer Güther ausgefertigten Obligationen, oder um sich die Entlassung aus der solidarischen Verbindlichkeit, welche die ganze Assoziation des Adels der Marken bindet, zu verschaffen.

Art. 48. Die Generaldirektion der Assoziation des Adels der Marken, soll nach den durch die westphalischen Grundsätze vorgeschriebenen Formen, die in Westphalen angesessenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Artikel 45 und 47 auferlegt worden, nicht Genüge leisten, zur gezwungenen Besitzentsetzung verfolgen können.

Art 49. Alle einzelnen Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der besagten Assoziation besitzen, wofür die in Westphalen belegenen Güther hypothezirt worden, angestellt oder bis zum Tag der Aufhebung des Bandes anstellen werden, sollen suevendirt seyn. Diese Gläubiger sollen nach Maasgabe der Reglements sich an die Direktion wenden, um die Zahlung der Zinsen, die ihnen gebühren, oder bis zu dem besagten Zeitpunkt gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung alle Schutzmaasregeln zu ergreifen, die sie für gut finden werden.

Art. 50. Die solidarische Verbindlichkeit, welche auf die Güther der Assoziation überhaupt ruhet, soll mittelst der obigen Disposition aufhören, die Schuldner in Ansehung ihrer Besitzungen in Westphalen zu verpflichten, vom Tage der erfolgten Lösung des Verbandes an, als dem Zeitpunkt, von wo an sie nicht mehr einen Theil der besagten Assoziation ausmachen werden.

Art. 51. Es ist den Rechten der allgemeinen Assoziation des Adels der Marken nichts entzogen, und diese wird fortfahren, nach den von Preussen gemachten oder künftig zu machenden Gesetzen verwaltet zu werden.

§. 9.

Theilung der Schulden der Generalsalzadministration.

Art 52 Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salzadministration, es sey gegen Privatpersonen, oder gegen die Stande der Kurmark, oder gegen die Seehandlungssozietät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schöneheck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräthe an Salz und Holz der verschiedenen Faktoreien, welche in den an Preussen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothezirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll neun Eilftheile dieser Schulden, und Preussen die zwei übrigen Eilftheile übernehmen.

§. 10.

Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu reguliren, so sind sie durch Vergleich überein gekommen, daß Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Oberbergamts von Magdeburg und Halberstadt zu Rothenburg erwachsen.

Alle andere Schulden der Generaladministration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preussens verbleiben.

§. 11.

Schulden der General-Brenn- und Nutzholzadministration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Brenn- und

Nutzholzadminiſtration ſpeziell auf die Magazine der beſagten Hölzer hypothezirt worden, und die mit Weſtphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieſer Art gehabt haben, ſo ſind die hohen kontrahirenden Theile überein gekommen, daß dieſe Schulden gänzlich Preuſſen zur Laſt bleiben ſollen.

Drittes Kapitel.

Von Vollziehung des ſechs und zwanzigſten Artikels des Tilſiter Friedens.

Archive.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthumsurkunden, Dokumente und Papiere aller Art, welche ſich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güther beziehen, die Se. Majeſtät der König von Preuſſen durch den Tilſiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt in dem Beſitz Sr. Majeſtät des Königs von Weſtphalen ſind, ſo wie die Karten und Plane von befeſtigten Städten, Zitadellen, Schlöſſern und Feſtungen, welche in beſagten Ländern gelegen ſind, ſollen fortgeſetzt auf ſolche Weiſe geſchehen, daß ſie in dem möglichſt kürzeſten Zeitraum beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthumsurkunden, Dokumente und Papiere, Karten und Plane, welche beſagten Ländern, Gebieten, Domainen und Güthern, welche Se. Majeſtät der König von Preuſſen abgetreten hat, und denen, in deren Beſitz er geblieben iſt, gemeinſchaftlich ſind, ſollen in der Verwahrung bleiben, wo ſie ſich befinden.

Die hohen kontrahirenden Mächte ſollen reſpektive die nöthigen Befehle geben, damit ſelbige auf Erfordern mitgetheilt, und auf Koſten desjenigen der beiden Gouvernemente, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abſchriften mitgetheilt werden.

Sollten beſagte Urkunden, Dokumente und Papiere

Plane und Karten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn auf die Archive der Tribunäle und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betracht ihrer zu grossen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem großen Theile dieser Akten machen könnte, ist verabredet, daß man für jetzt nur abliefern lassen wolle:

1) Die Akten, Bücher und Hypothekenregister, welche liegende Gründe im Königreich Westphalen betreffen, jedoch so, daß die Akten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken, sowohl von liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preussen gelegen sind, enthalten, in den Verwahrungsorten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Fall davon nur einzelne Originalfolien, sofern dieses thunlich ist, oder wo nicht vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen;

2) die Akten, welche gerichtliche und Pupillendepositen betreffen, deren Auslieferung in den Artikeln 21 und 22 des ersten Kapitels verabredet worden;

3) Vormundschaftsakten.

Art. 58. Im Fall einige Irrthümer in der Sonderung und Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der kontrahirenden Theile sich beeifern, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Dokumente und Papiere, welche den im §. 2. des dritten Kapitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preussen, in Hinsicht der Archive statt finden, welche sich in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preussen betreffen möchten.

Ratifikation.

Art. 61. Die gegenwärtige definitive Konvention soll sofort der Genehmigung und Ratifikation der respektiven Souverains unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Kommissarien binnen vier Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet, und sie mit unsern respektiven Petschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811.

Unterzeichnet, G. L. von Martens, Baron L. von Trott, Karl Henow.

J. Emanuel Küster, F. von Köpken, E. F. Hundt.

Als gleichlautend bescheinigt.

Für den Minister Staatssekretair und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Generalsekretair des Ministeriums.

Unterzeichnet, Hugot.

17.

Konskriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Haben in Gemäßheit Unseres Generaledikts vom 28. Dezember v. J., kraft dessen die allgemeine Konskription Grundgesetz der Konstitution ist, folgendes Reglement festzusetzen für gut befunden. Wir haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Ein jeder geborner Anhalt-Köthenscher Unterthan ist der Konskription unterworfen, und verbunden, wenn das Gouvernement seiner bedarf, sich sogleich bei seinen Fahnen einzufinden.

Art. 2.

Die Bestimmung der jedesmaligen Stellung der Mannschaft und ihrer Anzahl wird stets von Uns anbefohlen werden.

Art. 3.

Die Aushebung soll in denen Örtern, wo der Kantonmaire seinen angewiesenen Wohnort hat, jedesmal durchs Loos entschieden werden.

Art. 4.

Der Präfekt ist schuldig nach erhaltenem Unsern Befehl

in Zeit von 24 Stunden die Kantonmaires davon zu benachrichtigen.

Art. 5.

Die Maires müſſen binnen ſechs Tagen, vom Empfang des Befehls an gerechnet, alle Mannſchaft in den dazu beſtimmten Ort Ihres Kantons verſammelt haben, damit, wenn der dazu kommandirte Offizier eintritt, ſogleich die Verlooſung vor ſich gehen kann.

Art 6.

So wie die Verlooſung geſchehen iſt, gehen die Konſkribirten ſogleich an den Ort ihrer Beſtimmung ab.

Zweiter Titel.

Beſtimmung der zum Looſen zuzulaſſenden Subjekte.

Art. 7.

Die auszuhebende Mannſchaft wird in drei Klaſſen eingetheilt; die erſte Klaſſe beſteht aus allen jungen Leuten vom angefangenen achtzehnten Jahre bis zurückgelegtem ein und zwanzigſten, die zweite aus denen, welche das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben bis zurückgelegtem fünf und zwanzigſten, und die dritte begreift alle in ſich, welche das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben bis zum letzten Tage des vollendeten neun und zwanzigſten Jahres.

Art. 8.

Wir werden jedesmal beſtimmen, wie viel aus jeder Klaſſe zum Looſen zugelaſſen werden ſollen.

Art. 9.

Von Uns hängt es allein ab, nachdem Wir über die ausgehobene Mannſchaft Revüe gehalten haben, zu beſtimmen, zu welcher Waffe der Konſkribirte gehören ſoll.

Art. 10.

Wenn der, den das Loos getroffen hat, einen Fehler,

der

der ihn zum Dienſt untauglich macht, an ſich hat, ſo muß er ſolchen, ehe er loost, anzeigen. Der gegenwärtige Arzt muß ihn viſitiren. Findet er deſſen Anbringen gegründet, ſo muß ein Anderer wieder looſen, damit ſeine Stelle augenblicklich wieder erſetzt werde. Iſt ſein Anbringen aber blos darum geſchehen, daß er ſich dem Soldatenſtande hat entziehen wollen, ſo wird er der Erſte ſeyn, der mit marſchiren muß. Solche aber, welche ſich durch eigene Verſtümmelung unbrauchbar zum Dienſt gemacht haben, werden auf zehn Jahr zu öffentlichen Arbeiten kondemnirt werden, und wird gegen ſelbige wie gegen die Deſerteurs verfahren werden.

Dritter Titel.

Befreiung von der Konſkription.

Art. 11.

Alle Staats- und Hofbeamte, welche wirklich in Unſern Dienſten ſtehen, ſo wie Unſere ganze Dienerſchaft, alle Landesverwaltungsbehörden, die Prediger in den Ämtern und Profeſſoren an den Erziehungsanſtalten, ſo wie auch alle Unſere Soldaten, welche auf Urlaub ſich befinden, dürfen von den Behörden nicht zur Looſung gezogen werden. Dieſes alles iſt aber nicht auf ihre Kinder auszudehnen. Die Befreiung iſt nur perſönlich, und gilt nur ſo lange ſolche in Unſern Dienſten ſtehen, nach ihrer Verabſchiedung ſind ſelbige wieder der Konſkription unterworfen.

Art. 12.

Damit dem Staate junge talentvolle Männer, welche ſich denen Studien gewidmet haben, und durch ihre Kenntniſſe demſelben vielleicht auf eine andere Art nützlich werden könnten, nicht entzogen werden, wollen Wir zu ihren Gunſten geſtatten, daß ſolche, wenn ſie das Loos trifft, unter die Reſerve kommen. Eine gleiche Begünſtigung genießen die einzigen Söhne von Vätern, die ſchon das funfzigſte Jahr zurückgelegt haben,

oder von Wittwen, die derselben für ihren Unterhalt bedürfen, desgleichen alle diejenigen Konskribirten, deren Gegenwart zur Ernährung und Erhaltung ihrer noch unmündigen Geschwister nöthig ist. Stellvertreter können übrigens ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung nicht gestattet werden.

Vierter Titel.

Von dem Conseil de Recrutement.

Art. 13.

Das Conseil de Recrutement wird bestehen aus dem Präfekt, dem Offizier, dem Wir die Direktion des Rekrutements übertragen haben, und dem Kommandeur der Gensdarmerie. Sie werden nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, und werden über ihre Sitzungen einen Verbalprozeß aufnehmen. Wir behalten Uns vor noch mehrere Offiziere, wenn Wir es für gut halten sollten, in das Konseil zu berufen. Das Konseil soll Uns seine Beschlüsse einreichen, und Wir allein können nur solche genehmigen oder verwerfen.

Art. 14.

Die Offiziere und Unteroffiziere, welche von Uns mit dem Rekrutirungsgeschäft beauftragt sind, müssen sich an den Ort begeben, wo die Verloosung geschieht. Eben so muß sich der Offizier der Gensdarmerie mit seinen unter sich habenden Gensdarmen an den Ort begeben, um die gute Ordnung während der Verloosung aufrecht zu erhalten. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche zum Rekrutirungsgeschäft kommandirt sind, erhalten vom Lande überall den nöthigen Vorspann.

Art. 15.

So wie die Konskribirten hier in der Residenz angekommen sind, muß der Präfekt einem der geschicktesten und besonders wegen seiner Rechtschaffenheit anerkanntem Arzt die Untersuchung der Konskribirten auftragen, ob selbige keinen organischen Fehler haben, und sofort Uns davon einberichten. Bei

dieſer Unterſuchung müſſen die Mitglieder des Konſeils gegenwärtig ſeyn.

Fünfter Titel.

Von den Strafen der Verbrechen in Hinſicht der Konſkription.

Art. 16.

Der Präfekt, wenn er auf Anzeige des kommandirenden Offiziers des Regierungsgeſchäfts nicht ſogleich die zweckdienlichſten Maasregeln anordnet, um die vermißten Konſkribirten wieder herbeizuſchaffen, wird mit einer Geldſtrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 17.

Derjenige Maire, welcher nicht auf das Genaueſte nachweiſen kann, wo ſich der Konſkribirte befindet, und der nicht augenblicklich bei Austretung eines Konſkribirten hierüber an den kommandirenden Offizier des Rekrutirungsgeſchäfts berichtet, wird mit einer Geldſtrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 18.

Der Maire, in deſſen Kanton ſich ein ausgetretener Konſkribirter oder Deſerteur wieder eingefunden hat, und er ſolchen nicht gleich hat aufgreifen und abliefern laſſen, wird kaſſirt und mit einer Geldſtrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 19.

Daſſelbe gilt auch in beiden vorhergehenden Fällen von den Kommunen-Maires.

Art. 20.

Ein jeder Arzt, jeder Beamte der Civilverwaltung, jeder Offizier oder Unteroffizier, welcher ein falſches Atteſt über körperliche Gebrechen, welche einen Konſkribirten zum Dienſt untauglich machen, ausſtellt, wird mit einer Geldſtrafe von 4000 Franks belegt.

Sechster Titel.

Von den Deserteurs und widerspenstigen Konskribirten und deren Strafen.

Art. 21.

Wenn ein Konskribirter sich aus dem Bezirk seiner Munizipalität entfernt, ohne es dem Kantonmaire angezeigt zu haben, so wie auch die Zeit seines Aussenbleibens, so ist der Maire gehalten, sogleich hiervon dem kommandirenden Offizier des Rekrutirungsgeschäfts Anzeige zu machen. Länger als acht Tage darf ohne höhere Bewilligung kein zur Konskription gehöriger Unterthan aus seiner Munizipalität abwesend seyn, und muß diese Anzeige jedesmal an den kommandirenden Offizier den neunten Tag eingeschickt seyn.

Art. 22.

Die Ältern oder Brüder von den Ausgetretenen, welche solchen widerspenstigen Konskribirten zu ihrer Flucht beförderlich gewesen sind, oder solche nicht gleich angezeigt haben, desgleichen diejenigen Ältern und Brüder, welche, nachdem ihnen der Aufenthaltsort des Ausgetretenen bekannt geworden, solchen nicht sofort anzeigen werden, sollen mit einer Strafe von 4000 Franks belegt werden, und wird auf ihre Kosten ein Stellvertreter angeworben. Der widerspenstige Konskribirte wird dem Gouvernement zur Disposition überliefert.

Art. 23.

Die Strafen der Deserteurs, so wie der ausgetretenen Konskribirten, und welche sich ohnerachtet der an sie erlassenen Aufforderungen nicht gestellt haben, bestimmen Wir, wie folgt:

1) der Tod, 2) das Kugelnachschleppen, 3) öffentliche Zwangsarbeiten, und 4) die Strafe für alle Fälle.

Art. 24.

Die Strafen werden ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche im französischen Code de Conscription stehen, verfügt.

Siebenter Titel.
Von dem Conseil militaire permanent.

Art. 25.

Es wird ſofort ein Conseil militaire permanent niedergeſetzt werden, welches in allen Anklagen gegen Deſerteurs und ausgetretene widerſpenſtige Konſkribirte ſprechen wird. Von dem Ausſpruch des Conseil militaire permanent findet keine Appellation ſtatt.

Art. 26.

Wir behalten Uns jedoch die Beſtätigung der gefällten Urthel vor: ohne Unſere Beſtätigung kann keines vollzogen werden.

Köthen, den 3. Mai 1811.

August Chriſtian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

18.

Beſtimmung der verſchiedenen Regierungsverhältniſſe im Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Chriſtian Friedrich von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, wie nothwendig es in einem Staate iſt, die Regierungsverhältniſſe genau zu beſtimmen, und wie ſehr durch eine ſolche Beſtimmung die Regierung nicht nur an Kraft gewinnt, ſondern auch das Vertrauen der Unterthanen zu derſelben befeſtigt wird, auf den Vortrag Unſers Staatsmi-

niſters nach Anhörung Unſers Staatsraths beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Artikel I.

Wir allein ſind die Quelle aller Einrichtungen und Geſetze im Staate; die Vollziehung derſelben hingegen gebührt dem von Uns angeordneten Miniſterium, welches daher auch diejenigen Verfügungen erlaſſen kann, welche die Handhabung und Aufrechthaltung der beſtehenden Einrichtungen und Geſetze zum Zweck haben, und die Mittel anwenden, welche nöthig ſind, um ihnen Anſehen zu verſchaffen.

Art. II.

Da nunmehro der Staatsrath eröffnet, auch die Stände Unſers Herzogthums von Uns ernannt und zuſammenberufen worden ſind; ſo beſteht hinführo keine Einrichtung und kein Geſetz mehr, wenn nicht das in Unſern frühern Konſtitutionen vorgeſchriebene Verfahren vorhergegangen iſt, d. h. wenn die zu treffenden Einrichtungen und zu erlaſſenden Geſetze nicht entweder auf Unſere Höchſteigene Veranlaſſung, oder auf Veranlaſſung Unſers Miniſteriums durch daſſelbe zur Diskuſſion im Staatsrath gebracht worden ſind, oder, wenn es Beſteuerungsgeſetze ſind, (als von welchen der unbeſtimmt gefaßte Artikel 14 Unſers Edikts vom 19. Februar 1811 allein zu verſtehen iſt) noch überdies mit den ernannten Ständen Unſers Herzogthums ſind ausgeglichen worden. Es ſollen daher auch die bereits proviſoriſch erlaſſenen Abgabengeſetze Unſern Ständen bei dem vorſeyenden Landtage vorgelegt und ausgeglichen werden.

Art. III.

In Unſern frühern Konſtitutionen hatten Wir den neuen Ständen Unſers Herzogthums bei den Beſteuerungsgeſetzen eine bloß berathende Stimme ertheilt, und waren dazu um ſo mehr befugt, als Wir durch Unſern Beitritt zur Rheinkonföderation die völlige Souverainität in Unſerm Herzogthum erworben hatten, und es ganz von Uns abhing, ob Wir fortan

noch überall Stände dulden wollten, oder nicht. Um aber Unſern lieben getreuen Unterthanen zu beweiſen, welches Vertrauen Wir in ſie ſetzen, und wie ſehr Wir die Liebe und Zuneigung, mit welcher ſie Uns von jeher zugethan waren, zu achten wiſſen, ertheilen Wir hierdurch den neuen von Uns ernannten Ständen Unſers Herzogthums in den für ſie gehörigen Geſchäften einen vollſtändigen Repräſentativcharakter, in der Maaße, wie er nach der franzöſiſchen bei Uns eingeführten Verfaſſung nur immer ſtatt haben mag.

Art. IV.

Alle geiſtliche und weltliche Ämter im Lande werden allein von Uns vergeben, diejenigen ausgenommen, deren Vergebung Wir aus beſondern Urſachen etwa Unſerm Miniſterium oder gar der Präfektur in der Folge überlaſſen dürften. Sobald aber die Vergebung geſchehen iſt, gehören die weitern Geſchäfte, als die Einführung, Beeidigung ꝛc. Unſerm Miniſterium an, und werden von demſelben nach der Beſchaffenheit der Ämter entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die untergeordneten Behörden beſorgt. Durch Unſer Miniſterium allein gelangen auch an Uns alle Vorſchläge zu geiſtlichen und weltlichen Ämtern, wobei es Uns frei ſteht, auf die in Vorſchlag gebrachten Subjekte Rückſicht zu nehmen, oder andern, von deren Fähigkeiten Wir Überzeugung haben, die Stellen zu konferiren.

Art. V.

Von Uns allein gehen auch hinführo noch alle Konzeſſionen und Privilegien aus, inſofern die erſtern einen bleibenden Einfluß auf den Staat haben. Es ſollen aber dieſe Privilegien und Konzeſſionen bei Unſerm Staatsrath nachgeſucht, und ſoll zuvor über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derſelben darin diskutirt werden. Wird die Ertheilung von Uns genehmiget, ſo geſchieht die Ausfertigung in der Kanzlei des Staatsraths, und wird von dem Staatsrathe an das Miniſterium zur Vollziehung abgegeben.

Art. VI.

Wir allein ſind endlich die Quelle aller Begnadigungen, Dispenſationen und Gnadenbezeugungen, und iſt keiner Behörde erlaubt, Strafen zu erlaſſen, zu mildern und von den Geſetzen zu dispenſiren. Die Geſüche um Begnadigungen, Milderungen der Strafen und Dispenſationen, werden beim Staatsrath überreicht, und gelangen durch dieſen, mit einem Gutachten deſſelben begleitet, an Uns; dagegen alle Geſuche um bloße Gnadenbezeugung unmittelbar in Unſer Kabinet übergeben werden. Es iſt aber jeder Unſerer Unterthanen, welcher Erlaſſung oder Milderung einer zuerkannten Strafe nachſucht, ſchuldig, bei der Behörde, welche die Strafe erkannt hat, eine Notifikation des eingereichten Geſuchs zu übergeben, welche zugleich mit einer Beſcheinigung über die geſchehene Einreichung verbunden ſeyn muß.

Art. VII.

Was unmittelbar an Unſer Kabinet gelangt, wird auch in demſelben ausgefertiget, und ſofort an das Miniſterium zur Vollziehung abgegeben. Was hingegen durch den Staatsrath an Uns gelangt, wird in deſſen Kanzlei ausgefertigt, und demnächſt von dem Miniſterium zur Vollziehung gebracht.

Köthen, den 19. Mai 1811.

August Chriſtian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

19.

Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen.

Das Großherzogthum, ehemalige Bisthum, Würzburg hat seit 1802 sehr wesentliche Veränderungen gehabt. Durch den letzten Reichsdeputationsschluß wurde es säkularisirt. Die Hauptmasse kam an Baiern, Parzellen wurden davon abgerissen, und andern Fürsten zur Entschädigung gegeben. Unter der Baierischen Regierung erhielt es eine ganz neue Organisation. Aber kaum war diese Organisation in Vollziehung gesetzt, als das Land durch den Preßburger Frieden dem vormaligen Kurfürsten von Salzburg zugetheilt, und zum Kurfürstenthum erhoben wurde. In der Folge trat der Kurfürst dem Rheinischen Bunde bei, und man weiß aus unserer Zeitschrift, daß durch verschiedene Verträge manche Veränderungen vorgingen, und das nunmehrige Großherzogthum einen nicht unansehnlichen Zuwachs erhalten hat.

Es war bisher immer schwer, den ganzen Umfang und die innere Organisation des Großherzogthums zu übersehen. Der so eben erschienene Staatskalender für das Jahr 1811 hilft diesem Bedürfnisse in mehreren Hinsichten ab, und wir wollen daher dem Publikum daraus einen getreuen Auszug mittheilen.

Nach der Genealogie des regierenden Großherzogl. Hauses folgen die Hofchargen, nämlich: ein Oberstkämmerer, ein Obermarschall, ein Oberststallmeister, ein Hofmarschall, ein Oberst-

Jägermeiſter, ein Leibgardehauptmann; dann folgen ſiebenzig Kammerherren mit einem Kammer- und Hoffurier. Die Kammer des Großherzogs beſteht aus einem Beichtvater, der Biſchoff von Almyra in Phrygien, oder wie es nach der Kirchenſprache heißt, in partibus iſt, einem Kabinetsſekretair, zwei Kabinetsbeamten, einem Leibmedikus, einem Leib- und Hofchirurg, zwei Kammerdienern, zwei Kammerheizern, einem Bibliothekdiener. Hier ſteht auch das Referendariat für die böhmiſchen Herrſchaften mit drei Perſonen. Die Kammer des Erb- und Kronprinzen beſteht aus einem Aja, einem Geſellſchaftskavalier, einem Lehrmeiſter, einem Religionslehrer, zwei Kammerdienern und einem Kammerheizer. Zur Kammer der Erzherzoginnen gehören: eine Aja, eine Geſellſchaftsfräulein, vier Kammerdienerinnen, eine Kammerheizerin und ein Kammerweib. Die Hofkapelle hat einen Hofpfarrer, drei Hofkapläne, 1 Hofkirchner. Zur Kammer- und Hofkapellmuſik gehören: ein Kapellmeiſter, ein Konzertmeiſter, ein Organiſt, neun Sänger und Sängerinnen und dreißig Perſonen zur Inſtrumentalmuſik; ferner einen Orgel-, einen Geigenmacher und einen Kalkant, einen Hofmedikus und zwei Thürhüter. Die Hoflivree hat einen Dekan, einen Büchſenſpanner, zwei Laufer und neunzehn Leiblakeien. Zum Hofkontroleuramt gehören: ein Hofkontroleur mit vier Gehülfen und einem Hausknecht, ein Zehrgeber, ein Mundkoch, ein Bratenmeiſter, ein Backmeiſter, ein Koch, ein Pförtner, nebſt drei Taglöhnern und drei Mägden. Die Konfektſtube hat einen Zuckerbäcker und einen Tafelinſpektor mit drei Gehülfen; der Hofkeller einen Mundſchenk mit einem Gehülfen und einem Knechte; vier Hofgärtner ſind zu Würzburg, Werneck und Veits-Höchheim angeſtellt. Zum Garderobenamt ſind in Würzburg und Werneck 33 Perſonen angeſtellt. Zum Hofſtall gehören: ein Stallmeiſter, ein Kampagnenbereuter, ein Sattelknecht, ein Wagenmeiſter, ein Beſchlagſchmidt, ein Leibkutſcher, drei Kutſcher, ſechs Poſtillons, ſieben Vorreiter, ſechs Reitknechte, ein Stallauf-

ſeher, ein Futterknecht, ſechs Beiläufer und ein Fuhrknecht. Die Leibgarde zählt einen Hauptmann, einen Lieutenant, drei Wachtmeiſter, einen Rechnungsführer, drei Brigadiers, einen Trompeter, vier und zwanzig Gardiſten, einen Knecht; die Garde du Palais aber zwei Feldwebel, ſechs Korporals und ſiebenzig gemeine Gardiſten.

Der St. Joſephsorden hat den Erzherzog Großherzog zum Großmeiſter, 27 Großkreuze, 12 Kommandeurs, 14 Ritter, einen Kanzler und einen Sekretair. Der geheimen Räthe ſind 19. Das dirigirende Staatsminiſterium beſteht aus einem dirigirenden Staatsminiſter, deſſen Stelle jetzt aber erledigt iſt, aus einem Staatsrathsſekretair, vier Statsminiſteriellſekretairs, einem Akzeſſiſten, zwei geheimen Regiſtratoren, einem geheimen Expeditor, zwei geheimen Kanzelliſten und einem Akzeſſiſten mit zwei geheimen Kanzleidienern; ferner zwei geheimen Archivaren. Zum geheimen Staatsrath gehören der dirigirende Staatsminiſter und drei geheime Staatsräthe mit einem Sekretair. Die Höfe von Baiern, Frankreich und Öſtreich haben zu Würzburg akkreditirte Geſandte, und dieſer unterhält auch dort Geſandtſchaften.

Hierauf folgt die Großherzogliche geheime Hofkommiſſion, deren Entſtehung und Geſchäftsgang in unſerer Zeitſchrift angezeigt iſt. Zur Leitung des Kaſſeweſens beſteht eine eigene Kommiſſion. Sie beſteht aus drei Räthen und einem Sekretair.

Die Großherzogliche Landesdirektion, welche einen Präſidenten und einen Vizepräſidenten hat, iſt auf folgende Art eingetheilt:

A. Regierungskammer: einen Direktor, eilf Räthe, drei Sekretairs, zwei Akzeſſiſten.

Das proteſtantiſche Konſiſtorium hat einen Direktor, fünf Räthe und einen Sekretair.

Die Medizinalſektion hat ſechs Räthe und einen Sekretair.

B. Rentkammer: ein Direktor, eilf Räthe und drei Sekretairs.

Die Regiſtratur der Regierungskammer beſteht aus einem Oberregiſtrator und ſechs andern Regiſtratoren, jene der Rentkammer aus einem Oberregiſtrator, fünf andern Regiſtratoren und einem Gehülfen; ferner einem Buchhalter.

Das Expeditionsamt hat einen Expeditor, einen Kontrolleur und einen Diener. Zur Kanzlei gehören: ein Repartitor, zwölf Kanzelliſten erſter, ſechs zweiter, ſieben dritter Klaſſe, zwei Raths-, drei Kanzleidiener und vier Boten.

Der Großherzoglichen Landesdirektion ſind untergeordnet: 1) Brandaſſekuranzkommiſſion; 2) Forſtmappirungsbüreau; 3) das Hofkaſſiramt; 4) das Hofkaſſezahlamt; 5) das Hofkaſſe-Aktivkapitalien- und Zinſenreceveuramt; 6) das Hofbauamt; 7) das Münzamt; 8) das Oberkriegskommiſſariat; 9) die Kriegskaſſe; 10) die Militairproviant- und Fourageverwaltung; 11) die Militairſpitalverwaltung; 12) die Kaſernenverwaltung; 13) die Zeughausverwaltung; 14) das Siegel- und Stempelamt; 15) die Straßenbaudirektion.

Unter der unmittelbaren Leitung der Landesadminiſtration ſtehen 48 milde, und ſonſtige mit den milden Stiftungen gleiche Begünſtigung genießende, Adminiſtrationen.

C. Hofrechenkammer. Dieſe hat einen Direktor und iſt in drei Sektionen getheilt, nämlich: I. das Gemeindeweſen betreffend, mit einem Oberbuchhalter, fünf Rechnungskommiſſairs, zwei Aſſiſtenten und einen Akzeſſiſten. II. Das rentkammerliche Rechnungsweſen betreffend, mit einem Oberbuchhalter, zehn Rechnungskommiſſairs, ſechs Aſſiſtenten. III. Das milde Stiftungsweſen betreffend, mit ſechs Rechnungskommiſſairs, drei Aſſiſtenten und einem Akzeſſiſten. Dann gehören noch hierher: ein Regiſtrator, ein Ingroſſiſt, ein Tabelliſt, zwei Kanzelliſten und ein Kanzleibote.

Von den Großherzoglichen Juſtizſtellen, ſind angeführt: die oberſte Juſtizſtelle, beſtehend aus einem Präſidenten,

ſieben Räthen, einem Sekretair, einem Gerichtsdiener; das Hofgericht, mit einem Präſidenten, einem Direktor, dreizehn Räthen, zwei Sekretairs, fünf Akzeſſiſten, einem Expeditor, einem Repartitor, zwei Regiſtratoren und einem Aſſiſtenten, ſechs Kanzelliſten, zwei Kanzleidienern und vier Boten. Bei beiden Juſtizſtellen ſind in Würzburg angeſtellt: 21 Advokaten; ferner in Schweinfurt 6, in Kitzingen 2, in der obern Landesgegend 2, in der öſtlichen Landesgegend 2; ferner 2 Prokuratoren, 22 Notarien in Würzburg und zehn auf dem Lande.

Die Großherzogliche Militairoberkommiſſion beſteht aus einem Direktor, fünf Räthen, einem Sekretair, zwei Kanzelliſten, einem Kanzleidiener. Hierauf folgen die Staabs- und Oberoffiziers, nebſt dem zum Staabe gehörigen Perſonale. Man findet hier nur einen Generalbrigadier, einen Obriſt, einen Obriſtlieutenant, zwei Majors, einen Platzhauptmann, einen Generaladjutant, einen Platzlieutenant, einen Feſtungskommandant zu Würzburg; ferner zehn Hauptleute, ſechs Staabskapitains, neunzehn Ober- und ſechszehn Unterlieutenants. Die Artillerie hat einen Obriſtlieutenant, einen Rechnungsführer, einen Ober- und einen Unterlieutenant. Die Kavallerie, einen Major, zwei Rittmeiſter, drei Ober- und zwei Unterlieutenants. Zu Königshofen iſt eine Garniſonsſtation, wozu auſſer einem Kommandanten noch vier Perſonen gehören. Die Stärke des Militairs iſt überhaupt nicht angegeben.

Zur Oberaufſicht über die Schulen beſteht eine Schulkommiſſion, mit einem Direktor, ſechs Räthen, einem Sekretair, drei Kanzelliſten und einem Diener. Das Oberſtjägermeiſteramt beſteht aus dem Oberſtjägermeiſter, ſieben Jagdjunkern und einem Sekretair.

Zu Kiſſingen iſt eine Saline, wobei zwölf Perſonen genannt ſind. Für dieſelbe iſt eine Kommiſſion, die aus dem Vizepräſidenten der Landesdirektion und zwei Landesdirektionsräthen beſteht.

Für das Juliushoſpital iſt ein eigner Adminiſtrationsrath angeſtellt. Derſelbe beſteht aus einem Direktor, drei Räthen, einem Sekretair, einem Regiſtrator, einem Rechnungsreviſor, vier Kanzelliſten, einem Rathsdiener; ferner ſind dabei angeſtellt: zwei Ärzte, ein Oberwundarzt, ein Chirurg, ein Apotheker, ein Hausmeiſter und ein botaniſcher Gärtner. Dieſes Spital hat ſehr anſehnliche Beſitzungen, theils unter Würzburgiſcher, theils unter Badiſcher, Baieriſcher und Würtembergiſcher Souverainitat. Theils hat es eine eigne Jurisdiktion, theils blos Güther und Gefälle. In 43 Ortſchaften unterhält es an Juſtiz- und Rentbeamten, Aktuarien, Revierförſtern, Schultheißen und Boten überhaupt 77 Perſonen.

Die Lokalbehörden von Würzburg ſind: ein Polizeidirektor mit einem Direktor und fünf Kommiſſairs, eine Stadtarmenkommiſſion, eine Feldpolizeikommiſſion, das Stadtgericht, der ſtädtiſche Verwaltungsrath, und noch beſondere dieſen untergeordnete Adminiſtrationen. Zum Oberpoſtamte gehören: ein Oberpoſtmeiſter, fünf Sekretairs, zwei Expeditoren der fahrenden Poſt, ein Poſtſtallmeiſter. Im ganzen Lande ſind noch ſiebenzehn Poſtämter. Die Lokalbehörden zu Schweinfurt ſind nur noch proviſoriſch und beſtehen aus einem Diſtrikts- und Stadtkommiſſariat, einem Stadtgericht, einem Verwaltungsrath und einer Stiftungsverwaltung.

Das ganze Großherzogthum iſt in Landgerichte eingetheilt. In dieſen iſt die Juſtiz und Polizei ganz getrennt von der Rentei. In jedem Landgerichte iſt daher ein Landrichter und ein Rentamtmann. Dann iſt in jedem Landgericht ein Phyſikus und ein oder mehrere Amtswundärzte. Bei jedem Landgerichte werden immer die inklavirten Patrimonialgerichte genannt. Den Landgerichtsortſchaften ſtehen Schultheißen vor. Wir wollen ſolche hier nach einander, nebſt den Patrimonialgerichten, anführen.

I. Landgericht und Rentamt Arnſtein; mit 1 Stadt und 27 Schultheißereien. Inklavirt ſind zwei Patrimonialgerichte,

das der Freiherren Gleichen Rußwurm zu Bonnland, und jenes der Freiherren von Würzburg zu Rappelszaint.

II. Landgericht und Rentamt Biſchofsheim; 1 Stadt, 20 Schultheißereien. Das Patrimonialgericht der gräflichen Familie von Froh-berg zu Gersfeld.

III. Landgericht und Rentamt Dettelbach; 1 Stadt, 17 Schultheißereien und Burgemeiſtereien. Inklavirt ſind fünf Patrimonialgerichte, nämlich: 1) der Freiherren von Bechtolsheim zu Mainſondheim; 2) der Freiherren von Roman zu Schernau; 3) des Grafen von Ingelheim zu Schwarzenau; 4) der Würzburger Univerſität zu Bibergau; 5) des Kitzinger Hoſpitals zu Albertshofen.

IV. Landgericht und Rentamt Ebern; 1 Stadt, 21 Schultheißereien und 5 Ortſchaften, wo blos Zöllner genannt ſind. Inklavirt ſind vierzehn Patrimonialgerichte, nämlich des Freiherrn von Albini zu Dürrenried; 2) des Freiherrn von Rotenhan zu Eyrichshof, wo ſechs Schultheißen angeführt werden; 3) des Grafen von Ortenberg zu Gemünde mit 9 Schultheißereien; 4) des Freiherrn von Greifenklau mit 6 Schultheißereien; 5) der Freih. von Lichtenſtein zu Heilgersdorf mit 13 Schultheißereien; 6) des Freih. von Rotenhan zu Heubach; 7) des Freih. von Hendrich zu Heubach; 8) der von Erthaliſchen Beſitzungen zu Leuzendorf mit 8 Schultheißereien; 9) des Freih. von Horneck zu Maroldsweiſach; 10) des Grafen von Rotenhan zu Obermerzbach; 11) des Freih. von Altenſtein zu Pfaffendorf mit 16 Schultheißereien; 12) des Grafen Voit v. Rieneck zu Waßmuthshauſen mit 3 Schultheißereien; 13) des Freih. von Oberkamp zu Weiſſenbrunn; 14) des Freiherrn von Könitz zu Obermerzbach, Pfarrweiſach, Juntersdorf und Greſſergrund.

V. Landgericht und Rentamt Eltmann; mit 1 Stadt und 13 Schultheißereien. Inklavirt ſind: 1) das Patrimonialgericht der Freih. von Rotenhan zu Ebelsbach und 2) des Grafen von Voit zu Fatſchendorf und Himmelmater.

VI. Landgericht und Rentamt Euerdorf; mit 23 Schultheißereien.

VII. Landgericht und Rentamt Fladwegen; mit 1 Stadt und 18 Schultheißereien. Inklavirt ſind 5 Patrimonialgerichte: 1) des Grafen von Soden zu Neuſtättles; 2) der Freiherrl. von Fanniſchen Familie zu Oberwaldbehrungen; 3) des Freih. von Boyneburg zu Huſlar; 4) des Freih. von Thon zu Weimarſchmieden; 5) des Freiherrn von Wildungen zu Willmars.

VIII. Landgericht und Rentamt Gemünden; mit 1 Stadt und 15 Schultheißereien. Inklavirt ſind die Patrimonialgerichte: 1) des Freih. von Drachsdorf zu Adelsheim; 2) des Grafen von Noſtiz-Rieneck zu Schunderfeld, Weihersfeld und Michelau.

IX. Landgericht und Rentamt Gerolzhofen; mit 1 Stadt und 39 Schultheißereien und Bürgermeiſtereien. Inklavirt ſind: 1) das Patrimonialgericht des Freiherrn Fuchs zu Bimbach mit 2 Schultheißereien und 2 Bauermeiſtereien; 2) des Grafen Voit von Rieneck zu Frauſtadt, mit 2 Schultheißereien.

X. Landgericht und Rentamt Haßfurt; mit 1 Stadt und 26 Schultheißereien. Inklavirt ſind 5 Patrimonialgerichte: 1) der Würzburger Univerſität zu Marienburghauſen; 2) des Freih. von Seckendorf zu Wohnfurt; 3) des Freih. von Gros zu Sechsthal; 4) des Freiherrn von Fuchs zu Eſchenau; 5) des Freiherrn von Schönborn zu Steinsfeld.

XI. Landgericht und Rentamt Hilders; mit 7 Schultheißereien. Inklavirt ſind 3 Patrimonialgerichte: 1) der Würzburger Univerſität zu Wüſtenſachſen; 2) der Freiherrl. von Roſenbachiſchen Erben zu Schackau und Eckweisbach mit 9 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von der Tann zu Tann mit 5 Schultheißereien.

XII. Landgericht und Rentamt Hofheim; mit 2 Städten und 22 Schultheißereien. Inklavirt ſind 11 Patrimonialgerichte:

gerichte: 1) des Freiherrn von Truchseß von Wetzhausen zu Bettenburg mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Wöllwarth zu Birckenfeld mit 5 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf mit 4 Schultheißereien; 4) des Freiherrn von Fuchs zu Burgeppach mit 5 Schultheißereien; 5) der Freifrauen von Thüngen und von Eyb zu Diterswind mit 3 Schultheißereien; 6) der Freiherren von Dalberg zu Friesenhausen mit 3 Schultheißereien; 7) dem Freiherrn von Truchseß zu Oberlauringen mit 2 Schultheißereien; 8) des Freiherrn von Fuchs zu Schweinshaupten mit 2 Schultheißereien; 9) des Freiherrn von Hutten zu Stöckach und Walchenfeld mit 2 Schultheißereien; 10) der Herren von Segnitz zu Unfinden; 11) des Freiherrn von Truchseß zu Wetzhausen mit 2 Schultheißereien.

XIII. Landgericht und Rentamt Homburg am Main; mit 10 Schultheißereien. Inklavirt sind 4 Patrimonialgerichte: 1) des Herrn von Imhof zu Helmstadt; 2) die dem Herzoge von Friaul, Marschall Duroc, gehörigen Domainen zu Holzkirchen; 3) des Fürsten und der Grafen von Wertheim zu Remlingen; 4) des Freiherrn von Wolfskeel zu Uettingen.

XIV. Landgericht und Rentamt Karlstadt; mit 1 Stadt und 17 Schultheißereien. Inklavirt sind 6 Patrimonialgerichte: 1) das Juliushospital mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Thüngen zu Thüngen; 3) des Grafen von Sickingen zu Stadelhofen; 4) des Grafen von Voit zu Laudenbach; 5) des Freiherrn von Hutten zu Steinbach; 6) des Grafen von Ingelheim zu Ursprungen.

XV. Landgericht und Rentamt Kissingen; mit 1 Stadt und 23 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Freiherrn von Hens im Kastrum zu Kissingen und Steinbach.

XVI. Landgericht und Rentamt Kitzingen; mit 1 Stadt und 10 Schultheißereien.

XVII. Landgericht und Rentamt Königshofen; mit 1 Stadt und 20 Schultheißereien. Inklavirt ſind 9 Patrimonialgerichte: 1) der Freiherren von Bibra zu Aubſtadt; 2) zu Brunhauſen; 3) zu Hochheim; 4) zu Imelshauſen; 5) des Freiherrn von Guttenberg zu Mainbardorf; 6) zu Sternberg mit 3 Schultheißereien; 7) des Freiherrn von Münſter zu Kleinabſtadt; 8) des Grafen von Elz zu Trappſtadt; 9) des Freiherrn von Kalb zu Waltershauſen.

XVIII. Landgericht und Rentamt Mainberg; mit 28 Schultheißereien und Bauermeiſtereien. Inklavirt ſind 2 Patrimonialgerichte: 1) der von Erthäliſchen Beſitzungen zu Gochsheim; 2) des Freiherrn von Bibra zu Schwebheim.

XIX. Landgericht und Rentamt Mellrichſtadt; mit 1 Stadt und 9 Schultheißereien, nebſt 4 Vorſtehern von Höfen. Inklavirt ſind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Baſtheim zu Baſtheim; 2) des Freiherrn von Seefried zu Mühlfeld; 3) des Freiherrn von Stein zu Roßriett mit 8 Schultheißereien.

XX. Landgericht und Rentamt Münnerſtadt; mit 1 Stadt und 25 Schultheißereien. Inklavirt iſt das Patrimonialgericht des Freiherrn von Münſter zu Rannungen.

XXI. Landgericht und Rentamt Neuſtadt; mit 1 Stadt und 25 Schultheißereien. Inklavirt ſind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Gelbſattel zu Lobenhan mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Borie zu Neuhaus mit 2 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Habermann zu Unsleben.

XXII. Landgericht und Rentamt Ochſenfurt; mit 1 Stadt und 15 Schultheißereien und Bürgermeiſtereien. Inklavirt ſind die 3 Patrimonialgerichte der Freiherren von Zobel zu Darſtadt mit 3 Schultheißereien und zweier Linien zu Giebelſtadt mit 2 Schultheißereien.

XXIII. Justiz- und Kameralamt Prölsdorf; mit 5 Bürgermeistereien und 3 Schultheißereien. Hierher gehört auch die Schleichacher Glasfabrik.

XXIV. Landgericht und Rentamt Röttingen; mit 2 Städten und 28 Schultheißereien.

XXV. Landgericht und Rentamt Volkach; mit 1 Stadt und 18 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Grafen Schönborn zu Zeiligheim mit 9 Schultheißereien.

XXVI. Landgericht und Rentamt Werneck; mit 23 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Juliushospitals zu Würzburg zu Burgrheinfeld; 2) des Freiherrn von Münster zu Euerbach mit 4 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Bobenhausen zu Obbach.

XXVII. Distriktskommissariat und Rentamt Wolfsmünster. Zum Rentamte gehören 16 Ortschaften; zum Distrikte aber nachstehende Justiz- und Patrimonialämter: 1) das Juliushospitalische Amt, Wolfsmünster mit 7 Schultheißereien; 2) das Universitätsamt Sodenberg mit 2 Schultheißereien; 3) das dem Juliushospital und Freiherrn von Thüngen gemeinschaftliche Patrimonialamt zu Gräfendorf; 4) die beiden Patrimonialgerichte des Freiherrn von Thüngen zu Burgsim; 5) das Patrimonialgericht des adelichen Damenstiftes zu Waizenbach; 7 u. 8) die Patrimonialgerichte der Freiherren von Thüngen zu Höllerich und Heßdorf.

XXVIII. Landgericht und Rentamt Würzburg rechts am Main; mit 19 Schultheißereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) des Juliushospitals zu Oberdürrbach; 2) des Großherzogthums Frankfurt zu Unterpleichfeld.

XXIX. Das Landgericht und Rentamt Würzburg links am Main; mit 1 Stadt und 16 Schultheißereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Wolfskeel zu Albertshausen mit 3 Schultheißereien; 2) der Freifrauen von Gros und von Redwitz zu Rottenbauer

mit 2 Schultheißereien. Noch werden hierauf besonders angeführt:

XXX. Rentamt der Stadt Würzburg und folgende Nebenämter, als Akziseamt, Kirchenverwaltung, Krahn- und Wagenamt, Land-, Weg- und Guldenzollamt, Wasserzollamt.

XXXI. Hofökonomie-Rentamt.

XXXII. Vier Filial-Justiz- und Rentämter: 1) Justizamt Rödelmeier mit 3 Schultheißereien; 2) Justizamt Thundorf mit 3 Schultheißereien; 3) Rentamt Hammelburg; 4) Zentraladministration Prichsenstadt mit 2 Zollstationen.

Hierauf folgen: Großherzogliche provisorisch bestätigte Landgerichte und Rentämter nebst dergleichen Patrimonialgerichten:

I. Territorial-Distriktskommissariat und Landgericht Gleusdorf; mit 37 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) der Freiherren von Guttenberg und von Würzburg zu Kirchlautern und Neubronn; 2) der Freiherren von Rotenhan zu Weinsdorf; 3) der Grafen von Rotenhan zu Untermerzbach.

II. Distriktskommissariat und Landgericht Marcksteft. Es werden 23 Ortschaften angeführt, aber ohne Benennung der Schultheißen. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Fürsten von Schwarzenberg zu Marktbreit; 2) der Grafen von Kastel zu Kastel und Rüdenhausen; 3) des Freiherrn von Crailsheim zu Frühstockheim und Rödelsee.

III. Distriktskommissariat und Landgericht Schweinfurt; mit 6 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Herzogs von Weimar zu Gochsheim.

IV. Distriktskommissariat und Landgericht Sulzheim; mit 13 Schultheißereien. Inklavirt sind die Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Crailsheim zu Altenschönbach, und 2) des Freiherrn Fuchs von Bimbach zu Westheim.

V. Distriktskommissariat und Landgericht Zeil; mit 1 Stadt und 7 Schultheißereien.

Noch werden besonders angeführt: 1) das Patrimonialgericht des Freiherrn von Groß zu Gleißenau mit 4 Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Eltmann; 2) vier Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Gerolzhofen; 3) das Patrimonialgericht Remlingen, Kastellischen Antheils, mit 6 Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Homburg; 4) das Patrimonialgericht von Rechtern zu Sommerhausen, zugetheilt dem Landgerichte Ochsenfurt, mit 3 Schultheißereien; 5) drei Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Volkach.

In forstlicher Hinsicht ist das Großherzogthum eingetheilt in zwölf Forstämter und Wildmeistereien, denen eben so viel Forst- und Wildmeister vorgesetzt sind, unter welchen 85 Revierförster stehen. Zu Werneck ist eine Fasanerie. Der provisorisch bestätigten Forst- und Jagdbedienten in den neu erworbenen Ortschaften, sind achtzehn.

Das Fräuleinstift zur heiligen Anna in Würzburg hat eine Äbtissin, neun Stiftsfräuleins erster und neun zweiter Klasse. Es hat sein eigenes Rentamt, wozu fünf Ortschaften gehören. Das Damenstift zu Waizenbach hat eine Probstei und drei Stiftsdamen.

Der Klerus des Bisthums Würzburg, welcher sich weit über die Grenzen des Großherzogthums ins Würtembergische, Badische und Baierische erstreckt, besteht, bei jetzt erledigtem Bisthum, aus folgenden Personen: 1) der Weihbischoff, Bischoff zu Hippos (in partibus) ist in bischöfflichen Verrichtungen Generalvikar; 2) das Generalvikariat besteht aus einem Generalvikar und Präsidenten, einem Direktor (dem Weihbischoff), zehn geistlichen Räthen, einem Sekretair, einem Aktuar, einem Registrator, einem Rezeptor, drei Kanzellisten und zwei Dienern; 3) das Konsistorium mit einem Direktor, vier Konsistorialräthen, einem Sekretair, einem Regi-

ſtrator, einem Kanzelliſten, einem Diener, ſechszehn Konſiſtorialadvokaten und einem Prokurator; 4) das Seminarium hat fünf Profeſſoren und ſechszehn Alumnen; 5) in der Reſidenzſtadt ſind 8 Pfarreien. Die Domherren werden nicht angeführt, wohl aber 1 Domprediger und 22 Domvikarien; 6) die Landdechaneien und Landkapitel, in welche das ganze Bisthum getheilt iſt. Es ſind deren 26, mit 372 Pfarreien und 151 Kaplaneien. An Klöſtern beſtehen noch zwei Auguſtiner-, vier Franziskaner-, zwei Karmeliter-, vier Kapuzinerklöſter, und ein Urſelinernonnenkloſter.

Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit hat ein Konſiſtorium, deſſen wir ſchon bei der Landesdirektion gedachten Das Land iſt deshalb eingetheilt in zehn Diſtrikte. Jeder Diſtrikt hat einen Inſpektor der Pfarreien; überhaupt ſind, mit Einſchluß der Stadtpfarrei Würzburg, 75. Noch aber werden 33 Pfarreien als proviſoriſch beſtätigte, in den neuerworbenen Ortſchaften angeführt.

Die Univerſität zu Würzburg hat einen Kurator, einen Prorektor und vier Fakultäten mit 29 Profeſſoren. Sie hat ihren Fiskal, eine Bibliothek, ein naturhiſtoriſches und moſaiſches Kunſtkabinet, ein phyſikaliſches Kabinet, ein chemiſches Kabinet, einen botaniſchen Garten, eine Akkouchiranſtalt, ein Veterinair- und ein muſikaliſches Inſtitut, auch Lehrer für die ſchönen und bildenden Künſte. Angeführt werden weiter, die Gymnaſien zu Würzburg und Münnerſtadt und drei lateiniſche Schulen zu Würzburg. Die Univerſität hat ihr eigenes Rezeptorat, mit einem Direktor, einem Konſulenten, einem Rentmeiſter, einem Sekretair, einem Regiſtrator, zwei Kanzelliſten Zu derſelben gehören neunzehn Landämter.

In der Stadt Würzburg ſind: ein Schullehrerſeminarium, ſechs teutſche Knaben- und fünf Mädchenſchulen, auch eine Schule bei den Urſelinerinnen. Auf dem Lande ſind 617 Schullehrer angeſtellt, und am Ende ſteht noch die Bemerkung: die Schullehrer in den proviſoriſch beſtätigten Land-

gerichten werden im künftigen Staatskalender nachgetragen werden.

Dies ist nun der vollständigste Auszug aus diesem Staatskalender, der dem Leser einen richtigen Überblick vom jetzigen Zustande geben wird. Wir hoffen nöchstens eine genaue Übersicht der ganzen Bevölkerung geben zu können.

20.

Kurze Geschichte der Fiskäle.

Das Wort Fiskal ist aus dem mittlern Latein und bedeutet eine öffentliche Person, welche über die landesherrlichen Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte wacht, und deren Beeinträchtigung gegen Andere bei Gericht anklagt. Nach Adelung [1]) haben sie in einigen Landen andere Namen, z. B. in Sachsen heißen sie Prokuratoren, in Schleswig Anwälde. An einigen Orten haben sie auch die Aufrechthaltung der Gesetze zu besorgen und die Frevler dagegen anzuzeigen. Findet sich gleich das Wort Fiskal nicht bei den Römern; so ist doch bei ihnen die Sache anzutreffen. Schon zur Zeit der Könige findet sich ein öffentliches Ärarium. Nachher aber wurde zwischen diesem und dem Fiskus prinzipis unterschieden [2]).

1) Grammat. krit. Wörterbuch der hochteutschen Sprache. Th. II. S. 167.

2) Plinius in paneg. c. 36. At fortasse non eadem severitate Fisconm qua Aerarium cohibes, imo tanto majore, quanto tibi licere de tuo (fisco), quam de publico (aerario) credis und Seneca de benef. c. 7.

Schon zur Zeit der freien Republik waren Leute vorhanden, welche die Stelle des Fiskals vertraten. Es wurden nämlich die Anklagen oder Denunziationen sehr häufig von jungen Leuten verrichtet, welche sich den Ruf der Beredsamkeit erwerben und den Weg zum Forum und zu öffentlichen Würden bahnen wollten [1]).

Indessen wurden schon um diese Zeit die vielen Anklagen verboten und selbst der Name eines Anklägers war verhaßt [2]). Zur Zeit der monarchischen Regierung und namentlich unter Cäsar und August, wurden der Anklagen weniger, und man suchte lieber einen frei zu machen, als gegen ihn zu denunziren. Unter den Tiberius wurden dergleichen öffentliche Anklagen wieder häufiger, und es wurden sogar dergleichen Leute durch Belohnungen und Versprechungen dazu aufgereizt [3]). Unter den folgenden Kaisern, den Antoninen, Commodus und Alexander Severus richtete sich die Zahl der Ankläger darnach, ob jene gelinde oder strenge waren. Hadrian [4])

---

1) Plutarch in vita Lucii Luculli. Cicero de offic. Lib. II. cap. 47—50. sed cum sint plura causarum genera, quae eloquentiam desiderant maltique in nostra republica adolescentes et apud judices et apud senatum dicendo laudem assecuti sint, maxima admiratio est, in judiciis, quorum et si laudabilior est defensio, tamen etiam accusatio per saepe est.

2) Cicero a. a. O. sed hoc quidem (Jo in judicium vocare) non est saepe faciendum, nisi aut reipublicae causa.

3) Tacitus Annal. L. IV. c. 30. Sic delatores, genus hominum publico exitio repertum et poenis quidem nunquam satis coercitum per praemia eliciebantur.

4) Spartian in vita Hadriani v. histor. August. scriptores und L 3. § 9. de jure fisci D Hadrianus Flavio Proculo rescripsit: cum in libertatem proclamat, qui ex bonis ad fiscum pertinentibus esse dicitur, judicium

war der erste, welcher einen sogenannten Fiskal unter dem Namen eines Advokatisfiszi aufstellte. Nachher wurde die Würde und das Amt eines Fiskals mit besondern Privilegien versehen. Ja, es wurden sogar diejenigen, welche ohne Zuziehung eines dergleichen Mannes denunzirt hatten, besonders gestraft [1]). Es schränkte auch Konstantin der Große die Zahl der Fiskäle wieder ein. Er bekennt, daß ihm mehr um das gemeine Wohl des Privatmanns, als um die Sache des Fiskus zu thun sey [2]). Unter den Carolingern und folgenden teutschen Kaisern, kommt eigentlich der heutige Begriff eines Fiskals empor. Sie waren Leute, welche besonders dem herrschaftlichen Fiskus ganz ergeben waren [3]). Von diesen waren die sogenannten Advokaten oder Aktoren des Fiskus verschieden, deren Pflicht darin bestand, daß sie die Rechte, welche dem Herrn und dessen Fiskus angingen, im Gericht verfolgten [4]).

In den alten Zeiten Teutschlands gehörte das Recht des Fiskus den Kaisern. Es wurde aber in der Folge der Zeit

---

dari praesentibus et agentibus etiam his, qui negotiis fisci solent intervenire et hujusmodi liberales causae si non interveniente fisci advocato decisae sint, in integrum restituuntur.

1) L. 5. C. de delator. Omnes judices invigilare praecipimus delatores (sine fisci advocato denunciantes) poenis adficere: apertissimi enim juris est, ut quod ex cujusque patrimonio ceciderit in casum et legibus et rato juris ordine fisci advocatis agentibus vin, dicetur.

2) L. 2. C. Theod. de advoc. fisci.

3) Du Fresne in gloss. med. aev. v. conduit.

4) Capitul, Caroli M. lib. IV. cap. 3. (Georgisch Corpus jur. Germ. ant. p. 1367.) Si servi vel ecclesiastici vel quorum libet liberorum hominum in fiscum nostrum confugerint, et a dominis vel advocatis eorum repetiti fuerint, si actor fisci nostri intellexerit, quod eos juste non possit tenere ad nostrum dominium ei, ciat illos de eodem fisco, et recipant eos domini eorum.

nach und nach weiter ausgedehnt. Er bestand in gewissen Villen, Ländereien und Besitzungen, welche in den Urkunden unter verschiedenen Benennungen: possessiones ad regem pertinentes, jus regium, proprietates regis, jus fisci regii vorkommen [1]). Der Fiskus wurde auch Camera genannt, welchem Nuncii Camerae vorstanden, die auch Procuratores fisci und Curatores fisci genannt wurden. Doch ist Camera von einem weitern Umfang, als Fiskus, und bedeutet eigentlich das Ärarium, obgleich beide öfters verwechselt werden. In den fränkischen Urkunden kommt das Wort Fiskus, wie das Camera im eigentlichen Verstande vor. Jenes bediente sich König Ludwig der Fromme in einem Schenkungsbriefe des Klosters Lauresheim vom Jahr 815 [2]) und letzteres in einer Urkunde von 823 [3]). Aber nicht blos die teutschen Kaiser und Könige, sondern auch die Herzoge, Grafen und Dynasten hatten ihre Curtes domminicae. Sie erlangten nach und nach die sogenannten kleinen Regalien, theils durch kaiserliche Begnadigungen, theils durch Übertragung ihrer Unterthanen, welche geschehen ließen, daß man in einigen Landen der höchsten Obrigkeit Rechte vorbehielte, die ihr vor Zeiten nicht zustanden. Nach Einführung des römischen Rechts in Teutschland, welches bekanntlich in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fällt, wurden dessen Grundsätze vom Fiskus, dessen Rechten und Vorzüge auf teutschen Boden verpflanzt und in den Gerichten eingeführt. So gehörten nach den Schwäbischen [4]) und Sächsischen [5]) Landrechten die herrenlosen Güther

1) Lamb. Schaffnab. an. 1066 et 1070. Leuckfeld in antiquit. Wackenrid. S. 363. Schannat corp. trad. Fuldens. n. 53. S. 28.

2) Cod. dipl. Lauresheim. in act. acad. palat. Tom. I. S. 38.

3) Carpentier in App. ad Alph. Tironianum. N. XXXI. p. 59.

4) Kap. 270 und 71.

5) Buch 1. Art. 28.

(bona vacantia), wenn sie von keinem großen Belang waren, theils den Unterrichtern, theils den Grafen, als Oberrichtern. Allein nach Einführung des römischen Rechts wurden sie zu dem königl. Fiskus gezogen. So bezeugt Ekkehard [1]), daß Schwaben unter Ludwig dem Kind noch kein Herzogthum, sondern ein Domainenguth des Kaisers gewesen. Erst bei erweiterter Landeshoheit, welche nach dem großen Interregnum fällt, kam es darauf an: ob ein mächtiger oder schwacher Kaiser regierte, welcher den Fürsten, in Ausübung der Hoheitsrechte, mehr oder weniger Spielraum ließe. Indessen lehrt die Geschichte, daß seit der bedrängten Regierung Kaisers Friedrich II., die königliche Macht durch die innern Unruhen und die zwistigen Kaiserwahlen sehr beschränkt, dagegen die Macht der Stände desto mehr emporgehoben und erweitert wurde. Wie aber von der Zeit des großen Zwischenreichs an, die eigentliche Genesis der Landeshoheit der deutschen Fürsten zu rechnen: also wurden auch von dieser Zeit an, der Fiskäle in Teutschland immer mehr. Es entstanden allerhand Arten derselben, allgemeine und besondere Allgemeine eines ganzen Reichs, oder nur eines ganzen Landes. Jene heißen Reichsfiskäle, diese Generalfiskäle. Diese, die besondern, erhielten verschiedene Benennungen, je nachdem ihre Geschäfte den Hof, die Kammer, die Jagd u. s. w betrafen, daher die Benennungen der Hof-, Kammer-, Jagd- u s w. Fiskäle. Sonst war auch der Reichsfiskal in Teutschland eine sehr merkwürdige Person, welche aber mit der aufgehobenen teutschen Reichsverfassung ihre Existenz verloren hat. Ausserdem haben die Fiskäle in der neuern Zeit, besonders seit Entstehung der Rheinischen Konföderation, bald einen erweitertern, bald einen beschränktern Wirkungskreis erhalten. Nach den liberalen Grundsätzen der

1) De Casib, monast. S. Galli ap Goldastum S. R. A. Tom. I. p. 15. Nondum illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat.

königl. Bajerischen Regierung, findet sich in dem Konfiskationsedikt vom 29. August 1808 die Erklärung: daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen, zum Nachtheil schuldloser Erben, keinen Gewinn ziehen soll. Eben so ist in dem Lehensedikt von demselben Jahr, daß die Strafe der Felonie nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenserben treffe, der Lehenherr die Lehen nur so lang genießen soll, als der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tod aber soll das Lehen an andere rechtmäßige Erben kommen, ohne Unterschied: ob er Allodialerbe des Verstorbenen ist oder nicht. Nach neuen Verordnungen soll selbst bei Verbrechen der beleidigten Majestät und des Hochverraths, das Vermögen des Verbrechers an dessen Erben fallen, er, der Verbrecher, aber nur von dem Tag des rechtskräftigen Urthels an, unfähig seyn, eine letzte Willensverordnung oder Schenkung darüber zu machen. In andern Bundesstaaten sind freilich die deswegen ergangenen Verordnungen, wie z. B. in den königl. Würtembergischen Landen, nicht so milde, doch ist zu hoffen, daß in der Folge der Zeit auch liberalere Gesinnungen sich verbreiten möchten.

21.

Anordnung eines Staatsraths im Königreiche Würtemberg.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 1. Juli 1811 zu Berathschlagung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrern Departements zugleich einschlagen, eine besondere Stelle unter der Benennung „Staatsrath“ anzuordnen, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruht:

1) Der Staatsrath besteht aus den königl. Staatsministern, und denjenigen, welche das Prädikat von Staatsräthen führen.

2) Bei den Versammlungen des Staatsraths haben jedesmal nur diejenigen Staatsminister und Staatsräthe zu erscheinen und Sitz zu nehmen, welche von Sr. königl. Majestät eigends dazu aufgefordert werden.

3) Die Versammlungen des Staatsraths werden in dem königl. Schlosse, und jedesmal nur auf allerhöchsten Befehl, gehalten.

4) Wenn Sr. königl. Majestät nicht Selbst anwesend sind, so werden Allerhöchstdieselbe denjenigen benennen, welcher das Präsidium zu führen hat.

5. Jedes von Sr. königl. Majestät ernannte Mitglied führt den Titel „Staatsrath,“ selbst wenn es einen höhern Charakter hat. Den Rang erhalten die Staatsräthe in der dritten Rangklasse, gleich nach dem Reichsgeneral-Oberpostdirektor, die Landvögte folgen unmittelbar nach

ihnen. Künftig existiren weder adeliche Titular- noch sonstige Geheimeräthe ausser den wirklichen Geheimenräthen.

6) Der Staatsrath theilt sich in Sektionen, die nachstehendermaßen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Sessionen bestimmt wird.

1) Sektion der auswärtigen Angelegenheiten;
2) Sektion der innern Administration;
3) Sektion der Lehen;
4) Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues;
5) Sektion des Kommunadministrationswesens;
6) Sektion der Justiz;
7) Kriegsdepartementssektion;
8) Sektion der Steuern und der Krondomainen;
9) Sektion des Staatsrechnungswesens;
10) Sektion des Kultus

Zu Staatsräthen haben Se. Königl. Majestät gnädigst ernannt:

den Oberappellationstribunal-Präsidenten, von Taubenheim;
den Präsidenten des ersten Oberjustizsenats, von Linden;
den Präsidenten des zweiten Oberjustizsenats, von Neurath;
den Präsidenten des Tutelarraths, von Riedesel;
den jedesmaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten des Kriegsdepartements;
den Generalmajor und Oberintendanten der Chausseen, von Theobald;
den Geheimenrath, von Massenbach;
den Geheimenrath, von Menoth;
den Direktor, von Reuß;
den Direktor, von Otto;
den Direktor, von Dünger;
den Direktor, von Schmiedlinn;

den geheimen Oberregierungsrath, von Wächter;
den geheimen Oberregierungsrath, von Bühler;
den Oberregierungsrath, Mohl;
den geheimen Oberfinanzrath, von Weisser;
den geheimen Oberfinanzrath, von Weckherlin;
den geheimen Oberfinanzrath, von Süskind.

Die geheimen Sekretairs des Staatsministeriums sind zugleich Sekretairs des Staatsraths.

Weitere Allerhöchste Ernennung von Staatsräthen vom 2. Juli 1811.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 2. d. M. ausser den bereis ernannten Staatsräthen, dazu gnädigst ernannt:

1) den wirklichen Geheimenrath, Präsidenten von Wangenheim;
2) den Direktor, Geheimenrath, von Kapff;
3) den Geheimenrath, von Weckherlin;
4) den Vizedirektor, von Breitschwerd;
5) den Landvogt, von Freyberg;
6) den Landvogt, von Berlichingen;
7) den Landvogt, Schmitz von Grollenburg;

und werden die Staatsräthe von Wangenheim, von Breitschwerd, von Freyberg, von Berlichingen und Schmitz von Grollenburg zur Sektion der innern Administration, und die Staatsräthe von Kapff und von Weckherlin zur Sektion der Justiz eingetheilt.

Vermöge allerhöchsten Reskripts von eben diesem Tage haben Se. Königliche Majestät sämmtlichen Staatsräthen, sie mögen von Adel seyn oder nicht, das Prädikat „von“ beizulegen allergnädigst geruht.

22.

Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen im Königreich Würtemberg.

Se. Königliche Majestät haben zu Vereinfachung des Geschäftsgangs, zu Beschleunigung und zu Leitung desselben nach stets gleichen Grundsätzen, sich bewogen gefunden, bei den Departements des Innern und der Finanzen, statt der bisherigen kollegialischen, eine Geschäftsbehandlung nach dem Büreausystem für die Zukunft einführen zu lassen, und diesemnach verordnet:

Jedes dieser beiden Departements wird in Sektionen, deren jede ein Büreau formirt, eingetheilt.

Jede Sektion besteht:

aus einem Chef,
aus referirenden Räthen,
aus dem ersten Sekretair als Protokolliſten,
aus expedirenden Sekretairs,
aus Regiſtratoren und aus Kanzelliſten.

Der Chef iſt für die ganze Geschäftsführung responsabel; die referirenden Räthe geben in allen denjenigen Sachen, wo es der Chef verlangt, schriftliche Vota; der erste Sekretair führt für den Chef das Protokoll, und kontraſignirt alle Ausfertigungen; die übrigen Sekretairs expediren nach den Befehlen des Chefs; und die Regiſtratoren und Kanzelliſten behalten ihren bisherigen Geschäftskreis. Hat eine Sektion wegen ihres geringen Geschäftsumfangs nur 2 Sekretairs, ſo

theilen ſich dieſe in die Führung der Protokolle und die Expedition, und wo nur ein Sekretair iſt, hat dieſer Beides zu beſorgen.

Die Geſchäftsbehandlung bei der Sektion iſt folgende:

1) Der Chef erhalt, ohne Ausnahme, alle einlaufende Akten.

2) Er erledigt von dieſen alle diejenige ſogleich, die keinem weitern Anſtande unterworfen ſind, und der erſte Sekretair führt hierüber ein beſonderes Protokoll, das am Schluß des Tags von dem Chef unterſchrieben, und von dem erſten Sekretair kontraſignirt wird.

3) Gegenſtände, die eine Verbreitung und weitere Ausführung bedürfen, werden von dem Chef einem der ihm untergeordneten referirenden Räthe zum Referat zugetheilt, und wird in beſondern wichtigen Fällen auch ein Koreferent beſtellt.

4) Jeder referirende Rath führt über die ihm auf dieſe Art zugetheilten Aktenſtücke ein Spezialdiarium. Er hat die Verbindlichkeit, ſeinen Vortrag in drei Tagen zu machen, wenn anders nicht größere Vorbereitungsarbeiten ihn daran hindern, in welchem Fall er ſolches dem Chef anzuzeigen hat; der Vortrag geſchieht immer ſchriftlich, ſchließt ſich mit einem beſtimmten Antrage, und wird von dem Referenten unterzeichnet. Für dieſe Anträge iſt jeder referirende Rath verantwortlich; der Chef der Sektion iſt an die Anträge der referirenden Räthe nicht gebunden, und kann daher auch mit mehreren Räthen über den Gegenſtand konferiren. Seine Entſchließung hängt immer von ſeiner individuellen Überzeugung ab, und ſolche wird dem ſchriftlichen Vortrag des referirenden Raths durch den erſten Sekretair beigeſetzt. Der Chef unterzeichnet auf dieſe Weiſe ſeinen Beſchluß,

Unter dieſer Vorausſetzung werden an andere königliche Miniſterien von dem bisherigen Geſchäftskreiſe der königlichen Oberregierung verwieſen:

1) An das königliche Juſtizminiſterium: alle Juſtiz- und überhaupt alle litigiöſe Sachen im engern und weitern Sinn; z. B. Allmand-, Vertheilungs- und Waidgangsſtreitigkeiten, Loſungsſachen, Ertheilung von Moratorien.

Die Ertheilung der reniae aetatis ad effectum bona administrandi, welche an den königlichen Tutelarrath verwieſen wird, jedoch mit Ausnahme der fürſtlichen, gräflichen und adelichen Gutsbeſitzer überhaupt, in Beziehung auf welche der Miniſter des Innern, derlei Dispenſationsfälle an Se. Königl. Majeſtät zur allerhöchſten Entſcheidung zu bringen hat.

Die Dispenſation bei Gütherverkäufen Minderjähriger, alle Straferkenntniſſe, wo es ſich von Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Beſtrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landespolizeiverordnungen, beſonders wo es ſich nur von Anwendung von Legalſtrafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachläſſigkeiten, Säumſeligkeiten u. ſ. w., Erkenntniß und Leitung der Kommiſſionen gegen dieſelben, bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig präparirt iſt, zum Reſſort des Departements des Innern, und namentlich der erſten Sektion. Über die zu verfügende Suspenſion der Beamten hat der Miniſter des Innern in vorkommenden Fällen allerunterthänigſten Vortrag an Se. Königl. Majeſtät zu erſtatten.

2) An das königliche Finanzminiſterium: Die Erörterung rechtlicher Fragen bei herrſchaftlichen Beſtandnachläſſen, das Polizeiliche bei Waldbränden ꝛc.

3) An die königliche Polizeidirektion in Stuttgardt: das Stuttgardter Allmoſenweſen.

4) Den königlichen Landvögten wird insbeſondere die Er-

nennung und Bestätigung der Schultheißen auf oberamtliche Anträge überlassen, und die Besoldungen der letztern werden nach einem allgemeinen Tarif nach Maasgabe der Steuerumlage regulirt. Die Bürgermeisters-, Magistrats- und Gerichtsstellen in den Dörfern werden durch die Oberämter ersetzt, und die Ernennungen blos dem Landvogt zur Konfirmation vorgelegt. In streitigen oder Anstandsfällen überhaupt muß darüber an den Minister zur Entscheidung berichtet werden.

Von sämmtlichen Ernennungen dieser Art erstatten jedoch die Landvögte Monatsberichte an das Ministerium des Innern.

Für die Städte schlägt das Oberamt zu Magistrats- und Gerichtsverwandten Stellen dem Landvogt Subjekte zur Konfirmation vor, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, und der Städte, die das Prädikat der guten Städte führen. In diesen werden die Ernennungen zu Magistrats- und Gerichtsverwandten Stellen, so wie in allen Städten zu den Bürgermeisterstellen, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Minister zur Konfirmation vorgelegt. Zu Ersetzung der Bürgermeisterstellen in den Residenzen werden durch den Polizeiminister allerunterthänigste Anträge an Se. Königl. Majestät erstattet.

Die erste Sektion der innern Administration besteht aus zwei Chefs:

den seitherigen geheimen Oberregierungsräthen, nunmehrigen Staatsräthen, von Wächter und von Bühler;

sechs ordinairen arbeitenden Räthen *).

Als temporair sind dabei zugetheilt noch drei Räthe.

Zwei Assessoren;

sieben Sekretairs.

Als temporair zugetheilt: einer.

---

*) Hier und in den folgenden werden die Namen der Räthe angeführt, die wir aber zur Gewinnung des Raums als ganz lokal hier weglassen. W.

Vier Regiſtratoren;
zwei Diariſten;
ſieben ordinaire Kanzelliſten.

Temporair zugetheilt: einer.

Die zweite Sektion der Lehen aus: einem Chef, ſeitherigen Direktor, nunmehro Staatsrathe, von Reuß.

Zwei referirenden Räthen;
einem Aſſeſſor;
einem erſten Sekretair und Protokolliſten;
einem expedirenden Sekretair;
einem Regiſtrator;
einem Kanzelliſten.

Die dritte Sektion des Medizinalweſens aus: einem Chef, ſeitherigen Oberregierungsrath, nunmehr Staatsrath, v. Mohl.

Zehn referirenden Räthen;
einem Sekretair;
einem Kanzelliſten.

Die vierte Sektion des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens, aus: dem Präſidenten und Oberintendanten, Generalmajor von Theobald.

Sousintendanten: Oberſt und Oberwaſſerbauinſpektor von Seeger;
Oberſt von Kerner;
Chef: Staatsrath von Mohl.
Fünf referirenden Räthen;
einem Deſſinateur;
einem erſten Sekretair;
einem expedirenden Sekretair;
einem Kanzelliſten;
einem Kaſſirer.

Die fünfte Sektion des Kommun-Adminiſtrationsweſens, aus: einem Chef, ſeitherigen Direktor, nunmehr Staatsrath, von Otto.

Fünf referirenden Räthen.

Die sechste Sektion des Kommun-Rechnungswesens, aus: einem Chef, seitherigem Vizedirektor des Oberland-Ökonomiekollegii, von Breitschwerd.

Drei referirenden Räthen.

Die bei dem bisherigen Oberlands-Ökonomiekollegio angestellten Sekretairs, Regiſtratoren und Kanzelliſten werden unter beide Sektionen vertheilt, und die Rechnungsräthe und Buchhalter der sechsten Sektion zugetheilt.

Die Räthe bei den letzten zwei Sektionen führen den Titel: Hof- und Finanzräthe, und haben den Rang mit den Oberfinanzräthen in der siebenten Klasse nach den Legationsräthen.

B. Das Departement der Finanzen wird in folgende Sektionen abgetheilt:

1) Das bisherige Steuerdepartement, deſſen Geſchäftskreis unverändert bleibt, erhält den Namen: Sektion der direkten und indirekten Steuern.

Zu dem Geſchäftskreiſe dieſer Sektion gehören: die ordinaire und extraordinaire Reichsſteuer, Kapitalſteuer, Land- und Waſſerzoll, Akziſe, Hundetaxe, Straßenabgaben, Umgeldtaxe, Stempel, Wein- und Eiſenimpoſt, Fabriken und Handel, Handelsverhältniſſe mit Ausländern, Konzeſſionen zu Wirthſchaften und Bierbrauereien, Geſtütsbeitrag, Pferdeverkaufskonzeſſionsgeld, Aufſicht über die Rechnungskammer ſämmtlicher direkten und indirekten Steuern ꝛc.

Zum Chef dieſer Sektion wird der ſeitherige geheime Oberfinanzrath, nunmehrige Staatsrath, von Weckherlin ernannt.

Sieben referirende Räthe;
ein erſter Sekretair;
drei expedirende Sekretairs;
drei Regiſtratoren;
vier Kanzelliſten.

2) Das bisherige landwirthſchaftliche Departement führt

und Kanzelliſten nennen ſich: Oberfinanzkammerſekretairs, Oberfinanzkammerregiſtratoren, Oberfinanzkammerkanzelliſten.

4) Das ſeitherige Forſtdepartement erhält die Benennung: Sektion der Kronforſte.

Die Chefs derſelben ſind: Landoberjägermeiſter von Hunoldſtein, Landjägermeiſter von Uxküll, welche beide die Verbindlichkeit haben, abwechslungsweiſe jeder drei Tage in der Woche anweſend zu ſeyn, ſo daß wenn der eine abweſend iſt, der andere gegenwärtig ſeyn muß. Wenn beide anweſend ſind, ſo verſehen ſie gemeinſchaftlich nach den oben ausgedrückten allgemeinen Beſtimmungen die Verrichtungen des Chefs.

Referirende Räthe ſind: geheime Oberfinanzrath, Hartmann, welcher zugleich den abweſenden von den beiden Chefs erſetzt, und überhaupt die Kanzlei dirigirt.

Ein Juſtitiarius;
vier Forſträthe;
zwei protokollirende und expedirende Sekretairs;
ein Regiſtrator;
zwei Kanzelliſten.

5) Das bisherige Bergwerksdepartement bleibt vor der Hand, und bis auf weitern allerhöchſten Befehl, in ſeiner jezzigen Verfaſſung, ſowohl was das Perſonale, als die Geſchäftsbehandlung betrifft.

Eben ſo bleiben die Berg-, Eiſen-, Schmelz- und Hammerwerke, Stahl- und Senſenfabrik zu Friedrichsthal, Chriſtophsthal, Ludwigsthal, Bärenthal und Harras, wie bisher unter der Sr. Königl. Majeſtät ſtehenden Oberaufſicht, und Direktion des Oberſten, Bergwerks- und Hüttenamtsdirektors, von Kerner.

6) Das Landbaudepartement erhält den Namen: Sektion des Landbauweſens.

Chefs derſelben ſind: Staatsrath von Maſſenbach und geheime Oberfinanzrath von Pfaff, unter der Beſtimmung, wie bei der Sektion der Krondomainen.

Fünf referirende Mitglieder;
ein Sekretair;
ein Regiſtrator;
zwei Kanzelliſten.

Und ſoll zu dieſer Sektion des Landbauweſens, der Landbaumeiſter von Gros, und in wichtigen Fällen auch der Landbaumeiſter, Kümmerer, zum Referiren und Abgabe ihrer Votorum beigezogen werden.

7) Das Generalſtaatskaſſendepartement;

8) die Generalſalzadminiſtration, und

9) die Generaldirektion der Tabaksregie leiden, da die Geſchäfte bei demſelben bisher ſchon büreaumäßig behandelt werden, keine Abänderung.

Nur hat das Generalſtaatskaſſendepartement künftig den Namen: Sektion der Staatskaſſe, zu führen. — Was endlich:

10) das Hofbaudepartement betrifft, ſo ſind die Geſchäfte bei demſelben ebenfalls büreaumäßig zu behandeln.

Es ſteht daſſelbe blos in finanzieller Hinſicht, und was das Rechnungsweſen betrifft, unter dem Finanzminiſterio.

Was aber die Anordnung der Bauten, Legitimation zu beträchtlichen Reparationen, Ratifikation von Bauüberſchlägen und alles Übrige anbelangt, ſo iſt dieſes Departement, wovon der Generaloberintendant, Generallieutenant von Dillen, das Präſidium führt, und in den ebengedachten Beziehungen die Funktionen des Miniſters verſieht, wie ſeither Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar untergeordnet.

Als Chef des Büreau iſt dabei angeſtellt: Direktor, von Wechmar.

Drei referirende Mitglieder: Oberſt, Waſſerbauinſpektor von Seeger; Oberfinanzrath Mylius; Hofrath Spittler;
ein Sekretair;
ein Kanzelliſt.

Alles dieſes wird hiermit auf allerhöchſten Befehl zur

Kenntniß und Nachachtung allgemein mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorgeschriebene neue Geschäftsordnung mit dem 1. Aug. dies. J. ihren Anfang zu nehmen habe. Dekret. Stuttgardt, im königl. Staatsministerium, den 1. Jul. 1811.

23.

Neue Organisation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1811, allergnädigst zu verordnen geruht, daß alle Administrationsgegenstände des königl. Militairs unter der Benennung: Kriegsdepartement, vereinigt, die Geschäfte büreaumäßig, jedoch mit Ausnahme der civilgerichtlichen Verhandlungen bei der achten Justizsektion, wo auch fernerhin die Stimmenmehrheit entscheidet, behandelt, das Ganze in acht Sektionen abgetheilt, der neue Geschäftsgang mit dem 1. Juli anfangen, und das Personale folgendermaßen eingetheilt werden sollen:

Generallieutenant von Phull als Vizepräsident des Kriegsdepartements.

Erste Sektion.

Kriegskasserechnung und Geldverpflegung, wobei allergnädigst festgesetzt worden, daß durchaus keine besondern Kassen mehr existiren, sondern sich Alles, Einnahmen und Ausgaben, so wie die Verrechnung hierüber, bei der Generalkriegskasse konzentriren soll, besteht aus:

einem Chef, Staatsrath von Düngern;
vier vortragenden Räthen.

Zweite Sektion.

Kommissariat-, Naturalverpflegungs-, Quartier- und Marschsachen; aus:

einem Chef, Staatsrath von Dünger;
vier vortragenden Räthen.

Dritte Sektion.

Montirungssachen; aus:

Chefs, jeder in seinem Geschäftskreise: Oberintendant der Kavallerie, Obrist von Massenbach; Oberintendant der Infanterie funktionaire, Major von Lienhardt; Oberintendant der Artillerie, Obrist von Vischer;
zwei vortragenden Räthen.

Vierte Sektion.

Arsenaldirektion, aus:

zwei Chefs, Obersten von Kerner und von Vischer;
einem referirenden Rathe.

Fünfte Sektion.

Rekrutirungssektion, zu deren Ressort, wie bisher, alle Konskriptionsangelegenheiten gehören, aus:

zwei Chefs, Generalmajor von Forstner und Oberst von Bleibel;
fünf vortragenden Räthen.

Sechste Sektion.

Kasernensektion, hat keinen Chef, und referiren zwei Kriegsräthe nach ihren Geschäftstheilen.

Siebente Sektion.

Remontirung: Vi Commissionis und unabhängig

vom Kriegsdepartement aus den beiden Generaladjutanten, Generallieutenant von Dillen und Generallieutenant von Scheler, ſodann ein Obriſt und ein Obriſtlieutenant.

Achte Sektion.

Juſtizſektion, aus zwei Chefs: Generalmajor von Forſtner; Generalauditor, Major von Georgii und drei arbeitenden Räthen.

Vorſtehende allerhöchſte Beſtimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, mit dem Anfügen, daß nun in Zukunft alle Berichte, Bittſchriften und Eingaben jedesmal an die betreffende Sektion zu richten ſind. Stuttgardt, im königl. Kriegsdepartement, den 8. Juli 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

24.

Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürſtenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben auf die von der ehemaligen Hofkommiſſion zu Salzburg, und von Unſerm Generalkommiſſariate des Salzachkreiſes erſtatteten allerunterthänigſten Berichte, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke für die in den ehemaligen Fürſtenthümern Salzburg und Berchtesgaden konſtituirten Landge-

richte betreffend, in Bezug auf Unser Organisationsreskript vom 9. Jänner laufenden Jahrs beschlossen, und verordnen hiermit:

1.

In den benannten Gebietstheilen sollen provisorisch folgende Kriminalgerichtsbezirke gebildet werden:

1) Der Bezirk Salzburg. Derselbe umfaßt die Stadt Salzburg, und die Landgerichte Salzburg, Neumarkt, Thalgau, Abtenau, Hallein, Berchtesgaden. Die Kriminalunterſuchungen in dieſem Bezirke ſind dem Stadtgerichte zu Salzburg übertragen.

2) Der Bezirk Lauffen, welcher die Landgerichte Lauffen, Teiſendorf, Traunſtein und Reichenhall begreift. Die Kriminalbehörde in dieſem Bezirke iſt das Landgericht Lauffen.

3) Der Bezirk Werfen, beſtehend aus den Landgerichten Werfen, Radſtadt, St Johann, Gaſtein. Die Kriminalgeſchäfte werden von dem Landgerichte Werfen geführt.

4) Der Bezirk Zell am See, welcher zuſammengeſetzt wird, aus den Landgerichten Zell am See, Mitterſill, Taxenbach und Saalfelden; die Unterſuchungsbehörde iſt das Landgericht Zell am See.

5) Der Bezirk Kitzbühel; derſelbe begreift die Landgerichte Kitzbühel und Hopfgarten. Der Sitz der Kriminalunterſuchungsbehörde iſt Kitzbühel.

6) Der Bezirk Mauterndorf, welcher ſich auf das Landgericht gleichen Namens beſchränkt.

2.

Das in der vorſtehenden Bezirkseintheilung nicht mit begriffene Landgericht Tittmaning wird dem ſchon formirten Kriminalgerichtsbezirke Burghauſen zugewieſen.

3.

Über die Benennung und Aufſtellung der Kriminalge-

richtsadjunkten wird Unſere allerhöchſte Entſchließung beſonders erfolgen.

München, den 30. Juni 1811.

Aus Seiner Majeſtät des Königs Spezialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair

F. Kobell.

25.

Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreiſe betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben zur vollſtändigen Vollziehung Unſerer allerhöchſten Entſchließung vom 31. Auguſt 1810, die Landgerichts-Verfaſſung im Innkreiſe betreffend, nach gutächtlicher Vernehmung Unſeres Generalkommiſſariats und Appellationsgerichts daſelbſt, allergnädigſt beſchloſſen, und verordnen hiemit: daß die Untergerichte des gedachten Kreiſes, rückſichtlich der Kriminalunterſuchungen, in folgende ſechs Kriminalgerichtsbezirke abgetheilt werden ſollen:

1) Bezirk Rattenberg. Derſelbe formirt ſich aus den Landgerichten Kufſtein, Rattenberg und Zell. Sitz Rattenberg.

2) Bezirk Inspruck, welcher beſteht aus dem Landgerichte Hall, aus der Stadt und dem Landgerichte Inspruck,

pruck, und den Landgerichten Schwaz, Silz, Steinach, Stubay, Telfs und Werdenfels. Die Kriminaluntersuchungen werden dem Stadtgerichte zu Inspruck übertragen.

3) Bezirk Landeck. Derselbe wird zusammengesetzt aus den Landgerichten Imst, Landeck, Nauders, Ried. Sitz Landeck.

4) Bezirk Meran, welcher umfaßt die Landgerichte: Glurus, Lana, Meran, Passeyer, Schlanders. Sitz Meran.

5) Bezirk Brixen. Demselben werden zugetheilt: die Landgerichte Brixen, Kastelruth, Klausen, Sarenthal, Sterzing. Sitz Brixen.

6) Bezirk Brunecken, welcher begreift: die Landgerichte Brunecken, Enneberg, Mühlberg, Taufers, Welsberg. Sitz Brunecken.

Über den Personalstatus und die Ernennungen der Kriminaladjunkten erfolgt Unsere besondere allerhöchste Entschliessung.

München, den 3. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair

F. Kobell.

26.

Konſkriptionsordnung für das Fürſtenthum Lippe.

Die Konſkription wird nach und nach in faſt allen Staaten des Rheiniſchen Bundes eingeführt; aber nicht nach einerlei Grundſätzen. Wenn dieſes wäre, würde genügen, in unſerer Zeitſchrift blos anzuführen, daß in dieſem oder jenem Staate das Konſkriptionsgeſetz eingeführt ſey. So iſt nothwendig, die beſondern Verordnungen ſelbſt vollſtändig mitzutheilen. Hier folgt nun jene für das Fürſtenthum Lippe-Detmold:

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, ſouveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe ꝛc.

Bei der früheren Lage des Landes bedurfte es keines zahlreichen Militairs, und der Fall, daß es im Felde gebraucht wurde, trat beinahe niemals ein, das eingeführte Enrollement genügte vollſtändig, und es war paſſend, es auf diejenige Klaſſe zu beſchränken; die ohne Beläſtigung darin vielmehr eine Quelle des Erwerbes fand. Jetzt, wo allgemeine Veränderungen und Umwälzungen ſo manchen Wandel herbeirufen, jetzt, wo große und kleine Staaten Armeen und Kontingente dauernd bedürfen, und ſelbſt im Frieden die Beibehaltung derſelben der Selbſtſtändigkeit erſte Bedingung iſt, muß die Konſkription nachhaltig genügend geordnet und auf alle Klaſſen Unſerer getreuen Unterthanen um ſo mehr gleichmäßig vertheilt werden, da allen ohne Ausnahme dadurch Sicherheit und Schutz erwächſt.

Wir heben demnach hierdurch alle früheren, der Anfnahme in den Rheinbund vorangehenden, jetzt unpaſſend geworde-

nen, Verordnungen über Militairenrollement auf, und erklären folgende Punkte als Geſetz:

1) Jeder Lipper iſt das Vaterland zu vertheidigen und demſelben zu dienen ſchuldig, wann er dazu aufgefordert wird.

2) Die Dienſtzeit eines Jeden umfaßt einen Zeitraum von fünf Jahren, wenn nicht der Krieg dringend ein Anderes gebietet, und die Militairperſonen freiwillig länger ſich dem Dienſte widmen wollen.

3) Der Regel nach begreift die diesjährige Konſkription Alle, welche in den Jahren 1787 bis einſchließlich 1791 geboren ſind.

4) Von der Militairpflichtigkeit ſind nur frei: a) alle in öffentlichen Staatsämtern wirklich angeſtellte Perſonen; b) alle zum Felddienſt unfähig Befundenen; c) alle noch übrigen Söhne einer Familie, von denen zwei im Felddienſt verſtarben; d) die einzigen Söhne ſolcher bejahrten Ältern oder Großältern, die das ſechszigſte Jahr zurückgelegt haben, und in jenen ihre Verſorger finden, ſo lange dieſes Verhältniß dauert; e) der älteſte Bruder zweier völlig verwaiſeten Geſchwiſter, ſo lange dieſe unter achtzehn Jahren ſind, ſeiner bedürfen, und er ihr Verſorger iſt; f) der von den Ältern zum Studiren ausgewählte Sohn, worüber die näheren Beſtimmungen weiter unten folgen.

5) Von der diesjährigen Ausnahme bleiben befreiet: a) die Jünglinge, welche am Tage der Unterzeichnung dieſes Edikts ſich ſchon auf Univerſitäten befinden, oder auswärtige regelmäſſige forſt- und landwirthſchaftliche Inſtitute frequentiren, oder bereits im Schullehrerſeminar rezipirt ſind; b) diejenigen, die ihre Studien ſchon vollendet haben, examinirt und gut beſtanden ſind, ſich bereits zum Examen meldeten, oder in zwei Monaten melden werden, oder endlich auch auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung ſich angeſtellt befinden; c) Alle, die eine Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe für ſich treiben, und etablirt ſind; d) Alle vor Unterzeichnung dieſes

Edikts noch nicht enrollirt gewesene verheirathete Männer, oder Wittwer, welche nicht kinderlos sind.

6) Es soll jeder Familie gestattet seyn, die einen Sohn den Studien gewidmet hat, diesen zu benennen und dadurch von der Militairpflichtigkeit zu befreien, doch bedarf es der Wahl erst, wann die Kinder das Alter der Konskription erreichten, und muß der zum Studiren Auserſehene, Fleiß, Fähigkeit und gute Zeugnisse von seinen Lehrern, auch nicht etwa einen eben so gut zur Akademie qualifizirten, zum Militair unfähigen, Bruder haben. Die Familie, woraus schon ein Sohn studirte, der noch lebt, hat diese Vergünstigung der Wahl nicht, so wie auch ein länger als vierjähriger Aufenthalt auf Universitäten weder gestattet, noch derjenige als von der Militairpflichtigkeit befreiet angesehen werden kann, welcher wenig lernte und bei dem Examen in seinem Fach sich keines guten Zeugnisses erfreuete.

7) Es sollen die sich freiwillig meldenden Söhne des Adels und der fürstlichen Rathe, wenn ihre Aufführung gut war, vorzugsweise zu Kadetten und Sergeanten befördert, und als Pflanzschule Unserer Offiziere angesehen werden.

8) Es soll auch ferner Stellvertretung gestattet bleiben, doch müssen die Remplaçants der Konskription genügt haben, oder von derselben frei, Einländer, nicht über 35 Jahr alt, diensttüchtig und mit Zeugnissen des Wohlverhaltens gesetzlich versehen seyn.

Über die Art und Weise, wie bei Ausnahme und Klassifizirung der Mannschaft verfahren werden soll, beziehen Wir Uns auf das von Unserer vormundschaftlichen Regierung zu erlassende vollständige Reglement.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Zahl abgedruckt, von den Kanzeln verlesen, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geschehen; Detmold, den 2. Juli 1811.

(L.S.) Paulina.

27.

Miszellen.

1.

In der Nacht vom 9. zum 10. Juni ſtarb der Neſtor der Fürſten Teutſchlands, der Großherzog von Baden, im drei und achtzigſten Jahr ſeines Alters. Er war geboren den 22. November 1728, ſukzedirte ſeinem Großvater in der Regierung der Baden-Durlachiſchen Lande, am 2. Mai 1738, und trat ſolche, nach erlangter Volljährigkeit, am 22. November 1746 an. Im Jahr 1771 ſtarb die Baden-Badenſche Linie aus, deren Lande ihm zufielen. Dieſe vereinigten Lande beherrſchte er als Markgraf; ſeit dem 8. Oktober 1802, nebſt den hinzugekommenen Entſchädigungslanden, für die auf dem linken Rheinufer verlornen Beſitzungen, als Kurfürſt, und ſeit dem 12. Julius 1806, nebſt den hinzugekommenen Landen, als ſouverainer Großherzog. Ihm ſukzedirt der Sohn ſeines Erſtgebornen, der ſeitherige Erbgroßherzog Karl Friedrich Ludwig, geboren am 8. Julius 1786, und vermählt ſeit dem 8. April 1806 mit Stephanie Napoleon, adoptirten kaiſerlichen Prinzeſſin von Frankreich (geboren den 28. April 1789.)

2.

In dem diesjährigen Almanac impérial findet man den Herzog von Holſtein-Oldenburg, den Herzog von Aremberg, und die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg nicht mehr unter den Souverainen des Rheiniſchen Bundes angeführt. Doch ſtehen noch unter der Rubrik: Bevöl-

kerung S. 886 Aremberg mit 18,000 und Holstein-Oldenburg mit 159,550 Seelen, die Salmischen Häuser aber nicht. Unter Lichtenstein findet man: Karl Fürst von Lichtenstein, geboren am 14. Juni 1803. Die Aktenstücke der Übertragung des souverainen Fürstenthums Lichtenstein an den Prinzen haben wir bereits in unserer Zeitschrift geliefert.

3.

Vermöge eines kaiserlichen Dekrets vom 25. Junius wird verordnet, daß der Militairstand des Großherzogthums Berg für die Jahre 1811 und 1812 aus vier Regimentern Infanterie, einem Regiment Kavallerie und einem Bataillon Artillerie bestehen soll.

4.

Nach einer königl. Baierschen Bekanntmachung vom 3. Julius ist der König nicht gesinnt, jenen Vasallen, welche ein von Altbaiern, dann den Hochstiftern Salzburg, Berchtesgaden, Passau, Freisingen, Regensburg, Eichstädt, Kempten u. s. w. zu Lehen rührendes Erbamt getragen haben, mit Aufhebung dieser Ämter durch die Reichskonstitution vom 1. Mai 1808, Tit. 1. §. 2, auch ihre bis daher mit denselben verbunden gewesenen Zugehörden an Lehensrealitäten, oder andern Emolumenten zu entziehen. Jenen Vasallen vielmehr, welche diese Lehen in der gesetzmäßigen Frist muthen, sollen dieselbe mit Abstrahirung der erloschenen Erbämter von Neuem in der Eigenschaft als Mannsritterlehen der Krone verliehen werden, oder die Allodifikation soll eintreten, in so fern diese Lehen sich zu einem Kanzleilehen eignen würden. Gegen Vasallen, welche die Muthungsfrist verstreichen lassen, soll mit der Fälligkeitsstrafe unnachsichtlich vorgefahren werden.

5.

Nach einer sechsjährigen Unterbrechung erscheinet nun so eben im Verlage Herrn Johann Friedrich Wenner's in Frankfurt der erste Theil des so nützlichen, mit so viel Beifall aufgenommenen und mit jedem Jahre vollkommener gewor-

denen: Allgemeinen genealogiſchen und Staats-handbuchs für das Jahr 1811. Bei den großen Erſchütterungen, welche faſt alle Staaten erlitten, war es nicht möglich, dieſes Werk früher fortzuſetzen, als jetzt, wo die meiſten Staaten einen feſtern Zuſtand erhalten haben. Aber eben dieſe großen Veränderungen haben eine ganz andere Einrichtung, als in den vorhergehenden Jahren, nothwendig gemacht. Der erſte Theil zerfällt nun in ſechs Kapitel. Das erſte enthält die gekrönten monarchiſch regierenden Souverains ſämmtlicher Staaten von europäiſcher Kultur auſſer jenen des Rheiniſchen Bundes; das zweite die vornehmſten Monarchen der auſſereuropäiſchen Reiche; das dritte die Souverains des Rheiniſchen Bundes und zwar A) jene, welche zum königlichen Kollegio und B) jene, welche zum fürſtlichen Kollegio gehören; das vierte Kapitel beſchäftigt ſich mit den ehemaligen Regenten und Fürſten, welche durch die neuen Zeitereigniſſe ihrer theils mit Souverainität, theils mit Landeshoheit beſeſſenen Staaten und Länder verluſtig geworden ſind, und zwar A) vormalige gekrönte Souverains; B) vormalige Kur- und andere anſehnliche weltliche Fürſten des erloſchenen teutſchen Reichs, die ihre mit Landeshoheit beſeſſenen Reichslande gänzlich verloren haben, C) depoſſidirte geiſtliche Fürſten und Prälaten, welche Mitglieder des aufgelöſten teutſchen Reichs waren, und zwar a) Kurfürſten, Fürſten, Biſchöfe und gefürſtete Äbte, b) nicht gefürſtete, auch einige vormals mittelbare Prälaten; das fünfte Kapitel handelt von den übrigen weltlichen Fürſten, ſowohl der mediatiſirten zuvor reichsſtändiſchen als anderen in Teutſchland und benachbarten Staaten blühenden Fürſtenhäuſern ohne Souverainität und Landeshoheit; das ſechste Kapitel endlich enthält viele gräfliche Familien, theils reichsgräfliche ehemals unmittelbare, theils andere, auch ſolche, die den öſtreichiſch-erbländiſchen, preuſſiſchen und däniſchen Grafenſtand haben. Die innere Einrichtung iſt die nämliche, wie in den vorigen Jahrgängen. Mit

vieler Sorgfalt ſind von jedem Hauſe und jedem Staate genealogiſche und hiſtoriſche Nachrichten der Genealogie der Familie vorangeſchickt. In einem Supplemente findet man alle Veränderungen verzeichnet, die während des Drucks ſich ergeben, und am Ende iſt ein Regiſter beigefügt, welches das Aufſuchen erleichtert. Unſtreitig hat dieſer Jahrgang ſeine Vorgänger übertroffen, und es bleibt nur zu wünſchen übrig, daß der Verleger den zweiten Theil, nämlich den ſtatiſtiſchen, bald nachfolgen laſſe.

6.

Nach einer Bekanntmachung der Polizeidirektion der königl. Baieriſchen Stadt Augsburg, beträgt der eingeſchätzte Werth aller Gebäude in Augsburg die Summe von 7,370,434 Gulden.

Der
Rheiniſche Bund.

Sieben und funfzigſtes Heft.

28.

Rechtliche Entſcheidung des Großherzoglich Heſſiſchen Oberappellationsgerichts zu Darmſtadt, in Appellationsſachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Weſtphalen, gegen den Großherzoglichen Fiskum, die Beziehung der Beed aus der Burggrafſchaft Friedberg betreffend.

Es befindet ſich die Burg Friedberg in dem unvordenklichen Beſitze von ihren leibeigenen Unterthanen eine grundzinsliche unveränderte Abgabe unter dem Namen Beed, und zwar im Fall des ermangelnden hinreichenden Grundeigenthums, von ihren Leibern zu beziehen.

Dieſes droit seigneurial, in Beziehung dieſer Leibeigenſchafts- und grundherrlichen Abgabe, wurde bis daher ungeſtört und unwiderſprochen, vermöge Übereinkunft mit den Unterthanen und unverrücktem Herkommen, in gleichförmigem Bezug einer jährlichen Summe von 1324 fl. 41 kr. ausgeübt.

Da dieſes aus der Leibeigenſchaft gefloſſene Einkommen, als eine Patrimonialabgabe erſcheint, welche zu den grundherrlichen Rechten gehört, die die Rheiniſche Bundesakte den

Standesherren zuspricht *), da in den darauf erfolgten Standesherrlichkeitsdeklarationen, namentlich in jener des Königs von Baiern, Großherzogs von Baden, Großherzogs von Würzburg, die Beeden selbst dann, wenn sie abusive den Namen von Steuern geführt hätten, den mediatisirten Fürsten und Grafen belassen **). Da endlich das großherzoglich hessische Standesherrlichkeitsedikt vom ersten August 1807. §. 45. nicht nur ebenfalls Grundzins und Leibbart den Exlandesherren beließ, sondern auch noch keinem der großherzogl. hessischen Souverainität unterworfenen, diese Abgaben bis daher, so viel man weiß, ab- und zurückgefordert wurde; so lehnte sich selbst der über jenen Zeitpunkt der Rheinischen Bundesakte fortgesetzte burgische Besitz, in Beziehung jener Abgabe, an diese rechtliche Gründe, als an ihre gesetzlichen Stützen, an.

Es war erst der letzten Hälfte des Jahrs 1807 und der für solches erfolgten extraordinairen Steuerausschreibung vorbehalten, daß neben der Kontribution als ordinaire Steuer dem Burggrafthum Friedberg an Beed jährlich 1324 fl. 41 kr. als Ertrag von Seiten der Souverainitätsbehörden abgefordert wurde.

Die dagegen gemachte Remonstration, und der ausdrückliche Bezug, daß unter jener grundherrlichen Abgabe die Leibbart mit enthalten, vermochte nicht den großherzogl. Fiskum zu bewegen, von seiner Forderung abzustehen, vielmehr beharrte derselbe, unter Berufung auf angeblich vorliegende, aber nicht vorgelegte Data, dabei, daß sie eine Territorialsteuer sey, und forderte, ohne Rücksicht auf die etwaigen Ausstände, den ganzen Betrag rückwärts vom vierten Quartal 1806 ein.

---

*) Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. §. 210.
Langs histor. Entwickel. der Steuerverf. S. 126. ff.
Zachariae jus publ. civil. foed. Rhr. §. 51. n. 5.

**) Rheinbund Heft 4. S. 18. Band II. Heft 5. S. 236. Heft 6. S. 387. Heft 7. S. 118. Heft 12. S. 335.

Hierdurch fand ſich der Herr Burggraf veranlaßt am 19. Juni 1808 den höchſten Schutz des Durchlauchtigſten Souverains zu reklamiren. Allein, ohne auf wiederholte Vorſtellung eine abändernde Entſchließung erwirken zu können, führten endlich die ſich von dem Hoheitsamte am 10. Mai 1809 erlaubten Vorſchritte, wornach es die Unterthanen der Burggrafſchaft Friedberg für die Zukunft von der Bezahlung der in die Burgrente ſchuldigen Beed frei erklärte, von der ſtandesherrlichen Rentkammer aber, die ſeit dem erſten Oktober 1806 bezogene Beed, in einer beſtimmten Friſt von vier Wochen erwartete, auf nochmalige dagegen bei dem höchſten Souverain erhobene Reklamation auch davon dem Hoheitsamte ertheilten Benachrichtigung, die gerechte höchſte Entſchließung herbei, wornach die Anſprüche des großherzogl. Fiszi zum Wege Rechtens verwieſen worden waren.

Kaum hatte ſeinem höchſten Regenten der Standesherr für dieſe gerechteſte Verweiſung der Sache zum Rechtswege, wodurch die der richterlichen Entſcheidung vorgreifende faktiſche Beſitzentſetzung von Seiten des großherzogl. Fiszi, durch das Organ des Hoheitsamts, als mit jener nachgelaſſenen rechtlichen Ausführung unvereinbar, mißbilliget und aufgehoben worden war, die Empfindungen ſeines lebhafteſten Dankes am 12 Juni 1809 ausgedrückt; als gedachter großherzoglicher Fiskus nichts deſtoweniger fortfuhr, durch das Hoheitsamt die Zurückbezahlung der erhobenen Beed unter Anberaumung eines dreiwöchentlichen Termins zu erwarten, und der dagegen gemachten Vorſtellung des Standesherrn ungeachtet, unter dem Vorwande, als ſey die Betretung des Wegs Rechtens kein, eine von der Exekution anfangende Rechtſprechung und Selbſthülfe in eigener Sache, ſuspendirendes Rechtsmittel, und unter bedrohten exekutoriſchen Mitteln, eine weitere achttägige Friſt, am 12. Auguſt deſſelben Jahrs geſtattete, aber durch die dagegen gemachte Repräſentation, daß der Herr Burggraf gegen die Beſitzſtörung, ſo leid es ihm ſey, Klage erheben, und der

rechtlichen Entſcheidung durch Exekution nicht werde vorgegriffen werden ſich nicht abhalten ließ, den Mitgliedern der ſtandesherrlichen Rentkammer am 31. ejusd. wirklich 2 Exekutanten gegen 1 fl. Exekutionsgebühren für einen jeden täglich, und 1 fl. Hoheitstaxe, auf die vom erſten Oktober 1806 im beſten Glauben bezogene Beed, von welchen doch erſt am 20. September 1807 nur der Betrag des zweiten halben Jahrs, nach Abzug der darauf ruhenden Ausgaben, war gefordert worden, und ohne daß von der exekutiviſch beizutreibenden bezweckten Summe durch Abzug weder jener Ausgaben, noch der Ausſtände vorher ein Liquidum feſtgeſetzt worden wäre, einzulegen, jene Individuen, die nicht einmal als die Debenten erſchienen, in deren Mächten gar nicht die bezweckte Herauszahlung lag, mit Exekution zu bedrängen.

Dieſe bedrohten und wirklich in Vollzug geſetzten exekutiviſchen Zwangsmittel, beſchleunigten die Übergabe der, wegen dieſer Beſitzentſetzung von dem Herrn Burggrafen gegen den großherzogl. Fiskum bei dem großherzogl. Hofgerichte zu Gieſen am 6. September 1809, erhobenen Klage.

Obgleich in dieſer dargethan worden war:

a) daß durch den auf beſchwerende Reklamation gegen die am 10. Mai 1809 vom großherzoglichen Fisko unterſagte fernere Entrichtung der Beed, und geforderte Zurückerſtattung des rückwärts Erhobenen, geſtatteten Weg Rechtens, alle rechtliche Zuſtände, ſomit auch der des Beſitzes geſtattet wurden;

b) daß dieſer Beſitzſtand, wenn dem Wege Rechtens, der petitoriſchen Frage über die Qualität der Beed und dem künftigen Richterſpruch über ſolche nicht vorgegriffen werden ſolle, der großherzogl. Fiskus, als nicht beſitzender Theil, wie bei verleihbaren Regalien reſpektiren müſſe, anders er ſich nicht allen poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln ausſetzen wolle;

c) daß durch die Anheimſtellung der Anſprüche des Fiszi zur

richterlichen Entscheidung selbst die rechtliche Möglichkeit des Besitzes ausgesprochen worden sey; obgleich auf diese Gründe das rechtliche Gesuch um Aufhebung der angelegten Exekution und unternommenen Besitzstörungen gegründet worden war, so erfolgte doch nur auf diese Imploration ein bloßes kommunikatorisches Dekret, ohne daß die Besitzentsetzung aufgehoben, die eingelegte Exekution sistirt worden wäre.

Von dieser erfolgten Kommunikation wurde der Herr Burggraf erst spät unterm 6. Okt. durch seinen Anwaldt unterrichtet, ohne daß ihm das auf seine Klage erkannte Dekret selbst mitgetheilt worden wäre. Nur die inzwischen von dem großherzoglichen Fisko, nach vorher mit 21 fl. erlegten Exekutionsgebühren, man weiß nicht warum, zurückgenommene Exekution, machte es möglich, daß sich der Herr Burggraf bei jenem Erkenntnisse, wodurch vom Richter zugegeben und erkannt worden war, daß die Frage über den Besitz sich zum Gegenstand eines Rechtsstreits qualifizire, beruhigen konnte.

Doch jene erfolgte Zurücknahme der eingelegten Exekution, sollte nur ganz andern durchgreifendern, exekutivischen Maasregeln Platz machen, welche sich der großherzogliche Fiskus, ohne sich davon, durch die Erwägung, daß Klage erhoben, ihm zur Erklärung mitgetheilt, und dadurch vom Richter selbst ausgesprochen und erkannt worden war, daß die Frage über den Besitz ein zum Rechtsstreit qualifizirter, somit bestrittener, alle Neuerungsvornahme an ihn, während des Verfahrens nicht gestattender Gegenstand sey, abgehalten zu finden erlaubte.

Er ertheilte nämlich den standesherrlichen Beamten des Herrn Burggrafen am 13. November 1809 den Auftrag:

„sämmtliche Renten und Gefälle des Herrn Burggrafen in „den ihnen unterworfenen Ämtern so lange in Beschlag zu „nehmen, und an den Hoheitsbeamten einliefern zu lassen, „bis der Betrag der vom ersten Oktober 1806 bezogenen

„Beed, so wie der seitdem unter dem Namen Landmes-
„sungs- und Kriegskosten erhobenen Steuer dem großherzog-
„lichen Ärar ersetzt seyn werde.“

(Ein Gegenstand, welcher, wegen der zu gleicher Zeit mit der Beed exekutivisch entzogenen Wiedererstattung von Geldern, die den Gemeinden der Grafschaft Reichen von der Burg Friedberg waren vorgeschossen, und durch jährliche Zahlung von 1000 fl., als anerkannte Schuld, im Hauptgelde, nicht in Zinsen, ohne Widerrede von ihnen abgeführt, nun aber vom großherzoglichen Fisko, in fernerer Rückzahlung, vor der Hand waren sistirt worden, und das Verflossene an sich gezogen werden wollte, eine am 8. Juni a. c. übergebene Imploration, ob summum in mora periculum herbeiführte.)

Durch diese, während der Litispendenz, über einen noch nicht einmal liquid gestellten litigiösen Gegenstand, sich vom großherzoglichen Fisko erlaubten exekutivischen Vorschritten, durch welche derselbe selbst per excessum in executione, sämmtliche unter der Garantie des Artikel 27. des Bundesvertrags, der Übergabsurkunde und des allerhöchsten Protektors stehende standesherrliche Renten und Gefälle, somit alle Zahlungsquellen für Pensionen, Dienerbestallungen, Unterhaltungskosten, Zinsentrichtungen an die Creditoren ꝛc. auf einmal dem Standesherrn abgegraben hatte, sah sich derselbe in die traurigste Lage versetzt, und es blieb in solcher ihm nichts übrig, als den damit beauftragten burggräflichen Beamten zu überlassen:

was sie in dieser Justizsache, lite pendente zu verfügen ihrer Richterpflichten angemessen fänden.

Der großherzogliche Fiskus hatte indessen, nachdem er an nurgedachte Ämter ein Monitorium, wegen Befolgung der erwähnten Auflage, am 6. Dezember a. pr. erlassen, am 13. ejusd. die auferlegte Erklärung auf die Klage beim großherzoglichen Hofgericht übergeben. In selbiger suchte derselbe auszuführen:

1) daß nicht das Mindeſte dafür, daß die Erhebung der Beed zu den grundherrlichen Rechten gehöre, angeführt worden, vielmehr werde ſie nicht wie eine, die aus dem gutsherrlichen Nerus entſprungen, ſondern:
   a) von allen kontribuabeln Objekten, nach einer jährlichen Repartition entrichtet;
   b) nach der Qualität des Geländs, mit Ausnahme Ilbenſtadts ausgeſchlagen, und
   c) nach dem Beedfuß andern ſogar Kriegsſteuern repartirt;
   d) in andern ſtandesherrlichen Gebieten aber wären ähnliche Beeden gleichem Schickſale nur, weil großherzogl. Hofkammer von ihren ähnlichen Verhältniſſen, nicht unterrichtet, entgangen.

Daß

2) die Behauptung faktiſcher Vorſchritte und Beſitzſtörung eine frevelhafte, ungereimte und widerſinnige ſey. Denn:
   a) nach den der großherzogl. Hofkammer zur Nachachtung zugegangenen höchſten Beſtimmungen, wornach unbedingt ausgeſprochen worden, daß die Beed ſich nicht zum Bezug des Standesherrn eigne, habe großherzogliche Hofkammer nicht anders verfahren, nicht anders, ohne den gröbſten Fehler verfügen können, indem ſie von der Anſicht ausgegangen, daß Entſcheidungen des Gouvernements der Beurtheilung des Civilrichters nicht unterworfen wären.
   b) Die Geſtattung einer gerichtlichen Verhandlung habe auf nichts anders, als auf gerichtliche Erörterung des Anſpruchs des Herrn Burggrafen, in Abſicht auf Erſatz oder Entſchädigung bezogen werden können, indem:
      α) eine gerichtliche Erörterung von weiter Hand ſey;
      β) der Souverain unbedingt ausgeſprochen habe, daß die Beed Territorialſteuer ſey, und

γ) die Vollziehung kein damnum irreparabile für den Herrn Burggrafen mit ſich führe.

c) Weder der bisherige Beſitz des Herrn Burggrafen, noch ſein Recht zu ſolchem, ſey in Konteſtation und zweifelhaft, es könne ſomit nur in petitorio über die grundherrliche Beſchaffenheit der Beed, die der Souverain, wenn ſie Territorialſteuer, in Beſitz zu nehmen befugt geweſen, Verhandlung ſtatt finden, und nur allein, darüber, ob für den Bezug der Beed Erſatz zu leiſten ſey.

Doch endlich vermeint noch der großherzogliche Fiskus:

d) es könne nur die petitoriſche Frage ſeyn, ob der Herr Burggraf die Beed als Grundherr, oder als unmittelbarer Landesherr bezogen habe, ſie unter die zufälligen oder weſentlichen Hoheitsrechte zu ſetzen ſey, mithin auch der Grundſatz, daß bei verleihbaren Regalien (ein Unterſchied, den man, ob er, nach der Rheiniſchen Bundesakte, noch Wirkung haben könne, dahin geſtellt ſeyn laſſe,) der Fiskus den Beſitzſtand gegen ſich gelten laſſen müſſe, hier nichts entſcheiden, und die Ausſcheidung der landesherrlichen Revenüen, den Erörterungen der Juſtizbehörden im Staate, nicht unterworfen werden.

Dieſe Erklärung des großherzoglichen Fiszi war nun am 13. Dezember 1809 ad replicandum bereits mitgetheilt worden, als der oben bemerkte auf ſämmtliche burggräfliche Renten und Gefälle gelegte Beſchlag nöthigte, durch eine übergebene Attentatenklage die Gerechtigkeitsliebe des hochpreislichen Hofgerichts in Anſpruch zu nehmen, und um Aufhebung dieſer, während des Laufs des Rechtsſtreits verübten faktiſchen Vorſchritte, zu bitten.

Dieſes Geſuch war hier auf die geſetzlichen Gründe gebauet:

1) daß pendente lite alles in dem Zuſtande, wie er zur

Zeit der angestellten Klage gewesen, verbleiben, alle dem Richterspruch vorgreifende Neuerungen in Ansehung des litigiösgewordenen Gegenstands, unterbleiben müßten.

2) Daß die gesetzlichen Folgen der Litigiosität um so mehr einen das Attentat kassirenden Befehl des Richters begründeten, als im besten Glauben die Beed seit dem ersten Oktober 1806 bezogen, nicht einmal Anfangs früher, als für das letzte halbe Jahr 1807 angesprochen worden, und ihre Summe, wegen der Ausstände, so wie wegen der abzuziehen gestatteten darauf ruhenden Ausgaben, selbst noch illiquid erscheine, auch der allgemeine Renten- und Gefällenbeschlag, dem Besitzstand vor gepflogener Verhandlung und erfolgten richterlichen Erkenntniß, verrücken werde;

3) daß endlich der Favor possessionis so lange zu statten kommen müsse, bis die bestrittene Regalität unverwerflich, nicht aber durch die angestrittensten, die Klage veranlaßten, aus sich selbst mithin nicht zu rechtfertigenden Fakta, erwiesen worden sey.

Allein das Hoheitsamt, durch welches der großherzogliche Fiskus die Gemeinden von der ferneren Zahlung der Beed an die burggräfliche Rente hatte frei sprechen, die illiquide Arrerage vom ersten Oktober 1806 an, von der burggräflichen Rentkammer einfordern, und deshalb Exekution einlegen lassen, fuhr fort, ohne im Mindesten sich, hinsichtlich der Autorisation zu seinen gewaltsamen Vorschritten, legitimiret, noch dem Standesherrn darüber einige direkte oder indirekte Benachrichtigung vorher mitgetheilt zu haben, von den standesherrlichen Schultheißen am 28. Januar 1810,

ein Verzeichniß, welche Gefälle die burggräfliche Rentkammer, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, ausstehen habe, und welche Personen solche zu entrichten hätten, binnen drei Tagen einzufordern und ihnen aufzugeben, die De-

γ) die Vollziehung kein damnum irreparabile für den Herrn Burggrafen mit sich führe.

c) Weder der bisherige Besitz des Herrn Burggrafen, noch sein Recht zu solchem, sey in Kontestation und zweifelhaft, es könne somit nur in petitorio über die grundherrliche Beschaffenheit der Beed, die der Souverain, wenn sie Territorialsteuer, in Besitz zu nehmen befugt gewesen, Verhandlung statt finden, und nur allein, darüber, ob für den Bezug der Beed Ersatz zu leisten sey.

Doch endlich vermeint noch der großherzogliche Fiskus:

d) es könne nur die petitorische Frage seyn, ob der Herr Burggraf die Beed als Grundherr, oder als unmittelbarer Landesherr bezogen habe, sie unter die zufälligen oder wesentlichen Hoheitsrechte zu setzen sey, mithin auch der Grundsatz, daß bei verleihbaren Regalien (ein Unterschied, den man, ob er, nach der Rheinischen Bundesakte, noch Wirkung haben könne, dahin gestellt seyn lasse,) der Fiskus den Besitzstand gegen sich gelten lassen müsse, hier nichts entscheiden, und die Ausscheidung der landesherrlichen Revenüen, den Erörterungen der Justizbehörden im Staate, nicht unterworfen werden.

Diese Erklärung des großherzoglichen Fiszi war nun am 13. Dezember 1809 ad replicandum bereits mitgetheilt worden, als der oben bemerkte auf sämmtliche burggräfliche Renten und Gefälle gelegte Beschlag nöthigte, durch eine übergebene Attentatenklage die Gerechtigkeitsliebe des hochpreislichen Hofgerichts in Anspruch zu nehmen, und um Aufhebung dieser, während des Laufs des Rechtsstreits verübten faktischen Vorschritte, zu bitten.

Dieses Gesuch war hier auf die gesetzlichen Gründe gebauet:

1) daß pendente lite alles in dem Zustande, wie er zur

Die gegen dieſes Hofgerichtserkenntniß interponirte Berufung an das höchſte Tribunal war ſo wenig, als das dem appellativen Theil zur Wiſſenſchaft gekommene Beſtimmungsdekret der 100 fl. Sukkumbenzgelder vom 16. März a. c. im Stande dem großherzoglichen Fiskum einen Stillſtand in jenen faktiſchen Vorſchritten zu gebieten. Derſelbe ließ vielmehr, nachdem er jenen anfänglich nur auf die Geldgefälle gelegten Sequeſter, auch auf die rückſtändigen Naturalpächte hatte erſtrecken, deren Ablieferung bei Strafe doppelter Zahlung, ſelbſt dann, wann ſie von Seiten des burggräflichen Rentmeiſters mit Exekution belegt waren, durch die ſtandesherrlichen Schultheißen unterſagen, und den burggräflichen Ezekutanten ſolches bekannt machen laſſen; nunmehro durch Exekutionspatente vom 6., 14., 20. März, und Einlegung eines Exekutanten gegen tägliche 48 kr. Exekutionsgebühren, auf die Gemeinde Büdesheim, Rendel, Reichen, Heldenbergen, Klein- und Okarben, die rückſtändigen Gelder wirklich exekutiviſch eintreiben.

Doch es erfolgte nun folgendes Urtheil des großherzoglich heſſiſchen Oberappellationsgerichts:

„Demnach in Sachen des Herrn Burggrafen zu Fried„berg, Grafen von Weſtphalen, Imploranten und Appel„lanten an einen — gegen den großherzoglichen Fiskum Im„ploraten und Appellaten, am andern Theile, — die Be„ziehung der Beed aus der Burggrafſchaft Friedberg betref-

---

„als Landesherren, ehemals bezogene Abgaben, auf den „neuen Regenten übergegangen ſind; der Herr Kläger „nicht nur mit der Attentatenklage, ſondern auch mit „der im September v. J. angeſtellten Poſſeſſorienklage „abgewieſen, und die in dieſem Prozeß erwachſenen Ko„ſten allein zu tragen ſchuldig und gehalten ſey. V. R. „W. Deſſen zu Urkund iſt gegenwärtiger Urtheilsbrief ꝛc.“

„So geſchehen, Gieſen, den 14. et publicandum „den 21. Febr. 1810.“

benten zu bedeuten, unter Strafe doppelter Zahlung, nichts davon an die Burgrente zu zahlen.

Ja, daſſelbe forderte wirklich unter dem 15. Februar a. c. von gedachten Schultheißen an rückſtändigen Dienſtzehend- und Guthsbeſtandgeldern, die Summe von 1090 fl. ein. Und, nachdem es hier zum erſtenmal die Frage gethan hatte, ob und was an Beed auf das Jahr 1809 an die Rente gezahlt worden ſey, ſo ging ihm erſt am 6. März die Nothwendigkeit bei, nach neuerem Kameralbefehl, ein Verzeichniß, wie viel eine jede Gemeinde, in den Jahren 1806, 1807 und 1808 an Beed bezahlt habe, zu begehren.

Inzwiſchen war endlich vom großherzoglichen Hofgericht am 21. Februar 1810 auf obige Klage eingereichte Erklärung und übergebene Attentatenklage, ein Urtheil erfolgt, durch welches mit Aufhebung des auf die impetratoriſche Erklärung am 13. Dezember 1809 ad replicandum ergangenen kommunikatoriſchen Dekrets, der Herr Kläger nicht nur mit der Attentaten-, ſondern auch mit der erſten Poſſeſſorienklage abgewieſen, und in alle Koſten verurtheilt wurde *).

---

*) „In Sachen des Herrn Grafen von Weſtphalen, als „Burggrafen zu Friedberg, Klägers, gegen den großher„zoglichen Fiskus, Beklagten, die Beziehung der Beed „aus der Burggrafſchaft Friedberg betreffend, wird „Num. 499. dem Fiskal zur Nachricht mitgetheilt, ſofort „mit Aufhebung des Dekrets vom 13. Dezember 1809 „die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen „und zu Recht erkannt: daß, da es in dem vorliegenden „Fall auf die Entſcheidung der Frage ankommt, ob vor„mals die befragte Abgabe in der Eigenſchaft als Lan„desherr oder in der Eigenſchaft als Privateigenthümer „bezogen worden iſt, dieſes Letztere aber noch keineswegs „dargethan iſt, und der vorherige Beſitz nichts zu ent„ſcheiden vermag, indem durch die Bundesakte alle von „denen nunmehrigen Standesherren, in der Eigenſchaft

Die gegen dieſes Hofgerichtserkenntniß interponirte Berufung an das höchſte Tribunal war ſo wenig, als das dem appellativen Theil zur Wiſſenſchaft gekommene Beſtimmungsdekret der 100 fl. Sukkumbenzgelder vom 16. März a. c. im Stande dem großherzoglichen Fiskum einen Stillſtand in jenen faktiſchen Vorſchritten zu gebieten. Derſelbe ließ vielmehr, nachdem er jenen anfänglich nur auf die Geldgefälle gelegten Sequeſter, auch auf die rückſtändigen Naturalpächte hatte erſtrecken, deren Ablieferung bei Strafe doppelter Zahlung, ſelbſt dann, wann ſie von Seiten des burggräflichen Rentmeiſters mit Exekution belegt waren, durch die ſtandesherrlichen Schultheißen unterſagen, und den burggräflichen Exekutanten ſolches bekannt machen laſſen; nunmehro durch Exekutionspatente vom 6., 14., 20. März, und Einlegung eines Exekutanten gegen tägliche 48 kr. Exekutionsgebühren, auf die Gemeinde Büdesheim, Rendel, Reichen, Heldenbergen, Klein- und Okarben, die rückſtändigen Gelder wirklich exekutiviſch eintreiben.

Doch es erfolgte nun folgendes Urtheil des großherzoglich heſſiſchen Oberappellationsgerichts:

„Demnach in Sachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Weſtphalen, Imploranten und Appellanten an einen — gegen den großherzoglichen Fiskum Implorat en und Appellaten, am andern Theile, — die Beziehung der Beed aus der Burggrafſchaft Friedberg betref-

---

„als Landesherren, ehemals bezogene Abgaben, auf den „neuen Regenten übergegangen ſind; der Herr Kläger „nicht nur mit der Attentatenklage, ſondern auch mit „der im September v. J. angeſtellten Poſſeſſorienklage „abgewieſen, und die in dieſem Prozeß erwachſenen Koſten allein zu tragen ſchuldig und gehalten ſey. V. R. „W. Deſſen zu Urkund iſt gegenwärtiger Urtheilsbrief ꝛc.“

„So geſchehen, Gieſen, den 14. et publicandum „den 21. Febr. 1810.“

„fend. — Ersterer durch das, vom großherzoglichen Hofge„richte zu Gieſen am 21. Februar des laufenden Jahres „publizirte Urtheil ſich beſchwert erachtet, und um Erkennung „der vollen Appellationsprozeſſe gebeten, ſofort, nach einge„fordertem und mit den Akten der vorigen Inſtanz eingekom„menem Berichte, auf Einſicht ſämmtlicher Akten und dar„aus erſtatteten Vorträge, die nachgeſuchten Prozeſſe unter „dem heutigen erkannt worden ſind; ſo wird anliegender „von Erſterem übergebener Gravatoriallibell dem Letztern ad „excipiendum vel pure submittendum, sub termino „ordinis et praejudicio praeclusionis, abſchriftlich hier„mit kommunizirt.“

„Dann werden zugleich, unter ebenfalſiger abſchriftlicher „Mittheilung der, von Seiten des Herrn Appellanten un„term 6. Juli, 14. September und 7. November laufen„den Jahrs übergebenen Vorſtellungen, ſammt Anlagen, alle, „ſeit der Einwendung der Berufung von dem Hoheitsamt, „zur Verkümmerung der burggräflichen Renten und Gefälle, „und Beitreibung derſelben für den Fiskum, zum Behuf des „Bezugs der ſtreitigen Beed, erlaſſene Befehle, Verbote „und Exekutionspatente, als null und nichtig, hiermit kaſ„ſirt, und großherzoglicher Fiskus angewieſen, unverzüglich „die, in Gemäßheit jener Verfügungen beigetriebenen burg„gräflichen Renten und Gefällen, nebſt allem Schaden, In„tereſſen und ſämmtliche durch die Beitreibung verurſachten „Exekutions- und andern Koſten zu reſtituiren, auch ſich für „die Zukunft, in ſo lange nicht die Sache zu ſeinen Gun„ſten rechtlich und endlich entſchieden ſeyn wird, aller exeku„tiviſchen Maasregeln gegen den Herrn Appellanten oder „ſonſt jedermänniglich, in Beziehung auf die befragte Beed, „zu enthalten. Darmſtadt, den 6. Dezember 1810.

Großherzoglich Heſſiſches Oberappellationsgericht daſelbſt.

Buſch.

Ehrenvoll ist dieser oberstrichterliche Ausspruch für das höchste Gericht; ehrenvoll für den höchsten Regenten der ihn zum unbedingten Vollzug gebracht wissen wollte, durch welchen der Grundsatz und die Wahrheit geheiligt worden ist, daß ein Staatsbürger in dem Fall einer Besitzstörung, gegen den Fiskus des Regenten, sich aller possessorischen Rechtsmittel bedienen kann, daß der Besitzstand muß respektirt werden, so lang ihm der offenbare Rechtsstand nicht widerspricht, daß ausserdem kein wohlerworbenes Recht der Staatsbürger sicher seyn würde, daß es wahr ist, was schon ein alter Dichter sang:

ille ne fastus erit per quem tria verba silentur, fastus erit, per quem lege licebit agi.

Nur für den Fall, wo der offenbare Rechtsstand dem Besitzstand widerspricht, kann daher wohl das novum jus fisci und das privilegium odiosum für die Standes- und Patrimonialherren gemeint seyn, welches die Verordnung in der großherzogl. hess. Zeitung in No. 76. vom 25. Juni 1811 in den Worten liefert:

„Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit allergnä-
„digst zu verordnen geruhet haben, daß den Standes- und
„Patrimonialgerichtsherren bei Ausscheidung der landesherr-
„lichen von denen ihnen verbleibenden Revenüen, zwar ge-
„stattet seyn solle, in Fällen, in welchen sie behaupten zu
„können vermeinen, daß von den allgemein festgesetzten Nor-
„men eine unrichtige Anwendung gemacht worden und ihnen
„folglich eine Rechtsverletzung, in Ansehung der ihnen be-
„lassenen Gerechtsamen, zugefügt worden sey, ihre vermeint-
„lichen Ansprüche auf den ferneren Bezug einer von der
„standesherrlichen Behörde dem Souverain zugeeigneten
„Intrade, im Wege Rechtens darzuthun und geltend zu
„machen, daß jedoch einer solchen Klage keine Suspensiv-
„kraft beigelegt und bei der Unzulässigkeit des Possessorii in
„Fällen der Art kein anderer, als der petitorische Prozeß
„statt finden und eingeschlagen werden könne.“

Baiern, Westphalen, Berg, ist überdies bei dem Konvente bis jetzt noch nicht erschienen.

§. 3.

Diese Lage der Dinge hat den fürstprimatischen Kommissarius veranlaßt, dem gegenwärtigen Konvente, unter Bezug auf die vordern Konventsprotokolle und Verhandlungen [1]), einen neuen Plan, mit Genehmigung seines höchsten Kommittenten, vorzulegen, wie dieser Lage ungeachtet, durch eine gütliche Übereinkunft der bei dem Konvente erschienenen Souverainen, das kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen wenigstens vorerst wirklich und gänzlich auseinander gesetzt werden könne.

§. 4.

Der kurrheinische Kreis hat keine andere Schulden als folgende [2]):

1) schuldet er an Frankfurtische Kreditoren vom 14. April 1791 ein Kapital à 85,000 fl. nebst Zinsen;

2) an die ehemalige Reichsritterschaft in Schwaben, Kanton Kreichgau, modo Würtemberg und Baden, ein Kapital à 115,000 fl. nebst Zinsen;

3) an den Kreisobereinnehmer Belli, dessen Kaution à 8,000 fl. nebst Zinsen von den Jahren 1806 bis 1811, fünf Jahre, 2,000 fl.;

4) an Ebendenselben seinen Gehalt, per Jahr 400 fl. pro 1807 bis 1811 2,000 fl.;

5) den Antheil der Kosten der kaiserlichen Reichsexekutionssubdelegation beim Kurrhein, vom 6. März 1804 bis 31. August 1806 à 21,691 fl. 30 kr.

Erste

---

1) Die Protokolle und Verhandlungen sind in Winkopp's Rheinischem Bunde, Heft 7, 10, 13, 14, 15, 19, 32, 51, 53, abgedruckt.

2) Winkopp, l. c. Heft 13. S. 3. folg.

höchsten Kommittenten zur Annahme zu empfehlen. Seine reinste Absicht dabei sey, mit beizuwirken, den kurrheinischen Kreisgläubigern und Pensionisten endlich einmal zu dem Ihrigen zu verhelfen.

Die anwesenden Herren Kommissarien übernahmen diesen meinen Vorschlag vorerst zur Berichtserstattung an ihre höchste Kommittenten.

Der Vorschlag selbst ist ganz einfach und auf der Natur der Sache gegründet.

Es ist nun abzuwarten, ob derselbe den Beifall der dabei betheilten Souverainen erhält.

Erfolgt dieser, so ist das kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen auf einmal abgethan. —

Wir theilen diesen Vorschlag hier wörtlich mit, wie er in dem genannten Protokolle eingetragen ist.

Neuer Vorschlag des fürstprimatischen Kommissarius, wie das Kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen gänzlich auseinander gesetzt werden kann.

§. 1.

Seit dem August 1807 besteht der Konvent zu Frankfurt, um das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen, in Gefolge des Reichsschlusses 1803 und des Rheinischen Bundes 1806 zu reguliren.

§. 2.

Der fürstprimatische Kommissarius hat gleich Anfangs, bei der Eröffnung dieses Konvents, einen vollständigen Plan vorgelegt, wie das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen nach diesen Gesetzen zu reguliren sey.

Noch zur Zeit hat aber Niemand hierüber abgestimmt, Baden ausgenommen.

Auf dieſe 9,033 fl. 20 kr. übernehme Naſſau die lebenslängliche Penſion des kurrheiniſchen Obereinnehmers Belli vom Jahr 1821 an.

§. 7.

Da die Frankfurter Kreditoren, in Hinſicht ihres befragten Kapitals à 85,000 fl., aus der kurrheiniſchen Kreiskaſſe bereits 28,050 fl. an Zinſen erhalten haben [1]), und dieſe Zinſen à 28,050 fl. den Kreditoren nicht nochmals bezahlt werden können, ſo hat Naſſau, in obiger Vorausſetzung, dieſe Zinſen à 28,050 fl. in die kurrheiniſche Kreiskaſſe noch zu zahlen.

Auf dieſe 28,050 fl. übernehme Naſſau die obengedachten Subdelegationskoſten à 21,601 fl. 30 kr., wo demnach Naſſau noch 6,449 fl. 30 kr. in die kurrheiniſche Kreiskaſſe ſchuldig blieb.

§ 8.

Stellt Naſſau jedem von den gedachten Gläubigern und Penſioniſten, eine Spezialobligation aus, und findet ſich mit jedem gütlich ab; ſo iſt der erſte Theil der kurrheiniſchen Kreisſchuld abgethan.

§. 9.

Der ehemalige reichsritterſchaftliche Kanton Kreichgau, modo Würtemberg und Baden, fordern an den kurrheiniſchen Kreis ein Kapital à 115,000 fl. nebſt Zinſen.

Dagegen ſchuldet in die kurrheiniſche Kreiskaſſe:

c) Kurköln, modo die darin getheilten Fürſten, ein Kapital à . . . . . 22,408 fl. 20 kr. nebſt Zinſen [2]).

d) Kurpfalz, modo die darin getheilte Fürſten, ein Kapital à . . . . . 71,558 . 20 . nebſt Zinſen [3]).

Latus – 93,966 . 40 .

1) Winkopp, l. c. S. 15.
2) Winkopp, l. c. S. 4. 8.
3) Winkopp, l. c. S. 4. 9.

Erſte Anmerkung: Der kurrheiniſche Kreisobereinnehmer Belli hat weiter, vom laufenden Jahre 1811, lebenslänglich 400 fl. Penſion zu fordern.

Zweite Anmerkung: Was den Gehalt des kurrheiniſchen Kreismünzwardeins Dieze betrifft, wird ſich auf die dieſſeitige Erklärung [1]) bezogen und die desfallſige Abſtimmung erwartet.

§. 5.

Dagegen ſchuldet in die kurrheiniſche Kreiskaſſe:

a) Kurmainz, modo Naſſau [2]), ein Kapital à . . . . . 68,110 fl. 52 kr.
nebſt Zinſen von der Aufnahme dieſes Kapitals.

b) Kurtrier, modo Naſſau [3]), ein Kapital à 37,922 • 28 •
nebſt Zinſen von der Aufnahme dieſes Kapitals anfangend.

Summe, 106,033 • 20 •

§. 6.

Auf dieſe Summe übernehme Naſſau:

a) die Frankfurtiſchen Kreditoren mit dem Kapital
à . . . . . 85,000 fl.
nebſt Zinſen.

b) Belli, Kaution à . . . . . 8,000 •
nebſt Zinſen . . . . . 2,000 •

c) deſſen Gehalt . . . . . 2,000 •

Summa 97,000 •

Dieſe Summe à 97,000 fl. von obiger Summe à 106,033 fl. 20 kr. abgezogen, bleibt Naſſau in die kurrheiniſche Kreiskaſſe ſchuldig 9,033 fl. 20 kr.

---

1) Winkopp, l. c. S. 17. 18.
2) Winkopp, l. c. S. 4.
3) Winkopp, l. c. S. 7.

§. 11.

Sr. Königl. Hoheit, Fürſt-Primas und Großherzog von Frankfurt wünſchen, daß dieſer Plan ihres Kommiſſarius zur gütlichen Übereinkunft, Beifall erhalte.

Anmerkung. In dem vorſtehenden neuen Vorſchlage ſind einige Fehler in Calculo eingefloſſen, welche wir, wie folgt, berichtigen.

Zu §. 7. beim zweiten Abſatz. Wenn auf die dort genannten . . . . . 28,050 fl. — kr.
Naſſau die daſelbſt bemerkten Subdelegations-koſten mit . . . . . 21,601 » 30 »

übernähme, ſo bliebe Naſſau nicht 6,449 fl. 30 kr. ſondern nur noch . . . . . 6,448 » 30 »
in die kurrheiniſche Kreiskaſſe ſchuldig.

Zu §. 9. Macht die Summe nicht 110,927 fl. 30 kr. ſondern nur . . . . . 110,837 fl. 10 kr.
und wenn man dieſe 110,837 fl. 10 kr. von der dort befragten Summe à . . . . . 115,000 » — »

abzieht, ſo hat Würtemberg und Baden nicht 4,072 fl. 30 kr., ſondern noch . . . . . 4,162 » 50 »
zu fordern.

Zu §. 10. beim zweiten Abſatz. Wenn Kurkölln und Kurpfalz auf die dort benannte . , 32,550 fl — kr.
die daſelbſt gedachte, aber irrig berechnete 4,072 » 30 »
(ſoll heißen 4162 fl. 50 kr. ſind: Berichtigung zu §. 9.) an Würtemberg und Baden zu zahlen übernähme, ſo bliebe Kurkölln und Kurpfalz dennoch nicht 28478 fl. 30 kr., ſondern

nur . . . . . 28,477 » 30 »
in die kurrheiniſche Kreiskaſſe zu zahlen ſchuldig, allein der ganze Rechnungsſatz ſtellt ſich in Folge Note 1 zu §. 9. auf folgende Art anders heraus, nämlich: Wenn Kurkölln und

30.

Fernere Nachrichten von dem Sustentationswesen des reichskammergerichtlichen Personals.

Verschiedene Hindernisse verzögerten bis jetzt die Fortsetzung des Verzeichnisses der zur Sustentationskasse eingegangenen Kammerzieler, wovon der Rheinische Bund, Jahrgang 1809, 38s Heft, das letzte bis zum 30. September 1809 liefert.

Gegenwärtiges Verzeichniß, in der Anlage A., vom ersten Oktober 1809 bis letzten Juni 1811 laufend, enthält die Beiträge derjenigen edlen Fürsten, welche eingedenk ihres erhabenen Versprechens, das Schicksal der ehemgligen höchsten Richter Teutschlands, so weit es die Zeitumstände gestatteten, zu mildern suchten, und nur allein in diesem Drange der gegenwärtigen Zeiten mag sich die Ursache finden, warum von einigen Ständen die zugesicherten Beiträge zurückblieben.

Die ganze Summe der eingelaufenen Kammerzieler beträgt 63,509 Rthlr. 45 7/12 kr., also bei weitem mehr als eines der porigen Verzeichnisse sie aufstellen konnte. Allein das Gegenwärtige umfaßt auch einen Zeitraum von 21 Monaten, es enthält sehr viele alte Rückstände, welche nun größtentheils abbezahlt sind, und die Einnahme selbst stand mit der Exigenz in so ungünstigen Verhältnissen, daß bei weitem nicht alle

---

Kurpfalz auf die dort bestimmte . . . . 32,550 fl. — kr.
statt der vorgedachten 4,072 fl. 30 kr. die wirkliche 4,162 » 50 »
an Würtemberg und Baden zu zahlen übernimmt, so bleibt Kurkölln und Kurpfalz in obiger Voraussetzung nicht 28,478 fl. 30 kr.

auch nicht 28477 fl. 30 kr. sondern nur hoch 28,387 » 10 »
in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen schuldig.

Ausgaben der Kasse dadurch gedeckt werden konnten, sondern dieselbe sich in so großen Rückständen befindet, wie dieses noch nie der Fall war.

Am Ende des Jahrs 1809 hatte jeder ehemalige Assessor nur 666 Rthlr. 60 kr. (20 fl. Fuß) als Rückstand an der Kasse zu fordern; dagegen am Ende des Jahrs 1810 — 1,166 Rthlr. 60 kr. und wenn gleich dieser Rückstand im Laufe dieses Jahrs getilgt seyn wird, so hat doch für das Jahr 1811 noch nichts bezahlt werden können, so daß in der nächsten Herbstmesse, oder Ende Septembers, jeder Assessor den beträchtlichen Rückstand von 2,000 Rthlr. wird zu fordern haben. So ungünstig sich diese Aussichten für die Sustentationskasse darstellen, so verdienen dennoch die großen Anstrengungen mancher Fürsten, um den Bedürfnissen derselben zu Hülfe zu kommen, den öffentlichen tiefsten Dank der Partizipanten, da ohne diese edle und thätige Theilnahme dasjenige nicht hätte erreicht werden können, was während diesem Zeitraume geschehen ist.

Zum erstenmale findet sich auf gegenwärtigem Verzeichnisse der Beitrag Sr. Königl. Majestät von Westphalen mit 12,000 Franks. Schon der Summe nach ist er wichtig, aber noch mehr, weil er die Milde dieses erhabenen Monarchen an den Tag legt, und dafür bürgt, daß sein menschenfreundliches Herz auch für die Zukunft die bedrängten Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichts nicht ihrem unverdienten traurigen Schicksale überlassen wird.

Auch von Seiten des Herzogthums Vorpommern sind, nachdem es wieder unter königl. schwedische Herrschaft gekommen ist, Kammerzieler bezahlt worden.

Sr. Majestät der König von Baiern und die Herren Großherzoge von Baden und Hessen haben durch Zahlung vieler ältern Rückstände diejenige Theilnahme und Fürsorge, wodurch sie sich von der Auflösung des Reichsgerichts an, vor vielen andern Fürsten auszeichneten, auf das Neue thätig bewährt.

Die bekannten wohlwollenden Gesinnungen Sr. Königl. Majestät von Sachsen gegen das noch übrige Personale des Kammergerichts, sind so unverändert geblieben, wie es der feste Karakter dieses weisen Fürsten voraussetzt. Den neuesten Beweis davon, wenn es dessen bedürfte — liefert das königl. Reskript in der Anlage B.

Nur Preussen findet sich leider noch immer in der Rubrik der Nichtzahlenden. Die Ursachen dieses Aufenthalts zu ergründen, steht den Theilnehmern an der Sustentationskasse nicht zu. Gewiß aber liegen sie nicht darin, daß Se. Königl. Majestät, welche selbst mehrere Mitglieder des Kammergerichts präsentirt hatten, weniger gnädige Gesinnungen gegen dieselben hegen sollten, als andere Fürsten, und die Hoffnung bleibt fest, daß der unbekannte Anstand, welcher die Zahlung verschoben hat, bald beseitiget werden wird, oder daß Se. Königl. Majestät, gleich andern Souverains sich entschließen werden, die Beiträge der Preussischen Lande zur Besoldung eines kammergerichtlichen parzipirenden Mitgliedes, in Allerhöchsten Staatsdiensten, zu verwenden.

Sehr traurig würde es für die Sustentationskasse seyn, wenn die Beiträge von den Hanseſtädten, Oldenburg, Aremberg und Salm-Salm, welche jährlich 2,229 Rthlr. 49 kr. betragen, durch die neueste Staatsveränderung, welche diese Länder unter den französischen Szepter gebracht hat, aufhören sollten. Von der Gerechtigkeit des großen Kaisers, welchem die Verdienste nicht entgehen können, die die ehemaligen Reichsgerichte sich vorzüglich um die drei Hanseſtädte erworben hatten, und welcher durch hundertfältige Beweise zu Tage gelegt hat, wie hoch Se. Weisheit den verdienten Justizdiener schätzt, ist das Beste zu hoffen. Die nöthigen Einleitungen sind getroffen, und vielleicht kann der glückliche Erfolg in dem nächsten Verzeichnisse angeführt werden.

In dem Personale der Partizipanten an der Sustentationskasse sind vom ersten Oktober 1809 bis Ende Junius 1811

weiter keine Veränderungen vorgefallen, als daß der von ehemals Kurhannover präsentirte Assessor von Hohnhorst am 23. Juli 1810 in großherzogl. Badensche Dienste als Staatsrath und Kanzler des Oberhofgerichts, mit einem Gehalte von 3,600 fl., welche theils auf die nach Übernahme des Assessors von Neurath sen. noch überschießenden Kammerzieler, theils auf die Zinsen des vormals Odenwälder Kapitals abgerechnet werden, getreten ist.

Am 12. Mai 1810 starb der Pedell Hirschhorn, in seine Stelle ist der supernumeraire Pedell Aßmann, als Kassenpartizipant wieder eingetreten.

M. den 21. Aug. 1811.

v. H.

Anlage A.

Verzeichniß,

was vom ersten Oktober 1809 bis Ende Junius 1811 bei des ehemaligen kaiserlichen Kammergerichts-Pfennigmeisterei an Unterhaltungsgeldern eingegangen ist.

No.	1809.	Rthlr. kr. im 20 fl. Fuß.
124	d. 2. Okt. Herzog von Oldenburg, wegen der Münsterischen Ämter Vechte und Klopenburg das 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken	120 - 60
125	d. 6. Okt. Herzog von Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard, das neuerhöhte 311. Ziel, in Louisd'or à 5 Rthlr, mit	86 - 86½
126	d. 6. Okt. Fürstenthum Ratzeburg das 311. Ziel in ditto, mit	84 - 46
	Latus	292 - 32½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß	kr.
	Transp.	292	32½
127	d. 6. Okt. Grafschaft Ysenburg-Büdingen das neuerhöhete 311. Ziel in Zwanzigkreuzerstücken, mit	20	7
128	d. 6. Okt. Ihro Königliche Majestät von Sachsen, wegen der Kurlande, das neuerhöhete 311. Ziel in ditto, mit . . .	1931	33½
129	d. 6. Okt. Duerfurt und zugehörige Aemter das neuerhöhete 311 Ziel in ditto, mit	52	54
130	d. 11. Okt. Grafschaft Lippe das neuerhöhete 311. Ziel in ditto, mit	84	84½
131	d. 14. Okt. Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz und Schellenberg, das neuerhöhete 310. und 311. Ziel in ditto, mit . .	46	60
132	d. 11. Nov. Salm-Salm und Salm-Kyrburg das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	67	1
133	d. 18. Nov. Herzog von Sachsen-Gotha, wegen des halben Dorfs Melis, das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	2	16
134	d. 18. Nov. Idem, wegen Gotha, das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	156	70
135	d. 18. Nov. Idem, wegen Altenburg, nach Abzug der von Sachsen-Koburg-Saalfeld übernommenen Rata à 15 Rthlr. 86 kr., das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, à 79 Rthlr. 74 kr., in Zwanzigkreuzerstücken, mit	189	58
136	d. 18. Nov. Herzog von Sachsen-Gotha, wegen Reuß von Plauen, das 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	13	50
137	d. 24. Nov. Herzog von Aremberg, wegen		
	Latus	2827	16½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fus.	kr.
	Transp.	2827	16½
	Recklinghausen, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	50	64
138	d. 24. Nov. Herzog von Aremberg, wegen des Amts Meppen, das neuerhöhete 311. Ziel in Zwanzigkreuzerstücken, mit . .	36	70½
139	d. 24. Nov. Idem, wegen des herzoglich Croyschen Amts Dülmen, den Rest am 310. Ziel, mit . . . 2 Rthlr 19 kr, dann das 311. Ziel in dto, mit 18 = 34½	20	53½
140	d. 24. Nov. König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das neuerhöhete 305. bis 311. Ziel in ditto, mit . . .	633	52
141	d. 5. Dez. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaft Wismar-Poel und Neukloster, das neuerhöhete 311. Ziel, in Pistolen à 5 Rthlr., mit . . .	304	32
142	d. 5. Dez. Herzogth. Meklenburg-Güstrau, inclus. der Herrschaft Wismar, Poel und Neukloster, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	217	35½
143	d. 5. Dez. Fürstenthum Schwerin, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit . .	101	41
144	d. 6. Dez. Ysenburg-Wächtersbach, das neuerhöhete 310. Ziel, mit 18 Rthlr. 77½ kr. und auf das 311. Ziel 12 = 1½ = zusammen in ditto	30	79
145	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	96	32½
146	d. 6. Dez. Idem, wegen Baden-Durlach,		
	Latus	4319	26½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	4319	26½
	das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	218	11
147	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, wegen der Grafschaft Eberstein, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	13	46½
148	d. 6. Dez. Idem, wegen der vormaligen Abtei Salmannsweil, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	211	32½
149	d. 6. Dez. Idem, wegen der ehemaligen Abtei Gengenbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	50	67½
150	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Pfullendorf, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	42	19½
151	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Offenburg, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	28	66
152	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Gengenbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	28	66
153	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Zell am Hammersbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	14	35
154	d. 6. Dez. Idem, wegen des Baselischen Amts Schlingen, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	1	79½
155	d. 6. Dez. Idem, wegen des vormaligen Hochstifts Strasburg, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	72	82½
156	d. 6. Dez. Idem, wegen den Hanau-Lich-		
	Latus	5001	82½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß	kr.
	Transp.	2827	16½
	Recklinghausen, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	50	64
138	d. 24. Nov. Herzog von Aremberg, wegen des Amts Meppen, das neuerhöhete 311. Ziel in Zwanzigkreuzerstücken, mit . .	36	70½
139	d. 24. Nov. Idem, wegen des herzoglich Croyschen Amts Dülmen, den Rest am 310. Ziel, mit . . . 2 Rthlr 19 kr. dann das 311. Ziel in dto, mit 18 = 34½	20	53½
140	d. 24. Nov. König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das neuerhöhete 305. bis 311. Ziel in ditto, mit . . .	633	52
141	d. 5. Dez. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaft Wismar-Poel und Neukloster, das neuerhöhete 311. Ziel, in Pistolen à 5 Rthlr., mit . . .	304	32
142	d. 5. Dez. Herzogth. Meklenburg-Güstrau, inclus. der Herrschaft Wismar, Poel und Neukloster, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	217	55½
143	d. 5. Dez. Fürstenthum Schwerin, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit . .	101	41
144	d. 6. Dez. Ysenburg-Wächtersbach, das neuerhöhete 310. Ziel, mit 18 Rthlr. 77½ kr. und auf das 311. Ziel 12 = 1½ = zusammen in ditto	30	79
145	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	96	32½
146	d. 6. Dez. Idem, wegen Baden-Durlach,		
	Latus	4319	26½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	4319	26½
	das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	218	11
147	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, wegen der Grafschaft Eberstein, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	13	46½
148	d. 6. Dez. Idem, wegen der vormaligen Abtei Salmannsweil, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	211	32½
149	d. 6. Dez. Idem, wegen der ehemaligen Abtei Gengenbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	50	67½
150	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Pfullendorf, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	42	19½
151	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Offenburg, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	28	66
152	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Gengenbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	28	66
153	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Zell am Hammersbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	14	35
154	d. 6. Dez. Idem, wegen des Baselischen Amts Schlingen, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	1	79½
155	d. 6. Dez. Idem, wegen des vormaligen Hochstifts Strasburg, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	72	82½
156	d. 6. Dez. Idem, wegen den Hanau-Lich-		
	Latus	5001	82½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr:
	Transp.	5001	82½
	tenbergischen Ämtern Willstädt und Lichtenau, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	12	79½
157	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, wegen der diesseits rheinischen Parzellen, auf das 311. Ziel, in ditto,	17	89½
158	d. 8. Dez. Großherzog von Hessen, wegen des Herzogthums Westphalen, den Rest am 307. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit 164 Rth. 57 kr.		
	dann das 308. Ziel, in dto, mit 355 . 9		
	u. auf d. 309. Ziel, in dto, mit 313 . 64		
	zusammen	833	30
159	d. 9. Dez. Fürst von der Leyen, wegen Hohengeroldseck, das 308. bis 311. Ziel, in ditto, mit	40	60
160	d. 15. Dez. Großherzog von Hessen, wegen des Herzogthums Westphalen, den Rest am neuerhöheten Ziel, mit 40 Rth. 45 kr.		
	dann das 310. Ziel, mit 355 . 9		
	zusammen, in ditto	396	54
161	d. 15. Dez. Idem, wegen der Kurmainzer Parzellen, einschließlich Königstein, das neuerhöhete 298. Ziel, mit 120 Rth. 22½ kr.		
	und auf das 299. Ziel 38 . 63½		
	zusammen, in ditto	158	86
162	d. 19. Dez. Lippe-Bückeburg, wegen der Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburgischen Antheils, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	94	31½
	Latus	6556	53

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	6556	53
163	d. 19. Dez. Se. Kön. Hoh. Fürſt Primas, wegen des Fürſtenth. Aſchaffenburg, den Reſt am 310. Ziel, mit 217 Rthlr. 82½ kr. dann das 311. Ziel, mit 352 « 16½ « zuſammen	570	9
	Mit einer Quittung des Herrn geheimen Staatsraths, Freiherrn von Gruben.		
164	d. 19. Dez. Idem, wegen St. Emeran, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	219	74
165	d. 19. Dez. Idem, wegen des Stifts Obermünſter, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	126	79
166	d. 19 Dez. Idem, wegen des Stifts Niedermünſter, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	126	79
167	d. 19. Dez. Idem, wegen des Hochſtifts Regensburg, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	185	85
168	d. 19. Dez. Idem, wegen der Stadt Regensburg, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	371	79
169	d. 27. Dez. Großherzog von Baden, wegen Baden, das neuerhöhete 310. Ziel, in ditto, mit	96	32½
170	d. 27. Dez. Idem, wegen Baden-Durlach, das neuerhöhete 310. Ziel, in ditto, mit	218	11
171	d. 27. Dez Idem, wegen der Grafſchaft Eberſtein, das neuerhöhete 310. Ziel, in ditto, mit	13	46½
172	d. 27. Dez. Idem, wegen der ehemaligen		
	Latus	8486	8

No.	1809.	Rthlr. im 20ſt. Fuß.	kr.
	Transp.	8486	8
	Abtei Salmansweil, den Reſt am 307. Ziel, mit . . . . . 176 Rthlr. 54½ kr. dann d. 308. b. 310. Ziel 634 . 7½ . . . . zuſammen, in Zwanzigkreuzerſtücken . .	810	62
173	d. 27. Dez. Großherzog von Baden, wegen der ehemaligen Abtei Petershauſen, das 305. bis 311. Ziel, in ditto, mit . .	349	2½
174	d. 27. Dez. Idem, wegen der ehemaligen Abtei Gengenbach, das 310. Ziel, in ditto, mit	50	67½
175	d. 27. Dez. Idem, wegen der Herrſchaft Bondorf, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	30	39
176	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Überlingen, den Reſt am 297. Ziel mit 158 Rth. 75 kr., dann das 298. bis 311. Ziel, in ditto, zuſammen, mit	2911	—
177	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Pfullendorf, das 310. Ziel. in ditto, mit . .	42	19½
178	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Offenburg, das 310. Ziel, in ditto, mit . . .	28	66
179	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Gengenbach, das 310. Ziel, in ditto, mit .	28	66
180	d. 27. Dez. Idem, wegen des Hochſtifts Strasburg, das 310. Ziel, in ditto, mit	72	82½
181	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Zell am Hammersbach, das 310. Ziel, in ditto, mit	14	35
182	d. 27. Dez. Idem, wegen des Baſeliſchen Amts Schlingen, d. 310. Ziel, in ditto, mit	1	79½
	Latus	12826	77½

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	12826	77½
183	d. 27. Dez. Großherzog von Baden, wegen der Johanniter-Ortschaften Dürheim, Oberestach, Neuhausen und Andelshofen, das 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	44	89
184	d. 27. Dez. Idem, wegen der diesseits Rheinischen Pfalz, auf ferneren Abschlag des 311. Ziels, in ditto, mit . . .	24	29½
	1810.		
1	d. 12. Jan. Die hochfürstlich Hohenzollernschen Interessen, vom 12. Juli 1809 bis 12. Jänner 1810	291	60
2	d. 16. Jan. Fürstenthum Waldeck, wegen des Fürstenthums Waldeck, das neuerhöhete 308. Ziel, mit	84	70
3	d. 29. Jan. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclusive der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das neuerhöhete 310. Ziel, in Pistolen à 5 Rthlr., mit . . .	304	32
4	d. 29. Jan. Herzogthum Meklenburg-Güstrau, inclus. der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 310. Ziel, in ditto, mit	217	35½
5	d. 29. Jan. Fürstenthum Schwerin das 310. Ziel, in ditto, mit	101	41
6	d. 1. Febr. Königl. Würtemberg. Ottenwalder Zinsen, auf den Zinsenrückstand bis 25. Dez. 1809, inclus.	1076	51¼
7	d. 9. Febr. Großherzog von Hessen, wegen der Kurmainzer Parzellen, einschließlich		
	Latus	14972	35¾

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	14972	35¾
	Königstein, den Rest am 299. Ziel, mit . . . . . 81 Rth. 49 kr. dann das 300. 301. 302. Ziel 360. = 67½ und auf das 303. Ziel . 113. = 23½ zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	555	50
8	d. 9. Febr. König von Sachsen, wegen der Grafschaft Stolberg-Stolberg, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit . . .	50	64
9	d. 11. Febr. Vorschuß auf die nächst eingehenden Gelder	555	50
10	d. 16. Febr. Stolberg-Roßla, das neuerhöhete 305. bis 311. Ziel, in ditto, mit	177	44
11	d. 8. März, Großherzog von Hessen, wegen der Mainzer Porzellen, einschließlich Königstein, den Rest am 303. Ziel mit 6 Rth. 89 kr. dann d. 304. bis 307 Ziel 122 = 22½ und auf das 308. Ziel . 90 = 21 kr. zusammen, in ditto, mit	578	20
12	d. 10. März, König von Würtemberg, wegen der ehemaligen Probstei Ellwangen, den Rest am 304. Ziel, mit 45 Rth. 81 kr. und das 305. Ziel . . 219 = 76 = zusammen, in ditto, mit	265	67
13	d. 10. März, Idem, wegen der ehemaligen Abtei Zwiefalten, das 303. bis 305. Ziel, in ditto, mit	150	—
14	d. 10. März, Idem, wegen der ehemaligen Abtei Rothenmünster, das 303. bis 305. Ziel, in ditto, mit	152	22½
15	d. 10. März, Idem, wegen der Stadt		
	Latus	17457	83¼

Eßlingen,

No.	1810.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	17457	83¼
	Eßlingen, das 303. und 304. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit 443 Rthlr. 83 kr. und auf das 305. Ziel . 99 "		77½
	zusammen	543	10½
16	d. 21. März, Idem, wegen Ottenwalder Zinsen, den Rest des Zinsenrückstandes bis 25. Dez. 1809, in ditto, mit . . .	796	82½
17	d. 28. März, König von Baiern, wegen Ottenwalder Zinsen:		
	1) den Zinsenrückstand bis Ende April 1807, mit . . . 475 Rth. 12 kr.		
	2) vom 1. Mai 1807 bis 1. Nov. 1809 . . 1458 " 30 "		
	zusammen, in ditto, mit	1933	42
18	d. 6. April, Großherzog von Baden, die bei der Zahlung des 311. und 312. Ziels in Abzug gebrachten Besoldungsraten des verstorbenen Herrn Kammergerichtspräsidenten von Stauffenberg und Herrn Assessors von Hommer, welche noch ein Jahr lang nicht in Abzug gebracht werden sollen, in ditto, mit	240	—
19	d. 6. April, Großherzog von Baden, wegen Höchstdero sämmtlichen dermaligen Besitzungen für das 312. Ziel, in ditto, mit	809	78
20	d. 6. April, Schönburg-Glaucha, wegen des Hochfürstl. und Hochgräfl. Schönburgischen hohen Gesammthauses, das neuerhöhete 306. und 307. Ziel, in ditto, mit	67	60
21	d. 9. April, Lippe-Bückeburg, wegen der		
	Latus	21848	86¼

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	21848	86¼
	Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburgschen Antheils, das neuerhöhete 312. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	94	31½
22	d. 14. April, Schwarzburg-Sondershausen das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	195	73
23	d. 14. April, Löwenstein-Wertheim, wegen fürstl. und gräfl. Löwensteinischen, vormaligen Würzburgischen Landesparzellen, Großherzoglich Frankfurthischer Souverainität, namentlich der Ämter Rothenfels, Triffenstein, Freudenberg rechter Mainseite, und an dem Amte Kreuzwertheim, das 308. bis 311. Ziel, in ditto, mit	197	10
24	d. 15. April, Grafschaft Lippe das 312. Ziel, in ditto, mit	84	48½
25	d. 18. April, Großherzogthum Sachsen-Eisenach, wegen des Amts Fischberg, das 310. und 311. Ziel, in Konventionsthalern à 1⅓ Rthlr.	16	84
26	d. 19. April, König von Würtemberg, die zweijährigen rückständigen schwäbischen Kreisesszinsen vom 15. Juli 1807 bis dahin 1809, mit	213	30
27	d. 22 April, Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 312. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr, mit	304	32
28	d. 22. April, Herzogthum Meklenburg-Güstrau, inclusive der Herrschaften		
	Latus	22955	35¼

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	22955	35¼
	Wismar, Poel und Neukloſter, das 312. Ziel, in Louisd'ors à 5 Reichsthaler, mit	217	35½
29	d. 22. April, Fürſtenthum Schwerin das 312. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit	101	41
30	d. 25. April, Herzog von Sachſen-Weimar, wegen des Herzogthums Sachſen-Weimar, das 312. Ziel, in Zwanzigkreuzerſtücken, mit	72	66½
31	d. 25. April, Idem, wegen Henneberg-Schleuſingen, das 312. Ziel, in ditto, mit	17	34½
32	d. 20. bis 30. April, Großherzog von Würzburg die Ottenwalder einjährigen Zinſen, vom erſten Mai 1809 bis dahin 1810, in ditto, mit	276	28⅓
33	d. 30. April, Hochfürſtlich Reuß-Plauiſches hohes Geſammthaus das 312. Ziel, in ditto, mit	74	45¼
34	d. 30. April, Großherzog von Würzburg, wegen des Großherzogthums Würzburg, das 312. Ziel, in ditto, mit . . .	848	41½
35	d. 30. April, Idem, wegen Henneberg-Schleuſingen, das 312. Ziel, in ditto, mit	50	41½
36	d. 30. April, Großherzog von Frankfurt, wegen der Reſidenz und Handelsſtadt Frankfurt, das 312. Ziel, in ditto, mit	845	33½
37	d. 4. Mai, König von Baiern, wegen der ehemaligen Reichsſtadt Schweinfurt, das 303. Ziel, in ditto, mit	84	52½
	Latus	25543	5⅞

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	25543	5 7/12
38	d. 4. Mai, Stadt Dünkelsbühl das 290. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	185	89
39	d. 4. Mai, ehemaliges Hochstift Eichstädt das 304. Ziel, in ditto, mit	355	18 1/2
40	d. 4. Mai, Stadt Weißenburg im Nordgau das 303. Ziel, in ditto, mit . .	42	26 1/2
41	d. 4. Mai, Grafschaft Ortenburg das 304. Ziel, in ditto, mit	20	29
42	d. 4. Mai, Herzogthum Baiern das 303. Ziel, in ditto, mit	1014	51
43	d. 4. Mai, Grafschaft Haag das 303. Ziel, in ditto, mit	101	41
44	d. 4. Mai, Herrschaft Maxelrein das 303. Ziel, in ditto, mit	13	46
45	d. 4. Mai, Grafschaft Hohenschwangau das 303. Ziel, in ditto, mit . . .	59	19
46	d 4. Mai, Fürstenthum Freisingen das 300. Ziel, in ditto, mit	190	24
47	d. 4. Mai, König von Baiern die an dem ehemaligen jährlichen Kammerzielerbetrag, von dem 307. Ziel an, für das verflossene Jahr 1809 noch bestehende Summe, in ditto, mit	361	74 1/6
48	d. 7. Mai, Herzog von Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard, das 312. Ziel, in Louisd'ors, mit	86	86 1/2
49	d. 7. Mai, Fürstenthum Ratzeburg das 312. Ziel, in ditto, mit	84	46
50	d. 7. Mai, Hansestadt Bremen das 312. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	185	84 1/2
	Latus	28245	10 9/12

No.	1810.	Rhlr. im 20 fl. Fus.	kr.
	Transp.	28245	10 9/12
51	d. 10. Mai, Herzoglich- und Hochfürstliche Durchlauchten von Nassau, wegen Höchstihro dermaligen sämmtlichen Besitzungen, das 312 Ziel, in Zwanzigkrzst. mit	752	59
52	d. 12. Mai, Grafschaft Ysenburg-Meerholz das 306. und 307. Ziel, in ditto, mit	24	25
53	d. 17. Mai, Herzog von Aremberg, wegen Recklinghausen, das 312. Ziel, in ditto, mit	50	64
54	d. 17. Mai, Münsterisches Amt Meppen das 312. Ziel, in ditto, mit	36	70 1/2
55	d. 17. Mai, Herzoglich Croysches Amt Dülmen das 312 Ziel, in ditto, mit .	18	34 1/2
56	d. 17. Mai, König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das 312. Ziel, in ditto, mit	90	46
57	d. 17. Mai, Hanseſtadt Hamburg das 312. Ziel, in ditto, mit	549	41
58	d. 21. Mai, König von Sachsen, wegen der Kurlande, das 312. Ziel, in ditto, mit	1931	33 1/2
59	d. 21. Mai, Querfurt und zugehörige Ämter das 312. Ziel, in ditto, mit . .	52	54
60	d. 30. Mai, Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, wegen der Salmischen Herrschaft Ostrach, das 307. Ziel, in Brabanter Kronen à 1 1/2 Rthlr.	36	87 1/2
61	d. 30. Mai, Herzogthum Oldenburg und Delmenhorst das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	450	—
62	d. 6. Juni, Fürst von Ysenburg die Otten-		
	Latus	32238	75 9/12

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	32238	75 9/12
	walder Zinsen bis zum Schluß des Aprils 1807, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	123	25 5/6
63	d. 23. Juni, Fürst v. Ysenburg auf fernern Abschlag der Ottenw. Zinsen, in ditto, mit	8	30
64	d. 23. Juni, Idem, die Ottenwalder Zinsen bis zum Schluß des Aprils 1807, in dto, mit	183	38 1/3
65	d. 24. Juni, Großherzog von Baden die Ottenwalder Zinsen vom 1. Mai 1809 bis dahin 1810, in ditto, mit	906	32 1/2
66	d. 2. Juli, Hanseſtadt Lübeck für das 302. Ziel, in ditto, mit	240	—
67	d. 10. Juli, Krone Würtemberg, wegen der Stadt Eßlingen, den Reſt am 305. Ziel, in ditto, mit	192	69
68	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Reutlingen, das 303. 304. u. 305. Ziel, in dto, mit	285	52 1/2
69	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Hall, das 303. 304. und 305. Ziel, in ditto, mit	527	57
70	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Rothweil, das 303. 304. und 305. Ziel, in ditto, mit	589	55 1/2
71	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Heilbronn, auf das 303. Ziel, in ditto, mit	63	63 1/2
72	d. 14. Juli, Herzog von Sachsen-Meinungen, wegen Henneberg-Schleusingen, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit . .	158	53
73	d. 14. Juli, Amt Salzungen das 310. u 311. Ziel, in ditto, mit	24	56
74	d. 14. Juli, Hochfürstlich Hohenſolmſiſche		
	Latus	35402	68 11/12

No.	1810.	Rthlr. kr. im 20 fl. Fuß.
	Transp.	35402 • 68 11/12
	Zinsen, die halbjährigen Zinsen vom 12. Januar bis 12. Juli 1810, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	291 • 60
75	d. 23. Juli, Fürstenthum Anhalt das 311. und 312. Ziel, in Konventionsthalern à 1⅓ Rthlr., mit	608 • 73
76	d. 24. Juli, die provisorische Kasse der unbesoldeten Kameralen, die Portoauslage von den großherzogl. Badischen Zinsen, mit .	6 • 36 3/4
77	d. 26. Juli, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	196 • 9
78	d. 26. Juli, Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Frankfurt, Fürsten Primas des Rheinischen Bundes ꝛc. wegen der Stadt Wetzlar den Kammerzielerrückstand bis Mariä Verkündigung 1693, in ditto, mit	216 • 32
79	d. 27. Juli, Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz und Schellenberg, das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	46 • 60
80	d. 18. Aug. Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, wegen Siegmaringen, den Rest am 281. Ziel, mit . . . 52 Rth. 28½ kr. dann das 282. Ziel . . 54 • 9½ • und auf das 283 Ziel, in Brab. Kronen . 3 • 52 • zusammen	110 • —
81	d. 18. Aug. Idem, wegen der Obervogteiämter Jungenau und Trochtelfingen, auf	
	Latus	36878 • 69 7/12

No.	1810.	Rthr. im 20 fl. Fuß. kr.
	Transp.	38878 = 69/12
	den Kammerzielerrückstand vom 306. bis 313. Ziel, inclus. in Zwanzigkreuzerstükken, mit	53 = 84/12
82	d. 18. Aug. Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, die Schwäbischen Kreiszinsen auf Abschlag der zweijährig rückständigen Zinsen vom 15. Juli 1807 bis 15. Juli 1809, in ditto, mit	8 = 80
83	d. 18. Aug. Idem, die Schwäbischen Kreiszinsen, die einjährigen Zinsen vom 15. Juli 1809 bis dahin 1810, in ditto, mit .	17 = 70
84	d. 10. Sept. Herzog von Sachsen-Meinungen, wegen Henneberg-Römhild, das 311. Ziel, in Brab. Kronen à 1½ Rthlr. mit	101 = 41
85	d. 10. Sept. Hanseſtadt Bremen das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	185 = 84/12
86	d. 10. Sept. König von Baiern, wegen den Ottenwalder Zinsen, die fünfmonatlichen Intereſſen, à 3½ pCt. von 30,000 fl. vom 1. Nov. 1809 bis 31. März 1810, in ditto, mit	243 = 5
87	d. 13. Sept. König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleuſingen, das 313. Ziel, in ditto, mit	90 = 46
88	d. 14. Sept. Hanseſtadt Lübeck für das 313. Ziel, in ditto, mit	240 = —
89	d. 15. Sept. Großherzog von Frankfurt, wegen der Reſidenz und Handlungsſtadt Frankfurt, das 313. Ziel, in ditto, mit	845 = 33/12
90	d. 19. Sept. Großherzog von Würzburg,	
	Latus	38665 = 64/12

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	38665	64 1/12
	wegen des Großherzogthums Würzburg, das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerst. mit	848	41 1/2
91	d. 19. Sept. Großherzog von Würzburg, wegen Henneberg-Schleusingen, das 313. Ziel, in ditto, mit	50	41 1/2
92	d. 20. Sept. Hochstift Lübeck das 312. und 313. Ziel, in 20 1/2 Louisd'ors à 4 Rthlr. 77 kr. und 1 Rthlr. 82 1/2 kr., mit . .	101	41
93	d. 20. Sept. Fürst von Ysenburg-Birstein das 303. und 304. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	118	44
94	d. 20. Sept. Grafschaft Ysenburg-Meerholz das 308. und 309. Ziel, in ditto, mit	24	25
95	d. 24. Sept. Hochfürstlich Reuß-Plauisches hohes Gesammthaus das 313. Ziel, in ditto, mit	74	45
96	d. 25. Sept. Herzog von Sachsen-Weimar, wegen des Herzogthums Weimar, das 313. Ziel, in ditto, mit	72	66 1/2
97	d. 25. Sept. Idem, wegen Hennebergs-Schleusingen, das 313. Ziel, in ditto, mit	17	34 1/2
98	d. 1. Okt. Herzog und Fürst von Nassau, wegen Höchstihro dermaligen Besitzungen, das 313. Ziel, in ditto, mit	752	59
99	d. 4. Okt. Fürst von Aremberg, wegen Recklinghausen, das 313. Ziel, in ditto, mit	50	64 1/2
100	d. 4. Okt. Idem, wegen des Münsterischen Amts Meppen, das 313. Ziel, in ditto, mit	36	70 1/2
	Latus	40813	57 1/12

No.	1810.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	40813	57½₁₂
101	d. 4. Okt. Fürſt von Aremberg, wegen des herzoglichen Amts Dülmen, das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerſtücken, mit . .	18	34½
102	d. 4. Okt. Herzogthum Hollſtein-Glückſtadt, das 312 und 313. Ziel, in ditto, mit .	473	34
103	d. 4. Okt. Herzogthum Hollſtein-Gottorp das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit .	473	34
104	d. 4. Okt. Grafſchaft Ranzau das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit . . .	62	12
105	d. 8. Sept. bis 15. Okt. König von Sachſen, wegen der Kurlande, das 313. Ziel, in ditto, mit	1931	33½
106	d. 8. Sept. bis 15. Okt. Idem, wegen Querfurt und zugehöriger Ämter, das 313. Ziel, in ditto, mit	52	54
107	d. 16. Okt. Herzog von Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard das 313. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit	86	86½
108	d. 16. Okt. Idem, wegen des Fürſtenthums Ratzeburg, das 313. Ziel, in ditto, mit	84	46
109	d. 20. Sept. bis 20 Okt. König von Schweden, wegen des königl. Schwediſchen Herzogthums Vorpommern, den Reſt am 306. Ziel, mit . . . . 102 Rthr. 7 kr. und auf das 307. Ziel . 83 " " 83		
	zuſammen	186	—
110	d. 20 Okt König von Weſtphalen auf den Kammerzielerrückſtand 12000 Franks, welche 3568 fl. 45 kr. ausmachen, oder in Heſſiſcher Münze	3093	67½
	Latus	47276	9½₁₂

No. 1810.		Rthlr. im 20 fl.	kr. Fuß.
	Transp.	47276	9½₂
111	d. 22. Okt. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 313. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit	394	32
112	d. 22. Okt. Herzogthum Meklenburg-Strelitz das 313 Ziel, in ditto, mit	217	35½
113	d. 22. Okt. Fürstenthum Schwerin das 313. Ziel, in ditto, mit	101	41
114	d. 25. Okt. Grafschaft Lippe das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	84	48½
115	d. 4. Dez. Grafschaft Hohenzollern-Haigerloch das 306. Ziel, in ditto, mit	54	9½
116	d. 10. Dez. Hansestadt Hamburg das 313. Ziel, in ditto, mit	549	41
117	d. 12. Dez. Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburgischer Antheil, das 313. Ziel, in ditto, mit	94	31½
118	d. 12. Dez. König von Baiern, wegen den Ottenwalder Zinsen, die halbjährigen Interessen à 3½ pCt. von 30000 fl. Kapital vom 1. April bis 1. Oktober 1810, mit	291	60
119	d. 29. Dez. Hochfürstliche Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	67	1
120	d. 31. Dez. Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach den Rest am 311. Ziel, 6 Rthlr. 76 kr. dann das 312. Ziel, mit 18 « 77½ und auf das 313. Ziel, mit 12 « 1½ zusammen, in ditto, mit	37	65
121	d. 31. Dez. Rückersatz des unterm 14. April		
	Latus	49078	14½₁₂

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fus.	kr.
	Transp.	49078	14 1/12
	l. J. unter den Extraausgaben berechneten Postens, mit	176	25
	1811.		
1	d. 14. Jan. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	195	73
2	d. 14. Jan. Die Hochfürstlich Hohenfolmsische Zinsen à 3½ pCt. à 16,666 Rthlr. 60 kr. vom 12. Juli 1810 bis 12. Jan. 1811, in ditto, mit	291	60
3	d. 27. Jan. Grafschaft Ysenburg-Büdingen das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	40	14
4	d. 8. Febr. König von Schweden, wegen des Herzogth. Vorpommern, auf ferneren Abschlag des 307. Ziels, in Louisd'ors à 5 Rthlr.	14	—
5	d. 27. Febr. Fürstenthum Waldeck das 309. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	84	70
6	d. 2. März, König von Würtemberg, wegen den Ottenwalder Zinsen, die einjährigen Zinsen mit 3½ pCt. vom 25. Dez. 1809. bis dahin 1810, à 89,228 fl. Kapital	401	59 1/6
7	d. 2. März, Idem, wegen den Schwäbischen Kreiszinsen, die einjährigen Zinsen mit 4 pCt. vom 15. Juli 1809 bis dahin 1810 à 4800 fl. Kapital, mit	106	60
8	d. 10. März, König von Baiern, wegen der ehemaligen Abtei Elchingen, den Rest am 286. Ziel, in ditto, mit	188	28
9	d. 10 März, Idem, wegen der ehemal. Probstei Wettenhausen, das 301. Ziel, in dto, mit	67	56
	Latus	50645	9 3/12

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	50645	9 3/12
10	d. 10. März, König von Baiern, wegen der ehemaligen Abtei Roggenburg den Rest am 299. Ziel, mit . . 1 Rthlr. — kr. und das 300. Ziel, mit . 67 = 60 = zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	68	60
11	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Ulm, das 300. Ziel, mit .	339	26 1/2
12	d. 10. März, Idem, wegen der ehemaligen Abtei Ursberg, den Rest am 300. Ziel, in ditto, mit	20	27
13	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Abtei Ottobeuern, das 301. Ziel, in ditto, mit	125	—
14	d. 10. März, Idem, wegen der Grafschaft Mündelheim, das 301. Ziel, in ditto, mit	115	3 1/2
15	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Memmingen, das 301. Ziel, in ditto, mit	351	63 1/2
16	d. 10. März, Idem, wegen der Stadt Kaufbeuern, das 301. Ziel, in ditto, mit	55	81 1/2
17	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Augsburg, das 304. Ziel, in ditto, mit	634	3 1/2
18	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Kempten, das 299. Ziel, in ditto, mit	50	67 1/2
19	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Ravensburg, am 297. Ziel, in ditto, mit	56	22
20	d. 10. März, Idem, wegen der vormali-		
	Latus	52462	4 3/12

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	52462	= 4³/₁₂
	gen Reichsstadt Wangen, das 299. Ziel, in Zwanzigkreuzerstucken, mit . . .	45	= 54
21	d. 10. März, König von Baiern, wegen der vormaligen Reichsstadt Leutkirch, das 300. Ziel, in ditto, mit	42	= 19½
22	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Buchhorn, das 299. Ziel, mit	25	= 34
23	d. 10. März, Fürst von Ysenburg, wegen den Ottenwalder Zinsen, auf ferneren Abschlag des Zinsenrückstandes à 1170 fl. 10 kr. Rhein. bis zum Schluß des Aprils 1807, in ditto, mit	83	= 30
24	d. 20. März, Großherzogthum Baden für das 313. Ziel der an den gewesenen Kammergerichtsassessor, nunmehrigen großherzogl. Badischen Staatsrath und Oberhofgerichtskanzler, Herrn von Hohenhorst, für die Zeit vom 25. März bis 22. Juli 1810, pro Rata der großherzogl. Badischen Kammerzielerbeiträge als Besoldung bezahlten Betrag, in ditto, mit . . .	546	= 77½
25	d. 20. März, Fürst von Ysenburg, wegen den Ottenwalder Zinsen, auf ferneren Abschlag des vom 10. Mai 1810 übernommenen Zinsenrückstandes zu 1170 fl. 10 kr. bis zum Schluß des Aprils 1807 den Betrag, in ditto, mit	69	= 40
26	d. 20. März, König von Würtemberg, wegen der ehemaligen Reichsstadt Gemündt,		
	Latus	53274	= 79³/₁₂

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	53274	79 3/12
	den Rest am 289. Ziel, mit 70 Rthlr. 54 1/2 kr. und auf das 290. Ziel, 12 " 65 1/2 " zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	83	30
27	d. 10. April, Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburg, das 314. Ziel, in Konventionsthalern à 1 1/3 Rthlr.	94	31 1/2
28	d. 10. April, Fürst von der Leyen, wegen Hohengeroldseck, das 312. 313. 314. Ziel, in ditto, mit	30	37 1/2
29	d. 18. April, Großherzog von Baden, wegen Schwäbischen Kreiszinsen, die rückständigen Zinsen mit 4 pCt. vom 15. Juli 1807 bis dahin 1810, zu 6000 fl. Kapital, mit	400	—
30	d. 19. April, Herzog von Sachsen-Weimar das 314. Ziel, in ditto, mit	72	66 1/2
31	d. 19. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 314. Ziel, in ditto, mit	17	34 1/2
32	d. 22. April, Großherzog von Würzburg, wegen den Ottenwalder Zinsen, die einjährigen Zinsen mit 3 1/2 pCt. vom 1. Mai 1810 bis dahin 1811 von dem Kapitalsantheil zu 14,158 fl. 53 kr. Rhein., mit .	275	28 1/3
33	d. 23. April, Großherzog von Würzburg das 314. Ziel, mit	848	41 1/2
34	d. 23. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen das 314. Ziel, mit . .	50	41 1/2
35	d. 25. April, König von Sachsen, wegen Stollberg-Stollberg, das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	50	64
	Latus	55198	4/12

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	55198	47/11
36	d. 26. April, Herzog von Sachsen-Eisenach, das 312. und 313. Ziel, in Münze, mit	145	43
37	d. 26. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	34	69
38	d. 26. April, Großherzog von Frankfurt, wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, das 312. Ziel, in ditto, mit	352	16½
39	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, das 313. Ziel, in ditto, mit	352	16½
40	d. 26. April, Idem, wegen der Löwenstein-Wertheimischen Souverainitätsämter Triffenstein, Freudenberg rechter Mainseite und wegen des Amts Kreuzwertheim, das 312. und 313 Ziel, mit	98	50
41	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Fuld, das 313. Ziel, in ditto, mit	297	80
42	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Hanau, das 313. Ziel, in ditto, mit	156	80½
43	d. 26. April, Idem, wegen der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt, das 314. Ziel, in ditto, mit	845	33½
44	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, das 314. Ziel, in ditto, mit	352	16½
45	d. 26. April, Idem, wegen der Löwenstein-Wertheimischen Souverainitätslande, das 314. Ziel, in ditto, mit . . .	49	25
46	d. 26. April, Idem, wegen des Fürsten-		
	Latus	57882	75½

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	57882	75½
	thums Hanau, das 314. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	156	80½
47	d. 26. April, Großherzog von Frankfurt, wegen des Fürstenthums Fulda, das 314. Ziel, in ditto, mit	297	80
48	d. 29. April, Großherzogthum Baden den Rest am 313. Ziel, in ditto, mit . .	63	8⅓
49	d. 29. April, Fürst von Ysenburg, wegen des Fürstenthums Birstein, das 305. Ziel, in ditto, mit	59	22
50	d. 4. Mai, Grafschaft Ysenburg-Meerholz, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	24	25
51	d. 8. Mai, Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 314. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit . . .	504	32
52	d. 8. Mai, Idem, wegen des Herzogthums Meklenburg-Güstrau, inclusive der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 314. Ziel, in ditto, mit . . .	217	35¼
53	d. 8. Mai, Idem, wegen des Fürstenthums Schwerin, das 314. Ziel, in ditto, mit	101	41
54	d. 8. Mai, Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard, das 314. Ziel, in ditto, mit	86	86½
55	d. 8. Mai, Idem, wegen des Fürstenthums Ratzeburg, das 314. Ziel, in ditto, mit	84	46
56	d. 9. Mai, Grafschaft Lippe das 314. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	84	48½
57	d. 10. Mai, König von Sachsen, wegen der Kurlande, das 314. Ziel, mit . .	1931	33½
	Latus	61294	73¼

No.	1811.	Rthlr. im 20ſt. Fuß.	kr:
	Transp.	61294	73 11/12
58	d. 11. Mai, König von Sachſen, wegen Querfurt und zugehörigen Ämtern, das 314. Ziel, in Zwanzigkreuzerſtücken, mit . .	52	54
59	d. 15. Mai, Hochfürſtlich Reuß von Plauenſche hohe Geſammthaus das 3 1/4 Ziel, in ditto, mit	74	45 1/2
60	d. 28. Mai, Grafſchaft Hohenzollern-Haigerloch das 307. Ziel, in ditto, mit .	54	9 1/2
61	d. 29. Mai, Herzogliche und Hochfürſtliche Durchlauchten von Naſſau, wegen Höchſt-ihro dermaligen ſämmtlichen Beſitzungen, das 314. Ziel, in ditto, mit	752	59
62	d. 3. Juni, König von Sachſen, wegen Henneberg-Schleuſingen, das 314. Ziel, in ditto, mit	90	46
63	d. 5. Juni, Herzog von Sachſen-Koburg-Saalfeld, wegen Koburg, das 310. bis 313. Ziel, in ditto, mit	93	86
64	d. 5. Juni, Idem, wegen Altenburg, das 304. bis 313. Ziel, in ditto, mit . .	159	50
65	d. 5. Juni, Idem, wegen des Amts Themar, das 310. bis 313. Ziel, in ditto, mit	79	84
66	d. 6 Juni, Fürſt von Lichtenſtein, wegen Vaduz und Schellenberg, das 314. und 315. Ziel, in ditto, mit	46	60
67	d. 7. Juni, König von Würtemberg, wegen der ehemaligen Reichsſtadt Eßlingen, das 292. Ziel, mit . . . 221 Rth. 86 1/2 kr. und auf das 293. Ziel 132 " 38 1/2 " zuſammen, in ditto, mit	354	35
	Latus	63053	62 11/12

No.	1811	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	63053	62 11/12
68	d. 17. Juni, Herzog von Sachsen-Gotha, wegen Gotha, das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	156	70
69	d. 17. Juni, Idem, wegen Altenburg, das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	159	58
70	d. 17. Juni, Idem, wegen Halb-Melis, das 312. und 313 Ziel, in ditto, mit .	2	16
71	d. 17. Juni, Idem, wegen Reuß von Plauen, das 312 und 313. Ziel, in ditto, mit	13	50
72	d. 18. Juni, Großherzog von Baden, den wegen des Absterbens des ehemaligen Reichskammergerichtspräsidenten, Freiherrn von Stauffenberg und Herrn Assessoren von Hommer an den Kammerzielern für das Jahr 1810 gemachten Abzug, in ditto, mit	240	—
73	d. 27. Juni, Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld, wegen Koburg, das 314. und 315. Ziel, in ditto, mit	46	88
74	d. 27. Juni, Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, wegen der Salmansweilschen Herrschaft Ostrach, das 308. Ziel, in Viertelkronen, mit	36	87 1/2
	Die ganze Summe vom 1. Okt. 1809 bis zum 21. Juni 1811 beträgt . . .	63709	72 1/12

Extrahirt.

Wetzlar, am 30. Juni 1811.

von Hötzendorf,
Pfennigmeister.

Anlage B.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc.

Vester, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir sind nach der der Uns geschehenen Anzeige über die Verschiedenheit der vormaligen und neuen Ansätze Unserer Kammerzielerbeiträge in den bisherigen Auszügen der Pfenningmeistereirechnung des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar aus besonderer Geneigtheit gegen die Perzipienten des noch übrigen Personals dieses Gerichts, gemeinet, Unsere Beiträge ferner nach dem vormaligen vollen Ansatze zu 4,516 Rthlr. 7 kr. jährlich abtragen zu lassen, und haben das dieserhalb Erforderliche an die Behörde verfügt; wogegen es in Ansehung der Raten von Stollberg-Stollberg, Stollberg-Roßla und Schönburg bei der hierbevorigen Einrichtung verbleibet; lassen euch daher solches zu eurer Nachricht andurch unverhalten. Gegeben zu Dresden, am 10. Juni 1811.

An den vormaligen Reichskammergerichsprokurator von Hofmann zu Wetzlar. Die diesseitigen Kammerzieler betreffend.

von Globig.

Karl Gottlob Günther.

31.

Einige Bemerkungen zum Heft 53. Nr. 20. des Rheiniſchen Bundes.

Nebſt einer Nachſchrift vom Hofrath Zachariä in Heidelberg.

Es iſt ſchön und edel, die Vertheidigung des Schwächeren gegen den Mächtigen, unaufgefordert, ohne Nebenrückſichten, blos um des Wahren und Guten willen, zu übernehmen. Der gerechte Stolz, das erhöhte innere Bewußtſeyn, welches eine ſolche Vertheidigung gewährt, mag auch Urſache ſeyn, daß unter zehn Aufſätzen über die Bundesakte und ihre Auslegung ungefähr neun für die Mediatiſirten geſchrieben ſind — und dies iſt ein Zug des teutſchen Karakters, der ihm gewiß zur Ehre gereicht. Für die Souveraine erhebt ſich ſelten eine Stimme; unbekümmert um die Kontroverſen der Schriftſteller, gehen dieſe und ihre Regierungen ruhig ihren Gang mit mehr oder weniger Feſtigkeit und Konſequenz, mehr oder weniger Billigkeit in der Ausführung ihrer Plane.

Unter den jüngſten Vertheidigern der Standesherren hat der Freiherr von Almendingen ſeinen Aufſatz namentlich gegen den Herrn Hofrath Zachariä gerichtet.

Ich will ein und andere der Bemerkungen aufzeichnen, die mir bei der Durchleſung dieſes Aufſatzes beifielen, ohne von jenen Stellen Notiz zu nehmen, welche Zachariä perſönlich betreffen. Freiherr von Almendingen hat ihn laut genug zur Antwort aufgerufen, und dieſer geſchätzte Schriftſteller wird ſie, denke ich, nicht ſchuldig bleiben.

Zachariä geht von der Unverbindlichkeit der Verträge

für jeden Dritten aus, und erklärt die ſtandesherrlichen Rechte für Privilegien, die mit oder ohne Entſchädigung eingezogen werden können, nach der Verſchiedenheit des Erwerbtitels.

Ich glaube nicht, daß Zachariä es billigen wird, wenn ein Regent ohne Grund und rechtliche Veranlaſſung Privilegien irgend einer Art einzieht, und dies wäre wohl der Fall, wenn andere Rückſichten, als jene des öffentlichen Wohls, ihn hierzu verleiten. Sind aber dieſe Privilegien dem Beſten des Staats entgegen, ſo können ſie nicht fortbeſtehen.

Das Nämliche gilt von jeder andern Gattung von Rechten; nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine Entſchädigung gegeben werden muß, wie ſie ſich nach ihrem Ertrag oder ihrem Erwerbsgrunde dazu vereigenſchaften.

Zachariä ſcheint einige der Vorzüge, welche die Bundesakte den Standesherren eingeräumt hat, als nachtheilig für das allgemeine Wohl anzuſehen. Sind ſie dieſes, ſo iſt es gleichgültig, ob man ſie mit dem Namen von Privilegien oder mit einem andern belegt; es wird überflüſſig, die Prämiſſen von Zachariä zu unterſuchen, und man gelangt auf einem andern Wege ohngefähr zu dem nämlichen Reſultat.

Ich ſage, ohngefähr zu dem nämlichen Reſultat, denn durchaus das nämliche dürfte es wohl nicht ſeyn. Man müßte bei jedem einzelnen Rechte — ſey es nun in der Bundesakte namentlich aufgeführt oder nicht — ſeinen Entſtehungsgrund, Umfang und Einfluß auf das Staatswohl prüfen; man müßte vor Allem prüfen, ob das angeſprochene Recht einen reellen oder nur einen eingebildeten Werth habe, und hiernach ließe es ſich beſtimmen, ob und welche Entſchädigung gefordert werden könne. Iſt daſſelbe mit dem allgemeinen Wohl verträglich, ſo iſt jene Aufrechthaltung nicht nur billig, ſondern eine Pflicht des Staats. Im umgekehrten Falle wird die Aufzählung in der Bundesakte ſeiner Aufhebung nicht im Wege ſtehen, und Niemand wird aus dieſem Grunde die Unablöslichkeit der Zehenden und Feudalrechte verfechten wollen.

der Bundesakte aufgezählten Rechte der Standesherren Vorzüge und Privilegien oder man betrachte sie als bloße Ausflüsse der Grundherrlichkeit, so ist ihr Karakter durch die Bundesakte deutlich bestimmt.

Sie sind als Privat- und Familieneigenthum erklärt (propriété patrimoniale et privée), es war also nicht die Absicht der Bundesstifter, in der Bundesakte eine neue Konstitution zu entwerfen, und die Rechte der Standesherren als integrirenden Theil der künftigen Verfassung aufzuführen. Es ist blos von Privatrechten die Rede, die dem Staate heilig seyn müssen, wie jedes Privateigenthum, die hingegen keine größere Achtung fordern können, als dieses selbst, und wenn es Fälle gibt, wo dem Staat ein Eingriff in das Privateigenthum mit oder ohne Entschädigung erlaubt ist, so wird das Nämliche von den standesherrlichen Rechten gelten. Diese sind daher bloßes Privateigenthum, welches durch die Bundesakte nicht verliehen, sondern belassen wurde; sie können, wenn es das Staatswohl fordert, gegen Vergütung ihres wahren (nicht des eingebildeten) Werthes eingezogen werden, und da mit der Landesherrlichkeit für ihre Besitzer das Mittel verloren gegangen ist, sie unter einem gedoppelten Titel geltend zu machen, so ist es erlaubt zu untersuchen, ob ein Gegenstand überhaupt von der Art sey, daß er in das Privateigenthum übergehen könne, oder wie und durch welche Mittel ehemals etwas zu einem Objekt des Privatrechtes gemacht worden sey? — eine Untersuchung, die vorzüglich in Beziehung auf die Leibeigenschaft und ihre Ausflüsse nicht gleichgültig seyn dürfte.

Dieses führt mich auf eine andere nicht unwichtige Betrachtung.

Die Standesherren haben den Verlust der Landesherrlichkeit nicht verschuldet; sie sind zu beklagen, daß sie ein Opfer der Zeitereignisse wurden; allein der Nothraub, wie es Almendingen nennt, ist nun einmal geschehen, und was ehe-

trages für die Standesherren; durch die Bundesakte verloren sie einen Theil ihrer ehemaligen Gerechtsame, die Halbsouverainität; alles Übrige wurde ihnen belassen; es handelte sich nicht darum, etwas zu erwerben, sondern zu behalten, was ihnen lange zuvor als Eigenthum gehörte.

Man wird dem Herrn von Almendingen für diese Vertheidigung hie und da wenig Dank wissen, so wenig als für seine Äusserungen über die unkluge leidenschaftliche Verfahrungsart mancher anderer Vertheidiger, über die Unverträglichkeit der Standesherrlichkeitsverfassung mit dem Code Napoleon u. s. w. — Die Standesherren werden dadurch in eine und die nämliche Linie mit den Grundherren gestellt, deren Rechte eben sowohl als jene der ersteren Privat- und Familieneigenthum sind, obschon die Bundesakte ihrer nicht namentlich erwähnt. Wenn dieses richtig ist, so haben sie keine Vorzüge vor den Grundherren; es ist keine Rede von beibehaltenen Resten der alten Landesherrlichkeit, sondern nur von Grundherrlichkeit.

Gegen die historische Entwickelung der letztern, so wie sie Almendingen hat, möchte sich wohl ein und anderes einwenden lassen. Das Grundeigenthum ist die Grundlage aller Verfassungen; mit ihm verband sich in Teutschland frühzeitig die Hörigkeit, welche eine Art von Gerichtszwang über die Hörigen, um sie zu Diensten und Leistungen anzuhalten, im Gefolge hatte; die eigentliche Gerichtsbarkeit, Blutbann, Polizei, Forsteilichkeit wurde entweder von den Grafen und Herzogen im Namen des Kaisers ausgeübt, oder man kannte sie (im heutigen Sinne des Wortes) gar nicht. Erst in der Folge, durch die Vermischung des Grundeigenthums mit den von der Krone erhaltenen Ämtern und Lehen, und während des unseligen Kampfes zwischen Staat und Priesterthum rissen die Grundherren manche Rechte an sich, die vorhin unstreitige und wesentliche Ausflüsse der Staatsgewalt waren.

Doch dem sey, wie ihm wolle, und nenne man nun die in

der Bundesakte aufgezählten Rechte der Standesherren Vorzüge und Privilegien oder man betrachte sie als bloße Ausflüsse der Grundherrlichkeit, so ist ihr Karakter durch die Bundesakte deutlich bestimmt.

Sie sind als Privat- und Familieneigenthum erklärt (propriété patrimoniale et privée), es war also nicht die Absicht der Bundesstifter, in der Bundesakte eine neue Konstitution zu entwerfen, und die Rechte der Standesherren als integrirenden Theil der künftigen Verfassung aufzuführen. Es ist blos von Privatrechten die Rede, die dem Staate heilig seyn müssen, wie jedes Privateigenthum, die hingegen keine größere Achtung fordern können, als dieses selbst, und wenn es Fälle gibt, wo dem Staat ein Eingriff in das Privateigenthum mit oder ohne Entschädigung erlaubt ist, so wird das Nämliche von den standesherrlichen Rechten gelten. Diese sind daher bloßes Privateigenthum, welches durch die Bundesakte nicht verliehen, sondern belassen wurde; sie können, wenn es das Staatswohl fordert, gegen Vergütung ihres wahren (nicht des eingebildeten) Werthes eingezogen werden, und da mit der Landesherrlichkeit für ihre Besitzer das Mittel verloren gegangen ist, sie unter einem gedoppelten Titel geltend zu machen, so ist es erlaubt zu untersuchen, ob ein Gegenstand überhaupt von der Art sey, daß er in das Privateigenthum übergehen könne, oder wie und durch welche Mittel ehemals etwas zu einem Objekt des Privatrechtes gemacht worden sey? — eine Untersuchung, die vorzüglich in Beziehung auf die Leibeigenschaft und ihre Ausflüsse nicht gleichgültig seyn dürfte.

Dieses führt mich auf eine andere nicht unwichtige Betrachtung.

Die Standesherren haben den Verlust der Landesherrlichkeit nicht verschuldet; sie sind zu beklagen, daß sie ein Opfer der Zeitereignisse wurden; allein der Nothraub, wie es Almendingen nennt, ist nun einmal geschehen, und was ehe-

mals durch Staatsumwälzungen und Eingriffe in die Kaiserlichen Regierungsrechte mühsam nach und nach errungen wurde, ist fast auf die nämliche Art durch das Verhängniß der Zeit wieder verloren gegangen.

Bei den Untersuchungen über die Frage, was künftig zu geschehen habe, sollte aber nicht blos von den Standesherren, die in den Massen größerer Staaten untergegangen, und nicht der wichtigste Theil derselben sind, — es sollte bisweilen auch von den Unterthanen, dem Staate und deren Bedürfnissen die Rede seyn.

Wir waren vormals bei einer in mancher Beziehung äußerst unvollkommenen Verfassung glücklich; wenn der Guths- und Leibherr seine Rechte zu weit ausdehnte, so war er zugleich Landesherr, und seine Verwaltung in der letzteren Eigenschaft meistens so milde, daß man mit dem Gutsherrn ohne Unbilligkeit nicht rechten konnte. Alles dieses ist nun anders geworden; Steuern, Militairwesen, Verfassung, alles hat eine andere Gestalt angenommen; was wir dabei gewonnen haben, liegt vor Augen; und eben so klar ist es, wie lange der Unterthan es wird aushalten können, wenn er von Landes- und Standesherren zugleich nach dem angestrengtesten Maaße seiner Kräfte in Anspruch genommen wird. Durchgehen wir nun die in dem Art. 27. und den folgenden aufgezählten Rechte der Standesherren, und behalten wir dabei den obersten Grundsatz im Auge, daß es sich lediglich um Privateigenthum (einlösbar gegen Entschädigung, wenn es das Staatswohl erheischt) handelt, so werden wir finden, daß in den Klagen der Standesherren viele Übertreibung liegt.

Ihr Grundeigenthum, Waldungen, Zehenden, Gülten, Domainen hat man ihnen, meines Wissens, nirgends angesprochen.

Die Leibeigenschafts- und Feudalrechte — doch von diesen will ich schweigen; es ist darüber, über ihren wahren Ursprung, Werth und Einfluß auf den Staat schon mehr als genug ge-

eigenthums. Damit iſt zugleich ſeine Einlösbarkeit ausgeſprochen, ſobald ſie dem Wohl des Ganzen zuträglich iſt, und daß ſie dieſes iſt, wird Herr von Almendingen wohl nicht bezweifeln; denn was ſollen wir mit einer Einrichtung, die mit unſern Geſetzen in direktem, nicht zu hebenden Widerſpruche ſteht!

Die Einlöſung ſelbſt dürfte dem Staate nicht ſehr läſtig fallen. Es exiſtirt ſchwerlich ein ſtandesherrliches Gebiet, wo ſich nicht aus den Rechnungen nachweiſen ließe, daß alle dieſe Rechte eben ſo viel oder noch mehr zu verwalten koſten, als ſie einbringen.

Das ſogenannte Honorifikum, das Unſchätzbare der Ehrenberechtigung bringe ich nicht hoch in Anſchlag. Der Staat, der im Fall iſt, das Eigenthum des Unterthans in Anſpruch zu nehmen, vergütet nur den entgehenden Nutzen, als den einzigen Maasſtab des wahren und innern Werthes, und niemals den eingebildeten, den Eitelkeit, Herrſchſucht, Vorliebe für einen leeren Nimbus, oder im Hintergrund liegende Hoffnungen auf die Ankunft des politiſchen Meſſias auf etwas legen möchten. Es iſt keine wahre Ehre darin zu ſuchen, eine Gewalt zu behaupten, die dem Staate ſchädlich iſt, — eine Gewalt, die mit der Landesherrlichkeit ihren natürlichen Anlehnungspunkt verloren hat. Ein Standesherr, der bei guter Haushaltung ſeine eigenen Geſchäfte verwaltet, oder in Civil- und Militairdienſten dem Staate nützt, hat noch immer eine ſehr angenehme Exiſtenz, und bedarf zu deren Verſchönerung keine Befugniſſe, die er wieder durch Andere ausüben laſſen muß, ohne einen reellen Genuß, als den, den Namen und Geld dazu herzugeben.

Freilich würde damit auch jeder Vorwand wegfallen, ein eigenes Hoflager zu haben. Wozu aber dieſes? Findet man es in andern Staaten, z. B. Öſtreich, bei weit reicheren Fürſten, als unſere Standesherren meiſtens ſind? Eine Hofhaltung iſt der Abglanz der Souverainität, die Umgebung, welche dem erſten Stellvertreter des Volks als ſinnbildlicher Ausdruck

feiner hohen Würde geziemt. Was ſoll nun das Zeichen da, wo das Bezeichnete weggefallen iſt? Man hat vormals über die Eiferſucht viel geſpöttelt, mit welcher kleinere Fürſten ſeit den Zeiten Ludwigs des Vierzehnten den größeren im Prunk, Aufwand und der Einrichtung ihres Hofes nachzuahmen ſtrebten. Damals hatte dies Benehmen gleichwohl noch einen Sinn; was ſoll aber nun ein Hofläger einem Mediatiſirten? Jene Konſtitutionen, welche ihnen eine Hofhaltung geſtatten, mögen durch einen ſehr humanen Geiſt diktirt worden ſeyn, aber indem man ihnen im namlichen Augenblick einen großen Theil ihrer, dem Souverain heimgefallenen Einkünfte entzog, hat man ihnen durch die Belaſſung eines leeren nichts bedeutenden Flitterglanzes einen nicht ſehr weſentlichen Dienſt erwieſen, und einigen derſelben vielleicht ihren Ruin zubereitet.

In dieſer Hinſicht möchte es ſich leicht erweiſen laſſen, daß eine Abänderung der hie und da noch beſtehenden Einrichtungen dem wahren und für die Dauer berechneten Intereſſe der Standesherren eben ſowohl als den gerechten Erwartungen der Unterthanen und den Geſetzen einer regelmäßigen Verwaltung zuſage.

Und geſetzt, alles dieſes würde bezweifelt, hat nicht ein Staat der indirekten Mittel viele zu Gebot, den nämlichen Zweck zu erreichen, wenn irgend eine Rückſicht ihn davon abhalten ſollte, es auf dem offenen Wege der präzeptiven Maasregeln zu thun? Könnte ſich das Syſtem einer abgeſonderten ſtandesherrlichen Verwaltung in gerichtlichen, Forſt- und Polizeiſachen in die Länge halten, wenn der Auslöſung der Zehenden und Gülten eine gewiſſe Ausdehnung gegeben, oder wenn durch Modifikationen in der fideikommiſſariſchen Erbfolge eine Zerſtückelung größerer ſtandesherrlicher Gebiete und ihre Reduzirung auf ein — der Größe des Mutterſtaates mehr angemeſſenes Verhältniß vorbereitet würde? und wer könnte eine ſolche Maasregel als ungerecht tadeln?

Was aus der Steuerfreiheit geworden iſt oder künftig

eigenthums. Damit iſt zugleich ſeine Einlösbarkeit ausgeſprochen, ſobald ſie dem Wohl des Ganzen zuträglich iſt, und daß ſie dieſes iſt, wird Herr von Almendingen wohl nicht bezweifeln; denn was ſollen wir mit einer Einrichtung, die mit unſern Geſetzen in direktem, nicht zu hebenden Widerſpruche ſteht!

Die Einlöſung ſelbſt dürfte dem Staate nicht ſehr läſtig fallen. Es exiſtirt ſchwerlich ein ſtandesherrliches Gebiet, wo ſich nicht aus den Rechnungen nachweiſen ließe, daß alle dieſe Rechte eben ſo viel oder noch mehr zu verwalten koſten, als ſie einbringen.

Das ſogenannte Honorifikum, das Unſchätzbare der Ehrenberechtigung bringe ich nicht hoch in Anſchlag. Der Staat, der im Fall iſt, das Eigenthum des Unterthans in Anſpruch zu nehmen, vergütet nur den entgehenden Nutzen, als den einzigen Maasſtab des wahren und innern Werthes, und niemals den eingebildeten, den Eitelkeit, Herrſchſucht, Vorliebe für einen leeren Nimbus, oder im Hintergrund liegende Hoffnungen auf die Ankunft des politiſchen Meſſias auf etwas legen möchten. Es iſt keine wahre Ehre darin zu ſuchen, eine Gewalt zu behaupten, die dem Staate ſchädlich iſt, — eine Gewalt, die mit der Landesherrlichkeit ihren natürlichen Anlehnungspunkt verloren hat. Ein Standesherr, der bei guter Haushaltung ſeine eigenen Geſchäfte verwaltet, oder in Civil- und Militairdienſten dem Staate nützt, hat noch immer eine ſehr angenehme Exiſtenz, und bedarf zu deren Verſchönerung keine Befugniſſe, die er wieder durch Andere ausüben laſſen muß, ohne einen reellen Genuß, als den, den Namen und Geld dazu herzugeben.

Freilich würde damit auch jeder Vorwand wegfallen, ein eigenes Hoflager zu haben. Wozu aber dieſes? Findet man es in andern Staaten, z. B. Öſtreich, bei weit reicheren Fürſten, als unſere Standesherren meiſtens ſind? Eine Hofhaltung iſt der Abglanz der Souverainität, die Umgebung, welche dem erſten Stellvertreter des Volks als ſinnbildlicher Ausdruck

Ich ergreife dieſe Gelegenheit, mich vorläufig über die Einwendungen, (faſt könnte ich ſagen: Vorwürfe) zu erklären, die mir wegen der Abhandlung über die Rechte der Standesherren ſowohl in dieſer Zeitſchrift, als in andern öffentlichen Blättern gemacht worden ſind, wenn ich auch noch nicht gerade einſehe, daß es, (wie einer meiner Gegner behauptet hat,) unmoraliſch ſeyn würde, dieſe Einwendungen ohne Antwort zu laſſen. — Fürs erſte alſo: der Zweck jener Abhandlung war, wie der Verfaſſer des vorſtehenden Aufſatzes ſehr richtig bemerkt hat, nicht etwa der, die Rechte, die der Akt des Rheiniſchen Bundes den Standesherren vorbehält, ſchlechthin für einen Gegenſtand der launenhaften Willkühr zu erklären, ſondern ganz allein der, die Frage, ob und in wie fern dieſe Rechte beſchränkt oder widerrufen werden können? auf die allgemeine Frage zurückzuführen: ob und in wie fern Privilegien überhaupt beſchränkt oder widerrufen werden können und ſollen? Ich wollte nur zeigen, daß die Form jener Vorrechte, d. h. der Umſtand, daß ſie in dem Akte des Rheiniſchen Bundes enthalten ſind, allein ihnen noch keinen Anſpruch auf Unwiderruflichkeit, noch keinen eigenthümlichen Karakter gebe; daß dieſe Privilegien, ganz ſo wie andere Vorrechte, nach dem Geiſte einer jeden einzelnen Staatsverfaſſung, nach dem Prinzipe der Staatseinheit, nach den billigen Anſprüchen der Unterthanen zu prüfen und gemäß dem Reſultate dieſer Prüfung zu beſchränken oder aufzuheben, oder wohl ſelbſt zu erweitern ſeyen; daß eine jede Vertheidigung dieſer Vorrechte in dieſem Geiſte geführt werden müſſe. Wohl iſt es ſchön und rühmlich zum Vortheile der Schwächeren zu ſprechen. Wohl iſt die Art, wie man bisher die Rechte der Standesherren angeſehen und vertheidigt hat, im Geiſte der guten alten Zeit, im Geiſte des ehemaligen teutſchen Staatsrechtes und ſeiner Bearbeiter. Aber die teutſche Verfaſſung ging zu Grabe, (sit illi terra levis!) weil die teutſchen Publiziſten das Aureum: Salus reipublicae suprema lex esto! vergaßen, weil ſie und mit

ihnen

ihnen das größere Publikum die Grundſätze des Civilrechtes auf Staatsverhältniſſe anwendeten. —

Zweitens: die Entſcheidung des ganzen Streites, in den ich mich (trotz meiner ſonſt friedlichen Geſinnungen) verwickelt ſehe, hängt am Ende von der Beantwortung der beiden Fragen ab: 1) Was iſt Souverainität? 2) In wie fern ſind Völkerverträge verpflichtend? Die Beantwortung der einen und der andern Frage gedenke ich in dem zweiten Theile meiner Abhandlungen über das Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten, mit beſonderer Rückſicht auf die Rechte der Standesherren, zu verſuchen. Einſtweilen darf ich hoffen, daß die ſo ganz aus dem wirklichen Leben entlehnte Anſicht der Sache, die in der vorſtehenden Abhandlung enthalten iſt, der von mir über den Karakter der ſtandesherrlichen Rechte geäußerten Meynung mehr Anhänger gewinnen wird, als eine blos ſpekulative Vertheidigung dieſer Meynung. Z.

32.

Ueber den Zweck und die politiſchen Vortheile des franzöſiſchen Kaſſationstribunals.

Die Gewißheit des poſitiven Rechts iſt eines der weſentlichſten Beförderniſſe ſeiner Beſtimmung. Hat die bürgerliche Geſellſchaft, bei den blos ſubjektiven Einſichten ihrer Richter von dem natürlichen Recht, keine hinlängliche Garantie der Gerechtigkeit, ſo wird der Zweck poſitiver Rechtsvorſchriften, welche die Wahrheit des natürlichen Rechts in erkennbaren Formen darſtellen ſoll, eben ſo wenig erreicht, ſo lange dieſe Formen widerſprechenden Deutungen unterworfen ſind.

Ich ergreife dieſe Gelegenheit, mich vorläufig über die Einwendungen, (faſt könnte ich ſagen: Vorwürfe) zu erklären, die mir wegen der Abhandlung über die Rechte der Standesherren ſowohl in dieſer Zeitſchrift, als in andern öffentlichen Blättern gemacht worden ſind, wenn ich auch noch nicht gerade einſehe, daß es, (wie einer meiner Gegner behauptet hat,) unmoraliſch ſeyn würde, dieſe Einwendungen ohne Antwort zu laſſen. — Fürs erſte alſo: der Zweck jener Abhandlung war, wie der Verfaſſer des vorſtehenden Aufſatzes ſehr richtig bemerkt hat, nicht etwa der, die Rechte, die der Akt des Rheiniſchen Bundes den Standesherren vorbehält, ſchlechthin für einen Gegenſtand der launenhaften Willkühr zu erklären, ſondern ganz allein der, die Frage, ob und in wie fern dieſe Rechte beſchränkt oder widerrufen werden können? auf die allgemeine Frage zurückzuführen: ob und in wie fern Privilegien überhaupt beſchränkt oder widerrufen werden können und ſollen? Ich wollte nur zeigen, daß die Form jener Vorrechte, d. h. der Umſtand, daß ſie in dem Akte des Rheiniſchen Bundes enthalten ſind, allein ihnen noch keinen Anſpruch auf Unwiderruflichkeit, noch keinen eigenthümlichen Karakter gebe; daß dieſe Privilegien, ganz ſo wie andere Vorrechte, nach dem Geiſte einer jeden einzelnen Staatsverfaſſung, nach dem Prinzipe der Staatseinheit, nach den billigen Anſprüchen der Unterthanen zu prüfen und gemäß dem Reſultate dieſer Prüfung zu beſchränken oder aufzuheben, oder wohl ſelbſt zu erweitern ſeyen; daß eine jede Vertheidigung dieſer Vorrechte in dieſem Geiſte geführt werden müſſe. Wohl iſt es ſchön und rühmlich zum Vortheile der Schwächeren zu ſprechen. Wohl iſt die Art, wie man bisher die Rechte der Standesherren angeſehen und vertheidigt hat, im Geiſte der guten alten Zeit, im Geiſte des ehemaligen teutſchen Staatsrechtes und ſeiner Bearbeiter. Aber die teutſche Verfaſſung ging zu Grabe, (sit illi terra levis!) weil die teutſchen Publiziſten das Aureum: Salus reipublicae suprema lex esto! vergaßen, weil ſie und mit

ihnen

ihnen das größere Publikum die Grundſätze des Civilrechtes auf Staatsverhältniſſe anwendeten. —

Zweitens: die Entſcheidung des ganzen Streites, in den ich mich (trotz meiner ſonſt friedlichen Geſinnungen) verwickelt ſehe, hängt am Ende von der Beantwortung der beiden Fragen ab: 1) Was iſt Souverainität? 2) In wie fern ſind Völkerverträge verpflichtend? Die Beantwortung der einen und der andern Frage gedenke ich in dem zweiten Theile meiner Abhandlungen über das Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten, mit beſonderer Rückſicht auf die Rechte der Standesherren, zu verſuchen. Einſtweilen darf ich hoffen, daß die ſo ganz aus dem wirklichen Leben entlehnte Anſicht der Sache, die in der vorſtehenden Abhandlung enthalten iſt, der von mir über den Karakter der ſtandesherrlichen Rechte geäußerten Meynung mehr Anhänger gewinnen wird, als eine blos ſpekulative Vertheidigung dieſer Meynung. Z.

32.

Ueber den Zweck und die politiſchen Vortheile des franzöſiſchen Kaſſationstribunals.

Die Gewißheit des poſitiven Rechts iſt eines der weſentlichſten Beförderniſſe ſeiner Beſtimmung. Hat die bürgerliche Geſellſchaft, bei den blos ſubjektiven Einſichten ihrer Richter von dem natürlichen Recht, keine hinlängliche Garantie der Gerechtigkeit, ſo wird der Zweck poſitiver Rechtsvorſchriften, welche die Wahrheit des natürlichen Rechts in erkennbaren Formen darſtellen ſoll, eben ſo wenig erreicht, ſo lange dieſe Formen widerſprechenden Deutungen unterworfen ſind.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Quelle dieſer Ungewißheit in der Verſchiedenheit der Geſetzesauslegung und der Doktrin ihren Urſprung hat; und doch kann keine poſitive Geſetzgebung ohne richterliche Auslegung und keine Vorbereitung und Bildung zum Richteramte ohne Beihülfe der Doktrin gedacht werden.

Es war daher immer eine wichtige Aufgabe für Juſtizorganiſationen, ein Mittel aufzufinden, welches den nachtheiligen Wirkungen einer freien richterlichen und gelehrten Auslegung eine beſchränkende Kraft entgegen ſetzte, ohne daß auf der anderen Seite die Vortheile jener freien Anſicht verloren gingen.

Manche glauben, dieſes Mittel in der Sanktion des Gerichtsgebrauchs zu entdecken. Es iſt aber nicht ſchwer zu beweiſen, daß hierdurch die Abſicht nicht nur verfehlt, ſondern dem Übel, dem ein Damm vorgelegt werden ſoll, gerade hierdurch alle Schranken geöffnet werden. Der Gerichtsgebrauch, ſollten auch ſeine Erforderniſſe und Grenzen auch noch ſo klar und poſitiv regulirt ſeyn, zernichtet mit unwiderſtehlicher Gewalt krebsartig die geſundeſten und feſteſten Theile der Geſetzgebung, ohne daß den wirklich ungewiſſen legislativen Normen durch ihn eine überall gleiche und einförmige Beſtimmung verſchafft wird. Deswegen hat weder die römiſche Geſetzgebung noch irgend eine teutſche dem Gerichtsgebrauche eine poſitive rechtliche Exiſtenz verliehen [1]), und auch in den Geſetzen Napoleon's findet ſich keine Spur, daß demſelben unter den Entſcheidungsquellen des Rechts eine Stelle eingeräumt werde; vielmehr liegt gerade ein Beweis des Gegentheils in dem Artikel 5. des Geſetzbuchs, wo die Richter für unfähig erklärt werden, durch ihre Entſcheidungen einzelner Fälle eine allgemeine Rechtsregel und Verfügung aufzuſtellen [2]).

---

1) Vergl. M. Verſuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erl. 1798.

2) Il est defendu aux juges de prononcer, par voie de

Durch eine ſtets bereite legislatoriſche Einwirkung, d. i. durch die authentiſche Interpretation kann nur da Gewißheit des Rechts bezweckt werden. Nicht immer ſind es aber wirklich zweifelhafte Ausdrücke des Geſetzes, welche eine Verſchiedenheit in der richterlichen Entſcheidung und in der doktrinellen Meynung veranlaſſen. Oft fehlt es nicht an der Deutlichkeit der Faſſung und dem wahren Sinn der Geſetzesſtelle, ſondern ſubjektive Einflüſſe des Willens oder Verſtandes verhindern die richtige Anſicht und Anwendung des Geſetzes [1]). Dieſer Mißgriff oder böſe Wille zeigt ſich entweder in einer wirklich falſchen Auslegung eines klaren Geſetzes; oder in dem Mißverſtändniſſe der That und ihrer Umſtände, welche auf die rechtliche Beurtheilung derſelben Einfluß haben.

Gegen ſubjektive Schwäche der Richter in Erkennung der Thatumſtände, und ihrer Würdigung nach dem Geſetze, ſollen in jedem gut organiſirten Staate die einander untergeordneten Gerichtsinſtanzen ſchützen, weil, ſo viel es die allgemeine menſchliche Unvollkommenheit erlaubt, die Vermuthung gefaßt werden kann, daß bei andern Perſonen, welchen die Erwägung der Rechtsſache von neuem übertragen wird, nicht gleiche Veranlaſſungen zur irrigen Anſicht des nämlichen Faktums eintreten.

Ob aber eine wahre Verletzung des Geſetzes durch den richterlichen Ausſpruch geſchehen iſt, oder ob das Geſetz wirklich einer legislatoriſchen Erklärung bedarf, dies iſt in ſehr vielen Fällen die ſchwierige Frage. Immer wird daher die

---

disposition générale, et règlementaire sur les causes, qui leur sont soumises.

1) Treffend ſagt Cicero ſchon von der römiſchen Geſetzgebung ſeiner Zeit: „Cum permulta praeclare legibus „essent constituta, ea Jureconsultorum ingeniis plera„que corrupta ac depravata sunt.“ Orat. pro Murena §. 12.

zweckmäßigſte organiſche Form, wodurch dieſes am zuverläſſigſten ausgemittelt wird, ein eben ſo wichtiges Problem der Staatskunſt bleiben, als die poſitive Feſtſetzung des Rechts ſelbſt.

Daß die Frage, ob eine authentiſche Interpretation des Geſetzes nothwendig ſey? weder von den ſtreitenden Partheien noch von dem Gerichte, welchem die Anwendung des Geſetzes auf geſchehene Fälle zukömmt, abhängen kann, iſt klar: die erſtern würden zu oft, und das letztere zu ſelten die geſetzgebende Gewalt hierum anrufen.

Es kann, ſagt Herr von Berg ſehr richtig, im Allgemeinen nicht wohl ein ſicheres Kennzeichen des Bedürfniſſes einer authentiſchen Interpretation angetroffen werden, als wenn über den Sinn und die Anwendbarkeit eines Geſetzes verſchiedene wandelbare und ſchwankende Meynungen in den Gerichtshöfen ſtatt finden [1]).

Dieſer wandelbare und ſchwankende Zuſtand der Meynungen über den Sinn eines Geſetzes kann aber lange andauern, ohne daß die Geſetzgebungsgewalt auf die Nothwendigkeit einer authentiſchen Erklärung aufmerkſam gemacht, und zur Hebung des Übels in Thätigkeit geſetzt wird. Das eigene Einſchreiten der geſetzgebenden Gewalt kann hier nur ſelten ſtatt finden, und wird die gerichtlichen Impulſionen um ſo weniger überflüſſig machen, als bei gerichtlichen Entſcheidungen nicht immer klar vorliegt, ob ſolche in der beſondern Anſicht der faktiſchen Umſtände oder des Geſetzes ihren Grund haben, und daher die oberaufſehende Gewalt von der ſubjektiven richterlichen Auslegung eines Geſetzes nicht immer zuverläſſige Kenntniß erhalten kann.

Es folgt hieraus, wie viel die Gewißheit des Rechts dadurch gewinnt, wenn eine öffentliche Autorität im Staate

1) Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. 4. (Hannov. 1810). S. 149.

existirt, die, indem sie die, die Gesetze offenbar verletzenden richterlichen Aussprüche zu zernichten bestimmt ist, einen dergestalt vorgezeichneten Gang ihrer Operation nehmen muß, daß dadurch die verschiedenen oder widersprechenden Auslegungen eines Gesetzes gleichsam zu Tage gefördert werden, und auf diese Weise zugleich mit der Unwirksammachung offenbar falscher Gesetzdeutungen die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation, ohne diese selbst zu ihrem Beruf zu rechnen, ausmittelt.

Diese Idee ist in dem französischen Kassationshofe auf das vollkommenste realisirt, und man darf hierin eins der gelungensten Meisterstücke der französischen Justizeinrichtungen bewundern. Dieses Institut, zunächst zum Schutze der bürgerlichen Gesetze bestimmt, bildet ein zweckmäßig wirkendes Mittelorgan zwischen der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt. Mit der einen Hand hält es der gerichtlichen Willkühr und den Abschweifungen der Doktrin den Zügel [1]), und mit der andern bahnt es der legislatorischen Auslegung den Weg, die selten ohne Gefahr der bürgerlichen Freiheit, aus eigenem Antriebe einschreiten kann.

Alle Attribute des Organismus dieser Behörde scheinen auch auf diesen vereinigten Zweck berechnet zu seyn, da sie sich nicht ohne die Voraussetzung, daß die Ausmittlung des

---

1) Es ist natürlich, sagt Seidensticker in seiner trefflichen Einleitung in den Code Napoleon S. 420, daß die Doktrin, sich lediglich überlassen, in der Entwickelung eines Rechtsprinzips, zumal durch ein ganzes großes Reich, nicht einerlei Weg geht; am allerwenigsten aber in unsern Tagen, wo die Ideen, je elephantenmäßiger sie sind, desto lieber durch Nadelöhre kriechen; wo man in einem gegebenen Prinzip nur zu oft ein Zentrum erblickt, von welchem, wie auf einer Windrose, die Meynungen nach allen Seiten hinauslaufen.

Bedürfnisses einer authentischen Interpretation zum Geist dieses Instituts gehöre, erklären lassen.

I. Die Trennung dieser Behörde von der Appellationsinstanz ist ein wesentliches Beförderungsmittel vorzüglich dieses Zweckes. Ich sage: vorzüglich dieses Zweckes.

Wenn der Richter eine irrige Ansicht von der rechtlich zu beurtheilenden Handlung nimmt, wenn in dem Syllogism seiner Operation der Untersatz unrichtig aufgefaßt ist, so verletzt er dadurch nur die einzelne Parthei, deren Rechtssache entschieden wird. Seine Entscheidung droht keinem andern Individuum Gefahr. Indem aber der Richter ausspricht, daß er das Gesetz so und nicht anders verstehe, verläßt er, strenge genommen, die engere Sphäre des Richters, und stellt sich dem Gesetzgeber gegenüber. Ist daher in jenem richterlichen Vernunftschlusse der Obersatz falsch, ist die gesetzliche Bestimmung irrig ausgelegt, dann verletzt er zugleich das Gesetz, und macht sich einer Nullität in dem weiten Umfange, den die französische Gesetzgebung diesem Worte beilegt, schuldig. Die Verletzung, die zunächst zwar nur ein Individuum trifft, wird in dem Betrachte allgemein, weil jeder andere Bürger des Gerichtsbezirks zu besorgen hat, daß ihm, wenn er in den gleichen Fall kömmt, die nämliche Entscheidung, als Folge einer falschen Gesetzesauslegung, zu Theil wird [1]).

---

1) Gönner hat zuerst auf diesen Unterschied der richterlichen Funktion aufmerksam gemacht, (Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, B. II. S. 302.), und Niemand, der die Natur der Sache ins Auge gefaßt hat, wird ihm hierin widersprechen. Ich möchte aber doch diesen Unterschied nicht mit dem Gegensatze der privatrechtlichen Verletzung einer Parthei, und der staatsrechtlichen Verletzung der Amtspflicht ausdrücken. Denn auch der Richter, welcher durch unrichtige Aufnahme oder Ansicht der Thatumstände ungerecht spricht, handelt seiner Amtspflicht

Dieſes weſentlichen Unterſchieds ungeachtet, wäre eine Trennung der Reviſion der richterlichen Ausſprüche, gegen welche, wegen unrichtiger Anſicht der Thatumſtände, Beſchwerden geführt werden, von der Reviſion ſolcher Entſcheidungen, welche wegen irriger Geſetzesanſicht angefochten werden, mittelſt zweier verſchiedener Tribunale, keineswegs eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Zwar würde der entſchiedene Grundſatz der Politik in keinem Verhältniſſe die geſetzgebende Gewalt mit der richterlichen in irgend eine Verbindung zu bringen, zu jener Sonderung immerhin rathen, weil die Gerichtsſtelle, welche über den Sinn des Geſetzes in letzter Inſtanz entſcheidet, wirklich in die Sphäre der geſetzgebenden Gewalt übertritt.

Doch würde es dem Weſen und der Beſtimmung der Gerichtsinſtanzen nicht abſolut widerſprechen, wenn auch die gewöhnlichen höchſten Juſtizbehörden hierin die geſetzgebende Gewalt vertreten, und ihnen der Beweis zu Theil würde, auf die wahre Anſicht des Geſetzes zurückzuweiſen, ohne gerade ein reformatoriſches Urtheil zu erlaſſen.

Allein weit weſentlicher und nothwendiger erſcheint die Trennung einer Kaſſationsbehörde von dem gewöhnlichen Appellationstribunale, wenn man erwägt, daß mit jener auch der Zweck verbunden werden ſoll, die Nothwendigkeit der authentiſchen Interpretation auszuſprechen. Denn dieſen Ausſpruch

---

zuwider, und begeht eine ungültige Staatshandlung. Borſt, welcher in ſeiner ſonſt ſehr ſchätzbaren Abhandlung über ein einzuführendes Kaſſationsgericht in den Rheiniſchen Bundesſtaaten (Rhein. Bund LI. S. 421) von der Gönnerſchen Idee abweicht, hat aber Unrecht, wenn er behauptet, daß die Verletzung der Parthei ohne Verletzung des Geſetzes nicht denkbar ſey. Man vergleiche jedoch Freiherrn von Dallwigk's Bemerk. über die Wirkungen des frankf. Kaſſationsgerichts. In der Germania IV. Band, 3s Heft, S. 455—470.

in die Hände einer gewohnlichen Gerichtsstelle zu legen, würde für die Sicherheit des Rechts und die darauf beruhende bürgerliche Freiheit zu gefährlich seyn. Wenn gleich, nach meiner anderswo geäusserten Überzeugung, das authentisch interpretirte Gesetz nicht, wie ein neues Gesetz, angesehen werden kann [1]), so ist doch die Erklärung, daß eine authentische Interpretation nothwendig sey, im Grunde das Bekenntniß eines in dem Augenblicke vorhandenen unvollkommenen Rechtszustandes, hinsichtlich eines gewissen bürgerlichen Verhältnisses, welches allerdings im Ganzen folgenreicher ist, als wenn eine obere Gerichtsstelle die untere auf die richtige Beobachtung eines sonst klaren, und keiner authentischen Erklärung bedürfenden Gesetzes hinweiset.

II. Der Kassationshof zernichtet blos das Urtheil, ohne ein anderes an die Stelle des zernichteten zu fällen, und verweiset die Sache an einen andern Appellationshof. Geht dieser wieder von dem nämlichen Gesichtspunkte aus, wie der erste, und dieses Urtheil veranlaßt eine neue Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Kassationstribunale, so stehen demselben zwei Wege offen, entweder die gesetzgebende Gewalt zu einer authentischen Interpretation anzurufen, oder das Urtheil nochmals zu kassiren und es an einen dritten Appellationshof zu verweisen. Wenn aber das Urtheil das zweitemal kassirt worden ist, und auch der dritte Appellationshof sich die Entscheidung des vorigen eigen macht, dann tritt die Nothwendigkeit ein, die authentische Interpretation des Gesetzes zu verlangen. — Wer verkennt in dieser neuern Modifikation des organischen Gangs dieser Staatsbehörde, welche in dem Gesetze vom 16. Sept. 1807 als Nachtrag festgesetzt ist [2]), die Absicht, die

1) Versuch über die ersten Grundsätze von der authentischen Interpretation staats- und völkerrechtlicher Normen. In der Germania, B. II. Heft II. Nro. 8. S. 206 u. folg.

2) Grolmann's ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Th. I. Einleit. S. 38. Note 2.

Form und Einrichtung des Kassationshofs derjenigen Vollkommenheit näher zu bringen, welche erforderlich ist, um, mit möglichster Rücksicht auf bürgerliche Freiheit und wohlerworbenes Recht, das Daseyn eines zweifelhaften oder undeutlichen Gesetzes herzustellen, sonach die Nothwendigkeit einer authentischen Erklarung auszusprechen, und die gesetzgebende Gewalt auf das Eintreten ihrer Wirksamkeit aufmerksam zu machen? Wäre nicht hierauf vorzüglich die Tendenz dieses Instituts gerichtet, so würde es entweder dem Ermessen des Kassationstribunals allein überlassen worden seyn, ob dasselbe die legislatorische Erklärung über ein Gesetz fordern zu müssen glaube, oder man würde dieses Tribunal an eine Vorschrift, wann dieses jedesmal geschehen müsse, gebunden haben. Aber die gesetzgebende Weisheit wollte gerade um jenes Zweckes willen die Überzeugung des Kassationshofes von der Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation eben so wenig umgehen, als demselben allein die Bestimmung und Entscheidung über diese wichtige Frage anvertraut wissen.

III. Die Oberaufsicht, welche die Staatsgewalt durch das Organ der kaiserlichen Prokuratur über die Justizadministration führt, erstreckt sich auf die Nichtigkeiten in den Urtheilen. Wenn auch die streitenden Theile selbst gegen ein Urtheil keine Beschwerde der Nichtigkeit führen, so ist es dem Prokureur zur Pflicht gemacht, wenn er solches für nichtig hält, den Kassationshof in Thätigkeit zu setzen, und ihn zur Revision desselben aufzufordern. Ich bekenne gerne, daß diese Einrichtung zunächst die Absicht hat, die Heiligkeit des Gesetzes zu bewahren, und sein Ansehen zu schützen, wenn auch die dabei betheiligten Individuen entweder den Sinn desselben nicht kennend, oder ihren Privatvortheil nicht achtend, gegen die Verletzung des Gesetzes gleichgültig seyn sollten. Denn es ist Angelegenheit des ganzen Staats, daß auch die Gesetze, die die Rechte der Privaten zum Gegenstande haben, in ihrer Wahrheit und Reinheit erhalten werden. Allein es ist doch

auch gewiß bei dieſem Organismus auf den Zweck gerechnet worden, daß die kaiſerliche Prokuratur das Mittelwerkzeug ſeyn ſoll, durch welche, indem ſie einen andern Sinn in dem Geſetze findet, als der Appellationshof, zugleich eine gründliche Prüfung, ob das Geſetz nicht etwa dunkel oder zweideutig iſt, veranlaßt, und in dem Falle eine authentiſche Interpretation zu Tage gefördert wird.

Möchten dieſe wenigen Bemerkungen dazu beitragen, die politiſchen Vortheile eines ſolchen Kaſſationstribunals näher ins Licht zu ſetzen, und den Wunſch zu rechtfertigen, wenigſtens den Geiſt deſſelben, ſey es auch ohne Rückſicht auf die übrige franzöſiſche Geſetzgebung und Rechtspflege, in andern Staaten verpflanzt zu ſehen!

Der verdienſtvolle Oberappellationsrath, Herr Grolmann, hält zwar dafür, daß die Organiſation eines Kaſſationshofs nicht in die Juſtizorganiſation eines Landes gehören könne, welches nach ſeinem Umfang nur eines Appellationshofes bedürfe, und welches ſehr leicht eine Organiſation dieſes ſeines höchſten Gerichts treffen könne, durch welche der Zweck der in Frankreich nur durch den Kaſſationshof erreicht werden konnte, vollkommen ohne ihn erreicht werde [1]).

Es iſt begreiflich, daß ein ſolches Inſtitut in kleinern Staaten, zumal in ſolchen, wo nur ein Appellationsgericht niedergeſetzt iſt, ſchon aus dem Grunde, weil keine Beſorgniß einer ſehr verſchiedenen judiziellen Geſetzauslegung eintritt, weniger, als in größern Staaten Bedürfniß wird. Allein bei allem dem möchte auch hier ſein großer Nutzen, vorderſamſt aus dem oben aufgeſtellten Geſichtspunkte, daß ſein Zweck vorzüglich auf Ausmittlung der Nothwendigkeit der authentiſchen Interpretation gerichtet iſt, kaum — wohl aber dieſes zu bezweifeln ſeyn, ob gerade dieſer Zweck durch irgend eine Orga-

1) Deſſen ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Th. 1. Einl. S. XXXIX.

nisation des höchsten Gerichtshofs vollkommen erreicht werden könne

Es ist bereits (I.) die Ansicht dargelegt worden, daß die Trennung dieses Instituts von den eigentlichen Justiztribunalen vorzüglich die hier ins Auge gefaßte Absicht desselben begünstige. Wenn diese Ansicht die Prüfung aushält, so ist die Folge nicht zu mißkennen, daß der Zweck durch eine Verbindung der dem Kassationstribunale angewiesenen Bestimmung mit irgend einer Gerichtsinstanz — die Modifikation und Einrichtung mag getroffen werden wie sie will — nur unvollkommen erreicht werde. Ökonomische Beweggründe können das Gouvernement kleinerer Lande abhalten, eine eigene Stelle für jene Absicht zu errichten: in der That ist es auch nicht immer dringende Nothwendigkeit, oft nicht einmal hinreichender Gewinn, für jeden speziellen Staatszweck kostspielige besondere Institute zu unterhalten: auch würde ein solches eigenes Kassationstribunal in einem kleinern Lande viel zu wenig Beschäftigung haben. Wenn aber doch eine Vereinigung dieser Anstalt mit irgend einer Staatsbehörde durch die zufälligen Verhältnisse eines Staats geboten wird, so scheint eine Regierungsbehörde — diese mag nun eine Sektion des Staatsraths, wie im Königreich Westphalen und in dem Großherzogthum Frankfurt, seyn, oder einen andern Namen haben, — hierzu mehr geeigenschaftet, als eine oberste Justizstelle. Ich glaube nicht, daß einer solchen Vereinigung der Vorwurf mit Grunde gemacht werden könnte, daß die Regierung sich die Gesetze unterwerfe und in die richterliche Sphäre eingreife; eher würde der Verbindung der Kassation mit der eigentlichen Justiz entgegen gesetzt werden können, daß die Justizverwaltung zu viele Gewalt über das Gesetz bekomme. Soll die Sphäre der Justizpflege in ihrer ächten Reinheit erhalten werden, so muß sie ganz von allem Einflusse auf Gesetzgebung und authentische Auslegung der Gesetze entfernt seyn; nicht einmal die Bestimmung: wann eine authentische Ausle-

gung nothwendig ist, gehört nach strengen Grenzlinien ausschließend zu ihrem Wirkungskreise. Dagegen schreitet die Regierung nicht in das Gebiet der Justizpflege, wenn sie bei veroffenbarter Verschiedenheit der gerichtlichen Auslegung eines Gesetzes, die authentische Erklärung des Gesetzgebers veranlaßt.

Da man hier nicht aus dem Auge verlieren darf, daß die Grenzen der Wirksamkeit des Kassationshofs sich nicht über das Aussprechen der Nichtigkeit hinaus in das Gebiet der richterlichen Reformation erstrecken, so erscheint jene Urtheilskassation wesentlich nur als eine Aufmerksammachung auf den wahren Sinn des Gesetzes, so wie irgendwo die richtige Vergleichung des Kassationstribunals mit dem französischen Erhaltungssenate gemacht worden ist, welcher, in Beziehung auf die organischen Gesetze des Staats, das ist, was jenes in Hinsicht der bürgerlichen Gesetze leisten soll.

Wo nur ein Appellationsgericht existirt, dieses aber in mehrere Sektionen, (wie dieses der Fall wohl in allen kleinern Bundesstaaten, nur mit Ausnahme der allerkleinsten, seyn wird,) getheilt ist, da kann eine andere Sektion die Stelle eines neuen Appellationsgerichts vertreten, und, nach geschehener Kassation eines Urtheils, die Sache einer andern dieser Sektionen zur Revision zugewiesen, und so weiter nach der organischen Bestimmung, deren oben Nro. II. erwähnt worden, verfahren werden.

Soll übrigens auch das leiseste Übergewicht der Regierungsgewalt über die Justizgewalt bei einer Vereinigung des Kassationstribunals mit einer Regierungsbehörde vermieden werden, so möchte vielleicht diese Modifikation alle Gefahr beseitigen, daß, wenn drei Appellationsgerichte, oder drei Sektionen eines Appellationsgerichts der nämlichen Gesetzesansicht huldigen, weder eine Kassation noch eine Hinweisung zur authentischen Interpretation statt finden könne, sondern daß eine durch drei konforme Urtheile sanktionirte Auslegung eines Gesetzes auch als die wahre gelte. E. A. Haus.

33.

Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen im Großherzogthum Frankfurt betreffend *).

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung,

daß, in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen sowohl, als auch der unehelichen und Findlingskinder und anderer dahin einschlagenden Gegenstände, eine Norm erforderlich sey, welche zur Entscheidung und Hebung der hierbei vorkommenden Anstände diene,

auf den Bericht unsers Ministers des Kultus, sodann auf Vortrag Unsers Ministers des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes,

verordnet:

Art. 1. Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Art. 2. Bei Entscheidung der Fragen über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der konsti-

*) Aus dem Regierungsblatte Nr. 44. des ersten Bandes.

tutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Rezesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3. Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, in Konformität des Art. 373. des bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung zu.

Art. 4. Über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Übereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten statt

Art. 5. Diese Verträge und Übereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Übereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Übereinkunft durchaus beibehalten; so können diese Verträge, sowohl vor als während der Ehe, durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7. Dahingegen kann, nach dem Ableben eines Ehegatten, von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8. In Ermangelung besonderer Verträge über die

Religionserziehung der Kinder, ſollen die Kinder beiderlei Geſchlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9. Bei einer Religionsveränderung der Eltern ſollen die Kinder, in ſo fern ſolche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10. Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, ſoll denſelben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern, ohne eigene Überzeugung, zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten ſechszehnten Jahr ſollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den frühern Religionsunterricht fortgenießen. In einem ſolchen Falle ſoll mit dem Abendmahle bei Kindern der katholiſchen Religion, und mit der Konfirmation bei Kindern der proteſtantiſchen Religion bis zum vollendeten ſechszehnten Jahre eingehalten werden.

Art. 11. Nach dieſen Beſtimmungen iſt das Unterſcheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntniſſes der Kinder auf das vollendete ſechszehnte Jahr feſtgeſetzt.

Art. 12. Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbeſtimmung von dem Vater, im Falle einer auf Seiten des Vaters nicht geſchehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

Art. 13. Bei Kindern, welche ihr Daſeyn aus einem Ehebruche oder aus einer Blutſchande erhalten haben, in welchen Fällen dem Vater nach dem Civilgeſetzbuche keine väterliche Rechte geſtattet werden können, ſteht die Religionsbeſtimmung der Mutter allein zu.

Art. 14. Bei Findlingskindern iſt die Religion nach dem etwa ausgedrückten Willen der Eltern zu beſtimmen. Iſt aber eine ſolche Willensäuſſerung nicht vorhanden; ſo hängt dieſe Beſtimmung von dem Pflegevater, oder überhaupt von demjenigen ab, welcher die Laſt der Verpflegung übernimmt.

Aus diesem nämlichen Grunde bestimmt sich die Religion nach der Kirche der Gemeinde, in welcher das Kind gefunden worden ist, wenn die Gemeinde die Ernährung übernehmen muß. Sollten bei einem solchen Falle in der Gemeinde verschiedene Religionen vorhanden seyn, so ist die Kirche des Finders vorzuziehen.

Art. 15. In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

Art. 16. Die Taufen und Beerdigungen der Kinder aus gemischten Ehen sind von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, zu dessen Kirche, nach den oben bestimmten Grundsätzen, das Kind zu erziehen gewesen, oder bereits erzogen worden ist.

Art. 17. Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei, und Unser Minister des Kultus sind mit der Vollziehung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg, den 5. September 1811.

(L. S.) Carl.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister

Freiherr von Albini.

34.

Königliche Dekrete, den Adel und die Majorate im Königreiche Westphalen betreffend.

Nachstehende drei königliche Dekrete sind um so merkwürdiger, als zu vermuthen ist, daß auch in mehreren Staaten des Rheinischen Bundes, denen das Königreich Westphalen schon mehr als einmal zum Muster und Vorbild gedient hat, ähnliche Verordnungen und Institute statt finden werden.

1.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

(Justizministerium.)

Haben, nach Ansicht des 14. Artikels der Konstitutionsakte des Königreichs vom 15. November 1807 folgenden Inhalts:

„Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit „seinen verschiedenen Benennungen, fortbestehen.“

In Erwägung, daß es eine Folge dieser Bestimmung ist, daß die verschiedenen Grade des Adels, welche in unserm Königreiche anerkannt werden sollen, festgesetzt werden, und verhindert werde, daß in der Folge Niemand sich Adelstitel zueignen könne, ohne dazu berechtigt zu seyn.

Daß, um diesen Endzweck zu erreichen, es nothwendig ist, eine Kommission zu errichten, welche die bisherigen Rechte verifizire, und die neuen bewahre, welche Wir dienlich erachten möchten, denen zu verleihen, die sich deren durch ihre guten und treuen Dienste würdig machen werden.

Auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

nach Anhörung Unſeres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Es ſoll eine Kommiſſion zur Bewahrung der Titel und Majorate ernannt werden, zu dem Zwecke, die bisherigen Titel des Adels zu verifiziren, die neuen auszufertigen und zu bewahren, über die Erhaltung der Majorate zu wachen, nach den von Uns feſtzuſetzenden Regeln.

Art. 2. Dieſe Kommiſſion ſoll beſtehen: Aus dem Miniſter der Juſtiz, der ſelbiger präſidiren wird; aus zwei Staatsräthen; aus einem Auditor, der den Dienſt des Generalprokurators, und aus dem Generalſekretair Unſeres Staatsrathes, der den Dienſt des Generalſekretairs verſehen ſoll; das Regiſter der Berathſchlagungen halten, und das Archiv bewahren ſoll. Dieſe Kommiſſion ſoll, nach Anhörung des Berichtes des Generalprokurators, nach Mehrheit der Stimmen berathſchlagen.

Art. 3. Die verſchiedenen Adelstitel, welche in Unſerem Königreiche anerkannt ſeyn ſollen, ſind die eines Fürſten, Grafen, Freiherren und Ritters.

Art. 4. Die Adelstitel ſind erblich, und gehen auf alle leibliche, eheliche Kinder über.

Art. 5. Die Adelstitel geben weder ein ausſchließliches Recht auf irgend eine Bedienung, Dienſtverrichtung oder Würde, noch eine Befreiung von irgend einer öffentlichen Laſt.

Art. 6. Diejenigen Unſerer Unterthanen, welche vor der Stiftung des Königreichs im Beſitz von Adelstiteln waren, müſſen ſolche von Uns anerkennen laſſen.

Art. 7. Sie ſollen zu dem Ende ihre Beweismittel Unſerer Kommiſſion der Titel, binnen dem Zeitraume von zwei Jahren, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes anzurechnen, zur Verifizirung vorlegen.

Art. 8. Diejenigen, welche vorſtehender Verfügung nicht nachgekommen, ſollen nach Ablauf von zwei Jahren, von Rechtswegen und durch dieſe Unterlaſſung ſelbſt, des Adels und

seiner Titel verlustig seyn; es wird ihnen untersagt, sich irgend eines Adelstitels zu bedienen.

Art. 9. Der Adel soll durch Dokumente oder durch Besitz bewiesen werden.

Art. 10. Allen denjenigen, welche das Recht haben werden, den Titel eines Fürsten, Grafen, Freiherrn und Ritters zu führen, sollen Patentbriefe, mit Unserem großen Siegel versehen, ausgefertigt werden. Die Förmlichkeiten, welche zur Erlangung und Ausfertigung der Patentbriefe erforderlich seyn werden, sollen künftig durch ein Dekret bestimmt werden.

Art. 11. Die Fürsten, Grafen, Freiherren und Ritter sollen binnen Monatsfrist, von der Ausfertigung der Patentbriefe anzurechnen, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre dem „Könige und Seiner Dynastie treu zu seyn; der Konstitution, „den Gesetzen und den Verordnungen des Königreichs zu ge„horchen; Seiner Majestät als ein guter, redlicher und treuer „Unterthan zu dienen, und meine Kinder in eben diesen Gesin„nungen der Treue und des Gehorsams zu erziehen.“

Art. 12. Dieser Eid soll in Unsere Hände abgelegt werden, oder in die Hände desjenigen oder derjenigen, die Wir zu diesem Zwecke benannt haben werden. Die Ausfertigung des Eides soll dem Präsidenten der Kommission zugesandt werden, um daselbst in das Register eingetragen zu werden.

Art. 13. Unsere Unterthanen sollen keine andere Wappen noch Livreen haben, als diejenigen, welche in den Patentbriefen bezeichnet seyn werden. Diejenigen, welche Wappen haben, sollen sie beibehalten, und denselben die Unterscheidungszeichen beifügen, welche Wir für die verschiedenen Titel des Adels festsetzen werden.

Art. 14. Wir verbieten allen Unseren Unterthanen, sich Titel, Wappen oder Attribute des Adels beizulegen, welche Wir ihnen nicht durch Unsere Patentbriefe verliehen oder bestätigt haben möchten; und den Beamten des Civilstandes, de-

nach Anhörung Unſeres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Es ſoll eine Kommiſſion zur Bewahrung der Titel und Majorate ernannt werden, zu dem Zwecke, die bisherigen Titel des Adels zu verifiziren, die neuen auszufertigen und zu bewahren, über die Erhaltung der Majorate zu wachen, nach den von Uns feſtzuſetzenden Regeln.

Art. 2. Dieſe Kommiſſion ſoll beſtehen: Aus dem Miniſter der Juſtiz, der ſelbiger präſidiren wird; aus zwei Staatsräthen; aus einem Auditor, der den Dienſt des Generalprokurators, und aus dem Generalſekretair Unſeres Staatsrathes, der den Dienſt des Generalſekretairs verſehen ſoll; das Regiſter der Berathſchlagungen halten, und das Archiv bewahren ſoll. Dieſe Kommiſſion ſoll, nach Anhörung des Berichtes des Generalprokurators, nach Mehrheit der Stimmen berathſchlagen.

Art. 3. Die verſchiedenen Adelstitel, welche in Unſerem Königreiche anerkannt ſeyn ſollen, ſind die eines Fürſten, Grafen, Freiherren und Ritters.

Art. 4. Die Adelstitel ſind erblich, und gehen auf alle leibliche, eheliche Kinder über.

Art. 5. Die Adelstitel geben weder ein ausſchließliches Recht auf irgend eine Bedienung, Dienſtverrichtung oder Würde, noch eine Befreiung von irgend einer öffentlichen Laſt.

Art. 6. Diejenigen Unſerer Unterthanen, welche vor der Stiftung des Königreichs im Beſitz von Adelstiteln waren, müſſen ſolche von Uns anerkennen laſſen.

Art. 7. Sie ſollen zu dem Ende ihre Beweismittel Unſerer Kommiſſion der Titel, binnen dem Zeitraume von zwei Jahren, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes anzurechnen, zur Verifizirung vorlegen.

Art. 8. Diejenigen, welche vorſtehender Verfügung nicht nachgekommen, ſollen nach Ablauf von zwei Jahren, von Rechtswegen und durch dieſe Unterlaſſung ſelbſt, des Adels und

Erſter Titel.

Von der Befugniß, Majorate zu ſtiften.

Artikel 1. Auſſer denjenigen Majoraten, welche Wir dienlich erachten möchten, aus eigener Bewegung und durch Dotationen, welche von Unſerer königlichen Freigebigkeit herrühren, zu errichten, ſollen diejenigen Unſerer Unterthanen, denen Wir es angemeſſen finden werden, die Erlaubniß dazu zu ertheilen, Majorate ſtiften können, welche auf ihre direkte, leibliche, eheliche, männliche Nachkommenſchaft, nach dem Rechte der Erſtgeburt, übergehen ſollen.

Art. 2. Zu den Beſtandtheilen eines Majorats können nur Güther gehören, welche von allen Vorzugsrechten und von Hypotheken frei, und nicht in Gefolg der Artikel 1048 und 1049 des Geſetzbuchs Napoleons einer Wiederabtretung unterworfen ſind. Das Minimum eines Majorats ſoll von 3000 Franken Einkünften ſeyn.

Zweiter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Majoratsſtiftungen in Hinſicht auf die Perſonen.

Art. 3. Keiner Unſerer Unterthanen, der ein Majorat beſitzt, ſoll es auf ein adoptirtes Kind übertragen können, wenn Wir nicht die Adoption genehmigt haben.

Art. 4. Unſer Miniſter der Juſtiz, Präſident der Kommiſſion der Titel, wird ein nach den Departements eingetheiltes Regiſter führen laſſen, in welchem alle Majoratseigenthümer der gedachten Departements eingetragen ſeyn ſollen. Der Artikel ihrer Eintragung ſoll die Benennung des Majoratsgutes enthalten.

Art. 5. Die Kommiſſion wird Unſeren Prokuratoren bei den Diſtrikttribunalen alle Eintragungen anzeigen, welche,

nen, welche ihr Amt verrichten, den Notarien und anderen, sie ihnen zu geben, bei Strafe von 50 bis 300 Franken, und einer größeren Strafe im Wiederholungsfalle.

Art. 15. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, den 4. September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

2.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

(Justizministerium.)

Haben, nach Ansicht des 896. Artikels des Gesetzbuches Napoleons *) und der Artikels 8 und 9 Unseres Dekretes vom 28. März 1809;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folgt:

---

*) Der angeführte 896. Artikel lautet:

Substitutionen sind verboten.

Jede Verfügung, durch welche dem Geschenkmacher, dem eingesetzten Erben oder dem Legaten auferlegt wird, einem Dritten etwas aufzubewahren und auszuliefern, ist ungültig, selbst in Ansehung des Geschenknehmers, des eingesetzten Erben oder des Legatars. Doch können diejenigen freien Güther, welche die Dotation einer vom dem Kaiser zu Gunsten eines Prinzen oder eines Familienhauptes errichteten erblichen Würde ausmachen, der Bestimmung des kaiserlichen Dekrets vom 30. März 1806 und des Senatuskonsults vom 14. August des nämlichen Jahres gemäß, erblich übertragen werden.

Erſter Titel.

Von der Befugniß, Majorate zu ſtiften.

Artikel 1. Auſſer denjenigen Majoraten, welche Wir dienlich erachten möchten, aus eigener Bewegung und durch Dotationen, welche von Unſerer königlichen Freigebigkeit herrühren, zu errichten, ſollen diejenigen Unſerer Unterthanen, denen Wir es angemeſſen finden werden, die Erlaubniß dazu zu ertheilen, Majorate ſtiften können, welche auf ihre direkte, leibliche, eheliche, männliche Nachkommenſchaft, nach dem Rechte der Erſtgeburt, übergehen ſollen.

Art. 2. Zu den Beſtandtheilen eines Majorats können nur Güther gehören, welche von allen Vorzugsrechten und von Hypotheken frei, und nicht in Gefolg der Artikel 1048 und 1049 des Geſetzbuchs Napoleons einer Wiederabtretung unterworfen ſind. Das Minimum eines Majorats ſoll von 3000 Franken Einkünften ſeyn.

Zweiter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Majoratsſtiftungen in Hinſicht auf die Perſonen.

Art. 3. Keiner Unſerer Unterthanen, der ein Majorat beſitzt, ſoll es auf ein adoptirtes Kind übertragen können, wenn Wir nicht die Adoption genehmigt haben.

Art. 4. Unſer Miniſter der Juſtiz, Präſident der Kommiſſion der Titel, wird ein nach den Departements eingetheiltes Regiſter führen laſſen, in welchem alle Majoratseigenthümer der gedachten Departements eingetragen ſeyn ſollen. Der Artikel ihrer Eintragung ſoll die Benennung des Majoratsgüthes enthalten.

Art. 5. Die Kommiſſion wird Unſeren Prokuratoren bei den Diſtriktstribunalen alle Eintragungen anzeigen, welche,

in Gefolg des vorhergehenden Artikels, in ihrem Regiſter, unter der Rubrik ihrer reſpektiven Departements, eingeführt ſeyn werden.

Art. 6. Unſere Prokuratoren ſollen der Kommiſſion die Todesfälle der Majoratseigenthümer anzeigen.

Art. 7. Ein jeder Majoratsbeſitzer ſoll verbunden ſeyn, der gedachten Kommiſſion von den in ſeiner Familie, in direkter, abſteigender, männlicher Linie und nur in der Ordnung der zur Sukzeſſion des Majoratsberufenen, vorfallenden Geburts- und Todesfällen Anzeige zu thun.

Zweiter Abſchnitt.

Wirkungen der Majoratsſtiftungen in Hinſicht auf die Güther.

§. 1.

Von der Beſchaffenheit der Güther.

Art. 8. Die das Majorat ausmachenden Güther ſind unveräuſſerlich; ſie können weder verpfändet, in Beſchlag genommen, noch mit irgend einer ſelbſt geſetzlichen oder gerichtlichen Hypothek beſchwert werden. Inzwiſchen ſollen die Kinder des Stifters, welche durch die freien Güther ihres Vaters nicht ihren vollen Pflichttheil erhalten haben möchten, die Ergänzung deſſelben, durch die von ihrem Vater zur Majoratsſtiftung beſtimmten Güther, verlangen können.

Art. 9. Wenn in Gefolg einer geſetzlichen Hypothek, welche vor der Einführung der Formalitäten erworben worden, deren die Artikel 9 und 10 Unſeres Dekretes vom heutigen Tage, die zu beobachtenden Formen betreffend, erwähnen, und welche nicht, den Beſtimmungen des Geſetzbuches Napoleons gemäß, gelöſcht oder derſelben Genüge geleiſtet worden, eine Verminderung der Majoratsgüther ſtatt fände, ſo ſoll der Stifter oder ſeine Erben, wenn es von ihnen verlangt wird, die zum Majorat gehörigen Güther, welche durch gedachte Hy-

pothek davon abgeriſſen worden ſeyn möchten, ergänzen oder erſetzen.

Art. 10. Jede Verkaufsakte, Schenkung oder ſonſtige Veräuſſerung dieſer Güther durch den Beſitzer, jede Akte, welche ſie mit Vorzugsrechten oder Hypotheken beſchweren möchte, alle Urtheile, welche dieſe Akte gültig erklären würden, ſind, auſſer den unten bezeichneten Fällen, von Rechtswegen null und nichtig.

Art. 11. Die Nullität des Urtheils ſoll von Unſerem Staatsrathe, in der durch Unſere Dekrete vom 24. Dezember 1807, und vom 20. Mai 1809 vorgeſchriebenen Form, geſprochen werden, es ſey auf Antrag des Beſitzers, oder auf Verlangen des Generalprokurators der Kommiſſion.

Art. 12. Wir verbieten den Notarien, die im obenſtehenden 10 Artikel ausgedrückte Akte aufzunehmen; den Konſervateurs der Hypotheken davon die Eintragung oder Umſchreibung vorzunehmen, und den Richtern, ihre Gültigkeit zu erkennen.

§. 2.

Von dem Genuß der Güther.

Art. 13. Der Genuß der Güther ſoll dem Erſtgeburtsrechte folgen.

Art. 14. Der Majoratsbeſitzer ſoll verbunden ſeyn: 1) die Abgaben und ſonſtigen öffentlichen Laſten zu entrichten; 2) die Güther als ein guter Hausvater zu unterhalten; 3) die Penſion der Wittwe des vorhergehenden Beſitzers zu entrichten; 4) diejenigen Schulden dieſes Beſitzers zu bezahlen, für welche, nach den Beſtimmungen des unten folgenden 16. Artikels, die Einkünfte möchten überwieſen worden ſeyn, ohne daß jedoch der gegenwärtige Beſitzer verpflichtet ſey, während der erſten zwei Jahre ſeines Beſitzes, mehr als ein Drittheil des Ertrages der Güther, dazu zu verwenden; 5) in Ermangelung anderer hinreichender Güther die Schulden von der Art

zu bezahlen, welche im Artikel 2101 des Gesetzbuches Napoleons genannt sind, desgleichen diejenigen, welche im Gesetz vom 15. Februar 1810, und im Dekrete vom 28. März 1809, Artikel 13, bezeichnet sind, und welche von den verstorbenen Eltern des gegenwärtigen Besitzers hinterlassen seyn möchten. Diese Abtragungen sind nur bis zum Verlauf der Einkünfte eines Jahres, gezwungen.

Art. 15. Die Majoratseinkünfte sind, ausser dem Falle und in den Verhältnissen, wo sie hätten überwiesen werden können, der Schulden des verstorbenen Besitzers wegen, keinem Arrest unterworfen.

Art. 16. Sie sollen nur für die im Artikel 2101 des Gesetzbuches Napoleons, in den Nummern 4 und 5 des 2103. Artikels, und in dem vorgedachten Gesetze und Dekrete angegebenen privilegirten Schulden, überwiesen werden können; aber die Überweisung soll für die in den Nummern 4 und 5 des 2103. Artikels bestimmten Ursachen, nur in so weit zulässig seyn, als die Reparaturen nicht diejenigen übersteigen, welche den Nutznießern zur Last fallen. Weder in dem einen noch dem andern Falle kann die Überweisung weiter statt finden, als bis zum Belauf der Hälfte der Einkünfte *).

---

*) Der Art. 2101 lautet:

Privilegirte Forderungen, deren Vorzugsrecht sich auf das gesammte bewegliche Vermögen erstreckt, sind die hier unten benannten, welche in folgender Ordnung geltend gemacht werden:

1) Die Gerichtskosten; 2) die Beerdigungskosten; 3) alle und jede Kosten der letzten Krankheit, nach Verhältniß der einzelnen Forderungen; 4) der Liedlohn, welchen die Dienstboten für das verflossene und auf das laufende Jahr zu fordern haben; 5) die Forderungen für Lebensbedürfnisse, die dem Schuldner und seiner Familie von denen, welche im Kleinen verkaufen, z. B. von Beckern, Metzgern und andern während der sechs letzten

hen seyn, welche eingetragen, bekannt gemacht und umgeschrieben werden sollen, auf eben die Art als diejenigen, welche die Stiftung des Majorats enthalten.

Art. 23. Die zum Entsatz zugelassenen Güther sollen die Natur und Beschaffenheit annehmen, welche die Güther, die sie ersetzen, hatten, bevor sie wieder dem freien Handel zurückgegeben worden.

Vierter Titel.

Von den Rechten der Wittwen der Majoratsbesitzer.

Art. 24. Beim Absterben des Besitzers, es sey, daß er männliche Nachkommenschaft hinterlasse, oder daß in Ermangelung derselben das Majorat erlösche, oder ausser der männlichen Nachkommenschaft transportirt werde, soll seine Wittwe zu einer Pension berechtigt seyn, welche von den Majoratseinkünften erfolgen soll.

Art. 25. Diese Pension soll die Hälfte des Ertrages betragen, wenn das Majorat erloschen oder transportirt worden, und ein Viertheil, wenn das Majorat annoch bestehet. In diesem letzteren Falle soll die Pension nur entrichtet werden: 1) in so fern die Wittwe nicht in ihrem persönlichen Vermögen ein der ihr zu bewilligenden Pension gleichkommendes Einkommen findet; 2) und in so fern die Wittwe im Wittwenstande bleibt.

Art. 26. Zu diesem Ende sollen die Wittwen bei den Tribunälen einkommen, um ihr Recht zur Pension und deren Betrag festsetzen zu lassen.

Art. 27. Wenn durch Absterben mehrerer Besitzer mehr als eine Wittwe vorhanden ist, so sollen sie die Pension theilen.

Art. 28. Im Fall über das Majorat zu Gunsten eines neuen Besitzers disponirt seyn sollte, so soll dieser zu der oben erwähnten Pension verpflichtet seyn.

ſoll darüber, wenn es erforderlich iſt, durch ein von Uns, auf Verlangen des Majoratsbeſitzers und nach eingegangenem Gutachten der Kommiſſion der Titel erlaſſenes Dekret, verfügt werden.

Dritter Titel.

Von der Befugniß, die Majoratsgüther zu veräuſſern.

Erſter Abſchnitt.

Von der Autoriſation zur Veräuſſerung.

Art. 18. Die Majoratsbeſitzer können die Veräuſſerung und Wiederanlegung verlangen.

Art. 19. Der Verkauf kann freiwillig oder durch Mehrſtgebot, geſchehen.

Art. 20. Der Käufer ſoll nur von ſeiner Zahlungsverbindlichkeit befreiet ſeyn, wenn er zur Wiederanlegung des Kaufpreiſes zahlt, oder wenn er gedachten Kaufpreis in die Amortiſationskaſſe niederlegt, welche ſelbigen dem Majoratseigenthümer verzinſen wird.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Wiederanlegung des Kaufpreiſes der veräuſſerten Güther.

Art. 21. Die Wiederanlegung des Preiſes der veräuſſerten Güther ſoll binnen den, der Veräuſſerung folgenden nächſten ſechs Monaten, durch Güther von der Art geſchehen, welche Majorate bilden können.

Art. 22. Im Fall wir die vorgeſchlagene Akquiſition zu autoriſiren nicht für dienlich erachten möchten, behalten Wir Uns vor, den Termin zu verlängern, welcher zur Aufſindung einer neuen Anlegung bewilligt worden. Im entgegengeſetzten Falle ſoll Unſer Genehmigungsdekret mit Patentbriefen verſe-

hen seyn, welche eingetragen, bekannt gemacht und umgeschrieben werden sollen, auf eben die Art als diejenigen, welche die Stiftung des Majorats enthalten.

Art. 23. Die zum Entsatz zugelassenen Güther sollen die Natur und Beschaffenheit annehmen, welche die Güther, die sie ersetzen, hatten, bevor sie wieder dem freien Handel zurückgegeben worden.

Vierter Titel.

Von den Rechten der Wittwen der Majoratsbesitzer.

Art. 24. Beim Absterben des Besitzers, es sey, daß er männliche Nachkommenschaft hinterlasse, oder daß in Ermangelung derselben das Majorat erlösche, oder ausser der männlichen Nachkommenschaft transportirt werde, soll seine Wittwe zu einer Pension berechtigt seyn, welche von den Majoratseinkünften erfolgen soll.

Art. 25. Diese Pension soll die Hälfte des Ertrages betragen, wenn das Majorat erloschen oder transportirt worden, und ein Viertheil, wenn das Majorat annoch bestehet. In diesem letzteren Falle soll die Pension nur entrichtet werden: 1) in so fern die Wittwe nicht in ihrem persönlichen Vermögen ein der ihr zu bewilligenden Pension gleichkommendes Einkommen findet; 2) und in so fern die Wittwe im Wittwenstande bleibt.

Art. 26. Zu diesem Ende sollen die Wittwen bei den Tribunälen einkommen, um ihr Recht zur Pension und deren Betrag festsetzen zu lassen.

Art. 27. Wenn durch Absterben mehrerer Besitzer mehr als eine Wittwe vorhanden ist, so sollen sie die Pension theilen.

Art. 28. Im Fall über das Majorat zu Gunsten eines neuen Besitzers disponirt seyn sollte, so soll dieser zu der oben erwähnten Pension verpflichtet seyn.

beibringen. Die Unterschrift des Advokaten unter der Bittschrift soll die Feststellung und Wahl des Domiziliums, für den ganzen Verfolg der Sache bewirken.

Art. 3. Diese Patentbriefe sollen auf Pergament, mit Unserem großen Siegel versehen, ausgefertigt werden. Sie sollen angeben: 1) die Bewegungsgründe der von Uns bewilligten Auszeichnung; 2) den Titel, den Wir verliehen oder bestätigt haben werden; 3) das Wappen und die Livree.

Zweiter Titel.

Von den zu beobachtenden Formen zur Erlangung der Erlaubniß, Majorate zu stiften.

Art. 4. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche wünschen möchten, ein Majorat zu stiften, sollen an Uns unmittelbar eine Bittschrift richten.

Art. 5. Die Bittschrift soll angeben: 1) die Güther, welche der Bittende zum Majorat bestimmen will; 2) den Ertrag dieser Güther, mit Belegen; 3) das Certifikat des Kenservateurs der Hypotheken, daß sie mit keiner Hypothek oder Vorzug habenden Forderung beschwert sind; 4) die Anzahl der lebenden Kinder des Nachsuchenden, mit Bemerkung der männlichen und der weiblichen.

Art. 6. Wenn Uns das Gesuch fähig scheint, in Erwägung genommen zu werden, so soll die Bittschrift und die Belege dem Präsidenten der Kommission der Titel zugestellt werden, um von der Kommission untersucht zu werden.

Art. 7. Das Gesuch soll durch den Generalsekretair der Kommission in ein Register eingetragen werden, welcher dem Supplizirenden einen Eintragungsschein ausstellen wird.

Art. 8. Wenn die Kommission sich nicht genug unterrichtet finden sollte, so soll sie neue Nachrichten, auf Veranlassung des Generalprokurators der Kommission, einziehen, welcher zu dem Ende mit den öffentlichen Beamten, Dienern und Privatpersonen korrespondiren wird.

gebracht werden; mithin sollen die darin benannten Güther und alle diejenigen, welche Wir seitdem verliehen haben, dem gegenwärtigen Dekrete unterworfen seyn.

Art. 15. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, den 4. September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

3.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

(Justizministerium.)

Haben, nach Ansicht Unserer Dekrete vom heutigen Tage, über die Adelstitel und über die Majorate;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von den zu beobachtenden Formen, um Patentbriefe über Adelstitel zu erlangen.

Artikel 1. Diejenigen Unserer Unterthanen, welchen Wir Adelstitel verliehen oder bestätigt haben werden, oder denen Wir solche in der Folge verleihen möchten, sollen sich an Unsere Kommission der Titel wenden, um Unsere Patentbriefe, mit Angabe der Wappen und Livreen, welche ihnen bewilligt oder bestätigt worden, zu erhalten.

Art. 2. Zu dem Ende sollen sie eine Bittschrift beim Sekretariat einreichen, welche von einem der Advokaten bei Unserem Staatsrathe unterschrieben und ferner betrieben werden soll; derselbe muß die Vollmacht des Supplikanten

Uns vom Präsidenten vorgelegt werden. Wenn Wir das Gutachten der Kommission genehmigen, so sollen die Bittschrift und die Beilagen dem Nachsuchenden durch den Generalsekretair zurückgegeben werden. Diese Zurücklieferung soll im Register erwähnt werden, und der Generalprokurator soll den Konservateurs der Hypotheken, wo die Güter belegen sind, eine Requisition zustellen, in deren Gefolg alle Einschreibung gelöscht werden soll.

Art. 13. Wenn Wir das Dekret unterzeichnet haben, so sollen die Bittschrift und die Beilagen in das Archiv der Kommission, mit einer Ausfertigung des Dekretes niedergelegt werden.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 14. Die Patentbriefe sollen nach ihrem ganzen Inhalte in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen werden, welches im Archiv der Kommission niedergelegt bleiben soll.

Art. 15. Gedachte Briefe sollen, sowohl auf Veranlassung des Generalprokurators, als des bestellten Advokaten, und auf Requisition des öffentlichen Ministeriums, bei dem Appellationshofe und bei dem Tribunal erster Instanz des Domiziliums des Impetranten, und der Lage der Majoratsgüther bekannt gemacht und eingetragen werden. Sie sollen summarisch eingetragen werden; nur die Artikel, welche die im Gerichtsbezirk des Tribunals belegenen Güther betreffen, müssen vollständig eingetragen seyn. Der Greffier des Appellationshofes, und eines jeden dieser Tribunale, soll auf dem Original der Briefe die Bekanntmachung in der Audienz und die Eintragung in die Register bemerken. Sie sollen ausserdem im Auszuge in das Gesetzbülletin und in die Blätter des Departements eingerückt und vollständig in das Register des Konservateurs der Hypotheken, wo die Güther belegen, eingetragen werden.

Art. 16.

Art. 9. Sobald das Gesuch eingetragen ... der Präsident ein Verzeichniß der zum Majorat ... ther, dem Konservateur der Hypotheken, wo die ... sind, zustellen.

Art. 10. In Gefolg dieser Akte, und nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der Einschreibung des Gesuches im Bureau der Hypotheken, wo die Güther belegen sind, anzurechnen, sollen die darin benannten Güther während eines Jahres unveräusserlich werden, und sie sollen weder mit Vorzug habenden Forderungen, noch mit Hypotheken, noch mit den Lasten, welche in den Artikeln 1048 und 1049 des Gesetzbuches Napoleons erwähnt sind, noch mit irgend einer Bedingung beschwert werden können, welche ihr Eigenthum oder ihren Ertrag vermindert. Die Einschreibung in die Register des Konservateurs der Hypotheken soll auf Veranlassung des Generalprokurators der Kommission der Titel geschehen; ersterer ist verbunden, dem Generalprokurator die Eintragungen oder Umschreibungen anzuzeigen, welche bis Ablauf der erwähnten vierzehn Tage erfolgt seyn möchten. Zu gleicher Zeit, daß der Generalprokurator der Kommission die Einschreibung vornehmen lassen wird, um die gerichtlichen und konventionellen Hypotheken zu verlöschen, wird er auch veranlassen, daß die gesetzlichen Hypotheken gelöscht werden, oder daß er solche kennen lerne, in Gemäßheit der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen, und er soll dies vor Abgebung des Gutachtens, von dem im folgenden Artikel die Rede seyn wird, bescheinigen.

Art. 11. Wenn das Gutachten der Kommission dem Gesuch günstig ist, so soll der Präsident Uns mit der Bittschrift, den Beilagen und dem gedachten Gutachten, einen Entwurf des Dekretes vorlegen, wodurch die Stiftung des nachgesuchten Majorats verstattet wird.

Art. 12. Wenn die Kommission dafür hält, daß die Bewilligung des Gesuchs nicht statt finden kann, so sollen die Bittschrift, die beigebrachten Belege und das gedachte Gutachten

Uns vom Präsidenten vorgelegt werden. Wenn Wir das Gutachten der Kommission genehmigen, so sollen die Bittschrift und die Beilagen dem Nachsuchenden durch den Generalsekretair zurückgegeben werden. Diese Zurücklieferung soll im Register erwähnt werden, und der Generalprokurator soll den Konservateurs der Hypotheken, wo die Güter belegen sind, eine Requisition zustellen, in deren Gefolg alle Einschreibung gelöscht werden soll.

Art. 13. Wenn Wir das Dekret unterzeichnet haben, so sollen die Bittschrift und die Beilagen in das Archiv der Kommission, mit einer Ausfertigung des Dekretes niedergelegt werden.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 14. Die Patentbriefe sollen nach ihrem ganzen Inhalte in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen werden, welches im Archiv der Kommission niedergelegt bleiben soll.

Art. 15. Gedachte Briefe sollen, sowohl auf Veranlassung des Generalprokurators, als des bestellten Advokaten, und auf Requisition des öffentlichen Ministeriums, bei dem Appellationshofe und bei dem Tribunal erster Instanz des Domiziliums des Impetranten, und der Lage der Majoratsgüther bekannt gemacht und eingetragen werden. Sie sollen summarisch eingetragen werden; nur die Artikel, welche die im Gerichtsbezirk des Tribunals belegenen Güther betreffen, müssen vollständig eingetragen seyn. Der Greffier des Appellationshofes, und eines jeden dieser Tribunale, soll auf dem Original der Briefe die Bekanntmachung in der Audienz und die Eintragung in die Register bemerken. Sie sollen ausserdem im Auszuge in das Gesetzbülletin und in die Blätter des Departements eingerückt und vollständig in das Register des Konservateurs der Hypotheken, wo die Güther belegen, eingetragen werden.

Art. 16.

Art. 16. Wenn der bestellte Anwalt nicht binnen zweimonatlicher Frist die Eintragung und die Erfüllung der übrigen oben vorgeschriebenen Formalitäten bescheinigt, so soll dazu auf Veranlassung des Generalprokurators der Kommission der Titel, und auf Kosten des bestellten Anwalts, mit Vorbehalt seines Regresses gegen seinen Mandanten, geschritten werden.

Art. 17. Wenn ein Majoratsbesitzer die zum Majorat gehörigen Güther zu veräussern oder zu vertauschen wünscht, so soll die Kommission der Titel Uns mit ihrem Gutachten das Gesuch des Eigenthümers, so wie die vorhabende Wiederanlegung des Preises der gedachten Güther vorlegen.

Art. 18. Die Gesuche um einen erloschenen Titel oder Majorat, es sey durch Adoption oder auf andere Art, zu übertragen, sollen Uns ebenfalls durch die Kommission der Titel vorgelegt werden.

Art. 19. Die Ausfertigungskosten, die Gebühren der Advokaten beim Staatsrathe, diejenigen der Greffiers Unseres Appellationshofes und der Tribunäle, und alle sonstige, sollen durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

Art. 20. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, den 4. September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

35.

Neue organiſche Geſetze für die Königlich Würtembergiſche Univerſität Tübingen.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

thun kund und zu wiſſen:

Um der Univerſität Unſers Reichs in allen ihren Einrichtungen einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben, wodurch den Forderungen des Zeitalters und dem Zweck einer gründlichen wiſſenſchaftlichen Bildung der Studierenden entſprochen wird, finden Wir Uns veranlaßt, derſelben neue organiſche Geſetze zu geben.

Wir haben demnach beſchloſſen und verordnen andurch, wie folgt:

I. Die oberſte Aufſicht über die Univerſität des Reichs hat der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, als Oberkurator der Univerſität, und unter ihm die Oberſtudiendirektion.

II. Der Präſident der Oberſtudiendirektion iſt Kurator der Univerſität.

Ihm wird in letzterer Eigenſchaft ein Juſtitiar, der von ſeinen Befehlen abhängig iſt, und ein Sekretair beigegeben.

Der Wohnſitz des Kurators iſt Tübingen, und die Oberſtudiendirektion hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten die Akten an ihn, als Präſidenten, zu überſenden, ſo wie er ſeiner Seits ſich in beſtändiger Kommunikation mit der königl. Oberſtudiendirektion in Angelegenheiten der Univerſität zu erhalten hat.

III. Die amtliche Wirksamkeit des Kurators hat die Universität Tübingen in allen ihren Beziehungen zum Gegenstande.

Er wacht über der Vollziehung der Gesetze, über der Amtsführung und dem moralischen Betragen der Lehrer, dem Fleiß und der Sittlichkeit der Studierenden. Er sorgt für die Erhaltung und Vervollkommnung der literarischen Institute, und hat, wenn es ihm nöthig scheint, auch unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserung des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile der Universität zu machen.

Bei wissenschaftlichen Gegenständen wird jedoch der Kurator den Rektor, Kanzler und die Mitglieder der betreffenden Fakultät um ihr Gutachten hören, und solches seinen Berichten beilegen.

IV. Die Civildisziplinar- und Kriminaljurisdiktion, welche derselbe unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuüben hat, erstreckt sich nach Unserer Verordnung vom 15. März 1806 nur auf die bei der Universität im strengsten Sinn und ausschließlich angestellten Personen, mithin, ausser den Studierenden, auf die Professoren, Lehrer, den Pedell, Bibliothekdiener, Universitätsgärtner u. s. w., so daß alle und jede nur zufällig mit der Universität in Verbindung stehende Personen, wie Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. durchaus nur der gewöhnlichen Jurisdiktion als Bürger oder Einwohner von Tübingen unterworfen sind.

V. In Beziehung auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Kurator alles dasjenige zu erledigen und zu vollziehen, was durch das Kreditedikt vom 24. Febr. 1808 in Hinsicht der Studierenden angeordnet ist.

Schuldsachen anderer Universitätsangehörigen, so wie das Inventur-, Theilungs- und Pupillenwesen, läßt er durch den Justitiar besorgen.

Alle Klagen über kontentiose Gegenstände verweist er, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, an das betref-

fende Gericht, und zwar die Klagsachen gegen die Professoren der Universität an das königl. Oberjustizkollegium.

VI. Bei Disziplinarvergehungen der Studierenden straft der Kurator ohne höhere Anfrage bis auf acht Tage Inkarzeration und zehn Thaler an Geld.

Alle Vergehungen, welche eine höhere Strafe erfordern, so wie alle Strafsachen der übrigen Universitätsangehörigen wegen polizeilicher oder amtlicher Verfehlungen, werden nach vorangegangener Untersuchung, an eine Kommission, welche unter dem Vorsitze des Kurators, aus dem Kanzler, dem Rektor, und den vier Dekanen der Fakultäten besteht, zur rechtlichen Äusserung und Urtheil gebracht. Die nach der Majorität abzufassende Sentenz, wodurch eine Geldstrafe bis auf zwanzig Reichsthaler und bei Studierenden vier Wochen Inkarzeration, Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation erkannt werden darf, hat der Kurator vollziehen zu lassen, wenn anders seine Ansicht von der der Kommission nicht abweichend wäre, in welchem Fall er die Sache an den Oberkurator zu bringen hat.

VII. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe geeignet sind, hat der Kurator nach vorangegangener Untersuchung die geschlossenen Akten an das Oberkuratorium einzusenden, von welchem solche an das Justizministerium zur rechtlichen Erledigung zu übergeben sind. Hieher gehören insbesondere alle auf vorhergeschehene Ausforderung erfolgte Duelle auf Pistolen, auf den Hieb, oder auf den Stich, es mag eine leichte oder eine tödtliche Verwundung erfolgt seyn.

VIII. Die unterm 2 Mai d. J. angeordnete Disziplinarkommission behält ihre Bestimmung. Sie hat den Fleiß und die Sitten der Studierenden zu beobachten, verfügt in den geeigneten Fällen, ohne strenge juridische Untersuchung, eine temporaire Entlassung unfleissiger oder ungesitteter Studierenden von der Universität auf ein halb Jahr, trägt bei dem Kurator in den bestimmten Fällen auf gänzliche Entlassung

eines Studierenden an, und hat übrigens von allen ihren Verfügungen dem Kurator Nachricht zu geben, unter deſſen Oberaufſicht überhaupt dieſe Kommiſſion ſteht. In Abſicht der nach obiger Beſtimmung entlaſſenen Studierenden iſt mit deren Eltern oder Vormündern Rückſprache zu nehmen, daß ſie über ihre Aufführung und Beſchäftigung während ihrer Entfernung von der Univerſität beſonders wachen.

IX. Das theologiſche Seminarium in Tübingen und deſſen Vorſteher bleiben bei ihren bisherigen Verhältniſſen; und das Amt des Kurators tritt gegen die Seminariſten nur in denjenigen Fällen ein, wo ſie auſſerhalb des Seminarii, und als Mitglieder der Univerſität überhaupt anzuſehen ſind.

X. Der Rektor iſt das Organ, durch welches alle Befehle in Angelegenheiten der Univerſität dem akademiſchen Senat, oder den Fakultäten eröffnet werden. Er hat den Senat in den dazu geeigneten Fällen nach vorheriger Anzeige an den Kurator zuſammen zu berufen, und nimmt in demſelben den Vorſitz. Er beſorgt die Immatrikulation der Studierenden und legt alle halbe Jahre ein Verzeichniß aller Studierenden dem Kuratar vor, der daſſelbe an das Oberkuratorium einſendet.

Von allen Strafverfügungen, welche der Kurator trifft, wird dem Rektor Nachricht gegeben, um davon ſowohl den Senat, als die Disziplinarkommiſſion in Kenntniß zu ſetzen.

Alle ſechs Monate ernennt der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, als Oberkurator einen Rektor für das folgende halbe Jahr.

XI. Der Kanzler bleibt in ſeinen bisherigen Amtsverhältniſſen, inſofern ſolche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erhalten. Es ſteht ihm, ſo wie dem Rektor, frei, theils für ſich, theils nach vorangegangener Rückſprache mit den Dekanen und andern Mitgliedern der Fakultät Anträge in Beziehung auf literariſche oder andere Bedürfniſſe der Univerſität an den Kurator zu machen.

XII. Der Fundus der Univerſität Tübingen, welcher für die literariſchen Bedürfniſſe derſelben beſtimmt iſt, wird von der Finanzadminiſtration verwaltet, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben deſſelben eine beſondere Rechnung von einem königl. Kameralbeamten geführt, über Adminiſtrationsgegenſtände die nöthigen Befehle von der Sektion der Krondomainen eingeholt, und die abgelegten Rechnungen alle Jahre an die Sektion der Staatsrechnungen zur Probe und Abhör eingeſendet.

Der etwaige jährliche Überſchuß der Univerſitätsrevenüen wird zu keinem andern, als zu wiſſenſchaftlichen Zwecken der Univerſität verwendet, und der jährliche Etat wird dem Kurator mitgetheilt werden, um unter Kommunikation mit dem Rektor, Kanzler und den Dekanen der vier Fakultäten diesfalls geeignete Vorſchläge zu machen.

XIII. Da die Adminiſtration des Fonds der Univerſität der Finanzſtelle übertragen iſt, ſo hört die Ausübung der Patronatrechte von Seiten des akademiſchen Senats auf.

XIV. Um die Zwecke des Univerſitätsſtudiums ſicher zu erreichen, erhält kein Inländer die Erlaubniß, die Rechtswiſſenſchaft, Arzneikunde, oder Kameralwiſſenſchaft zu ſtudieren, welcher nicht, wie es bei den Theologen bereits angeordnet iſt, eine von Seiten der Oberſtudiendirektion durch Profeſſoren des königlichen obern Gymnaſii zu Stuttgard, unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Profeſſors der klaſſiſchen Literatur auf der Univerſität Tübingen vorzunehmende ſtrenge Prüfung, beſonders in der klaſſiſchen Philologie und in der Mutterſprache, erſtanden, und dabei hinreichende Kenntniſſe erprobt, auch Zeugniſſe guter Sitten von ſeinen Lehrern beigebracht hat.

XV. Wer dem Studium der Rechtswiſſenſchaft, oder der Arzneikunde ſich widmet, darf nicht weniger als vier Jahre auf der Univerſität bleiben.

XVI. Das erſte Jahr ſoll er auf das Studium der klaſſiſchen Philologie, der neuen Sprachen insbeſondere der fran-

zösischen und der philosophischen und mathematischen Wissenschaften verwenden.

XVII. Zur Beförderung der lateinischen und griechischen Stylübungen wird dem Professor der klassischen Literatur ein Gehülfe beigegeben, welcher jedem für die Rechtswissenschaft oder die Arzneikunde bestimmten Studierenden alle sechs Wochen eine Materie zur Übersetzung oder freien Ausarbeitung in lateinischer und griechischer Sprache aufzugeben, die Arbeit des Studierenden genau zu durchgehen, und ihm die nöthigen Belehrungen darüber mitzutheilen hat.

XVIII. Für die teutsche Sprache und Literatur, und für die Übungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag wird ein Lehrstuhl errichtet.

Für das Fach der Geschichte bleiben zwei Lehrstühle bestimmt, jeder mit einem ordentlichen öffentlichen Professor besetzt.

XIX. Den öffentlichen Vorlesungen und dem Studienplan jedes Einzelnen der Rechtswissenschaft und der Arzneikunde Beflissenen soll eine dem Zwecke der gelehrten Bildung und der künftigen Bestimmung angemessene Einrichtung gegeben werden. Für die Ausführung des hienach zu entwerfenden Lehr- und Studienplans für Juristen und Mediziner hat der Kurator Sorge zu tragen.

XX. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben insbesondere auch Vorlesungen über Staats- und Finanzwissenschaft zu hören; so wie im Gegentheil die der Kameralwissenschaft Beflissenen die für ihre Bestimmung nöthigen juridischen Vorlesungen besuchen sollen.

XXI. In Ansehung der Prüfungen, welche sowohl nach Beendigung jeder halbjährigen Vorlesung mit den inländischen Studierenden aller vier Fakultäten, als am Ende des Kursus mit den Juristen und Medizinern (für die Theologen bleibt es bei dem angeordneten Konsistorialexamen) in allen Fächern vorgenommen werden sollen, sind die bestehenden Verordnungen

ſtreng zu beobachten, und wird der Kurator beſorgt ſeyn, daß die Zeugniſſe nach der Vorſchrift und unpartheiiſch ausgeſtellt werden.

XXII. Zu Belebung des Fleiſſes werden, wie es für die Studierenden der Chirurgie bereits angeordnet iſt, alle Jahre Prämien ausgetheilt, bei welchen Ausländer mit Inländern konkurriren. Für die beſte Beantwortung einer ſowohl im Fache der Theologie, als der Rechtswiſſenſchaft und der innern Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Fakultät mit Genehmigung des Kurators aufzugebenden Preisfrage wird eine goldene Medaille, im Werth von funfzehn Dukaten beſtimmt. Die Lehrer der philoſophiſcheu Fakultät geben ebenfalls mit Genehmigung des Kurators alle Jahre eine Preisfrage auf, deren Gegenſtand abwechslungsweiſe aus den verſchiedenen Zweigen der philoſophiſchen Fakultätswiſſenſchaften genommen wird. Die beſte Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werth. Die Austheilung der Preiſe geſchieht jedesmal am 6. November vor dem verſammelten akademiſchen Senat, wobei zugleich die Verfaſſer der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden ſollen.

XXIII. Für ſämmtliche öffentliche akademiſche Inſtitute, wie Bibliothek, Münzkabinet, phyſikaliſches Kabinet, Obſervatorium, Naturalienkabinet, chemiſches Laboratorium, botaniſchen Garten, anatomiſches Theater und technologiſche Modellſammlungen werden jährlich die nöthigen Fonds angewieſen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfniſſen der einzelnen Inſtitute, der Kurator mit Zuziehung des Rektors, Kanzlers und der Dekane der Fakultäten alle Jahre Vorſchläge zu machen hat, welche derſelbe durch die königliche Oberſtudiendirektion an das Oberkuratorium gelangen läßt. Das kliniſche Inſtitut zu Tübingen behält ſeine bisherige Einrichtung und die ihm angewieſenen beſondern Fonds.

XXIV. Alle der Univerſität Tübingen, in ihren Statu-

ten oder ſonſt zugeſtandenen Privilegien und Vorrechte, ſo wie alle Einrichtungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entgegen ſind, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorſtehende Unſere Allerhöchſte Willensmeynung ſey, und Wir es alſo durchgängig gehalten wiſſen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen laſſen, ſolche Allerhöchſt eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieſelbe mit dem Reichsſiegel zu verſehen.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Ludwigsburg, den 17. September im Jahr nach Chriſti Geburt 1811, Unſerer Königl. Regierung im ſechsten.

Friederich.

Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten
von Jasmund.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.
Staatsſekretair von Wellnagel.

ſtreng zu beobachten, und wird der Kurator beſorgt ſeyn, daß die Zeugniſſe nach der Vorſchrift und unpartheiiſch ausgeſtellt werden.

XXII. Zu Belebung des Fleiſſes werden, wie es für die Studierenden der Chirurgie bereits angeordnet iſt, alle Jahre Prämien ausgetheilt, bei welchen Ausländer mit Inländern konkurriren. Für die beſte Beantwortung einer ſowohl im Fache der Theologie, als der Rechtswiſſenſchaft und der innern Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Fakultät mit Genehmigung des Kurators aufzugebenden Preisfrage wird eine goldene Medaille, im Werth von funfzehn Dukaten beſtimmt. Die Lehrer der philoſophiſcheu Fakultät geben ebenfalls mit Genehmigung des Kurators alle Jahre eine Preisfrage auf, deren Gegenſtand abwechslungsweiſe aus den verſchiedenen Zweigen der philoſophiſchen Fakultätswiſſenſchaften genommen wird. Die beſte Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werth. Die Austheilung der Preiſe geſchieht jedesmal am 6. November vor dem verſammelten akademiſchen Senat, wobei zugleich die Verfaſſer der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden ſollen.

XXIII. Für ſämmtliche öffentliche akademiſche Inſtitute, wie Bibliothek, Münzkabinet, phyſikaliſches Kabinet, Obſervatorium, Naturalienkabinet, chemiſches Laboratorium, botaniſchen Garten, anatomiſches Theater und technologiſche Modellſammlungen werden jährlich die nöthigen Fonds angewieſen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfniſſen der einzelnen Inſtitute, der Kurator mit Zuziehung des Rektors, Kanzlers und der Dekane der Fakultäten alle Jahre Vorſchläge zu machen hat, welche derſelbe durch die königliche Oberſtudiendirektion an das Oberkuratorium gelangen läßt. Das kliniſche Inſtitut zu Tübingen behält ſeine bisherige Einrichtung und die ihm angewieſenen beſondern Fonds.

XXIV. Alle der Univerſität Tübingen, in ihren Statu-

ten oder ſonſt zugeſtandenen Privilegien und Vorrechte, ſo wie alle Einrichtungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entgegen ſind, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorſtehende Unſere Allerhöchſte Willensmeynung ſey, und Wir es alſo durchgängig gehalten wiſſen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen laſſen, ſolche Allerhöchſt eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieſelbe mit dem Reichsſiegel zu verſehen.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Ludwigsburg, den 17. September im Jahr nach Chriſti Geburt 1811, Unſerer Königl. Regierung im ſechsten.

Friederich.

Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten
von Jasmund.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.
Staatsſekretair von Wellnagel.

36.

Kurze Geschichte der Handwerker und deren Veränderungen.

Handwerk ist der Inbegriff aller Arbeit, die ein Mensch verrichten kann und darf. Die Handwerker sind nicht teutschen Ursprungs, sondern eine Erfindung der Egyptier, von welchen sie auf die Griechen und Juden, und unter Numa Pompilius auf die Römer gekommen sind, welche sie nach Teutschland brachten. In diesem haben die Handwerke folgende Veränderungen gehabt:

I. In den ältesten Zeiten hatte Teutschland keine öffentlichen Handwerker, die für Lohn arbeiteten, und feil hatten. Alles, was zur Kleidung beider Geschlechte gehörte, verfertigte das Frauenzimmer, oder ließ es durch leibeigene Mägde oder Sklavinnen bearbeiten. Alle übrigen Geschäfte oder Handwerke versahen die Leibeigenen oder Sklaven. Nur die Waffenschmiede machten hiervon eine Ausnahme. Dieses Handwerk trieben nicht nur die Freigebornen, sondern auch die Ritter und Edelleute. Die Kaufmannsgilde war die älteste Verbindung, eine Verbindung von Leuten, die nicht zum Ritterstand gehörten, deren Tendenz es war, auf eine bestimmte und gleichförmige Art ihr Brod zu verdienen.

II. In den Jahren 1134, 1158 und 1162 erhielten die Handwerksverbindungen oder Zünfte kaiserliche und landesherrliche Bestätigungen und von Zeit zu Zeit besondere Begnadigungen, als z. B. Befreiung von den Zöllen u. s. w. Es kauften sich auch andere in die Gesellschaft ein. Nach Einiger

Meynung ſoll Heinrich der Vogler die Zünfte und Innungen bereits zu ſeiner Zeit geſtiftet haben, weswegen man ſich auf eine Stelle in Wittechind beziehen will. Es iſt aber offenbar ein irriger Wahn, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß Heinrich mehrere Orte mit Mauern verſehen und dieſen Städten das Jahrmarktsrecht gegeben habe, wohin die Waaren ſowohl vom Land, als von den Städten zum Verkauf gebracht werden durften. Gilden und Zünfte aber entſtunden erſt nach und nach. Die teutſchen Handwerker wanderten zu jener Zeit nach Italien, wo die Gewerbe ſchon zu größerer Vollkommenheit gelangt waren und wo ſich dergleichen Verbindungen von einem Gewerb oder von Handwerksleuten finden mochten, welchen Gebrauch ſie mit nach Teutſchland brachten. Es fehlte auch hier an deutlichen, paſſenden und beſtimmten Polizeigeſetzen und die vorhandenen waren ohne Anſehen. Die damaligen Räubereien und Befehdungen mochten auch die Handwerker genöthigt haben, in gewiſſe geſellſchaftliche Verbindungen zu treten, um ſich wechſelſeitig zu unterſtützen und zu vertheidigen. Am Ende des eiften Jahrhunderts erfolgte erſt unter Heinrich IV. die eigentliche kaiſerliche und landesherrliche Beſtätigung der Handwerker, wie z. B. 1058 der Magdeburgiſchen Tuchſchererzunft und 1106 der Fiſcherinnung in Weſtphalen.

III. Vom zwölften bis dreizehnten Jahrhundert kamen die Gilden zu ungemeinem Flor. Hier kamen die kaiſerlich befreiten Zünfte auf, und erhielten, beſonders in den Reichsſtädten großes Recht und Anſehen. Kaum waren die Handwerker in Flor, ſo ſuchten ſie die Kaiſer zu unterdrücken.

Kaiſer Friedrich I. gab bei ſeinem zweiten Römerzug auf dem ronkaliſchen Gefilde dagegen Geſetze, welchem Kaiſer Friedrich II. und Heinrich VII. folgten. Der Grund davon war, weil die Zünfte ſich zu viel Anſehen verſchafften. Daher waren die Schickſale der Zünfte ſehr abwechſelnd. Wenn ſie der Vorfahrer aufgehoben hatte, ſtellte ſie der Nachfolger wieder her. Heinrich VII. verordnete, durch die unermüdeten

Gewerbausübung an welchem Ort oder in welchem Gerichtsbezirk des Landes es sey, zustehen und ihnen deswegen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

X. Endlich denkt man jetzt daran in mehreren Staaten alle zünftige Verfassung aufzuheben, wovon wir in folgenden Heften nähere Nachricht geben wollen.

37.

Zirkularschreiben des Generalliquidators der Staatsschuld an die Arrondissementsliquidatoren im Königreich Westphalen, den Mißkredit der Staatsschuldscheine betreffend.

Meine Herren! Der Mißkredit, in welchen die Staatsschuldscheine des Königreichs verfallen sind, und über welchen Sie sich in Ihren Schreiben so oft geäußert haben, hat beständig meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Zum Glück hängt derselbe von Ursachen ab, welche aus dem Wege zu räumen, das Gouvernement Mittel hat; und da es mir nützlich schien, daß Sie davon unterrichtet seyen, und in vorkommenden Fällen den Staatsgläubigern, die dabei höchst interessirt sind, von den Maaßregeln Nachricht gäben, welche zu ergreifen die Administration in dieser Rücksicht sich vorsetzen könnte, so glaube ich Ihnen jetzt über diesen Gegenstand einige Mittheilungen machen zu müssen. — So lange nur für eine wenig bedeutende Summe Obligationen ausgegeben waren, wie dies im Laufe des Jahrs 1810 und bis zu dem Zeitpunkte der Fall war, wo ich meine Funktionen antrat, und so lange Ihnen

Kriege und viele Religionsstreitigkeiten entstanden, zogen diese die Aufmerksamkeit des Kaisers und der Stände auf sich. Dieses verhinderte sie auf die Unordnungen der Handwerker im teutschen Reich zu achten. Es entstunden daher unter den Handwerkern eine Menge Unordnungen, Aufstand ꝛc., die oft die nachtheiligsten Folgen hatten. Schon nach dem Westphälischen Frieden

1654 suchte man dem Unwesen zu steuern. Allein dies war von keiner Dauer. Wenn gleich mehrere Reichsstände Gildenreglements erließen, so arbeiteten doch solchen die Handwerker entgegen. Dieser Unfug dauerte

VII. bis

1721, wo der große Aufstand in Augsburg den Reichsständen die Augen öffnete.

1730 kam die Sache auf dem Reichstag zur Deliberation und

1731 den 16. August wurde der bekannte Reichsschluß zu Abschaffung der Handwerksmißbräuche in den mehresten teutschen Staaten publizirt. Gleichwohl blieben noch

VIII. die vorigen Unordnungen und

1764 wurde vom Kaiser befohlen, darüber zu berichten und deswegen

1771 ein Reichsgutachten an den Kaiser erstattet. Allein hierbei hatte es auch sein Bewenden. Jedoch wurde

IX. immittelst in den einzelnen teutschen Landen durch weise Gesetze und Polizeianstalten dem bisherigen Unfug der Handwerker Ziel und Maas gesetzt. Dahin gehört unter andern der unmäßige Aufwand bei Verfertigung des Meisterstücks, die erforderlichen Wanderungen ins Ausland u. s w. Dagegen hat man neuerlich in verschiedenen konföderirten Staaten, dem sonstigen Zwang der Handwerker, nach welchem einer auf dem Gerichtsbezirk, in welchem er angesessen, eingeschränkt war, aufgehoben und befohlen, daß den Handwerkern, die ihr Meisterstück vorher gefertigt haben, die freie

Gewerbausübung an welchem Ort oder in welchem Gerichtsbezirk des Landes es sey, zustehen und ihnen deswegen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

X. Endlich denkt man jetzt daran in mehreren Staaten alle zünftige Verfassung aufzuheben, wovon wir in folgenden Heften nähere Nachricht geben wollen.

37.

Zirkularschreiben des Generalliquidators der Staatsschuld an die Arrondissementsliquidatoren im Königreich Westphalen, den Mißkredit der Staatsschuldscheine betreffend.

Meine Herren! Der Mißkredit, in welchen die Staatsschuldscheine des Königreichs verfallen sind, und über welchen Sie sich in Ihren Schreiben so oft geäußert haben, hat beständig meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Zum Glück hängt derselbe von Ursachen ab, welche aus dem Wege zu räumen, das Gouvernement Mittel hat; und da es mir nützlich schien, daß Sie davon unterrichtet seyen, und in vorkommenden Fällen den Staatsgläubigern, die dabei höchst interessirt sind, von den Maaßregeln Nachricht gäben, welche zu ergreifen die Administration in dieser Rücksicht sich vorsetzen könnte, so glaube ich Ihnen jetzt über diesen Gegenstand einige Mittheilungen machen zu müssen. — So lange nur für eine wenig bedeutende Summe Obligationen ausgegeben waren, wie dies im Laufe des Jahrs 1810 und bis zu dem Zeitpunkte der Fall war, wo ich meine Funktionen antrat, und so lange Ihnen

der Verkauf der Domainen, wobei ſie in Zahlung angenommen wurden, gewiſſermaßen einen Abfluß verſchafften, konnten ſie ſich in einem beſſern Preiſe erhalten. Die ſchnelle Vermehrung ihrer Quantität, die die Folge der Ausgaben war, welche ich möglichſt zu beſchleunigen ſuchte, um alle Gläubiger, die ihre Obligationen noch nicht umgetauſcht haben, mit den übrigen gleichzuſtellen, und der Umſtand, daß dieſe Staatspapiere bei dem gegenwärtigen Verkauf von Domanialgüthern ausgeſchloſſen wurden, mußten nothwendig — auch abgeſehen von den allgemeinen Urſachen, welche nicht von dem Gouvernement abhängen — ihren Kours ſinken machen. Aber dieſes Sinken, ſelbſt in ſo weit es den beiden eben gedachten Urſachen zugeſchrieben werden muß, ſteigt bis zu einem andern herauf, welches unſere ganze Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hat. Die Staatsſchuldſcheine nämlich, ſcheinen wenig oder gar nicht als eine Anlegung von baaren Geld angeſehen zu werden; und das Beſtreben, ſie zu realiſiren und ſich von ihnen los zu machen, muß, in Verbindung mit der Zunahme ihrer Maſſe, von Tag zu Tage, immer einen nachtheiligern Einfluß auf deren Werth äuſſern. — Unter den Urſachen, welche die Staatsgläubiger beunruhigen, und ſie eben deshalb gleichgültig gegen dieſe Art des Eigenthums machen können, gibt es einige, welche die Adminiſtration entfernen kann, und ich ſtrebe unausgeſetzt dahin, dazu, ſoviel als irgend von mir abhängt, mitzuwirken. Die Verfügungen, welche das Gouvernement in Betreff der rückſtändigen Zinſen von den noch nicht umgetauſchten Kapitalen zu ergreifen ſich genöthigt ſah, die Ungewißheit, welche rückſichtlich der für den Dienſt der öffentlichen Schuld beſtimmten Fonds ſtatt findet; der gänzliche Mangel an Mitteln, Kapitale dieſer Art zu übertragen und mithin zu theilen; die Form der Verbriefungen, da ſie ſowohl in Rückſicht des Kapitals, als der Zinſen, auf den Inhaber lauten; die zu fürchtende Gefahr, welche daraus für die Gläubiger entſteht, und die Mißbräuche, welche ſich leicht in einen Zweig der Ge-

ſchäftsführung einſchleichen, wobei die Quittungen (die Coupons) jeder Kontrolle entgehen, und wo der Fond weder in Beziehung des Orts, noch der Zeit ſtreng beſtimmt iſt, und größtentheils von der Willkühr der Auszahler abhängt; — alle dieſe Urſachen, meine Herren, können aus dem Wege geräumt werden, und ich erſuche Sie, jeder in Ihrem betreffenden Reſſort, zu erkennen zu geben, daß Se. Majeſtät, von der Nothwendigkeit lebhaft überzeugt, dieſen Nachtheilen ſo ſchnell als wirkſam abzuhelfen, mir befohlen hat, Ihr alle ſich darauf beziehende Arbeiten ohne Aufſchub vorzulegen. Den rückſtändigen Zinſen wird durch feſte Maasregeln ein Fond von Domainen zugeſichert werden, der hinreicht, um ſie wenigſtens durch dieſe Art von Zahlung, die ferner zu treffende Anordnungen noch weniger ungünſtig machen können, zu decken. Andere, die Konſtitution der öffentlichen Schuld und die Übertragungen betreffende Maasregeln, werden die andern Inkonvenienzen entfernen. Stellen Sie dann den Staatsgläubigern vor, ſich nicht zu beeifern, ihr Eigenthum aufzuopfern, und verſichern Sie ſie, daß daſſelbe unverzüglich alle die Feſtigkeit und die Sicherheit erhalten werde, welche zu erwarten ſie ein Recht haben, und daß es in der Macht der Adminiſtration ſtehe, ihnen dieſe zu geben. — Ich habe geſehen, meine Herren, daß Gemeinden und öffentliche Anſtalten, welche Gläubiger eines bedeutenden Theils der öffentlichen Schuld ſind, über ſolche Kapitale wichtige Übereinkunft getroffen hatten und noch trafen, die der Aufſicht des Gouvernements entgangen ſind, und mit dem Vorwande bemäntelt wurden, daß dieſe Staatspapiere, wenn gleich auf den Namen der Gemeinden ausgeſtellt, doch nur die von den einzelnen Einwohnern einer Gemeinde zu gezwungenen Anlehen gegebenen Beiträge darſtellen; und die man durch die Form der auf den Inhaber ſprechenden Verbriefungen autoriſirt glaubte. Dieſer Punkt wird berückſichtigt werden, und gibt den Beweggründen, welche eine genaue Unterſuchung der Lücken veranlaſſen, die die

gegen-

gegenwärtige Konstitution der öffentlichen Schuld noch enthalten könnte, neue Stärke. — Eine andere unvermeidliche Ursache des Mißkredits der Staatspapiere liegt in der Ungewißheit, welche bisher rücksichtlich eines großen Theils der öffentlichen Schuld statt fand, der entweder, wenn gleich durch das Gesetz der Konsolidation gesichert, doch seit drei Jahren von der Verbriefung ausgeschlossen blieb, oder den man, wenn er nicht klar mit in dem Gesetze enthalten schien, in einer zweideutigen Lage ließ, die dem öffentlichen Kredit, wie den Inhabern der Papiere, die jene Schuld darstellten, gleich nachtheilig seyn mußte. Der erstere Fall tritt rücksichtlich eines Theils der Schuld ein, welche das Königreich wegen der vormaligen Provinzen Göttingen und Grubenhagen hat auf seine Rechnung übernehmen müssen; der zweite hat in Betreff der durch die vormaligen Provinzen Magdeburg und Altmark erhobenen öffentlichen Gelder und der darüber ertheilten Empfangscheine statt, die im Namen der Behörden, welche diese Geld-erhebungen machten, ausgestellt wurden. — Bisher sah man es noch als ungewiß an, ob diese Erhebungen mit in dem Gesetz vom 14. Juli enthalten seyen, wenn gleich der Geist dieses Gesetzts kaum daran zu zweifeln erlaubte, und eben so unbestimmt war man rücksichtlich des Theils dieser Erhebungen, welcher ein Recht haben sollte, auf die Rechnung des Königreichs übernommen zu werden. Daher ist es gekommen, daß für diese drei Provinzen eine Masse von fast drei Millionen Papier existirt, dessen Schicksal seit drei Jahren unentschieden geblieben ist, und das mithin ohne Werth seyn muß.

Ich muß Sie, meine Herren, benachrichtigen, daß Se. Majestät schon vor einiger Zeit einen Bericht und Dekretsentwürfe, welche Sie mir Ihr vorzulegen gestattete, an den Staatsrath abgegeben hat, nach welchen, wenn sie die definitive Sanktion Sr. Majestät erhielten, ich ermächtigt seyn würde, wegen der obengenannten zwei vormals hannöverischen Provinzen und um ihren Antheil an der Schuld ihrer vorma-

ſchaftsführung einſchleichen, wobei die Quittungen (die Coupons) jeder Kontrolle entgehen, und wo der Fond weder in Beziehung des Orts, noch der Zeit ſtreng beſtimmt iſt, und großtentheils von der Willkühr der Auszahler abhängt; — alle dieſe Urſachen, meine Herren, können aus dem Wege geräumt werden, und ich erſuche Sie, jeder in Ihrem betreffenden Reſſort, zu erkennen zu geben, daß Se. Majeſtät, von der Nothwendigkeit lebhaft überzeugt, dieſen Nachtheilen ſo ſchnell als wirkſam abzuhelfen, mir befohlen hat, Ihr alle ſich darauf beziehende Arbeiten ohne Aufſchub vorzulegen. Den rückſtändigen Zinſen wird durch feſte Maasregeln ein Fond von Domainen zugeſichert werden, der hinreicht, um ſie wenigſtens durch dieſe Art von Zahlung, die ferner zu treffende Anordnungen noch weniger ungünſtig machen können, zu decken. Andere, die Konſtitution der öffentlichen Schuld und die Übertragungen betreffende Maasregeln, werden die andern Inkonvenienzen entfernen. Stellen Sie dann den Staatsgläubigern vor, ſich nicht zu beeifern, ihr Eigenthum aufzuopfern, und verſichern Sie ſie, daß daſſelbe unverzüglich alle die Feſtigkeit und die Sicherheit erhalten werde, welche zu erwarten ſie ein Recht haben, und daß es in der Macht der Adminiſtration ſtehe, ihnen dieſe zu geben. — Ich habe geſehen, meine Herren, daß Gemeinden und öffentliche Anſtalten, welche Gläubiger eines bedeutenden Theils der öffentlichen Schuld ſind, über ſolche Kapitale wichtige Übereinkunft getroffen hatten und noch trafen, die der Aufſicht des Gouvernements entgangen ſind, und mit dem Vorwande bemäntelt wurden, daß dieſe Staatspapiere, wenn gleich auf den Namen der Gemeinden ausgeſtellt, doch nur die von den einzelnen Einwohnern einer Gemeinde zu gezwungenen Anlehen gegebenen Beiträge darſtellen; und die man durch die Form der auf den Inhaber ſprechenden Verbriefungen autoriſirt glaubte. Dieſer Punkt wird berückſichtigt werden, und gibt den Beweggründen, welche eine genaue Unterſuchung der Lücken veranlaſſen, die die

gegen-

gegenwärtige Konstitution der öffentlichen Schuld noch enthalten könnte, neue Stärke. — Eine andere unvermeidliche Ursache des Mißkredits der Staatspapiere liegt in der Ungewißheit, welche bisher rücksichtlich eines großen Theils der öffentlichen Schuld statt fand, der entweder, wenn gleich durch das Gesetz der Konsolidation gesichert, doch seit drei Jahren von der Verbriefung ausgeschlossen blieb, oder den man, wenn er nicht klar mit in dem Gesetze enthalten schien, in einer zweideutigen Lage ließ, die dem öffentlichen Kredit, wie den Inhabern der Papiere, die jene Schuld darstellten, gleich nachtheilig seyn mußte. Der erstere Fall tritt rücksichtlich eines Theils der Schuld ein, welche das Königreich wegen der vormaligen Provinzen Göttingen und Grubenhagen hat auf seine Rechnung übernehmen müssen; der zweite hat in Betreff der durch die vormaligen Provinzen Magdeburg und Altmark erhobenen öffentlichen Gelder und der darüber ertheilten Empfangscheine statt, die im Namen der Behörden, welche diese Geld-erhebungen machten, ausgestellt wurden. — Bisher sah man es noch als ungewiß an, ob diese Erhebungen mit in dem Gesetz vom 14. Juli enthalten seyen, wenn gleich der Geist dieses Gesetzts kaum daran zu zweifeln erlaubte, und eben so unbestimmt war man rücksichtlich des Theils dieser Erhebungen, welcher ein Recht haben sollte, auf die Rechnung des Königreichs übernommen zu werden. Daher ist es gekommen, daß für diese drei Provinzen eine Masse von fast drei Millionen Papier existirt, dessen Schicksal seit drei Jahren unentschieden geblieben ist, und das mithin ohne Werth seyn muß.

Ich muß Sie, meine Herren, benachrichtigen, daß Se. Majestät schon vor einiger Zeit einen Bericht und Dekretsentwürfe, welche Sie mir Ihr vorzulegen gestattete, an den Staatsrath abgegeben hat, nach welchen, wenn sie die definitive Sanktion Sr. Majestät erhielten, ich ermächtigt seyn würde, wegen der obengenannten zwei vormals hannöverischen Provinzen und um ihren Antheil an der Schuld ihrer vorma-

wieder an den König geschickt. Eben deswegen leiten die alten Geschichtschreiber den ersten Ursprung des Postwesens vom König Cyrus her und versichern, daß diesem Eroberer des persischen und babylonischen Reichs die Ehre der Erfindung gebühre. Die Eilboten und Kouriers, welche unterwegs mit andern wechseln mußten, wurden auch bei den Persern Abstandae, bei den Griechen aber Angar genennt. Herodot behauptet unter andern, daß Persien das Reich sey, wo man zuerst ordentliche Postanstalten angetroffen habe. Wirklich waren von dem Ägäischen Meer und von dem See Propontis an bis nach Susa der Hauptstadt des Königreichs Persien 111 Posthauser, wo für Reisende stets frische Pferde in Bereitschaft standen. Dasselbe bestätigt Xenophon in der Cyropädie.

Noch findet sich unter den Griechen eine eigene Art Laufer, Ημεροδρόμοι, (Hemerodromen, Taglaufer.)

Bei den Römern sollen die Posten schon zu Cäsars Zeiten durch gewisse Kouriers und Postillions auf öffentliche Kosten unterhalten worden seyn. Die Orte, wo sie wechselten, hießen Stationen und die Packetträger Statores.

Andere [1]) widersprechen und wollen, daß erst Kaiser August Stationen an der Landstraße habe anlegen lassen. Zuerst soll dieses durch junge flüchtige Leute besorgt, nachher aber veranstaltet worden seyn, daß den Reisenden mit Wagen und Pferden auf jeder Station gedient werde. Unter Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Severus, so wie durch die spätern Kaiser, wurde diese Anstalt zu mehrerer Vollkommenheit gebracht. Doch durfte sich dieses cursus publicus ausser dem Kaiser nur verschiedene Magi-

1) Cod. Theod. Lib. VIII. Tit. 5. de curs. publ. angar. et parang.

ſtratsperſonen bedienen [1]). Andere Privatperſonen mußten, um Gebrauch davon machen zu dürfen, ausdrücklich Erlaubniß dazu erhalten.

Im ältern Teutſchland kannte man die cursus publicos nicht. Nur da, wo ſich eine teutſche Nation in einer den Römern entriſſenen Provinz niedergelaſſen hatte, behielten ſie die vorgefundenen nützlichen Anſtalten bei.

Karl der Große rief die cursus publicos wieder hervor, errichtete in der fränkiſchen Monarchie [2]) drei Stationen eine nach Frankreich, die andere nach Italien und die dritte in Teutſchland. Doch dieſe Anſtalten zerfielen wieder unter Ludwig dem Frommen und unter der ſtürmiſchen Regierung ſeiner Söhne.

Während des Zwiſchenreichs bis zu den Zeiten Maximilians mußten die läſtigen Frohndienſte der Unterthanen, die ſogenannten Metzgerspoſten, welche verſchiedene Kaufleute und Privatperſonen angelegt hatten und das ſtädtiſche Botenweſen aushelfen.

Kaiſer Ludwig brachte das Poſtweſen im Jahr 1477 wieder in Gang. Beſonders wurde bei dem zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts eingetretenen allgemeinen Landfrie-

---

1) Tit. Cod. Just. de curs. publ. etc. Hr. Staatsrath und Ritter von Leiſt behauptet daher im Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts B. II. Abh. 3. Abſch. 4. §. 187. daß der Urſprung dieſer wichtigen Polizeianſtalt darum nicht bei den Römern zu ſuchen ſey, weil deren Poſten nicht dem geſammten Publikum gewidmet waren, ſondern die Eigenſchaft bloßer Staatspoſten gehabt hätten.

2) Balucii capitul. regg. Franc. T. I. p. 461. 740 u. 800. T. II. p. 116. 400 u. 830 u. ſ. w. S. auch Georgisch corp. jur. Germ. Auch dieſe Poſten in der fränkiſchen Monarchie will Hr. von Leiſt a. a. O. aus demſelben Grund nicht, als den Urſprung der wirklichen Poſten, ſondern für bloße Staatspoſten halten.

den die durch die vorhergehenden Fehden so oft unterbrochene Postanstalt in bessern und vollkommenern Stand gesetzt, insonderheit aber unter Kaiser Maximilian der Grund zu unserm heutigen Postwesen gelegt. Die Veranlassung dazu war seine Verheirathung mit der Tochter des letzten burgundischen Herzogs und die dadurch erworbenen Niederlande. Ihm war es, als Regenten der Niederlande, darum zu thun, die Verbindung dieser mit seinen östreichischen Staaten herzustellen und Franz von Taxis nutzte diese Gelegenheit:

1516, dem Kaiser den Vorschlag zu machen, gegen Überlassung des Postwesens die kaiserlichen Briefschaften unentgeldlich aus dem Östreichischen in die Niederlande und wieder zurück zu schaffen, mithin eine eigene Postroute von Brüssel nach Wien anzulegen. Der Kaiser nahm nicht nur diesen Verschlag an, sondern ernannte auch den Franz von Taxis zum Niederländischen Postmeister und gestattete Privatpersonen den Genuß dieser Unternehmung. Unter Karl V. wurde dieses Institut durch die Taxische Familie noch mehr ausgedehnt.

1522 wurde mit König Ludwig in Ungarn, wegen der Türkenhülfe eine eigene Zusammenkunft nach Wien ausgeschrieben, wo der Kaiser, die Kurfürsten und Stände für gut fanden, zu Nürnberg, wo sich damals der Statthalter und das Regiment befanden und zu Wien eine Post anzulegen, damit, wenn etwas, das nicht in den Vollmachten enthalten wäre, weitere Instruktion eingeholt werden könne.

Es ertheilte auch Karl, als Besitzer der Niederlande, 1543 dem Leonhard von Taxis ein eigenes Diplom, wodurch die Taxische Familie das Niederländische Generalpostmeisteramt, als ein Privilegium erhielt [1]). Man ging mit

---

1) Lünig's Reichsarch. Vol. I. S. 441. Reuß teutsche Staatskanz. S. 326—28.

Einrichtung des Postwesens immer weiter, legte auch einen Kours aus den Niederlanden nach Italien und verschiedene Stationen im Lüttichischen, Trierischen, zu Speier, im Würtembergischen, Augsburg und Tyrol an.

Kaiser Ferdinand I. bestätigte auf Ansuchen Leonhard von Taxis

1563 jenen Niederländischen Bestallungsbrief für das teutsche Reich [1]). Weil aber die teutschen Reichsstände befürchteten, daß der nach dem Tode Karls V., als Besitzer der Niederlande, aufgetretene König von Spanien, das Postrecht als eine staatsrechtliche Dienstbarkeit in dem teutschen Reich ausüben möchte, so gingen sie

1570 den damals regierenden Kaiser Maximilian II. an, das Postwesen für sich allein zu sichern, den Eingriffen in das kaiserliche Postreservat einen Damm zu setzen, und so das Postwesen bei dem Reich zu erhalten. Er verbot auch einem teutschen Herzog, der durch Italien und die Niederlande Posten anlegen wollte, dieses Unternehmen nachdrücklich. Um jene Zeit reisten kaiserliche Kommissarien zu Verbesserung des Reichspostwesens, im Reiche herum und auf ihren Befehl wurden

1579 acht kaiserliche Posten zwischen Kölln und Wellstein errichtet, die Kosten aber aus dem Reichspfennigmeisteramte erstattet.

Rudolf II. war den Taxischen Posten vorzüglich günstig. Unter ihm erwirkte das Haus Taxis

1595, daß er den Leonhard von Taxis zum kaiserlichen Generaloberpostmeister im Reich ernannte. Zugleich aber erließ derselbe Kaiser, auf Instanz des von Taxis, daß in den letzten Zeiten, welches sonst nie geschehen, fremde Kouriere und andere Personen mit Pferden, welche von den Metzgern unterlegt worden, durch das Reich aus Italien und an-

1) Lünig a. a. O. S. 440—43. Reuß a. a. O. S. 300.

dern Landen auf- und abgeführet werden, unter dem 6. November

1597 [1]) ein vielumfassendes Reskript. In demselben befahl der Kaiser, die von etlichen Handelsleuten und Privatpersonen angelegten und dem Kaiser nicht verpflichteten Nebenboten, welche man Metzgerspoſten nannte, als dem kaiserlichen Regal der Poſten im Reich und den Reichskonstitutionen zuwider, abzuschaffen und ihnen die Posthörner zu verbieten. Dagegen wurde dem von Taxis die Jurisdiktion, die Erhebung der Strafen und Bußen der Postboten und Postverwandten im ganzen römischen Reich beigelegt und den Kurfürsten und Ständen anbefohlen, ihn und die Seinigen in besonderer Protektion zu halten, auf Begehren zu begleiten und denselben um leidliche Bezahlung, Pferde und Wagen anzuschaffen. Hiernach nahm der Kaiser die Eigenschaft Niederländisch ganz von dem Postwesen weg und zwar zur nämlichen Zeit, als ein gewisser Hennot, dessen Unternehmen als kaiserlicher Postmeister in den Rheingegenden nicht geglückt hatte, mit Leonhard von Taxis eine besondere Übereinkunft traf, welche der Kaiser nicht nur bestätigte, sondern sich auch mit dem König von Spanien, als Besitzer der Niederlande, verglich, und den Leonhard von Taxis neuerlich zum Generalpostmeister ernannte.

Kaiser Mathias belehnte den 27. Juli

1615 den in den Freiherrnstand erhobenen Lamoral von Taxis und dessen eheliche männliche Deszendenten mit dem Generalpostmeisteramt im Reich auf ewig und privativ, als mit einem freien Reichsregal und männlichen Reichslehen und befahl: „allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, bemeldten Lamoral von Taxis und seine ehelige männliche Leibeserben und desselben Erbeserben, absteigender Linie und männlichen Geschlechts an dem Ge-

1) Lünig a. a. O. S. 443—46.

neralpostamt und was demselben anhängig auf keine Weise, weder für sich, noch durch Andere zu hindern, anzufechten und zu beschweren.“ Dagegen versprach Lamoral von Taxis die kaiserlichen Stafetten unentgeldlich fortzuführen, die an und von dem Kaiser, Erz- und Vizekanzler, geheimen und Reichshofräthen und andern hohen Offizien abgehende Briefe treu und ohne Abforderung einiger Taxe oder Briefgeldes zu überliefern. Kurmainz hatte als Erzkanzler in Teutschland die Oberaufsicht und Protektion auf das Taxische Postwesen im teutschen Reich erhalten, welches jedoch nachher zu vielen Streitigkeiten, theils zwischen Kurmainz und dem Fürsten von Taxis, theils zwischen den Reichsfürsten, welche sich das Postregal, vermög der ihnen zustehenden Landeshoheit zueignen wollten, die Veranlassung gab. Die teutschen Reichsstände, welche den aus dem Postwesen zu ziehenden Nutzen *) nicht einsahen, ließen ohne Widerspruch geschehen, daß das Haus Taxis in ihren Landen Posten anlegen und wollten sogar das Postwesen in verschiedenen Reichstagshaltungen und Abschieden als eine besondere Gerechtsame anerkennen. Im Jahr

1621 erstreckte Kaiser Ferdinand II. die Erblichkeit des Taxischen Reichsgeneralpostmeisteramts, rücksichtlich der von den Taxischen Voreltern, dem kaiserlichen Hause erwiesenen Dienste, auch auf die Taxische weibliche Nachkommenschaft [1]) und nur einige Jahre darauf erklärte er das Taxische Postlehen zu einem Reichsfahnenlehen. Ja, er verwies

1624 den Reichsstädten Kölln, Frankfurt und Nürnberg, daß sie nicht, wie andere Kurfürsten und Stände, nach den vom Kaiser Mathias ergangenen Erinnerungen, sich zur

*) Aus diesem Gesichtspunkte sollte auch niemals das Postwesen angesehen werden. Doch hiervon ein andermal.

W.

1) Lünig a. a. O. S. 446—48.

Aufnahme der neu zu errichtenden Post, in gebührender Schuldigkeit bequemen, sondern das bereits vor mehreren Jahren eingestellte Botenwerk wieder in Gang zu bringen sich anmaßen wollten.

1627 machte auch derselbe Kaiser den Reichsständen bekannt, daß er dem Freiherrn von Taxis Befehl gegeben habe, die Posten als ein kaiserliches Regal in ihren Landen einzuführen, stellte auch unter dem 27. Dezember desselben Jahrs das Botenwesen, als den Posten nachtheilig, ab. Dieses um so mehr, als bis zum Jahr

1629 noch zehn Posten auf Reichskosten zu unterhalten waren und Taxis diese übernommen hatte.

1635 wollte vom Kaiser den Reichsständen selbst aufgegeben werden, alle reichsständische Boten niederzulegen, weil dadurch dem in den Grafenstand erhobenen von Taxis, die Nutzung seines Lehens geschmälert werde.

1637 gaben die Stände das Gutachten, daß den Städten, die sich auf das Herkommen des Besitzes bezogen, die Boten, wie zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, gelassen werden möchten. Inmittelst hatte Kaiser Ferdinand den Freiherrn von Paar mit dem östreichischen Oberhofpostamt belehnt. Hierüber entstanden zwischen den von Paar und von Taxis Irrungen, welche zu Gunsten des erstern entschieden wurden.

1640 dehnte der von Paar unter Kaiser Ferdinand III. seine Forderung zum Nachtheil des Grafen von Taxis aus und

1641 wurde ein Reichsgutachten zum Besten des letztern dahin erthielt, daß dem Reichspostamt von dem kaiserlichen Oberhofpostmeister kein Eintrag geschehen soll; und nach dem Reichsabschied von demselben Jahr [1]) sollte erwähntes Postregal in seinem Esse erhalten und zu dessen Schmälerung nichts

1) §. 93. und Wahlkap. Karls VI. Art. 29. Karls VII. Art. 28.

vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilligt, nachgesehen und verstattet werden.

Bei dem westphälischen Friedenskongreß 1648 wollten die Reichsstände das Postwesen eingerichtet haben. Schweden trug darauf an, die Posten einer jeden Ortsobrigkeit zu überlassen. Allein auf die kaiserliche Antwort, daß die Posten ein kaiserliches Regal seyen, beschränkte man sich im Friedensinstrument [1]) lediglich auf die Abschaffung der unmäßigen Postbeschwerden und die Reichsstädte wurden bei den Verhandlungen über die Friedensexekution unter Schwedens Beistimmung mit ihren neuen Anträgen aus dem namentlichen Grund abgewiesen, damit das kaiserliche Regal und des Postmeisters Intraden nicht geschmälert würden. Nach dem dreißigjährigen Krieg forderte Kaiser Ferdinand 1649 von den Ständen in einem Patent, worin er ihnen den, dem Haus Taxis gegebenen Befehl zu Wiederherstellung und Ausdehnung der Post bekannt gemacht, daß sie unweigerlich darein willigen und dem von Taxis keine Hinderung, Eintrag oder Nachtheil zufügen sollen.

1658 kam zum erstenmal in der Wahlkapitulation [2]) die Verordnung zum Vorschein: daß das kaiserliche und Reichsoberpostmeisteramt in seinem Esse erhalten und nichts zu seiner Schmälerung unternommen werden soll. Hierbei wurde es auch in allen folgenden Kapitulationen gelassen, nur daß seit 1711 der Zusatz beigefügt wurde: bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden wird [3]).

So befand sich das Haus Taxis seit langen Jahren in den mehresten teutschen Staaten, im Besitz seines vom Kaiser und Reich zu Lehen erhaltenen Generalerbreichspostamts. Allein in den nördlichen Gegenden von Teutschland

1) Art. IX.
2) Art. 29. §. 4.
3) Wahlkapit. a. a. O. §. 5.

hatte dieſes Haus, auſſer der Route nach Hamburg, wenig oder keine Poſten angelegt. Es fingen daher um jene Zeit die mächtigen Reichsſtände in daſiger Gegend an, das Poſtregal ſelbſt zu realiſiren. Kurfürſt Wilhelm der Große von Brandenburg legte von Berlin aus nach Preuſſen und Kleve eigene Poſten an. Wiewohl er aber ſolche ſofort wieder abſchaffte, ſo führte er doch ſolche etliche Jahre darauf, vermöge der ihm zuſtehenden Landeshoheit, wieder ein. Die Einrichtung hatte ſo vielen Beifall, daß die Leipziger und andere Kaufleute, ja Jedermann ſich der kurbrandenburgiſchen Poſten bediente, und Kurſachſen geſtattete, daß zu Dresden und Leipzig kurbrandenburgiſche Poſthäuſer eröffnet, auch ſolche ſeit 1658 bis 1692 an beiden Orten beibehalten wurden. Weil aber im letztgedachten Jahr Kurſachſen ſelbſt anfing, in ſeinen Landen Poſten anzulegen, ſo verdrängten dieſe die auswärtigen kurbrandenburgiſchen Poſten. Heſſenkaſſel, Braunſchweig und Andere folgten jenem Beiſpiel. Das Haus Taxis widerſetzte ſich zwar dieſen Bemühungen aus allen Kräften und erwirkte bei dem Kaiſer einen Befehl nach dem andern, zu Abſtellung jener Poſten. Allein die Kurfürſten und Fürſten, welche die Poſten einmal angelegt hatten, ließen ſich der Ausübung dieſes Rechts nicht entſetzen, beſonders da der teutſche Kaiſer ſchon ſeit dem Jahr 1624 in ſeinen Erblanden eigene Poſten angeordnet und mit dem Namen Poſtämter der Erbländer beſonders belegt hatte. Es war auch in der Wahlkapitulation [1]) jedoch nur für diejenigen Lande, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht waren, eine günſtige Erklärung enthalten. Daher erließ

Kaiſer Leopold I. gegen jene ſtändiſche Poſteinrichtung geſchärfte Patente zum Schutz ſeines Reſervatrechts und verordnete eine eigene Kommiſſion in dem niederſächſiſchen Kreis. Die Stände dieſes Kreiſes führten dagegen Beſchwerden, er-

1) A. a. O. §. 1.

klärten jedoch, daß sie nie im Sinne gehabt hätten, das kaiserliche Postregal in Zweifel zu ziehen. Es ließen auch viele Reichsstände, deren Gebiet entweder klein oder mit andern Landen untermischt waren, oder sonst aus guten Absichten nachtheilige Grundsätze nicht annehmen wollten, das Haus Taxis im ungestörten Besitz des Rechts, sowohl fahrende, als reitende Posten, nach Gefallen anzulegen. Eben so gestatteten andere kleine Reichsstände, in Erwägung, daß die Posteinkünfte ohnehin in kleinen Landen nicht viel betragen können, auch andern benachbarten mächtigern Reichsständen in ihrem eigenen Gebiet Posteinrichtungen zu machen. Derselbe Kaiser ertheilte auch dem Grafen Eugen Alexander von Taxis

1677 einen Lehenerbbrief [1]) über das Generalpostmeisteramt im teutschen Reich und in den Niederlanden gegen dessen ausgestellten Revers. Im Jahr

1680 wurde ein kaiserliches Mandat bekannt gemacht, in welchem den Postmeistern die Gewalt gegeben wurde, die Neben- und sogenannten Metzgerposten auf öffentlichen Straßen aufzuheben.

1686 wurde Eugen Alexander von Taxis zum teutschen Reichsfürsten erhoben, und um dieselbe Zeit gegen die Braunschweigischen Posten ein kurfurstliches Kollegialschreiben erlassen, in welchem deren Abstellung verlangt wurde. Wider Vermuthen erklärten zu derselben Zeit die Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln und Pfalz, daß sie das kaiserliche Postregal in ihren Landen erkennen, handhaben und wider alle Eingriffe beschützen würden. Es bestätigte auch derselbe Kaiser

1698 die dem Fürsten von Taxis gegebene Reichspostordnung [2]).

Kaiser Karl VII. ertheilte in seiner Wahlkapitulation [3])

---

1) Chph Ziegler corp. sanct. pragmat. S. R. I. p. 887.
2) A. a. O. S. 911.
3) Art. 29. §. 4.

dem Reichspostlehen die Eigenschaft eines Thronlehen. Im November

1744 meldete sich der Fürst von Taxis um die Einführung in den Fürstenrath, konnte aber damals seinen Zweck nicht erreichen [1]). Da aber unter andern von Friedrich II. König in Preussen unter dem 6. Aug.

1753 ein günstiges Antwortschreiben erfolgte und unter dem 17. Dez. desselben Jahrs ein kaiserliches Kommissionsdekret [2]) deswegen erging, so wurde den 6. Mai

1754 durch Mehrheit der Stimmen in kur- und fürstlichen Kollegien diese Introduktion beschlossen und den 30. darauf durch Vorschub der östreichischen Direktorialgesandtschaft vollzogen [3]). Allein auf der weltlichen Fürstenbank, welche eigentlich diese Vermehrung traf und von welcher die mehresten Stimmen der neuen Einführung entgegen waren und auf ihrem Widerspruch beharrten, entstand darüber aus dem Grund, weil die Dissentienten ihre besondere Einwilligung, nach den Reichsgesetzen für nöthig hielten und behaupteten, daß die Mehrheit der Stimmen nicht hinlänglich sey, in dem Reichsfürstenrath eine weit aussehende Trennung, welche zu allerhand Pro- und Reprotestationen die Veranlassung gab. Weil aber zu gleicher Zeit die Introduktion eines evangelischen Fürsten des Hauses Schwarzburg beliebt wurde, so kam auch unter Kaiser Franz II.

1797 die Taxische zum Vortheil des letztern ohne Widerspruch zu Stande. Inmittelst dauerten die Widersprüche der Reichsstände gegen das kaiserliche Reservatrecht fort. So wenig aber den Reichsständen bezweifelt werden kann, daß das Postregal eine der Landeshoheit an und für sich anklebende Gerechtsame ist, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß die

---

1) Genealogisch-historische Nachr. Th. VI. S. 905.
2) Moser's Staatsarch. 1754. Th. 1. S. 261.
3) Moser a. a. O. S. 1046.

Posten in Teutschland eher entstanden sind, als die Landeshoheit den Reichsständen in dem westphälischen Frieden sanktionirt war. Eben so gewiß ist es, daß die Reichsstände die Belehnung des Hauses Taxis und die Anlegung der Posten in ihren Landen ruhig haben geschehen lassen und sogar das Postwesen als ein kaiserliches Reservat anerkannt haben. Unerachtet aber die mehresten Reichsstände ihre Grundsätze in der Folge änderten und die Landeshoheit im westphälischen Friedensschluß bestätigt wurde; so konnte doch dasjenige nicht wieder abgeändert werden, was der Kaiser oder das Generalreichspostamt durch die stillschweigende Einwilligung der Reichsstände einmal hergebracht hatte. Dieses um so weniger, als das Herkommen ein hinlänglicher Grund zu solchen Gerechtsamen ist und viele andere wichtigere Rechte der Reichsstände darauf beruhten [1]). In dieser Lage blieb das kaiserliche Postregal bis zum Lüneviller Frieden, in welchem den Zweifeln über die bisher angefochtene Eigenschaft eines kaiserlichen Reservatrechts durch folgende Bestimmung begegnet wurde:

übrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Dem zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und

---

1) Die zum Grund liegende Kontrovers hat folgende Schriften veranlaßt: Pütter's Abhandlung von dem Reichspostwesen in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Staats- und Fürstenrechts B. 1. S. 1—126, dagegen erschien 1) Rothammer's historisch-statistische Abhandlung über das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens. Regensb. 1790. 8. 2) Hoffmann's Beleuchtung der in dem ersten Hefte der Erörterungen — von Pütter enthaltenen Abhandlung von dem Reichspostwesen 1792. 4. 3) Ueber das gemeine Reichs- und fürstl. Taxische Postwesen gegen den Hrn. geh. J. R. Pütter. Hildburgh. 1792. 8.

Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im besagten Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

Ja, es wurde dem fürstlich Taxischen Haus in demselben Frieden zu Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner damaligen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten zugetheilt. Dieser Stand der Dinge aber dauerte nicht lange, denn in dem Preßburger Frieden wurde dreien Reichsständen eine relative Souverainität ertheilt, und bald nachher

1806 die ganze Reichskonstitution und mit ihr die Reichspostverfassung aufgelöst. Durch den Rheinischen Bund vom 12. Juli gedachten Jahrs erhielten die konföderirten Könige und Fürsten die völlige Souverainität und mit dieser zugleich das Postregal nach seinem ganzen Umfang [1]). Die Folgen waren, daß diejenigen Bundesfürsten, welche bereits eigene Territorialposten hatten, wie Sachsen ꝛc., solche fortdauern ließen, ohne Taxischen Widerspruch. Andere aber errichteten für eigene Rechnung neue Landesposten, mit Aufhebung der Thurn und Taxischen Reichsposten, wie Baiern, Westphalen, nachdem bereits Würtemberg und der Großherzog von Berg vorher solche eingeführt hatten. Noch andere, welche vorher keine eigene Landesposten hatten, verwandelten die bisherig Taxischen Reichsposten in Landesposten und gaben dem fürstlichen Haus Taxis das Oberpostmeisteramt zu Lehen mit der Inkumbenz, einen jährlichen Kanon zu entrichten und andere gestatteten, auswärtige Posten in ihrem Land anzulegen.

1) Rhein. Bund, §. 7. u. 31.

39.

Neue Einrichtungen in der Civil- und Kriminaljustizverwaltung im Königreich Würtemberg.

I. Allerhöchstes Reskript an das Kön. Staatsministerium vom 26. August 1811.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Beförderung der Justizpflege in Unserm Königreich, und um derselben einen durchaus gleichförmigen und raschern Gang zu geben, beschlossen, und verordnen andurch:

A) in Hinsicht der Civiljustizadministration:

I. Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in kontentiosen Gegenständen, Untergangssachen allein bleiben auch fernerhin den Dorfgerichten überlassen. Die Schultheißenämter behalten in Polizei- und außergerichtlichen Sachen ihren bisherigen Wirkungskreis.

II. In Hinsicht auf kontentiose Gegenstände treten die Oberamtsgerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadtgerichte, und bilden im ganzen Königreiche für die nicht Exemten die erste Instanz.

1) Sie bestehen aus dem Oberamtmann, den Mitgliedern des Ortsmagistrats, wovon wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, und dem Stadtschreiber als Aktuar.

2) Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche summarisch und mündlich von den Parthien verhandelt wer-

den, und die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. Gantsachen erledigen sie definitiv, wenn die ganze Gantmasse nicht mehr als fünf hundert Gulden beträgt.

3) In allen schriftlich verhandelten und solchen Sachen, welche die Summe von fünfzig, oder bei Gantsachen von fünf hundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruirt das Oberamtsgericht zwar den Prozeß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provinzialjustizkollegium zu Abfassung von End- oder vermischten Urtheilen einzusenden, und sofort diese Urtheile zu publiziren, und zu exequiren.

4) Von den Provinzialjustizkollegien geht die Appellation an das Oberjustizkollegium, wenn das Objekt das ganze Vermögen einer Parthei oder Gerechtigkeiten betrifft, oder die Summa gravaminum, wenigstens Ein hundert Gulden beträgt.

III. Es werden für das Königreich Drei Provinzialjustizkollegien errichtet, und zwar

Eines zu Ludwigsburg, für den Stadt-Staudgau, und die Landvogteien Rothenberg an der Enz, am untern Neckar, und an der Tauber.

Eines zu Rothenburg, für die Landvogteien am obern Neckar, am mittlern Neckar, auf der Alp und Schwarzwald, und

Eines zu Ulm, für die Landvogteien am Kocher, an der Rems und Fils, an der Donau und am Bodensee.

1) Jedes Provinzialjustizkollegium besteht aus Einem Provinzialjustizdirektor, mit dem Rang eines Oberjustizraths, und Ein tausend Gulden Besoldung;

Vier Justizräthen mit Acht hundert Gulden Besoldung; wohingegen diejenigen, welche früher andere Stellen bekleidet und eine größere Besoldung oder Pension zu

genießen hatten, den Überschuß über die hier festgesetzte Besoldung als ergänzende Pension fortzubeziehen haben, welches auch bei den zu Kriminalräthen weiter unten ernannten Individuen der Fall ist;

Einem arbeitenden Assessor ohne Votum decisivum, und ohne Besoldung;

Einem Aktuar mit Drei hundert fünfzig Gulden Gehalt, und

Einem Dekopisten mit Zwei hundert fünfzig Gulden Besoldung, welche beide zugleich Mitglieder des Magistrats seyn können.

2) Die Provinzialjustizkollegien, welche dem Oberjustizkollegio untergeordnet sind, haben nicht nur den Oberamtsgerichten die Urtheln in allen, nach No. II. 3. dahin geeigneten Fällen, ohne Anrechnung von Sporteln oder Gebühren für die Urthel, an die Hand zu geben, sondern auch die Aufsicht über die gehörige Leitung der Prozesse bei den Oberamtsgerichten zu tragen, dieselbe bei einer sich äussernden Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit im Verfahren in die Ordnung einzuleiten, überhaupt aber die Oberaufsicht über die niedern Gerichte zu führen. Es sind daher auch die Prozeßtabellen an die Provinzialjustizkollegien einzusenden, von ihnen zu revidiren und haben sie darüber Bericht an das Oberjustizkollegium zu erstatten.

IV. Die sogenannte freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der königl. Generalverordnung vom 14. Januar 1808 ausgeübt.

V. Was die Besetzung der neu errichteten Provinzialjustizkollegien betrifft, so ernennen Wir:

(hier folgen nun die Namen der ernannten Direktoren und Justizräthe bei den Provinzialjustizkollegien zu Ludwigsburg, Rothenburg und Ulm, die wir als ganz lokal hinweglassen.)

B. In peinlichen und Strafsachen behalten

I. die Oberamtleute ihren bisherigen Wirkungskreis:

1) in Untersuchungen und Bestrafung geringerer Vergehen nach den bestehenden Verordnungen;

2) die Untersuchung und Berichtserstattung an das Kriminaltribunal über Skortationen, Adulterien, kleine unqualifizirte erste Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, wenn das Objekt dieser Vergehen die Summe eines großen Diebstahls nicht erreicht, auch keine Urkundenverfälschung damit verbunden ist, über Injuriensachen, bei denen keine gefährliche und bleibende Verletzung zur Frage kommt, auch über Amtsvergehungen der ihnen subordinirten Personen und Stellen ihres Amtsbezirkes;

3) bei höhern Kriminalverbrechen haben sie die zu Feststellung des Thatbestandes nöthigen Untersuchungen, mit Einschluß der Legalinspektionen einzuleiten, die Generalinquisition zu führen, und wegen Verhaftung der Angeschuldigten das Erforderliche nach den Gesetzen anzuordnen; sondern aber haben sie die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung den hiezu aufgestellten Landvogteikriminalräthen zu überlassen, und zu dem Ende die Inquisiten mit den Akten diesen Behörden zu übergeben.

II. In jeder Landvogteistadt wird ein Kriminalrath aufgestellt, welcher die Untersuchung in den höhern von den Oberämtern der Landvogtei an denselben abzugebenden Kriminalfällen fortzuführen, und Bericht darüber an das Kriminaltribunal zu erstatten, auch zu Entdeckung der Verbrecher mit den Kriminalräthen der übrigen Landvogteien und den höhern Polizeistellen eine Kommunikation zu unterhalten hat. Er wird dem Landvogt jeder Landvogtei so untergeordnet, daß der Landvogt, welchem die Justizpolizei im ganzen Umfang übertragen wird, nicht allein

den Gang der Kriminalunterſuchungen ſtets beobachten, ſondern die Kriminalräthe auch in wichtigeren Polizeiſachen, welche rechtliche Berückſichtigung verdienen, zu Rath ziehen und gebrauchen kann.

(Hier folgen nun abermals die Namen von zwölf Kriminalräthen, die wir aus oben angeführten Urſachen ebenfalls hinweglaſſen.)

Indem Wir dieſe Unſere allerhöchſte Willensmeynung euch zur weitern Verfügung hiemit eröffnen, und die Vorlegung näherer Inſtruktionen für die angeordneten Behörden, ſo wie allerunterthänigſte Anträge wegen des Lokals zur Genehmigung mit der Beſtimmung erwarten, daß mit dem 6. Nov. d J. die neue Einrichtung durchaus in Vollzug geſetzt ſeyn muß, wollen Wir zugleich hiemit befohlen haben, daß die Ämter der Juſtizräthe, Aktuarien und Kopiſten bei den angeordneten Provinzialgerichten als Übergangsſtellen betrachtet werden ſollen, deren treue, fleiſſige und geſchickte Bekleidung Anſpruch auf höhere und mit größerer Beſoldung verknüpfte Ämter gibt, wie dann überhaupt feſtgeſetzt wird, daß alle Juriſten und Schreiber bei den niederen Landesſtellen, als bei den königl. Landvogteien, Oberämtern und Kameralverwaltungen ꝛc. dienen müſſen, ehe ſie eine anderwärtige Anſtellung zu erwarten haben.

Gegeben, Ludwigsburg, den 26. Auguſt 1811.

Friedrich.

wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamtsgericht, ist es letzterem erlaubt Geld- und Thurmstrafen anzusetzen, alle andere Inzidentstrafen aber, z. B. wegen gerichtlich vorgebrachter Unwahrheit, oder Injurien, sind den Provinzialjustizkollegien zur Abrügung zu überlassen.

§. 20. Die Entscheidung der Rechtssachen unter Fünfzig Gulden, und die Publikation der Sentenz geschieht von dem Oberamtsgerichte nach zuvor in der Gerichtssession durch den Oberamtmann, oder auch, wenn ein dazu fähiger Beisitzer vorhanden ist, durch letztern erstatteten ordentlichem Vortrage, sogleich an dem zweiten Termin, den Fall erheblicher Zögerungsgründe ausgenommen. Dem Gerichtsprotokoll müssen die Entscheidungsgründe kürzlich einverleibt, und diese den Parthien auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 21. In Sachen, welche der Entscheidung der Oberamtsgerichte entnommen sind, dürfen diese blos simple Dekrete und Interlocutorias meras ertheilen, appellable Zwischen- oder Endurtheile hingegen abzufassen, steht allein den Provinzialjustizkollegien zu, und die Oberamtsgerichte sind nicht befugt, an deren Inhalt etwas abzuändern.

§. 22. In mündlichen Prozessen werden Abschriften der Gerichtsprotokolle, die Beilagen und Urkunden, so wie sie produzirt werden, in schriftlichen Prozessen aber die Gerichtsakten im Original an das Provinzialjustizkollegium eingesendet.

§. 23. Sobald die von dem Provinzialjustizkollegium gefällte Urthel oder Bescheid mit den Akten bei dem Oberamtsgerichte angelangt ist, muß die Eröffnung derselben innerhalb acht Tagen veranstaltet werden. Die Exekution der Verurtheln liegt dem Oberamtsgerichte ob. Vor ihm werden die aufgelegten Eide abgeschworen. Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig erachtet, und bei Minderjährigen unmündiger von der Konfession des Schwörenden Verwandten auferlegt, so ist dessen Verführung

Entſcheidung derſelben durch Kompromiß den Oberamtsgerichten mittelſt einer ſogleich bei der erſten Verhandlung deshalb zu Protokoll zu gebenden beſtimmten Erklärung zu übertragen, und bleibt es gleichfalls ihrer ausdrücklichen Übereinkunft anheim geſtellt, nach erfolgtem Aktenſchluſſe ein rechtliches Gutachten einholen zu laſſen.

§. 9 Gantſachen erledigen die Oberamtsgerichte definitiv, wenn die ganze Gantmaſſe nicht mehr als Fünf hundert Gulden beträgt.

§. 10. In allen Sachen, welche die Summe von Fünfzig Gulden, oder bei Gantſachen von Fünf hundert Gulden überſteigen, und welche nicht gütlich oder durch Kompromiß beigelegt werden, inſtruirt das Oberamtsgericht zwar den Prozeß; es hat aber die Akten an das ihm vorgeſetzte Provinzialjuſtizkollegium zu Abfaſſung von End- oder appellabeln Zwiſchenurtheilen einzuſenden.

§. 11. So viel die Art des Verfahrens vor den Oberamtsgerichten betrifft: ſo werden alle Gantſachen am Liquidationstage blos ſummariſch, in mündlichen Vorträgen der Parthien verhandelt; es wäre denn, daß in ſehr erheblichen Sachen eine oder beide Parthien zur ſchriftlichen Verhandlung zugelaſſen zu werden begehrten, in welchem Falle das Oberamtsgericht die Zuläſſigkeit dieſes Begehrens zu beurtheilen, und darauf zu beſchließen hat.

§. 12. Alle andere Rechtsſachen werden entweder in mündlichen Vorträgen vor dem Gerichte oder einer gerichtlichen Deputation, oder in Prozeßſchriften verhandelt.

§. 13. Mündlich müſſen verhandelt werden, ſelbſt alsdann wenn das Provinzialjuſtizkollegium zu entſcheiden hat:

1) alle Sachen, welche nach Geſetzen und Praxis den ſummariſchen Prozeß zulaſſen oder erheiſchen, beſonders ſolche, wo wegen des öffentlichen oder eines Privatintereſſe Gefahr auf dem Verzuge haftet, z. B. Bauſtreitigkeiten, die nicht für den Untergang gehören, Possessorium summariissi-

wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamtsgericht, ist es letzterem erlaubt Geld- und Thurmstrafen anzusetzen, alle andere Inzidentstrafen aber, z. B. wegen gerichtlich vorgebrachter Unwahrheit, oder Injurien, sind den Provinzialjustizkollegien zur Abrügung zu überlassen.

§. 20. Die Entscheidung der Rechtssachen unter Fünfzig Gulden, und die Publikation der Sentenz geschieht von dem Oberamtsgerichte nach zuvor in der Gerichtssession durch den Oberamtmann, oder auch, wenn ein dazu fähiger Beisitzer vorhanden ist, durch letztern erstatteten ordentlichem Vortrage, sogleich an dem zweiten Termin, den Fall erheblicher Zögerungsgründe ausgenommen. Dem Gerichtsprotokoll müssen die Entscheidungsgründe kürzlich einverleibt, und diese den Parthien auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 21. In Sachen, welche der Entscheidung der Oberamtsgerichte entnommen sind, dürfen diese blos simple Dekrete und Interlocutorias meras ertheilen, appellable Zwischen- oder Endurtheile hingegen abzufassen, steht allein den Provinzialjustizkollegien zu, und die Oberamtsgerichte sind nicht befugt, an deren Inhalt etwas abzuändern.

§. 22. In mündlichen Prozessen werden Abschriften der Gerichtsprotokolle, die Beilagen und Urkunden, so wie sie produzirt worden, in schriftlichen Prozessen aber die Gerichtsakten im Original an das Provinzialjustizkollegium eingesendet.

§. 23. Sobald die von dem Provinzialjustizkollegium gefällte Urthel oder Bescheid mit den Akten bei dem Oberamtsgerichte angelangt ist, muß die Eröffnung derselben innerhalb acht Tagen veranstaltet werden. Die Exekution der Beiurtheln liegt dem Oberamtsgerichte ob. Vor ihm werden die aufgelegten Eide abgeschworen. Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig erachtet, und bei Mindergebildeten immer, ein Geistlicher von der Konfession des Schwörenden beizuziehen. Ist Beweis auferlegt, so ist dessen Vollführung

ſobald als möglich zu veranſtalten. War die vorausgegangene Verhandlung ſchriftlich, ſo wird der Beweis jederzeit durch einen Kommiſſarius eingezogen. Bei vorhin mündlichen Verhandlungen aber ſind die Parthien am Tage der Publikation des Beweisinterlokuts zu befragen, ob ſie die, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen vor Gericht ohne Förmlichkeit, oder durch einen Kommiſſarius abhören laſſen wollen. Diſſentiren die Parthien, ſo wird ein Kommiſſair beſtellt. Zum Kommiſſair wird gewöhnlich der Oberamtsgerichtsaktuar ernannt, wenn gegen ihn nicht ein gültiger Rekuſationsgrund vorhanden iſt. In letzterem Falle haben ſolchen die Parthien bei dem Aktenbeſchluß anzuzeigen, damit das Provinzialjuſtizkollegium darüber erkennen, und nöthigenfalls einen andern Kommiſſair ernennen möge. Iſt dem Gerichte ein von der Parthie nicht vorgebrachter Rekuſations- oder Hinderungsgrund bekannt, ſo hat es denſelben dem Provinzialjuſtizkollegium von Amtswegen anzuzeigen.

§. 24. Wenn Eide auferlegt werden, ſo wird von dem Provinzialjuſtizkollegium die Endurthel mit dem Interlokute eventuell angegeben. Ergibt ſich jedoch in der Sache ein neuer Anſtand, ſo werden die Akten abermals an das Provinzialjuſtizkollegium verſendet.

Auf gleiche Weiſe werden nach vollführtem Beweis durch Augenſchein, Urkunden, oder Zeugen, und vollendetem Schriftenwechſel, auch geſchehenem Hinterſatze der Parthien, die Akten abermals an das Provinzialjuſtizkollegium nach der oben in §. 22. enthaltenen Vorſchrift verſendet, und die Endurthel erbeten.

§. 25. Sobald das Dezendium ohne Appellation vorüber gegangen iſt, muß auf Anrufen der Parthie die Exekution der Endurthel veranſtaltet werden. Iſt die zu exequirende Parthie aus einem Unteramte, Stabe oder Dorf, ſo wird dem Unteramtmanne, Stabs- oder Dorfſchultheißenamte die Exekution aufgetragen, welche jedoch dasjenige, was das Oberamts-

§. 35. Die Distribution der einkommenden und zu erledigenden Sachen hat der Direktor mit der größten Unpartheilichkeit gegen ſich und Andere vorzunehmen; und verſehen Wir Uns zu ihm, daß er ſich ſelbſt jederzeit ſo viel zutheilen werde, als er ohne Nachtheil ſeiner Direktorialgeſchäfte übernehmen kann.

§. 36. Die an die Oberamtsgerichte zu verſendenden Urthein hat der Direktor nebſt einem Rathe zu unterzeichnen.

§. 37. In Abweſenheit des Direktors führt der älteſte vorſitzende Rath die Direktion.

§. 38. Die Räthe haben die von dem Direktor ihnen zugetheilten Geſchäfte willig zu übernehmen, die Rechtspflege mit allem Ernſt zu befördern, die Kollegialſitzungen ohne erhebliche Urſachen und ohne Vorwiſſen des Direktors nicht zu verſäumen, dem Vortrag ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit zu widmen, und ihre Stimmen pflichtmäßig abzugeben.

§. 39. Die Fälle, in welchen der einzelne Rath in Hinſicht auf Verwandtſchaft oder andere perſönliche Verhältniſſe gegen die Parthie der Sitzung nicht anzuwohnen, oder ſeiner Stimme ſich zu enthalten hat, ſind nach den beſtehenden Geſetzen zu ermeſſen.

§. 40. Gewöhnlich wird für jede Sache nur Ein Referent beſtimmt. Die Nothwendigkeit in wichtigen Sachen einen Korreferenten zu beſtellen, hängt von dem Ermeſſen des Direktors ab.

§. 41. Die Referenten haben zwar das Faktum mit möglichſter Genauigkeit aus den Akten zu entwerfen, aus den Vortrügen der Parthien jedoch nur das Weſentliche zu extrahiren; übrigens ſowohl dieſe Darſtellung des Faktums und der Prozeßgeſchichte, als auch insbeſondere die Ausführung der Gründe ihrer rechtlichen Meynung für die Entſcheidung der Sache, jedesmal ſchriftlich abzufaſſen, und ihre Relationen zum Protokoll abzugeben.

§. 42. Der arbeitende unbeſoldete Aſſeſſor hat, gleich

den

den Räthen, Relationen über einkommende Prozeßakten auszuarbeiten, und Urtheln an Handen zu geben; jedoch ist ihm so lange, bis er seine Fähigkeit, allein zu arbeiten, hinlänglich erprobt hat, jedesmal ein Korreferent beizugeben; sein Votum darf im Rathe nicht gezählt werden. Die Ausübung der Advokatenpraxis ist ihm gänzlich untersagt; und hat derselbe seinen ganzen Fleiß den ihm obliegenden Berufsarbeiten zu widmen, um sich dadurch einer baldigen Versorgung würdig zu machen.

§. 43. Der Aktuar hat über alle Kollegialverhandlungen, bei judiziellen Abstimmungen über die Meynungen der Einzelnen, so wie über die gefaßten Beschlüsse ein genaues Protokoll zu führen, die aus letzterm fließenden Expeditionen mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich zu fertigen, die Abschriften derselben genau mit den Originalkonzepten zu kollationiren, erstere durch seine Kontrasignatur zu beglaubigen, und die Registratur zu besorgen.

§. 44. Der Dekopist hat die in Gemäßheit der Beschlüsse des Kollegiums von dem Aktuar gefertigten Konzepte, wie auch andere von dem Kollegium ihm zum Kopiren zugestellte Aufsätze korrekt und mit Fleiß ins Reine zu schreiben und für die Siegelung und Spedition der Geschäfte zu sorgen.

§. 45. Der Geschäftskreis der Provinzialjustizkollegien ist von gedoppelter Art. Der erste Gegenstand betrifft die Rechtsbeförderung in den einzelnen Sachen, welche denselben zur Entscheidung zukommen. In dieser Beziehung ist es Pflicht der Provinzialjustizkollegien, die Aufsicht über die gehörige Leitung der Prozesse bei den ihnen untergeordneten Oberamtsgerichten so weit zu tragen, als es die Natur der bestehenden Gerichtsverfassung erlaubt, die von den Oberamtsgerichten gemachten Anfragen schleunig und gründlich zu beantworten, die während des Laufs eines Prozesses entdeckten Fehler zu rügen, und möglichst zu verbessern; und haben sie sich in allen Fällen für die von ihnen zu ertheilenden Urtheln und Be-

ſcheide jeder Anrechnung von Sporteln und Gebühren zu enthalten.

§. 46. Der zweite Gegenſtand ihres Geſchäftskreiſes iſt die allgemeine Oberaufſicht über die in ihrem Bezirke gelegenen Untergerichte.

In Gemäsheit derſelben ſind:

a) die bisher an Unſer kön. Oberjuſtizkollegium eingeſendeten halbjährigen Prozeßtabellen nach einem noch vorzuſchreibenden Formular an die betreffenden Provinzialjuſtizkollegien einzuſchicken. Dieſe haben ſolche genau zu durchſehen, die entdeckten Fehler zu rügen, den Untergerichten wegen deren Verbeſſerung die nöthige Weiſung zu ertheilen, ſofort jedesmal, ſo oft dies geſchehen, Unſerm kön. Oberjuſtizkollegium über die Zahl und Stand ſämmtlicher Prozeſſe einen generellen Bericht, welchem einmal im Jahre die eingekommenen Spezialtabellen beizulegen ſind, zu erſtatten, und zugleich, was gegen die einzelnen Gerichte gerügt worden, anzuzeigen, nicht weniger über ihren eigenen Geſchäftsgang gleichfalls zweimal jährlich an Unſer kön. Oberjuſtizkollegium tabellariſch zu berichten;

b) haben die Provinzialjuſtizkollegien aus den ihnen vorgekommenen einzelnen Fällen, allgemeinere Anſichten und Vorſchriften zu abſtrahiren, und dieſelben, wenn es blos auf Vollziehung der ſchon vorhandenen Geſetze ankommt, den Oberamtsgerichten geradezu zu eröffnen; wenn ſolche hingegen einer höhern Genehmigung bedürfen ſollten, Unſerm kön. Oberjuſtizkollegium deshalb vorzulegen.

§. 47. Alle Juſtizverzögerungs- oder Verweigerungsbeſchwerden gegen die Oberamtsgerichte, ingleichem Klagen über Unordnungen in der prozeſſualiſchen Leitung einer Rechtsſache, und überhaupt alle und jede ſimple Querelen gegen die Untergerichte in judiziellen Angelegenheiten ſind ausſchließlich bei dem betreffenden Provinzialjuſtizkollegium anzubringen, welches hierauf die geeigneten Promotorial- oder andere Verfügungen zu erlaſſen hat, auch in Fällen, wo das Benehmen

oder Verfahren des Oberamtsgerichts aus irgend einem Grunde als ahndungswürdig erscheint, gegen dasselbe ein Strafrecht bis auf zehn Thaler auszuüben befugt seyn soll.

§. 48. So oft aber nach dem Dafürhalten des Provinzialjustizkollegiums das Oberamtsgericht eine höhere Bestrafung verdient, ist hierüber von ersterem an Unser kön. Oberjustizkollegium aktenmäßiger Bericht zu weiterer Verfügung oder Einleitung zu erstatten; von dem was hierauf geschehen ist, wird das Provinzialjustizkollegium von dem Oberjustizkollegium in Kenntniß gesetzt.

§. 49. Die Direktoren der Provinzialjustizkollegien haben für möglichste Arbeitsamkeit der Räthe zu sorgen, und diesfalls selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, sodann so oft Session zu halten, als erforderlich ist, um das zu Hause Ausgearbeitete in kollegialischen Vortrag zu bringen.

§. 50. Bei Abfassung der End- und Zwischenurtheile dürfen nicht weniger als drei Räthe mit Einrechnung des Direktors oder des in seiner Abwesenheit vorsitzenden Raths zugegen seyn. Sollten von fünf Mitgliedern mehr als zwei legal gehindert seyn zu erscheinen, so kann der Assessor als Votant gebraucht werden.

§. 51. Mit jeder End- oder Zwischenurthel sind die Entscheidungsgründe, ohne Faktum und Aktenextrakt, in Abschrift auf Stempelpapier von 6 kr. p. Bogen den Oberamtsgerichten unter Remission sämmtlicher Gerichtsakten zuzusenden. Die Abschriftsgebühren haben die Parthien an die Dekopisten zu bezahlen.

§. 52. Das Oberamtsgericht legt die Entscheidungsgründe zu den Akten, darf aber den Parthien auf ihr Verlangen Abschriften davon mittheilen.

Wird gegen das richterliche Erkenntniß appellirt, so werden diese Entscheidungsgründe an Unser kön. Oberjustizkollegium eingesendet.

§. 53. In Ansehung der Rechtsnormen werden die

Provinzialjuſtizkollegien auf den §. 23. der Inſtruktion für Unſer kön. Oberjuſtizkollegium verwieſen. Die jedem der gedachten Kollegien unumgänglich nöthigen Geſetze und Geſetzesſammlungen werden denſelben von Unſerer kön. Oberfinanzkammer angeſchafft werden.

§. 54. Die Provinzialjuſtizkollegien ſind Unſerm kön. Oberjuſtizkollegium in eben der Maße, als die bisherigen Untergerichte des Königreichs es waren, untergeordnet. Das Oberjuſtizkollegium übt daher die Oberaufſicht über ſie aus, erwartet von ihnen in allen auf dieſe Oberaufſicht ſich beziehenden Sachen die gehörigen Berichte, weiſt ſie nach Befinden der Umſtände zurecht, und beantwortet und erledigt endlich alle in Juſtizſachen von ihnen gemachte Anfragen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung der unterrichterlichen Gewalt geſchehen kann. Gegeben, Stuttgart im kön. Staatsminiſterium, den 19. Oktober 1811.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

40.

Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile im Königreich Westphalen.

Die in dem nachfolgenden Gutachten aufgestellte Frage war auch im alten Teutschland nicht überall auf gleiche Art entschieden worden. Im neuen Teutschland mußte sie wohl neuerdings mehr als einmal zur Sprache kommen. In einigen Staaten sind hierüber eigne Verträge errichtet worden, in verschiedenen richtet man sich nach alten Gewohnheiten. Eine allgemeine Norm für die Staaten des Rheinischen Bundes ist noch nicht erfolgt, und kann auch wohl nach der Wesenheit der Bundesstaaten nicht erfolgen; da der Zentralpunkt der gesammten Staaten, wo allgemeine Verabredungen getroffen werden könnten, noch nicht realisirt worden ist. Besonders wichtig mußte dieser Umstand für das, aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetzte, mit so vielen Berührungspunkten umgebenen Königreich Westphalen seyn, und es ist daher unsers Erachtens gewiß interessant, das Gutachten des Staatsraths über diese Angelegenheit anzuführen, besonders da die Beweggründe in andern Staaten nicht öffentlich bekannt wurden. Dieses Gutachten findet sich im Bulletin des lois Nr. 49. aus dem wir es hier seinem ganzen Inhalte nach abdrucken lassen.

Der Staatsrath, welcher den Vortrag der Sektion der Justiz und des Innern über den von Sr. Majestät ihm zuge-

ſchickten Bericht des Juſtizminiſters, deſſen Gegenſtand die Entſcheidung der Frage betrifft: „ob die Gerichte, wenn ſie „erſucht werden, ein im Auslande ergangenes Urtheil, in Ge„mäßheit des 490. Artikels der bürgerlichen Prozeßordnung „und des 2123. Artikels des Geſetzbuches Napoleons, für exe„kutoriſch zu erklären, ſich zuvor von der Sache ſelbſt Kennt„niß verſchaffen und über die ſchon entſchiedenen Fragen neue „Verhandlungen zulaſſen müſſen? Oder ob ſie die Vollziehung „eines ſolchen Erkenntniſſes geſtatten können, ohne die Recht„mäßigkeit der Gründe, worauf es gebauet iſt, zu unter„ſuchen?“

angehört hat, iſt, in Erwägung, daß vor Bekanntmachung der erwähnten Geſetze in allen Provinzen, woraus das Königreich beſteht, ſo wie in ganz Teutſchland der Gebrauch herrſchend war, daß die Gerichte, wenn ſie ihre Erkenntniſſe auſſerhalb des Gebietes, in welchem ſie ergangen waren, vollziehen laſſen wollten, Requiſitorialſchreiben erließen, und die erſuchten Richter die Vollziehung der im Auslande gefällten Urtheile verfügten, ohne von der Sache ſelbſt Kenntniß zu nehmen, und daß dies der 30. §. des 24. Titels der preuſſiſchen Prozeßordnung, welche in einem großen Theile des Königreiches befolgt wurde, ausdrücklich vorſchreibt;

daß der 490. Artikel der bürgerlichen Prozeßordnung und der 2123. Artikel des Geſetzbuches Napoleons, welche den Tribunälen das Recht ertheilen, die im Auslande gefällten Urtheile für exekutoriſch zu erklären, nicht verordnen, daß zuvor über die Sache von Neuem erkannt werden falle;

daß ein Erkenntniß, welches für eine Parthei gültig und verbindend iſt, ſeine Kraft nicht durch den einſeitigen Willen derſelben, mithin dadurch nicht verlieren kann, daß ſie ihren Wohnſitz oder Wohnort auſſerhalb desjenigen Staates nimmt, in welchem dieſes Erkenntniß befugterweiſe ertheilt wurde;

daß jedoch die den Stand und die Fähigkeit der Perſonen

betreffenden Gesetze jeden Westphalen, selbst wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat, verbinden, so wie alles unbewegliche im Königreiche belegene Eigenthum nur allein den Gesetzen des Königreiches unterworfen ist, und daß durch Verträge oder Erkenntnisse weder diese noch die auf die öffentliche Ordnung sich beziehenden Gesetze abgeändert werden können;

der Meynung:

1) daß die westphälischen Tribunäle alle von ausländischen Gerichten in persönlichen Sachen wider Ausländer ertheilten Erkenntnisse, ohne Prüfung ihrer Gründe und ohne neue Verhandlungen über die schon entschiedenen Fragen, für solche zu erklären verbunden sind, die im Königreiche vollzogen werden können;

2) daß sie gleichfalls die von ausländischen Gerichten befugterweise wider westphälische Unterthanen gefällten Urtheile alsdann für exekutorisch erklären müssen, wenn die Verfügungen dieser Urtheile weder den konstitutionellen, noch denjenigen Gesetzen des Königreiches, welche das unbewegliche Eigenthum oder den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, zuwider sind;

3) daß diese Erklärung sowohl auf schriftliches Ersuchen derjenigen Gerichte, welche die Urtheile ausgesprochen haben, als auch dann ertheilt werden kann, wenn Partheien zu dem Ende Erkenntnisse überreichen, vorausgesetzt, daß in diesem letztern Falle das Tribunal sich davon überzeugt hat, daß dasjenige, um dessen Vollstreckung gebeten wird, wirklich ein richterliches Urtheil und in letzter Instanz ergangen, oder, der eingelegten Appellation ungeachtet, für exekutorisch erklärt worden, oder in Rechtskraft übergegangen ist;

4) daß indeß diese Vorschriften nur in Ansehung derjenigen Erkenntnisse zu befolgen sind, welche in Ländern ertheilt worden, wo in gleichen Fällen die Urtheile der westphälischen Tribunäle wechselseitig auf dieselbe Weise in Vollzug gesetzt werden;

und daß endlich gegenwärtiges Gutachten ins Geſetzbülletin einzurücken iſt.

Für die Übereinſtimmung des Auszuges, der Generalſekretair, unterzeichnet: Hugot.

Genehmiget zu Paris, am 15. November 1809.

Unterſchrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Miniſter Staatsſekretair,

unterſchrieben: Graf von Fürſtenſtein.

41.

Ueber die Nationalrepräsentation in den Staaten des Rheinischen Bundes.

In den Miszellen für die neueste Weltkunde Nr. 67. von diesem Jahre findet man einen Aufsatz überschrieben: über die Nationalrepräsentation in den Rheinischen Bundesstaaten, unterzeichnet: Jul. von Soden. So gewiß wir auch mit dem Verfasser darin übereinstimmen, daß die wahre Republik, nämlich die gesetzliche oder konstitutionelle erbliche Monarchie dem höchsten Ideal der besten Staatsverfassung sich am meisten nähere, und folglich eine Nationalrepräsentation in allen Staaten seyn sollte — so können wir doch einige andere Behauptungen, in Beziehung auf Teutschland oder die Rheinischen Bundesstaaten, nicht zugeben.

Zuerst sagt derselbe: „Teutschland, in viele kleine „Staaten zerstückt, war von Jahrhundert zu Jahrhundert, „von Wahlvertrag zu Wahlvertrag in Despotien mannigfal„tiger Gestalt übergegangen. Die Zahl dieser Staaten, die „Unbedeutenheit ihres Umfangs war dem Bürger Schutz gegen „die Verfassung und lähmte die Macht der Willkühr. Denn „allenthalben fand der Verfolgte, der Unterdrückte in der „Nähe ein Asyl. Die fortschreitende Bildung der Herrscher „und der Bürger verwischte vollends die Konturen des despo„tischen Gemäldes. Allenthalben schmolzen die Farben in das „weiche sanfte Kolorit der republikanischen, der Familienver„fassung. — Der Teutsche war glücklich.“

Es ist ganz unrichtig, daß Teutschland nach und nach in

Despotien mannigfaltiger Art übergegangen sey. Erstens hatten sehr viele, wo nicht die meisten Staaten, sowohl die kleinen als die größern, eine landständische Verfassung, das heißt, eine Nationalrepräsentation. Sey es, daß diese Repräsentation nicht überall fehlerfrei war, sey es, daß die Landstände nicht überall das leisteten und thaten, was man von Repräsentanten der Nation zu erwarten das Recht hat, daß sie schliefen, wo sie hätten wachen sollen, daß sie die Hände in den Schooß legten, wo sie mit aller Kraft hätten handeln sollen, daß sie oft lärmten und schrien, wo sie hätten schweigen sollen — bei allen diesen und noch andern nicht zu verkennenden Mängeln in der Repräsentation waren doch alle diese Staaten keine Despotien. Sie hatten eine Verfassung, und ein einziger Mann von Kopf und Herz war vermögend, das Korpus der Repräsentanten oder Landstände zu beleben, zu begeistern und ihnen den Weg zu zeigen, den sie zu betreten hatten, um die verletzte Verfassung wieder herzustellen, oder den Gefahren zuvorzukommen, mit denen sie bedroht wurde. In Wien und Wetzlar fanden die Landstände und in ihnen der Bürger Schutz und Hülfe gegen die Regierung, welche sich etwa gegen die Gesetze, gegen die Verfassung versündigte, sich über sie erheben wollte. Und daß dieser Schutz, diese Hülfe nicht blos auf dem Papier stand, daß sie oft verwirklicht wurde, das zeiget die Geschichte des Reichshofraths und des Reichskammergerichts, die zugleich aber auch oft den Leichtsinn, den Eigennutz, die Eifersucht, den Eigensinn der Landstände, wie manchmal nothwendig, zügelten und ihre übermäßige Forderungen abwiesen, so also Verfassung und Landesherrn gegen etwaigen Muthwillen in Schutz nahmen. Auch davon zeugen die Akten des Reichshofraths und des Kammergerichts.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß es auch mehrere Staaten in Teutschland gab, die modo magis herili regiert wurden, wo dem Anscheine nach unumschränkte Herrschaft oder eine Familienverfassung statt fand; aber in allen diesen Staaten

ſelbſt hatte der Bürger Schutz gegen die Willkühr, theils durch die kollegialiſche Verfaſſung der Regierungskollegien, die ſich in dieſen Staaten meiſt als die Repräſentanten des Volks anſahen, und nicht ſelten als ſolche handelten, und kollegialiſch leichter ſo handeln konnten, als in Staaten, wo nur ein Mann an der Spitze der Geſchäfte ſteht — theils ebenfalls in Wien und Wetzlar, wohin auch den Bürgern in dieſen Staaten, einzeln oder vereint, die Zuflucht gegen Willkühr offen ſtand. Kurz in keinem teutſchen Staate fand eine eigentliche Despotie oder unumſchränkte Herrſchaft ſtatt. Alle Landesherren waren Glieder des Reichs, oder Unterthanen von Kaiſer und Reich, die Schutz gaben gegen Willkühr, wenn man ihn ſuchte. Daß die Verfaſſung ohngeachtet hie und da mag verletzt worden ſeyn, iſt nicht zu läugnen, aber an wem lag die Schuld? An jenen, die aus mancherlei Urſachen die Hülfe nicht ſuchten, die ſie hätten finden können. Wer aber Rechte hat, und ſie ſich nehmen läßt, ohne die geſetz- und verfaſſungsmäßige Hülfe zu ſuchen, der verdient in der That keine Rechte zu haben. Hat man wohl Urſache den zu beklagen oder zu bemitleiden, welcher ſich von einem frechen Menſchen ſchlagen oder peinigen läßt, ohne die Behörde um Hülfe und Beſtrafung anzurufen? Oder darf man von einem Lande, wo ein ſolcher Muthwille, ein ſolches Verbrechen ſtatt findet, wohl ſagen, man finde hier keinen Schutz, keine Hülfe? Allerdings würde ein Staat der vollkommenſte ſeyn, wo jede Verletzung der Verfaſſung eine Unmöglichkeit wäre; wo Verbrechen gar nicht gedacht werden könnten; aber iſt unter Menſchen ein ſolcher Staat wohl denkbar? Iſt ſelbſt bei den meiſten Nationalrepräſentationen kein Eingriff in die Verfaſſung denkbar und möglich und wir können hinzuſetzen, nicht dann und wann wirklich?

Die große Zahl der teutſchen Staaten, die Unbedeutenheit des Umfangs von vielen, hatten in der That der Wohlthaten viele für den teutſchen Bürger, aber auch ſo große Nachtheile, beſonders wenn man einen Blick auf das Ganze wirft,

daß es schwer zu entscheiden ist, ob der Bürger mehr dadurch gewonnen oder verloren habe. Die leichte Möglichkeit für den Verfolgten und Unterdrückten in der Nähe ein Asyl zu finden gegen Willkühr, so schätzbar dieser Umstand auch an und für sich seyn mochte, würde doch in der That ein sehr schlechter Schutz für den teutschen Bürger gewesen seyn, denn vorausgesetzt, daß nach dem Verfasser jenes Aufsatzes alle Staaten in Despotien umgewandelt waren, so hätte sich ja der Verfolgte, der Unterdrückte der Peitsche seines Tyrannen durch die Flucht nur entzogen, um sich der Willkühr und Gnade des andern Despoten zu unterwerfen. Wer hinderte, nach jener Voraussetzung, den gewählten Despoten den gebetenen Schutz abzuschlagen, den Verfolgten auszuliefern, oder selbst zu verfolgen? Nach der obigen Voraussetzung — Niemand. Bestand der Schutz in den persönlichen Eigenschaften des Herrschers, so war dies abermals ein momentaner Schutz, immer von Launen abhängig. Ob die fortschreitende Bildung der Herrscher und Bürger vollends die Kontouren des despotischen Gemäldes verwischt habe, möchte wohl sehr zu bezweifeln seyn. Im Gegentheil, wenn man die Geschichte Teutschlands aufmerksam studirt, und die verschiedenen Perioden unter sich vergleicht, so wird man finden, daß zwar in den Vorzeiten die despotischen Launen häufiger waren, aber daß auch die Hülfe zu Wien und Wetzlar schneller und kräftiger war, als in den neuen Zeiten, wo Manches unter dem wahren oder falschen Vorwande des öffentlichen Wohls geschah, welches durch reichsgerichtliche Hülfe nicht abgewendet werden konnte, weil diese in den letzten Zeiten Vieles, wo nicht Alles von der alten Kraft verloren hatte, was auch den Untergang der teutschen Verfassung, den Umsturz des ganzen Gebäudes, in dem sich ehemals so gut wohnen ließ, herbeiführte. An diese letzten Zeiten kann man ohne Wehmuth nicht denken, weil alle Verfassung verschwunden und Anarchie an ihre Stelle getreten war, wie dieses offiziell der franzö-

ſiſche Geſandte und mehrere teutſche Fürſten am erſten Auguſt 1806 beurkundeten.

Das ſanfte Kolorit der Familienverfaſſung kennen wir nicht. Wenn der Familienvater nicht durch eine öffentliche Gewalt beſchränkt wird, damit er nicht nach Launen und Willkühr handle; ſo iſt zwiſchen dieſer Verfaſſung und der despotiſchen kein Unterſchied, weil hier, wie dort, Alles von den perſönlichen Eigenſchaften des Familienhauptes abhängig iſt. Daß der Vater aber auch ungerecht gegen ſeine Kinder handeln könne, davon haben wir viele Beiſpiele in mehr als einem Staate, und doch wird hier noch der Familienvater durch öffentliche Gewalt zurückgehalten, ſeinem Haſſe freien Lauf zu laſſen. Und doch ſind die Bande viel enger, welche den Vater an den Sohn knüpfen, als jene zwiſchen Landesherrn oder Landesvater und Unterthanen oder Bürger. Der Teutſche war glücklich in ſeiner alten Verfaſſung. Er ſchien minder glücklich, als dieſe nach und nach und mit ihr alle Kraft und alle Stärke derſelben verloren ging.

Der Verfaſſer fährt fort: „die Umwälzung des koloſſalen „Reichs, dem ſein Umfang und der Karakter ſeiner Bewohner „unter einem Heros die Herrſchaft des feſten Landes ſtets ſichern „mußte, zog die Vereinfachung der kleinen Staaten, die Ver„einigung derſelben in wenige größere, nach ſich. Schweigend, „ruhig, ernſt, wie ſein Sinn, ertrug der Teutſche dieſes Amal„gama. Für die verlornen Vortheile hoffte er Erſatz in der er„höhten äuſſern Sicherheit, in der Würde einer großen „Familie anzugehören, in jenen Vervollkommnungen des geſell„ſchaftlichen Zuſtandes, die nur ein großer Staat gewähren „kann, zu dem Umfang der Kraft gehört.“

„Ruhig ſah er ſelbſt da, wo die Nation vorhin eine „Stimme hatte, die alten Gebäude zertrümmern; denn aus „dem erweiterten Ganzen mußte eine neue Schöpfung „hervorgehen.“

„Der Heros des Jahrhunderts ſchuf auch in Teutſchland

„neue Reiche und gab ihnen Geſetze, Verfaſſung. Höher „ſtiegen die Hoffnungen der alten Mitbürger.“

Ob Frankreichs Herrſchaft über das feſte Land nothwendig die Vereinigung der kleinen teutſchen Staaten in wenige gröſſere habe nach ſich ziehen müſſen, das iſt wohl noch nicht ſo ausgemacht, als der Verfaſſer vorauszuſetzen ſcheint Beſtehen denn doch wirklich noch mehrere kleine Staaten im Rheiniſchen Bunde, ohne dem das feſte Land beherrſchenden Frankreich irgend ein Anſtoß zu ſeyn. Und warum ſollten denn auch neben der Sonne nicht Sterne von jeder Größe beſtehen können?

Schweigend, ruhig, ernſt ertrug der Teutſche die Veränderung — weil der anarchiſche Zuſtand, in dem ſich Teutſchland in den letzten Zeiten befand, weil der politiſche Egoismus, weil der Drang der größten teutſchen Staaten nach Beherrſchung der kleinen alle Vaterlandsliebe erſtickt hatte. Der Teutſche befand ſich in einem Zuſtande der Gefühlloſigkeit, ihm war gleichgültig, wer über ihn herrſchte. Es könne, meynte er, nicht ſchlimmer werden, als es in den letzten Zeiten für ihn war, wo Recht und Geſetze ſchwiegen. An die erhöhte äuſſere Sicherheit dachte er wohl wenig, auch mußte dieſe erſt durch zwei blutige Kriege gegen Preuſſen und Öſtreich erkauft werden.

Berg und Weſtphalen gaben allerdings dem denkenden Teutſchen große Hoffnungen, daß überall Nationalrepräſentation eingeführt werde, aber, wer die damalige Stimmung der Gemüther kennt, der wird auch eingeſtehen, daß die Mehrheit der Teutſchen dieſe neuen Einrichtungen mehr als Proben anſah, deren Güte erſt die Zeit lehren müſſe.

Laßt uns offenherzig ſeyn. Der größte Theil der Teutſchen war gleichgültig gegen alles Neue. Er hatte nur die Hoffnung, daß es nicht ſchlimmer werden könne, als es war. Nur da, wo die perſönlichen Eigenſchaften des Regenten das Herz der Unterthanen gewonnen hatten, nur in kleinen Staa-

ten, wo die alte Verfaſſung noch einige Kraft hatte, nur hier wurde der Verluſt des vorigen Zuſtandes betrauret, nur hier wurde die Beſchränktheit des Regenten beſeufzet, nur hier erhielt ſich lebendig das Verlangen nach einem Bundestribunal.

„Warum ſind dieſe Hoffnungen in mehreren Rheinbund„ſtaaten unerfüllt geblieben? Mit frommer Scheu hat der „edle König Friedrich Auguſt von Sachſen auch als „Souverain die Konſtitution ſeiner Staaten unberührt gelaſ„ſen. Wenn ſchon überzeugt, daß die landſtändiſche Verfaſ„ſung mancher Reformen und im Ganzen der Anpaſſung auf den „Rieſenſchritt der Zeit bedürfe, ſcheint er mit tiefer Weisheit „zu erwarten, daß dieſe Anpaſſung der Nationalrepräſentations„organiſation aus ſich ſelbſt hervorgehe: allmählig, lang„ſam, aber dann auch kraftvoll und unerſchütterlich.“

„In andern Staaten gewahren wir großentheils nur Um„ſturz des Alten, und Napoleons leuchtende Glorie hat nichts „hervorgebracht, als hie und da Dämmerung.“

„Sollte der Grund davon tiefer, ſollte er in der Anſicht „liegen: die Formen des Senates, des geſetzgebenden Körpers, „die Frankreichs Herrſcher aus den Trümmern der morſchen „Republik erbaute, ſeyen ihm nichts weiter, als Formen? — „Irrig iſt dieſe Anſicht. Genügt auch nie Napoleon ſich „ſelbſt, ſo weiß er, daß der größte, edelſte und mächtigſte der „Herrſcher am ſicherſten durch die öffentliche Opinion regiert; „daß, indem er ſich mit den Weiſen der Nation umgibt, er „der Nation Achtung einflößt gegen ſich ſelbſt, alſo ſie und „dadurch ſich ſelbſt mit erhebt; daß er ihr Vertrauen feſſelt „und ſelbſt in Unfällen ableitet die Wetterſtrahlen des Tadels, „der Mißdeutung, der auch der Erhabenſte nicht entgehen „kann, daß er alſo zu groß, das heißt, zu weiſe iſt, um jene „Formen zu zerbrechen.“

Als das teutſche Reich zuſammenſtürzte, der Rheiniſche Bund entſtand und ſo die volle Souverainität den alten beſchränkten Beherrſchern zu Theil wurde, entſtand die Frage:

ob landständische Verfassung überhaupt mit der Souverainität verträglich? Ob nicht durch die Gelangung zur Souverainität jede ständische Verfassung ipso facto als aufgehoben anzusehen? Ob nicht überhaupt der zum Souverain gewordene Landesherr aller und jeder Verbindlichkeiten, welche er gegen seine Unterthanen durch Verträge oder stillschweigend durch Bestätigung alter Gewohnheiten übernommen, los und ledig geworden sey? Ob zerrissen worden alle Bande, die den Regenten an seine Unterthanen knüpften? Kürzer: ob freie unumschränkte Herrschaft, bei welcher der Herrscher blos Gott und seinem Gewissen Rechenschaft von seinen Handlungen zu geben schuldig, nun an die Stelle der alten Verfassung getreten, diese ganz aufgehoben sey?

Die Meynung der Gelehrten, welche sich berufen fühlten, über diese Angelegenheit öffentlich zu sprechen — der Meisten Stimmen haben wir in unserer Zeitschrift *) vernommen — war getheilt.

Einige behaupteten: durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung seyen die teutschen Landesherren freie, unumschränkte Herrscher geworden. Alle bisherige Bande zwischen Herrn und Unterthanen seyen gelöst; blos vom Souverain hänge nun ab, eine Verfassung zu geben, wie er wolle. Diese gestehen jedoch, daß der Souverain aufs Neue mit seinen Unterthanen Verträge schließen, eine landständische Verfassung einrichten dürfe.

Diesem Letztern widersprechen aber Einige. Der Souverain könne und dürfe, sagen sie, der Souverainität nichts vergeben, und der Nachfolger sey nicht gebunden an das Wort seines Vorfahrers. Alle ständische Verfassung sey Beschränkung der Souverainität; Beschränkung aber sey unverträglich mit Souverainität. Gnade des Fürsten sey der einzige Schutz, die

*) Besonders im 25. und 26. Hefte.

die einzige Zuflucht des Unterthanen, und der Regent dürfe von ſeinen Handlungen Niemand als Gott und ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft geben.

Beide ſtimmen alſo darin überein, daß jede Verfaſſung durch die Auflöſung des Reichs aufgehoben ſey, nur mit dem Unterſchiede, daß erſtere behaupten, der Souverain könne dem Lande eine beliebige Verfaſſung geben, die letztern aber, er dürfe durchaus der Souverainität, der unbeſchränkten Gewalt, nichts vergeben, nur der Wille des Souverains trete an die Stelle jeder Verfaſſung. Eine dritte Meynung iſt: der zum Souverain gewordene Landesherr ſey auch künftig an alle mit ſeinen Unterthanen geſchloſſenen Verträge gebunden. Die alte innere Verfaſſung des Landes ſey nicht geſprengt, und wenn das öffentliche Wohl eine Veränderung erheiſche, ſo müſſe dieſe nicht mit Gewalt, ſodann durch eine neue Übereinkunft mit der Nation, oder derſelben Repräſentanten getroffen werden.

Jene ſehen in der Umwälzung Teutſchlands eine förmliche Revolution, dieſe blos eine nützliche und nothwendige Reformation.

Dieſe drei Meynungen ſind auch praktiſch geworden. In einigen Staaten des Rheiniſchen Bundes iſt jede Verfaſſung aufgehoben worden, ohne eine neue feſte für dieſelbe zu geben; in andern Staaten iſt die alte Verfaſſung aufgehoben, aber eine neue mit oder ohne Repräſentation durch die Souverains eingeführt worden, noch in andern Staaten iſt die alte ſtändiſche Verfaſſung mit gar keinen oder wenigen Veränderungen beibehalten. Dieſes letztere findet nicht blos bei dem frommen Könige von Sachſen ſtatt, auch in den Herzogthümern, auch in Mekklenburg, in zweien Anhaltiſchen Häuſern, in den Fürſtenthümern Hohenzollern, Lippe und Waldeck, in Oldenburg, in Lichtenſtein und Leyen iſt es bei dem Alten mit ſehr geringen Abänderungen verblieben, die nicht ohne Rückſprache mit den Ständen getroffen wurden. Woher nun dieſe verſchiedenen praktiſchen Anſichten? — Wir wagen es nicht, die Urſache zu ergründen;

aber Vieles trugen allerdings die Zeitumſtände bei. Der Bundestag kam nicht zu Stande, das Fundamentalſtatut ward nicht errichtet, ſo nah die Hoffnungen waren. Die Gefahren, denen der Rheiniſche Bund zweimal ausgeſetzt war, forderten die Souverains auf, ihr Hauptaugenmerk auf Bewaffnung zu richten; mehrerer anderer Dinge nicht zu gedenken, die vor Jedermanns Augen liegen.

„Unter den Bundesſtaaten gab zuerſt nach Weſtphalen, „fährt der Verfaſſer fort, der mächtigſte, Baiern ſich eine „Konſtitution (vom 1. Mai 1808). Sie verſpricht im 6. Titel „den baieriſchen Staatsbürgern eine Nationalrepräſenta„tion, eine berathſchlagende Reichsverſammlung, welche die „Geſetze über die Finanzen, die burgerliche und peinliche Geſetz„gebung, die innere Verwaltung, die Tilgung der Staats„ſchulden, berathen ſollte, und ſetzt dieſe Nationalrepräſenta„tion als einen weſentlichen Theil der Staatsver„faſſung des Königreichs feſt. Seithem iſt über dieſe „Nationalrepräſentation tiefe Stille.“

„In den übrigen Rheinbundſtaaten ſieht man ohnehin da„von keine Spur; nur die Herzoge von Sachſen ſcheinen zum „Theil die Souverainität nicht zu Vernichtung der landſtändi„ſchen Verfaſſung angewendet zu haben.“

Der Großherzog von Berg war der erſte, der in ſeinen Staaten eine auf Nationalrepräſentation gegründete Verfaſſung geben wollte, der Stande ſchuf, wo keine waren. Wir haben die Aktenſtücke in den erſten Heften geliefert. Hierauf gab Napoleon dem Königreiche Weſtphalen eine Konſtitution und beurkundete dadurch, daß Staaten eine Nationalrepräſentation haben müßten. Baiern folgte, und ſagte bisher oft, daß, wenn die Territorialorganiſation vollendet ſey, alsdann zur Einrichtung der Nationalrepräſentation geſchritten werden ſolle. Durch Erwerbungen und Vertauſchungen wurde dieſe verzögert, und hierin mag es liegen, daß das große Werk noch nicht zu Stande gekommen iſt.

Im Großherzogthum Frankfurt, im Herzogthum Anhalt-Köthen beſteht eine von den Souverains gegebene Konſtitution mit einer Nationalrepräſentation. In den übrigen Rheiniſchen Bundesſtaaten ſind die Landſtände, oder die alte Verfaſſung noch zur Zeit beibehalten worden. Nur Würtemberg, Baden und Heſſen haben die Stände aufgehoben, und theils ſich neue Verfaſſungen gegeben, theils arbeiten ſie daran, ſtückweiſe die Staaten zu organiſiren. In der eigenthümlichen Verfaſſung der zuſammengebrachten Lande lag es wohl, daß noch nicht Alles geſchehen iſt.

Alt-Würtemberg hatte Stände. Ihr ewiger Kampf mit dem Regenten brachte die Aufhebung derſelben gleich nach erfolgter Königswürde zu Stande. Dieſen Verluſt hat Würtemberg vielleicht dem Eigenſinn der Stände zuzuſchreiben, die ſich in den Geiſt der Zeit nicht ſchicken wollten. In Neu-Würtemberg gab es eigentlich gar keine Stände, und dieſes beſteht aus ſo heterogenen Theilen, daß eine geraume Zeit erforderlich ſeyn möchte, ſie in einander zu verſchmelzen, und dann an eine Nationalrepräſentation zu denken.

Alt-Baden hatte keine Stände. In Neu-Baden hatte blos der Breisgau eine ſtändiſche Verfaſſung, Sie wurde bald nach dem Preßburger Frieden aufgehoben. Hierauf gab ſich Baden eine Verfaſſung, jedoch ohne Repräſentation. Auch hier war das Großherzogthum aus ſehr heterogenen Theilen nach und nach zuſammengeſetzt worden, und es iſt aus unſerer Zeitſchrift bekannt, wie oft deshalb die Territorialorganiſation hat abgeändert werden müſſen.

Alt-Heſſen hatte Stände. Sie wurden bald nach erlangter Souverainität aufgehoben. Wir haben in unſerer Zeitſchrift die desfalſigen Aktenſtücke geliefert. Neu-Heſſen hatte keine Stände. Die Konſtitution ſcheint noch nicht vollendet.

Naſſau hatte weder in den alten noch neuen Landen Stände. An der Konſtitution wird allmählig im Stillen gear-

heitet. Alte Rechte werden geehrt. Man merkt kaum, daß der Herzog Souverain geworden.

„So hätten denn, heißt es weiter, Teutſchlands Bürger „die unläugbaren Vortheile ihrer alten Verfaſſung; die Zer„ſtreuung unter mehrere kleine, aber alle größtentheils väter„liche Regenten; die Befreiung von den von großen Staaten „untrennbaren mannigfaltigen Laſten; das ſelbſt als Idee doch „ſchöne Recht des Niederſten im Volke, mit den erſten Regen„ten unter Einem Geſetze, Einem Richter zu ſtehen; ein, „wenn auch durch loſe Bande, aber mindeſtens durch Ein „Oberhaupt zuſammenhängendes großes Vaterland zu beſitzen; „die allgemeine Freiheit des Handelns, wie des Denkens — Al„les dieſes hätten ſie ohne allen Erſatz verloren.“

Dieſes Gemälde weicht allerdings ſehr von jenem ab, welches uns der Verfaſſer gleich Anfangs vom vorigen Zuſtande Teutſchlands gab. Nach jenem war ja Teutſchland blos aus Despotien zuſammengeſetzt, und nur in der Zuflucht zum Nachbar fand der Bürger Schutz gegen die Willkühr; nur durch die Bildung der Herrſcher hatte der Despotism ein ſanfteres Kolorit erhalten. Teutſchland hätte hiernach gar keine Verfaſſung gehabt. Nun hat es Verfaſſung, Geſetze, Rechte. Allerdings gab die Zerſtückelung in mehrere kleine Staaten der Vortheile manche, aber auch die Nachtheile waren nicht gering. Man darf nur an die unaufhörlichen Neckereien denken, denen die kleinen Staaten von den größern ausgeſetzt waren, und an die Balgereien, die unaufhörlich an den Grenzen kleiner Staaten ſtatt hatten. In Anſehung der Laſten iſt noch ſehr zu bezweifeln, ob ſie in größern Staaten, im Ganzen genommen, größer waren. Man darf nur nicht die jetzigen unruhigen Zeiten zum Maasſtabe nehmen, ſolche nicht mit jenen ruhigen in Vergleich ſetzen. Was die Freiheit des Handels betrifft, ſo weiß man ja, wie ſehr der innere Handel im alten Teutſchland genirt war durch Land- und Waſſerzölle, durch Viſitationen aller Art, durch Aufenthalt, durch ſchlechte Straßen. Was

hat nicht in dieſer letztern Hinſicht unter andern Neu-Würtemberg gewonnen? Durch die großen Maasregeln, die Napoleon gegen den engliſchen Handel genommen hat, leidet jetzt freilich der Handel ungemein; aber das iſt temporairer Druck, ſind nothwendige Leiden, die vergehen werden mit dem Frieden, der nicht ausbleiben kann. Alsdann wird der Handel freie Hände bekommen.

Freiheit des Denkens hat der Teutſche, wie ehemals; Freiheit der Preſſe war auch im alten Teutſchland nicht allgemein, und man weiß wie groß der Druck in dieſer Hinſicht beſonders in kleinen Staaten war. Daß jetzt die Freiheit der Preſſe ſehr beſchränkt iſt, daran haben die Zeitumſtände wohl die meiſte Schuld.

Wenn erſt einmal Europa eine feſte Organiſation erhalten hat, dann iſt Hoffnung, daß auch hier der Druck nicht mehr ſo groß ſeyn werde. — Und laßt uns wirklich viel verloren haben, wir haben aber auch vieles — vieles gewonnen, was wir ehemals nicht beſaßen.

Iſt nicht unendlich viel gewonnen, daß es jetzt faſt zur Unmöglichkeit geworden iſt, daß die Staaten des Rheiniſchen Bundes, daß der Rheiniſche Bund mit Krieg überzogen werden kann? Wer wird es wagen den Rheiniſchen Bund anzugreifen? Die Wunden, die jetzt noch bluten, rühren hauptſächlich von den Kriegen her, in welche Teutſchland ſeit Jahrhunderten, oft gegen ſeinen Willen, verwickelt wurde. Haben wir nicht ſeit ſo wenigen Jahren in mehreren Staaten des Rheiniſchen Bundes Inſtitutionen erhalten, die das alte Teutſchland entbehrte? Und haben wir nicht gegründete Hoffnung, daß noch vieles geſchehen, noch vieles ausgeführt werde, was nur in einer Reihe von Jahren möglich iſt. Wir verlangen zu viel, wenn wir begehren, daß Alles auf einmal vollkommen ſeyn ſolle.

„Und bei den Laren Germaniens! was iſt es denn — ſo „beſchließt der Verfaſſer den Aufſatz —, das ihnen dieſen „Erſatz entzieht?“

„Kann, nachdem die Gräuel, die Stürme der Anarchie „auch bei den unruhigsten Völkern des Erdbodens den Revolu„tionsgeist und die Fantomen chimärischer Freiheit verscheucht „haben, noch Besorgniß der Herrscher existiren?

„Und mehr als das ist den Herrschern Teutschlands Bürge „der stille, ernste, biedere, besonnene Karakter der Teutschen.“

„Ordnung, Ruhe, Gesetze will der Teutsche, ehrt seine „Fürsten, erkennt die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit „einer geordneten, kraftvollen Regierung.“

„Was hofft, was erwartet also der Teutsche von der Na„tionalrepräsentation?“

„Daß die Regierungen vertraut werden mit den Bedürf„nissen der Nationen, mit deren innern Leben, von dem „die äussern Erscheinungen meist nur den Schattenriß bilden;“

„daß die unter so mannigfaltigen Regenten und Verfas„sungen zerstreute Völker sich wirklich amalgamiren, — und „dieses Amalgama kann nur hervorgehen aus der Verschmel„zung der Ansichten und Meynungen Aller über ihr Wohl „und Weh, über die Gesetze, deren sie bedürfen, um Ein „Volk, Eine Nation zu werden;“

„daß man also ihre Wünsche höre und dann die Überzeu„gung der Zweckmäßigkeit der Gesetze, das Resultat der Rei„bung der Meynungen und Ansichten als Wahrheit lebendig „in ihr Gemüth übergehe;“

„daß das öffentliche Vertrauen, das freie Kind der Em„pfindung, daß der Kredit allenthalben wieder erblühe aus „den Trümmern alten Wohlstandes und die schöne Idee des „Vaterlandes, die nur in einem konstitutionellen „Staate wurzelt, alle Herzen ergreife und durchglühe zum „Heil der Regenten und der Völker!“

Darum versagten wohl nicht unsere Fürsten noch zur Zeit ihren Staaten eine Nationalrepräsentation, weil sie Aufstand bei ihren Unterthanen befürchten. Diese Zeiten der Angst und Furcht, in denen so Manches geschah, was wohl sonst unter-

blieben wäre, ſind, dem Himmel ſey's gedankt, glücklich vorbei. Auch kennen unſere Fürſten den ſtillen, ernſten, biedern, beſonnenen Karakter des Teutſchen, ſeine Liebe zum Regenten, die ſich ſo mannigfaltig an den Tag gelegt hat. Darin iſt alſo wohl der Mangel an Nationalrepräſentation nicht zu ſuchen.

Was die Teutſchen von einer Nationalrepräſentation hoffen und erwarten iſt allerdings wahr, und die Erfüllung ſehr wünſchenswerth; aber die Hoffnung, daß aus den teutſchen Staaten jemals wieder Ein Staat werde, daß jemals wieder Eine teutſche Nation, Ein Volk werde, dieſe Hoffnung iſt wohl chimäriſch, und es iſt eine große Frage, ob Teutſchland dadurch Etwas gewinnen würde. Wenn die einzelnen Staaten des Rheinbundes wohl organiſirt werden, wenn das Mittel gefunden iſt, alle dieſe Staaten in eine noch nähere Verbindung zu bringen, wenn bewirkt wird, daß die Teutſchen in verſchiedenen Staaten einander nicht ganz fremd werden, ſo iſt wohl dieſes der kühnſte, aber auch der gerechteſte Wunſch, den man haben darf und kann.

W.

Druckfehler.

Seite 333, Zeile 6 von unten, im Texte, soll die Summe der eingelaufenen Kammerzieler statt 63,509 Rthlr 45 7/12 kr. — 63,709 Rthr. 72 5/12 kr. seyn.

Inhalt des neunzehnten Bandes.

Fünf und funfzigstes Heft.

1) Ein Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens . . . . . Seite 3

2) Das Hoch- und Teutschmeisterthum und der teutsche Ritterorden im Jahr 1809 . . . — 29
(Der Beschluß steht Heft 56. Nr. 12.)

3) Über die Art und Weise der Ablösung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Westphalen, die zu Lehen gegeben worden sind . . . . . — 83

4) Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoleon in den Rheinischen Bundesstaaten. — 87

5) Herzoglich Sachsen-Meiningische Verordnung, die künftigen Rechte und den Zustand der Juden betreffend . . . . . — 91

6) Königlich Sächsisches Mandat die Beantwortung verschiedener über das Steuerwesen gestellten Fragen betreffend . . . . . — 105

7) Landtag des Königreichs Sachsen . . . — 117

8) Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoleon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände . . . . . — 127

9) Neueste Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands . . . . . Seite 132
10) Zusammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris . . . . . — 136
11) Miszellen . . . . . — 137

Sechs und funfzigstes Heft.

12) Fortsetzung und Beschluß der im 55. Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutschmeisterthum und teutschen Ritterorden im Jahr 1809 . . . . — 145
13) Aufhebung der Leibeigenschaft in den großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Hessen . . . . . — 194
14) Über Bestimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums . . . . . — 205
15) Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation . . . . . — 211
16) Konvention zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preussen und Westphalen, wegen Vollziehung des Tilsiter Friedens . . . . — 232
17) Konskriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen . . . . . — 256
18) Bestimmung der verschiedenen Regierungsverhältnisse im Herzogthum Anhalt-Köthen . — 261
19) Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen . . . . . — 265
20) Kurze Geschichte der Fiskäle . . . . . — 279
21) Anordnung eines Staatsraths im Königreich Würtemberg . . . . . — 285
22) Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen im Königr. Würtemberg — 288

23) Neue Organisation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg . . . . . Seite 300
24) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend . . . — 302
25) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreise betreffend . . . . . — 304
26) Konskriptionsordnung für das Fürstenthum Lippe — 306
27) Miszellen . . . . . — 309

Sieben und funfzigstes Heft.

28) Rechtliche Entscheidung des großherzoglich Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, in Appellationssachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Westphalen, gegen den großherzoglichen Fiskum, die Beziehung der Beed aus der Burggrafschaft Friedberg betreffend . . . . . — 313
29) Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvents . . . . . — 326
30) Fernere Nachrichten von dem Sustentationswesen des reichskammergerichtlichen Personals . — 333
31) Einige Bemerkungen zum Heft 53. Nr. 20. des Rheinischen Bundes. — Nebst einer Nachschrift vom Hofrath Zachariä in Heidelberg . . — 365
32) Über den Zweck und die politischen Vortheile des französischen Kassationstribunals . . . — 377
(Vom Herrn Landesdirektionsrath Haus zu Würzburg eingesandt im Mai.)
33) Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen im Großherzogthum Frankfurt betreffend . . . . . — 389

34) Königliche Dekrete, den Adel und die Majorate im Königreiche Westphalen betreffend . . Seite 393
35) Neue organische Gesetze für die Königlich Würtembergische Universität Tübingen . . . . — 410
36) Kurze Geschichte der Handwerker und deren Veränderungen . . . . . — 418
37) Zirkularschreiben des Generalliquidators der Staatsschuld an die Arrondissementsliquidatoren im Königreich Westphalen, den Mißkredit der Staatsschuldscheine betreffend . . . . . — 422
38) Ursprung, Fortgang und Veränderungen des Postwesens . . . . . — 427
39) Neue Einrichtungen in der Civil- und Kriminaljustizverwaltung im Königreich Würtemberg — 441
40) Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile im Königreich Westphalen . . . . — 461
41) Über die Nationalrepräsentation in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . . — 465

Verlags-Bücher
von
Johann Friedrich Wenner,
Buchhändler und Buchdrucker
in Frankfurt am Main.

	Rthlr.	gr.
Anaſtaſia u. das Schachſpiel. Briefe a. Italien v. Verfaſſ. des Ardinghello u. der Hildegard v. Hohenthal (W. Heinſe). 2 Bde. 8.	1	8
Cohen (S. J.), morgenländiſche Pflanzen auf nördlichem Boden; eine Sammlung neuer hebräiſcher Poeſien, nebſt deutſcher Überſezzung. gr. 8. 1807. br.	—	16
Encyclopädie, allgemeine deutſche, oder allgemeines Realwörterbuch aller Künſte und Wiſſenſchaften, v. einer Geſellſchaft Gelehrten bearb. 1r—23r Bd. kl. Folio. Subſcriptionspreis	103	12
(Der 24te Band iſt unter der Preſſe.)		
——Derſelben 1r Kupferband, 75 Taf. in Fol. auf Velinpapier. Subſcriptionspreis	7	22
(Der 2te Band erſcheint eheſtens.)		
Allgemeines genealog. u. Staatshandbuch, 64r Jahrg. 1r Bd. auf 1811. gr 8.	2	6
(der IIte iſt unter der Presse.)		
(Von den meiſten frühern Jahrgängen beſitze ich noch einige verkäufl. Exempl.)		
Hufnagel (Dr. W. F.), Hauptſätze der chriſtl. Glaubens- und Sittenlehre nach Bibelſtellen.	—	5
Leſebuch für die erſten Anfänger (kleine Gedichte, naturgeſchichtl. Aufſätze, Räthſel u. Spiele), m. 22. ill. Kpf. 2te, verm. Aufl. 8. 1808. geb.	1	—
Ölsner's (K. E.) Mohamed. Eine Preisſchr., welche von dem Nationalinſtitut d. Wiſſenſch. zu Paris gekrönt wurde. A. d. Franz. gr. 8. 810.	1	16
OSSIAN'S Gedichte, überſetzt von *Fr. W. Jung*, mit Anmerkung. u. Erläuterungen. 3 Bände. gr. 12. 1808.		
Auf Druckpapier	3	—
— Postpapier	5	—
— Velinpapier	9	—
Riepenhauſen's (Fr. u. J.), heilige Geno-		

	Rthlr.	gr.
veva in XIV Platten, mit beygef. Erläuterung Fol. 1806. gegl. Velinp. cart	9	12
Servais (C.M.de), Anfangsgründe d. franzöſ. Sprache, für Kinder und junge Anfänger. 8.	—	6
— — — vollſtändige Sammlung franzöſiſcher Redensarten, nach dem Dictionnaire de l'Académie française, dem neuen Vocabulaire de Mr. de Wailly und den vorzüglichſten Dictionnaires. gr 8. 1805.	1	8
Sömmerring (S.Th.), über Urſache u. Verhütung der Nabel- und Leiſtenbrüche. Eine von d. K. Societät der Wiſſenſch. zu Göttingen gekrönte Preisſchrift. gr. 8. 1797.	—	5
— — — vom Baue des menſchlichen Körpers. 2te Aufl. 6 Bände. gr. 8.	8	22
— — — über einige wichtige Pflichten gegen die Augen (zur Beherz. für die, welche an Augen leiden, od. ihre Aug. gut erhalt. wollen). 4te Aufl. auf weiß Druckpr. mit grober Schrift gedruckt. gr. 8. 1803.	—	6
— — — über d. Urſache, Erkenntniß u. Behandlung der Nabelbrüche. Eine im Jahr 1807 zu Amſterdam gekrönte Preisſchrift. gr. 8. mit 1 Kpfrtfl. in Fol.	—	12
— — über d. Urſache, Erkenntniß u. Behandlung der Brüche am Bauche und Becken auſſer der Nabel- und Leiſtengegend. Eine im Jahr 1808 zu Amſterdam gekr Preisſchrift. gr. 8.	—	12
SOEMMERRING (S. Th.), Abbildungen des menschl. Auges, *Der Sinnesorgane Ite Lieferung* 14 schwarze und 2 illumin. Kupfertfln mit 122 Seit. Text. kl. Fol. 1801. geglätt. Velinpapier. cartonnirt;	19	—
— — — Abbildungen des menschlichen Hörorgans. *Der Sinnesorgane IIte Lief.* 9 Kpfrtfln. mit 46 S. Text. kl. Fol. 1806. gegl. Velinppr. cart.	7	22
— — — Abbildungen der menschlichen Organe des Geschmacks u. der Stimme. *Der Sinnesorgane IIIte Lief.* 4 Kupfertafeln mit 24 Seiten Text. Fol. 1806. gegl. Velinpap.	4	18

	Rthlr.	gr.
SOEMMERRING (S. Th.), Abbildungen der menschlichen Organe des Geruchs. *Der Sinnesorgane IVte Liefer.* 9 Kupfr. mit 34 S. Text. Folio. 1809. gegl. Velinpapier. cartonnirt	7	22
— — — gekrönte Preisschrift über die schnell und langsam tödtl. Krankheiten der Harnblase und Harnröhre bei Männern in hohem Alter. gr. 4. 809.	2	—
Auf Velinpapier	4	—
Staatscalender von Frankfurt. Von 1738 an bis hierher sind von den meisten Jahren noch einzelne Exemplare zu haben. à	—	6
Stilling's (H.), Scenen aus d. Geisterreiche. 2 Bde 3te, verbess Aufl. 8. 1803. Jeder Band Rthlr. 1. 8 gr.	2	16
— — Dasselbe, wohlf. Ausg. auf Druckpap. 2 Bände. 1803.	1	4
Über das Übel auf Erden; ein Wort der Beruhigung und der Erhebung. Von J. 8. Frankf. 1806. Schreibpapier.	—	14
Ueber Wechselduplicate, Wechselabschriften und einige verwandte Gegenstände; ein Beitrag zur Erörterung des Wechselrechts, mit 38 Beilagen v. Formularien, Protesten etc. gr. 8. 1807.	—	20

Lateinische und französische Werke.

	Rthlr.	gr.
CAMPER (Petr.) icones Herniarum ed. a *S. Th. Sömmerring.* 14 tabb. aen. c. descr. fol real. 1801. Ch. velina laevig.	12	16
HEBERDEN (G.) commentarii de morborum historia et curatione, recudi curav. *S. Th. Sömmerring.* 8m. 1804.	1	4
Ch. scriptor.	1	14
KOELER (G. L.) descriptio graminum in Gallia et Germania tam sponte nascentium, quam humana industria copiosius provenientium. gr. 16. 1802.	1	8
Ch. script.	1	14

	Rthlr.	gr.
SENECAE (L. A.) ad Lucilium juniorem epistolae, curavit adnotationemq. adjecit *F. C. Matthiae*, 2 Tomi. 8. 1808.	1	20
— id. Ch. script.	2	12
— id. Ch. velina laevigata	7	22
SOEMMERRING (S. Th.) de corporis humani fabrica. 8m. 6 Vol. 1794—1801.	7	14
Ch. script.	9	4
Ch. velina laevigata	18	—
— — — de morbis vasorum absorbentium corporis humani, s. diss. quae praemium retulit Societatis rheno-Trajectinae An. 1794 pars pathologica, acc. index scriptor. de system. absorb. 8m. 1795.	1	—
Ch. script.	1	4
Ch. velina	2	8
— — — de concrementis biliariis corporis hum. 8m. 1795.	—	8
Ch. script.	—	9
Ch. velina	—	18
— — — tabula sceleti feminini, juncta descriptione. fol. reali. 1797. Ch. vel. laevig.	1	8
— — — icones embryonum humanorum. 4 tabb. aen. c. 10 P. descript. fol. reali. 1799. Ch. velina laevig.	6	—
— — — tabula baseos Encephali. 2 tabb. aen. c. 16 P. descript. fol. 1799. Ch. velina laevig.	3	16
— — — icones organor. sens. humanor. 4 Tomi, oculus, auditus, gustus et vox, olfactus. c. 36 tabb. aen. nigr. et 2 pictis. fol. Ch. velina laevig.	39	14

GENLIS (Mad. de) Alphonsine, ou la Tendresse maternelle. 3 V. gr. 12. 806.	2	—
SEVIGNÉ, Lettres à sa famille et à ses amis. Nouvelle Edition; par *Ph. A. Grouvelle*. 11 Vol. 8. Paris 1806.	8	—

DD 199
R5
V.19
1811

~~LOCKED~~ STA

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.